Bor.
304 u/1855

Amts-Blatt

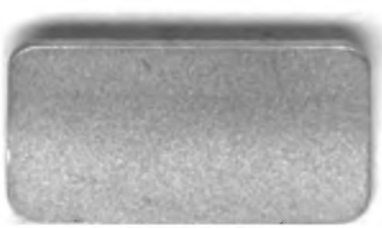

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

K. FR. HAUPT STEUER AMT. STENDAL

Jahrgang 1855.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1855.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (Giesau & Otto).

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1855 des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukondukteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schak.** Schulamtskandidat; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Abel, Pr. 392.
Achilles, Schll. 201.
Ahrens, Schll. 146.
Albrecht, Pr. 438.
Alexander, Schll. 495.
Angelroth, Pr. 239.
Arends, Kr. Thierarzt. 307.
Arndt, Schll. 632; Dr. und Inspector. 645.
Aschermann, Kr. Thierarzt. 124.
Asmuth, Pr. 317.

Baldamus, Schll. 158. 298; Schll. Adj. 423.
Banse, Schll. 201. 503; Pr. 373.
Bach, Kr. Secr. 271; Kr. Einnehmer. 345.
Baake, Schll. 272.
Barheine, Hauslehrer. 318.
Baron, Rechnungsrath. 366.
Barniske, Schll. 382.
Barnstorf, Schll. 440.
Bauermeister Bureaudiener. 496.
Battere, Post-Expediteur. 496.
Bertram, Kr. Thierarzt. † 89.
Behrends, Pr. 103; Geh. Justizr. 209.
Behse, Förster. 104.
Bestehorn, Schll. 158.
Bergmann, Intendantur-Assessor. 308.
Benecke, Schll. 354.
Beucke, Schll. 374.
Beckmann, Schll. 504.
Benz, Schll. 625.
Bertling, Pr. † 639.
Bischoff, Sup. a. D. 132.
Bischof I., Salzamts-Director. 134.
Bismark, Bureau-Assist. 367.
Bindseil, Post-Expediteur. † 496.
Bierhals, Schll. 517.

Digitized by Google

Blume, Schll. 104.
Blum, Schll. 208.
Bluhm, Posterpedient. 210; Posterpediteur 365.
Blauel, Lehrerin. 208.
Block, Bote. 272; Rechtsanwalt. † 272.
Boye, Diaconus. 29.
Bornhuse, Schll. 66.
Boesche, Schll. 201. † 208.
Bosse, Ref. 272; Schll. 490.
Bode, Bote. 272.
Bornhak, Schll. 298.
Bock, Schll. 298. 625. 646.
Borchert, Schll. 328; Kr. Gerichts-Kanzlist. 368.
Bornstedt, Botenmeister. 368.
Bollmann, Ger. Ass. 404; Schll. 518.
Boecker, Bote. 452.
Boetel, Schll. 490.
Bolze, Schll. 495.
Breyther, Pr. 17.
Brenning, Sup. 103.
Brunnemann, Geh. Justizr. 134.
Brahl, Bergamts-Director. 210.
Brandt, Bote. 272; Bureau-Assistent. 432; Dr. Hülfslehrer. 639.
Brewitz, Aust. 287.
Brandes, Ref. 318.
Brüggemann, Bote. † 368.
Brohm, Oberpr. 431.
Briedenstein, Schll. 495.
Bracht, Postsekr. 496.
Braune, Pr. 645.
Buchmann, Schll. 96.
Bullert, Pr. 132.
Bussenius, Wundarzt. 133.
Bürger, Schll. 201.
Buchheister, Schll. 423.
Busch, Diaconus. 483; Briefstr. † 496.

Camps, Schichtmeister. 520.
Claus, Schll. 66.
Costenoble, Ref. 209.
Cramer, Bergamts-Director. 210.
Crystall, Consist. Kanzlist. 624.
Curdts, Schll. 30.
Curth, Post-Expedient. 496.

Dalcke, Ger. Ass. 134.
Dahlstroem, Ref. 134.
Dankworth, Schll. 423.
Danner, Ger. Ass. 625.
Deutloff, Civil-Supern. 58.
Dennhardt, Pr. 146.
Delius, Pr. 201.
Dr. Deuschle, Gymnasiallehrer. 516.
Dieckmann, Rechtsanwalt. 202.
Dietze, Deich-Commissarius. 451.
Dippe, Schll. 472.
Dießner, Bureau-Assistent. 134.
Doelecke, Rector. 18.
Dornheim, Sup. † 65.
Doering, Schll. 208; Kanzleirath. 367.
v. Dossow, Kr. Einnehmer. 271.
Draffehn, Schll. 66. 504.
Droysen, Diak. 74.
Drolshagen, Pfarrer. 256.
Durhold, Post-Bureaudiener 210.
Dürre, Justizrath. 366.

Ebeling, Rector. 201.
Eckert, Schll. 146.
Eckardt, Geh. Bergrath. 210.

Digitized by Google

Eding, Appell. Ger. R. 209.
Ehlers, Kr. Richter. 452.
Eichholz, Kr. Ger. Secr. † 272.
Eisenhardt I., Ausc. 366. 432.
Eichmann, Kr. Ger. R. 366.
Einecke, Schll. 439.
Dr. Eiselen, Pr. 471; Oberlehrer. 645.
Elsholtz, zweiter Kr. Ger. Dir. 209.
Engel, Hauslehrer. 439.
Engelhardt, Kr. Ger. Secr. 272; Kr. Ger. R. 423.
Engelschalk, Schll. 158.
Erdmenger, Gef. Wärter. 202.

Fabian, Geh. Bergrath. 134.
Fettback, Schll. 12; Ref. 287.
Fendler, Schll. 308.
Fehse, Schll. 346.
Feuerstack, Bureau-Assist. 432.
Dr. Feldhügel, Oberlehrer. 483.
Fehling, Bote. 496.
Finzenhagen, Schll. 58. 490.
Fischer, Diak. 103; Förster. 336.
Flacke, Pr. † 10.
Fliege, Schll. 431.
Fleischhauer, Kr. Richter. 625.
Forberg, Kr. Richter. 272. 495.
Forcke, Schll. 502.
Friese, Schll. 12; Ausc. 209.
Fricke, Kr. Ger. Bote. 97; Botenmeister. 368.
Fritze, Appell. Ger. R. 133; Ref. 209.
Friedrichs, Schll. 146.
Friedrich, Pr. Adj. 438.
Freyer, Pr. 328.
Francke, Ger. Ass. 209; Kr. Ger. Secr. 367; Ausc. 519.
Fritzsche, Staatsanwalt. 404.
Friedersdorf, Rechnungsrath. 423.
Froh, Schll. 471.
Friedemann, Schll. 489.
Freystedt, Ger. Bote. 519.
Freygang, Pr. 624.
Fuhrmeister, prov. Schll. 158; Schll. 287.
Fügemann, Kr. Ger. R. 423.

Garlipp, Bürg. M. 248.
Gaudigs, Schll. 431.
Gantz, Kr. Secr. 451.
v. Gaugreben, Ref. 496. 519.
Gauert, Schll. Adj. 504.
Gaertner, Kr. Ger. Secr. 367.
Gewe, Ref. 58.
Gerstner, Diac. 65.
Gericke, Kr. Richter. 97; Pr. 450.
Geist, Pol. Ass. 103.
Gehnen, Gef. Wärter. † 202.
Gerischer, Ob. Pr. † 380.
Gerlach, Kr. Ger. R. 432.
Geran, Schll. 471.
v. Gersdorff, Ausc. 519.
Gerloff, Post-Exped. 97.
Gfroerer, Kr. Ger. Bureau-Assist. 367.
Glause, Schll. 374.
Gleißberg, Rechn. R. 439.
Gleuwitz, Steuer-Insp. 632.
Gorges, Pr. 4; Rector. 18.
v. d. Goltz, Kr. Richter. 97.
Golstein, jüdischer Schll. 490.
Goerne, Ob. Pr. 132.
Goering, Ref. 209. 366; Kr. Ger. R. 366.
Goetze, Dammbauverwalter. 451.
Goernemann, Schll. 471.

Digitized by Google

Gräfenhan, Pr. 64.
Grause, Schll. 104.
Graßhoff, Schll. 240; Ger. Ass. 366.
Gronau, Pr. 256.
Grohmann, Pr. † 317.
Grawert, Schll. 382.
Großhennig, Bote. 432.
Graeßner, Pr. 483.
Graefe, Sal. und Dep. Kass. Rend. † 484.
Günther, Schll. 201.
Gwallig, Hauslehrer. 365.

Hartmann, Kreisbote. 65.
Haase, Schll. 66.
Hackradt, Pr. 146. 450.
Hasper, Conrector. 248.
Haupt, Rechtsanwalt. 272. † 318.
Hattorf, Schll. 287.
Hankel, Schll. 287.
Hasenknopf, Ausk. 287; Kr. Physikus. 484.
Hassel, Sal. und Dep. Kass. Rend. † 288.
Hartung, Pr. † 345; Sem. Director. 431.
Hagedorn, Schll. 382.
Hasse, Pr. 438.
Hanewald, Ger. Ass. 452. 625.
Hagemann, Schll. 460.
Hartleb, Schll. 504.
Hagen, Schll. 632.
Heine, Schll. 11.
Heinrich, Diak. 17.
Hesse, Küster. † 17; Hülfsbriefträger. 365.
Heydecke, Schll. 42.
Heyne, Schll. 57.
Henning, Schll. 65. 609.
Herrmann, Post-Bureaudiener. 98; Schll. 439.
Heym, Sup. 103.
Heilmann, Pr. 132.
Heinzelmann, Schll. 208.
Herbst, Pr. 296; Schll. 318.
Hedenius, Schll. 298.
Heinemann, Pr. 317; Kr. Ger. R. 366.
Heynatz, Schll. 354.
Heyer, Wagenmeister. 365.
Heupke, Rechnungsrath. 367.
v. Heeringen, Staatsanwalt. 404.
Hertel, Schll. 460.
Hertling, Schll. 460.
Heyn, Ref. † 484.
Hensel, Briefstr. 496.
Hedrich, Intend. Ref. 626.
Dr. Henkel, Gymnasiallehrer. 639.
Hintze, Schll. 12; Civil-Supern. 58; interimistischer Kr. Einnehmer. 146.
Hilliger, Rector. 133.
Hildebrandt, Bureau-Assist. 367; Ausk. 519.
Holzgraefe, Schll. 11. 503.
Horn, Schll. 11.
v. Hoff, Ref. 58.
Hoppe, Schll. 298.
Hoffmann, Kr. Ger. Secr. 367; Bureau-Assist. 368; Postbegleiter. 496; Pr. 609.
Hoffmeister, Schll. 471.
Horl, Briefträger. † 496.
Hohmann, Schll. Adj. 610.
Huth, Pr. 271.
Hühne, Bureau-Assist. 134.
Hübner, Schll. 308. 374.
Hübenthal, Kr. Ger. R. 432.

Jacob, Ober-Pr. † 124.
Jacobs, Schll. 4; Ausc. 519.
Janson, Bote. 134.

Digitized by Google

Jahn, Secr. 452.
Jahns, Schll. 404.
Jaeger, Pr. 631.
Jentsch, Kr. Ger. Bureau-Assist. 368.
Jeschke, Ref. 496
Illiger, Hegemeister. 609.
Jost, Kr. Thierarzt. 297.
Julius, Packmeister. 496.

Kahler, Steuer-Inspector. 18.
Kalmus, Pr. 132.; Hülfslehrer. 381.
Kaesebier, Post-Exped. † 210.
Karsunky, Förster 298.
Kaiserling, Schll. 328.
Kalkow, Schll. 489.
v. Katte, Deichhauptmann. 604.
Keune, prov. Schll. 158.
Kettenbeil, Ref. 202.
Keil, Rector. 208.
Kerl, Pr. 297. 645.
Kettner, Kr. Ger. Bote. 368; Schll. 404.
Kirchner, Rector. 248.
Kitzel, Bote. 272.
Kießling, Pr. † 470.
Kleinfeld, prov. Schll. 57; Schak. 133.
Dr. Kloppe, Oberlehrer. 17; † 516.
Kliemke, Postsecr. 365.
Klingner, Postsecr. 365.
Kleist, Bürg. M. 439.
Knauth, Kr. Ger. Bote. 368.
Kortum, Ref. 4.
Kothe, Pr. 10.
Kohl, Hülfsbote. 134.
Koboldt, Kr. Ger. Secr. 202.
Koch, Kr. Ger. Secr. 367; Schll. 374.
Koehne, Post-Assist. 98.
Koegel, Hauslehrer. 133.
Koethe, Schll. 298.
Koetschau, Kr. Ger. Secr. 367.
Koenig, Bureau-Diät. 423.
Koennecke, Rector. 471.
Koerte, Ger. Ass. 495.
Koennig, Schll. 625.
Kramer, Schll. 11.; Ger. Ass. 423. 495.
Krause, Bergrath. 30.
Krebs, Schll. 104.
v. Krosigk, Reg. Ref. 118.
Krach, prov. Schll. 158.
Krieghoff, Schll. 240.
Krage, Pr. 296.
Kraatz, Förster. † 298.
Kreiskoether, Post-Expedit. 365.
Kranz, Post-Exped. 496.
Kretzschmer, Steuerrath. 502.
Krümmel, Schll. 504.
Krohn, Schll. 625.
Kuhrts, Schll. 12.
v. Kummer, Salzamts-Director. 134.
Kuhle, Reg. Secr. 297.
Kurze, Bureaubiener. 365.
Kuse, Kr. Ger. Secr. 367.
Küster, Schll. 146.
Kühne, Botenmeister. 368.
Kühnemund, Bote. 625.
Kümmel, Intend. Ref. 626.

Lampe, Hauslehrer. 4.
Laue, Pr. 65.
Latterich, Kr. Ger. Bureau-Assist. 368.
v. Ladenberg, Oberförster. 373.
Lauë, Kr. Richter. 519.
Ladebeck, Rendant. 520.

Digitized by Google

Lau, Schll. 632.
Lange, Schll. 503.
Länguer, Briefträger. 210.
Leonhardt, Pr. 65.
Leist, Kr. Ger. Dir. 97. 134.
Lehmann, Pr. 317. 624.
Lenz, Schll. 518.
Lindecke, Kr. Ger. Secr. † 97.
Lincke, Pr. 10; Diak. 74.
Lindig, Bürg. M. 210; Kr. Richter. 248; Bergamts-Justitiarius. 392.
Liebscher, Pr. 271.
Lilienhain, Ger. Ass. 272.
Lippoldes, Schll. 298.
Liepe, Bureau-Assist. 432.
Lieber, Ausc. 495.
Loewe, Kr. Richter. 97; Rechtsanwalt. 424.
Loessel, Hauslehrer. 439.
Lohmeyer, Appell. Ger. R. 495.
Luther, Schll. 104.
Lüdecke, Ger. Ass. 97; Schll. 133; Justiz-Rath. † 432.
Lympius, Ref. 495.

Markworth, Forstkassen-Rendant. † 74; Kr. Ger. Bote. 368.
Markgraf, Pr. 89.
Mahnkopf, Förster. 118.
Mahlecke, Schll. 240.
v. Manteuffel, Kr. Ger. Dir. 288.
Matthias, Schll. 336; Hülfsbote. †. 424.
Matthée, Kr. Ger. Sal. und Depos. Kassen-Rendant. 367; Kalkulator. 424.
Maske, Aufseher. 374.
Martini, Schll. 460.
Mertens, Schll. 18. 118.
Meinecke, prov. Schll. 58.
Menshausen, Ref. 58.
Meyer, Arzt. 133; Schll. 208; Wundarzt II. Kl. 404; Kanzlei-Secr. 423; Bote. 432.
Mendel, Schll. 365.
Mende, Kr. Richter. 423.
Mente, Forstkassen-Rendant. 431.
Meißner, Ref. 134; Rector. 308.
Mittelstraß, Bürg. M. 364.
Millitzer, Archidiakonus. 516.
Dr. Michaelis, Professor. 645.
Model, Siede-Inspector. 134.
Moser, Ref. 318.
Morin, Rechtsanwalt. † 432.
Mosche, Pr. 483.
Moeller, Pol. Serg. 345; Dr. u. Pr. 645.
Moehring, Kanzl. Secr. † 484.
Mund, Organist. 117.
Muß, Forstaufseher. 248.
Muhl, Ref. † 366.
Müller, Pr. 10. 207. 247. 438; Schll. 57. 158. 298. 632; Forstkassen-Verweser. 74. 89; Ger. Ass. 209; Bote. 209. 424; Bürg. M. 210; Ref. 287; Ausc. 484; Post-Expedit. 496.

Naewy, Hülfsbote. 134.
Nause, Schll. 208.
Nagel, Dr., Pr. 336.
Nathusius, Landrath. 489.
Neiß, Schll. 18.
Neumann, Rentamts-Verw. 89; Schll. 146.
Nehmiz, Pr. 271; Sup. und Ober-Pr. 373.
Nehry, Bureau-Diät. 432.
Neubauer, Schll. 490.
Neuhaus, Sup. 517.
Nesemann, Schll. 472.

Niemann, Schll. 66. 90. 439.
Niedorf, Post-Exped. 98.
Niemeyer, Pr. 132; Dr. und Pfarrer. 381.
Niegolewsky, Ref. 495.
Niehus, Schll. 609.
Niedhardt, Reg. Secr. Assist. 639.
Noeldechen, Ger. Dirigent. 134. 288.
Nürnberg, practischer Arzt ꝛc. 374.

Obermeyer, Botenmeister. 368.
Oelze, Schll. 133.
Oemler, Oberbergamts-Ref. 210.
Oehmichen, Wagenmeister. 496.
Oppermann, Pr. † 404.
Osterthal, Post-Expedit. 210.
Otte, Schll. 208.

Panicke, Post-Exped. 98.
Palme, Schll. 194. 272. 346.
Paasche, Kr. Ger. Secr. 367.
Pabst, Kr. Ger. Kalkulator. † 432.
Perkams, Kr. Ger. Bote. 368.
Peters, Ref. 452; Exec. 484; Schll. 504.
Peltzer, Distr. Steuer-Contr. 502.
Pfefferkorn, Ausc. 287.
Pflugmacher, Forstkassen-Rendant. 431.
Philler, Ref. 209.
Pickert, Schll. 146.
Pilareck, Ausc. 202.
v. Plotho, Landrathsamtsverweser. 307. 471.
Plank, Schll. Adj. 146.
Porrée, Pr. 124.
Pontinecke, Schll. 158.
Pohl, pract. Arzt. 364.
Poniß, Schll. 460.
Pohlmann, Bürg. M. 489.
Polle, Bote. 496.
Preil, Pr. 208.
Preßler, Ober-Bergamts-Ref. 632.
Pudorius, Executor. 484.
Pützschel, Pr. 450.

Quadt, Botenmeister. 368.
Quappill, Militair-Anwärter. 451.

Rademacher, Schll. 146.
Raetzel, Ausc. 202.
Raeck, Ref. 287; Kanzleirath. 367.
Rabe, Schll. 490; Gymnasiallehrer. 639.
Rein, Organist. 29. 248.
Reißner, Ref. 209; Bureau-Diät. 354.
Reinhardt, Diak. 239.
Reuscher, Ausc. 288.
Rohde, App. Ger. Bote. 288.
Reuter, Ref. 318. 496; Ger. Ass. 625.
Reiche, Dr. med. 346.
v. d. Reck, Forstinspector. 451.
Reinecke, Schll. 518.
Graf v. Reichenbach, Reg. Ref. 624.
Rieckehörr, Civil-Supern. 58.
Rinneberg, Pr. 65.
Rickert, Pol. Verw. 89.
Rieß, Ausc. 287.
Riedel, Verm. Rev. 364.
Richter, Pr. 450.
Riesen, Kr. Secr. 489.
Riecke, Ref. 495.
Rienäcker, Pr. 517.
Rischbieter, Bureau-Diätar. † 625.
Roßmann, Schll. 240. 472.
Römmer, Kanzl. Secr. 354.
Rolle, Pr. † 431.

Digitized by Google

Nobra, Post-Exped. Gehülfe 496.
Nochl, Schll. 423.
Rupert, Hauslehrer 11.
Rudolphi, Pr. 271.
Rühlmann, Pr. † 247.
Rückert, Diät. Polizei-Commissar 328.
Rühl, Bureaudiener 365.
Rühling, Kirchner † 450.

Sachse, Pr. 438.
Sauermann, commiss. Post-Bur.-Beamter 210.
Saare, Reg. Secr. Assist. 297.
Schaumburg, Kr. Ger. Secr. 367.
Sander, Bureau-Assist. 367; Pr. 609.
Schippel, Pr. 10.
Schoch, Pr. 10.
Schütze, Schll. 12; Kr. Ger. Bur. Assist. 367.
Schneider, Diakonus 29.
Schureck, Hauslehrer 57.
Schermer, Schll. 57.
Schlieckmann, Ref. 58.
Schlunck, Diakonus 65.
Schüler, Pr. 65.
Schlüter, Kreisbote 65.
Schulz, Schll. 90. 366; Förster 392; Kr. Ger. Director 432.
Schulze, Pr. 74. 438; Schll. 90. 504. 609; Briefstr. 98; commiss. Postamts-Vorsteher 210; Ref. 366; Kr. Ger. Bur. Assist. 368.
Schultz, Civil-Supern. 354; Ref. 495.
Schnee, Ref. 97.
Schmücker, Post-Exped. 97.
Schreck, Dec. Commiss. 98.
Schubert, Schll. 104.
v. Schlegell, Steuer-Insp. 124.
Scheffer, Diakonus 132.
Schmidt, Appell. Ger. Rath 134; Kr. Ger. Rath † 354; Justizrath 366; Schll. 460; Botenmeister 610
Schumann, Ref. 134.
Schneidewindt, Pr 239; Botenmeister 368.
Scharr, Diakonus 239.
Schauer, Pr. 247.
Schwenck, Schll. 354.
Schmeitzer, Ref. 366.
Schwabedahl, Kr. Ger. Secr. 367.
Scheiffler, Schll. 374.
Schoenwald, Reg. Ass. 381.
Schwenker, Schll. 422.
Schoenfeld, Schll. 431.
Schoß, Ref. 432.
Schoenrock, Hegemeister 451.
Schroeder, Schll. 460.
Dr. Schwalbe, Gymn. Dir. 483.
Scharf, Schll. 490.
Schroeter, Post-Assist. 496.
Schlee, Postcond. † 496.
Schliack, Ref. 519.
Schöne, Ref. 519.
Schwarzlose, Kr. Richter. 519.
Scheele, Dr. Pr. 296.
Schrickel, Rendant 520.
Schenk, Schll. 609.
Schwarzberger, Exec. 624.
Schrader, Schll. 625.
Schilling, Bote 625.
Segelitz, prov. Schll. 158; Schll. 298.
Seving, Musiklehrer 270.
Seipke, Bürg. M. 297.
Selle, Kr. Ger. Bur. Assist. 368.
Sernau, Pr. 502.
Sickel, Schll. 208.

Siemens, Oberbergamts-Ref. 210.
Siemon, commiss. Bezirks-Postkassen-Contr. 210.
Sieger, Rector 248.
Sintenis, Pr. 271.
Simeon, Kanzleirath 367.
Siedemann, Kassen-Assist. 367.
Siebigke, Schll. 471.
Siegert, Sanitätsrath 483.
Skalweit, Verm. Revisor 118.
Sorge, Schll. 248.
Sommer, Pr. 451.
Soerger, Bürg. M. 95.
Soechting, Bureaudiener 365.
v. Sparre, Ober-Bergamts-Ref. 210.
Spangenberg, Bureau-Assist. 423.
Stengel, Pr. 29.
Steinberg, Ausc. 202.
Stüler, Ausc. 209.
Stern, Bureau-Assist. 272.
Streck, Pr. 297.
v. Strombeck, Ref. 354.
Stubenrauch, Kr. Ger. R. 366.
Stoewesand, Bureau-Assist. 367.
Storbeck, Bureau-Assist. 368.
Striecks, Bureau-Assist. 368.
Stampehl, Kr. Ger. Bote 368.
Stolzmann, Ger. Ass. 423.
Staude, Pr. 450.
Strube, Schll. 460.
Sturm, Wagenmeister-Gehülfe † 496
Stegemann, Rechtsanwalt 519.
Sternberg, Exec. 624.
Stade, Gymn. Lehrer 639.
Dr. Steinhart, Gymn. Hülfslehrer 645.
Sy, Bureau-Assist. 368.

Tannenberg, Organist. 248. 318.
Taute, Kanzlist. 432.
Thiele, Förster. 336.
Thiede, Kanzlist. 520; Postsecr. 210.
Thewes, Civil-Supern. 58.
Tiefenbach, Schll. 272.
Tiemann, Intendantur-Ref. 626.
Tornau, Ausk. 288.
Todt, Diak. 502.
Trauernicht, Kr. Secr. 132.
Triepel, Pr. 646.

Ulrich, Botenmeister. 368. Schll. 431.
Urbach, Schll. 632.

Vetter, Bote. 452.
Viering, Schll. 472.
Voigtel, Kr. Richter. 97; Dr. med. 201.
Voigt, Ausk. 202; Prädikant und Schll. 271; Schll. 318; Bureau-Assist. 368; Gefängniß-Oberaufseher 368; Ausk. 495; Postcond. 496.
Volkmann, Postbegleiter. 210.

Wapler, Salinen-Director. 30.
Wagner, Conrector. 90; Ref. 134.
Warnecke, Schll. 96.
Waldenburg, Gefangenwärter. 368.
Walther, Schll. 460.
Wennhak, Pr. 10; Ger. Ass. 366.
Wegner, Schll. 66; Kr. Ger. Bote. 368.
Wehrig, Verm. Rev. 118.
Weniger, Kr. Ger. R. 209.
Wettges, Bureaudiener. 210. 496.
Weiß, Bergrath. 248.
Weidemann, Pr. 271.
Werner, Intend. Ass. 308; Ref. 495.

Digitized by Google

Wegener, Pr. 328; Schll. 495.
Weihtag, Schll. 354.
Weißenborn, Rechnungsrath. 318.
Weishaupt, Ger. Aſſ. 354. 625.
Wellenberg, Geh. Juſtizrath. 365.
Weidel, Botenmeiſter. 368.
Weyhe, Dr. med. 381.
Weiſe, Schll. 423.
Wendland, Ref. 452. 519.
Werther, Pr. 609.
Weingärtner, Pr. 631.
v. Webern, Oeconomie-Commiſſ. Geh. 632.
Witzenhauſen, Pr. 132.
Wiebeck, Pr. † 247.
Wienecke, Ausk. 272.
Wieſe, Pr. 336. 631.
Wirth, Kr. Richter. 366.
v. Windheim, Kr. Richter. 366.
Willmann, Lehrer. 381; Schll. 518.
Wilke L., Ger. Aſſ. 518.; Pr. † 646.
Worch, Ober-Pr. 64.
Wolff, Kr. Einnehmer. † 146; Schll. 158. 519.
Wohlthat, Pr. † 271.
Wrede, Commerzienrath. 74.
Wuttge, Rendant. 272.
Wunderlich, Pr. 438.
v. Wydenbrück, Ref. 452.

Zabel, prov. Schll. 58; Schak. 452.
Zacharias, Bureau-Diät. 625.
Zander, Schll. Adj. 504.
Zeller, Rector. 298.
Ziesing, Gefangenwärter. 368.
Zimmermann, Dr. Schll. 208; Amtsb. 639.

Sach-Register.

Abgeordneten-Wahl zur zweiten Kammer 405. 493.

Agenturen der Feuer- und Hagelverſicherungs-Geſellſchaften, Veränderungen bei denſelben 2. 16. 26. 27. 39. 40. 53. 54. 63. 73. 88. 93. 94. 102. 115. 117. 122—3. 129. 145. 155. 191—2. 207. 228. 229. 230. 235. 236. 245. 246. 247. 255. 268—9. 277. 279. 286. 293—4. 305—6. 316. 324. 333. 334. 361. 362. 372. 388—391. 403. 420. 421. 429—30. 435—6. 449. 455. 456. 466. 467. 481. 486—7. 493—4. 500—1. 510. 607—8. 615. 637. 644.

Agenturen für Auswanderer 60. 334. 464. 466.

Amtsblatts-Intereſſenten, deren Anmeldung 501.

Arzneitaxe pro 1856 642.
Auswanderung nach Amerika 332.

Baumeister und Bauführer, Verzeichniß derselben 82; Anzeige über ihre Beschäftigung 465.
Beigeordnete, bestätigte 56. 631.
Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds 197. 498.
Bibel-Gesellschaft, Magdeburger, Rechenschaftsbericht pro 1854 46.
Braunkohlengruben, deren Verleihung 114—5. 387. 466. 630; resp. Zumuthung zu denselben 145; Konsolidation derselben. 62. 279.
Briefkasten in der Sudenburg 17; in der Neustadt 88.
Brückgeld, Tarif zur Erhebung desselben für den Uebergang über die, über die alte Elbe führende Brücke auf dem Barleber Anger 215.

Chaussee, Verbot des Befahrens derselben von der Friedrich-Wilhelmsbrücke ab nach Möckern während der Zeit des Baues derselben 111.
Chaussee von Quedlinburg über Reinstedt nach Thale, Aufnahme derselben in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist 151.
Chausseegeld, Erhebung desselben auf der Osch ersleben-Hornhausener Gemeinde-Chaussee 108; auf der Magdeburg-Neuhaldensleber Chaussee 121. 312; auf der Groß-Oschersleben-Hornhausen-Hötensleber Gemeinde-Chaussee 154; auf der Stendaler-Bismarker Kreis-Chaussee 254; auf der Stendal-Calber Kreis-Chaussee 333; auf der Chaussee von Groß-Oschersleben über Schermke nach Seehausen i. M. 338; auf der Chaussee von der Friedrich-Wilhelmsbrücke nach Möckern 393; auf der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg bis zur Hannöverschen Grenze 486; auf der Kreis-Chaussee von der Magdeburg-Berliner Kunststraße bei Biederitz über Königsborn nach Möckern 492; auf der Magdeburg-Schönebecker Straße 493; auf der IV. Section der Chaussee von Halberstadt über den Huy ꝛc. 497; auf der Kreis-Chaussee von Groß-Wanzleben nach Groß-Ottersleben 628.
Collecte für die Ueberschwemmten in den Weichsel- und Elbniederungen 147; Ergebniß derselben zum Bau eines Kirchen- und Schulgebäudes für die deutsch-evangelische Gemeinde zu Constantinopel 377; für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung 426.
Concessionirung der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg zum Geschäftsbetriebe 38; desgl. der Versicherungs-Gesellschaft: der deutsche Phönix zu Frankfurt a. M. A. B. zum Amtsblatt Nr. 13; desgl. der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres in Magdeburg A. B. 1. zum Amtsblatte Nr. 14.; desgl. der Viehversicherungs-Gesellschaft Ceres A. B. 2. zu Nr. 14. des Amtsblatts.

Dampfschiffe, Einführung von Signalen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel 427;
Denkmäler, Abfassung der Inschriften derselben 111.
Drainirungsarbeiten, Ausführung und Unterweisung in denselben 206;

Empfehlung der Rauerschen Schrift: Zusammenstellung der in den Preuß. Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen 22. 39; desgleichen der Schrift: Evangelische Diaspora der Preuß. Monarchie und die neuesten Arbeiten in ihr 45; desgl. der Schrift des Lehrer Schulz zu Berlin über gründliche Anleitung für Maulbeerbaumzucht und Seidenbau 188; desgleichen der Schrift: Dresdener Album von Elfriede von Mühlenfels 370; desgleichen der Schrift: Ueber das Fleisch der schlachtbaren Hausthiere in gewerblicher und sanitätspolizeilicher Beziehung von Hildebrandt 371; desgl. der Schrift: Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie von Dr. Meyer in Berlin 627.

Entwässerung der in der Neuenklitscher Feldmark an der Stremme belegenen Wiesen 448.

Feuer-Societät, Magdeburger Land-, Beiträge zu derselben 28. 391; Rechnungs-Extract de 1854 616.

Ferien für die Gerichte während der Erntezeit 303—4.

Gasgesellschaft, Magdeburger, Emission von 100 Stück Actien à 500 Thlr. 350.

Gebühren für Prüfung von Bauführern ꝛc. 13.

Gemeinde-Verfassung für das Land in der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark 550; in der Mark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz 578.

Generalversammlung des Vereins zur Unterstützung der Kinder verstorbener Justizbeamten 225; desgleichen der Mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft 371.

Gesetzsammlung, Inhalt des 50. Stücks 1; 1. St. 19; 2. St. 31; 3. St. 43; 4. St. 59; 5. St. 91; 6. St. 99; 7., 8. u. 9. St. 105—6; 10. St. 125; 11. St. 135; 12. St. 159; 13. St. 195; 14. St. 203; 15. St. 211; 16. St. 241; 17. u. 18. St. 249; 19. St. 257; 20. u. 21. St. 289; 22., 23. u. 24. St. 299; 25. St. 300; 26. u. 27. St. 319; 28. St. 329; 29. St. 355; 30. u. 31. St. 369; 32. St. 375; 33. u. 34. St. 383; 35. St. 405; 36. St. 425; 37. St. 441; 38. St. 485; 39. St. 491; 40. St. 492; 41. St. 497; 42. St. 505; 43. St. 611; 44. St. 627; 45. St. 633; 46. St. 641.

Gewerbe-Institut zu Berlin, Aufnahme von Zöglingen in dasselbe 189.

Gewerbeschule zu Halberstadt, Lehrkursus derselben 101. 254. 300. 337; Unterricht in der deutschen Sprache in derselben 378.

Gewerbescheine, Ertheilung derselben pro 1856 386.

Gewichte, gußeiserne, Ajustirung und Aichung derselben 61. 448; desgl. für ausländische Goldmünzen 111. 611.

Hafenbau-Commission des Jade-Gebiets, Einsetzung derselben 375.

Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft, Magdeburger, allgemeine Versicherungsbedingungen derselben 136.

Hülfskasse für die Provinz Sachsen, Fortdauer des Regulativs derselben für das Jahr 1855 112; Vorstand derselben 634.

Jagd, Schluß derselben 39; Anfang derselben 371.

Jahrmarkts-Veränderungen 63. 83. 102. 449. 623.
Jerichowsche Kreisschuldscheine, Aufruf der ausgelooften noch nicht abgehobenen 54.
Industrie-Ausstellung in Paris, Errichtung eines Postbureaux während der Ausstellung im Palais der Ausstellung selbst 154.

Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige 55. 90. 345. 483; des Schulamts, wahlfähige 157. 194. 503. 517.
Klassensteuer-Reclamationen, Präclusiv-Termin pro 1855 7. 480.
Köhren der Hengste im 2ten Jerichowschen Kreise und im Kreise Salzwedel 444. 498. 634.
Kriegsschulden-Tilgungskasse der Jerichowschen Kreise, Rechnungs-Extract derselben für das Jahr 1854 und 1855 151.
Kreistaxatoren 201. 248. 297. 381. 404. 484. 495.
Kuhpocken-Impfungen, Namen derjenigen Medicinal-Personen, welche sich dabei ausgezeichnet haben. 487.
Kurkosten, Erhöhung derselben in der Königl. Charité zu Berlin 342.

Landbeschälung 16. 40. 634.
Landtag, Abhaltung desselben für die Altmark 361; Eröffnung der beiden Häuser desselben 506.
Legitimation für Handelsreisende ꝛc., im Königreiche Belgien 119; desgleichen aus dem Herzogthume Oldenburg 196.
Lehrerinnen, wahlfähige 194.
Lehrplan der Akademie zu Elbena 94. 372; desgl. der Lehranstalt zu Proskau 131. 380.
Lobenswerthe Handlungen 8. 115. 129. 156. 197. 326. 457. 638.

Mahl- und Schlachtsteuer, Aenderung des Regulativs für Magdeburg 262; Forterhebung des Zuschlags zu derselben bis zum 1. April 1856 300.
Martini-Durchschnitts-Marktpreise 613; desgl. der Königl. General-Commission Behufs Ablösung der Getreide-Abgaben 628.
Medicinpreise 126. 465.
Münzen, Einsendung falscher, an die Regierung 125. 135.

Nachtwachtdienst in den ländlichen Ortschaften des Kreises Wanzleben 23.
Nationaldank, allgemeine Landesstiftung 6.

Orden, Verleihung derselben an den Schiffer Wilhelm Schmidt zu Magdeburg 2; an den Cantor und Lehrer Böhm zu Gatersleben 207; an den Güter-Expedienten Schlüter zu Burg 269; an den Prediger Topp zu Hornburg 380; an den Cantor Schliephack zu Gr. Rodensleben 450; an den Pfarrer Schöne zu Niederndodeleben 454; an den Gymnasiasten Emil Beckenstedt zu Magdeburg 468; an den Lehrer Körner zu Abbenrode 502; an den Pfarrer Garke zu Deersheim 510; an den Arzt Dr. Nettmann zu Gröningen 631.

Patente, ertheilte und aufgehobene 3. 9. 40. 64. 94. 123. 236. 247. 280. 294. 306. 316. 325. 334. 353. 363. 378. 391. 403. 437. 449. 456. 468. 482. 488. 501. 515. 608. 615. 638.
Pfannenstein, Verkauf desselben als Viehsalz von der Salinenfactorei zu Artern 305.
Pflugschleppen, Abstellung des Gebrauchs derselben auf den Kunststraßen 261. 309. 443.

Physikats-Prüfung 351.
Polizei-Anwalte und deren Stellvertreter 56. 239. 286. 289. 353. 431. 459. 471. 494. 646.
Postengang 3. 10. 17. 27. 40. 54. 64. 102. 124. 131. 207. 247. 255. 280—1. 295. 316. 317. 327. 335. 344. 353. 422. 431. 437. 469. 482. 488—9. 502. 515. 608. 623. 644.
Poststationen bei welchen Personen aufgenommen werden 200. 236. 255. 316. 335. 421. 515. 608.
Prämie für Ermittelung der Thäter der an den Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnschienen ausgeführten Beschädigungen 426; für Seidenzüchter 499; für die Ermittelung der Urheber von Baumfrevel 613.
Prüfung der im Seminar zu Halberstadt ausgebildeten, seither provisorisch angestellten Lehrer 62; desgl. im Schullehrer-Seminar zu Gardelegen 428; desgl. der Departements-Thierärzte 70.
Prüfungs-Commissionen verschiedener Gewerke, für Buchdrucker und Buchhändler 23; für Maler und Lackirer 81; Schlosser, Grob- und Nagelschmiede, Drechsler, Rade-Stellmacher, Böttcher und Sattler 245; Gold- und Silberarbeiter 245.

Quittungen über Domainen-Ablösungsgelder pro IV. Quartal 1854. 199; I. Quartal 1855. 292; II. Quartal 1855. 395; III. Quartal 1855. 605; desgl. über die an die Provinzial-Rentenbank gezahlten Ablösungs-Capitalien, Ausreichung derselben. 263. 630.

Rathmänner, bestätigte. 29. 42. 56. 96. 133. 308. 354. 381. 422. 460. 471. 494. 631.
Räudekrankheit der Pferde. 76.
Realschulen, welche Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs ausstellen können, zu Burg. 100.
Retablissementspläne, Aufstellung und Ausführung städtischer. A. B. 28.
Remonten-Ankauf pro 1855. 188. 214. 276.
Rentenbriefe, Auslooſung sächsischer. 15. 226 277. 322. 506. 636; Vernichtung derselben 228. 508.
Renten, Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1855, Schluß derselben 121; pro 1. October 1855, Schluß derselben 435.

Schiedsmänner, bestätigte. 11. 56. 57. 74. 89. 96. 104. 118. 124. 133. 157. 202. 256. 286. 336. 373. 381. 382. 439. 452. 489. 503. 517. 624. 631. 639; Belobigung derselben 92. 224; Einreichung deren Geschäfts-Nachweisung. 635.
Schießpulver, Verkehr mit demselben. 301.
Schifffahrt, Sperrung der 11ten und 12ten Schleuse des Bromberger Kanals. 81; der Bromberger Stadtschleuse. 506.
Schuldverschreibungen, Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XII. Nr. 1 bis 8. und Serie II. Nr. 1. ad 8. 73; Auslooſung der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Anleihe de 1852 und 1854. 433; desgl. der Staats-Prämien-Anleihe de 1855. 425; desgl., Liste der im Jahre 1854 aufgerufenen und gerichtlich mortificirt nachgewiesenen.

116; desgl. der Eichsfelbischen Tilgungskasse, Verloosung derselben. 3. 41. 88. 306. 344. 379. 605. 642; Vernichtung derselben. 237. 509; desgl. Neumärkische, Ausreichung neuer Zinscoupons, Serie V. Nr. 1—8. 329. 384; desgl. der Kurmärkischen. 452.

Seminar für Lehrerinnen zu Drossig, Aufnahme in dasselbe. 320; Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und eines Pensionats für Töchter höherer Stände. 356—359.

Sicherheitsapparate, Blackische für Dampfkessel. 35. 205.

Stadträthe, bestätigte. 96. 248.

Städte-Ordnung, Einführung derselben in der Stadt Wanzleben. 37; Darbesheim 76; Salzwedel. 120; Glötze. 244; Möckern und Aken. 331—332.

Synagogen-Verbände, Wirksamkeit derselben. 342. 351. 363. 387. 395. 437.

Taback, Anmeldung der diesjährigen Pflanzungen. 262; Einschätzung des Landes zur Tabacksteuer. 200.

Telegraphen-Verein, deutsch-österreichischer. Reglement für denselben. 521.

Telegraphie-Beamte, Anstellung derselben, 614.

Uniformirung der nicht Königl. Chaussee-Aufseher und Wärter. 35.

Vagabonden, über die Grenze gewiesene. 83. 230. 397. 510.

Verbot der Zeitschrift: Punch. 68.

Verloosung, Steuerkreditkassenscheine, Kammerkreditkassenscheine 193. 270. 468.

Weingewinn, Anmeldung desselben. 454.

Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze, Verwaltungs-Uebersicht pro 1854. 269; Aufnahme von Kindern in das mit der Anstalt verbundene Erziehungs-Institut. 136; revidirtes Reglement derselben. 477.

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1855 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
	I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
1855.			
Jan. 8.	Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Hannover	2	5
„ 20.	desgleichen nach Braunschweig	5	31
März 17.	desgleichen nach dem Großherzogthum Luxemburg	12	108
„ 10.	Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition über die Grenze der Monarchie gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören	12	107
„ 15.	Normalgewichte für ausländische Goldmünzen	12	111
„ 26.	Einsendung falscher Münzen an die Königliche Regierung	14 15	125 135
April 2.	Aufnahme der Kreischaussee von Quedlinburg über Neinstedt nach Thale in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist	16	151
März 18.	Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen	17	160
Mai 1.	Verwaltung der Stempelfiscalats-Geschäfte für den Regierungsbezirk Magdeburg	19	206
„ 12.	Regulirung des Transports von Passagieren in Dampfschiffen ꝛc. für die vereinigten Staaten von Nordamerika	20	216
Oct. 29.	Abtrennung zweier Grundstücks-Parzellen vom Gemeinde-Verbande Aken und Vereinigung derselben mit dem Gemeinde-Bezirke des Dorfes Susigke	45	492
Nov. 28.	Bestimmungen und Anleitungen über die Landgemeinde-Verfassungen in der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark	48	550
„ 28.	dergleichen in der Mark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz	48	578
„ 28.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreideabgaben	49	613
Dec. 8.	Durchschnitts-Marktpreise für Ablösung von Getreideabgaben	50	628

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.
	II. Bausachen.	
1855		
Jan. 6.	Project der Neustadt-Magdeburg, Glindenberg-Heinrichsberg, Rogätz-Wolmirstedter Deich-Regulirung, Anhörung der Betheiligten darüber	1
März 3.	Genehmigung des vorstehenden Projects Seitens der Behörden	9
April 25.	Desgleichen des Projects in der Deichregulirungssache auf dem Elbenauer Werder	18 22
Mai 12.	Anweisung für die Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Retablissements-Pläne	28
Nov. 22.	Begründung eines besonderen Deichverbandes für die Haveldeiche	48
	III. Bergwerksachen.	
März 14.		12
April 4.		15
Aug. 22.	Verleihung von Braunkohlengruben und Zumuthungen zu denselben	35
Oct. 12.		42
Dec. 10.		50
Febr. 12.	Consolidation der Braunkohlenbergwerke Charlotte und Emma bei Calbe	7
Juni 5.	Desgleichen Wilhelm, Gustav Adolph und Carl bei Warsleben und Leopold bei Ottleben	24
Mai 22.	Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten	23
Aug. 13.	Generalversammlung der Mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft	33
Sept. 1.	Sicherheitspfeiler an den Markscheiden von Steinkohlenbergwerken	37
	IV. Directe Steuersachen.	
Jan. 5.	Präclusivtermin für die Klassensteuer-Reclamationen	2
Oct. 18.	Klassen- und klassificirte Einkommensteuer	43
	V. Domainen- und Forstsachen.	
Jan. 10.	Bekanntmachung größerer Holzversteigerungs-Termine durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts	3
„ 12.	Kauf- und Ablösungs-Kapitalien an die Hauptkasse, nicht an die Specialkassen einzuzahlen	3
Febr. 3.	Wiederbesetzung der Domainen-Amtsdienerstelle zu Arendsee	7
„ 13.	Verwaltung der Forstkasse zu Colbitz	8
„ 20.	Desgleichen des Domainen-Rentamts Ziesar und der Forstkasse des Reviers Magdeburgerforth	9

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblatts
1855.			
April 25.	Beiträge zum Domainen-Feuerschädenfonds	18	197
Nov. 7.	Fixirte Beitrags-Erhöhungen zu demselben	46	498
Mai 21.	Verwaltung des Rentamts und der Forstkasse zu Quedlinburg . .	23	262
Oct. 15.	Verlegung der Forstkassen der Oberförstereien Biederitz und Grünewalde und des Rentamts Gommern nach Schönebeck . . .	43	481
	VI. Geistliche, Schulsachen und Medicinal-Angelegenheiten.		
Jan. 8.	Die für Prüfung von Bauführern ꝛc. zu entrichtende Prüfungsgebühr .	3	13
" 26.	Verfahren der Geistlichen bei Trauungen solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben	6	44
März 1.	Die beim Um- oder Neubau den Kirchen Königlichen Patronats beizulegenden Namen	11	99
" 2.	Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für Candidaten des Baufachs von der Realschule zu Burg	11	100
" 29.	Preis der Blutegel pro 1. April bis ult. September 1855 . .	14	126
Oct. 14.	Desgleichen pro 15. October 1855 bis ult. März 1856 . . .	42	465
April 30.	General-Kirchen- und Schulvisitation in der Diözese Erfurt . .	19	203
Juli 11.	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	28	320
" 14.	Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden und anziehenden evangelischen Pfarrern	29	330
" 9.	Erhöhung der Kurkosten in der Königlichen Charité zu Berlin . .	30	342
" 29.	Physikats-Prüfung	31	351
" 22.	Eröffnung einer Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und eines Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyssig . .	32	356
" 22.	Anmeldung von Civil-Eleven zur Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin	33	369
Oct. 3.	Hospitiren der Candidaten der Theologie im Königl. Schullehrer-Seminar zu Barby	42	461
Dec. 27.	Arzneitaxe pro 1856	52	642
	VII. Gewerbe- und Handelssachen.		
Febr. 6.	Ajustirung und Eichung gußeiserner Gewichte	7	61
Sept. 21.		40	448
März 10.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Groß-Oschersleben-Hornhausener Gemeinde-Chaussee	12	108
" 20.	Desgleichen auf der Magdeburg-Neuhaldenslebener Chaussee . .	13	121
Juni 27.		27	315

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1855.			
April 8.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Groß-Oschersleben-Hornhausen-Hötenslebener Gemeinde-Chaussee	16	154
Mai 24.	Desgleichen auf der Stendal-Bismarker Kreis-Chaussee	22	254
Juli 14.	Desgleichen auf der Stendal-Calber Kreis-Chaussee	29	333
" 17.	Desgleichen auf der Chaussee von Groß-Oschersleben über Schermke nach Seehausen i. M.	30	338
Oct. 20.	Desgleichen auf der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg ꝛc. bis zur Hannöverschen Grenze	44	486
Nov. 1.	Desgleichen auf der Kreis-Chaussee von der Magdeburg-Berliner Kunststraße bei Biederitz über Königsborn nach Möckern	45	492
" 5.	Desgleichen auf der Magdeburg-Schönebecker Straße	45	493
" 7.	Desgleichen auf der Halberstädter Chaussee von Neuwegersleben bis Hamersleben	46	497
Dec. 4.	Desgleichen auf der Chaussee von Groß-Wanzleben nach Groß-Ottersleben	50	628
März 15.	Normalgewichte für ausländische Goldmünzen	12	111
Nov. 1.		49	611
April 16.	Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin	17	189
Mai 9.	Tarif zur Erhebung von Brückgeld auf dem Barleber Anger	20	215
Juni 11.	Errichtung einer Bank-Agentur in Halberstadt	24	277
Juli 4.	Gewerbe-Betrieb der Müller	29	A. B.
" 28.	Magdeburger Gas-Gesellschaft, Emission von 100 Stück Actien à 500 Thlr.	31	350
" 11.	Gewerbe-Ortsstatut für die Stadt Sudenburg, Neustadt und Ortschaft Buckau	42	461
Oct. 12.	Zusammenstellung der im Jahre 1855 gezahlten Haspel-Prämien für Seidencocons	46	499
Nov. 1.	Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins	48	521
	VIII. Indirecte Steuersachen.		
Febr. 8.	Ermäßigung des Eingangszolles für Talg	8	69
" 17.	Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover ꝛc. inne zu halten sind	9	75
April 19.	Die Verlegung der Steuerstelle von Heiligenstadt nach Hohengandern	17	190
Mai 29.	Aenderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Magdeburg	23	262
Juni 4.	Forterhebung des Zuschlags zur klassificirten Einkommen-, Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer	26	300
" 29.	Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrup pro 1. April 1854 bis ult. März 1855	27	312

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
1855.			
Oct. 7.	Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Vereins-Zolltarif	42	465
„ 16.	Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen	43	473
	IX. Justizsachen.		
Juni 23.	Gerichtsferien	26	303
Juli 27.	Ablieferung der Bekleidung gerichtlich verhafteter Personen	32	361
Sept. 4.	Gerichtliche Deposition von Geldern und Sachen	37	419
„ 24.	Anträge auf Befreiung von der Berufung zum Geschworenendienst	40 41	442 453
	X. Kassen- und Pensionssachen.		
1854.			
Dec. 28.	Definitive Bestätigung des Reglements für die Geschäftsverwaltung der		
1855.	Provinzial-Hülfekasse von Sachsen	2	6
Jan. 20.	Verpackung und Ablieferung von Geldern der Specialkassen an die Regierungs-Hauptkasse	5	32
Febr. 16.	Zinsregulativ der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen	12	112
Dec. 17.	Vorstand derselben	51	634
	XI. LandeskulturSachen.		
April 26.	Ausführung und Unterweisung in Drainirungsarbeiten	19	206
	XII. Landesschuldensachen.		
1854.			
Oct. 19.	Präclusivtermin zum Umtausch der Preußischen Darlehns-Kassenscheine	4 8	20 67
1855.	vom 15. April 1848	12	106
Febr. 14.	Liste der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1854 als amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	12	116
Mai 14.	Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848	20 21 22 23 24 25	211 243 249 257 273 289
Sept. 15.	Verlosung von Schuldverschreibungen der Staats-Prämienanleihe de 1855	38	425
„ 6.	Desgleichen der freiwilligen Anleihen de 1848, 1852 und 1854	39	433

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
	XIII. Landständische Angelegenheiten.		
1855. April 3.	Aufnahme von Kindern in das mit der Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr. Salze verbundene Erziehungs-Institut	15	136
Juli 28.	Zusammentritt des Communal-Landtags für die Altmark	32	361
Sept. 11.	Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur 2ten Kammer; Reglement zu derselben und Uebersicht der Wahl-Bezirke und Wahl-Commissarien im Regierungsbezirk Magdeburg	37	405
Oct. 18.	Revidirtes Reglement der Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr. Salze	48	477
Nov. 20.	Eröffnung der beiden Häuser des Landtags	47	506
	XIV. Militair- und Marinesachen.		
April 1.	Eintritt in die Schulabtheilung zu Potsdam	14	127
März 22.	Remonte-Ankauf pro 1855	17	188
		20	214
		24	276
Mai 15.	Verpflegung der Rekruten und Reservisten ꝛc. bei Einziehungen und Entlassungen	22	253
Juli 22.	Ersatz-Aushebung pro 1855	30	338
		31	347
Sept. 15.	Militairdienst der evangelischen Predigtamts-Candidaten	39	434
	XV. Polizei-Angelegenheiten.		
1854. Dec. 30.	Verbot der Altonaer Wunderessenz, der Langeschen Pillen und der Moellerschen Fiebertropfen	2	7
1855. Jan. 10.	Die Rückreichung ungültiger Schiffspatente an die Ausstellungsbehörde	4	21
„ 27.	Schluß der Jagd	5	39
Aug. 14.	Aufgang derselben	33	370
Jan. 23.	Black'sche Sicherheits-Apparate	5	35
Mai 1.		19	205
Febr. 14.	Verbot der Zeitschrift: Punch	8	68
Jan. 31.	Anmeldung über die Aufnahme neu anziehender Personen	8	69
Febr. 14.	Reinigung der Stallungen ꝛc. räudekranker Pferde	9	76
„ 19.	Die Aufstellung von Diemen von verdorbenem nassen Grase ꝛc.	10	92
März 6.	Verbot, wonach Gift oder Arzneien ohne polizeiliche Erlaubniß nicht verkauft werden dürfen	11	101
Febr. 19.	Verbot wegen Verwendung des Gußeisens zu den Dampfkesseln	12	109
März 13.	Legitimation für Handelsreisende und Gewerbetreibende im Königreiche Belgien	13	119

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1855.			
März 26.	Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. April 1840 angehängten polizeilichen Bestimmungen auf die chausseemäßig ausgebaute Strecke des Wackersleben-Barneberger Communications-Weges .	14	126
April 14.	Legitimation für Handelsreisende ꝛc. aus dem Herzogthum Oldenburg	18	196
" 20.	Die Aufstellung und den Gebrauch beweglicher Dampfkessel zu vorübergehenden Zwecken	19	204
Mai 8.	Bistrung beschränkter Reiserouten	20	215
		23	261
" 19.	Abstellung des Gebrauchs von Pflugschleppen auf den Kunststraßen	27	309
		40	442
Juni 26.	Verkehr mit Schießpulver	26	301
" 19.	Ausladung der Schiffsgefäße im Plauener Canal	27	310
" 30.	Benutzung abgestandenen Viehes	27	310
Juli 4.	Gewerbe-Betrieb der Müller	29	A. B.
Sept. 10.	Einführung von Signalen für Dampfschiffe, welche die Elbe zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel befahren	38	427
" 15.	Köhren der Hengste im 2ten Jerichowschen Kreise	40	444
Oct. 30.	Desgleichen im Kreise Salzwedel	46	498
Dec. 12.	Mitglieder des Schauamts der zur Deckung zuzulassenden Hengste im 2ten Jerichowschen Kreise	51	634
	XVI. Postsachen.		
Jan. 15.	Aufhebung der Bernburg-Güstener Local-Personenpost . . .	3	17
" 24.	Aufhören der Portofreiheit für Sendungen der Zinscoupons der Anleihe von 1850	6	43
" 31.	Loburg-Magdeburger Personenpost-Stationen, bei welchen Passagiere aufgenommen werden	6	54
Febr. 12.	Dienstzeit für das Postbureau zu Osterburg	7	64
Mai 21.	Gestellung von Post-Vorspannpferden	22	253
" 29.	Erhebung der Gebühren für Extrapost-Estaffetten und Courierpferde	23	261
Juli 17.	Festsetzung von Poststations-Entfernungen	29	335
Sept. 6.		37	421
Oct. 20.	Aufhebung der Ballenstedt-Gernröder Personenpost	43	482
Nov. 22.	Desgleichen der Neuhaldensleben-Weferlingener Personenpost und Einführung einer Personenpost zwischen Oebisfelde und Neuhaldensleben und Weferlingen	47	515

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 6. Januar 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 50ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4131. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrer Kreis-Chausseen im Camminer Kreise.

„ 4132. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 180,000 Thalern. Vom 13. November 1854.

„ 4133. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostrometzko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgrenze bei Grzybno, von Stollno bis zur Thorner Kreisgrenze bei Culmsee und von Stollno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise.

„ 4134. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 27. November 1854.

„ 4135. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht.

Nr. 4136. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im Mannsfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Bolze in Salzmünde.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 1. Betrifft die Neustadt-Wolmirstedter Deichregulirungssache. I. F. 3415.

In der Neustadt-Magdeburg-Glindenberg-Heinrichsberg-Rogätz-Wolmirstedter Deichregulirungssache ist das Project im Allgemeinen von den Behörden genehmigt und nunmehr der Regierungsrath Rust hier von uns beauftragt worden, die Betheiligten mit ihren Anträgen zu hören.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über das Deichwesen, vom 28. Januar 1848, bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern zugleich etwaige unbekannte betheiligte Grundbesitzer hierdurch auf, spätestens bis Ende März 1855 mit ihren Anträgen bei unserm Commissarius sich zu melden. Diejenigen, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, können mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Magdeburg, den 6. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung von Agenturen u. Bestätigung von Agenten.

Der Makler Eduard Theuerkauf zu Friedrichsstadt-Magdeburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. G. Masche zu Wolmirstedt hat die Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt.

Magdeburg, den 22. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehene Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Durch Rescript vom 4. d. Mts. haben Sr. Excellenz der Herr Minister des Innern dem Schiffer Wilhelm Schmidt hier für die mit eigener Gefahr bewirkte Rettung des Knaben Christian Ritter vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin unterm 3. Mai 1853 ertheilte Patent auf einen selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat ist aufgehoben. Aufgehobene und ertheilte Patente.

Den Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel in Berlin ist unter dem 15ten December 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jaquard-Maschine, soweit dieselbe für neu erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Mit dem 1. Januar k. J. wird zwischen Ballenstedt und Meisdorf eine tägliche Personenpost in Gang kommen und selbige Postengänge.

aus Ballenstedt um 11 Uhr Vormittags und
" Meisdorf " 2 " Nachmittags

abgefertigt werden.

An Personengeld werden $3\frac{1}{4}$ Sgr. pro Person und Tour erhoben, wofür jeder Reisende auch bis 30 Pfund an Gepäck frei mitnehmen kann.

Magdeburg, den 27. December 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die Helmstedt-Weferlinger Botenpost wird vom 1. k. Mts. ab

aus Helmstedt mit Ausnahme des Montags täglich um 6 Uhr 45 Min. früh,

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 30. December 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Bei der heut erfolgten Verloosung der zum 1. Juli 1855 einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse sind folgende Apoints: Verloosung einzulösender Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

A. à $3\frac{1}{3}$ pro Cent:

1) über 25 Thlr.:
Nr. 431. und 632.;
2) über 50 Thlr.:
Nr. 125.;
3) über 500 Thlr.:
Nr. 13. 34. und 382.

B. Littr. B. à 4 pro Cent:

1) über 5 Thlr.:
Nr. 4327. 4332. 4333. 4337. und 4338.;
2) über 10 Thlr.:
Nr. 4330. 4331. und 4336.;
3) über 25 Thlr.:
Nr. 425.;
4) über 50 Thlr.:
Nr. 3740.;
5) über 100 Thlr.:
Nr. 766. und 3249.;

6) über 400 Thlr.:
Nr. 2040;
7) über 500 Thlr.:
Nr. 126. und 196.
ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieſer Schuldverſchreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieſelben in coursfähigem Zuſtande nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 2. 3. und 4. vom 2. Juli k. J. ab an unſere auf dem hieſigen Königlichen Schloſſe befindliche oder an diejenige Kaſſe, welche etwa ſpäter noch bezeichnet werden ſollte, abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebſt ½jährigen Zinſen pro 1855 unter Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, ſo kann daraus kein Anſpruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anſtalt hergeleitet werden.

Im Uebrigen ſind wir auch zur ſofortigen Auszahlung des Nennwerthes der obengedachten Schuldverſchreibungen bereit und ſehen wir den desfallſigen Anmeldungen binnen ſpäteſtens 4 Wochen entgegen.

Endlich machen wir noch darauf beſonders aufmerkſam, daß nunmehr ſämmtliche von uns ausgegebene Apoints à 5 Thlr. und 10 Thlr. zur Ausloosung gekommen ſind.

Heiligenſtadt, den 23. December 1854.

Königliche Direction der Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe.

Perſonal-Chronik.

Das erledigte evangeliſche Diaconat zu Mücheln, in der Diöces Freiburg, iſt dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector Auguſt Friedrich Andreas Gorges, zu Hadmersleben verliehen worden.

Magdeburg, den 21. December 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der Candidat der Theologie Carl Friedrich Ludwig Lampe aus Perleberg iſt als Hauslehrer im diesſeitigen Verwaltungsbezirke conceſſionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Jacobs zu Cröchern iſt zum Lehrer an der dritten Mädchenklaſſe zu Gardelegen proviſoriſch beſtellt worden.

Magdeburg, den 20. December 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberſtadt für den Monat December 1854.

Der bei dem hieſigen Kreisgerichte beſchäftigte Auscultator Heinrich Carl Kortum iſt zum Referendarius ernannt.

Halberſtadt, den 2. Januar 1855.

Königl. Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Panſa'ſche Buchdruckerei (Gieſau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 13. Januar 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Hannover.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.), sowie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. Mts., wird, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 8. Januar 1855.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Bekanntmachung

Betrifft die definitive Bestätigung des Reglements für die Geschäfts-Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Von des Herrn Ministers des Innern Excellenz ist mittelst Rescripts vom 25. v. Mts. das in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 27. des Amtsblattes der hiesigen Königlichen Regierung pro 1853 abgedruckte vorläufige Reglement für die Geschäfts-Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen nunmehr definitiv bestätigt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß für die Periode bis zum nächsten Zusammentritt des Sächsischen Provinzial-Landtages

der Kaufmann Herr Krichelborff hierselbst zum Vorsitzenden der Direction dieser Hülfskasse und

der Regierungsrath Herr Willenbücher hier zum Stellvertreter desselben,

erwählt worden sind.

Magdeburg, den 28. December 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 2. Betrifft die allgemeine Landesstiftung als National-Dank! I. M. 3761.

Allerhöchste Cabinets-Ordre Sr Majestät des Königs an das Curatorium der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank!

Mit Ihrer Eingabe vom 26. v. Mts. habe Ich die Mir damit überreichte Denkschrift über die Allgemeine Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invaliden Krieger als National-Dank! entgegen genommen. Es läßt diese Schrift in erfreulicher Weise die erfolgreiche Thätigkeit des Curatoriums und dessen Organe in den Provinzen auf dem Gebiete der Pflege und Hebung der patriotischen Gesinnungen erkennen. Nicht minder liefern die materiellen Resultate den Beweis, wie die Tendenz der Stiftung — Fürsorge für die Erleichterung der Lage der vaterländischen Krieger an ihrem Lebensabend — durch das ganze Land hin den lebhaften Anklang findet. — Gern nehme Ich Veranlassung, dem Curatorium sowohl,

als auch den Zweig-Vereinen und allen durch Liebesgaben Betheiligten, Meine ganze Anerkennung und Meinen Dank hiermit auszusprechen, indem Ich zugleich den Frauen- und Jungfrauen-Vereinen, welche sich als Mit-Organe der Stiftung zu constituiren im Begriff stehen, das beste Gedeihen und eine segensreiche Entwickelung wünsche.

Sanssouci, den 31. October 1854.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An das Curatorium der Allgemeinen Landesstiftung
als National-Dank!
zu Händen des General-Major v. Maliszewski.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre zur öffentlichen Kenntniß bringen, nehmen wir Veranlassung, auf die erfolgreiche Thätigkeit der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank wiederholt aufmerksam zu machen und die Letztere hierdurch dem Interesse des Publicums zu empfehlen.

Magdeburg, den 21. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 3. Betrifft das Verbot der Altonaer Wundereſſenz ꝛc. I. D. 1425.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen, haben mittelst Verfügung vom 13. December v. J. das bisher bestandene Verbot der Einbringung der Altonaer Wundereſſenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen in die Königl. Preuß. Staaten, wegen anerkannter gesundheitsgefährlicher Beschaffenheit dieser Medicamente für die nächsten 5 Jahre erneuert, und dieses Verbot auch auf den sogenannten Rob de Boyveau Laffecteur des Dr. Girardeau de St. Gervais zu Paris ausgedehnt, welche Bestimmung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 30. December 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 4. Betrifft den Präclusivter-

Mit Bezugnahme auf den §. 14. der die Einführung einer Klassen- und

min für die Klassensteuer-Reclamationen. III. C. 6584.

klassificirten Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 1. Mai 1851 und mit Rücksicht auf den §. 12. der durch Nr. 27. Seite 246 bis 256. des Amtsblatts für 1851 veröffentlichten Ministerial-Instruction vom 19. Juni 1851, wonach den Klassensteuerpflichtigen zur Einreichung der Reclamationen eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, vom Tage der Benachrichtigung, von dem zu entrichtenden Steuerbetrage bewilligt ist, machen wir hiermit bekannt, daß Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer für das Jahr 1855 bis zum 10 April c. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte — nicht bei uns — abgegeben sein müssen.

Anträge, welche später bei diesen Behörden eingehen, können mit Ausnahme derjenigen, die eine erst im Laufe dieses Jahres erfolgte Veranlagung betreffen, und binnen 3 Monaten vom Tage der speciellen Benachrichtigung angebracht sind, nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 5. Januar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirche und Schule für das vierte Quartal 1854.

Der Kirchenvorsteher Beckmann zu Klinze hat der Kirche daselbst zwei Altar-Wachskerzen geschenkt.

Die Ehefrau des Grundsitzers Gruß in Volgfelde hat der Kirche daselbst bei ihrem ersten Kirchgange nach der Entbindung eine Altardecke von Nesseltuch geschenkt.

Ein christliches Ehepaar aus der Gemeinde Welsleben hat der Kirche daselbst ein versilbertes neusilbernes Taufbecken geschenkt.

Der Gastwirth Friedrich Loël zu Lüttgenrode hat der Kirche daselbst zwei werthvolle Altarlichte geschenkt.

Die Ehefrau des Ackermanns Ritzmann zu Kahrstedt, Dorothee Sophie, geb. Duhm, hat am Tage ihrer ehelichen Verbindung der dortigen Kirche ein schönes Cruzifix mit vergoldetem Christuskörper geschenkt.

Die Gemeinde Ottleben hat der Kirche daselbst eine neue Altarbekleidung von blauem Sammtmanchester mit silbernen Franzen und neue Vorhänge von blauem Terneau an beiden Eingängen des Altars geschenkt. Die Kosten im Betrage von 30 Thlr. sind durch freiwillige Beiträge gedeckt worden.

Ein Mitglied der Gemeinde Ottleben hat die Kanzel mit ächtem blauem Sammt und silbernen Franzen bekleiden lassen.

Ein Mitglied derselben Gemeinde hat die Eckstelle auf der Kanzel geschmackvoll bekleiden lassen.

Der Kirche in Hötensleben sind zwei Vasen mit schönen Blumenbouquets geschenkt worden.

Die diesjährigen Confirmanden zu Stemmern haben der Kirche daselbst einen weißen Altarbehang und ein dortiges Ehepaar hat derselben Kirche eine schwarze Altardecke mit Franzen geschenkt.

Die Kirche in Shora ist mit einem neuen Altarlaken von schwarzem Tuche mit weißen Franzen und von der Ehefrau des Vollspänners Andreas Friedrich daselbst mit zwei neuen Leuchtern beschenkt worden.

Magdeburg, den 2. Januar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte Patente.

Dem G. Wimmer zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 22. December 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Sicherheits-Vorrichtung an Schlössern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten C. Caesar zu Elberfeld ist unter dem 23. December 1854 ein Patent

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Papiermaschinen zur Herstellung von Pappen, mittelst welcher der Stoff in zwei oder drei Lagen aufgetragen wird, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Bialon zu Berlin ist unter dem 23. December 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Reinigung des zum Speisen von Dampfentwicklern nöthigen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postgang. Vom 6. d. Mts. ab wird die tägliche Helmstedt-Magdeburger Personenpost aus Helmstedt um 3 Uhr 45 Minuten früh abgefertigt werden.

Magdeburg, den 4. Januar 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Eckartsberga und dem evangelischen Pfarramt zu Niederholzhausen, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Friedrich Constantin Linke berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. December 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle an den vier Pfarrkirchen zu Stendal, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Ludwig Schippel berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. December 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hausneindorf, in der Diöces Quedlinburg, ist der bisherige Prediger zu Ballenstedt, Ferdinand Friedrich Wennhak berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. December 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch Emeritirung des Pfarrers Kothe erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wörmlitz, in der Diöces Cracau, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Müller aus Magdeburg verliehen worden.

Magdeburg, den 28. December 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate des Rittergutsbesitzers in Randau stehende Pfarrstelle daselbst ist durch das Ableben des Pfarrers Flacke vacant geworden.

Magdeburg, den 29. December 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schkopau, in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Calbe a. S., Wilhelm Victor Gustav Schoch, verliehen worden.

Magdeburg, den 8. Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Im Kreise Gardelegen sind auf die Periode vom 1. Juli c. bis dahin 1857 und zwar Bestätigte Schiedsmänner.
für den Bezirk Weferlingen der Bürgermeister v. Sobbe,
" " " Clötze der Bürgermeister Soerger,
" " " Zichtau der Amtmann Lehmann zu Wernstedt,
" " " Weteritz der Mühlenbesitzer Dobberkau zu Neuemühle,
" " " Winzelberg der Ortsschulze Wiebeck zu Lindstedt und
" " " Oebisfelde (Land) der Lehrer Christinnecke zu Lockstedt,
zu Schiedsmännern theils neu, theils wieder gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den Görzker Bezirk des I. Jerichowen Kreises ist auf die Periode vom 1. November c. bis dahin 1857 der Kaufmann Heinrich Schulze zu Görzke zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Stendal sind auf die Periode vom 1sten Januar c. bis dahin 1858 zu Schiedsmännern theils neu, theils wieder erwählt:
für den 1sten Bezirk der Schulze Klühe zu Jerchel,
" " 2ten " " Rittergutsbesitzer v. Görne zu Berkau,
" " 3ten " " Lehrer Schulze zu Miltern,
" " 4ten " " Schulze Helmecke zu Windberge,
" " 5ten " " Rittergutsbesitzer Lingner zu Nahrstedt,
" " 6ten " " Schöppe Brunkau zu Büste,
" " 7ten " " Rittergutsbesitzer Bethge zu Billberge.

Sämmtliche Gewählte sind als Schiedsmänner bestätigt und eidlich resp. durch Hinweisung auf den bereits früher geleisteten Eid als solche verpflichtet worden.

Magdeburg, den 1. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigtamts-Candidat Victor Heinrich Oscar Ruperti aus Seyda ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Christoph Friedrich Holzgraefe zu Kricheldorf, Diöces Salzwedel, ist zum Küster und Schullehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer August Kramer zu Mainsholzen im Braunschweigschen, ist zum Adjuncten des emeritirten Kantors Heine in Winningen, Diöces Aschersleben, ernannt und bestätigt worden.

Die Conrector- und zweite Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Gardelegen ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen; sie ist Privatpatronats.

Der Elementarlehrer Wilhelm Horn zu Genthin ist zum Kantor, Organisten

und Lehrer zu Groß-Quenstedt, Diöces Halberstadt, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Genthin ist Privatpatronats.

Der Lehrer Hintze an der Schule zu Groß-Rosenburg ist statt, wie dies in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. November c. angegeben worden, zum dritten, nunmehr zum ersten Lehrer an der Mädchenschule zu Gardelegen ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Kurths an der Armenschule in der Neustadt ist zum Lehrer an der zweiten mittlern Bürgerschule hierselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle an der Armenschule in der Neustadt ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Schütze zu Altenweddingen ist zum Lehrer an der Knabenschule zu Neustadt-Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Wilhelm Friese von hier und Heinrich Fettbak zu Beetzendorf sind zu Lehrern an der Armenschule in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

Die Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt Nr. 50., betreffend die Erledigung der Kantor- und Lehrerstelle zu Veltheim wird hierdurch dahin berichtigt, daß das Patronat dieser Stelle gemischt ist, und mit einer Stimme der Gemeinde, einer andern dem Pfarrer in Veltheim und einer der unterzeichneten Regierung zusteht, und Bewerber sich zunächst an den Pfarrer und die Gemeinde zu wenden haben.

Magdeburg, den 31. December 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 20. Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 5. Betrifft die für die Prüfung von Bauführern ꝛc. zu entrichtende Gebühr. I. O. 1040.

In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 10. d. Mts. ist festgesetzt worden, daß die Candidaten des Baufaches, welche sich vom 1. Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von

„Zehn Thalern"

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Academie-Kasse vor Zulassung des Candidaten zur Klausur-Arbeit.

Wenn der Candidat nach erfolgter Einhändigung der Klausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16. December 1854.

Königl. Technische Bau-Deputation.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. Januar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 6. Betrifft die Bekanntmachung größerer Holzversteigerungen durch den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt. III. B. 5187.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Oberförster unseres Verwaltungsbezirks angewiesen worden sind, die Termine zu dem meistbietenden Verkaufe der in den Königlichen Forsten eingeschlagenen Hölzer, sobald größere Quantitäten davon zum Ausgebot kommen sollen, durch den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte unseres Collegii so zeitig zu publiciren, daß die desfallsige Bekanntmachung möglichst vier Wochen vor dem anberaumten Verkaufstage in dem gedachten Blatte erscheint

Die Herren Landräthe, die Magistrate und die Ortsvorsteher werden hierdurch aufgefordert, für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Magdeburg, den 10. Januar 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 7. Betrifft die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Capitalien der Domainen- und Forst-Verwaltung. III. A. 16.

Die auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Rescript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

daß die an die Domainen- und Forst-Verwaltung zu entrichtenden Kauf- oder Ablösungs-Capitalien, von den Zahlungspflichtigen an die Regierungs-Hauptkassen, ausnahmsweise aber nur dann an die Special-Kassen eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondern Antrag der Schuldner von der Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist —

wird der oben gedachten Ministerial-Verfügung gemäß, hierdurch in Erinnerung gebracht. Magdeburg, den 12. Januar 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung

Resultat des am 15. d. Mts. abgehaltenen Rentenbrief-Ausloosungs-Termins.

In dem am 15. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1854 bis 1. April 1855) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.:

Nr. 400. 496. 608. 1091. 1170. 1321. 1500. 1610. 1890. 2048. 2063. 2191. 2250. 2330. 3030. 3262. und 3524.

2) Littera B. à 500 Thlr.:

Nr. 77. 458. 462. 706. und 1041.

3) Littera C. à 100 Thlr.:

Nr. 128. 174 549. 575. 738. 918. 1043. 1299. 1657. 1729. 1844. 2185 2614. 3053. 3173. 3246. 3303. 3600. 3682. 4010. und 4113.

4) Littera D. à 25 Thlr.:

Nr. 10. 91. 316. 349. 373. 378 780. 793. 864. 1086. 1093. 1164. 1199. 1258. 1469. 1968. 2742. 2933. 3115. und 3257.

5) Littera E. à 10 Thlr.:

Nr. 116. 175. 824. 830. 944. 1087. 1401. 1463. 1464. 1591. 1683. 2192. 2252 2261. 2634. 2713. 3088. 3174. 3323. 3359. 3479. 3736. 3893. 4278. 4197. 4889. 5213. und 5278.

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1 April 1855 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1855 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 7 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 10 bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1855 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbank-Kaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Magdeburg, den 18. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur u. Beſtätigung von Agenten.

Der Kaufmann Friedrich Aly zu Tangermünde hat die Agentur der allgemeinen deutſchen Hagelverſicherungs-Geſellſchaft Union zu Weimar niedergelegt. Für denſelben iſt der Lehrer Adolph Pieper daſelbſt als Agent der genannten Geſellſchaft von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 4. Januar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Der Rentamts- und Forſtkaſſen-Verweſer Hellwig in Burgſtall iſt als Agent
1) der Magdeburger Feuerverſicherungs-Geſellſchaft und
2) der Magdeburger Hagelverſicherungs-Geſellſchaft

von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 5. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Landbeſchälung im Jahre 1854.

Durch die im Königlich Brandenburgſchen Land-Geſtüt-Marſtalle zu Lindenau bei Neuſtadt a. D. befindlichen Königlichen Landbeſchäler iſt nach einer Mittheilung des Herrn Landſtallmeiſters während der Beſchälzeit im Jahre 1854 folgende Anzahl Stuten in unſerm Verwaltungsbezirke bedeckt worden und zwar auf der Beſchälſtation

1)	zu Elversdorf	124	Stück,
2)	„ Gommern	175	„
3)	„ Burg	114	„
4)	„ Gardelegen	71	„
5)	„ Oſterburg	84	„
6)	„ Seehauſen	89	„
7)	„ Hundisburg	41	„
	Summa . . .	698	Stück.

Magdeburg, den 8. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Briefkasten.

Der in der Sudenburg am Schöttlerschen Fabrikgebäude angebrachte gußeiserne Briefkasten wird von Morgen ab um 8 und 9 Uhr Vormittags und um 6 und 7 Uhr Abends geleert werden.

Magdeburg, den 15. Januar 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Aufgehobene Post.

Die Bernburg-Güstener Local-Personenpost wird mit dem 31. d. Mts. aufgehoben werden.

Magdeburg, den 15. Januar 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang.

Die tägliche Ballenstedt-Meisdorfer Personenpost wird vom 21. d. Mts. ab aus Ballenstedt um 11 Uhr 15 Minuten Vormittags, (event. 15 Minuten nach Ankunft der Post von Harzgerode) abgesendet werden.

Magdeburg, den 16. Januar 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Den Lehrern am Pädagogium des hiesigen Klosters Unser Lieben Frauen Emil Rudolph Michaelis und Dr. Gustav Adolph Kloppe ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Magdeburg, den 12. Januar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Häseler mit Dietrichsroda, Burg-Heßler und Burkersroda, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst August Breyther berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der vacanten Diaconatstelle an der Sr. Johannis-vulgo Augustinerkirche zu Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Carl Maximilian Theodor Heinrich aus Dachwig, jetzt zu Weißensee, berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate des Dom-Capitals zu Merseburg stehende Schloß- und Dom-Küsterstelle daselbst ist durch das Ableben des Küsters Hesse vacant geworden.

Magdeburg, den 12. Januar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Rector Doelecke zu Staßfurth ist zum Rector an der Bürgerschule zu Calbe a. S. ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Rector- und Lehrerstelle in Staßfurth ist Privatpatronats.

Der Küster und Lehrer Johann Heinrich Nelß zu Hagenau, in der Diöces Salzwedel, ist zum Küster und Schullehrer in Wittenmoor, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Stelle in Hagenau ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Mertens zu Winkelstedt, Kreis Salzwedel, ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten in Tylsen, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Rector Gorges an der Schule zu Hadmersleben hat eine anderweite Anstellung erhalten. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt auf die Präsentation des dasigen Scholarchats.

Die Rector- und 1ste Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wegeleben ist zur Erledigung gekommen; sie ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 9. Januar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Ober-Steuer-Controleur Kahler in Magdeburg ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum Steuer-Inspector ernannt.

Magdeburg, den 16. Januar 1854.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director v. Jordan.

Recigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 27. Januar 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4137. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die den Kreisen Kröben und Krotoschin im Regierungsbezirk Posen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kroeben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Koz'min nach Borek bei Borzecizki bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 4138. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Rthlr. Vom 27. November 1854.

„ 4139. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morscheck über Büllingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße.

„ 4140. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Bentheim.

„ 4141. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis.

Digitized by Google

Nr. 4142. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1854, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist.

- 4143. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 18. December 1854.
- 4144. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. December 1854, betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuersocietäts-Kasse zu Posen.
- 4145. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee.
- 4146. Die Bekanntmachung über die unterm 18. December 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz, den 2. September 1854. Vom 29. December 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 8. Betrifft den Präclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848. III. L. 1064.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den

Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß nicht nur bei unserer Hauptkasse, sondern auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks das Umtauschgeschäft der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewirkt wird.

Die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen und Domainen-Rentämter werden hierdurch wiederholt angewiesen, die in unserm Verwaltungsbezirk befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen aber dringend aufgefordert, die bei ihnen eingehenden Darlehnskassenscheine vom vorgedachten Dato unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Zugleich wird den Magistraten der kleineren Städte und den Vorstehern der Landgemeinden hiermit aufgegeben, in ortsgebräuchlicher Weise für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Magdeburg, den 19. October 1854.

Königliche Regierung.

Nr. 9. Polizei-Verordnung, betreffend die Zurückreichung der Schiffspatente an die Ausstellungs-

In Gemäßheit des §. 1. der durch das 28ste Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung (pag. 370.) publicirten, von der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission verabredeten Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen zur Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 und der Additional-Acte vom 13. April 1844 verordnen wir hierdurch auf Grund des §. 11. des

behörde im Falle eintretender Ungültigkeit derselben. I. F. 2856.

Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 G. S. pro 1850 S. 265. et seq., daß alle Schiffsführer im Falle eintretender Ungültigkeit ihres Schiffspatentes, dasselbe binnen 4 Wochen, vom Eintritte der Ungültigkeit an gerechnet, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 10 Thlrn. oder verhältnißmäßig zu erkennender Gefängnißstrafe an die Ausstellungsbehörde zurückzureichen haben.

Die Herren Landräthe und die Orts-Polizeibehörden haben die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen.

Nach den §§. 11. und 13. der Additional-Acte tritt die Ungültigkeit des Schiffspatentes ein, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt ist, an die Rhederei eines andern Staates übergeht, oder wenn das Fahrzeug nicht mehr vollkommen tüchtig befunden wird.

Magdeburg, den 10. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 10. Betrifft die Empfehlung einer Schrift. I. C. 4095.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. December 1852, betreffend die von dem Geheimen expedirenden Secretair Rauer in Berlin herausgegebene Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine neue, verbesserte und vermehrte Auflage jener Zusammenstellung in diesem Jahre erscheinen wird.

Indem wir auf diese Schrift, durch welche die Polizeibehörden eine zuverlässige und übersichtliche Zusammenstellung dieser Vorschriften erhalten, aufmerksam machen und deren Anschaffung hiermit empfehlen, bemerken wir, daß ein Exemplar 7½ Sgr. kostet und etwaige Bestellungen hierauf im Bureau des Kreislandraths abzugeben oder direct bei dem mit der Annahme derselben von uns beauftragten Regierungs-Secretair Koch hierselbst zu machen sind.

Magdeburg, den 15. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 11. Betrifft die Prüfungs-Commissionen für Buchdrucker und Buchhändler. I. E. 112

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 23. August und 6. December 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 333 — 336. und 475. und 476. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine Neuwahl der Buchhändler und Buchdrucker für die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker erfolgt ist und zum Vorsitzenden beider Commissionen von dem Königlichen Regierungs-Präsidium der Regierungs-Assessor von Leipziger ernannt worden ist.

Wir machen bei dieser Gelegenheit wiederholentlich darauf aufmerksam, daß nach §. 5. der durch unsere Eingangs gedachte Bekanntmachung vom 23. August 1851 veröffentlichten Ministerial-Bestimmungen der zu Prüfende sein Gesuch um Zulassung zu der Prüfung bei uns anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun hat, daß er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Außerdem muß ein beizufügender kurzer Lebenslauf über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

Magdeburg, den 16. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 12. Polizei-Verordnung, betreffend den außerordentlichen Nachtwachtdienst in den ländlichen Ortschaften des Kreises Wanzleben. I. C. 252.

Auf Grund der §§. 5. und 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für die ländlichen Ortschaften des Kreises Wanzleben nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit können neben dem gewöhnlichen Nachtwachdienst außerordentliche Nachtwachen durch den Ortsvorstand eingerichtet werden. Erfolgt eine solche Einrichtung, so sind für dieselbe nachstehende Bestimmungen maßgebend.

§. 2. Die Zahl der dazu erforderlichen Mannschaften ist der Bestimmung des Ortsvorstandes überlassen.

§. 3. Zum Nachtwachdienst ist jeder männliche Einwohner nach vollendetem zwanzigsten und bis zum zurückgelegten 60sten Jahre nach der von dem Ortsvorstande zu bestimmenden Reihenfolge verpflichtet.

§. 4. Von dem Nachtwachdienst befreiet sind nur:

a) die Königlichen Beamten,
b) die Geistlichen und Schullehrer,
c) alle diejenigen, welche als Gesinde in Lohn und Brod eines Andern stehen,
d) diejenigen wegen Krankheit oder körperlicher Uebel untauglichen Personen, welche weniger als 7 Sgr. 6 Pf. monatliche Klassensteuer bezahlen.

§. 5. Einwohner, welche nach vorstehenden Bestimmungen zu dem Nachtwachdienst verpflichtet sind, können, wenn sie denselben nicht selbst wahrnehmen wollen, einen Stellvertreter bestellen. Sie sind zu dieser Bestellung verpflichtet, wenn sie wegen Unzuverlässigkeit, über welche der Ortsvorstand zu befinden hat, von der persönlichen Leistung des Nachtwachdienstes ausgeschlossen werden. Der Stellvertreter muß die im §. 3. bestimmten Eigenschaften besitzen. Ueber die Tüchtigkeit desselben entscheidet ebenfalls der Ortsvorstand.

§. 6. Der Ortsvorstand bestimmt diejenigen Gemeindemitglieder, welche den jedesmaligen Wachtdienst zu verrichten haben. Diese haben sich zur gehörigen Zeit an dem bestimmten Orte zum Antritt des Dienstes einzufinden.

§. 7. Der Stellvertreter ist dem Ortsvorstande mindestens 3 Stunden vor dem Anfang des Nachtwachdienstes namhaft zu machen.

Der Gesteller hat die Gestellung des Stellvertreters zu bewirken, und ist strafbar, wenn der Stellvertreter sich nicht zur gehörigen Zeit und an dem bestimmten Orte einfindet.

§. 8. Der Nachtwachdienst beginnt um 10 Uhr Abends und dauert bis Morgens 4 Uhr. Er besteht darin, daß die Wachmannschaften zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit insbesondere zur Verhütung von Diebstählen nach der näheren Bestimmung des Ortsvorstandes in den Straßen des Orts patrouilliren.

§. 9. Der Ortsvorstand hat einem der zu Verrichtung des Nachtwachdienstes beorderten Mannschaften den Befehl über dieselben ausdrücklich zu übertragen und diesen Befehlshaber den Mannschaften durch Anschlag im

Wachlokal bekannt zu machen. Ihm ſind die übrigen Mannſchaften in Allem, was den Dienſt betrifft, unbedingten Gehorſam ſchuldig.

§. 10. Die Art und Weiſe, wie der Wachdienſt verrichtet wird, bleibt der Beſtimmung des Ortsvorſtandes überlaſſen.

§. 11. Niemand darf das Wachlokal ohne Genehmigung des Befehlshabers der Wache vor Ablauf der zum Wachdienſt beſtimmten Zeit verlaſſen.

§. 12. Der Befehlshaber der Wache iſt nicht befugt, Nachtwachmannſchaften ohne gegründete Veranlaſſung als Krankheit u. ſ. w. vor Beendigung des Nachtwachdienſtes zu entlaſſen.

§. 13. Der Befehlshaber der Wachmannſchaften, ſo wie dieſe ſelbſt, haben den Anordnungen des Ortsvorſtandes und deſſen Vorgeſetzten Folge zu leiſten.

§. 14. Die Nachtwachmannſchaften tragen um den linken Oberarm ein weißes Blech, worauf Nachtwache geſchrieben ſteht. Der Befehlshaber deſſelben trägt ein eben ſolches Schild, das indeß die Aufſchrift führt: Befehlshaber der Nachtwache.

Sämmtliche Nachtwachmannſchaften ſind mit Piken bewaffnet.

§. 15. In einer jeden Gemeinde wird auf Koſten der Gemeindekaſſe nach Anordnung des Kreislandraths für die Wachmannſchaften ein Wachlokal eingerichtet, das während des Dienſtes geheizt und erleuchtet ſein, auch einen Tiſch und die erforderliche Anzahl Bänke enthalten muß. Die erforderlichen Schilder und Piken werden gleichfalls aus der Gemeindekaſſe angeſchafft.

§. 16. Die Wachmannſchaften werden in Ausübung ihres Dienſtes durch achtbare, vom Ortsvorſtande zu beſtimmende Gemeindemitglieder nach Anordnung des Ortsvorſtandes controlirt.

§. 17. Der Ausübung dieſer Controle kann ſich Niemand mit Ausnahme der §. 4. genannten Perſonen entziehen.

§. 18. Die mit der Controle beauftragten Perſonen tragen in das im Wachlokale befindliche Wachbuch ein, zu welcher Stunde ſie die Controle ausgeübt und was ſie dabei zu bemerken gefunden haben.

§. 19. Wachmannschaften, die sich zum Antritt des Wachdienstes betrunken einfinden, oder sich während dieses Dienstes betrinken, sind strafbar.

§. 20. Das Einkehren in die Schenken und Wirthshäuser und der Aufenthalt daselbst ist den Wachmannschaften untersagt.

§. 21. Die Wachmannschaften dürfen während des Patrouillendienstes nicht rauchen.

§. 22. Wer Wachmannschaften bei Ausübung des Patrouillendienstes angreift, oder denselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird, sofern nach den bestehenden Vorschriften nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von Einem Thaler bis zu Fünf Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

§. 23. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 17. 18. 19. 20. und 21. werden mit derselben Strafe geahndet.

Magdeburg, den 17. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur u. Bestätigung von Agenten.

Der landräthliche Secretair Ferdinand Bünte in Loburg hat die Haupt-Agentur der Hagelversicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen und der Kaufmann Friedrich Schilling daselbst die Agenturen

1) der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und
2) der Allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar

niedergelegt.

In Stelle des ꝛc. Schilling ist der landräthliche Secretair Ferdinand Bünte als Agent der vorstehend ad 1. und 2. bezeichneten Gesellschaften von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Secretair L. Hoffmann zu Salzwedel ist als Agent der Leipziger Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Der Secretair L. Hoffmann zu Salzwedel ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Aly zu Tangermünde hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Für denselben ist der Lehrer Adolph Pieper daselbst als Agent der vorgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Secretair Leopold Seeger zu Osterburg hat die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt. Für denselben ist der Kaufmann August Niepagen daselbst als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Bielmann zu Groß-Oschersleben ist als Agent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. Hinze zu Gr.-Oschersleben ist als Agent der Allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann und Schenkwirth Carl Dierbach zu Hohengöhren ist als Agent der Mobiliar-Brand- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent Louis Bucerius zu Calbe a. S. ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die tägliche Personenpost von Wernigerode nach Nordhausen wird vom 1. k. M. ab Postengangs.
aus Wernigerode um 9 Uhr 35 Minuten Abends,
(event. 30 Minuten nach Ankunft der 2ten Local-Personenpost aus Halberstadt),
abgefertigt werden.

Magdeburg, den 19. Januar 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Mit dem 1. k. Mts. wird die Personenpost zwischen Halberstadt und Nordhausen über Wernigerode auf der Strecke zwischen Halberstadt und Wernigerode aufgehoben werden, dagegen von demselben Termine ab zwischen den letztgenannten beiden Orten eine zweite tägliche Local-Personenpost in Gang kommen, welche

aus Halberstadt Bahnhof um 6 Uhr 35 Minuten Abends,
(event. 20 Minuten nach Ankunft des letzten Eisenbahnzuges von Oschersleben) und
aus Wernigerode um 5 Uhr 30 Minuten früh

abgesendet werden wird.

Die erste Local-Personenpost erhält ferner, wie bisher, ihre Abfertigung
aus Halberstadt um 6 Uhr früh und
aus Wernigerode um 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Bei diesen beiden Local-Personenposten wird an Personengeld pro Person
1) zwischen Wernigerode und Halberstadt (Stadt oder Bahnhof) 12 Sgr.,
2) " Derenburg " " (" " ") 7 " und
3) " Wernigerode " Derenburg . . . . 5 "

erhoben werden, wofür jeder Reisende auch bis 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann. Magdeburg, den 19. Januar 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

20stes Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 20ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-Capitals auf 10 Silbergroschen hat festgesetzt werden müssen, welches auf je 100 Thaler der vollen Versicherungssumme

in 1ster Klasse . . . 4 Sgr.,
" 2ter " . . . 6 "
" 3ter " . . . 8 "

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, sowie endlich in eben der Art auch von den im letzten halben Jahre angenommenen extraordinairen Versicherungen nachträglich der Beitrag zum 19. Ausschreiben vom 30sten Juni d. J. à 6 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. Beitrags-Capital zu entrichten.

Die Höhe dieses Beitrags ist durch 66 verschiedene Brandschäden entstanden, welche eine Entschädigung von zusammen 127,086 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. veranlaßt haben und wovon allein die 7 Feuersbrünste, als zu Schwarz, im Kreise Calbe, Sandbeiendorf, im Kreise Wolmirstedt, Dannigkow und Glienecke, im 1sten Jerichowschen Kreise, Eickerhöfe im Kreise Osterburg, Rockenthin und Gröningen mit Dahrendorf, im Kreise Salzwedel, eine Ausgabe an Indemnisation von 80,868 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. erfordert haben, so daß für die übrigen 59 Brände nur eine Entschädigung von zusammen 46,217 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. sich herausstellt.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch

die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Receptur-kasse der Societät in Preußisch Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst, nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung, mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1854.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Werben, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector daselbst, Friedrich Wilhelm Ernst Schneider berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die vacante Organistenstelle an der St. Andreas-Kirche zu Eisleben ist dem bisherigen Organisten und Lehrer in Halberstadt, Franz Rein, verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Organistenstelle an St. Martini zu Halberstadt steht unter dem Patronate des Magistrats daselbst.

Magdeburg, den 12. Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Großthiemig, in der Diöces Elsterwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector zu Gardelegen, Friedrich August Ferdinand Adolph Boye berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Mechau und Ritzleben, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector Otto Friedrich Johann Gabriel Stengel berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

In der Stadt Aschersleben ist an Stelle des verstorbenen Rathmanns, Majors Mertens, der Particulier Friedrich Wilhelm Walther zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt. Bestätigter Rathmann.

Magdeburg, den 8. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat August Curdts zu Räbel ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Hohenbenningen, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 10. Januar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Die Stelle des zum Ober-Bergrath und Mitglied des westphälischen Ober-Bergamtes ernannten Bergamts-Directors Küper zu Halberstadt ist vom 1. d. Mts. ab dem bisherigen Salinen-Director Krause in Artern und demselben zugleich der Character als Bergrath Allerhöchst verliehen worden.

An dessen Stelle ist der bisherige Salz-Amts-Assessor und Siede-Inspector Wapler zu Schönebeck zum Salinen-Director und Dirigenten der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Artern vom 1. Januar c. ab ernannt worden.

Halle, den 23. Januar 1855.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 3. Februar 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4147. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4 December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothaus.

„ 4148. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen.

„ 4149. Das Statut für den Schwetz-Neuenburger Deichverband. Vom 27sten December 1854.

„ 4150. Das Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt-Niederung. Vom 3. Januar 1855.

„ 4151. Der Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19. Januar 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Braunschweig.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung S. 34.), sowie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des

Digitized by Google

Königs vom 18. v. Mts., wird, nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23 Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20. Januar 1855.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 13. Betrifft die Vorschriften für die Specialkassen wegen Verpackung und Ablieferung der Gelder an die Regierungs-Hauptkasse. III. L. 1250.

Die von uns unterm 23. Mai 1832 und 3. Juli 1834 ertheilten und durch das Amtsblatt de 1832 pag. 146. resp. 1834 pag. 205. bekannt gemachten Vorschriften wegen kassenmäßiger Ajustirung und Verpackung der von den Specialkassen und anderen Behörden an unsere Hauptkasse abzuliefernden Gelder sind inzwischen und namentlich in neuerer Zeit sehr häufig unbeachtet geblieben und dadurch die Geschäfte unserer Haupt-Kasse erschwert und vermehrt worden.

Wir finden uns daher veranlaßt, auf nachstehende Vorschriften zur genauesten Beachtung durch die mit der Haupt-Kasse im dienstlichen Verkehr stehenden Behörden wiederholt hinzuweisen.

1. Die eingehenden Gelder werden jedesmal sogleich sortirt, sorgfältig nachgezählt und demnächst zur Ablieferung in Beuteln oder Düten verpackt. Es dürfen dabei niemals mehrere Münzsorten (verschiedene Unterabtheilungen der Thaler ꝛc.) vermengt werden.

2. Die Beutel und Düten dürfen nur runde Summen enthalten und zwar:

a) die Beutel:
in Friedrichsd'or nur 5000 Thlr.; in Courant 100 Thlr., 200 Thlr., 300 Thlr. und 500 Thlr.; in Scheidemünze 100 Thlr. und 200 Thlr.;

b) die Düten oder Papierrollen:

in einfachen Friedrichsd'or 500 Thlr.,
in doppelten Friedrichsd'or 1000 Thlr.,
in Courant und zwar in $^{2}/_{1}$ nur 100 Thlr.,
" $^{1}/_{2}$ " 50 "
" $^{1}/_{3}$ " 20 "
" $^{1}/_{6}$ " 10 "
in Scheidemünze " $^{1}/_{12}$ " 10 "
" $^{1}/_{30}$ " 10 "
" $^{1}/_{60}$ " 5 "

3. Die Beutel müssen von grauer fester Leinwand und doppelt (mit einer sogenannten Kappnaht) genäht sein. Bei der Verpackung kommt die Nath nach innen. Sie werden am Kopf fest zugebunden, mit Bindfaden kreuzweise durchzogen (durchstochen), die beiden Enden des Bindfadens werden nochmals um den Kopf gewickelt, doppelt geknotet, zugleich wird die Etiquette angebunden und auf der Rückseite der letzteren werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich auszudrückenden Kassensiegel angesiegelt. Dann werden die Beutel gewogen und die Geldsumme, die Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Kasse, auf die Etiquette leserlich geschrieben.

4. Zu den Düten muß haltbares Papier genommen werden, daß außerdem weder beschrieben noch bedruckt sein darf. Die Düten sind an beiden Enden mit dem Kassensiegel zu versiegeln, zu wiegen und die Geldsumme, Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Kasse sind darauf zu schreiben.

5. Düten in Beutel zu stecken, ist in der Regel nicht zulässig, und Derjenige, welcher einen solchen Beutel einsendet, bleibt für den Ersatz des etwanigen Ausschusses oder Mancos verhaftet, wenn auch durch die Düten-Umschläge, welche gewöhnlich auf dem Transporte zerrieben werden, nicht nachgewiesen werden kann, in welcher Düte sich Ausschuß oder Manco befunden hat.

6. Die bei den Specialkassen eingehende Scheidemünze an $^{1}/_{12}$, $^{1}/_{30}$ und $^{1}/_{60}$ soll zwar nach den ergangenen Bestimmungen von selbigen bei den

vorkommenden Ausgaben an Gehältern ꝛc. wieder verwendet und dadurch im Umlauf erhalten werden; wo dies jedoch nicht ganz in Anwendung zu bringen ist, kann die Ablieferung von dergleichen Beständen an unsre Hauptkasse geschehen. In diesem Falle müssen aber die Scheidemünzen wie ad 2. vorgeschrieben verpackt werden.

7. Diejenigen geringeren Beträge, wovon keine Düten nach obigen Vorschriften formirt werden können, sind wie bisher abzuliefern und werden bei unserer Hauptkasse nachgezählt werden.

8. Bei Versendung mit der Post in größeren Summen, werden die Beutel in haltbaren Fässern verpackt, welche nur runde Summen zu 1000 Thlr., 1500 Thlr. und 2000 Thlr. enthalten dürfen. Die Fässer werden auf beide Boden mit Bindfaden überzogen und dieser mit dem Knoten abgesiegelt.

Kleinere Summen und Gold können in Beutel versandt werden, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, so daß der Kopf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt.

9. Die Kassenanweisungen sind gleichfalls gehörig zu sortiren und die zu 1 Thlr. in Packete von nur 100 Thlr.,
" " 5 " " " " 100 Thlr., 200 Thlr., 300 Thlr., 400 Thlr. und 500 Thlr. und
" " 10 Thlr. und darüber in Packete von 100 Thlr. an und mit je 100 Thlr. steigend bis zu 1000 Thlr. inclusive zu formiren.

Bei ihrer Versendung sind die Kassenanweisungen erst in Leinwand oder starkes Papier und dann in Wachsleinewand, große Summen aber in gut haltbare Kisten zu verpacken. Ebenso Zinscoupons und Staatspapiere. Endlich verweisen wir

10. noch auf unsere im Amtsblatte vom Jahre 1836 pag. 189. abgedruckte Bekanntmachung vom 21. Juni 1836, wonach die bei mehreren Unterkassen und bei den Haupt- und Unter-Steuer- und Zollämtern im Jahre 1820 eingeführten Geldkisten nur zur Ablieferung bedeutender, den Raum derselben angemessen füllender Courantsummen an unsere Hauptkasse benutzt werden dürfen, wogegen kleine Beträge in baarem Gelde, Kassenanweisungen

und Beläge auf die andere vorgeschriebene Weise verpackt und befördert werden müssen. Magdeburg, den 20. Januar 1855.

Königliche Regierung.

Nr. 14. Betrifft die Uniformirung der nicht Königl. Chaussee-Aufseher und Wärter. I. F. 78.

Mittelst Rescripts vom 2. Januar c. hat der Herr Staats-Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt, daß die bei den nicht fiskalischen Chausseen angestellten Chaussee-Aufseher und Wärter die für die Chaussee-Aufseher der Königl. Staats-Chausseen bestimmte Dienstkleidung tragen können, jedoch mit der Maßgabe, daß dabei Knöpfe mit dem Königlichen Wappenschilde nicht in Anwendung kommen dürfen.

Ebenso können diese Aufseher und Wärter das für die Königl. Chaussee-Aufseher bestimmte Abzeichen an der Dienstmütze tragen, jedoch ohne die Königl. Krone.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir den Herrn Landräthen und resp. den Vorsitzenden der betreffenden Chaussee-Bau-Commissionen anheim, sich wegen der genaueren Information über die Dienstkleidung der Staats-Chaussee-Aufseher und Wärter mit den betreffenden Königl. Kreis-Baubeamten zu benehmen.

Magdeburg, den 20. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 15. Betrifft die Blackschen Sicherheits-Apparate für Dampfkessel. I. H. 34.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß gegenwärtig die patentirten s. g. Blackschen Sicherheitsapparate für Dampfkessel im hiesigen Bezirk benutzt werden. Die Construction derselben ist im Wesentlichen die, daß ein unten offenes Steigerohr bis zum niedrigsten Wasserstande im Kessel hinunterreicht, während oben am Rohre eine Lokomotivpfeife und darunter ein aus leicht schmelzbarem Metall gefertigter Propfen angebracht ist. So lange das Wasser die Steigeröhre füllt, bleibt die Temperatur oben im Rohre niedrig, sinkt jedoch der Wasserstand im Kessel tiefer, so dringt der Dampf in das Rohr ein, schmilzt den Propfen, dringt so in die Pfeife und giebt durch ein weithin schallendes gellendes Pfeifen den Wassermangel zu erkennen, welcher als die wesentlichste Ursache der zerstörenden Kesselexplosionen betrachtet werden

kann. Nach vielfach angeſtellten Verſuchen haben ſich die Blackſchen Apparate vor andern derartigen Vorrichtungen als zuverläſſig bewährt und iſt daher die Verbreitung dieſer Apparate dringend zu empfehlen, vorausgeſetzt, daß dieſelben richtig angebracht und behandelt werden.

Um in der letztern wichtigen Beziehung das polizeiliche Intereſſe ſicher zu ſtellen, machen wir darauf aufmerkſam, daß die Anbringung dieſes Apparats der polizeilichen Genehmigung unterliegt und beſtimmen, daß der Eigenthümer den Apparat nicht eher in Betrieb nehmen darf, bis er auf ein von einem Baubeamten ausgeſtelltes Atteſt darüber, daß

1) die untere Einmündung des Steigerohrs mindeſtens zwei Zoll, und wenn der Apparat an der Stelle der höchſten Wallungen des Waſſers angebracht iſt, drei Zoll über den Schluß der höchſten Feuerzüge ſich befindet;
2) der Apparat ſo befeſtigt iſt, daß das Steigerohr nicht willkührlich weiter hinunter geſchoben werden kann;
3) daß der Hebel, mit welchem das Steigerohr dicht unter dem Propfen verſchloſſen werden kann, dergeſtalt im geöffneten Zuſtande befeſtigt iſt, daß er vom Heizer nicht willkührlich bewegt werden kann;
4) daß der Apparat bei einem deshalb anzuſtellenden erſten Verſuche prompt functionirt hat,

die polizeiliche Genehmigung erhalte, welche in dieſem Falle zu ertheilen wir die Herren Landräthe und die Magiſträte hierdurch autoriſiren.

Was die Behandlung des Apparats betrifft, ſo empfehlen wir folgende Vorſichtsmaßregeln:

a) da der Apparat nur den Zweck hat, den Augenblick anzuzeigen, wenn die Gefahr nahet, ſo kann er weder die geſetzlich vorgeſchriebenen Kennzeichen des Waſſerſtandes erſetzen, noch darf deren ſorgfältige Beobachtung verſäumt werden. Vielmehr iſt das Pfeifen des Apparats als ein Beweis zu betrachten, daß der Heizer ſeine Schuldigkeit bereits vernachläſſigt habe. Es iſt daher ganz angemeſſen, denſelben in einem ſolchen Falle mit einer gelinden Strafe zu belegen.
b) Es iſt dabei aber andererſeits mit großer Strenge darauf zu halten,

daß der Heizer nicht etwa, um jener Strafe zu entgehen, die Steigerdhren verſchließt, tiefer in den Keſſel ſchiebt, oder endlich einen Bleipropfen, welcher nicht ſchmilzt, anſtatt des aus Wismuthmiſchung gefertigten, einſetzt. Dieſerhalb iſt die Unverſehrtheit des Apparats, und des ad 3. gedachten Hebelverſchluſſes, ſowie die Aechtheit des Propfens vom Eigenthümer oder dem Aufſichtsbeamten öfter zu prüfen, und ein etwaiger Betrug Seitens des Heizers aufs Strengſte zu ſtrafen.

c) Die Sicherheitspfropfen ſind, auch wenn ſie ſonſt im Handel vorkommen ſollten, nur direct vom Patentträger zu beziehen und wird es zweckmäßig ſein, bei jeder neuen Sendung verſuchsweiſe einen der Propfen in ſiedendes Waſſer zu legen, worin er ſchmelzen muß.

d) Bevor die Pfeife hell ertönt, pflegt der Apparat in Folge der eintretenden Dämpfe zu zittern; hierauf wird ein Knacken hörbar, welches vom Schmelzen des Propfens herrührt, ferner ertönt ein deutliches Ziſchen, bis dieſes ſich zum gellenden Pfeifen ausbildet.

Obgleich dieſe Functionen raſch auf einander folgen, ſo ſind doch die Heizer anzuweiſen, auch ſchon auf jene Vorzeichen zu achten.

e) Sobald der Apparat pfeift, oder auch nur jene Vorzeichen ſich bemerklich machen, ſind zunächſt die Feuerthüren aufzumachen, ſodann iſt die Waſſerpumpe in Bewegung zu ſetzen und nun endlich nach Schließung des Hebels (wozu der Verſchluß des Hebels zu öffnen iſt) ein neuer Propfen einzuſetzen und den Hebel wieder zu öffnen und zu fixiren.

Magdeburg, den 23. Januar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 16. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Wanzleben.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen der Preußiſchen Monarchie, vom 30. Mai 1853, wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Wanzleben die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 24. v. Mts. u. J. beendigt worden iſt und demgemäß von dieſem Zeitpunkte ab für die Stadt

Manzleben die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 25. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 17. Betrifft die Concessionirung der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg, zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten. I. L. 3270.

Der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg wird hierdurch, in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1853, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird durch einen diesseits zu bestellenden Commissarius controllirt.
2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei etwanigen Streitigkeiten zwischen ihr und den Versicherten, welche Preußische Unterthanen sind, vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar entweder bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder, Falls der Agent nicht Preußischer Unterthan ist, bei dem competenten Gerichte des Wohnorts der Versicherten. Die Schlichtung der Streitigkeiten durch Schiedsrichter wird hierdurch nicht ausgeschlossen, es können aber zu solchen, wider den Willen des Versicherten, Ausländer nicht ernannt werden, und außerdem hat der Versicherte, Falls der Agent nicht binnen 14 Tagen seine Wahl trifft, das Recht, auch diesen Schiedsrichter zu wählen.
3) Aenderungen der Statuten und des Geschäftsplanes dürfen ohne Zustimmung der Ministerien nicht in Wirksamkeit treten.

Für die zur Vermittelung von Versicherungs-Geschäften von der Gesellschaft anzusetzenden Agenten bleibt nach §. 3. des obenerwähnten Gesetzes die Concessionirung bei den betreffenden Bezirks-Regierungen nachzusuchen.

Berlin, den 13. December 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Concession.

Vor-

Vorstehende, durch die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern ertheilte Concession bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 26. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 18. Betrifft den Schluß der Jagd. III. B. 334.

Der Schluß der Jagd wird auf den 15. Februar d. J. festgesetzt.

Magdeburg, den 27. Januar 1855.

Königliche Regierung.

Nr. 19. Betrifft die Schrift: Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen. I. C. 393.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. d. M., betreffend die von dem Geheimen expedirenden Secretair Rauer zu Berlin herausgegebene Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen

bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis von 7½ Sgr. pro Exemplar nur bei den Bestellungen stattfinden wird, welche bis Mitte Februar c. bei uns eingegangen sind, und für etwa später eingehende Bestellungen der Ministerial-Erlaß vom 3. Juni 1853 maßgebend bleibt.

Magdeburg, den 29. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung von Agenturen u. Bestätigung von Agenten.

Der Kaufmann Julius Emil Klaeden zu Tangermünde hat die Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 27. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Post-Expediteur Woehe zu Stadt Hadmersleben hat die Agentur für die Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 27. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Post-Expediteur Woehe zu Stadt Hadmersleben hat die Agentur für die Cölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 27. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Koch zu Halberstadt ist als Haupt-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. W. Kühne zu Ziesar ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Das dem Bohrmeister Carl Winter zu Königsborn unter dem 22. März 1854 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeißels

ist aufgehoben.

Dem Feldmesser Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 11. Januar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Landbeschälung im Jahre 1855.

Im Regierungsbezirk Magdeburg sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahre Beschäler des Brandenburgischen Land-Gestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten daselbst an den dabei bezeichneten Tagen ihren Anfang nehmen

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise.	Anfang der Bedeckung.
1	Elversdorf	Stendal	den 18. Februar.
2	Gommern	Jerichow I.	do.
3	Gardelegen	Gardelegen	do.
4	Osterburg	Osterburg	do.
5	Burg	Jerichow I.	do.
6	Seehausen	Osterburg	do.
7	Schönhausen	Jerichow II.	do.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, so wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 7. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 17. Januar 1855.

Der Landstallmeister v. d. Brincken.

Postengang

Vom 1. k. Mts. ab wird die täglich 4malige Salze-Schönebecker Personenpost

aus Salze	um 5	Uhr 20	Minuten	Vormittags,	
	„ 8	„ 55	„	„	
	„ 2	„ 30	„	Nachmittags	und
	„ 8	„ —	„	„	und
aus Schönebeck	„ 5	„ 55	„	Vormittags,	
	„ 9	„ 30	„	„	
	„ 3	„ 20	„	Nachmittags	und
	„ 8	„ 35	„	„	

abgesendet werden. Magdeburg, den 31. Januar 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verloosung einzulösender Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Bei der heut erfolgten Verloosung der zum 1. Juli 1855 einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse sind folgende Apoints:

A. à $3\frac{1}{3}$ pro Cent:

1) über 25 Thlr.:
   Nr. 431. und 632.;
2) über 50 Thlr.:
   Nr. 125.;
3) über 500 Thlr.:
   Nr. 13. 34. und 382.

B. Littr. B. à 4 pro Cent:

1) über 5 Thlr.:
   Nr. 4327. 4332. 4333. 4337. und 4338.;
2) über 10 Thlr.:
   Nr. 4330. 4331. und 4336.;
3) über 25 Thlr.:
   Nr. 425.;
4) über 50 Thlr.:
   Nr. 3740.;
5) über 100 Thlr.:
   Nr. 766. und 3249.;
6) über 400 Thlr.:
   Nr. 2040.;
7) über 500 Thlr.:
   Nr. 126. und 196.

ausgelooft worden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 2. 3. und 4. vom 2. Juli k. J. ab an unsere auf dem hiesigen Königlichen Schlosse befindliche oder an diejenige Kasse, welche etwa später noch bezeichnet werden sollte, abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst ½jährigen Zinsen pro 1855 unter Quittungsleistung nach einem bei der Kasse vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Im Uebrigen sind wir auch zur sofortigen Auszahlung des Nennwerthes der

obengedachten Schuldverschreibungen bereit und sehen wir den desfallsigen Anmeldungen binnen spätestens 4 Wochen entgegen.

Endlich machen wir noch darauf besonders aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche von uns ausgegebene Apoints à 5 Thlr. und 10 Thlr. zur Ausloosung gekommen sind.

Heiligenstadt, den 23. December 1854.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Personal-Chronik.

Dem Candidaten des höhern Schulamts, Hildebrandt, ist die Stelle eines Hülfslehrers, sowie die Function als Turnlehrer, beim hiesigen Dom-Gymnasio übertragen worden. Magdeburg, den 22. Januar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bestätigte Rathmänner und Beigeordnete.

Der durch Ausloosung aus dem Magistrats-Collegium ausgeschiedene bisherige Rathmann Carl Jasper in Seehausen i. M. ist daselbst wiederum zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Oebisfelde ist an Stelle des verstorbenen Rathmanns Kretenberg der Bäckermeister F. Bösche zum unbesoldeten Rathmann erwählt und diese Wahl von uns bestätigt. Magdeburg, den 25. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Möckern ist daselbst der Oeconom und Brauereibesitzer Albert Kühne zum unbesoldeten Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 25. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Eine Elementarlehrerstelle an der Schule zu Sudenburg ist vacant geworden; sie ist Königlichen Patronats.

Der Kantor und Schullehrer Heydecke zu Lühe, in der Diöces Möckern, ist zum Adjuncten des Kantors und 1sten Lehrers zu Dorf Hadmersleben, Diöces Seehausen i. Magd. ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Schulstelle in Lühe ist Privatpatronats.

Die neue errichtete dritte Lehrerstelle an der Schule in der Bernburger-Vorstadt zu Calbe a. S. wird zum 1. April d. J. besetzt werden. Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Magdeburg, den 25. Januar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 10. Februar 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4152. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die von den früher Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge ꝛc.

„ 4153. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbejün, und für die Unterhaltung dieser Chaussee.

„ 4154. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstedt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hüpstedter Warte, im Regierungsbezirk Erfurt.

„ 4155. Die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 27. Januar 1855.

„ 4156. Das Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolls für Talg. Vom 31. Januar 1855.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuldverschreibungen der Betrifft die Portofreiheit

Digitized by Google

für Sendungen von Zins-Coupons der Anleihe von 1850.

Anleihe von 1850, welche der von uns resp. der Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung, diese Documente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII. und resp. Ser. II. an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1. März d. J. fortdauern wird.

Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 24. Januar 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft das Verfahren der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben.

Mehrfache Mittheilungen von Gerichtsbehörden haben ergeben, daß frühere Erlasse über das Verfahren der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben, oft nicht gehörig befolgt werden.

Diese Bestimmungen sind dahin ergangen:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vorschrift des allgemeinen Landrechts §. 596. Thl. II. Tit. 2., nach welcher unehelich erzeugte Kinder durch die zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten vollzogenen Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangen, insofern noch häufig zu Rechtsstreiten Veranlassung giebt, als bei Eingehung der Ehe selten festgestellt wird, ob die schon vorhandenen Kinder von dem nunmehrigen Ehemanne auch wirklich erzeugt worden. Gerade dieser Umstand ist aber höchst wesentlich und für das Wohl der Kinder von solcher Wichtigkeit, daß, so lange nicht das Gesetz selbst den Weg vorzeichnet, der zur Beseitigung der in Rede stehenden Ungewißheit führt, von dem eine solche Ehe einsegnenden Geistlichen das Interesse der vor derselben erzeugten Kinder wahrgenommen werden muß.

Die Geistlichen haben daher, so oft eine Frauensperson sich verheirathet,

welche bereits außer der Ehe von ihr geborene Kinder hat, den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protocoll zu vernehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt, anerkenne. Die desfallsige Verhandlung hat der Geistliche sodann dem betreffenden Vormundschaftsgerichte der Kinder, oder, falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, und endlich daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Copulation zu vermerken.

Hiebei ist die gesetzliche Vorschrift nicht außer Acht zu lassen, nach welcher Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder welche nur ihren Namen schreiben können, behufs rechtsverbindlicher Vollziehung der Verhandlung eines Schreibebeistandes bedürfen.

Die Geistlichen haben daher in solchen Fällen einen geeigneten glaubhaften Mann zuzuziehen, welcher die Handzeichen des Erklärenden zu bescheinigen, und durch seine Unterschrift zu bestätigen hat, daß die Verhandlung in seiner Gegenwart vorgelesen und von dem Erklärenden ausdrücklich genehmigt sei.

Indem wir diese Vorschriften den evangelischen Herren Geistlichen der Provinz in Erinnerung bringen, fordern wir sie zur Beachtung und Befolgung derselben hierdurch auf.

Magdeburg, den 26. Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Empfehlung einer Schrift.

Die aus amtlichen Quellen geflossene Schrift: „die evangelische Diaspora der Preußischen Monarchie und die neusten Arbeiten in ihr. Berlin 1855", (Ladenpreis 24 Sgr.) wird als eine das Interesse der Diener und Freunde der Kirche vielfach in Anspruch nehmende hierdurch empfohlen.

Magdeburg, den 29. Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Rechenschafts-Bericht der Direction der Magdeburgischen Bibelgesellschaft für das Jahr 1854.

Blicken wir auf das vergangene Jahr unserer Wirksamkeit zurück, so fordert uns dies zu dem demüthigsten Danke gegen Gott auf, dessen Segen und Kraft unsere schwachen Bemühungen begleitete. Waren wir anfänglich nicht ohne Besorgnisse, daß es uns möglich werde, in der bisherigen Weise unsere Geschäfts-Verwaltung fortzusetzen, weil die Vergangenheit gezeigt hatte, wie es nur mit Angriff des kleinen Reservefonds gelang, die dazu nöthigen Ausgaben zu bestreiten; so offenbarte sich in unserem Vertrauen auf jenen höchsten Beistand doch der feste Wille, darin zu beharren, und der nachfolgende Bericht erweist es, daß uns Hülfe und Unterstützung nicht mangelten, wenn wir auch mit Schmerz bekennen müssen, daß danach die Beiträge aus den Diöcesen, sowie die Einsammlungen von Vergütungen für Bibeln in ihrem Gesammt-Betrage gegen die Beträge früherer Jahre, besonders des Jahres 1853, zurückgeblieben sind. Die Zahl der von uns vertheilten Exemplare der heiligen Schrift hat sich diesmal wieder vermehrt; und zwar glauben wir den Grund darin suchen zu müssen, daß unsererseits auch nicht unansehnliche Hülfen dahin gespendet werden, wo eigentlich die Wirksamkeit der Bibel-Gesellschaft nur secundär auftritt, wie z. B. bei den Unterstützungen des Vereins für Schrift-Verbreitung, oder wo unsere Gesellschaft in den Bereich anderer Schwester-Gesellschaften hinübergreift. Die Direction trug indeß in den Fällen, wo dergleichen Beihülfen von ihr in Anspruch genommen wurden, kein Bedenken, sie zu leisten, da sie dazu sich im Stande sah; sie würde bei dem Beharren auf einen bestimmten Kreis und der Wirksamkeit in selbigem nach einer beständigen Form sich selbst der Engherzigkeit anklagen müssen, die sich mit der christlichen Liebe nicht verträgt, welche vor Allem walten zu lassen sie als ihre Aufgabe erkannte. — Aus den Berichten der Herren Ephoren, welche theilweise mit dankenswerther Ausführlichkeit sich über die Art und Weise verbreiten, wie ihrerseits bei der Vertheilung der von uns verabreichten Bibeln verfahren wird und nach welchen Gesichtspunkten sich die Herren Geistlichen bemühen, zum Verständniß des Schriftwortes und zum würdigen Gebrauche desselben von Alt und Jung mitzuwirken, entnehmen wir manches schätzbare Material zu Mittheilungen an unsere Mitglieder und

Wohlthäter; indeß müssen wir uns dieselben in ihren Specialitäten versagen, weil der Raum dieses Berichts dazu nicht hinreicht. Wir bemerken im Allgemeinen Folgendes:

Man hat erkannt, daß es eindrücklicher erscheint, die Aushändigung der Bibeln an die Bedürftigen auf eine etwas feierliche Art zu bewerkstelligen, indem der Parochus entweder in seiner Wohnung, oder in der Schule, oder selbst in der Kirche die Vertheilung unter einer angemessenen Ansprache vornimmt, welche letztere auf die Nothwendigkeit des Suchens der in der heiligen Schrift geoffenbarten Wahrheiten in göttlichen Dingen, und auf den Reichthum des Buches selbst, als den Inbegriff segensvoller Erbauung und Tröstung in allen Lagen des Lebens, hinweist und es den Empfängern dadurch noch werther machte, daß Name und Zeit des Gebens hineingeschrieben wird. Ferner haben hie und da Versuche stattgefunden, die bereits bestehenden Betstunden mit auf das Besondere der Bibel-Verständniß und Bibel-Ausbreitung zu richten, wie nicht minder in verschiedenen Ephorien Anfänge mit der Einrichtung eigener Bibelstunden gemacht worden sind, von denen die Herren Berichterstatter sich reichen Segen versprechen.

(Wir wollen nur einige Stellen aus den fraglichen Berichten ausheben *).

---

*) „Was die Bibelstunden anbetrifft, durch welche die Gabe der heiligen Schrift erst eine lebendige den Gemeinden zu werden vermag, und die zugleich das sicherste Mittel sind, milde Herzen und Hände für die Bibel-Verbreitungssache zu erwecken, so bleibt auch in der hiesigen Ephorie, wie in andern, unendlich viel zu wünschen übrig.

Zu dem Ende hat es der Unterzeichnete gleich bei Uebernahme der Ephoral-Verwaltung für eine heilige Pflicht gehalten, die Sache der Bibelstunden anzuregen. Dies geschah in einer Special-Conferenz der Pfarrer zu N. N. Dieselben haben sich das Wort darauf gegeben, die Bibelstunden mit Eifer in Angriff zu nehmen, und ist dieser Angriff in den genannten Gemeinden theils bereits geschehen, theils wird ein solcher in allernächster Zeit erfolgen. Das erstere ist auch an hiesigem Orte geschehen, indem die früheren Betstunden, die nur eine sehr geringe Theilnahme hatten, in regelmäßige Bibelstunden während des Winters verwandelt worden. Seit Beginn des Sommers hat der Unter-

Zu den Früchten dieſes letzteren zählen wir in Dankbarkeit auch zwei Zuwendungen, die uns in frommer Erwägung des Zweckes unſerer Vereinigung gemacht ſind, nämlich abermals 10 Thlr., die der Herr Prediger Eichen-

---

zeichnete es verſucht, die ortsüblichen Catecheſationen mit den Schulkindern und Erwachſenen in Verbindung mit der fortlaufenden Bibelſtunde zu ſetzen. Und habe ich die Freude, dem Herrn dafür danken zu können, daß ſich ein immer mehr wachſender Kreis aus der Gemeinde um unſere Bibelſtunden geſammelt hat, wie dieſelbe zu gleicher Zeit Gelegenheit gegeben, in einer regelmäßigen Collecte Beiträge für die Bibelgeſellſchaft zu erhalten."

„Uebrigens verfehle ich nicht, dem in dem Schreiben vom 24. October pr. ausgeſprochenen Wunſche zufolge, mitzutheilen, daß ich meinerſeits und in meiner eigenen Parochie die Aushändigung der Bibeln, inſonderheit der Gratis-Bibeln an ganz arme Kinder und Familien in einer Weiſe zu bewerkſtelligen ſuche, von welcher ich nachhaltigen Segen mit Gottes Hülfe erwarten zu dürfen hoffe. Ich ließ bisher die Kinder und diejenigen Erwachſenen, welche um Bibeln gebeten hatten, zu mir auf mein Arbeitszimmer kommen und überreichte denſelben das heilige Buch, nachdem ich zuvor einen den Verhältniſſen und inneren Bedürfniſſen der Empfänger entſprechenden Denkſpruch, mit meinen und beziehungsweiſe auch des Schullehrers Wünſchen, Ermahnungen und Unterſchriften verſehen, hineingeſchrieben hatte, mit herzlichen Worten. Dabei nahm ich in den allermeiſten Fällen, beſonders bei meinem nach dem Worte Gottes verlangenden Familienhäuptern, welche ſich nach einer Haus-Bibel ſehnten, einer von Erkenntniß des Werths des empfangenden Geſchenks unverkennbar zeugenden, in frommer Rührung ſich kundgebenden Eindruck wahr. Bei einzelnen ſolchergeſtalt beſchenkten Parochianen, welche mir näher bekannt ſind, glaube ich dieſen Eindruck als bleibend und von nachhaltigem Segen begleitet, betrachten zu dürfen."

„So weit nur die Erfahrung reicht und die ſchriftlichen oder mündlichen Andeutungen der Bibelvertheilenden Mitglieder der Geſellſchaft entgegengenommen ſind, iſt dieſe Gottesgabe überall mit den dankbarſten Empfindungen, ja ich kann aus Erfahrung ſprechen, mit mancher heißen Dankeszähre empfangen worden.

Nach meinem Dafürhalten und meiner bis heute eingehaltenen Praxis habe ich die einer Familie oder einem Kinde beſtimmte Bibel niemals dem Kinde unmittelbar ausgehändigt, ſondern immer dem Vater, der Mutter, der Großmutter, oder einem Theil des Pflegeälternpaars. Bei dieſer Gelegenheit läßt

berg in Quedlinburg als Capitalfonds uns übersandte, und 100 Thlr., welche der verstorbene Prediger Valentin Hacke zu Hornburg testamentarisch ebenfalls zur Vermehrung unseres Capitalfonds vermachte.

An laufenden Beiträgen und Einsammlung milder Gaben, sowie an Vergütungen für abgegebene Bibeln gingen uns nachbezeichnete Summen zu, bei denen wir gleich daneben die Zahl der dagegen von uns verabreichten Bibel-Exemplare setzen:

	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Empfang der Bibeln
1) aus Magdeburg:			
a) der Ertrag der Collecte in der Stadt	177 4 —		
b) desgleichen Sudenburg und Neustadt	11 9 —		
c) Beiträge der Herren Geistlichen und ihrer Confirmanden	82 8 —		
d) Collecte am Bibelfeste . .	10 16 6		
		281 7 6	250 Expl.
Dazu kommen noch aus der deutsch-reformirten Gemeinde daselbst . . .		3 10 —	28 " / 10 "
2) aus der Ephorie Loburg		53 18 10 / 18 10 —	150 "
3) " " " Gommern		14 27 1	48 "
4) " " " Aschersleben		108 15 3	130 "
5) " " " Halberstadt		12 7 4	6 "
6) " " " Eilsleben		67 20 11	131 "
7) " " " Gröningen-Oschersleben .		46 1 6	126 "
8) " " " Ermsleben		57 8 8	176 "
		Latus 663 7 1	1055 Expl.

---

sich manch heilsames Wort bezüglich des Gebrauchs der heiligen Schrift, des Kirchenbuchs, des Abendmahlsgenusses und eines christlich frommen Familienlebens an das Herz legen, und die Gabe wird um so werther und wirkt um so heilsamer. —"

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Bibeln
	Transport	663	7	1	1055
	(unter den dieſer Ephorie verabreichten Bibeln befinden ſich 40 Exemplare, welche an Brautpaare bei dem Trau-Acte gegeben werden ſollen, indem der Patron der betreffenden Parochie ſich bereit erklärt hat, an uns zu dieſem Zwecke aus eigenen Mitteln einen angemeſſenen Beitrag zu zahlen.)				
9)	aus der Ephorie Burg	64	10	—	128 R.T.
10)	= = = Seehauſen i. M.	18	24	2	46 — =
11)	= = = Cracau	38	10	1	50 — =
12)	= = = Uhrsleben	42	22	6	95 — =
		9	20	—	
13)	= = = Neuhaldensleben	69	28	11	100 — =
14)	= = = Ziesar	34	10	5	80 — =
15)	= = = Weferlingen	71	4	10	129 — =
16)	= = = Calbe a. S.	25	20	3	77 — =
17)	= = = Wolmirſtedt	38	25	—	90 — =
18)	= = = Barleben	60	—	—	90 — =
19)	= = = Quedlinburg	48	12	6	96 — =
20)	= = = Hornburg	37	23	10	114 — =
		13	15	9	
21)	= = = Atzendorf	73	21	—	145 — =
22)	= = = Egeln	64	—	—	120 — =
23)	= = = Wolfsburg	12	—	—	10 — =
24)	ein Theil der Parochieen der Diöces Altenplatow	6	—	—	12 — =
25)	für verſchiedene einzeln vertheilte Bibeln und an den Verein für die Schrift-Verbreitung in Neinſtedt, der überhaupt 100 Bibeln von uns empfing	43	25	—	127 — =
	Summa	1431	11	4	2564 R.T.

gegen

gegen 1853, wo diese Einnahme 1504 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. betrug, also 72 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. weniger.

Hieraus und aus den sonstigen kassenmäßigen Uebertragungen hat sich nun für das Verwaltungsjahr 1854 folgende Einnahme gebildet:

A. Geldverkehr.

Einnahme.

Der Bestand des vorigen Jahres war . . .	828	Thlr.	22	Sgr. 10 Pf.
Zinsen von 550 Thlr. in Staatsschuldscheinen à 3½ Procent	19	"	7	" 9 "
Dergleichen von 100 Thlr. in Rentenbriefen à 4 Procent auf 6 Monat	2	"	—	" — "
Dergleichen von den bei der Sparkasse belegt gewesenen Geldern	8	"	27	" 6 "
und	7	"	4	" 9 "
Eiserner Fonds des Predigers Eichenberg .	10	"	—	" — "
Dergleichen Fonds des Predigers Hacke . .	100	"	—	" — "
Die oben bezeichneten Beiträge ꝛc.	1431	"	11	" 4 "
400 Thlr. angekaufte Rentenbriefe	400	"	—	" — "
sowie um 10 Thlr. vermehrtes Sparkassen-Capital	10	"	—	" — "
Summa	2817	Thlr.	14	Sgr. 2 Pf.

Ausgabe.

Dem Boten und Verpacker der Bibeln . .	24	"	10	" — "
Dem Buchdrucker Steinhaus in Barmen für 1200 Bibeln à 31⅓ Thlr. . .	380	"	—	" — "
Der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin für 400 Bibeln à 34 Thlr.	136	"	—	" — "
Dem Buchdrucker Müller zu Nordhausen für 400 Bibeln à 34 Thlr.	136	"	—	" — "
Latus	676	Thlr.	10	" — Pf.

Transport	676 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.
Dem Buchbinder Paradies in Magdeburg für den Einband von 1200 Bibeln	300 "	— "	— "
Dem Buchbinder Kleine daselbst für 1150 Bibeln	290 "	25 "	— "
Dem Banquier Meyer daselbst für einen Rentenbrief	96 "	27 "	— "
Dem Banquier Bennewitz für drei dergleichen	290 "	12 "	— "
Für Körbe zum Verpacken	7 "	15 "	— "
Auf der Sparkasse belegt	10 "	— "	— "
Druckkosten des Jahresberichts	4 "	12 "	6 "
Summa	1676 Thlr.	11 Sgr.	6 Pf.
Die Einnahme beträgt	2817 "	14 "	2 "
Verbleibt Bestand	1141 Thlr.	2 Sgr.	8 Pf.

und zwar incl. 550 Thlr. in Staatsschuldscheinen,
400 " in Rentenbriefen,
20 " in einem Sparkassenbuch
und 171 " 2 Sgr. 8 Pf. baar
die als Reservefonds gelten.

B. Bibel-Ausgabe.

Einnahme.

An Beständen des Jahres 1853	227 Bibeln	234 Neue Testamente.
Angekauft wurden nach der Geldrechnung	2000 "	— " "
Ueberwiesen wurden uns von der Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin	350 "	— " "
Summa	2577 Bibeln	234 Neue Testamente.

Ausgabe.

Am Bibelfeste wurden vertheilt	50 Bibeln	— Neue Testamente.
Nach der gegebenen Uebersicht an die Ephorien versandt und sonst vertheilt	2564 "	1 " "
Summa	2614 Bibeln	1 Neues Testament.

Die Einnahme betrug . . . . . 2577 Bibeln 234 Neue Testamente.

Bleibt also Bestand — Bibeln 233 Neue Testamente.
und vorgeschossen 37 Bibeln.

Magdeburg, den 6. Januar 1855.

Direction der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft.

v. Witzleben. D. Möller. Dr. Berger. Burchardt. D. Erler.
Hasselbach. D. Sack. Strebe. Immisch.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u Niederlegung einer Agentur

Der Kaufmann Jacob Schwabe zu Hornburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Herrmann Schroeder zu Ziesar ist als Agent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der landräthliche Secretair J. Howey zu Gardelegen ist als Agent der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. Schneidewin zu Halberstadt ist als Haupt-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Zierold zu Burg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Heinrich Roesener zu Calbe a. S. hat die Agentur der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha niedergelegt. An Stelle desselben ist der Stadtsecretair Friedrich Wilhelm Hiller daselbst zum Agenten derselben von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann E. L. Guhl zu Stendal ist als Agent der Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Amtmann Wegener zu Stendal hat die Agentur für die Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 1. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang.

Vom 5. k. Mts. ab wird die Burg-Zerbster Personenpost
aus Burg Sonntags, Dienstags und Donnerstags um 12 Uhr Mittags und
aus Zerbst Montags, Mittwochs und Freitags um 8 Uhr früh,
abgesendet werden. Magdeburg, den 31. Januar 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Poststationen, bei welchen Personen aufgenommen werden.

Die Loburg-Magdeburger Personenpost wird gegenwärtig auf der Tour zwischen hier und Möckern über Menz, Redlitz und Behlitz befördert, und es wird dieselbe, so lange der bezeichnete Weg benutzt werden kann, Behufs Aufnahme von Personen an folgenden Stellen unterwegs anhalten:

1) in der Friedrichsstadt (Magdeburg) vor dem Gasthause zum „Regenbogen",
$\frac{1}{4}$ Meile von Magdeburg, $3\frac{1}{4}$ Meilen von Möckern;
2) an der Friedrich-Wilhelms-Brücke vor dem Gasthause zum „Prinz von Preußen",
1 Meile von Magdeburg, $2\frac{1}{2}$ Meilen von Möckern;
3) in Königsborn vor dem Hause des Gastwirths Goedicke,
$1\frac{1}{2}$ Meilen von Magdeburg, 2 Meilen von Möckern;
4) in Menz vor dem Hause des Gastwirths Gabriel,
$1\frac{3}{4}$ Meilen von Magdeburg, $1\frac{1}{4}$ Meilen von Möckern;
5) in Redlitz vor dem Hause des Gastwirths Lindstedt,
$2\frac{1}{4}$ Meilen von Magdeburg, $1\frac{1}{4}$ Meilen von Möckern;
6) in Behlitz vor dem Gasthause zur „Sonne",
$2\frac{3}{4}$ Meilen von Magdeburg, $\frac{3}{4}$ Meilen von Möckern.

Magdeburg, den 31. Januar 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft die Tilgung der Kriegsschulden der Jerichowschen Kreise.

Nachdem bereits in der am 20. März v. J. abgehaltenen Sitzung der Kriegesschulden-Tilgungs-Commission die letzte Ziehung der Jerichowschen Kreisschuldscheine stattgefunden hat und somit nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1821, betreffend das Kriegesschuldenwesen der beiden Jerichowschen Kreise, sämmtliche Kreisschuldscheine ausgelooft, auch ihren Inhabern durch vorschriftsmäßige Bekanntmachung gekündigt sind, werden die Inhaber der bis jetzt zur Empfangnahme der Zahlung nicht präsentirten Jerichowschen Kreisschuldscheine, von welchen aus früheren Verloosungen insbesondere noch folgende Nummern rückständig sind:

Digitized by Google

Littr. B. Nr. 1202. 1450. 1594. 1976. 1972. 2010. 2018. 2053. 2054. 2091. 2084. 2109. 2139. 2148. 2247. 2597.;
Littr. C. Nr. 106. 138. 394., alte von 1822; 103. 295. 442. 461. 471. 851. 864. 870. 899. 929. 934.

hierdurch zum letzten Male aufgefordert, die nicht abgehobenen Capitalien bis zum 1. März dieses Jahres bei der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg in Empfang zu nehmen, widrigenfalls, wenn sie ihre Kreisschuldscheine bis dahin weder einreichen, noch ihre Forderungen schriftlich anmelden, die nicht abgehobenen Capitalien, gemäß der Verfügung des Königlichen Oberpräsidii der Provinz Sachsen vom 1. April v. J., den Kreis-Communalfonds-Kassen beider Jerichowschen Kreise zur einstweiligen zinslosen Aufbewahrung werden überwiesen werden, wonächst die Kriegesschulden-Tilgungs-Commission aufgelöst werden wird und die Inhaber der nicht präsentirten Kreisschuldscheine ihre etwaigen Ansprüche innerhalb der gesetzlichen 30jährigen Verjährungsfrist nur noch bei den vorbezeichneten Kreis-Communalfonds-Kassen anzubringen haben.

Mit dem Ablauf der Verjährung erlischt das Recht der Inhaber der verlooften Kreisschuldscheine und die nicht abgehobenen Capitalien verbleiben den Kreis-Communalfonds-Kassen der beiden Jerichowschen Kreise.

Redekin, den 31. Januar 1855.

Der Director der Kriegesschulden-Tilgungs-Commission beider Jerichowschen Kreise.
E. v. Alvensleben.

Personal-Chronik.

Im 4ten Quartale 1854 sind bei dem unterzeichneten Königl. Consistorio folgende Candidaten der Theologie: **Pro ministerio geprüfte Candidaten der Theologie.**

1) Ernst August Breyther, gebürtig aus Klosterhäseler,
2) Heinrich Otto Fleck, gebürtig aus Großtöpfer,
3) Carl Herrmann Heine, gebürtig aus Erdeborn,
4) Wilhelm Heinrich Bernhard Hilgenfeld, gebürtig aus Beetzendorf,
5) Julius Richard Hoyer, gebürtig aus Magdeburg,
6) Carl Otto Keil, gebürtig aus Klein-Garz,
7) Philemon Emil Leonhardt, gebürtig aus Heinichen,
8) Herrmann Friedrich Constantin Linke, gebürtig aus Gorsleben,
9) Adolph Theodor Ferdinand Thiele, gebürtig aus Magdeburg,
10) Johann Gottlieb Heilmann, gebürtig aus Gräfendorf,
11) Johann Georg Angelroth, gebürtig aus Mühlhausen,
12) Wilhelm Fürchtegott Eichler, gebürtig aus Stendal,
13) Carl August Graßhoff, gebürtig aus Remkersleben,
14) Ernst Johannes Reinhold Hundertmark, gebürtig aus Saathain,
15) Friedrich Wilhelm Petri, gebürtig aus Calbe a. S.,
16) Johann Carl Ferdinand Schulze, gebürtig aus Groß-Salze,
17) Johannes Friedrich Christian Wilhelm Senf, gebürtig aus Rottleben,
18) Gustav Eduard Adolph Borberg, gebürtig aus Magdeburg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 29. Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Jeetze mit Siepe, in der Diöces Clötze, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Christoph Schultze, berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Behrends zu Groß-Rodensleben, in der Diöces Barleben, tritt am 1. October c. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 1. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Steuden mit Dornstedt, in der Diöces Schraplau, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Rudolph Thieme verliehen worden.

Magdeburg, den 8. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung, so wie Entlassung eines Polizei-Anwalts.

Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Neuhaldensleben ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Staatsanwaltschaft der Actuarius Hoffmann zu Neuhaldensleben vom 1. März c. ab zum Polizeianwalt und zum Stellvertreter desselben der Rendant Thielecke ebendaselbst ernannt und der Bürgermeister Sachse von den Polizeianwalts-Geschäften von jenem Tage ab entbunden worden.

Magdeburg, den 31. Januar 1855.

Das Regierungs-Präsidium.

Bestätigte Rathmänner und Beigeordnete.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Aken ist daselbst der Oeconom Carl Nötzel zum unbesoldeten Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Salzwedel ist daselbst der Kaufmann Daniel Schultze zum unbesoldeten Rathmann erwählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 30. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Gommern im I. Jerichowschen Kreise ist auf die Periode vom 1. November 1854 bis dahin 1857 der Oeconom Carl Schütze zum Schiedsmann erwählt und als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 20. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Gardelegen sind auf die Periode vom 1. October 1854 bis dahin 1857
1) für den Bezirk Letzlingen der Schulze Wieland zu Letzlingen,
2) " " " Miesle der Gastwirth Isensee zu Miesle,
3) " " " Oebisfelde, „Ländchen" der Cantor Roth zu Kaltendorf,
und auf die Periode vom 1. Januar c. bis dahin 1858
1) für den Bezirk Flechtingen der Cantor Gauert zu Flechtingen,
2) " " " Böddensell der Schulze Wille zu Böddensell und
3) " " Stadtbezirk Oebisfelde der Brennereibesitzer Ermhardt zu Oebisfelde,
als Schiedsmänner erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den 11ten ländlichen Bezirk des Kreises Wanzleben ist auf die Periode vom 1. Januar c. bis dahin 1858 der Ackermann Wagenschein zu Westeregeln zum Schiedsmann erwählt und als solcher vom hiesigen Königlichen Appellationsgericht bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 25. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Particulier Friedrich Koerte hierselbst ist für den achten, die Häuser Nummer 1621. bis 1855. umfassenden Bezirk hiesiger Stadt an Stelle des Oeconomen Schöpfer hierselbst auf die Periode bis zum letzten December des Jahres 1856 incl. als Schiedsmann erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 27. Januar 1855.

Königl. Appellationsgericht.

Der Kaufmann Theodor Schellhaas zu Gröningen ist als Schiedsmann für die Stadt Gröningen und als stellvertretender Schiedsmann für die Stadt Croppenstedt auf die Periode von 1855 bis 1857 incl. erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 3. Februar 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Der Candidat der Theologie, Albert Carl Theodor Schureck aus Berlin, ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der Privatlehrer Louis Heyne zu Calbe a. S. ist zum Lehrer an der ersten Volksmädchenschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Schermer an der Knabenfreischule zu Salzwedel ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Kleinfeldt zu Sallenthin ist zum Küster und Schullehrer in Maxdorf, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Müller an der Bürgerschule zu Aken, ist zum Organisten und 1sten Lehrer an der Schule zu Alt-Staßfurth, Diöces Atzendorf, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Aken ist Privatpatronats.

Der provisorische Schullehrer Firzenhagen zu Blätz, Diöces Wolmirstedt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

An der städtischen Schule zu Calbe a. S. sollen zu Ostern d. J. drei neu gegründete Lehrerstellen besetzt werden. Dieselben sind Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Christoph Meinecke zu Resenitz, ist zum Küster und Schullehrer in Audorf, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Joachim Zabel zu Wittenmoor ist zum Küster und Schullehrer in Hagenau, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 2. Februar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Die beim hiesigen Kreisgerichte beschäftigt gewesenen Civil-Supernumerarien Thewes, Hintze und Rieckehörr und der beim Kreisgerichte zu Quedlinburg beschäftigt gewesene Civil-Supernumerar Deutloff sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Referendarius von Hoff ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt, der Referendarius Gewe aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, in das diesseitige und die Referendarien Menshausen und Schleckmann aus dem diesseitigen, der Erste in das Departement des Kammergerichts, der Letzte in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Halberstadt, den 1. Februar 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 17. Februar 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4157. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staatsstraße bei Jackerath, im Kreise Grevenbroich.

„ 4158. Die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stamm-Capitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm-Actien. Vom 15. Januar 1855.

Zu „ 4158a. Die Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1837.

„ „ 4158b. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der Belgischen Grenze, sowie die Erhöhung des Actien-Capitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 4½ Millionen Thaler.

„ „ 4158c. Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1844.

„ „ 4159d. Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Actien-Capitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 5⅔ Millionen Thaler und die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 13. und 19. der Statuten dieser Gesellschaft. Vom 4. October 1844.

Nr. 4159. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1855, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853 bis zum 1. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 20. Betrifft die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc.

Der nachstehende Nachtrag zu dem durch das 49ste Stück des Amtsblatts vom Jahre 1853 publicirten Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen:

Nachtrag

zu dem Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc.

§. 1. Die Bestimmung sub h. §. 2 des Reglements vom 6. September 1853 tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden; vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen contractmäßig zu übernehmen.

§. 2. Die Auswanderungs-Unternehmer, resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitains derjenigen, von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig, und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten An-

sprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passage-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preußischen Consul des Bestimmungs-Orts brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 6. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 21. Betrifft die Ajustirung und Aichung gußeiserner Gewichte. I. A. 533.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern, für Handel und Gewerbe, vom 6. April 1823, ist bestimmt worden:

daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei.

Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin declarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein, oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgegeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824, beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung

und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zoll-Gewichten geschieht — mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist. Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Vorstehende Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 6. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 22. Betrifft die Prüfung der im Seminar zu Halberstadt ausgebildeten und seither provisorisch angestellten Lehrer. II. B. 268.

Zur revisorischen Prüfung der im Seminar zu Halberstadt ausgebildeten und seither provisorisch angestellten Lehrer haben wir einen Termin in Halberstadt auf den 20. und 21. März d. J. angesetzt und fordern diejenigen betreffenden Lehrer, welche mit dem Zeugnisse Nr. II. oder Nr. III. versehen, bereits 2 Jahre an einer öffentlichen oder Privatschule gewirkt haben, hierdurch auf, sich dazu am Tage zuvor bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Steinberg zu melden, die Zeugnisse aber und zwar ein solches von dem Schulinspector und Ortspfarrer über ihre sittliche Führung und bewiesene Tüchtigkeit in ihrem Amte, sowie das ihnen ertheilte Wahlfähigkeits-Zeugniß bis zum 10. März durch die betreffenden Diöcesanbehörden an uns einzureichen.

Magdeburg, den 13. Februar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Consolidation der Braunkohlenbergwerke

Durch die unter dem 28. v. Mts. höhern Orts vollzogene Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Charlotte und Emma bei Calbe a.

d. Saale zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Charlotte Emma" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 12. Februar 1855. Charlotte und Emma bei Calbe.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Der Ortsvorsteher und Gerichts-Taxent Schaumann zu Diesdorf, im Kreise Salzwedel, ist als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 5. Februar 1855. Bestätigung von Agenten u. Niederlegung einer Agentur.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Amtmann Gropp zu Isterbies hat die Agentur für die Mobiliar-Brand- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg niedergelegt. An Stelle desselben ist der Amtmann Richard Poetsch zu Isterbies als Agent für die gedachte Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ferdinand Friedrich zu Schönebeck ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der diesjährige erste Jahrmarkt zu Weferlingen, Kreises Gardelegen, wird nicht, wie in den Kalendern pro 1855 irrthümlich angegeben ist, am Donnerstage nach Oculi, sondern am Donnerstage vor Oculi, am 8. März d. J., abgehalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Jahrmarktsberichtigung.

Magdeburg, den 6. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Amtsdiener- und Executorstelle bei dem Domainenamte Arendsee, einschließlich des Rentamts Salzwedel, mit welcher ein festes Gehalt von 27 Thlrn. jährlich, außer den etwa aufkommenden Executions-Gebühren verbunden ist, soll nach den bereits erfolgten Abgang des Amtsdieners Menzendorf anderweit besetzt worden. Betrifft die Domainen-Amtsdiener-Stelle zu Arendsee.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme dieses Amtes fähig und bereit, auch eine Dienst-Caution von 25 Thlrn. baar zu erlegen im Stande sind, werden hierdurch aufgefordert, unter Einreichung der Zeugnisse über ihre Versorgungsberechtigung und bisherige Führung, binnen sechs Wochen bei dem Ober-Amtmann Brandes in Arendsee sich zu melden.

Magdeburg, den 3. Februar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Ertheiltes Patent.

Dem Maschinenbauer Boecke zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1855 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselschneide-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Princips zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Betrifft die Dienstzeiten für das Post-Bureau in Osterburg.

Das Postbureau in Osterburg wird von jetzt ab an den Wochentagen dem Publicum

von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags im Sommer, und
" 8 " do. " 1 " do. " Winter,

und zu allen Jahreszeiten

von 2 bis 4 und von 6 bis 8 Uhr Nachmittags

geöffnet sein.

Bezüglich der Dienststunden der Post-Expedition in Osterburg an Sonn- und Festtagen bleiben die bisher geltend gewesenen Bestimmungen in Kraft.

Magdeburg, den 7. Februar 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang.

Die tägliche Salzwedel-Seehausener Personenpost wird vom 15. d. Mts. ab

aus Salzwedel um 7 Uhr 45 Minuten Vormittags und
" Seehausen " 9 " Abends,

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 12. Februar 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hornsömmern, in der Diöces Sundhausen, ist dem bisherigen Pfarrer in Elgenrieden, August Hermann Valentin Gräfenhan, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Elgenrieden, ist der Magistrat zu Mühlhausen.

Magdeburg, den 3. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Croppenstedt, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Wedringen, Superintendenten Worch, verliehen worden.

Magdeburg, den 3. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die wieder hergestellte evangelische Diaconatstelle an der St. Andreas-Kirche in Eisleben ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Seminarlehrer in Weißenfels, Carl Albert Ferdinand Schlunk, verliehen worden.

Magdeburg, den 7. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuden, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Philemon Emil Leonhardt berufen und bestätigt worden. Magdeburg, den 7. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das unter dem Patronate des Magistrats zu Laucha stehende Diaconat daselbst ist durch das Ableben des Diaconus Gerstner vacant geworden.

Magdeburg, den 8. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Blankenburg, in der Diöces Sundhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Johann Friedrich Gottfried Laue zu Möckern verliehen worden.

Magdeburg, den 8. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch Versetzung des Pfarrers Rinneberg erledigte evangelische Pfarrstelle zu Worbis, in der Diöces Groß-Bodungen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Theodor August Schüler verliehen worden.

Magdeburg, den 8. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Lauchstedt ist durch das Ableben des Superintendenten und Pfarrers Dornheim vacant geworden.

Magdeburg, den 10. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Kreisbote Schlüter zu Quedlinburg ist am 1. Januar c. in eine andere amtliche Stellung getreten und die bisher von ihm verwaltete Stelle von demselben Tage an den Sergeanten Hartmann vom 7. Kuirassier-Regiment einstweilen commissarisch übertragen worden.

Magdeburg, den 5. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Henning zu Belkau ist zum Lehrer an der dortigen Schule provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer an der höhern Töchterschule in Salzwedel, Predigtamts-Candidat Carl Herrmann Haase, ist zum Rector an der Stadtschule zu Werben ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle an der höhern Töchterschule zu Salzwedel, welche mit einem Predigt- und Schulamts-Candidaten wieder besetzt werden soll, ist Privatpatronats.

Der provisorische Schullehrer Claus zu Rogätz, Diöces Wolmirstedt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Bornhuse zu Dessau, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Rottstock, Diöces Ziesar, ist vacant; sie ist Königlichen Patronats.

Die Küster- und Schulstelle zu Hämerten, in der Diöcese Tangermünde, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen; sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Franz Wegner aus Rottstock ist zum Elementarlehrer an der städtischen Schule zu Genthin ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Traffehn zu Pabsdorf, Diöces Möckern, ist zum Schullehrer in Dalchau, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Stelle in Pabsdorf ist Privatpatronats.

Der Lehrer Niemann zu Altenplathow, ist zum Kantor und zweiten Lehrer in Alt-Staßfurth, Diöces Atzendorf, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante dritte Lehrerstelle in Altenplathow wird von uns besetzt.

Magdeburg, den 2. Februar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 24. Februar 1855.

Bekanntmachung.

Betrifft den Präclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung

von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß nicht nur bei unserer Hauptkasse, sondern auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks das Umtauschgeschäft der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewirkt wird.

Die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen und Domainen-Rentämter werden hierdurch wiederholt angewiesen, die in unserm Verwaltungsbezirk befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen aber dringend aufgefordert, die bei ihnen eingehenden Darlehnskassenscheine vom vorgedachten Dato unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Zugleich wird den Magisträten der kleineren Städte und den Vorstehern der Landgemeinden hiermit aufgegeben, in ortsgebräuchlicher Weise für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Magdeburg, den 19. October 1854.

Königliche Regierung.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft das Verbot der Zeitschrift Punch.

Nach Einsicht der gerichtlichen Erkenntnisse, durch welche die Beschlagnahme mehrerer Nummern der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" bestätigt und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf Grund des §. 52. des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 14. Februar 1855.

Der Minister des Innern. gez. von Westphalen.

Durch das Gesetz vom 31. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 36.) ist vom 1. April d. J. ab der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett), worunter nach dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse der Talg im engeren Sinne, (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh) und das Schmalz, (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänsen) begriffen sind, von 3 Thlr. auf 2 Thlr. für den Centner herabgesetzt worden, während der Eingangszoll für Stearin, (einschließlich Stearinsäure) unverändert geblieben ist.

Betrifft die Ermäßigung des Eingangszolles für Talg.

Da es nach Eintritt dieser Aenderung bei der Zollabfertigung darauf ankommen wird, Stearin von dem Talg im engeren Sinne, d. h. von dem eingeschmolzenen Fette von Rind- und Schafvieh zu unterscheiden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß wenn diesem Fette der Oelstoff auch nur theilweise entzogen worden ist, die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt werden soll. Dies wird hierdurch mit Beziehung auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 33—77.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1855.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 23.

Betrifft die Anmeldung über die Aufnahme neuanziehender Personen.

I. C. 3699.

Zur nähern Präcisirung der Vorschrift im §. 9. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 verordnen wir hierdurch auf Grund der §§ 5. und 11. des Gesetzes vom 11. März 1850, daß ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, verpflichtet ist, Letztern nicht allein sofort nach dem Anzuge zur Genügung der Vorschrift im §. 8. aufzufordern, sondern auch, wenn ihm nicht binnen 4 Wochen die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde über die erfolgte Meldung im Sinne des §. 8. von dem Angezogenen vorgezeigt werden kann, diese Meldung selbst vorzunehmen, und zwar, wenn die Polizei-Obrigkeit sich am Orte befindet, bei dieser, sonst bei dem Ortsvorsteher.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 5 Thlrn. oder entsprechende Gefängnißstrafe.

Magdeburg, den 31. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 24. Betrifft die Prüfung der Departements-Thierärzte. I. D. 173.

Die Qualification zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreisthierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen Königlichen Thierarzeneischule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht mehr vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, soweit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Nur Kreisthierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit, sowie durch ihre Leistungen als practische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichts-Behörde und das Vertrauen des Publicums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualification als Departements-Thierarzt zugelassen.
2) Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königliche Regierung zu richten und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Candidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.
3) Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1. bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforderlichenfalls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch wenn der Candidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden andern Landräthen sich zu benehmen.
4) Die Königliche Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Bericht des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Beschluß-

nahme über die Zulassung des Candidaten. Dieselbe wird nur nach Maaßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.

5) Nach erfolgter Zulassung werden dem Candidaten von dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Acten, in welchem ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Acten zu berechnenden vierwöchigen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Candidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut" anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Candidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreisthierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinairgerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.

6) Die Probearbeiten hat der Candidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Acten an den Candidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

7) Wird ein Superarbitrium als „mittelmäßig" befunden, so kann der Candidat nach 3 Monaten anderweit Acten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig" oder wird auch nur eins „schlecht" befunden, so wird der Candidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

8) Die Probearbeiten werden von dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule mit dem von dem Lehrer-Collegium derselben

zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Candidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Director und zwei Lehrern der Königlichen Thierarzneischule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters stattfinden, hierher berufen.

Die Prüfungsabschnitte, an welchen der Candidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Candidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungs-Gebühren steht ihm nicht zu.

9) Nach Beendigung des mündlichen Prüfungs-Abschnittes (ad 8.) berichtet der technische Director der Königlichen Thierarzneischule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht" ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Candidat dabei beharrt, die Qualification als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.

10) Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungs-Zeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Candidaten durch die vorgesetzte Königliche Regierung zugestellt.

11) An Prüfungs-Gebühren sind 12 Thlr. zu entrichten, wovon 6 Thlr. bei Zusendung der Acten eingezogen und 6 Thlr. von dem Candidaten bei seinem Eintreffen hierselbst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarzneischule eingezahlt werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

No. 4889. M.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. Februar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung einer Agentur.

Der Zimmermeister Friedrich Doering zu Klein-Oschersleben ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft, der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia und der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 8. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. Heyroth zu Sudenburg hat die Agentur für die Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 13. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der landräthliche Secretair Friedrich Hübig zu Schwanebeck ist als Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Wissel zu Gommern ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Philipp Müller zu Tangermünde ist als Agent der Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Empfangnahme neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuld-Scheinen ꝛc.

Die bis zum 27. Januar c. bei der unterzeichneten Hauptkasse Behufs Beschaffung neuer Zins-Coupons abgegebenen Staatsschuldscheine, sowie die zu gleichem Zwecke bis zum 13. Januar c. eingelieferten Schuldverschreibungen der Anleihe de 1850 sind wieder eingegangen, und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen und zugleich der Empfang der beigefügten Coupons resp. Serie XII. Nr. 1—8. und Serie II. Nr. 1. ad 8. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden.

Es wird hierbei für Auswärtige unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 24. v. Mts. im Amtsblatt Nr. 6. bemerkt, daß die jenen Staatspapieren zu den angegebenen Zwecken zugestandene Portofreiheit nur bis zum 1. k. Mts. fortdauert und von da ab die Portopflichtigkeit derselben eintritt.

Magdeburg, den 19. Februar 1855.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Fabrikanten Friedrich Wrede zu Halberstadt mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. den Character als Commerzien-Rath zu verleihen geruhet. Magdeburg, den 19. Februar 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle an der St. Wenzelskirche in Naumburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector zu Langensalza, Ludwig Gustav Leonhard Drovsen, berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Stephanikirche und dem damit verbundenen Pastorate an der St. Nicolaikirche zu Osterwieck, nebst dem Comprovisorate am St. Bartholomäi-Hospitale daselbst, ist der bisherige Diaconus zu Ellrich, in der Diöces Nordhausen, Franz August Lincke, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Ellrich ist der Magistrat daselbst. Magdeburg, den 8. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Hospitalkirche zu Erfurt ist dem bisherigen Frühprediger Heinrich Gottfried Herrmann Schulze zu Erfurt verliehen worden. Magdeburg, den 8. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Verwaltung der Forstkasse zu Colbitz.

Die Verwaltung der Forstkasse für die beiden Reviere Colbitz und Planken zu Colbitz, ist nach dem Tode des Forstkassen-Rendanten Markwort dem Rentamts- und Forstkassen-Verweser Müller, bisher in Ziesar, vom 5. dieses Monats ab provisorisch übertragen worden.

Magdeburg, den 13. Februar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Calbe sind für den aus den Ortschaften Atzendorf, Borne und Bisdorf bestehenden Bezirk der Ackergutsbesitzer Lücke zu Borne;

für den aus den Ortschaften Gr.- und Kl.-Rosenburg und Sachsendorf, sowie aus dem Amte Rosenburg mit Patzetz und Colno bestehenden Bezirk der Oberamtmann Elsner zu Gr.-Rosenburg,

für den aus den Ortschaften Tornitz, Werkleitz und Wespen, sowie aus dem Rittergute und der Domaine Barby bestehenden Bezirk der Cantor Freydank zu Tornitz

auf die Periode vom 1. Januar c. bis dahin 1858 zu Schiedsmännern neu resp. wiedergewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 3. März 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover ꝛc. inne zu halten sind.

Das durch die Bekanntmachung vom 31. December 1853 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, erleidet, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung die Verlegung der Uebergangsstelle zu Vienenburg nach Schladen beschlossen hat, vom 16. d. Mts. ab dahin eine Aenderung, daß die jetzt nach Vienenburg führenden Uebergangsstraßen eingehen und statt deren Uebergangsstraßen eröffnet werden,

von Osterwieck über Hornburg
„ Harzburg
„ Wolfenbüttel
} nach Schladen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Februar 1855.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 25. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Dardesheim. I. K. 330.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai 1853, wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Dardesheim die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 18. November v. J. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Dardesheim die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 14. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 26. Betrifft die Räude-Krankheit der Pferde. I. D. 116.

Es sind in neuerer Zeit in verschiedenen Kreisen unseres Geschäftsbezirkes mehrfach Fälle von Räude-Krankheit unter den Pferden vorgekommen. Da diese Krankheit leicht durch Ansteckung auf gesunde Thiere übertragen wird, da sie nur in den leichten Formen heilbar ist, bei weiterer Entwickelung aber in Wurm und Rotz überzugehen pflegt und alsdann den Tod des ergriffenen Pferdes zur unabwendbaren Folge hat, so finden wir uns veranlaßt, um den bedeutenden Nachtheilen einer weiteren Verbreitung dieser Krankheit vorzubeugen, auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung folgende Verordnung für den diesseitigen Regierungsbezirk zu erlassen:

§. 1. Jeder Besitzer eines räudekranken Pferdes ist verpflichtet, sofort nach Entdeckung der Krankheit der Ortspolizei-Behörde davon Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 2. Um Ansteckung zu verhüten, muß das räudekranke Pferd sogleich von den Gesunden getrennt und in einem besondern Stalle verwahrt werden, den es nicht eher verlassen darf, als bis es für genesen erklärt oder getödtet wird.

§. 3. Da die Ansteckung durch Milben erfolgt, welche sich in den räudigen Hautstellen erzeugen und sich auch an leblose Gegenstände, mit de-

nen das kranke Pferd in Berührung kommt, anhängen, so dürfen die für letzteres gebrauchten Geschirre und Stallgeräthe, als Decken, Lederzeug, Putzzeug, Eimer und dergleichen nicht eher wieder in Gebrauch genommen werden, als bis sie nach den unten zu gebenden Vorschriften gereinigt sind.

§. 4. Hat die Räude bereits einen höheren Grad erreicht, leidet namentlich das angegriffene Thier an Zehrfieber oder Wurm und Rotz, so muß dasselbe sofort getödtet werden. Glaubt der Besitzer aber, daß das Uebel noch heilbar sei, so hat er von einem approbirten Thierarzte ein Zeugniß hierüber beizubringen und nur von einem solchen die Kur ausführen zu lassen. Für diese Kur darf ihm die Ortspolizei-Behörde, welcher das Vorhaben, eine solche anwenden zu lassen, zu Protocoll zu erklären ist, nur eine Frist von 6 Wochen gestatten.

Ist nach Ablauf dieses Zeitraums das räudekranke Pferd nicht geheilt, so muß es getödet werden.

§. 5. Findet die Polizeibehörde nach den vorstehenden Bestimmungen die Tödtung eines räudekranken Pferdes nöthig, so hat der Eigenthümer eine Entschädigung für dasselbe nicht zu verlangen.

§. 6. Gastwirthe dürfen räudekranke Pferde nicht aufnehmen, müssen vielmehr, bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe der Ortspolizei-Behörde sofort Anzeige machen. Ist ohne ihr Wissen ein räudekrankes Pferd in ihren Stall gekommen, so muß letzterer sofort geräumt und darf erst nach vorschriftsmäßig ausgeführter Reinigung wieder bezogen werden.

§. 7. Wer den §. 2. 3. und 4. gegebenen Vorschriften zuwider handelt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern, oder im Falle des Unvermögens in eine entsprechende Gefängnißstrafe.

§. 8. Für die vorschriftsmäßige Reinigung der inficirten Stallungen und Stall-Utensilien ist das in nachstehender Instruction beschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

§. 9. Damit sich Niemand mit Unkenntniß der in Rede stehenden Krankheit entschuldigen könne, haben wir dieser Verordnung eine kurze Be-

lehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Räudekrankheit im Nachstehenden beigefügt.

Magdeburg, den 14. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anweisung zur Reinigung der Stallungen räudekranker Pferde.

1. Der Dünger aus den Ställen, in welchen räudekranke Pferde gestanden haben, muß vollständig ausgefahren und untergepflügt werden.

2. Nach Beseitigung des Düngers muß das Pflaster mit siedendem Wasser übergossen und mittelst eines stumpfen Besens dergestalt gereinigt werden, daß keine Spur von Dünger zwischen den Steinfugen zurückbleibt. Bei der späterhin vorzunehmenden Ausweißung des ganzen Stalles muß auch der Fußboden überstrichen werden. Ist der Stall nicht gepflastert, so muß die die oberste Erdschicht 1 Fuß tief ausgegraben und durch frischen Erdboden, Sand rc. ersetzt werden.

3. Ständer und Pfeiler des Stalles müssen behauen und behobelt und mit scharfer Aschenlauge tüchtig gescheuert werden.

4. Sind die Wände des Stalles nur ausgefakt, so sind die Fächer herauszureißen und ganz neu herzustellen. Bei ausgemauerten geputzten Fächern oder massiven geputzten Wänden ist der Putz herunter zu schlagen und zu erneuern. Von ungeputzten Fächern oder Wänden muß die Oberfläche bis 1 Zoll stark heruntergeschlagen und das Mauerwerk demnächst mit Kalkmörtel angetragen werden.

5. Stallthüren, hölzerne Raufen und sonstige Stallgeräthschaften von geringerem Werthe müssen verbrannt werden; eichene Krippen sind abzuhobeln, auszustemmen und mit heißer Lauge auszuscheuern; Steinkrippen sind mit siedend heißer Aschenlauge tüchtig auszubrühen und auszuscheuern.

6. Ist der Stall in vorgeschriebener Weise erneuert worden, so wird er zuletzt mit einem Gemenge von Kalk und Chlorkalk in dem Verhältniß, daß man zu einem Eimer Weißkalkmilch ein halbes Pfund Chlorkalk zusetzt, ausgeweißt. Sind die Krippen nicht durch neue ersetzt worden, so müssen auch diese noch ganz überstrichen werden.

7. Ein ſo gereinigter Stall darf erſt 8—14 Tage nach der Reinigung wieder mit Vieh bezogen werden.

8. Alle anderen mit den kranken Pferden möglicher Weiſe in Berührung gekommenen Gegenſtände, als Putzzeug, Eimer, Decken, Sattel- und Zaumzeug, Geſchirr u ſ. w. ſind ſo viel als möglich zu vernichten und iſt hierbei ein, in Betracht des zu befürchtenden Schadens geringfügiges pekuniäres Opfer nicht zu ſcheuen. Sofern ſie aber erhalten werden ſollen, iſt alles Holzwerk auf die oben unter 3. und 5. angegebene Weiſe zu reinigen. Wollene Decken ſind mit ſiedendem Waſſer auszubrühen und mit Seife gut zu waſchen. Geſchirre von lackirtem Leder dürfen nur mit Seifwaſſer abgewaſchen werden, die von nicht lackirtem Leder ſind mit grauer (ſchwarzer) Seife tüchtig einzuſchmieren, damit 24 Stunden hinzuhängen, ſodann vermittelſt einer ſcharfen Bürſte und heißem Waſſer zu reinigen, mit einer ſchwachen Chlorkalk-Auflöſung zu beſtreichen und, nachdem dieſe durch Abſpühlen entfernt iſt, mit geſchmolzenem Talg oder erwärmtem Oel von Neuem einzuſchmieren. Sattel- und Kummt-Kiſſen müſſen immer erneuert werden. Die Deichſeln der Wagen, an welchen die kranken Pferde gezogen haben, ſind ebenfalls abzuhobeln und mit Chlorkalk zu übertünchen, wenn ſie jedoch lackirt ſind, nur mit Seifwaſſer abzuwaſchen. Die zu allen dieſen Abwaſchungen erforderliche Chlorkalk-Auflöſung bereitet man, indem man ein halb Pfund Chlorkalk in einen Eimer Waſſer ſchüttet, bei öfteren Umrühren. Eiſenzeug wird am Beſten durch Ausglühen, polirtes Eiſen durch Abwaſchen mit Seife und heißem Waſſer gereinigt.

9. Auch die Kleider der Perſonen, welche mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ſind, müſſen durch Waſchen und Auslüften, Stiefeln, wie anderes Lederzeug, gereinigt werden.

Zeichen und Verlauf der Räude-Krankheit der Pferde.

Die Räude, auch Grind oder Krätze genannt, iſt eine anſteckende Hautkrankheit der Pferde, welche unter Umſtänden auch auf den Menſchen übergehen kann. Sie beſteht urſprünglich aus kleinen Puſteln oder Knötchen, welche beſonders an ſolchen Stellen zum Vorſchein kommen, wo ſich der

Schmutz am meisten anhäuft, z. B. am Grunde der Mähne und des Schopfes, am Schweif und längs des Rückens. Diese Knötchen werden wegen der dunkeln Hautfarbe und weil sie überhaupt nur von kurzer Dauer sind, leicht übersehen.

Sie borsten und bedecken sich am Grund der Haare mit etwas Schorf. Die Pferde fangen nun an, die zuckenden kranken Stellen an festen Gegenständen zu reiben, auch wohl, wenn sie dazu kommen können, mit den Zähnen zu benagen, wodurch das Haar struppig und die kranke Hautstelle bald von Haaren ganz entblößt wird. Dergleichen kahle Stellen haben nun eine grauweiße Farbe, sie sind etwas dicker und härter, als die übrige Haut des Körpers und mit weißlichen Schuppen und Blättchen bedeckt, welche sich nach und nach zu dicken Borken anhäufen, unter welchen sich Geschwürchen von größerem oder geringem Umfange bilden. Die kranke Hautstelle wird immer größer und dicker; sie bekömmt Risse, geschwürige und schorfige Stellen und legt sich zuletzt in Falten. Nach und nach überzieht auf solche Weise die Räude den ganzen Körper, das Jucken der Haut stört die Pferde beim Fressen und läßt ihnen nicht die nöthige Ruhe; die Ernährung des Körpers leidet, es bildet sich zuletzt ein Zehrfieber aus, nicht selten entsteht noch in Folge von Säfteverderbniß Rotz und Wurm und die Kranken krepiren an gänzlicher Entkräftung. Diese Form der Räudekrankheit beobachtet man gewöhnlich bei trockenen, alten, schlecht genährten, ausgemergelten Pferden. Man hat ihr den Namen der trockenen Räude gegeben. — Bei jungen, vollsaftigen oder fetten Pferden tritt die Räudekrankheit von Anfang an in einer etwas anderen Gestalt auf, auch hier bilden sich zuerst an einer oder mehreren Stellen der Haut die oben angeführten Knötchen oder Püsteln, die Haut wird etwas aufgedunsen und schwitzt an der kranken Stelle eine gelbliche, wäßrige, klebrige Flüssigkeit aus, welche in den Haaren zu bräunlich oder grünlich gelben Schorfen vertrocknet, die Haare zusammenklebt, stellenweis verfilzt und zum Ausfallen geneigt macht. Dabei scheuren und reiben sich die Kranken wie bei der trockenen Räude, auf den kahlen Hautstellen bilden sich größere und tiefere Geschwüre, nicht selten von einem bösartigen Character und aus den entstehenden Rissen und Hautfalten sickert die oben be-

schriebene gelbliche Flüssigkeit. Diese Form der Krankheit wird nasse oder Fett-, auch Speckräude genannt. Sie verbreitet sich noch schneller als die vorige über den ganzen Körper und richtet die davon befallenen Thiere, welchen gewöhnlich auch der Schlauch und die Füße anschwellen, noch schneller als jene zu Grunde.

Entsteht die Räude durch Ansteckung, so bildet sich der erste Räudefleck an der Stelle des Körpers, an welcher der Ansteckungsstoff eingewirkt hat.

Nr. 27. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 56.

Für den Kreis Aschersleben sind in den Städten Aschersleben und Quedlinburg Kreis-Prüfungs-Commissionen für Maler und Lackirer und zwar in ersterer Stadt unter dem Vorsitze des Rathmanns Trautwein, in letzterer Stadt unter dem Vorsitze des Stadtraths Gremler errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20. Februar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 28. Betrifft die Neustadt-Wolmirstedter Deichregulirungssache. I. F. 3415.

In der Neustadt-Magdeburg-Glindenberg-Heinrichsberg-Rogätz-Wolmirstedter Deichregulirungssache ist das Project im Allgemeinen von den Behörden genehmigt und nunmehr der Regierungsrath Rust hier von uns beauftragt worden, die Betheiligten mit ihren Anträgen zu hören.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über das Deichwesen, vom 28. Januar 1848, bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern zugleich etwaige unbekannte betheiligte Grundbesitzer hierdurch auf, spätestens bis Ende März 1855 mit ihren Anträgen bei unserm Commissarius sich zu melden. Diejenigen, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, können mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Magdeburg, den 3. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Sperre der

Wegen der unerläßlichen Erneuerung der Thore an der 11ten und 12ten

Digitized by Google

Passage durch die 11. und 12. Schleuse des Bromberger Canals.

Schleuse unseres Kanals wird die Passage durch dieselben auf 10 Tage gehemmt. Die Sperre dieser Flußstrecke wird vom 11. bis zum 20. Juni d. J. stattfinden, in dem Theile zwischen Nakel und Bromberg aber unbehindert offen bleiben, was hiermit zur Kenntniß des Handeltreibenden Publicums gebracht wird.

Bromberg, den 15. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

derjenigen Baumeister, Bauführer und Feldmesser, welche sich im Regierungsbezirk Magdeburg aufhalten und sich bei der Königlichen Regierung gemeldet haben.

I. Baumeister:

1) Alisch in Stendal,
2) Dulon in Magdeburg,
3) Heß, mit dem Character eines Herzogl. Bernburgschen Baurathes in Magdeburg,
4) Laengner in Tangermünde,
5) Lange, Eisenbahn-Ingenieur in Buckau,
6) Marggraf in Stendal,
7) Roch, Eisenbahn-Ingenieur in Cöthen,
8) Siegfried, mit dem Character eines Hessen-Homburgschen Baurathes in Magdeburg,
9) Treuding in Gardelegen,
10) Westphal in Tangermünde,
11) Helling, Privatbaumeister in Magdeburg,

II. Bauführer:

12) Francke in Magdeburg,
13) Froelich in Jerichow,
14) Gerlhoff jetzt in Berlin,
15) Gießel in Magdeburg,
16) Holzhausen jetzt in Berlin,
17) Kilburger in Halberstadt,
18) Müller in Staßfurth,
19) Peters jetzt in Berlin,
20) Reps jetzt in Berlin,
21) Schröder in Burg,
22) Süß in Wanzleben,
23) Weniger in Neuhaldensleben.

III. Feldmesser:

24) Riemann, Vermessungs-Revisor in Halberstadt,
25) Bennewitz in Salzwedel,
26) Curdes in Magdeburg,
27) Derz in Calbe a. S.,
28) Foerster in Aken a. E.,
29) Gerlach in Halberstadt,
30) Große in Wolmirstedt,
31) Güssow in Halberstadt,
32) Hirt in Neustadt-Magdeburg,
33) Hahnzog in Schönebeck,
34) Hartrott in Osterwieck,
35) Hertling in Genthin,
36) Hoenerkopf in Magdeburg,
37) Kalisch, Vermessungs-Revisor, in Genthin,
38) Kolbe, Vermessungs-Revisor, in Osterwieck,
39) Keßler in Magdeburg,
40) Michaelis in Osterburg,

41)

41) Pelz in Halberstadt,
42) Ramdohr in Quedlinburg,
43) Roemer in Wolmirstedt,
44) Schmalfuß in Magdeburg,
45) Schroeder in Neuhaldensleben,
46) Schubert in Osterburg,
47) Schultze in Halberstadt,
48) Schumann in Magdeburg,
49) Sichting in Halberstadt,
50) Taues in Kalbeck,
51) Tetzner in Aschersleben,
52) Thiele, Vermessungs-Revisor, in Quedlinburg,
53) Wegener in Groß-Salze,
54) Wilke in Calbe a. S.,
55) Zwanziger in Genthin.

Magdeburg, den 12. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Viehmärkte in der Stadt Salzwedel.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz werden in der Stadt Salzwedel alljährlich drei Pferde- und Viehmärkte und zwar am

Freitag nach Fastnachten,
Freitag nach Ostern und
Freitag vor Bartholomäi

abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung der in den Monaten October November und December 1854 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten October, November, December 1854 sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Bock, Adam, Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort Lochtum, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 19. December 1854. Bestimmungsort: Lochtum. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Diebstahl;

2) Wurm, Christian, Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort Allrode, Alter 64 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund breit, Bart grau, Zähne defekt, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. December 1854. Bestimmungsort: Allrode. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln;

3) Titscher, Gottlieb Heinrich, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort Schleiz, Fürstenthum gleichen Namens, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen und Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 5. November 1854. Bestimmungsort: Schleiz. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Trunkenheit und Straßenunfug;

4) Lamberts, Louis, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Barbis, Königreich Hannover, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Au-

genbraunen und Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn behaart, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 25. November 1854. Bestimmungsort: Barbis. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln;

5) Meyer, Auguste, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Zellerfeld, Königreich Hannover, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare hellblond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 27. November 1854. Bestimmungsort: Zellerfeld. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Unterschlagung und einfacher Diebstahl;

6) Köhler, Caroline, unverehelichte, Geburts- und Wohnort St. Andreasberg, Königreich Hannover, Alter 39 Jahr, Größe unterm Maaß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne mangelhaft, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 6. December 1854. Bestimmungsort: St. Andreasberg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten im Rückfalle und Landstreicherei im Rückfalle;

7) Saatz, Juliane, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Elbingerode, Königreich Hannover, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesichsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 30. December 1854. Bestimmungsort: Elbingerode. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Zwei einfache Diebstähle;

8) Huch, Heinrich, Arbeiter, Geburtsort Bernshausen, Wohnort Rollshausen, Königreich Hannover, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Pockennarben, auf dem rechten Auge blind und die rechte Hand verkrüppelt. Tag der Fortweisung: 12. December 1854. Bestimmungsort: Rollshausen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Halberstadt. Grund der Verweisung: einfacher Diebstahl;

9) Möhring, Friedrich, Bergmann, Geburts- und Wohnort Osterode, Königreich Hannover, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare rothblond, Stirn hoch, Augenbraunen röthlich, Augen blau, Nase etwas spitz, Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: kahle Stirn und Vorderkopf. Tag der Fortweisung: 22. November 1854. Bestimmungsort: Osterode. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Vagabondiren;

10) Wenzel, Andreas Carl Christian, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Lauterberg, Königreich Hannover, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich,

Zähne vollständig, Kinn gegrübt, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Glotze und eine kleine Narbe über dem linken Auge. Tag der Fortweisung: 29. December 1854. Bestimmungsort: Lauterberg. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei;

11) Brauger, Auguste, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Zerbst, Herzogthum Anhalt Dessau, Alter 16 Jahr, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase breit und gebogen, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. November 1854. Bestimmungsort: Zerbst. Fortweisende Behörde: Magistrat in Groß-Salze. Grund der Verweisung: Diebstahl;

12) Rochlich, Wilhelm, Webergesell, Geburts- und Wohnort Plauen, Königreich Sachsen, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 25. November 1854. Bestimmungsort: Plauen. Fortweisende Behörde: Magistrat in Groß-Salze. Grund der Verweisung: Betteln;

13) Pultz, August, Kellner, Geburts- und Wohnort Bernburg, Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. December 1854. Bestimmungsort: Bernburg. Fortweisende Behörde: Magistrat in Groß-Salze. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln;

14) Walter, Christoph Friedrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Treuen, Königreich Sachsen, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 7½ Zoll, Haare graumelirt, Stirn frei, Augenbraunen und Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart graumelirt, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 27. October 1854. Bestimmungsort: Treuen. Fortweisende Behörde: Magistrat in Calbe. Grund der Verweisung: Landstreicherei;

15) Schomburg, Friedrich, Dienstknecht, Geburts- und Wohnort Neuwerk, Herzogthum Braunschweig, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn rundniedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defekt, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Mal neben dem rechten Ohre. Tag der Fortweisung: 9. December 1854. Bestimmungsort: Neuwerk. Fortweisende Behörde: Magistrat in Tangermünde. Grund der Verweisung: Mangel an Reisemittel und ungenügende Legitimation;

16) Müller, Christian, Knecht, Geburts- und Wohnort Bodenstein, Königreich Hannover, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart dunkelblond, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur

mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: das rechte Bein etwas krumm. Tag der Fortweisung: 11. Juli 1854. Bestimmungsort: Bodenstein. Fortweisende Behörde: Kreisgericht zu Stendal. Grund der Verweisung: Betteln und Landstreicherei;

17) Krüger, Carl Hermann, Böttchergesell, Geburtsort Arnsgrün, Wohnort Greiz, Fürstenthum Reuß, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 7½ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 29. December 1854. Bestimmungsort: Greiz. Fortweisende Behörde: Magistrat in Jerichow. Grund der Verweisung: Ungenügende Legitimation und Abweichen von der Tour;

18) Hüttenrauch, Friedrich Louis, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Vierzehnheiligen, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund mittel, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 5. October 1854. Bestimmungsort: Vierzehnheiligen. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln;

19) Rothbart, Carl Friedrich, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort Plauen, Königreich Sachsen, Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase groß, Mund mittel, Bart rasirt, Zähne defekt, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: etwas schwerhörig. Tag der Fortweisung: 9. October 1854. Bestimmungsort: Plauen. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln;

20) Füllgraf, Anna Catharina, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Heurode, Kurfürstenthum Hessen, Alter 28 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase breit, Mund dick, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 13. October 1854. Bestimmungsort: Heurode. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei;

21) Müller, genannt Mackrott, Friedrich Wilhelm, Bursche, Geburts- und Wohnort Oldisleben, Großherzogthum Sachsen-Weimar, Alter 17 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase breit, Mund dick, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 3. November 1854. Bestimmungsort: Oldisleben. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln;

22) Burau, Louise, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Dessau, Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 22 Jahr, Größe 4 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 13. November 1854. Bestimmungsort: Dessau. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei im Rückfalle;

23) Lippelt, Dorothee, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Königslutter, Alter 20 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase dick, Mund gewöhnlich, Zähne defekt, Kinn gegrübt, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. November 1854. Bestimmungsort: Königslutter. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl und Landstreicherei;

24) Schimmel, Johann Heinrich, Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort Remtendorf, Fürstenthum Greiz, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. November 1854. Bestimmungsort: Remtendorf. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei;

25) Bolte, Caroline Minna, unverehelichte, Geburts- und Wohnort St. Andreasberg, Königreich Hannover, Alter 28 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 25. November 1854. Bestimmungsort: St. Andreasberg. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Unzucht und Diebstahl;

26) Küster, genannt Schütze, Elise Friederike, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Helmstedt, Herzogthum Braunschweig, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase breit, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 20. December 1854. Bestimmungsort: Helmstedt. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

27) Verderber, Georg, Handelsmann, Geburts- und Wohnort Oderberg in Ungarn, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache ungarisch und gebrochen deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 2. November 1854. Bestimmungsort: Oderberg in Ungarn. Fortweisende Behörde: Landrathsamt in Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: Verbotwidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten und Vagabondiren.

28) Dölling, Christian August, Webergeselle, Geburts- und Wohnort Burgstedt, Königreich Sachsen, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache hochdeutsch, besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Arme ein Herz mit A. D. 47. verziert. Tag der Fortweisung: 3. October 1854. Bestimmungsort: Burgstedt. Fortweisende Behörde: Landrathsamt Salzwedel. Grund der Verweisung: Verbotwidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten;

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20. Februar 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung. Nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. v. Mts. (Amtsblatt de 1855 S. 40.) ist der Kaufmann Carl Koch zu Halberstadt als Haupt-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. concessionirt worden, was auf einen Schreibfehler beruhet, indem nicht Koch, sondern der Kaufmann Carl Roch als Haupt-Agent der gedachten Gesellschaft von uns concessionirt worden ist. Zur Berichtigung unserer oben angezogenen Amtsblatts-Bekanntmachung bringen wir dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 22. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Briefkasten Der in dem alten Theile von Neustadt-Magdeburg aushängende gußeiserne Briefkasten wird, da derselbe nur in äußerst geringem Maße benutzt worden ist, mit dem 1. k. Mts. eingezogen werden.

Magdeburg, den 23. Februar 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verloosung einzulösender Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Bei der heut erfolgten Verloosung der zum 1. Juli 1855 einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent:

1) über 25 Thlr.:
   Nr. 431. und 632.;
2) über 50 Thlr.:
   Nr. 125.;
3) über 500 Thlr.:
   Nr. 13. 34. und 382.

B. Litir. B. à 4 pro Cent:

1) über 5 Thlr.:
   Nr. 4327. 4332. 4333. 4337. und 4338.;
2) über 10 Thlr.:
   Nr. 4330. 4331. und 4336.;
3) über 25 Thlr.:
   Nr. 425.;
4) über 50 Thlr.:
   Nr. 3740.;
5) über 100 Thlr.:
   Nr. 766. und 3249.;
6) über 400 Thlr.:
   Nr. 2040.;
7) über 500 Thlr.:
   Nr. 126. und 196.

ausgelooft worden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 2. 3. und 4. vom 2. Juli k. J. ab an unsere auf dem hiesigen Königlichen Schlosse befindliche oder an diejenige Kasse, welche etwa später noch bezeichnet werden sollte,

Digitized by Google

abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst ½jährigen Zinsen pro 1855 unter Quittungsleistung nach einem bei der Kasse vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Im Uebrigen sind wir auch zur sofortigen Auszahlung des Nennwerthes der obengedachten Schuldverschreibungen bereit und sehen wir den desfallsigen Anmeldungen binnen spätestens 4 Wochen entgegen.

Endlich machen wir noch darauf besonders aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche von uns ausgegebene Apoints à 5 Thlr. und 10 Thlr. zur Ausloosung gekommen sind.

Heiligenstadt, den 23. December 1854.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grabow und Stresow, in der Diöces Burg, ist der bisherige Pfarrer zu Rietzel, Superintendentur-Vicar Markgraf berufen und bestätigt worden. Für die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Rietzel ist die Präsentation Seitens des Patronats bereits geschehen.

Magdeburg, den 15. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Pfarrers Schlegel ist die evangelische Pfarrstelle zu Burgholzhausen, Diöces Eckartsberga, vacant geworden. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer von Seebach auf Marienthal.

Magdeburg, den 17. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Verwaltung des Domainen-Rentamts Ziesar und der Forstkasse des Reviers Magdeburgerforth.

Nach Versetzung des Domainen-Rentamts-Verwesers Müller von Ziesar ist

1) die mit dem Domainen-Rentamt Ziesar bisher verbundene Polizei-Verwaltung im Bezirke des vormaligen Domainenamts Ziesar commissarisch dem Rittergutsbesitzer Rickert auf Burg-Ziesar,
2) die Verwaltung der übrigen Geschäfte des Rentamts Ziesar, sowie die Forstkasse für das Revier Magdeburgerforth provisorisch dem Rentamts-Verweser Neumann in Genthin, neben seinen bisherigen Aemtern, übertragen worden.

Magdeburg, den 20. Februar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Kreisthierarzt für die Kreise Aschersleben und Calbe, Bertram zu Quedlinburg, ist gestorben und dadurch die genannte Stelle erledigt.

Magdeburg, den 25. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für den 3ten ländlichen, aus den Ortschaften Fermersleben, Salbke und Westerhüsen bestehenden Bezirk des Kreises Wanzleben ist auf die Periode vom 1. October pr.

bis dahin 1857 der Ackermannn Giesecke zu Salbke zum Schiedsmann erwählt und als solcher vom hiesigen Königlichen Appellationsgerichte bestätigt und verpflichtet worden. Magdeburg, den 12. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den 2ten ländlichen Bezirk des Kreises Osterburg ist auf die Periode vom 1sten December pr. bis dahin 1857 der Ackermann Schroeder in Plätz als Schiedsmann wieder erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pro schola geprüfte Predigtamts-Candidaten.

Bei der am 25. und 26. Januar c. hierselbst stattgehabten Prüfung pro schola sind die Predigtamts-Candidaten

Albert Fischer in Schönebeck,
Gustav Klingebeil in Bittkau und
Werner Oelze in Genthin

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 10. Februar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Die Cantor- und erste Lehrerstelle zu Groß-Rodensleben, Diöces Barleben, wird durch Emeritirung des Stelleninhabers zum 1. October c. vacant; sie ist Königlichen Patronats.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Wagner, aus Jeggau in der Altmark gebürtig, ist zum Conrector und Lehrer an der Bürgerschule zu Gardelegen ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunct Schulz zu Valfitz, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Niemann an der Volksschule zu Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die dritte Lehrerstelle an der Schule zu Schlanstedt, Diöces Anderbeck, ist durch Ableben ihres seitherigen Inhabers vacant geworden; sie ist Königl. Patronats.

Der Schulamts-Candidat Schulze zu Wellen ist zum vierten Lehrer an der Schule zu Buckau bei Magdeburg provisorisch bestellt worden.

An der städtischen Schule zu Groß-Wanzleben wird zu Ostern d. J. die fünfte Lehrerstelle vacant. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Trypehne, Diöces Cracau, ist durch Amtsniederlegung des seitherigen Inhabers derselben vacant geworden; sie ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 22. Februar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 10. März 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4160. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Calbe projectirten Chaussee von Alt-Staßfurth zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritzehna a. S. und von Schönebeck zu der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee.

„ 4161. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Düren über Mariaweiler, Pier und Inden nach Pattern.

„ 4162. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße an der Kaiserbaracke über Recht nach der Belgischen Grenze bei Poteau, mit einer Zweigstraße von Recht nach der Ochsenbaracke.

„ 4163. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821, wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. November 1854 in Ge-

mäßheit des Gesetzes vom 20. Mai dess. Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Nr. 4164. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Oderbrückgeldes zu Oppeln vom 12. Januar 1841 hinsichtlich der Sätze für Fuhrwerk.

" 4165. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1855, die Erweiterung des Artikels 14. der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 23. und 29. März 1852 betreffend. Vom 3. Februar 1855.

" 4166. Das Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 12. Februar 1855.

" 4167. Die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät vom 5. Januar 1836. Vom 19. Februar 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 29. Betrifft die Aufstellung von Kleeheu- ꝛc. Diemen. I. L. 113.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, daß nicht allein Heudiemen, sondern auch Diemen, welche von verdorbenem nassen Grase (sogenanntem Streußel) oder nassem Kleeheu gesetzt sind, den Bestimmungen sub 2. und 5. unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. September 1839 (Amtsblatt de 1839 S. 315.) unterliegen, wonach die Aufstellung solcher Diemen auf dem platten Lande nur in einer Entfernung von 1000 Fuß von allen Gebäuden zulässig ist.

Magdeburg, den 19. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Thätigkeit der Schiedsmänner

In dem abgewichenen Jahre 1854 sind bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger, 60 Schiedsmännern des Erfurter und 4 Schiedsmännern des Mer-

seburger Regierungsbezirks überhaupt 9904 Streitsachen anhängig gewesen und hiervon 7029 durch Vergleich, 976 durch Zurücknahme der Klage und 1747 durch Verweisung an den Richter beendigt, beim Jahresschlusse aber noch 152 anhängig geblieben. im Halberstädter Appellationsgerichts-Departement.

Durch eine größerere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

A. im Regierungsbezirk Magdeburg:

1) der Gastwirth Friedrich Mitteldorf in Osterwieck, welcher 204
2) der Rathmann Bartels in Aschersleben, welcher . . 374
3) der Kaufmann Loeser in Quedlinburg, welcher . . 182
4) der Organist Voßköhler in Börnecke, welcher . . 247
5) der Kantor Miehe in Schlanstedt, welcher . . . 183

B. im Regierungsbezirk Erfurt:

6) der Branntweinfabrikant Bruno Mettler zu Nordhausen, welcher 239
7) der Bürgermeister Stecher zu Benneckenstein, welcher . 209

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre lobenswerthe Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

Halberstadt, den 1. März 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Friedrich Alexander Raebel zu Burg hat die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt. Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen

Magdeburg, den 26. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair Heinrich Schulze zu Egeln hat die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt.

Der Commissionair Heinrich Schulze zu Egeln ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Agent Johann August Hirsch hierselbst ist als General-Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair C. Landgraf zu Burg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Dem Dr. phil. G. Krieger zu Breslau ist unter dem 10. Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren Phosphor darzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 16. Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 13. December 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

ist erloschen.

Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1855.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Sommersemester am 16. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) National-Oeconomie, Director Professor Dr. Baumstark; 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Geschichte der Landwirthschaft; 5) Practische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz; 6) Besondere Pflanzen- und Wiesenbaulehre; 7) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Academischer Administrator Rohde; 8) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Academischer Garten-Inspector Jühlke; 9) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Academischer Forstmeister Wiese; 10) Allgemeine Viehzuchtslehre; 11) Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlage; Lehre von den innern Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürsten-

Digitized by Google

berg; 13) Organische Experimental-Chemie; 14) Analytische Chemie; 15) Uebungen im chemischen Laboratorium; 16) Physik; 17) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer; 18) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde; 19) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen; 20) Ueber Construction und Einrichtung ländlicher Gebäude, Baumeister Müller; 21) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Gruner; 22) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1855.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kayna und Zettweil, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Pfarrer zu Dittersdorf, im Königreich Sachsen, Heinrich August Trübenbach berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Altenplathow und Brettin, in der Diöces Altenplathow, ist dem bisherigen Pfarrer zu Rohrberg, Diöces Beetzendorf, Samuel Gottlob Petersilie verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Rohrberg ist privatlichen Patronats.

Magdeburg, den 24. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rade mit Düßnitz, Gehmen und Schöneiche in der Diöces Clöden, ist dem bisherigen Pfarrer zu Hackpfüffel, in der Diöces Sangerhausen, Johann Gottfried Bönicke, verliehen worden.

Magdeburg, den 1. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Heldrungen, ist durch das Ableben des Pfarrers und Superintendenten Dr. Pfister vacant geworden.

Magdeburg, den 1. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Clötze ist daselbst der bisherige Bürgermeister Sörger als solcher wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Bestätigte Bürgermeister, Stadträthe und Rathmänner.

Magdeburg, den 17. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Gardelegen ist an Stelle des verstorbenen besoldeten Rathmanns Krüger der Particulier Gottlieb Bolms als besoldeter Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 28. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Quedlinburg sind

1) der Particulier Gustav Garcke und
2) der Amtmann Albert Schnock

zu unbesoldeten Stadträthen gewählt und diese Wahlen heute von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 1. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für den aus den Ortschaften Neuendorf, Ackendorf, Algenstedt, Berge, Cassieck, Hemstedt, Hottendorf, Jävenitz, Lüssingen, Trüstedt und Ztenau, sowie aus dem Rittergute Isenschnibbe bestehenden schiedsrichterlichen Bezirk des Kreises Gardelegen ist auf die Periode vom 1. Januar c. bis dahin 1858 der Schulze Müller zu Kloster-Neuendorf als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für den 5ten Landbezirk des Halberstädter Kreises, die Ortschaften Heudeber und Zilly, ist auf die Periode vom 11. März 1855 bis dahin 1858 der Cantor Friedrich Hennicke zu Heudeber gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 6. März 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Der Lehrer Warnecke zu Dalchau ist zum Kantor und Schullehrer in Lühe, Diöces Möckern, provisorisch bestellt worden. Ueber die Stelle in Dalchau, ist bereits verfügt.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Ueplingen, in der Diöces Eilsleben, ist erledigt. Dieselbe ist Privatpatronats.

Der provisorische Lehrer Buchmann an der Schule zu Sudenburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Flötz, Diöces Gommern, wird mit dem 1. Mai c. durch freiwillige Amtsniederlegung ihres seitherigen Inhabers vacant, sie ist Privatpatronats.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Trabitz, Diöces Calbe a S., ist erledigt; sie ist Königl. Patronats.

Die Rectorstelle in Buckau, Diöceſe Egeln, ist erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 24. Februar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat Januar 1855.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Assessoren.

Der Appellationsgerichts-Referendar Carl Julius Richard Lüdecke ist unterm 23. Januar 1855 zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 26. September 1854 ernannt.

Referendarien.

Der Auscultator Julius Wilhelm Herrmann Schnee zu Burg ist durch Ministerial-Rescript vom 23. Januar 1855 zum Appellationsgerichts-Referendarius mit dem Dienstalter vom 27. November 1854 ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Richter.

Der Kreisrichter Carl Eduard Maximilian Voigtel zu Ziesar ist durch Ministerial-Rescript vom 30. December 1854 vom 1. Februar 1855 ab an das Kreisgericht zu Burg und

der Kreisrichter Friedrich Carl Heinrich von der Goltz zu Grätz durch Ministerial-Rescript vom 5. Januar 1855 vom 1. Februar cjd. ab unter Uebertragung der Functionen eines Gerichts-Commissarius zu Ziesar an das Kreisgericht zu Genthin versetzt worden.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Secretair Johann Ehrenfried Gotthilf Lindecke zu Wanzleben ist am 9. Januar 1855 verstorben.

Unterbeamte.

Der Gerichtsbote und Executor Wilhelm Ernst Friedrich Fricke zu Salzwedel ist in der Nacht vom 5. zum 6. Januar 1855 verstorben.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Kreisrichter Leist zu Wernigerode ist zum Director des Kreisgerichts zu Wanzleben vom 1. April d. J. ab ernannt.

Der Kreisrichter Gericke ist aus dem diesseitigen in das Departement des Kammergerichts und der Kreisrichter Loewe aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige versetzt.

Halberstadt, den 1. März 1855.

Königliches Appellationsgericht.

---

1) Bestätigt sind:
   1) der frühere Postexpeditions-Gehülfe Schmücker als Post-Expedient bei der Ober-Post-Direction hierselbst,
   2) der Vice-Feldwebel Gerloff als Post-Expedient bei dem Postamte in Cöthen,

2) Ernannt ist:
der bei der hiesigen Ober-Post-Direction beschäftigte Post-Eleve Koehne zum Post-Assistenten.

3) Angestellt ist:
der invalide Unteroffizier Carl Herrmann als Bureaudiener bei dem Postamte in Magdeburg,

4) Versetzt ist:
der Post-Expedient Panicke von Burg zur hiesigen Ober-Post-Direction,

5) Gestorben ist:
der Packmeister Niedorf bei dem hiesigen Post-Speditionsamte Nr. 7.,

6) Aus dem Postdienste entlassen ist:
der ehemalige Briefträger Schulze bei dem Postamte in Magdeburg.

Magdeburg, den 3. März 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Dem als Special-Commissarius bisher in Wolmirstedt stationirten Oeconomie-Commissarius Schreck ist gestattet worden, vom 1. April c. ab seinen Wohnsitz nach Magdeburg zu verlegen.

Stendal, den 2. März 1855.

Königliche General-Commission.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 17. März 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4168. Das revidirte Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbogk und Belzig. Vom 15. Januar 1855.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die den Kirchen nach Um- oder Neubauten beizulegenden Namen.

Des Königs Majestät haben unter dem 20. Januar d. J. festzusetzen geruhet, daß, wenn Kirchen landesherrlichen Patronats umgebaut oder restaurirt werden, dieselben jederzeit ihren bisherigen Namen beibehalten sollen, wogegen bei Erbauung neuer Kirchen Königlichen Patronats Allerhöchstdenselben in jedem einzelnen Falle über den der Kirche zu gebenden Namen Behufs dessen Genehmigung Anzeige zu machen sei.

Aus Veranlassung dieser Allerhöchsten Festsetzung weisen wir die Herren Superintendenten der Provinz hierdurch an, bei Umbauten oder Wiederherstellung von Kirchen, sowohl Königlichen als Privat-Patronats dar-

auf zu halten, daß denselben der bisherige Name belassen werde, bei Erbauung neuer Kirchen beiderlei Patronats aber hinsichtlich der denselben beizulegenden Namen an uns zu berichten.

Zugleich fordern wir die Herren Superintendenten hierdurch auf, bei Umbauten oder Neubauten von Kirchen uns Anzeige zu erstatten, wenn bei den Ihnen zugehenden Bauplänen sich etwa Bedenken vom kirchlichen Standpunkte aus finden sollten.

Magdeburg, den 1. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 30. Betrifft die Befähigung der Realschule zu Burg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs. I. 0. 108.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Juli v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez. von der Heydt.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

III. 317. M. f. H. ꝛc.
2548.
148. U. M. d. geistl. ꝛc. A.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 2. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 31. Betrifft den Unterricht in der deutschen Sprache an der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 510.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der an der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt bisher ertheilte Unterricht in der deutschen Sprache in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 29. November 1854 mit Ablauf des gegenwärtigen Lehr-Cursus und zwar von Michaeli d. J. ab fortfallen, dagegen aber in der Folge eine strengere Prüfung der neu aufzunehmenden Gewerbeschüler in dieser Lehre eintreten wird.

Diejenigen, welche mit der Absicht umgehen, die Gewerbeschule zu besuchen, werden hierauf hingewiesen und wollen rechtzeitig darauf Bedacht nehmen, sich eine gründliche Kenntniß der deutschen Sprachlehre zu verschaffen und so ihre Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule zu ermöglichen.

Magdeburg, den 5. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 32. Verordnung, den unbefugten Handel mit Heilmitteln betreffend. I. D. 239.

Mit Bezug auf §. 345. des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, wonach derjenige straffällig ist, der ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an andere überläßt, verordnen hiermit auf wir Grund des §. 6. und 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. Mai 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg:

Wer die im §. 345. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten bezeichneten Waaren, deren Handel durch besondere Verordnungen beschränkt ist, die im §. 461. Tit. 8. Thl. II. A. L. R. angeführten Geheimmittel (Arkane) oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschaden ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreist oder feil bietet, oder die letzteren verkauft oder an andere überläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

Magdeburg, den 6. März 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Auctions-Commissarius Kaesebier hat die General-Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. niedergelegt und ist an dessen Stelle der Agent Johann August Hirsch als General-Agent dieser Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Auctions-Commissarius Kaesebier hierselbst hat die bisher verwaltete General-Agentur der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt und ist an dessen Stelle der hiesige Agent Johann August Hirsch als General-Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt.

Magdeburg, den 7. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Jahrmärkte in Osterburg.

Die in den Kalendern pro 1855 auf

den 2. April,
- 18. Juni,
- 10. September und
- 5. November

bezeichneten Märkte zu Osterburg werden an je zweien Tagen, als:

am 2. und 3. April,
- 18. - 19. Juni,
- 10. - 11. September,
- 5. - 6. November

abgehalten und findet an jedem ersten Tage der Vieh- und Pferdemarkt statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verlegung des diesjährigen ersten Kram- und Viehmarktes in der Stadt Ziesar.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird der erste Kram- und Viehmarkt in der Stadt Ziesar in diesem Jahre ausnahmsweise vom 27. auf den 20. dieses Monats verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengänge.

Vom 17. huj. ab wird die tägliche Salzwedel-Seehausener Personenpost

aus Salzwedel nach Seehausen um 4 Uhr 15 Minuten früh,
(zum Anschluß an den Seehausen um 9 Uhr 55 Minuten Vormittags passirenden Eisenbahnzuge von Stendal nach Wittenberge) und

aus Seehausen nach Salzwedel um 2 Uhr Nachmittags,
(nach Ankunft des Seehausen um 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags passirenden Eisenbahnzuges von Wittenberge nach Stendal)

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 15. März 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Während

Während der Dauer der Unterbrechung des Betriebes der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn zwischen Stendal und Wolmirstedt wird zwischen Dolle und Stendal eine zweite tägliche Personenpost coursiren und selbige

aus Stendal nach Dolle um 7 Uhr Abends (zum Anschluß an die Personenposten nach Magdeburg und Salzwedel) und

aus Dolle nach Stendal um 2 Uhr früh (nach Ankunft der Personenposten aus Magdeburg und Salzwedel)

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 15. März 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar d. J. haben des Königs Majestät

den Ober-Domprediger Heym zu Halberstadt zum Superintendenten der Diöces Halberstadt und

den Pfarrer Brenning zu Bleicherode zum Superintendenten der Diöces Bleicherode

allergnädigst zu ernennen geruht.

Magdeburg, den 7. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rietzel mit Küsel, in der Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector zu Buckau, Carl Albert Rudolph Hermann Behrends, berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Diaconus Fischer zu Pretzsch, in der Diöces Kemberg, tritt mit Ende April d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 5. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate des Magistrats zu Naumburg stehende Vormittags-Predigerstelle an der Marien-Magdalenen-Kirche daselbst ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 7. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch Patent des Königlichen Ministerii des Innern vom 22. v. Mts. ist der bisherige Polizei-Secretair und Polizei-Anwalt Franz Louis Geist hierselbst zum Polizei-Assessor ernannt worden.

Magdeburg, den 2. März 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Die Förſterſtelle zu Derenburg, im Revier Haſſerode, wird mit dem 1. k. Mts. dem Förſter Behſe zu Emeritage, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, übertragen.

Magdeburg, den 1. März 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Die proviſoriſchen Schullehrer Granſe und Blume zu Wuſt, Diöces Sandau, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Kantor und Lehrer Krebs zu Detershagen, Diöces Burg, iſt zum zweiten Lehrer an der Schule zu Niegripp ernannt und beſtätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle iſt Privatpatronats.

Das Amt des erſten Lehrers und Organiſten bei der katholiſchen St. Andreas-Gemeine zu Halberſtadt, Königlichen Patronats, iſt vacant geworden.

Die Organiſten- und vierte Lehrerſtelle an der Knabenſchule zu Oſchersleben iſt vacant geworden; ſie iſt Privatpatronats.

Durch Beförderung der Lehrer Luther und Schubert an der Stadtſchule zu Aken ſind zwei Lehrerſtellen an dieſer Schule vacant geworden, ſie ſind Privatpatronats.

In Diesdorf, Diöces Seehauſen i. M., wird zum 1. Mai c. eine neue Lehrerſtelle errichtet. Die Beſetzung derſelben erfolgt von der unterzeichneten Regierung.

Magdeburg, den 26. Februar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Beſtätigter Schiedsmann.

Der Bürgermeiſter Raßbach zu Oſchersleben iſt als Schiedsmann für die Stadt Oſchersleben auf die Periode vom 1. Januar 1855 bis dahin 1858 von uns verpflichtet und beſtätigt worden.

Halberſtadt, den 8. März 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Panſa'ſche Buchdruckerei (Gieſau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 24. März 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4169. Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Dürrenberg nach Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

„ 4170. Das Privilegium wegen Emission von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4171. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach Prüm und von Manderfeld nach Losheimer Graben.

„ 4172. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1855, betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4. April 1854 über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften.

„ 4173. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Ravensberger Spinnerei" mit dem Domicil zu Bielefeld errichteten Actiengesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Nr. 4174. Die Bekanntmachung über die unterm 14. Februar 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Stettiner Dampfschiff-Vereins. Vom 25. Februar 1855.

„ 4175. Das Gesetz, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamtsbezirkes Essen-Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet. Vom 26. Februar 1855.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4176. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 29. Januar 1855.

„ 4177. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 21sten Februar 1855.

„ 4178. Das Gesetz, die Competenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommißsachen betreffend. Vom 5. März 1855.

„ 4179. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neuvorpommerns. Vom 6. März 1855.

Bekanntmachung.

Betrifft den Präclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine

werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß nicht nur bei unserer Hauptkasse, sondern auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks **das Umtauschgeschäft der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewirkt wird.**

Die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen und Domainen-Rentämter werden hierdurch wiederholt angewiesen, die in unserm Verwaltungsbezirk befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen aber dringend aufgefordert, die bei ihnen eingehenden Darlehnskassenscheine vom vorgedachten Dato unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Zugleich wird den Magistraten der kleineren Städte und den Vorstehern der Landgemeinden hiermit aufgegeben, in ortsgebräuchlicher Weise für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Magdeburg, den 19. October 1854.

Königliche Regierung.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenzen der

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Slg. Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 8. dieses Monats wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schieß-

Monarchie, gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören.

pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der Preußischen Monarchie, gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung, hin unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedroheten Strafen verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungs-Zeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Berlin, den 10. März 1855.

Der Finanz-Minister (gez.) von Bodelschwingh.

Betrifft das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach dem Großherzogthum Luxemburg.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34.), sowie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 18. December v. J. wird, nachdem die Königlich Großherzogliche Luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. desselben Monats erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 17. März 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 33. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Groß-Oschersleben-Hornhausener Gemeinde-Chaussee vom 1. April d. J. die Chaus-

seegeld-Erhebung für eine Meile nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 97.) in dem Meyerschen Gasthofe zu Hornhausen statt finden wird, wogegen mit demselben Tage die bisher auf dieser Chaussee nahe vor der Stadt Groß-Oschersleben dicht bei der Eisenbahn stattgefundene Chausseegeld-Erhebung für eine halbe Meile aufhört.

der Groß-Oschersleben-Hornhausener Gemeinde-Chaussee. I. F. 553.

Magdeburg, den 10. März 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Nr. 34. Betrifft das Verbot der Verwendung von Gußeisen zu den Dampfkesseln. I. E. 254.

„Die Vorschrift im §. 12. des Regulativs vom 6. September 1848 (Gesetz-Sammlung S. 321.) wonach die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel untersagt, es jedoch gestattet ist, sich des Gußeisens zu Siederöhren bis zu einem innern Durchmesser von 18 Zollen zu bedienen, ist mitunter so ausgelegt worden, daß es hiernach gestattet sei, auch einzelne Theile der Kesselwandungen, namentlich die Mannloch-Verschlüsse und Dampfdome aus Gußeisen herzustellen, sofern der innere Durchmesser 18 Zoll nicht übersteige. Es ist hierfür geltend gemacht, daß, wenn nach dem Regulativ vom 6. September 1848 innerhalb dieser Grenzen die Verwendung des Gußeisens zu den der Einwirkung des Feuers ausgesetzten Siederöhren gestattet sei, dies um so mehr von den bezeichneten dem Feuer nicht ausgesetzten Theilen gelten müsse. In Beziehung auf die Dampfdome ist insbesondere angeführt worden, daß aus der Anwendung schmiedeeiserner Dampfdome eine Gefahr entstehen könnte, weil die Anschlußflantschen getrieben werden müssen, die getriebenen Stellen aber vorzugsweise und vielmehr dem Verrosten ausgesetzt seien, als gußeiserne Flantschen.

Diese Auslegung entspricht der Bestimmung im §. 12. des Regulativs vom 6. September 1848 nicht. Denn da hiernach die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel unbedingt untersagt ist, die Mannloch-Verschlüsse sowohl wie die Dampfdome aber unzweifelhaft einen Theil der Kesselwandungen ausmachen, so ist deren Herstellung aus

Gußeisen ohne Unterschied der Abmessungen unter allen Umständen unzulässig. Auch ist nach den stattgefundenen technischen Erörterungen ein Bedürfniß zur Abänderung dieser Bestimmung nicht anzuerkennen. Denn, wenn es auch richtig ist, daß das Schmiedeeisen dem Rosten mehr unterworfen ist und stärker davon angegriffen wird, als Gußeisen, so findet dies doch nicht in dem Grade statt, daß daraus eine Gefahr für die Anwendung der aus Schmiedeeisen getriebenen Dampfdome hergeleitet werden könnte.

Da nach den bisherigen Erfahrungen das Gußeisen überhaupt kein geeignetes Material ist, zum zur Herstellung der Wandungen und solcher Theile der Dampfkessel, welche einen Druck auszuhalten haben, verwandt zu werden, gegenwärtig auch ein Bedürfniß zur Anwendung gußeiserner Siederöhren nicht vorhanden ist, so habe ich durch die Bekanntmachung vom heutigen Tage, welche in einem der nächst erscheinenden Stücke der Gesetz-Sammlung abgedruckt werden wird, und in welcher diejenigen Abänderungen und Ergänzungen des Regulativs vom 6. September 1848, welche sich seit Erlaß desselben als nothwendig ergeben haben, zusammengestellt sind, unter Aufhebung der bezüglichen Ausnahme im §. 12. des Regulativs vom 6. September 1848 bestimmt, daß fortan die Verwendung von Gußeisen zu Dampfkesseln ohne alle Ausnahme untersagt ist, demnach nicht nur die Kesselwandungen, Dampfdome und Mannloch-Verschlüsse, sondern auch Siede- und Feuerröhre ohne Unterschied der Abmessungen nicht aus Gußeisen hergestellt werden dürfen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
IV. 7824.“

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 35. Polizeiverordnung, betreffend das Verbot des Befahrens der im Bau begriffenen Chaussee von der Friedrich-Wilhelmsbrücke ab nach Möckern. I. F. 599.

Zur Verhütung der Nachtheile, welche daraus erwachsen, daß die im Baue begriffene Chaussee von der Friedrich-Wilhelmsbrücke auf der Magdeburg-Berliner Staatschaussee ab über Königsborn und Nedlitz nach Möckern vor ihrer Vollendung bereits befahren wird, bestimmen wir hierdurch in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß die gedachte Straße bis auf Weiteres von keinerlei Fuhrwerk befahren werden darf, und verordnen zugleich, daß alles von Möckern nach Magdeburg sich begebende Fuhrwerk entweder die Straße über Wallwitz, Vehlitz, Carith, Pöthen, Wahlitz, Menz, hinter Alt-Königsborn vorbei oder die Straße über Ziepel, Kampf, Büden, Woltersdorf und Gerwisch bis zur Berliner Chaussee benutze.

Diejenigen, welche vorstehenden Anordnungen zuwiderhandeln, verfallen in eine Strafe bis zu 5 Thlr.

Die betreffenden Polizei- und Chaussee-Aufsichtsbeamten sind angewiesen, die genaue Befolgung der obigen Vorschrift zu überwachen und Uebertreter derselben zur Anzeige zu bringen Magdeburg, den 12. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 36. Betrifft die Normalgewichte für ausländische Goldmünzen. I. E. 591.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Königl. Normal-Aichungs-Commission ermächtigt worden ist, von denjenigen, im Verkehre vorkommenden ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, Normalgewichte, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres Soll-Gewichtes in Preußischen Gränen oder Assen, versehen sein müssen, zu stempeln und auszugeben.

Magdeburg, den 15. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 37. Betrifft die Abfassung der Inschriften öffentlicher Denkmäler und

Mehrere in neuerer Zeit zu unserer Kenntniß gekommene Zuwiderhandlungen geben uns Veranlassung, die nachfolgende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. October 1821:

„Es ist häufig bemerkt worden, daß die Inschriften der öffentlichen

vorherige Durchsicht derselben Seitens der Herren Prediger. I. H. 321.

Denkmäler besonders auf dem Lande häufig fehlerhaft verfaßt sind und selbst gegen die richtige Schreibart verstoßen.

Wir setzen daher hierdurch fest:

Jede Inschrift in einem zu setzenden Denkmal, sei es in Kirchen oder auf Begräbnißplätzen, muß zuvor dem Prediger des Orts zur Durchsicht vorgelegt werden.

Zu den Herren Predigern haben wir das Vertrauen, daß sie sich dieser unbedeutenden Arbeit gern unentgeldlich unterziehen werden."

hierdurch von Neuem in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 5. März 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Regulative für die Provinzial-Hülfskassen von Sachsen.

Nachstehende von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen für das Jahr 1853 genehmigte und bestätigte Zinsregulative, als:

Regulativ

über die Verzinsung der aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen einzuschießenden Gelder.

Auf Grund der §§. 4. und 5. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die bei der Provinzial-Hülfskasse aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen einzuschießenden Gelder werden jährlich mit

Zwei und ein halb Procent

verzinst.

§. 2. Die Verzinsung dieser Gelder erfolgt jedoch erst von dem ersten

Tage

Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats ab und dauert nur bis zum letzten Tage des der Zurückzahlung vorhergehenden Monats und erstreckt sich nur auf Summen, die durch 10 theilbar sind.

§. 3. Summen bis zu Eintausend Thalern können jederzeit, größere Beträge nur nach einer Kündigung von 4 Wochen zurückgezogen werden.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen haben Gültigkeit bis zum Schlusse des Jahres 1853.

Regulativ

über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letzteren, bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Auf Grund des § 9. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und des §. 14. des Geschäfts-Reglements derselben wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Der Zinsfuß der gegen laufende Zinsen aus der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmenden gewöhnlichen Darlehne beträgt jährlich Vier Procent.

§. 2. Die Ausleihung der Amortisations-Darlehne erfolgt nach vier verschiedenen Tilgungsperioden und zwar:

a) bei einer Tilgungsperiode von 13½ Jahren gegen Zehn Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 6 Procent auf die Amortisation;

b) bei einer Tilgungsperiode von 18 Jahren gegen Acht Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 4 Procent auf die Amortisation;

c) bei einer Tilgungsperiode von 25½ Jahren gegen Sechs und ⅓ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 2⅓ Procent auf die Amortisation und

d) bei einer Tilgungsperiode von 35½ Jahren gegen Fünf und ⅓ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 1⅓ Procent auf die Amortisation des Darlehns gerechnet werden.

§. 3. Wenn Darlehne außer den ein für alle Mal auf den 1. Juni und 1. December festgesetzten Zinsenfälligkeits-Termin bewilligt werden (cfr. §. 11. des Reglements), so umfaßt die erste Zinszahlung den Zeitraum vom Tage der Ausleihung des Capitals bis zum nächsten Zinstermine. — Stückzins.

Von Amortisations-Darlehnen kommen in einem solchen Falle für die Zeit bis zum nächsten Fälligkeits-Termine nur die laufenden Zinsen mit 4 Procent zur Erhebung und beginnt erst von da ab die Berechnung der Amortisationsrenten.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen sind gültig bis zum Schlusse des Jahres 1853.

behalten auf Grund unseres von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten Beschlusses vom 19. December v. J. auch für das Jahr 1855 Gültigkeit, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16. Februar 1855.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen. Kricheldorff.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höhern Orts unter dem 3. d Mts. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Gottes Gabe bei Calbe a. d. S. mit einer Fundgrube und 1200 Maaßen an den Fabrikbesitzer Schultze zu Calbe verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14. März 1855.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube

Mittelst der höhern Orts unter dem 3ten d. Mts. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Marie bei Croppenstedt mit einer Fundgrube und 1200 Maaßen an den Bürgermeister Douglas zu Aschersleben verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14. März 1855.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 28. v. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist zu dem Braunkohlen-Bergwerk Antonie bei Aschersleben ein zugemuthetes Feld von 51 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14. März 1855.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung

Der Handelsmann Benjamin Lunv zu Gardelegen hat am 1. Februar d. J. den vom 4ten combinirten Reserve-Bataillon entlassenen Reservisten Nagel aus Weißleben dadurch vom Tode des Erfrierens gerettet, daß der ꝛc Lunv den ꝛc. Nagel, welchen er auf der Chaussee in der Nähe von Dolle in einem erstarrten, bewußtlosen Zustande aufgefunden, aufgehoben und nach Dolle gebracht, woselbst der ꝛc. Nagel nach angewandten Bemühungen sich soweit wieder erholt hat, daß er seinen Marsch am folgenden Tage fortzusetzen im Stande gewesen ist.

Wir bringen diese edle Handlung des ꝛc. Lunv hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 10. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Leinenfabrikant Carl Ferchland hierselbst ist als Agent des Auswanderungs-Geschäfts der Kaufleute Valentin Lorenz Meyer und Gustav Heinrich Behn, Inhaber der Firma Valentin Lorenz Meyer in Hamburg, Behufs der Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Südaustralien über Hamburg für das Kalenderjahr 1855 von uns bestätigt und zugleich zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen ermächtigt worden. Magdeburg, den 9. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Wundarzt erster Klasse, Heinrich Voigt zu Croppenstedt ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Voß zu Groß-Oschersleben hat die Agentur für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 9. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann und Post-Expedient Gottfried Wilhelm Weißenfels zu Barby hat die Agentur für die Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 12. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsj… 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Nr.	Litt.	Nr.	Litt.	Nr.	Litt.	Nr.	Litt.	Nr.	I
à 1000 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 50 Thlr.		à 25 Thlr.	
4,923	A	1,664	F	186,43$\frac{2}{7}$	F	19,065	G	25,790	I
9,232	"	2,731	"	187,367	"	19,576	"	25,791	"
13,657	"	10,346	"	189,786	"	22,274	"	28,869	"
20,551	"	20,37$\frac{4}{6}$	"	194,115	"	23,296	"	28,940	"
21,672	"	38,519	"	195,874	"	25,844	"	30,100	"
		49,232	"	195,940	"	28,466	"	31,545	"
à 500 Thlr.		56,63$\frac{1}{7}$	"	195,941	"	29,941	"	37,995	"
2,313	B	70,267	"	195,942	"	32,8$\frac{41}{54}$	"	37,996	"
		78,998	"	204,484	"	33,436	"	37,997	"
à 400 Thlr.		88,575	"			33,497	"	38,91$\frac{4}{8}$	"
3,073	C	121,907	"	à 50 Thlr.		33,498	"	43,015	"
		138,31$\frac{8}{9}$	"	8,5$\frac{20}{29}$	G	41,1$\frac{10}{20}$	"	50,860	"
à 300 Thlr.		144,0$\frac{48}{81}$	"	8,830	"	47,645	"	50,883	"
832	D	149,079	"	11,621	"			53,717	"
13,224	"	151,70$\frac{5}{7}$	"	11,805	"	à 25 Thlr.		55,794	"
		152,09$\frac{4}{5}$	"	11,806	"			58,145	"
à 200 Thlr.		153,344	"	11,924	"	6,935	H	61,335	"
6,67$\frac{2}{4}$	E	180,174	"	12,193	"	9,6$\frac{05}{10}$	"	61,421	"
6,849	"	180,225	"	18,078	"	25,093	"		

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 20 Thlr.	
1,394	C	20,779	C	20,781	C	32,863	C	13,972	E
1,395	"	20,780	"	32,862	"	à 20 Thlr.		à 10 Thlr.	
						13,907	E	6,675	F

III. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Actien.

Nr. 21,452 über 100 Thlr.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Königliche Controlle der Staatspapiere.
Klemm. Hehlen. Schacko.

Der

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Buchbinder A. C. Illiger zu Clötze hat die Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 12. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Franck zu Schönebeck hat die Agentur für die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt.

Magdeburg, den 12. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Held zu Schönebeck ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Hauptagent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Carl Schlicke, ist gestorben und an dessen Stelle der Kaufmann Robert Schlicke als Hauptagent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Secretair A. Reinbeck zu Erxleben ist als Agent der Allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lieutenant a. D. Alfred Senkler ist als Hauptagent für die Feuer- und Stromversicherungs-Branchen der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Lindemann zu Aschersleben ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 17. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der bisherige erste Lehrer an der städtischen Armenschule zu Halle, Friedrich Franz Herrmann Rund, ist zum Organisten an der St. Georgen-Kirche zu Glaucha gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Erich Adolph von Krosigk ist zum Referendarius bei der Königlichen Regierung hier ernannt.

Magdeburg, den 15. März 1855.

Das Regierungs-Präsidium.

Die Feldmesser Wilhelm Wehrig zu Halberstadt und Ferdinand Skalweit zu Stendal sind von uns mit Genehmigung der Königlichen Ressort-Ministerien zu Vermessungs-Revisoren ernannt worden.

Magdeburg, den 8. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Försterstelle zu Schweinitzer-Hütten, im Revier Schweinitz, wird mit dem 1. k. Mts. dem Förster Mahnkopf, bisher zu Neuhaus, im Revier Burgstall, übertragen.

Magdeburg, den 11. März 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Magdeburg sind auf die Periode vom 1. Januar c. bis dahin 1858 und zwar:

für den 1sten Bezirk der Gasthalter Gaertner,
" " 2ten " " Dr. Faber,
" " 3ten " " Kaufmann Winterfeld,
" " 5ten " " Particulier Haster,
" " 6ten " " Oberstlieutenant a. D. Möllenberg,
" " 7ten " " Bäckermeister Steinbrecht,
" " 9ten " " Lehrer Nitschky,
" " 11ten " " Kaufmann Hopfgarten,
" " 13ten " " Conditor Loesche,
" " 14ten " " Kaufmann Gustav Koch,
" " 16ten " " Hauptmann a. D. Lamprecht,
" " 17ten " " Apotheker Hartmann,
" " 18ten " " Leinenfabrikant Haase,

zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An der Volksschule zu Wolmirstedt ist eine Lehrerstelle vacant; sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Mertens zu Zietnitz, im Kreise Salzwedel, ist zum Küster und Schullehrer in Mehrin, Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 8. März 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 31. März 1855

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 38. Betrifft die Legitimation für Handelsreisende und Gewerbetreibende im Königreiche Belgien. III. C. 1729.

Unter dem 2. Januar d. J. ist im Namen aller Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreiche Belgien eine anderweite, vom 1. Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretende protocollarische Vereinbarung in Betreff der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, beziehungsweise deren Reisediener, welche umherreisend Waarenankäufe machen oder Bestellungen aufsuchen wollen, abgeschlossen worden.

Hiernach sollen

1) die, Preußen oder einem andern der bezeichneten Zollvereinsstaaten angehörigen Fabrikanten und Handelstreibenden, sowie deren Reisende in Belgien und

2) die dem Königreich Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Preußen und den andern bezeichneten Zollvereinsstaaten,

gegen Erlegung einer Abgabe, welche in jedem der Zollvereinsstaaten höchstens 5 Thlr. 10 Sgr. jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, in Belgien 20 Francs jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, betragen darf, für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen

suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Artikels 18. der Zollvereins-Verträge von 1833 unter dem 12. September 1834 erlassene Circular in der Beilage A. für die Gewerbtreibenden selbst, in der Beilage B. für die Reisediener vorgeschrieben ist und sich mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister im Königreiche Belgien, Behufs Erlangung eines Patents — Gewerbescheins — gegen Zahlung der Abgabe von 20 Francs für das Jahr zu melden.

Indem wir unter Wiederaufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Januar 1853 das Handel- und Gewerbetreibende Publicum hiervon in Kenntniß setzen, veranlassen wir zugleich die Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden unseres Bezirks, denjenigen Handel- und Gewerbetreibenden, welche im Königreiche Belgien umherreisend Waaren-Ankäufe machen oder Bestellungen aufsuchen wollen, beziehungsweise deren Reisedienern, die zur Erlangung der vorgedachten, zu dem ermäßigten Steuersatze von 20 Francs ausgefertigten Patente, erforderlichen Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse nach den bekannten Mustern A. und B. zu ertheilen.

Magdeburg, den 13. März 1855.

Königliche Regierung.

Nr. 39. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Salzwedel. I. K. 810.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai 1853, wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Salzwedel die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 2. d. Mts. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Salzwedel die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 12. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Magdeburg-Neuhaldensleberner-Chaussee.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, in Folge des durch den Kreis Wolmirstedt bis jetzt ausgeführten weiteren chausseemäßigen Ausbaues der Magdeburg-Neuhaldensleberner Straße von dem Nummersteine 1,56 hinter Ebendorf an, im Anschlusse an die bis dahin bereits vom Fiscus ausgebaute Chausseestrecke, in der Richtung auf Neuhaldensleben, vom 1. April c. ab die Hebebefugniß der Chausseegeld-Hebestelle Ebendorf von 1½ Meilen auf 2 Meilen erhöht worden ist.

Desgleichen wird bei dieser Hebestelle von dem gedachten Zeitpunkte ab von dem aus der Börde kommenden, die Chaussee bei der Hebestelle Ebendorf betretenden und in der Richtung nach Neuhaldensleben sich bewegenden, sowie im umgekehrten Falle, von dem in der Richtung von Neuhaldensleben kommenden und die Chaussee bei der Hebestelle Ebendorf auf dem Wege nach der Börde verlassenden Verkehre das Chausseegeld vorläufig und zwar so lange bis die zwischen Groß-Ammensleben und Ebendorf befindliche, noch unausgebaute Strecke vollendet sein wird, nach dem Satze für eine halbe Meile erhoben werden. Magdeburg, den 20. März 1855.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director
von Jordan.

Bekanntmachung.

Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April c.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1855 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der Paragraphen 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom

2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capital-Zahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen. Magdeburg, den 28. März 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Oeconom Gustav Spierling zu Groß-Oschersleben hat die Agentur für die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt.

Der Kaufmann Herrmann Heine zu Groß-Oschersleben hat die Agentur für die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Louis Becker zu Groß-Oschersleben ist als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft und der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 17. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Christian Andreas Friedrich Krüger zu Tangermünde ist als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 17. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania für Feldfrüchte in Berlin, Steuer-Einnehmer Lüderwald zu Gommern, ist gestorben und an dessen Stelle der Gastwirth Friedrich Wilhelm Heinrich daselbst als Agent dieser Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 17. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Haupt-Agent der Allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar, Kaufmann Carl Schlicke hierselbst ist gestorben und an dessen Stelle

Stelle der Kaufmann Robert Schlicke hierselbst als Haupt-Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 23. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Geschäftsführer Edmund Abendroth hierselbst ist als Agent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Haupt-Agent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Carl Schlicke hierselbst ist gestorben und an dessen Stelle der Kaufmann Robert Schlicke hierselbst als Haupt-Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Amtmann Rudolph Brandt zu Loburg hat die Agentur für die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Magdeburg, den 23. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Orts-Erheber und Gemeinde-Kassen-Rendant Fr. W. Klocke zu Altenweddingen ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 23. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Pallas hierselbst ist als Haupt-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privatschreiber Georg Christian Frever zu Aschersleben hat die Agenturen für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann Carl Ludwig Staebe daselbst als Agent der vorgedachten beiden Gesellschaften von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 24. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte, verlängerte und erloschene Patente.

Dem Rudolph Büttner zu Sorau ist unter dem 5. März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenwärter Friedrich Westmeyer auf der Zeche Theresia bei Witten a. d. Ruhr ist unter dem 5. März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Fördervorrichtung für dermalige Tiefbau-Schächte, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. O. unterm 11. April 1851 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

Digitized by Google

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadelgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten,

ist bis zum 11. April 1859 verlängert worden.

Das dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin unter dem 5. December 1853 ertheilte Patent

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen

ist erloschen.

Postengang. Die wöchentlich zweimalige Fahrpost zwischen Lüchow und Salzwedel wird vom 1sten k. Mts. ab

aus Lüchow Mittwoch und Sonnabend um 8 Uhr Abends, und
aus Salzwedel Sonntag und Donnerstag um 3 Uhr früh,

abgefertigt und in 2 Stunden 25 Minuten befördert werden.

Magdeburg, den 26. März 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Carl August Porrée zu Petershagen, in der Ephorie Burg, tritt mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle zu Petershagen ist Privatpatronats. Magdeburg, den 15. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch den am 28. v. Mts erfolgten Tod des Superintendenten a. D. und Oberpredigers Jacob ist die Oberpfarrstelle zu Wegeleben, Ephorie Gröningen, erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats und es werden der Gemeine drei Subjecte zur Wahl präsentirt. Magdeburg, den 16. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Berichtigung. Der auf die Periode vom 1 Januar c. bis dahin 1858 für den aus den Ortschaften Tornitz, Werkleitz und Weepen nebst Domainen- und Rittergut Bardy bestehenden schiedsrichterlichen Bezirk des Kreises Calbe als Schiedsmann gewählte und bestätigte Cantor zu Tornitz heißt nicht, wie in der Bekanntmachung vom 12. v. M. angegeben, Freydank, sondern Freystedt.

Magdeburg, den 17. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem für den Kreis Jerichow I. angestellten Kreisthierarzte Aschermann in Loburg ist höheren Orts gestattet worden seinen Wohnsitz nach Möckern zu verlegen.

Magdeburg, den 19. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Ober-Steuer-Controleur von Schlegell in Magdeburg ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum Steuer-Inspector ernannt worden.

Magdeburg, den 20. März 1855.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director v. Jordan.

Hierbei eine außerordentliche Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 13.

Magdeburg, den 31. März 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Concession zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

Der in Frankfurt a M. unter dem Namen: „Der Deutsche Phönix" bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im §. 3. Nr. 2. der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Versicherungen sind nur so weit zulässig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten.
2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen ꝛc. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.
4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-

Vermögens, und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.

5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preußischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Commissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Commissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Commissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

6) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwanigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusteht.

7) Die Statuten und diese Concession, so wie etwanige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Februar 1855.

(L. S.) Der Minister des Innern. von Westphalen.

Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt

durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18. Juli 1845 und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1845.

Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

Ministerium des Innern.

No. 8095. Carlsruhe, den 19. Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschft betreffend.

An den Verwaltungs-Rath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18ten d. Mts., Nr. 1371., auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1sten d. Mts., Nr. 7330., Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen „Deutscher Phönix" vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welch' letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien.

Der Ministerial-Director: (gez.) Rettig. (gez.) Buisson.

Auszugs-Protocoll

des großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

No. 515. Frankfurt a. M., den 20. Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungs-Raths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, de pr. 10. d., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix" betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix" verstattet.

Zur Beglaubigung: (gez.) Dr. Müller.

Statuten des Deutschen Phönix.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreislichen Staats-Ministeriums und Eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Actien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

„Deutscher Phönix"

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der vorgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft des Deutschen Phönix ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach § 50. früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuersgefahr unterworfene unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Documenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion;
2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

§. 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§ 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militairische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objecten, so wie die etwanige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§. 8. Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§. 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§. 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Recurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§. 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Actionäre im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die Generalversammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten Generalversammlung zu erlassenden Bekanntmachun-

gen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Carlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

II. Von dem Grund-Capital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 12. Das Grund-Capital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Conventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Lit. A,

3,000 halbe Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Lit. B und

3,300 viertel Actien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Lit. C.

§. 13. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 14. Die Actionäre, welche Actien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Actie zwanzig Procent des Betrages der Actie, mithin für Lit. A Zweihundert Gulden, für Lit. B Einhundert Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Procent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Lit. A über Achthundert Gulden und bei Lit. B über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Actionaire haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§. 15. Für jede Actie auf den Inhaber sind Zweihundert fünfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen.

§. 16. Von dem baar eingeschossenen Capital werden den Actionären

von der Gesellschafts-Casse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach §. 47 festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen.

§. 17. Die Actionäre, welche sich mit Actien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von welchen das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungsrathes sein muß) unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 18. Die Actien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem §. 17. erwähnten Personen unterzeichnet und contrasignirt.

Die Eigenschaft als Actionär wird bei Actien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§. 19. Die Uebertragung einer Actie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Actionäre können ihre Cessions-Anträge bei der in Carlsruhe bestehenden Section einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben und von dem Director contrasignirt.

§. 20. Umwandlungen von Actien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Capital der Namen-Actien, nie aber dasjenige der Actien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, so wie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu

welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Actionäre zu bringen, auch die der Gesellschafts-Casse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§. 21. Kein einzelner Actionär darf mehr als Vierzig Actien Lit. A, beziehungsweise Achtzig Lit. B auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von hundert ganzen Actien.

§. 22. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien Zehn Procent des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§. 14) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Actien-Besitzer ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrags von Achtzig Procent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionär in dem seinem Wechsel beigefügten Domicil (§. 14) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Actionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Casse gezogen.

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrath verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionaire die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe ver-

verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§. 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere neue Actionaire an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Caution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionairs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionairs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des verstorbenen Actionairs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actien-Summe.

§. 24. Wenn ein Nominal-Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, so wie mit den zu realisirenden Be-

trägen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionairs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des §. 23. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Actionairen und neun Mitglieder aus den übrigen Actionairen gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§. 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Actien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Actien Littr. B., die übrigen Mitglieder zehn Actien Littr. A. besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschaftskasse zu deponiren.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des Deutschen Phönix ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den des Deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§. 37.) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsraths vorgenommen.

§. 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vice-Präsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungs-

fällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle in dem Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur andern erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellverteter aus der Zahl der Namen-Actionaire zu wählen.

§. 29. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§. 33) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§. 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§. 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Directors, der übrigen Angestellten und der Agenten, so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Capitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B. Von dem Director der Gesellschaft.

§. 32. Der Director des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienst-Caution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Director wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Bureau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§. 33. Der Director contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt sein, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§. 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Directors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§. 35. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Directors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contract hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den General-Versammlungen.

§ 36. Die Gesammtheit der Actionaire wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§. 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten.

Die stimmberechtigten Actionaire werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846 statt.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§. 22. 50. vorgesehenen, als in allen andern Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§. 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Actie auf Namen Littr. A. oder zweier halber Actien auf Namen Littr. B., und zwar hat der Inhaber

von	1	bis	5	ganzen	Actien	1	Stimme,
=	6	=	10	=	=	2	Stimmen,
=	11	=	15	=	=	3	=
=	16	=	20	=	=	4	=
=	21	=	25	=	=	5	=
=	26	=	30	=	=	6	=
=	31	=	35	=	=	7	=
=	36	=	40	=	=	8	=

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von	2	bis	10	halben	Actien	1	Stimme,
=	12	=	20	=	=	2	Stimmen,
=	22	=	30	=	=	3	=
=	32	=	40	=	=	4	=
=	42	=	50	=	=	5	=
=	52	=	60	=	=	6	=
=	62	=	70	=	=	7	=
=	72	=	80	=	=	8	=

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Actien au porteur Littr. C., und zwar hat dieser . . . . . 1 Stimme,

der Besitzer	von	21	bis	40	Actien	2	Stimmen,
=	=	=	41	=	60 = ...	3	=
=	=	=	61	=	80 = ...	4	=
=	=	=	81	=	100 = ...	5	=

und wer mehr als 100 Actien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur 5 Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Actien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Actionaire der Gesellschaft sein müssen, doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§. 39. Jeder Actionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Bureau der Gesellschaft in Frankfurt, oder auf dem Bureau der in Carlsruhe errichteten Section persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren; der Namen-Actionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien, der Bevollmächtigte, außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht, der Inhaber von Actien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung, und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretäre aus der Mitte der Versammlung.

§. 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§. 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsrathes,
2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,
3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Actionären (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Actionäre, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse

des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten Generalversammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

In der ersten General-Versammlung (§. 37) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31. December 1845 abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden General-Versammlung zu berichten.

Sodann wird

4) nach §. 27 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionären ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§. 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Actionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§. 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§. 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Büreau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section zur Einsicht der Actionäre aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§. 46. In den außerordentlichen General-Versammlungen können nur

diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefond.

§. 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31. December eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-Vertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Actionäre nach dem Verhältniß der ganzen, halben und viertel Actien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt oder bei der Section in Carlsruhe, und es werden die Actionaire hiervon durch die öffentlichen Blätter (§. 11) benachrichtigt.

§. 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§. 49) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§. 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grund-Capital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im §. 2. erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Capitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Actionaire gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actien-Capitals besitzen.

In

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§. 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§. 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, sowie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Carlsruhe, den 30. April 1845.

Anhang.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

1. Zu §. 31. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 29. April 1846.

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Local-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2. Zu §§. 3., 31., 33. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 28. April 1847.

Dem von Seite des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a) zu §. 31. nach den Worten:

beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten „sind bevollmächtigt, die Versicherungs-Verträge abzuschließen und die „Policen darüber auszufertigen";

b) zu §. 33. nach den Worten:

als gültig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der

„gedachten Form Vollmachten ausgestellt worden sind, so bedürfen die „kraft derselben von den Bevollmächtigten unterzeichneten Urkunden „nicht weiter einer Unterschrift des Directors oder des Visa eines „Verwaltungsrathes, und dabei auszusprechen, daß diese Erläuterungen „eines schon früher vorhanden gewesenen Sinnes auch anwendbar „sind auf die bisherige Geschäftsführung aller bis jetzt ernannten Ge„neral-Agenten und auf alle von denselben ausgefertigten Policen",

ertheilte die General-Versammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewisse Gegenstände, die nach §. 3. der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

3. Abänderung des §. 10. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 14. April 1851.

Der §. 10. der Statuten vom 30. April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Län„der, in welchen die Versicherungs-Verträge abgeschlossen werden. — „Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft und dem „Versicherten bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schieds„richterspruch anstatt der durch die öffentlichen Gerichte zu bedingen."

* * *

Vorstehende Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, sowie die vorstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22. März 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 7. April 1855

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4180. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 12. Februar 1855.

„ 4181. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen. Vom 4. März 1855.

„ 4182. Das Privilegium wegen Emission von 600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12ten März 1855.

„ 4183. Die Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Actien gegründeten Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 16. März 1855.

„ 4184. Die Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg. Vom 16. März 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 40. Betrifft die Einsendung falscher Münzen.

Mehrere in neuerer Zeit zu unserer Kenntniß gekommene Zuwiderhandlungen geben uns Veranlassung, die nachfolgende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. September 1823:

I. J. 53.

„Zur Erläuterung des §. 6. des Gesetzes vom 8. April 1823, we„gen der Münzverbrechen, wonach es heißt:

„daß jede nachgemachte oder verdächtige Münze, sowie dergleichen „Cours habende Papiere von den Polizeibehörden sogleich in Be„schlag genommen und vernichtet werden sollen,

„wird, auf höhere Vorschrift, hierdurch bekannt gemacht, daß alle zum „Vorschein kommenden falschen Münzen und Staatspapiere nach wie „vor an die unterzeichnete Regierung zur weiteren Veranlassung ein„zusenden sind,"

den betreffenden Behörden und Kassen zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 26. März 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 41. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Wackersleben-Barneberger Chaussee. I. F. 702.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 214.) und des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265. et seq.) wird hierdurch bestimmt, daß die dem Allerhöchst bestätigten Chausseegeld-Tarife vom 29. April 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 94. et seq.) angehängten polizeilichen Bestimmungen auf die von dem Oberamtmann Brandes, Pächter der Domaine Hötensleben, chausseemäßig ausgebaute Strecke des Wackersleben-Barneberger Communikationsweges von dem Punkte an, wo derselbe von der Hötensleben-Oschersleber Chaussee durchschnitten wird, bis zum Thore des Vorwerkes Neubau in einer Länge von 415 laufenden Ruthen, Anwendung finden soll.

Magdeburg, den 26. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 42. Betrifft den Blutegelpreis. I. F. 349.

Der Preis eines Blutegels in den Apotheken wird für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. hiermit festgesetzt.

Magdeburg, den 29. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 43. Betrifft den freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung zu Potsdam. I. C. 492.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. April 1844 ist bestimmt worden, daß der Eintritt in die Schulabtheilung zu Potsdam ein freiwilliger sein soll, indem darauf gerechnet wird, daß sich dergleichen Freiwillige in den Provinzen finden werden.

In welcher Weise und unter welchen Bedingungen die Annahme der Freiwilligen stattfindet, geht aus den nachfolgenden Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 15. Januar 1852 hervor, welche wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen,

welche in die Schulabtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Schulabtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Linien-Infanterie auszubilden.
2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; die Beförderung in der Armee hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3) Die Zöglinge der Schulabtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegsartikel verpflichtet.
4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden können.
5) Der in die Schulabtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.
7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen (der Aufenthalt in der Abtheilung dauert in der Regel drei Jahre), mithin zu einer neunjährigen Dienstzeit, mit Einschluß der Dienstzeit in der Schul-Abtheilung.

10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich perpersönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Commando der Schul-Abtheilung, in dem Zeitraume vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein,
b) Führungsattest seiner Ortsobrigkeit,
c) Führungsattest seines Lehr- oder Brodherrn,
d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde, oder die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando,
e) das Schulzeugniß der von ihm zuletzt besuchten Schule,
f) den Impfschein,
g) den Confirmationsschein,
h) eine durch die Ortsbehörde beglaubigte Angabe über die Anzahl der Brüder und Schwestern und des Standes, Gewerbes und Vermögens des Vaters.

12) Ist die Prüfung durch das Landwehr-Bataillons-Commando erfolgt und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung in die Schul-Abtheilung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch das Bataillons-Commando abzuwarten; erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schul-Abtheilung auf Anordnung der genannten Behörde.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.

14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualificirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos der Schul-Abtheilung spätestens bis zum 20. Juli jeden Jahres angemeldet unter Einsendung folgender Atteste über jeden Einzelnen:

a) des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen Nationals,

b) des vorgeschriebenen ärztlichen Attestes.

c) des Schulzeugnisses.

Sind keine Freiwilligen anzumelden, so ist dies der Schul-Abtheilung anzuzeigen.

Berlin, den 15. Januar 1852.

Das Kriegs-Ministerium.

Magdeburg, den 1. April 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Julius Alenfeld hierselbst ist als Haupt-Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 29. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Robert Asten zu Aschersleben hat die Agentur für die Vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Magdeburg, den 2. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirche und Schule für das erste Quartal 1855.

Der Königl. Rittmeister, Rittergutsbesitzer Baron von Kotze zu Neuwegersleben hat der Schule daselbst ein Geschenk von 3 Thalern gemacht.

Ein Brautpaar in der Gemeinde Prödel hat der Kirche daselbst ein Paar schöne Altarkerzen geschenkt.

Der Kirche in Klein-Quenstedt, sind zwei seidene Vorhaltetücher zum Gebrauch beim heiligen Abendmahle geschenkt worden.

Die Ehefrau des Diaconus Fricke in Sandau hat der St. Servatii-Kirche zu Quedlinburg eine Kanzelbibel in Prachteinband geschenkt.

Digitized by Google

Die Frau von Kahlden, geb. von Witzendorf, auf Iden, hat der Kirche daselbst eine schwarztuchene Altardecke mit wollenen Franzen nebst Wachstuchunterlage und einen Kanzelbehang von gleichem Stoff geschenkt.

Der Kirchenpatron von Hobeck, Ober-Regierungsrath von Münchhausen in Stendal, hat die durch Herabfallen unbrauchbar gewordene Kirchenglocke auf seine Kosten umgießen lassen.

Der Kirche in Klein-Lübars ist eine schwarzsammtne Kanzelbekleidung mit Franzen und eine krystallene Abendmahlskanne mit silbernem Deckel verehrt worden.

Der Rathmann Grupe in der Sudenburg hat abermals drei Gypsbüsten Sr. Majestät des Königs nebst Postamenten der dasigen Schule geschenkt. Desgleichen hat der Particulier Witte auch in diesem Jahre 6 Thlr. zum Ankauf von Bücherprämien für die Schulkinder geschenkt.

Der Kirche in Rottmersleben ist eine Kanzelbekleidung von blauem Zeuge mit dem eingestickten Bibelspruche: Kommt her zu mir, die ihr mühselig seid, — geschenkt worden.

Die Schule zu Rimbeck ist mit einer großen Wandkarte von Europa und die Schule zu Bühne mit einer dergleichen vom preußischen Vaterlande beschenkt worden.

Die Ehefrau des Kirchenrendanten Gastwirths Barner zu Rimbeck hat der Kirche daselbst einen violetten sammtenen Klingelbeutel geschenkt.

Die Eingepfarrten zu Hornburg haben zur Beleuchtung der Kirche bei den Abend- und Missions-Gottesdiensten daselbst im Jahre 1854 — 4 Stück Wachslichte 36 Stück Stearinlichte und außerdem noch 17 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. an freiwilligen Beiträgen verabreicht.

Der Kirche in Walbeck ist zum ersten Weihnachtstage ein schwarzsammtener mit silbernen Tressen besetzter Klingelbeutel geschenkt worden.

Die Kirche in Biere ist mit einem wollenen Altarteppich und mit einer Bekleidung für die Altarkniebänke beschenkt worden.

Die Gemeinde Treileben hat den Taufstein in der dasigen Kirche mit einem Kosten-Aufwande von circa 13 Thalern lackiren und theilweis vergolden lassen.

Der Kirche in Hohenhenningen sind von einem Gemeindemitgliede zwei Altar-Wachskerzen und eine neue Altarbekleidung von schwarzem Tuche mit weißen Franzen geschenkt worden.

Die Frauen und Jungfrauen zu Harpe haben der daselbst neu erbauten Kirche bei Gelegenheit ihrer Einweihung eine Kanzel- und Altarbekleidung von feinem himmelblauen Kaisertuche mit weißen Franzen geschenkt.

Die verwittwete Frau Kammerherr von Krosigk, geb. von Alvensleben, zu Stendal hat der Kirche zu Wittenmoor einen neuen Klingelbeutel geschenkt.

Der Kirche in Burgstall ist eine Weinkanne von Porzellan mit Platina-Verzierungen und der Kirche in Uchtdorf ein Taufsteinbehang von himmelblauem Thybet mit weißen wollenen Franzen und eingenähten weißen Sternen geschenkt worden.

Der Kirchenvorsteher, Ackermann Friedrich Christian Heuer zu Schwiesau, hat der Kirche daselbst ein hölzernes polirtes Oblaten-Kästchen von sehr zweckmäßiger Form und Größe zum Geschenk gemacht.

Die Gemeinde Förderstedt hat die Kirchenorgel daselbst mit einem Kostenaufwande von 700 Thalern herstellen lassen.

Der Rittergutsbesitzer Koch zu Klein-Mangelsdorf hat der Kirche daselbst zwei Altarwachskerzen und ein eingerahmtes schön lithographirtes Vaterunser geschenkt.

Magdeburg, den 30. März 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vom 10. d. Mts. ab wird die tägliche Oschersleben-Seehausener Personenpost aus Oschersleben um 6 Uhr Abends und
" Seehausen " 6 " früh
abgefertigt werden. Magdeburg, den 4. April 1855.

Postengang

Königliche Ober-Post-Direction.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1855 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

Lectionsplan der Königl. landwirthschaftlichen Academie zu Proskau pro Sommersemester 1855.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geheime Regierungsrath Heinrich.
2) Specieller Pflanzenbau . . . . . } Oeconomie-Rath Settegast.
3) Wiesenbau . . . . . }
4) Schafzucht . . . . . }
5) Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb mit Demonstrationen . . . . . }
6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde } Lehrer Pietrusky.
7) Ueber Trockenlegung der Felder . . . . }
8) Gestaltlehre der Pflanzen, und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landw. Kultur-Pflanzen . . . . . } Professor Dr. Heinzel.
9) Krankheiten der Pflanzen . . . . . }
10) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben . . . . }
11) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landw. Kultur-Pflanzen }
12) Organische Chemie . . . . . } Professor Dr. Krocker.
13) Technologie . . . . . }
14) Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio . . . . . }
15) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen, Rend. Schneider.
16) Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner.
17) Gesundheitspflege der landwirthsch. Hausthiere . } Depart.-Thierarzt Lüthens.
18) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende . }
19) Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Institutsgärtner Hannemann.
20) Landwirthschaftliche Baukunde, Bau-Inspector Gottgetreu.

Die Vorlesungen beginnen den 17. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen,

sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 18. März 1855.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Geheime Regierungs-Rath gez. Heinrich.

Personal-Chronik.

Die durch Emeritirung des Superintendenten a. D. Bischoff erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Derenburg, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Aspenstedt, Ernst Reinhold Goerne, verliehen worden.

Magdeburg, den 15. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt der Pastor Witzenhausen in Schermcke in den Ruhestand. Magdeburg, den 16. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wespen, in der Diöces Calbe a. S., ist dem Predigtamts-Candidaten und Rector zu Barby, Friedrich Rudolph Niemeyer verliehen worden. Magdeburg, den 21. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Verwaltung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schönstedt, in der Diöces Weißensee, ist dem ordinirten Pfarrvicar, bisherigen Predigtamts-Candidaten Herrmann Friedrich Kalmus zu Ilsenburg übertragen worden.

Magdeburg, den 21. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pastor Bullert zu Hoppenstedt und Suderode, Diöces Hornburg, tritt mit 1. Mai d. J. in den Ruhestand. Magdeburg, den 22. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Moritz zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Wilhelm Scheffer erwählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die neu creirte Pfarrstelle an der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Halle ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Johann Gottlieb Heilmann übertragen worden.

Magdeburg, den 24. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Militair-Anwärter Trauernicht ist zum Kreis-Secretair des Kreises Wanzleben ernannt worden. Magdeburg, den 2. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Friedrich Wilhelm Carl Bussenius in Eilenstedt ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Oschersleben mit vorläufiger Beibehaltung seines gegenwärtigen Wohnsitzes ernannt worden.

Magdeburg, den 20. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Dr. med. Johann Ferdinand Meyer ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Seehausen, im Kreise Wanzleben, niedergelassen.

Magdeburg, den 24. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Aschersleben ist an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Haupt der Kaufmann Ferdinand Knobbe zum unbesoldeten Rathmann erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Bestätigter Rathmann.

Magdeburg, den 22. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Bismark ist auf die Periode vom 1. Mai c. bis dahin 1858 der bisherige Schiedsmann, Particulier Haberland, wiederum zum Schiedsmann erwählt und als solcher bestätigt worden. Bestätigter Schiedsmann.

Magdeburg, den 28. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rector Carl August Hilliger zu Ellrich ist zum Rector an der Stadtschule zu Staßfurt ernannt und bestätigt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle in Maxdorf, Diöcese Salzwedel, ist durch den Rücktritt des für dieselbe bestellten Schulamts-Candidaten Kleinfeld wieder erledigt. Dieselbe ist Privatpatronats.

Der Predigtamts-Candidat Adolph Koegel aus Berlinchen, im Regierungsbezirke Frankfurt a. O, ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke concessionirt worden.

Der Küster und Schullehrer Lüdecke zu Rathsleben, Diöces Seehausen i. A., ist zum Küster und Schullehrer in Schönebeck, Diöces Osterburg, ernannt und bestätigt worden. Die vacante Küster- und Lehrerstelle in Rathsleben ist Privatpatronats.

Der Schul- und Predigtamts-Candidat Werner Oelze ist zum zweiten Lehrer an der 1sten Mädchenschule zu Salzwedel ernannt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. März 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat Februar 1855.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Räthe.

Der zweite Director des hiesigen Stadt- und Kreisgerichts Carl Heinrich Fritze ist in Folge Bestallung vom 27. December v. J. vom 1. Februar d. J. ab als Rath an das Appellationsgericht hierselbst versetzt worden.

Digitized by Google

Rechtsanwälte.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Brunnemann hierselbst ist der Character als „Geheimer Justizrath" Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Nachdem der Kreisgerichts-Director Schmidt zu Wanzleben mit dem 1. April c. als Rath an das Appellationsgericht zu Insterburg versetzt worden, ist durch Bestallung vom 11. Februar c. der Kreisrichter Wilhelm Constantin Leiste zu Wernigerode vom 1. April c. ab, zum Director des Kreisgerichts zu Wanzleben ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Die Referendarien Dahlström und Reißner sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der zum Gerichts-Assessor ernannte Referendarius Dalcke und der Referendarius Schumann sind aus dem diesseitigen in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder und der Referendarius Wagner in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Der Kreisgerichtsrath Roeldechen zu Tangermünde ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode unter Uebertragung der Functionen eines Dirigenten derselben versetzt.

Der Bureau-Assistent Hühne zu Ermsleben ist an das Kreisgericht zu Nordhausen und der Bureau-Assistent Dießner zu Nordhausen an die Kreisgerichts-Commission zu Ermsleben versetzt.

Der Bureaudiener, Invalide Naewy zu Magdeburg und der Hülfssteueraufseher Kohl zu Kerpen sind zu Hülfsboten, der Erste beim Kreisgericht in Quedlinburg, der Letzte bei der Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben ernannt.

Der Bote und Executor Janson zu Aschersleben ist an das Kreisgericht zu Mühlhausen versetzt worden.

Halberstadt, den 2. April 1855.

Königliches Appellationsgericht.

In Stelle des mit Tode abgegangenen Geheimen Bergraths Fabian ist der Bergrath und Salzamts-Director von Kummer zu Dürrenberg zum Director des Königlichen Salzamts zu Schönebeck, der Salzamts-Director Bischof I., bisher zu Königsborn, dagegen zum Salzamts-Director zu Dürrenberg ernannt und werden beide Beamte ihre neuen Functionen im Laufe des Monats April c. antreten.

Der Sallnenfactor Model zu Artern ist zum Siede-Inspector bei der Saline Schönebeck befördert und hat seine hiermit verbundenen Functionen bereits zu Anfange des Monats März c. angetreten.

Halle, den 28. März 1855.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Hierbei zwei außerordentliche Beilagen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Erste außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 14.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Betrifft die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. v. Mts. geruhet haben, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg zu genehmigen und das Gesellschafts-Statut zu bestätigen, wird in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften, vom 9. November 1843, dieses Statut, sowie der von dem Königlichen Ministerio für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigte Geschäftsplan der Gesellschaft nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher unter der Firma Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" hier bestandene und auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaft aufgelöst worden ist. Die Abwickelung und Regulirung der Rechnungs- und Entschädigungs-Angelegenheiten dieser Gesellschaft werden nach den darüber bestehenden Bestimmungen unter Aufsicht der vorgesetzten Behörden erfolgen.

Magdeburg, den 21. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statut
der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

Erster Abschnitt.
Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg ist eine Actien-Gesellschaft, welche den Zweck hat, gegen Einzahlung einer festen Prämie und unter den, auf dem auszugebenden Versicherungs-Documente bemerkten Bedingungen, den Ersatz von Verlusten, welche durch Hagelschlag entstehen, zu übernehmen.

Diese Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg.

§. 2. Der Fonds der Gesellschaft besteht aus Einer halben Million Thalern in Preuß. Courant. Er ist durch die Einlagen der Theilnehmer gebildet und zu diesem Zwecke in 2500, buchstäblich: Zwei Tausend fünf Hundert Stück Actien, jede zu 200 Thlr., buchstäblich: Zwei Hundert Thalern, getheilt.

Sobald die abgeschlossenen Versicherungen die Höhe von Zehn Millionen Thalern erreichen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, auf eine Erhöhung des Grund-Capitals Bedacht zu nehmen, und es soll alsdann in einer außerordentlichen General-Versammlung über die fernerweite Ausschreibung von Actien Beschluß gefaßt werden.

Ein solcher Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

§. 3. Auf jede Actie sind 20 Procent, also Vierzig Thaler baar eingezahlt.

Für die übrigen 80 Procent oder Hundert und Sechszig Thaler pro Actie haften die Actionaire und stellen darüber:

a) einen Wechsel über Vierzig Thaler auf vierzehn Tage Wiedersicht,
b) einen Wechsel über Hundert und Zwanzig Thaler auf zwei Monate Wiedersicht,

nach Formular A. aus.

§. 4. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft beginnt, wenn die Hälfte

des Grund-Capitals zusammengebracht, und dies der Königlichen Regierung in Magdeburg nachgewiesen ist.

Dieser Nachweis muß bis spätestens Jahresfrist geführt werden, widrigenfalls die Concession erlischt.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Im ersten Semester, nach Ablauf des fünfundvierzigsten Jahres, wird, ob und auf wie lange die Gesellschaft, unter Beibehaltung der Grundsätze dieses Statuts fortgesetzt werden soll, durch einen Beschluß der General-Versammlung bestimmt, welcher der landesherrlichen Bestätigung bedarf.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich aufzulösen, wenn das Garantie-Capital derselben bis auf die Hälfte angegriffen ist.

Eine frühere Auflösung der Gesellschaft durch statutenmäßigen Beschluß der Gesellschaft, findet nur mit landesherrlicher Genehmigung statt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Actionaire.

§. 6. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, so wie an dem Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie betheiligt sind. Kein Actionair darf mehr als hundert Actien besitzen.

§. 7. Die Actien, welche nach dem, diesem Statut sub B. beigefügten Formulae ausgefertigt werden, erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterzeichnung von dem vollziehenden Director und mindestens zwei der übrigen Mitglieder der Direction.

§. 8. Die Actien dürfen nur auf eine bestimmte Person lauten.

§. 9. Für den Verlust haftet jeder Actionair nur mit dem Betrage seiner Actie. Sein übriges Vermögen, selbst das, was er an früher vertheilten Gewn aus der Gesellschaft empfangen, kann nicht in Anspruch genommen wen.

§. 10. Sobald die baaren Einzahlungen zur Deckung der statutengemäßen Ausgah nicht mehr ausreichend erscheinen, wird zu gleichen Theilen auf alle Actien ein Nachschuß als Abzahlung auf die von den Actionairen hinterlegten Wsel ausgeschrieben.

Digitized by Google

§. 11. Die Einziehung der Wechsel geschieht durch die Direction. Die Direction ist verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Einziehung eine General-Versammlung zu berufen und dieser den Vermögenszustand der Gesellschaft vorzulegen, cfr. §. 62 b.

§. 12. Jeder Actionair ist verbunden, binnen der in den Wechseln gestellten Zahlungszeit den geforderten Nachschuß baar und kostenfrei an die Direction zu übermachen.

§. 13. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, muß jeder Actionair in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in dem Bezirke dieses Gerichtsstandes wohnende, von ihm zu bestimmende Person (und in Ermangelung der Bestimmung einer Person) nach Maßgabe der Paragraphen 20. und 21. Theil I. Tit. 7. der Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 14. Die Direction ist berechtigt, jeden säumigen Interessenten seiner Rechte als Actionair für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr durch einen vereideten Makler zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwaigen Ausfall aus den Wechseln verhaftet bleibt; ebensowohl kann der Nachschuß eingeklagt, der Actionair aber in seinen Rechten und Pflichten belassen, ihm aber eine Conventionalstrafe von zehn Procent des ausgeschriebenen Nachschusses auferlegt werden.

§. 15. Weder die ursprünglich festgestellten Einschüsse, cfr. § 3., noch die Nachschüsse, cfr. §. 10., werden verzinst.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gewinne und dessen Vertheilung.

§. 16. Was von den jährlichen Einnahmen an Versicherungs-Prämien Zinsen und dem Ertrage der Ausleihungs- und Disconto-Geschäfte ꝛc. nach Abzug:

a) der vorgekommenen Schäden-Vergütungen,

b) der Prämien-Reserven für noch laufende Rifico,

c) der Reserven für angemeldete, aber etwa noch nicht rallirte Schäden,

d) der Kosten der Verwaltung,

e) der Ausgaben für den Geschäftsbetrieb,

f) der etwaigen zufälligen Ausgaben und Verluste,

bei Ziehung der jährlichen Bilance sich als Ueberschuß ergiebt, ist als Gewinn des Jahres zu betrachten.

Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

§. 17. Von diesem Gewinne werden 20 Procent zu dem Reservefonds zurückgelegt, der alsdann bleibende Ueberschuß kommt als Gewinn-Antheil (Dividende) zur Vertheilung an die Actionaire; so lange jedoch der Reservefonds noch nicht 10 Procent des Grund-Capitals erreicht hat, dürfen nicht mehr als 5 Procent als Dividende gezahlt werden, und es wächst der Mehrbetrag gleichfalls dem Reservefonds zu.

§. 18. Hat der Reservefonds die Höhe von 10 Procent des Grundcapitals erreicht, so wird nur die Hälfte von dem, was über 5 Procent der baaren Einlage gewonnen ist, in den Reservefond gezahlt, die andere Hälfte aber kommt zur Vertheilung an die Actionaire. — Ist der Reservefonds bis zu 20 Procent des Grundcapitals angewachsen, so hört die Vergrößerung desselben auf und es kommen die sämmtlichen sonst in denselben geflossenen Gelder als Gewinn zur Vertheilung.

§. 19. Sollte aber dieser Reservefonds haben angegriffen werden müssen, so tritt aufs Neue nach Maßgabe der §§. 17. und 18. die Vermehrung des Reservefonds ein, bis derselbe wieder auf die Normalhöhe gebracht ist.

§. 20. Wenn nach Erschöpfung des Reservefonds der durch den ersten baaren Einschuß von 40 Thalern auf die Actie zusammengebrachte baare Fonds durch Verluste angegriffen ist, und wenn Nachschüsse haben eingefordert werden müssen, so wird vom Gewinn der folgenden Jahre zunächst der erste baare Einschuß von 40 Thalern für die Actie complettirt, alsdann aber wird der Gewinn zur Rückzahlung der Nachschüsse verwendet, bevor von einer Gewinnvertheilung die Rede sein kann. Ueber den erstatteten Betrag müssen bei Empfangnahme des Geldes neue Wechsel ausgestellt werden.

§. 21. Zur Erhebung der Gewinn-Antheile (Dividende) werden Quittungs-Formulare, nach Formular C., ausgegeben, in welchen der Eigen-

thümer der Actie die für das betreffende Jahr zu vertheilende Dividende, welche zur Hebung kommt, ausfüllt und solche sodann durch seine Unterschrift vollzieht.

Als den zur Erhebung der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme der nach §. 20. etwa zurückzugewährenden Nachschüsse, berechtigten Eigenthümer der Actie, betrachtet die Direction nur denjenigen, welcher am Tage der Festsetzung derselben in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer eingetragen steht.

Bei Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschafts-Kasse ist dieselbe berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation zur Empfangnahme oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen; der Actionair hat es sich deßhalb selber beizumessen, wenn der Präsentant nicht legitimirt war, für ihn Gelder in Empfang zu nehmen.

§. 22. Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservefonds.

Wenn ein Actionair, im Falle des Abhandenkommens seiner Dividenden-Quittungen, die Direction zeitig hiervon benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn auf eine solche, als verloren angegebene Quittung die Zahlung binnen 5 Jahren nicht erhoben ist, so wird dann der in der Gesellschafts-Kasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

Vierter Abschnitt.

Verwaltungs- und Aufsichts-Behörden.

Ober-Aufsichts-Behörde.

§. 23. Der Königlichen Regierung zu Magdeburg ist es, zur Wahrnehmung des ihr zustehenden Ober-Aufsichtsrechts, vorbehalten, einen Commissarius, entweder für beständig oder für einzelne Fälle, zu bestellen, der nicht nur die Direction, den Gesellschafts-Ausschuß, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen,

Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht nehmen kann.

Die Direction.

§. 24. Die Ausführung und Verwaltung der laufenden Geschäfte ist einer Direction, die wenigstens aus drei, höchstens aus fünf Mitgliedern bestehen soll, übertragen.

§. 25. Jedes Mitglied der Direction muß bei der Gesellschaft mit mindestens zehn Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft nicht von ihm veräußert werden dürfen.

§. 26. Nur Actionaire, welche den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder der Direction sein.

§. 27. Die Mitglieder der Direction werden von der General-Versammlung erwählt.

Alljährlich scheidet eins der Mitglieder nach der durch das Alter des Eintritts bestimmten Reihenfolge aus. Bei den zuerst gewählten Mitgliedern entscheidet das Loos über den Austritt; der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Wegen des vollziehenden Directors cfr. §. 37.

§. 28. Jedes Mitglied der Direction ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

§. 29. Die Gesellschaft hat das Recht, jedes Mitglied der Direction, welches das Vertrauen der Gesellschaft verloren hat, von seinem Amte zu entfernen. Es wird hierzu erfordert, daß auf einem, schriftlich bei dem Gesellschafts-Ausschuß eingereichten, wenigstens von 15 Gesellschafts-Mitgliedern unterzeichneten, auf thatsächliche Gründe gestützten Antrag, in einer deshalb ungesäumt zu veranstaltenden, außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire, wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für die Entfernung des Betreffenden sich entscheiden (§. 69.). In einem solchen Falle wird sogleich, in derselben Versammlung, ein anderes Mitglied der Direction an die Stelle des abgehenden gewählt, ausgenommen wenn der vollziehende Director betroffen ist, dessen Stelle vorläufig, bis zu der in §. 30. vorbehaltenen Be-

ſtätigung der Königlichen Regierung, der Bevollmächtigte in Vertretung einnimmt.

§. 30. Betrifft die in §. 29. erwähnte Ausſchließung aus der Direction den vollziehenden Director, ſo ſoll demſelben dagegen der Recurs an die Königliche Regierung zu Magdeburg freiſtehen, der binnen vierzehn Tagen nach der General-Verſammlung angebracht werden muß. Bis zur endlichen Entſcheidung der Königlichen Regierung bezieht er die laut §. 53. feſtgeſtellten Remunerationen fort.

§. 31. Beſtätigt die Regierung den Beſchluß der General-Verſammlung, daß der vollziehende Director entlaſſen werden ſoll, ſo beſtimmen die übrigen Directoren, ob die Vertretung durch den Bevollmächtigten bis zur nächſten ordentlichen General-Verſammlung beibehalten werden, oder ob ſchon früher eine Neuwahl in einer zu berufenden, außerordentlichen General-Verſammlung ſtattfinden ſoll.

Für den neu gewählten vollziehenden Director beſtimmt die General-Verſammlung die Amtsdauer.

§. 32. Wenn Mitglieder freiwillig oder durch den Tod aus der Direction ausſcheiden, ſo werden deren Stellen für die noch übrige Dauer ihres Amtes (cfr. §. 27.) durch Wahlen in der nächſten ſtattfindenden General-Verſammlung wieder beſetzt; bis dahin erwählt der Geſellſchafts-Ausſchuß deren Vertreter, cfr. §. 58 c.

§. 33. Die Direction iſt vermöge dieſes Statutes von der Geſellſchaft zu allen Erklärungen, Verträgen, Prozeſſen und Handlungen — ſelbſt zu ſolchen, zu denen die Geſetze eine Spezial-Vollmacht erfordern — mit Vollmacht verſehen und zwar mit der Befugniß, in einzelnen Fällen zu ſubſtituiren.

Ueber den Gebrauch und die Wirkſamkeit dieſes Rechtes der Direction nach außen, gelten die Beſtimmungen der §§. 34. u. f.

§. 34. Zur Ausübung der in §. 33. der Direction ertheilten Vollmacht bedarf es der Mitvollziehung ſämmtlicher Mitglieder derſelben nicht, ſondern nur der Unterſchrift des vollziehenden Directors (§. 37.) reſp. deſſen Bevollmächtigten (§. 38.), und hat Alles, was die genannten Perſonen im

Namen

Namen der Gesellschaft thun, abschließen und unterzeichnen, volle Verbindlichkeit für die Gesellschaft.

§. 35. Folgende Geschäfte können jedoch nur durch Unterzeichnung des vollziehenden Directors resp. des Bevollmächtigten nebst zweier anderer Mitglieder der Direction gültig und für die Gesellschaft verbindlich abgeschlossen werden:

a) Die Ausfertigung von Actien der Gesellschaft,

b) Kauf- und Verkaufs-Contrakte über Immobilien,

c) Quittungen und Cessionen von Hypothek-Kapitalien.

Ferner ist die Unterschrift des vollziehenden Directors resp. des Bevollmächtigten nebst einem andern Mitgliede der Direction erforderlich bei:

a) Ueberschreibung von Actien,

b) Ausstellung oder Indossement von Wechseln.

§. 36. Die Unterschrift im Namen der Gesellschaft soll lauten;

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres"

N. N.

Vollziehender Director.

In Abwesenheit des vollziehenden Directors unterzeichnet der Bevollmächtigte

N. N.

Bevollmächtigter.

§. 37. Bei allen Berathungen der Direction führt eins der Mitglieder derselben den Vorsitz, das auch mit der Leitung der laufenden Geschäfte fortwährend beauftragt sein soll. Dasselbe heißt: „Vollziehender Director".

Der jetzige vollziehende Director, als Gründer der Gesellschaft, ist zwar auf Lebenszeit als solcher erwählt, dessenungeachtet kann er in dem in §. 29. vorgesehenen Falle, wie die übrigen Mitglieder der Direction, aus seinem Amte entfernt werden.

Wird durch den Tod oder freiwilligen Austritt diese Stelle erledigt, so kommen die in §. 31. getroffenen Bestimmungen wegen Vertretung resp. Neuwahl in Anwendung.

§. 38. Ist der vollziehende Director durch Krankheit, Amtsreisen oder bewilligten Urlaub behindert, so vertritt ihn ein auf den Vorschlag desselben

Digitized by Google

von der Direction zu wählender und von dem Gesellschafts-Ausschusse zu bestätigender Bevollmächtigter.

§. 39. In der Regel findet alle vierzehn Tage eine Directorial-Conferenz statt, in welcher die Angelegenheiten der Gesellschaft berathen werden. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse derselben wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen, das demnächst dem vollziehenden Director, resp. dem Bevollmächtigten, bei Leitung des Geschäfts zur Richtschnur dient.

§. 40. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des vollziehenden Directors den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Abstimmung des vollziehenden Directors und mindestens zwei der übrigen Mitglieder der Direction erforderlich.

§ 41. Ist der vollziehende Director behindert, der Directorial-Conferenz beizuwohnen, so muß er sich durch den Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte kann jeder Directorial-Conferenz beiwohnen, doch hat derselbe, wenn er nicht in Vertretung des vollziehenden Directors erscheint, für sich nur eine berathende Stimme.

§. 42. Die zum Behufe des Geschäftsbetriebes erforderlichen Einrichtungen zu treffen, ist der Direction überlassen, sie hat demnach freie Hand, das nöthige Bureau-Personal zu erwählen, demselben seine Instructionen zu ertheilen, dessen Gehalt zu bestimmen, solches zu verändern, Agenten für die Gesellschaft zu ernennen, mit denselben wegen ihrer Provision Uebereinkunft zu treffen und ähnliche Angelegenheiten zu besorgen; nur die Bestätigung des Bevollmächtigten und des Rendanten, so wie die Feststellung der Gesammtsumme der dem Bureau-Personale zu bewilligenden Gehälter, bedarf des Beschlusses im Gesellschafts-Ausschusse.

§. 43. Der Einschuß und der Reservefonds soll von der Direction in inländischen Staatspapieren, dergleichen Stadt-Obligationen oder in guten inländischen Prioritäts-Actien angelegt, oder auch gegen vollkommen gute, hypothekarische oder sonstige genügende Pfandsicherheit, ausgeliehen werden. Die Prämiengelder dagegen dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes,

der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden, geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel angewendet werden.

Die Grundsätze, nach welchem beim Discontiren von Wechseln zu verfahren ist, setzt die Direction in Gemeinschaft mit dem Gesellschafts-Ausschusse (§. 58 h.) fest.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 44. Das von der Direction für die Gesellschaft zu besorgende Hauptgeschäft besteht, dem §. 1. angegebenen Gesellschaftszwecke gemäß, darin, über Annahme der Versicherungen gegen Hagelschäden, sowie über die Schäden-Vergütigungen zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Versicherungen können zurückgewiesen werden, ohne daß dem Antragsteller Gründe dafür angegeben zu werden brauchen.

§. 45. Den abzuschließenden Versicherungs-Verträgen sind die Versicherungs-Bedingungen zum Grunde zu legen, welche ein von dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu approbirender Geschäftsplan vorschreibt. Der einmal genehmigte Geschäftsplan kann nur unter Genehmigung desselben Ministeriums von dem Ausschusse geändert werden (§. 58 h.)

§. 46. Die in §. 45. erwähnten Versicherungs-Bedingungen dienen als Richtschnur bei den Berathungen über Annahme von Versicherungen und Regulirung der Entschädigungen, außerdem ertheilt der Gesellschafts-Ausschuß der Direction eine Instruction zur Nachachtung. Diese Instruction kann von dem Gesellschafts-Ausschusse geändert werden (§. 58 e.).

§. 47. Bei Angelegenheiten, welche juristischer Beurtheilung bedürfen, ist der Rath eines praktischen Rechtsgelehrten, bei Angelegenheiten, die landwirthschaftliche Kenntnisse erfordern, eines praktischen Oeconomen einzuholen und den betreffenden Consulenten am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von dem Gesellschafts-Ausschusse eine der Mühewaltung angemessene Gratification zu bewilligen. Diese Gratification wird auch dann gewährt, wenn der betreffende Sachverständige zu gleicher Zeit Mitglied der Direction sein sollte

§. 48. Der vollziehende Director ist der Gesellschaft für solche Hand-

Digitized by Google

lungen, welche dem Statut zuwiderlaufen, sowie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich.

§. 49. Die Entscheidung, ob ein solcher Schaden zu ersetzen sei, soll einem schiedsrichterlichen Ausspruche, unter Verzichtleistung auf Berufung an das Gericht, unterworfen werden. Namens der Gesellschaft ernennt in diesem Falle der Gesellschafts-Ausschuß (§. 58 n.) den einen, der Director den andern Schiedsrichter. Verzögert ein Theil die Wahl über vier Wochen nach ergangener, schriftlicher Aufforderung an ihn, so geht sein Wahlrecht auf den andern Theil über. Können sich die Schiedsrichter über den Spruch nicht einigen, so ernennt der jedesmalige Präsident des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg den Obmann, bei dessen Ausspruch es bewendet.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein weiteres Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des §. 167. 1, 2 seq. der Allgemeinen Gerichtsordnung maßgebend.

§. 50. In zweifelhaften Fällen soll angenommen werden, daß verfassungsmäßig gehandelt worden, und daß nur unvorhergesehene Zufälle den Schaden verursacht haben.

§. 51. Die Hauptkasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem feuerfesten Behälter im Geschäfts-Bureau verwahrt, der nur bei gleichzeitiger Benutzung von drei verschiedenen Schlüsseln geöffnet werden kann, von denen der vollziehende Director, ein anderes Mitglied der Direction und der Rendant jeder einen hat.

§. 52. Ueber etwa zu bestellende Cautionen soll eine Directorial-Conferenz beschließen.

§. 53. Der vollziehende Director erhält einen Gehalt und außerdem von dem Gewinne eine Tantième, deren Höhe der Gesellschafts-Ausschuß zu bestimmen hat. Für Jahre, in welchen die Gesellschaft keinen oder nur geringen Gewinn erzielte, ist ein Minimum der Tantième festzusetzen.

§. 54. Die übrigen Mitglieder der Direction erhalten ein Jeder von dem Gewinne eine Tantième, deren Höhe ebenfalls der Gesellschafts-Ausschuß bestimmt.

Digitized by Google

Sollte diese Tantième die Summe von 100 Thaler nicht erreichen, oder sich überhaupt kein Gewinn ergeben, so wird jedem derselben eine Remuneration von diesem Betrage als ein Minimum gewährt.

§. 55. Sowohl das Gehalt und die Tantième des vollziehenden Directors, als die Tantièmen der übrigen Directoren, können durch Beschluß des Gesellschafts-Ausschusses erhöht werden.

Tritt der Fall ein, daß wegen nöthiger Ergänzung des Einlage-Capitals den Actionairen keine Dividende aus dem Gewinne des laufenden Jahres gezahlt werden könnte, so erhalten die Mitglieder der Direction nur das Minimum der Einhundert Thaler statt der Tantième; auch der vollziehende Director erhält an Tantième nur das ihm gemäß §. 53. von dem Gesellschafts-Ausschusse festgesetzte Minimum.

Gesellschafts-Ausschuß.

§. 56. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Dieselben werden in der ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire mit relativer Stimmenmehrheit erwählt. Sollten von den Gewählten Einer oder Mehrere die Wahl nicht annehmen können oder wollen, so treten diejenigen an ihre Stelle, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben.

Mindestens 5 Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses, sowie die Stellvertreter, müssen in Magdeburg wohnhaft sein.

Alljährlich scheiden drei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, das erste Mal, wie sie sich nach Stimmenmehrheit rangirten, fernerhin nach der Zeit ihres Eintritts. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

§. 57. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zu den Conferenzen des Gesellschafts-Ausschusses sind sämmtliche Mitglieder desselben von dem Vorsitzenden einzuladen, und es kann nur dann gültig verhandelt werden, wenn mindestens 5 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, erschienen sind. Haben Ausschußmitglieder gemeldet, daß sie behindert sind, zu den abzuhaltenden Conferenzen zu erscheinen, so sind Stellvertreter an ihrer Statt einzuladen.

Digitized by Google

§. 58. Dem Gesellschafts-Ausschusse stehen folgende Befugnisse, resp. Obliegenheiten zu:

a) Einsicht der Bücher und Acten, sowie der Geschäftsführung überhaupt;

b) Revision der Kasse, der Effekten und sonstigen Bestände des Gesellschafts-Vermögens durch zwei Deputirte. (Dergleichen Revisionen müssen mindestens zweimal in jedem Jahre vorgenommen werden);

c) Directorial-Conferenzen zu veranlassen und denselben beizuwohnen;

d) bei der Direction die Einberufung außerordentlicher General-Versammlungen zu beantragen und im Weigerungsfalle selbst einzuberufen. Der Beschluß hierzu muß die Zustimmung von mindestens 7 Mitgliedern des Gesellschafts-Ausschusses erhalten haben;

e) die in §. 46. vorbehaltene Instruction zu ertheilen und zu verändern;

f) das in §. 53. erwähnte Gehalt, die Tantième und ein Minimum derselben für den vollziehenden Director, sowie die in §. 54. erwähnten Tantièmen der übrigen Directoren zu bestimmen;

g) den Bevollmächtigten und den Rendanten zu bestätigen;

h) den Geschäftsplan (die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen) sowohl (§. 45), als auch die in §. 43. vorgeschriebenen Bedingungen, unter welchen das Discontiren von Wechseln stattfinden soll, in Gemeinschaft mit der Direction festzustellen, sowie den von der Direction für nöthig erachteten Abänderungen Namens der Gesellschaft die Zustimmung zu ertheilen;

i) auf den Antrag der Direction Gratificationen an Beamte, Agenten, Sachverständige und sonst für die Gesellschaft wirkende Personen zu bewilligen;

k) auf den Antrag der Direction in den Ankauf oder Verkauf von Grundstücken zu willigen, cfr. Schlußsatz des §. 43.;

l) aus seiner Mitte zwei Monenten zur Prüfung der Jahresrechnung zu ernennen.

m) über etwaige Monita und die zu ertheilende Decharge der General-Versammlung gutachtlich zu berichten;

n) eintretenden Falls nach Bestimmung der §§. 49. und 74. Schiedsrichter zu erwählen;

o) entstehende Vakanzen in der Direction, cfr. §. 32., oder im Ausschusse, bis zur nächsten General-Versammlung, gültig zu ergänzen;

p) bei etwa nöthig werdender Einforderung von Nachschüssen sich mit der Direction zu berathen (§. 9.).

§. 59. Der Vorsitzende des Gesellschafts-Ausschusses erhält eine Tantième von einem Procent des Gewinnes vom Jahre, und wenn diese nicht mindestens 100 Thaler betragen sollte, diesen Betrag als Minimum; die übrigen Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses erhalten für ihre Bemühungen keine Remunerationen, die auswärtigen Mitglieder jedoch Erstattung der Reisekosten und Drei Thaler Diäten für den Tag, so oft sie an den Conferenzen Theil nehmen.

General-Versammlungen der Actionaire.

§. 60. Alljährlich am ersten Mittwoch nach dem 15. März, Vormittags 9 Uhr, wird eine ordentliche General-Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft abgehalten.

§. 61. Außerordentliche General-Versammlungen werden von der Direktion berufen, sobald es ihr erforderlich scheint, jedoch muß sie den Gesellschafts-Ausschuß jederzeit davon benachrichtigen.

§. 62. Dazu verpflichtet ist die Direktion:

a) wenn der Commissarius der Königlichen Regierung zu Magdeburg (§. 23) es verlangt;

b) in dem Falle des §. 9, gleichzeitig mit der Einziehung von Nachschüssen;

c) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen 300 Actien besitzen, solches verlangen;

d) wenn der Gesellschafts-Ausschuß es verlangt, §. 58 d.

§. 63. Ueber folgende Gegenstände kann nur in einer General-Versammlung Beschluß gefaßt werden:

a) über die Auflösung oder Fortdauer der Gesellschaft (§. 5);

b) über Abänderungen dieses Statuts, vorbehaltlich landesherrlicher Bestätigung;

c) über die Wahl und resp. Exklusion eines Mitgliedes der Direktion (§. 29).

§. 64. Abänderungen des Statutes, durch welche der Zweck der Gesellschaft wesentlich ein anderer werden würde, ferner solche, welche die Actionaire zu größeren, als den statuarischen Zahlungen, nöthigen würden, können nicht durch die General-Versammlung verbindlich beschlossen werden, sondern bedürfen der Zustimmung sämmtlicher Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte Derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

§. 65. Einladungen zu den ordentlichen, alljährlichen General-Versammlungen zu erlassen, ist nicht erforderlich, da die Zeit in §. 60. bestimmt ist, doch kann die Direktion durch einige Zeitungs-Annoncen den Termin in Erinnerung bringen.

Zu den außerordentlichen General-Versammlungen (§. 61) erfolgen die Einladungen durch dreimalige Insertion in den Preußischen Staats-Anzeiger und den in Magdeburg erscheinenden Magdeburger Correspondenten mit allgemeiner Angabe des Gegenstandes der Verhandlung zu solcher Zeit, daß mindestens eine Annonce zwei Wochen vor dem dazu bestimmten Tage in einem der angegebenen Zeitblätter zu lesen ist.

Ebenso sollen alle Bekanntmachungen und Berufungen der Gesellschaft durch die angegebenen beiden Blätter erfolgen und haben dieselben, wenn sie sonst den übrigen Bestimmungen dieser Statuten entsprechen, dieselbe rechtliche Wirkung, als wäre jedem Einzelnen der Actionaire eine besondere Bekanntmachung resp. Vorladung behändigt. Kein Actionair kann sich, wenn diese Formen beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachungen entschuldigen.

Der Königlichen Regierung zu Magdeburg bleibt es überlassen, auch andere statt der oben angegebenen Zeitblätter zu den Bekanntmachungen der Gesellschaft zu bestimmen und diese Bestimmung alsdann auf Kosten der Gesellschaft im Amtsblatte zu publiciren.

§. 66. Wollen Actionaire in der General-Versammlung etwas Behufs einer Beschlußnahme vortragen, so müssen sie der Direction acht Tage vorher davon Anzeige machen, widrigenfalls ein gültiger Beschluß darüber nicht gefaßt

faßt werden kann. Diese Vorträge sollen durch eine Bekanntmachung in den Zeitungen ebenfalls kurz angedeutet werden.

§. 67. Bei der Abstimmung in der General-Versammlung giebt das Eigenthum von 1 bis 5 Actien eine Stimme, 6 bis 10 Actien zwei Stimmen, und so je 5 Actien eine Stimme mehr.

§. 68. Vertretung durch Bevollmächtigte, die aber selbst Actionaire sein müssen, ist zulässig. Eine schriftliche Vollmacht genügt, wenn einem Mitgliede der Direktion oder des Gesellschafts-Ausschusses die Handschrift bekannt ist. Es darf jedoch Niemand in der Eigenschaft als Bevollmächtigter mehr als 5 Stimmen abgeben.

§. 69. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des den Vorsitz in der General-Versammlung führenden Vorsitzenden des Gesellschafts-Ausschusses.

In folgenden Fällen aber sind zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich; bei Beschlüssen über:

a) Exklusion eines Mitgliedes der Direktion, cfr. §. 29;
b) Auflösung der Gesellschaft vor, und Fortsetzung derselben nach dem Ablaufe des in diesem Statute festgesetzten Termins;
c) Aenderung des Statuts.

§. 70. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung wird ein Protokoll durch einen Deputirten des Gerichts oder einen Notar geführt und dasselbe durch die anwesenden Direktions- und Ausschuß-Mitglieder, den Bevollmächtigten und zwei der anwesenden Actionaire vollzogen, wodurch es volle Beweiskraft haben soll. — Die Protokolle sollen demnächst stets der Königlichen Regierung zu Magdeburg vorgelegt werden. Ein auf Grund dieser Protokolle ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest legitimirt die Mitglieder der Direktion und den Bevollmächtigten als solche.

§. 71. Vier Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung soll den Actionairen der Gesellschaft der Rechnungs-Abschluß des letzten Rechnungs-Jahres und ein vollständiger Geschäftsbericht zugefertigt, in der ordentlichen

General-Versammlung (§. 60) aber Vortrag darüber gehalten werden. Ein Exemplar des Abschlusses und Geschäftsberichtes ist der Abschrift des Protokolles über die ordentliche General-Versammlung beizufügen, und solche der Königlichen Regierung zu Magdeburg im April jeden Jahres einzureichen auch ist der Abschluß, wenn sich das Garantie-Grund-Capital danach um die, Hälfte vermindert hat, öffentlich bekannt zu machen.

Legung und Abnahme der Rechnung.

§. 72. Die Jahresschlußrechnung muß bis medio Januar des folgenden Jahres den gemäß §. 58 b. erwählten Monenten zur Vergleichung derselben mit den Büchern, Akten und Belägen vorgelegt werden.

§. 73. Die Prüfung durch die Monenten muß bis zum 6. Februar spätestens beendet sein und nehmen dieselben alsdann ein Protokoll über das Resultat ihrer Vergleichungen auf, welches sie mit der Schlußrechnung dem Gesellschafts-Ausschusse vorlegen, und hat der Vorsitzende des Letzteren alsdann, nach Beseitigung etwaiger Erinnerungen, die Rechnung durch seine Unterschrift neben den Unterschriften der Monenten zu justificiren.

§. 74. Finden sich Erinnerungen, die nicht sofort beseitigt werden können, so sollen solche der General-Versammlung zur Niederschlagung vorgetragen werden; geht diese aber nicht darauf ein, so müssen diese Monita einem zu bildenden Schiedsgericht zur Entscheidung vorgetragen werden. Die Mitglieder der Direction ernennen einen und der Gesellschafts-Ausschuß den andern Schiedsrichter.

Verzögert ein Theil die Wahl vier Wochen nach der dazu ergangenen Aufforderung, so geht sein Wahlrecht auf den andern über. Können sich die Schiedsrichter über den Spruch nicht einigen, so ernennt der jedesmalige Präsident des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts zu Magdeburg den Obmann, bei dessen Ausspruch es bewendet. — Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein weiteres Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen §. 167. 1, 2 seq. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maßgebend.

§. 75. Werden keine Monita erhoben, oder werden sie beseitigt, so er-

theilt die General-Versammlung Decharge, welche die Mitglieder der Direktion von allen weiteren Ansprüchen der Gesellschaft in Beziehung auf die abgelegte Rechnung befreiet.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ueberschreibung der Actien auf neue Erwerber.

§. 76. Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie von der Direktion auf ihn überschrieben ist. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet. (§. 13 des Gesetzes vom 9. November 1843.) Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Dokumente selbst und erfordert die Namens-Unterschrift des vollziehenden Direktors resp. des Bevollmächtigten, sowie eines andern Mitgliedes der Direktion.

Die Uebertragung kann verweigert werden, ohne daß die Direktion verpflichtet ist, Gründe dafür anzugeben.

§. 77. Sobald die Ueberschreibung einer Actie auf den neuen Erwerber genehmigt ist, müssen Seitens desselben für den nicht eingeforderten Theil des Betrages der Actie die vorgeschriebenen Wechsel ausgestellt und dies Statut unterzeichnet werden, bevor die Ueberschreibung wirklich erfolgen kann.

§. 78. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß der Direction unverzüglich angezeigt, und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefall angerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter), unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen, präsentirt werden, widrigenfalls die Direction unter allen Umständen befugt ist, den sofortigen Verkauf der Actien für Rechnung und Gefahr der Erbmasse durch einen vereideten Makler zu bewirken.

§. 79. Ferner ist die Direction bei entstehendem Konkurse über das Vermögen eines Actionairs befugt, dessen Actien, wenn solche nicht binnen

zwei Monaten nach ausgebrochenem Konkurse von Seiten des Creditwesens an eine von der Direction genehmigte Person übertragen worden, sofort durch einen vereideten Makler für Rechnung der Konkursmasse verkaufen zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auch im Falle eines erbschaftlichen Liquidationsprozesses statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair mit seinen Gläubigern zu akkordiren sucht, wenn er es hinsichtlich seiner pekuniären Verbindlichkeiten auf Exekution ankommen läßt oder Moratorium nachsucht.

§. 80. Die Verkäufe durch vereidete Makler in den Fällen der §§. 14., 78. und 79. sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber, werden dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts- oder Konkurs-Masse, oder seinen bestellten Curatoren, die dazu gehörigen Wechsel, so wie in Fällen des von Seiten der Gesellschaft erfolgten Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses, zurückgegeben.

Wenn jedoch in Fällen der letzteren Art der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeiten nicht hinreicht, so ist die Direction befugt, die Wechsel zurückzubehalten, um sie zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 81. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht blos an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.

§. 82. Die Gesellschaft verhandelt durch die Direction lediglich und rechtsverbindlich mit den im Actienbuche eingetragenen Eigenthümern der Actien. Wird ihr die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direction berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 80. zu verfilbern, und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen.

§. 83. Wenn in einem der in vorſtehenden Paragraphen bemerkten Fälle die Direction zum Verkaufe der Actien an qualifizirte Käufer durch Makler vorſchreitet, ſo werden die betreffenden Actien-Dokumente, ſofern nicht der ſeitherige Inhaber ſolche unaufgefordert, zur Uebertragung auf den Käufer an die Direction eingeſendet hat, unter Anzeige ihrer Nummern, durch eine dreimal in den Preußiſchen Staats-Anzeiger und eine zu Magdeburg erſcheinende Zeitung zu inſerirende Bekanntmachung, für annullirt erklärt, dem Käufer dafür aber neue Actien, unter fortlaufenden Nummern, ausgefertigt. Die Wechſel werden in den in §§. 14., 78., 79. und 82. vorgeſehenen Fällen eines Verkaufs der Actie Seitens der Direction durch Makler, dem Ausſteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig geweſene Actie zurückgeliefert, oder einen Mortifikationsſchein darüber beigebracht hat, und bleibt er bis dahin der Geſellſchaft für allen aus der Nichtrückliefrung entſtehenden Schaden durch ſeine Wechſel verhaftet.

Sechster Abſchnitt.

Verfahren in Streitfällen.

§. 84. Alle Zwiſtigkeiten zwiſchen der Geſellſchaft und den Verſicherten ſollen im gewöhnlichen Rechtswege entſchieden werden. Das Forum der Geſellſchaft iſt vor dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg, wenn in der Polize nicht ein anderes bezeichnet iſt.

A. Formular der auszuſtellenden Wechſel.

Vierzehn / Zwei Monate Tage nach Wiederſicht zahle ich gegen dieſen meinen Wechſel ..... an die Ordre der Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft „Ceres“ bei ..... in Magdeburg die Summe von ... . und leiſte zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechſelrecht, inſofern mir dieſer Wechſel binnen 30 Jahren in dem gewählten Domizil präſentirt wird.

So geſchehen den ten

N. N.

Digitized by Google

B. Formular zur Actie.

Nr.

Actie der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“
in Magdeburg
für 200 Thaler Preußisches Courant.

Herr N. N. hat als Inhaber der Actie Nr. [redacted] in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und dem Gewinne der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg.

Diese Actie kann nur mit Einwilligung der Direction cedirt werden, und ist jede Cession, die nicht auf dieser Actie selbst Seitens der Direction genehmigt ist, ungültig.

Für Forderungen irgend einer Art, welche die Gesellschaft an die Actionaire etwa haben sollte, steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht blos an den Dividenden, sondern selbst an dem Werthe ihrer Actie zu, cfr. §. 81. des Statuts.

Wird der Direction die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direction berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 80. zu versilbern und den Erlös zum Depositio des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen.

Magdeburg, den 18

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“.

N. N. N. N. N. N.

Vollziehender Director. Directoren.

C. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung

für die Actie Nr. [redacted] der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg für das Jahr

Die für das Jahr laut Bekanntmachung der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg zur Vertheilung kommende

Dividende von Thlr. pro Actie bekenne ich für meine unter obiger Nummer ausgefertigte Actie empfangen zu haben und quittire darüber hiermit.

, den ten 18

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Vorstehendes Statut ist in Gemäßheit der den Unterzeichneten in der General-Versammlung der Actionaire der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg vom 6. Juni 1854 dazu ertheilten Vollmacht in gegenwärtiger Fassung anderweit ausgefertigt und vollzogen worden.

So geschehen Magdeburg, den 2. Januar 1855.

gez. Friedrich Albert Falckenberg.
= Gottlieb Friedrich Theodor Bösche.
= Julius Magnus Wilhelm Birnbaum.
= Ludwig Gottlieb Schmidt.

Eingetragen unter Nummer drei des Notariats-Registers vom Jahre Eintausend Achthundert fünf und funfzig.

Geschehen Berlin, den dritten Januar Eintausend Achthundert fünf und funfzig.

Vor mir, dem zu Berlin wohnhaften Notar im Departement des Königlichen Kammergerichts, Doctor der Rechte, Adolph Emil Hugo Berthold und vor den beiden mit zugezogenen, großjährigen, inländischen, hierorts wohnhaften, mir persönlich bekannten Instrumentszeugen:

a) dem Kaufmann Herrn Alexander Julius Karstedt,

b) dem Gasthofsbesitzer Herrn Carl Constantin Heudtlaß,

denen, sowie mir, dem Notar, was hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegen steht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Ge-

setzes vom eilften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute in der Leipziger Straße Nummer acht und zwanzig, in der Wohnung des Druckereibesitzers Herrn Boesche, wohin sich auf mündlich erfolgte Einladung der Notar begeben hatte, freiwillig:

1) der Kaufmann Herr Julius Magnus Wilhelm Birnbaum, hierselbst wohnhaft,
2) der Druckereibesitzer Herr Gottlieb Friedrich Theodor Bösche, ebenfalls hierselbst wohnhaft,
3) der Kaufmann und Eisenbahn-Director Herr Friedrich Albert Falckenberg, zu Magdeburg wohnhaft, zur Zeit aber sich hierselbst aufhaltend,
4) der Director Herr Ludwig Gottlieb Schmidt, gleichfalls zu Magdeburg wohnhaft und sich zur Zeit hierselbst aufhaltend,

sämmtlich majorenn, von Person bekannt, und vollkommen geschäfts- und verfügungsfähig.

Die Herren Comparenten producirten die ihnen von der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg ertheilte notarielle Vollmacht de dato Magdeburg, den sechsten Juni Eintausend achthundert vier und funfzig, durch welche sie bevollmächtigt worden, die Abänderungen der Statuten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg vorzunehmen, statt der bestehenden Bestimmungen andere zu beschließen, auch überhaupt diejenigen Beschlüsse zu fassen, welche zur Erlangung der Concession der vorgedachten Versicherungs-Gesellschaft erforderlich sind, und erklärten demnächst, unter Ueberreichung der von ihnen vollzogenen Statuten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig, übereinstimmend, wie folgt:

„Kraft der uns ertheilten, heute von uns vorgelegten Vollmacht der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, de dato Magdeburg, den sechsten Juni Eintausend achthundert vier und funfzig, genehmigen wir hiermit Namens derselben die überreichten, eigenhändig von uns vollzogenen Statuten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“

in

in Magdeburg, de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig, in ihrer gegenwärtigen Fassung durchweg und in allen Punkten, bekennen uns hierdurch zu deren Inhalt, und erkennen auch die unter diesen Statuten befindlichen Unterschriften als unsere eigenhändigen hierdurch ausdrücklich an.

Wir beantragen:

diese Verhandlung einmal für die Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg, zu Händen des Herrn Directors Schmidt auszufertigen."

Die Verhandlung, deren Gegenstand auf mehr denn Zwanzig Tausend Thaler angegeben worden, ist hierauf den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden.

Friedrich Albert Falckenberg.
Gottlieb Friedrich Theodor Böſche.
Julius Magnus Wilhelm Birnbaum.
Ludwig Gottlieb Schmidt.

Daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, in unserer, des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist, solches wird hiermit zum öffentlichen Glauben beurkundet.

So geschehen Berlin im Jahre, Monate und Tage, wie oben.

Alexander Julius Karſtedt,
Carl Constantin Heudtlaß,
Dr. Adolph Emil Hugo Bertholdt, Rechtsanwalt und Notar.

Vorstehende in das Notariats-Register unter Nummer drei des Jahres Eintausend achthundert fünf und funfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit hinter dem übergebenen Statut der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg, de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig

für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg

Digitized by Google

einmal ausgefertigt, und ist die Ausfertigung mit dem Statut dem Herrn Director Ludwig Gottlieb Schmidt behändigt worden.

Berlin, den vierten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig.

gez. Dr. Adolph Emil Hugo Bertholdt,
(L. S.) Königl. Preuß. Rechtsanwalt und öffentlicher Notar
im Departement des Kammergerichts.

Einzige Ausfertigung für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg Nr. 3. 1855.

Die vorstehenden Statuten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Februar d. J. mit der Maßgabe zu bestätigen geruht, daß der letzte Satz im §. 13. dahin zu fassen ist:

„Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in dem Bezirke „dieses Gerichtsstandes wohnende, von ihm zu bestimmende Person „nach Maaßgabe der §§ 20. und 21. Thl. I. Tit. 7. der Allge„meinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung „einer Person, auf dem Secretariat des Stadt- und Kreis-Gerichts „zu Magdeburg"

was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 16. März 1855.

(L. S.)

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
(gez.) von Manteuffel.

Beglaubigung. 1745.

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

Geschäfts-Plan.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, bis zur Höhe der Versicherungs-

summe allen Schaden zu vergüten, welcher durch Hagelschlag an den versicherten Bodenerzeugnissen, während der angegebenen Dauer der Versicherung, an den gegebenen Orten erleidet, die Früchte mögen auf dem Halme stehen, in Schwaden liegen, oder bereits aufgebunden und in Stiegen oder Mandeln aufgesetzt sein. — Der Anspruch auf Entschädigung beginnt, sobald mehr als 1/12 Verlust an den verhagelten Theilen der einzelnen versicherten Ackerstücke, Gärten ꝛc. entstanden ist. Bei Feldstücken einer und derselben Fruchtgattung, welche größer als ein Magdeburger Morgen (180 Quadrat-Ruthen Rheinländisch), muß mindestens ein Magdeburger Morgen vom Hagel betroffen und mindestens ein Zwölftel der Ernte davon zerstört sein, wenn der Schaden zur Vergütung kommen soll. Auch gegen Beschädigungen durch Hagel an Glasscheiben, Treibhäusern und Gärtnereien versichert die Gesellschaft.

§. 2. Die von der Gesellschaft errichteten General-Agenturen haben die Befugniß, Versicherungs-Verträge Namens der Gesellschaft abzuschließen.

Die Versicherung wird durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig und beginnt von dem nächsten Mittag 12 Uhr, nachdem die wahrheitsgetreu und vollständig angefertigten, vom Versicherten unterschriebenen Antragspapiere bei derjenigen General-Agentur eingegangen sind, welche die Police darüber auszufertigen hat.

Ueber den Eingaug der Papiere entscheidet das Präsentatum, welches der General-Agent mit dem Datum und Stunde auf die eingegangene Declaration sogleich beim Empfange setzt, doch steht dem Versicherten der Gegenbeweis offen.

Ob die Versicherung als zulässig erachtet, darüber entscheidet allein die Unterschrift unter der Police.

§. 3. Die Versicherung ist in jedem Versicherungsjahre zu Ende, sobald die Feldfrüchte vom Felde weggeschafft oder auf demselben in Diemen (Schobern, Feimen, Miethen) zusammengesetzt sind, Hanf und Flachs nicht mehr in der Erde wurzeln und sobald bei Wein die Lese und bei Obst die Ernte in dem betreffenden Grundstück begonnen hat.

§. 4. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen, sondern

Digitized by Google

lediglich zum Ersatz des durch den Hagelschlag entstandenen materiellen Verlustes, daher vermindert die Gesellschaft die Versicherungssumme bis auf den wirklichen Werth, sobald es sich herausstellen sollte, daß die Früchte höher, als zum wirklichen Werth bei der Versicherungs-Anmeldung angegeben. Einen Anspruch auf Rückerstattung von Prämien hat aber der Versicherte deßhalb dann nicht.

§ 5. Ergiebt es sich, daß die eingereichten Declarationen oder Anzeigen wissentlich Unrichtigkeiten oder falsche Angaben enthalten, oder versucht der Versicherte auf irgend eine Art die Gesellschaft zu täuschen, oder zu übervortheilen, so fällt jeder Anspruch auf Entschädigung weg, die Versicherung ist erloschen und die Prämie der Gesellschaft verfallen.

§. 6. Ebenso ist die Versicherung ungültig, wenn die versicherten Früchte schon vor Anfang der Versicherung durch Hagelschlag gelitten und dies verheimlicht, oder wenn sie zugleich noch bei einem andern Vereine versichert sind, ohne daß dies der Direction mitgetheilt ist.

Obliegenheiten des Versicherten.

a. Beim Antrage.

§. 7. Bei Anmeldung der Versicherung hat der Antragende nach dem gedruckten Schema speciell die Lage, Grenzen, Größe der zu versichernden Grundstücke anzugeben, damit ein Zweifel über die Identität derselben nicht entstehen kann, ferner die Aussaat nach dem landesüblichen Körnermaaß und den muthmaßlichen Ertrag nach Körnern, so wie den Werth des Ertrages, den laufenden Marktpreisen oder den Durchschnittspreisen der letzten fünf Jahre entsprechend, wenn der laufende Marktpreis über 25 Procent höher ist, als der Durchschnittspreis zu declariren.

Stroh und Halme sind überall als in die Versicherung eingerechnet zu betrachten, sobald dies nicht in der Police ausdrücklich anders bestimmt ist. Bei Weizen, Roggen und Hülsenfrüchten gilt ein Drittheil, bei Gerste, Hafer und Sommergetreide ein Viertheil, bei Oelfrüchten ein Zehntheil der Versicherungssumme für Halme oder Stroh, sofern nicht in einzelnen Versicherungsfällen etwas Anderes über diese Verhältnißzahlen in der Police festgesetzt ist.

Digitized by Google

§. 8. Bei Versicherungen auf mehrere Jahre ist alljährlich in gleicher Weise, wie bei dem Antrage, eine neue Anmelde-Declaration, in duplo, vollständig auszufüllen und dem Agenten zu übergeben.

§. 9. Die Prämie und Policekosten sind bei Uebergabe der Antrags-Declarationen an den Agenten gegen Interims-Quittungen zu berichtigen, die bei Empfang der Police resp. der Quittung der General-Agentur, welche bei mehrjährigen Versicherungen den Beweis für die Erneuerung der Versicherung giebt, dem Agenten zurückgeliefert werden müssen.

b. Bei Veränderungen.

§. 10. Abänderungen in der Bestellung nach Einreichung der im §. 7. erwähnten Declaration sind nachträglich anzuzeigen, widrigenfalls bei vorkommendem Hagelschlag eine Entschädigung nicht gewährt wird. Nachversicherungen sind gestattet.

§. 11. Die Versicherungssumme vermindert sich nach Feststellung einer Entschädigung um den Betrag derselben. Wird ein verhageltes Ackerstück, auf welches bereits Entschädigung gewährt, zum zweiten Male bestellt, so ist die bestellte Frucht von Neuem zu versichern, um Ansprüche auf Entschädigung bei wiederholtem Hagelschlage an die Gesellschaft machen zu können.

§. 12. Gehen die versicherten Gegenstände in das Eigenthum eines anderen Besitzers über, so ist die Versicherung für das laufende Jahr auch für den neuen Erwerber gültig, ohne daß es dazu einer besonderen Genehmigung der Gesellschaft bedarf.

Ist die Versicherung auf mehrere Jahre geschlossen, so steht es der Gesellschaft frei, solche nur für das laufende Jahr beizubehalten, für die folgenden aber davon zurückzutreten.

c. Nach einem Hagelschlage.

§. 13. Jeder gemäß §. 1 zum Anspruch auf Entschädigung geeignete Verlust durch Hagelschlag ist unter Angabe der muthmaßlichen Höhe für jedes einzelne Ackerstück ꝛc. spätestens innerhalb 72 Stunden nicht allein dem Agenten der Gesellschaft durch dessen Vermittelung die Versicherung abgeschlossen ist, sondern auch dem ihm in seiner Police näher bezeichneten Be-

Digitized by Google

zirks-Deputirten schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls ein Anspruch auf Entschädigung nicht mehr stattfindet.

§. 14. Ergiebt die Taxation eines angemeldeten Schadens, daß der Letztere die in §. 1 bestimmte Höhe nicht erreicht, so hat der Versicherte die verursachten Unkosten der Taxation an die Gesellschaft zu erstatten.

§. 15. Versicherte Glasscheiben, welche durch Hagel beschädigt sind, darf der Versicherte sofort wieder ersetzen lassen, nachdem er zuvor durch zwei Personen, welche die gesetzlichen Eigenschaften unparteiischer Beweiszeugen haben müssen, den Thatbestand schriftlich hat feststellen lassen.

§. 16. Der Direction steht das Recht zu, bis zum Beginn der Ernte die abgeschätzten Beschädigungen noch nachtaxiren oder die stattgehabte Taxe revidiren zu lassen, doch hat dieselbe die Pflicht, binnen spätestens 14 Tagen nach Eingang der ersten Taxe dem Versicherten davon Anzeige zu machen, ob eine Nachtaxe oder Revision bis zur Ernte stattfinden soll.

Es hat in diesem Falle jeder Versicherte die Pflicht, der Direction direct nach Magdeburg so rechtzeitig von dem Beginne der Ernte Anzeige zu machen, daß ein Bevollmächtigter der Direction von Magdeburg aus an Ort und Stelle gelangen kann, wenn derselbe am dritten Tage nach Eingang der Anzeige abreist.

Findet ein solcher Abgeordneter in dieser Frist die Früchte nicht mehr so vor, daß die Versicherung als noch nicht beendigt angesehen werden kann (§. 3), so verliert der Betheiligte alle Ansprüche auf Entschädigung.

Schaden-Ermittelung.

§. 17. Jeden rechtzeitig gemeldeten Hagelschaden läßt die Direction durch unparteiische Männer abschätzen, doch soll der Versicherte einer solchen Abschätzung niemals in Person beiwohnen, widrigenfalls er seiner Ansprüche auf Entschädigung verlustig ist.

Stimmen die von den Sachverständigen angegebenen Tax-Resultate nicht mit einander überein, so sucht der die Taxe leitende Bezirks-Deputirte eine Einigung der verschiedenen Ansichten zu Stande zu bringen; gelingt ihm dies nicht, so werden sämmtliche Taxen zusammengerechnet und der Durchschnitt gezogen, der dann als Tax-Resultat allein maßgebend ist.

§. 18. Von dem Termine der Abschätzung wird der Betheiligte in Kenntniß gesetzt, und hat derselbe zu diesem Termine einen der versicherten Fluren kundigen Mann zur Nachweisung der in der Deklaration bezeichneten Ackerstücke ꝛc. zu gestellen.

§. 19. Nach vollzogener Taxe soll dem Betheiligten das darüber aufgenommene Protokoll zur Genehmigung vorgelegt werden.

Verweigert derselbe die zu diesem Zwecke erforderliche Unterschrift, so wird eine gerichtliche Taxe dergestalt von der Gesellschaft veranlaßt, daß das nächste dabei unbetheiligte Gericht dazu aufgefordert wird, dieselbe zu leiten, und die Taxatoren zu vereiden. Bei diesen gerichtlichen Taxationen wählt das dieselben leitende Gericht, die Gesellschaft und der Betheiligte je einen Taxator, der im Sinne des Gesetzes als unparteiisch zu betrachten sein muß.

Gegen das Ergebniß der gerichtlichen Taxe findet keine Einrede mehr statt.

§. 20. Ergiebt eine gerichtliche Taxe nicht, daß die von der Gesellschaft veranstaltete Taxe um $^1/_6$ der Entschädigungssumme zu niedrig war, so hat der Betheiligte die Kosten derselben zu tragen.

Zu den Kosten der ersten Abschätzung eines jeden ersatzfähigen Schadens trägt der Versicherte fünf Prozent der Entschädigungssumme bei; mehr als vierzig Thaler auf eine und dieselbe Entschädigung kann aber als Kostenbeitrag von dem Versicherten nicht verlangt werden.

Diese Taxationskosten-Vergütigung wird an der Entschädigung gekürzt.

§. 21. Werden Feldfrüchte vor der Blüthe von einem Hagelschlage betroffen, so hat die Gesellschaft das Recht, sobald die von ihr anzustellenden Ermittelungen ergeben, daß die Hälfte oder mehr von dem Ertrage zerstört worden, dem Betheiligten, ohne Rücksicht auf größere Beschädigung, die Hälfte der versicherten Summe als Ersatz für Bestellungs- und Aussaatkosten zu bewilligen, dem Versicherten aber freizustellen, das Ackerstück umzuackern und neu zu bestellen. — Ackert der Versicherte das Feld nicht um, so steht es der Direction frei, bis zur Ernte noch eine Revisionstaxe zu veranlassen und von der Entschädigungssumme dasjenige zu kürzen, was sich alsdann weniger als die Hälfte als wirklicher Schaden ausweist.

Trifft ein solches Ackerstück wiederholt Hagelschlag, so kann ein größerer

Digitized by Google

Anſpruch auf Entſchädigung, als der bereits zuerkannte, nicht weiter gemacht werden.

§. 22. Beläuft ſich der durch einen vor der Blüthe ſtattgehabten Hagelſchaden an den verhagelten Theilen eines verſicherten Ackerſtückes entſtandene Schaden nicht auf die Hälfte, ſo ſoll die der Entſchädigung zu Grunde zu legende Taxe erſt nach vollendeter Blüthe, wo ſich der Schaden mit größerer Sicherheit überſehen läßt, vorgenommen werden.

§. 23. Werden verſicherte Früchte zwei oder mehrere Male vom Hagel getroffen, ſo iſt die zuletzt aufgenommene Taxe für die Entſchädigung maßgebend und die etwa früher ſchon vollzogene wird dadurch null und nichtig.

Iſt auf Grund der erſten Abſchätzung bereits eine Entſchädigung ausgezahlt oder hat der Betheiligte durch nicht prompte Beobachtung der Verſicherungs-Bedingungen ſeinen Anſpruch auf eine ſolche verloren, ſo wird der Betrag der damaligen Beſchädigung von der neueren Taxſumme in Abzug gebracht.

Zahlung.

§. 24. An dem Wohnorte des General-Agenten der Geſellſchaft, in deſſen Bezirke die Verſicherung belegen iſt, wird die Entſchädigung binnen Monatsfriſt, nachdem die Geſammtſumme derſelben durch beiderſeitiges Anerkenntniß, gütliche Uebereinkunft, oder rechtskräftiges Urtheil feſtgeſetzt iſt, baar und voll ausgezahlt. Eine Verzinſung findet vor Ablauf dieſes Zeitpunktes nicht ſtatt.

Wird die Auszahlung der Entſchädigung durch gerichtlichen Arreſtſchlag oder Prioritäts-Streitigkeiten verhindert, ſo iſt die Geſellſchaft vor Ablauf des Hinderniſſes weder zur Depoſition, noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungsaufſchubes irgendwie zu vertreten.

Verfahren in Streitfällen.

§. 25. Entſtehen Streitigkeiten zwiſchen dem Verſicherten und der Geſellſchaft, ſo gehören dieſelben vor das ordentliche Gericht am Wohnorte des General-Agenten der Geſellſchaft, in deſſen Bezirke die verſicherten Gegenſtände belegen ſind, falls ſich nicht beide Theile über ein anderes Forum oder über die Bildung eines Schiedsgerichts vereinigen.

Die

Die durch Vertretung der Gesellschaft entstehenden Mandatarien-Gebühren und Auslagen gehören überall zu den dem Unterliegenden zur Last fallenden Kosten.

§. 26. Sollte nicht vor dem ersten December des Jahres, in welchem sich ein Schaden ereignet hat, einerseits die Gesellschaft durch den betreffenden General-Agenten dem Versicherten eine Entschädigung schriftlich angeboten und andererseits der Versicherte dieselbe ohne Vorbehalt angenommen haben, so muß der Letztere binnen einer weiteren Frist von vier Wochen vor dem zuständigen Richter klagbar werden, widrigenfalls ein jeder Entschädigungsanspruch erloschen ist.

(gez.) Albert Falckenberg.
" Theodor Heinrichshofen.
" Heinrich Schmidt.
" Christian Lange.
" Christian Reiche.

Vorstehender Geschäftsplan (Allgemeine Versicherungs-Bedingungen) ist in Gemäßheit der den Unterzeichneten in der General-Versammlung der Actionaire der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg vom 6. Juni 1854 dazu ertheilten Vollmacht in gegenwärtiger Fassung vollzogen worden.

So geschehen Magdeburg, den 2. Januar 1855.

(gez.) Friedrich Albert Falckenberg.
" Gottlieb Friedrich Theodor Bösche.
" Julius Magnus Wilhelm Birnbaum.
" Ludwig Gottlieb Schmidt.

Eingetragen unter Nummer vier des Notariats-Registers vom Jahre Eintausend Achthundert fünf und funfzig.

Geschehen Berlin, den vierten Januar Eintausend Achthundert fünf und funfzig.

Vor mir, dem zu Berlin wohnhaften Notar im Departement des Kö-

niglichen Kammergerichts, Doctor der Rechte, Adolph Emil Hugo Berthold und vor den beiden mit zugezogenen, großjährigen, inländischen, hierorts wohnhaften, mir persönlich bekannten Instrumentszeugen:

a) dem Kaufmann Herrn Alexander Julius Karstedt,

b) dem Gasthofsbesitzer Herrn Carl Constantin Heudtlaß,

denen, sowie mir, dem Notar, was hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegen steht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute in der Leipziger Straße Nummer acht und zwanzig, in der Wohnung des Druckereibesitzers Herrn Bösche, wohin sich auf mündlich erfolgte Einladung der Notar begeben hatte, freiwillig:

1) der Kaufmann Herr Julius Magnus Wilhelm Birnbaum, hierselbst wohnhaft,
2) der Druckereibesitzer Herr Gottlieb Friedrich Theodor Bösche, ebenfalls hierselbst wohnhaft,
3) der Kaufmann und Eisenbahn-Director Herr Friedrich Albert Falckenberg, zu Magdeburg wohnhaft, zur Zeit aber sich hierselbst aufhaltend,
4) der Director Herr Ludwig Gottlieb Schmidt, gleichfalls zu Magdeburg wohnhaft und sich zur Zeit hierselbst aufhaltend,

sämmtlich majorenn, von Person bekannt, und im vollkommen geschäfts- und verfügungsfähigen Zustande.

Die Herren Comparenten producirten die ihnen von der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg ertheilte notarielle Vollmacht, de dato Magdeburg, den sechsten Juni Eintausend achthundert vier und funfzig, durch welche sie bevollmächtigt worden, die Abänderungen der Statuten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg vorzunehmen, statt der bestehenden Bestimmungen andere zu beschließen, auch überhaupt diejenigen Beschlüsse zu fassen, welche zur Erlangung der Concession der vorgedachten Versicherungs-Gesellschaft erforderlich sind, und erklärten demnächst, unter Ueberreichung des von ihnen vollzogenen Geschäftsplanes (Allgemeine Versicherungs-Bedingungen) der Hagelschäden-Versiche-

der Entschädigungssumme, sowie

bei Schafen und Ziegen 20 Sgr. pro Stück,

„ dergleichen Lämmer 10 „ „ „

bei Auszahlung der Entschädigung in Anrechnung gebracht, ausgenommen in dem im §. 28. erwähnten Falle, wenn die gemäß §. 29. beizubringende Quittung eine höhere Verwerthung nachweist, da alsdann $^3/_4$ des durch diese Quittung nachgewiesenen Erlöses in Anrechnung kommt.

§. 35. Bei Verlusten von Jungvieh und Mastvieh, welches zu einem bei Ablauf der Versicherung resp. zur Schlachtzeit voraussichtlich angenommenen Werthe versichert war, wird der, der Entschädigung zu Grunde zu legende Versicherungswerth, wie folgt, ermittelt. Der Betrag, um welchen der in der Police vermerkte angenommene Werth, den eben daselbst angegebenen früher wirklichen übersteigt, wird auf die Zeit vertheilt, welche zwischen der Aufnahme der Versicherung und dem Eintritte des angenommenen Werthes liegt. So viel Zeit nun von der Aufnahme der Versicherung bis zum Erkrankungstage resp. bis zum Eintritt des plötzlichen Unglücksfalles verflossen ist, um so viel wächst verhältnißmäßig von jenem Werthsüberschusse dem früheren wirklichen Werthe zu. Die auf diese Weise ermittelte Summe bedingt dann die Höhe des dafür geltenden Entschädigungs-Anspruches (cfr. §§. 1. und 9.).

§. 36. Die Kosten der Section oder geforderten Atteste sind Sache des Versicherten.

Zahlung.

§. 37. An dem Wohnorte des General-Agenten der Gesellschaft, in dessen Bezirke ein Versicherter wohnt, wird die Entschädigung binnen Monatsfrist, nachdem die Gesammtsumme derselben durch beiderseitiges Anerkenntniß, gütliche Uebereinkunft, oder rechtskräftiges Urtheil festgesetzt ist, baar ausgezahlt. Eine Verzinsung findet vor Ablauf dieses Zeitpunktes nicht statt. Wird die Auszahlung der Entschädigung durch gerichtlichen Arrestschlag oder Prioritäts-Streitigkeiten verhindert, so ist die Gesellschaft vor Ablauf des Hindernisses weder zur Deposition, noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungsaufschubes irgendwie zu vertreten.

Digitized by Google

§. 38. Terminzahlern wird stets zunächst der etwaige Rückstand der Jahres-Prämie in Anrechnung gebracht, bevor baare Auszahlung von Entschädigungen stattfindet.

Verfahren in Streitfällen.

§. 39. Entstehen Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft, so gehören dieselben vor das ordentliche Gericht am Wohnorte des General-Agenten der Gesellschaft, in dessen Bezirke der Versicherte wohnt, falls sich nicht beide Theile über ein anderes Forum oder über die Bildung eines Schiedsgerichts vereinigen.

Die durch Vertretung der Gesellschaft entstehenden Mandatarien-Gebühren und Auslagen gehören überall zu den dem Unterliegenden zur Last fallenden Kosten.

§. 40. Sollte nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem sich ein Schaden ereignet hat, einerseits die Gesellschaft durch den betreffenden General-Agenten dem Versicherten eine Entschädigung schriftlich angeboten und andererseits der Versicherte dieselbe ohne Vorbehalt angenommen haben, so muß der Letztere binnen einer weitern Frist von vier Wochen vor dem zuständigen Richter klagbar werden, widrigenfalls ein jeder Entschädigungs-Anspruch erloschen ist.

Vorstehender Geschäfts-Plan (Allgemeine Versicherungs-Bedingungen) ist in Gemäßheit der den Unterzeichneten in der General-Versammlung der Actionaire der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft vom 5. Juli 1854 dazu ertheilten Vollmacht in gegenwärtiger Fassung anderweit ausgefertigt und vollzogen worden.

So geschehen, Magdeburg, den 2. Januar 1855.

(gez.) Friedrich Albert Falckenberg.
" Gottlieb Friedrich Theodor Bösche.
" Julius Magnus Wilhelm Birnbaum.
" Ludwig Gottlieb Schmidt.

Eingetragen unter Nummer zwei des Notariats-Regiſters vom Jahre Eintauſend achthundert fünf und funfzig.

Geſchehen Berlin, den dritten Januar Eintauſend achthundert fünf und funfzig.

Vor mir, dem zu Berlin wohnhaften Notar im Departement des Königlichen Kammergerichts, Doctor der Rechte, Adolph Emil Hugo Berthold und vor den beiden mit zugezogenen, großjährigen, inländiſchen, hierorts wohnhaften, mir perſönlich bekannten Inſtrumentszeugen:

a) dem Kaufmann Herrn Alexander Julius Karſtedt,

b) dem Gaſthofsbeſitzer Herrn Carl Conſtantin Heudtlaß,

denen, ſo wie mir, dem Notar, was hiermit verſichert wird, keines der Verhältniſſe entgegen ſteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Geſetzes vom eilften Juni Eintauſend achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieſer Verhandlung ausſchließen, erſchienen heute in der Leipziger Straße Nummer acht und zwanzig, in der Wohnung des Druckereibeſitzers Herrn Böſche, wohin ſich auf mündlich erfolgte Einladung der Notar begeben hatte, freiwillig:

1) der Kaufmann Herr Julius Magnus Wilhelm Birnbaum, hierſelbſt wohnhaft,

2) der Druckereibeſitzer Herr Gottlieb Friedrich Theodor Böſche, ebenfalls hierſelbſt wohnhaft,

3) der Kaufmann und Eiſenbahn-Director Herr Friedrich Albert Falckenberg, zu Magdeburg wohnhaft, zur Zeit aber ſich hierſelbſt aufhaltend,

4) der Director Herr Ludwig Gottlieb Schmidt, ebenfalls zu Magdeburg wohnhaft und ſich zur Zeit hier aufhaltend,

ſämmtlich majorenn, den Inſtrumentszeugen von Perſon bekannt, und in der freien Verfügung über ihr Vermögen, ihrer Verſicherung zufolge, nicht beſchränkt.

Die Herren Comparenten, gegen deren Dispoſitionsfähigkeit ſich nichts zu erinnern gefunden, producirten die ihnen von der Magdeburger Vieh-Verſicherungs-Geſellſchaft ertheilte notarielle Vollmacht de dato Magdeburg, den

fünften Juli Eintausend achthundert vier und funfzig, durch welche dieselben bevollmächtigt worden sind, diejenigen Abänderungen der Statuten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft vorzunehmen, respective zu vereinbaren, welche von den hohen Staatsbehörden bei Bestätigung derselben etwa erfordert werden möchten, und erklärten demnächst, unter Ueberreichung des von ihnen vollzogenen Geschäfts-Plans (Allgemeine Versicherungs-Bedingungen) der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig, übereinstimmend, wie folgt:

„Kraft der uns von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten, heut von uns vorgelegten Vollmacht de dato Magdeburg, den fünften Juli Eintausend achthundert vier und funfzig, genehmigen wir hiermit Namens derselben den überreichten, eigenhändig von uns vollzogenen Geschäfts-Plan (Allgemeine Versicherungs-Bedingungen) der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig, in seiner gegenwärtigen Fassung durchweg, sind mit dessen Inhalt überall einverstanden, bekennen uns hierdurch zu demselben, und anerkennen auch unsere unter dem heute überreichten Geschäfts-Plan befindlichen respectiven Unterschriften als von unserer eigenen Hand herrührend, indem wir zugleich bestätigen, daß wir diese unsere respectiven Unterschriften eigenhändig zum Zeichen der durchgängigen Genehmigung des überreichten Geschäfts-Planes unter denselben geschrieben haben.

Wir beantragen:

Diese Verhandlung einmal für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft hinter dem übergebenen Geschäfts-Plan auszufertigen, und die Ausfertigung mit dem Geschäfts-Plan dem Herrn Director Schmidt zuzustellen respective zu übersenden."

Die Verhandlung, deren Gegenstand auf mehr, als Zwanzigtausend Thaler angegeben worden, ist hierauf den Betheiligten laut vorgelesen, von

ihnen

rungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig, übereinstimmend, wie folgt:

„Kraft der uns ertheilten, heute von uns vorgelegten Vollmacht der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, de dato Magdeburg, den sechsten Juni Eintausend achthundert vier und funfzig, genehmigen wir hiermit Namens derselben den überreichten Geschäfts-Plan der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig, in seiner gegenwärtigen Fassung durchweg, und in allen Punkten, bekennen uns zu dessen Inhalt, und erkennen auch gleichzeitig die unter diesem Geschäftsplan befindlichen Unterschriften als unsere eigenhändigen hierdurch ausdrücklich an.

Wir beantragen:

Diese Verhandlung einmal für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, zu Händen des Herrn Directors Schmidt auszufertigen.“

Die Verhandlung, deren Gegenstand auf mehr, als Zwanzigtausend Thaler angegeben worden, ist hierauf den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst eigenhändig, wie folgt, von ihnen unterschrieben worden.

Friedrich Albert Falckenberg.
Gottlieb Friedrich Theodor Böschke.
Julius Magnus Wilhelm Birnbaum.
Ludwig Gottlieb Schmidt.

Daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, in unserer, des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen Gegenwart, den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist, solches wird hiermit zum öffentlichen Glauben beurkundet.

So geschehen zu Berlin im Jahre, Monate und Tage wie oben.

Alexander Julius Karstedt,
Carl Constantin Heudtlaß,
Dr. Adolph Emil Hugo Berthold, Rechtsanwalt und Notar.

Digitized by Google

Vorstehende in das Notariats-Register unter Nummer vier des Jahres Eintausend achthundert fünf und funfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit hinter dem übergebenen Geschäfts-Plane der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig

für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg einmal ausgefertigt und ist die Ausfertigung mit dem Geschäfts-Plan dem Herrn Director Ludwig Gottlieb Schmidt behändigt worden.

Berlin, den 4. Januar 1855.

(L. S.) gez. Dr. Adolph Emil Hugo Berthold,
Königl. Preuß. Rechtsanwalt und öffentlicher Notar
im Departement des Königl. Kammergerichts.

Einzige Ausfertigung für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg. Nr. 4. 1855.

Dem vorstehenden Geschäftsplan der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg wird hierdurch die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 16. März 1855.

(L. S.)

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
gez. von Manteuffel.

Genehmigung. Nr. 1745.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden.

Friedrich Albert Falckenberg.
Gottlieb Friedrich Theodor Böſche.
Julius Magnus Wilhelm Birnbaum.
Ludwig Gottlieb Schmidt.

Daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, in unserer. des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist, solches wird hiermit zum öffentlichen Glauben beurkundet.

So geschehen zu Berlin im Jahre, Monate und Tage wie oben.

Alexander Julius Karstedt,
Carl Constantin Heudtlaß,
Dr. Adolph Emil Hugo Berthold, Rechtsanwalt und Notar.

Vorstehende in das Notariats-Register unter Nummer zwei des Jahres Eintausend achthundert fünf und funfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit hinter dem übergebenen Geschäfts-Plane der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig

für die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg einmal ausgefertigt und ist die Ausfertigung mit dem Geschäfts-Plan dem Herrn Director Ludwig Gottlieb Schmidt behändigt worden.

Berlin, den 4. Januar 1855.

(L. S.) (gez.) Dr. Adolph Emil Hugo Berthold,
Königl. Preuß. Rechtsanwalt und öffentlicher Notar
im Departement des Königl. Kammergerichts.

Einzige Ausfertigung für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.
Nr. 2 1855.

Dem vorstehenden Geschäfts-Plan der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft wird hierdurch die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 16. März 1855.

(L. S.)

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(gez.) von Manteuffel.

Genehmigung. Nr. 1747.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Zweite außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 14.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Betrifft die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. v. Mts. geruhet haben, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft" mit dem Domicil Magdeburg zu genehmigen und das Gesellschafts-Statut zu bestätigen, wird gemäß des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften, vom 9. November 1843, dieses Statut, sowie der von dem Königlichen Ministerio für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigte Geschäftsplan der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statuten
der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.
Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ist eine Actien-Gesellschaft, welche den Zweck hat, gegen Einzahlung einer festen Prämie und unter den, auf dem auszugebenden Versicherungs-Documente bemerkten

Bedingungen, den Ersatz von Verlusten, welche an Vieh entstehen, zu übernehmen.

Diese Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg.

§. 2. Der Fonds der Gesellschaft besteht in Einer Viertel Million Thalern in Preuß. Courant. Er ist durch die Einlagen der Theilnehmer gebildet und zu diesem Zwecke in 1250, buchstäblich: Tausend Zwei Hundert und Funfzig Stück Actien, jede zu 200 Thlr., buchstäblich: Zwei Hundert Thaler, getheilt.

Sobald die abgeschlossenen Versicherungen die Höhe von Fünf Millionen Thalern erreichen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, auf eine Erhöhung des Grund-Capitals Bedacht zu nehmen, und es soll alsdann in einer außerordentlichen General-Versammlung über die fernerweite Ausschreibung von Actien Beschluß gefaßt werden. Ein solcher Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

§. 3. Auf jede Actie sind 20 Procent, also Vierzig Thaler baar eingezahlt. Für die übrigen 80 Procent oder 160 Thaler pro Actie haften die Actionaire und stellen darüber:

a) einen Wechsel über Vierzig Thaler auf vierzehn Tage Wiedersicht,

b) einen Wechsel über Hundert und Zwanzig Thaler auf zwei Monate Wiedersicht, nach Formular A. aus.

§. 4. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft beginnt, wenn die Hälfte des Grund-Capitals zusammengebracht, und dies der Königlichen Regierung in Magdeburg nachgewiesen ist.

Dieser Nachweis muß bis spätestens Jahresfrist geführt werden, widrigenfalls die Concession erlischt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich aufzulösen, wenn das Garantie-Capital derselben bis auf die Hälfte angegriffen ist.

Eine frühere Auflösung der Gesellschaft durch statutenmäßigen Beschluß der Gesellschaft findet nur mit landesherrlicher Genehmigung statt.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre festgesetzt. Im ersten Semester, nach Ablauf des fünfundvierzigsten Jahres, wird, ob und auf wie lange die Gesellschaft, unter Beibehaltung der Grundsätze dieses

Statuts fortgesetzt werden soll, durch einen Beschluß der General-Versammlung bestimmt, welcher der landesherrlichen Bestätigung bedarf.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Actionaire.

§. 6. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, so wie an dem Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie betheiligt sind.

Kein Actionair darf mehr als hundert Actien besitzen.

§. 7. Die Actien, welche nach dem diesem Statut sub B. beigefügten Formulare ausgefertigt werden, erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterzeichnung von dem vollziehenden Director und mindestens zwei der übrigen Mitglieder der Direction.

§. 8. Die Actien dürfen nur auf eine bestimmte Person lauten.

§. 9. Für den Verlust haftet jeder Actionair nur mit dem Betrage seiner Actie. Sein übriges Vermögen, selbst das, was er an früher vertheiltem Gewinne aus der Gesellschaft empfangen, kann nicht in Anspruch genommen werden.

§. 10. Sobald die baaren Einzahlungen zur Deckung der statutengemäßen Ausgaben nicht mehr ausreichend erscheinen, wird zu gleichen Theilen auf alle Actien ein Nachschuß als Abzahlung auf die von den Actionairen hinterlegten Wechsel ausgeschrieben.

§. 11. Die Einziehung der Wechsel geschieht durch die Direction.

Die Direction ist verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Einziehung eine General-Versammlung zu berufen und dieser den Vermögenszustand der Gesellschaft vorzulegen, cfr. §. 62 b.

§. 12. Jeder Actionair ist verbunden, binnen der in den Wechseln gestellten Zahlungszeit den geforderten Nachschuß baar und kostenfrei an die Direction zu übermachen.

§. 13. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, muß jeder Actionair in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in dem Bezirke die-

ſes Gerichtsſtandes wohnende, von ihm zu beſtimmende Perſon (und in Ermangelung der Beſtimmung einer Perſon) nach Maßgabe der Paragraphen zwanzig und ein und zwanzig, Theil eins Titel ſieben der Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 14. Die Direction iſt berechtigt, jeden ſäumigen Intereſſenten ſeiner Rechte als Actionair für verluſtig zu erklären und ſeine Actien für ſeine Rechnung und Gefahr durch einen vereideten Makler zu verkaufen, und zwar dergeſtalt, daß er der Geſellſchaft für den etwaigen Ausfall aus den Wechſeln verhaftet bleibt; ebenſowohl kann der Nachſchuß eingeklagt, der Actionair aber in ſeinen Rechten und Pflichten belaſſen, ihm aber eine Conventionalſtrafe von zehn Procent des ausgeſchriebenen Nachſchuſſes auferlegt werden.

§. 15. Weder die urſprünglich feſtgeſtellten Einſchüſſe, cfr. §. 3., noch die Nachſchüſſe, cfr. §. 10., werden verzinſt.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Gewinne und deſſen Vertheilung.

§. 16. Was von den jährlichen Einnahmen an Verſicherungs-Prämien, Zinſen und dem Ertrage der Ausleihungs- und Disconto-Geſchäfte ꝛc. nach Abzug:

a) der vorgekommenen Schäden-Vergütungen,
b) der Prämien-Reſerven für noch laufende Riſico,
c) der Reſerven für angemeldete, aber etwa noch nicht regulirte Schäden,
d) der Koſten der Verwaltung,
e) der Ausgaben für den Geſchäftsbetrieb,
f) der etwaigen zufälligen Ausgaben und Verluſte,

bei Ziehung der jährlichen Bilance ſich als Ueberſchuß ergiebt, iſt als Gewinn des Jahres zu betrachten.

Das Rechnungsjahr der Geſellſchaft beginnt am 1. Juli und ſchließt mit ult. Juni des nächſtfolgenden Jahres.

§. 17. Von dieſem Gewinne werden 20 Procent deſſelben in den Reſervefonds gezahlt, der alsdann bleibende Ueberſchuß kommt als Gewinn-Antheil (Dividende) zur Vertheilung an die Actionaire; ſo lange jedoch der

Reservefonds noch nicht 10 Procent des Grund-Capitals erreicht hat, dürfen nicht mehr als 5 Procent als Dividende gezahlt werden, und es wächst der Mehrbetrag gleichfalls dem Reservefonds zu.

§. 18. Hat der Reservefonds die Höhe von 10 Procent des Grundcapitals erreicht, so wird nur die Hälfte von dem, was über 5 Procent der baaren Einlage gewonnen ist, in den Reservefond gezahlt, die andere Hälfte aber kommt zur Vertheilung an die Actionaire.

Ist der Reservefonds bis zu zwanzig Procent des Grundcapitals angewachsen, so hört die Vergrößerung desselben auf und es kommen die sämmtlichen sonst in denselben geflossenen Gelder als Gewinn zur Vertheilung.

§. 19. Sollte aber dieser Reservefonds haben angegriffen werden müssen, so tritt aufs Neue nach Maßgabe der §§. 17. und 18. die Vermehrung des Reservefonds ein, bis derselbe wieder auf die Normalhöhe gebracht ist.

§. 20. Wenn nach Erschöpfung des Reservefonds der durch den ersten baaren Einschuß von 40 Thalern auf die Actie zusammengebrachte baare Fonds durch Verluste angegriffen ist, und wenn Nachschüsse haben eingefordert werden müssen, so wird vom Gewinn der folgenden Jahre zunächst der erste baare Einschuß von 40 Thalern für die Actie complettirt, alsdann aber wird der Gewinn zur Rückzahlung der Nachschüsse verwendet, bevor von einer Gewinnvertheilung die Rede sein kann.

Ueber den erstatteten Betrag müssen bei Empfangnahme des Geldes neue Wechsel ausgestellt werden.

§. 21. Zur Erhebung der Gewinn-Antheile (Dividende) werden Quittungs-Formulare, nach Formular C., ausgegeben, in welchen der Eigenthümer der Actie die für das betreffende Jahr zu vertheilende Dividende, welche zur Hebung kommt, ausfüllt und solche sodann durch seine Unterschrift vollzieht.

Als den zur Erhebung der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme der nach §. 20. etwa zurückzugewährenden Nachschüsse, berechtigten Eigenthümer der Actie, betrachtet die Direction nur denjenigen, welcher am Tage der Festsetzung derselben in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer eingetragen steht.

Digitized by Google

Bei Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschafts-Kasse ist dieselbe berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation zur Empfangnahme oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen; der Actionair hat es sich deßhalb selber beizumessen, wenn der Präsentant nicht legitimirt war, für ihn Gelder in Empfang zu nehmen.

§. 22. Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservefonds.

Wenn ein Actionair, im Falle des Abhandenkommens seiner Dividenden-Quittungen, die Direction zeitig hiervon benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde.

Wenn auf eine solche, als verloren angegebene Quittung die Zahlung binnen 5 Jahren nicht erhoben ist, so wird dann der in der Gesellschafts-Kasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

Vierter Abschnitt.

Verwaltungs- und Aufsichts-Behörden.

Ober-Aufsichts-Behörde.

§. 23. Der Königlichen Regierung zu Magdeburg ist es, zur Wahrnehmung des ihr zustehenden Ober-Aufsichtsrechts, vorbehalten, einen Commissarius, entweder für beständig oder für einzelne Fälle, zu bestellen, der nicht nur die Direction, den Gesellschafts-Ausschuß, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht nehmen kann.

Die Direction.

§. 24. Die Ausführung und Verwaltung der laufenden Geschäfte ist einer Direction, die wenigstens aus drei, höchstens aus fünf Mitgliedern bestehen soll, übertragen. Ein Mitglied der Direction muß approbirter Thierarzt erster Klasse sein.

§. 25. Jedes Mitglied der Direction muß bei der Gesellschaft mit

mindestens zehn Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft nicht von ihm veräußert werden dürfen.

§. 26. Nur Actionaire, welche den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder der Direction sein.

§. 27. Die Mitglieder der Direction werden von der General-Versammlung erwählt.

Alljährlich scheidet eins der Mitglieder nach der durch das Alter des Eintritts bestimmten Reihenfolge aus. Bei den zuerst gewählten Mitgliedern entscheidet das Loos über den Austritt; der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Wegen des vollziehenden Directors cfr. §. 37.

§. 28. Jedes Mitglied der Direction ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

§. 29. Die Gesellschaft hat das Recht, jedes Mitglied der Direction, welches das Vertrauen der Gesellschaft verloren hat, von seinem Amte zu entfernen. Es wird hierzu erfordert, daß auf einem, schriftlich bei dem Gesellschafts-Ausschuß eingereichten, wenigstens von 15 Gesellschafts-Mitgliedern unterzeichneten, auf thatsächliche Gründe gestützten Antrag, in einer deshalb ungesäumt zu veranstaltenden, außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire, wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für die Entfernung des Betreffenden sich entscheiden (§. 69.). In einem solchen Falle wird sogleich, in derselben Versammlung, ein anderes Mitglied der Direction an die Stelle des abgehenden gewählt, ausgenommen wenn der vollziehende Director betroffen ist, dessen Stelle vorläufig, bis zu der in §. 30. vorbehaltenen Bestätigung der Königlichen Regierung, der Bevollmächtigte in Vertretung einnimmt.

§. 30. Betrifft die in §. 29. erwähnte Ausschließung aus der Direction den vollziehenden Director, so soll demselben dagegen der Recurs an die Königliche Regierung zu Magdeburg freistehen, der binnen vierzehn Tagen nach der General-Versammlung angebracht werden muß. Bis zur endlichen Entscheidung der Königlichen Regierung bezieht er die laut §. 53. festgestellten Remunerationen fort.

§. 31. Bestätigt die Regierung den Beschluß der General-Versammlung, daß der vollziehende Director entlassen werden soll, so bestimmen die übrigen Directoren, ob die Vertretung durch den Bevollmächtigten bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung beibehalten werden, oder ob schon früher eine Neuwahl in einer zu berufenden, außerordentlichen General-Versammlung stattfinden soll.

Für den neu gewählten vollziehenden Director bestimmt die General-Versammlung die Amtsdauer.

§. 32. Wenn Mitglieder freiwillig oder durch den Tod aus der Direction ausscheiden, so werden deren Stellen für die noch übrige Dauer ihres Amtes (cfr. §. 27.) durch Wahlen in der nächsten stattfindenden General-Versammlung wieder besetzt; bis dahin erwählt der Gesellschafts-Ausschuß deren Vertreter, cfr. §. 58 o.

§. 33. Die Direction ist vermöge dieses Statutes von der Gesellschaft zu allen Erklärungen, Verträgen, Prozessen und Handlungen — selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern — mit Vollmacht versehen und zwar mit der Befugniß, in einzelnen Fällen zu substituiren.

Ueber den Gebrauch und die Wirksamkeit dieses Rechtes der Direction nach außen, gelten die Bestimmungen der §§. 34. u. f.

§. 34. Zur Ausübung der in §. 33. der Direction ertheilten Vollmacht bedarf es der Mitvollziehung sämmtlicher Mitglieder derselben nicht, sondern nur der Unterschrift des vollziehenden Directors (§. 37.) resp. dessen Bevollmächtigten (§. 38.), und hat Alles, was die genannten Personen im Namen der Gesellschaft thun, abschließen und unterzeichnen, volle Verbindlichkeit für die Gesellschaft.

§. 35. Folgende Geschäfte können jedoch nur durch Unterzeichnung des vollziehenden Directors resp. des Bevollmächtigten nebst zweier anderer Mitglieder der Direction gültig und für die Gesellschaft verbindlich abgeschlossen werden:

a) Die Ausfertigung von Actien der Gesellschaft,
b) Kauf- und Verkaufs-Contracte über Immobilien,
c) Quittungen und Cessionen von Hypothek-Capitalien.

Ferner

Ferner ist die Unterschrift des vollziehenden Directors resp. des Bevollmächtigten nebst einem andern Mitgliede der Direction erforderlich bei:

a) Ueberschreibung von Actien,

b) Ausstellung oder Indossement von Wechseln.

§. 36. Die Unterschrift im Namen der Gesellschaft soll lauten:

Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft

N. N.

Vollziehender Director.

In Abwesenheit des vollziehenden Directors unterzeichnet der Bevollmächtigte

N. N.

Bevollmächtigter.

§. 37. Bei allen Berathungen der Direction führt eins der Mitglieder derselben den Vorsitz, das auch mit der Leitung der laufenden Geschäfte fortwährend beauftragt sein soll. Dasselbe heißt:

„Vollziehender Director".

Der jetzige vollziehende Director, als Gründer der Gesellschaft, ist zwar auf Lebenszeit als solcher erwählt, dessenungeachtet kann er in dem in §. 29. vorgesehenen Falle, wie die übrigen Mitglieder der Direction, aus seinem Amte entfernt werden.

Wird durch den Tod oder freiwilligen Austritt diese Stelle erledigt, so kommen die in §. 31. getroffenen Bestimmungen wegen Vertretung resp. Neuwahl in Anwendung.

§. 38. Ist der vollziehende Director durch Krankheit, Amtsreisen oder bewilligten Urlaub behindert, so vertritt ihn ein auf den Vorschlag desselben von der Direction zu wählender und von dem Gesellschafts-Ausschusse zu bestätigender Bevollmächtigter.

§. 39. In der Regel findet alle vierzehn Tage eine Directorial-Conferenz statt, in welcher die Angelegenheiten der Gesellschaft berathen werden. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse derselben wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen, das demnächst dem vollziehenden Director, resp. dem Bevollmächtigten, bei Leitung des Geschäfts zur Richtschnur dient.

§. 40. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des vollziehenden Directors den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Abstimmung des vollziehenden Directors und mindestens zwei der übrigen Mitglieder der Direction erforderlich.

§ 41. Ist der vollziehende Director behindert, der Directorial-Conferenz beizuwohnen, so muß er sich durch den Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte kann jeder Directorial-Conferenz beiwohnen, doch hat derselbe, wenn er nicht in Vertretung des vollziehenden Directors erscheint, für sich nur eine berathende Stimme.

§. 42. Die zum Behufe des Geschäftsbetriebes erforderlichen Einrichtungen zu treffen, ist der Direction überlassen, sie hat demnach freie Hand, das nöthige Bureau-Personal zu erwählen, demselben seine Instructionen zu ertheilen, dessen Gehalt zu bestimmen, solches zu verändern, Agenten für die Gesellschaft zu ernennen, mit denselben wegen ihrer Provision Uebereinkunft zu treffen und ähnliche Angelegenheiten zu besorgen; nur die Bestätigung des Bevollmächtigten und des Rendanten, so wie die Feststellung der Gesammtsumme der dem Bureau-Personale zu bewilligenden Gehälter, bedarf des Beschlusses im Gesellschafts-Ausschusse.

§. 43. Der Einschuß und der Reservefonds soll von der Direction in inländischen Staatspapieren, dergleichen Stadt-Obligationen oder in guten inländischen Prioritäts-Actien angelegt, oder auch gegen vollkommen gute, hypothekarische oder sonstige genügende Pfandsicherheit, ausgeliehen werden. Die Prämiengelder dagegen dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes, der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden, geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel angewendet werden.

Die Grundsätze, nach welchem beim Discontiren von Wechseln zu verfahren ist, setzt die Direction in Gemeinschaft mit dem Gesellschafts-Ausschusse (§. 58 h.) fest.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 44. Das von der Direction für die Gesellschaft zu besorgende Haupt-

geschäft besteht, dem §. 1. angegebenen Gesellschaftszwecke gemäß, darin, über Annahme der Versicherungen gegen Verluste an Vieh, sowie über die Schäden-Vergütigungen zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Versicherungen können zurückgewiesen werden, ohne daß dem Antragsteller Gründe dafür angegeben zu werden brauchen.

§. 45. Den abzuschließenden Versicherungs-Verträgen sind die Versicherungs-Bedingungen zum Grunde zu legen, welche ein von dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu approbirender Geschäftsplan vorschreibt. Der einmal genehmigte Geschäftsplan kann nur unter Genehmigung desselben Ministeriums von dem Ausschusse geändert werden (§. 58 h.)

§. 46. Die in §. 45. erwähnten Versicherungs-Bedingungen dienen als Richtschnur bei den Berathungen über Annahme von Versicherungen und Regulirung der Entschädigungen, außerdem ertheilt der Gesellschafts-Ausschuß der Direction eine Instruction zur Nachachtung. Diese Instruction kann von dem Gesellschafts-Ausschusse geändert werden (§. 58 e.).

§. 47. Bei Angelegenheiten, welche juristischer Beurtheilung bedürfen, ist der Rath eines praktischen Rechtsgelehrten, bei Angelegenheiten, die veterinair-medizinische Kenntnisse erfordern, eines approbirten Thierarztes erster Klasse einzuholen und den betreffenden Consulenten am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von dem Gesellschafts-Ausschusse eine der Mühewaltung angemessene Gratification zu bewilligen.

Diese Gratification wird auch dann gewährt, wenn der betreffende Sachverständige zu gleicher Zeit Mitglied der Direction sein sollte.

§. 48 Der vollziehende Director ist der Gesellschaft für solche Handlungen, welche dem Statut zuwiderlaufen, sowie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich.

§. 49. Die Entscheidung, ob ein solcher Schaden zu ersetzen sei, soll einem schiedsrichterlichen Ausspruche, unter Verzichtleistung auf Berufung an das Gericht, unterworfen werden. Namens der Gesellschaft ernennt in diesem Falle der Gesellschafts-Ausschuß (§. 58 n.) den einen, der Director den anderen Schiedsrichter. Verzögert ein Theil die Wahl über vier Wochen nach ergangener, schriftlicher Aufforderung an ihn, so geht sein Wahlrecht auf den

anderen Theil über. Können sich die Schiedsrichter über den Spruch nicht einigen, so ernennt der jedesmalige Präsident des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg den Obmann, bei dessen Ausspruche es bewendet.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein weiteres Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des §. 167. 1, 2 seq. der Allgemeinen Gerichtsordnung maßgebend.

§. 50 In zweifelhaften Fällen soll angenommen werden, daß verfassungsmäßig gehandelt worden, und daß nur unvorhergesehene Zufälle den Schaden verursacht haben.

§. 51. Die Hauptkasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem feuerfesten Behälter im Gesellschafts-Bureau verwahrt, der nur bei gleichzeitiger Benutzung von drei verschiedenen Schlüsseln geöffnet werden kann, von denen der vollziehende Director, ein anderes Mitglied der Direction und der Rendant jeder einen hat.

§. 52. Ueber etwa zu bestellende Cautionen soll eine Directorial-Conferenz beschließen.

§. 53. Der vollziehende Director erhält ein Gehalt und außerdem von dem Gewinne eine Tantième, deren Höhe der Gesellschafts-Ausschuß zu bestimmen hat. Für Jahre, in welchen die Gesellschaft keinen oder nur geringen Gewinn erzielte, ist ein Minimum der Tantième festzusetzen.

§. 54. Die übrigen Mitglieder der Direction erhalten ein Jeder von dem Gewinne eine Tantième, deren Höhe ebenfalls der Gesellschafts-Ausschuß bestimmt.

Sollte diese Tantième die Summe von 100 Thaler nicht erreichen, oder sich überhaupt kein Gewinn ergeben, so wird jedem derselben eine Remuneration von diesem Betrage als ein Minimum gewährt.

§. 55. Sowohl das Gehalt und die Tantième des vollziehenden Directors, als die Tantièmen der übrigen Directoren, können durch Beschluß des Gesellschafts-Ausschusses erhöht werden.

Tritt der Fall ein, daß wegen nöthiger Ergänzung des Einlage-Capitals den Actionairen keine Dividenden aus dem Gewinne des laufenden Jahres

gezahlt werden könnten, so erhalten die Mitglieder der Direction nur das Minimum der Einhundert Thaler statt der Tantième; auch der vollziehende Director erhält nur an Tantième das ihm gemäß §. 53. von dem Gesellschafts-Ausschusse festgesetzte Minimum.

Gesellschafts-Ausschuß.

§. 56. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Dieselben werden in der ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire mit relativer Stimmenmehrheit erwählt. Sollten von den Gewählten Einer oder Mehrere die Wahl nicht annehmen können oder wollen, so treten diejenigen an ihre Stelle, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben. Mindestens 5 Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses, sowie die Stellvertreter, müssen in Magdeburg wohnhaft sein. Alljährlich scheiden drei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, das erste Mal, wie sie nach Stimmenmehrheit rangirten, fernerhin nach der Zeit ihres Eintritts.

Die Ausscheidenden können sofort wieder erwählt werden.

§. 57. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Zu den Conferenzen des Gesellschafts-Ausschusses sind sämmtliche Mitglieder desselben von dem Vorsitzenden einzuladen, und es kann nur dann gültig verhandelt werden, wenn mindestens 5 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, erschienen sind. Haben Ausschußmitglieder gemeldet, daß sie behindert sind, zu den abzuhaltenden Conferenzen zu erscheinen, so sind Stellvertreter an ihrer Statt einzuladen.

§. 58. Dem Gesellschafts-Ausschusse stehen folgende Befugnisse, resp. Obliegenheiten zu:

a) Einsicht der Bücher und Acten, sowie der Geschäftsführung überhaupt;
b) Revision der Kasse, der Effekten und sonstigen Bestände des Gesellschafts-Vermögens durch zwei Deputirte. (Dergleichen Revisionen müssen mindestens zweimal in jedem Jahre vorgenommen werden);
c) Directorial-Conferenzen zu veranlassen und denselben beizuwohnen;
d) bei der Direction die Einberufung außerordentlicher General-Versammlungen zu beantragen und im Weigerungsfalle selbst einzuberufen.

Der Beschluß hierzu muß die Zustimmung von mindestens 7 Mitgliedern des Gesellschafts-Ausschusses erhalten haben;

e) die in §. 46. vorbehaltene Instruction zu ertheilen und zu verändern;

f) das in §. 53. erwähnte Gehalt, die Tantième und ein Minimum derselben für den vollziehenden Director, sowie die in §. 54. erwähnten Tantièmen der übrigen Directoren zu bestimmen;

g) den Bevollmächtigten und den Rendanten zu bestätigen;

h) den Geschäftsplan (die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen) sowohl (§. 45), als auch die in §. 43. vorgeschriebenen Bedingungen, unter welchen das Discontiren von Wechseln stattfinden soll, in Gemeinschaft mit der Direction festzustellen, sowie den von der Direction für nöthig erachteten Abänderungen Namens der Gesellschaft die Zustimmung zu ertheilen;

i) auf den Antrag der Direction Gratificationen an Beamte, Agenten, Sachverständige und sonst für die Gesellschaft wirkende Personen zu bewilligen;

k) auf Antrag der Direction in den Ankauf oder Verkauf von Grundstücken zu willigen, cfr. Schlußsatz des §. 43.;

l) aus seiner Mitte zwei Monenten zur Prüfung der Jahresrechnung zu ernennen.

m) über etwaige Monita und die zu ertheilende Decharge der General-Versammlung gutachtlich zu berichten;

n) eintretenden Falls nach Bestimmung der §§. 49. und 74. Schiedsrichter zu erwählen;

o) entstehende Vakanzen in der Direction, cfr. §. 32., oder im Ausschusse, bis zur nächsten General-Versammlung, gültig zu ergänzen;

p) bei etwa nöthig werdender Einforderung von Nachschüssen sich mit der Direction zu berathen (§. 9.).

§. 59. Der Vorsitzende des Gesellschafts-Ausschusses erhält eine Tantième von einem Procent des Gewinnes vom Jahre, und wenn diese nicht mindestens 100 Thaler betragen sollte, diesen Betrag als Minimum; die übrigen Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses erhalten für ihre Bemühun-

gen keine Remunerationen, die auswärtigen Mitglieder jedoch Erſtattung der Reiſekoſten und Drei Thaler Diäten für den Tag, ſo oft ſie an den Conferenzen Theil nehmen.

General-Verſammlungen der Actionaire.

§. 60. Alljährlich am erſten Mittwoch nach dem 15. September, Vormittags 9 Uhr, wird eine ordentliche General-Verſammlung in dem Geſchäftslokale der Geſellſchaft abgehalten.

§. 61. Außerordentliche General-Verſammlungen werden von der Direktion berufen, ſobald es ihr erforderlich ſcheint, jedoch muß ſie den Geſellſchafts-Ausſchuß jederzeit davon benachrichtigen.

§. 62. Dazu verpflichtet iſt die Direktion:

a) wenn der Commiſſarius der Königlichen Regierung zu Magdeburg (§. 23) es verlangt;
b) in dem Falle des §. 9, gleichzeitig mit der Einziehung von Nachſchüſſen;
c) wenn mehrere Actionaire, welche zuſammen 300 Actien beſitzen, ſolches verlangen;
d) wenn der Geſellſchafts-Ausſchuß es verlangt, §. 58 d.

§. 63. Ueber folgende Gegenſtände kann nur in einer General-Verſammlung Beſchluß gefaßt werden:

a) über die Auflöſung oder Fortdauer der Geſellſchaft (§§. 4. und 5);
b) über Abänderungen dieſes Statuts, vorbehaltlich landesherrlicher Beſtätigung;
c) über die Wahl und reſp. Exkluſion eines Mitgliedes der Direktion (§. 29).

§. 64. Abänderungen des Statutes, durch welche der Zweck der Geſellſchaft weſentlich ein anderer werden würde, ferner ſolche, welche die Actionaire zu größeren, als den ſtatutariſchen Zahlungen, nöthigen würden, können nicht durch die General-Verſammlung verbindlich beſchloſſen werden, ſondern bedürfen der Zuſtimmung ſämmtlicher Actionaire.

Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß Beſchlüſſe zur Abänderung des

Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte Derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

§. 65. Einladungen zu den ordentlichen, alljährlichen General-Versammlungen zu erlassen, ist nicht erforderlich, da die Zeit in §. 60. bestimmt ist, doch kann die Direktion durch einige Zeitungs-Annoncen den Termin in Erinnerung bringen.

Zu den außerordentlichen General-Versammlungen (§. 61) erfolgen die Einladungen durch dreimalige Insertion in den Preußischen Staats-Anzeiger und den in Magdeburg erscheinenden Magdeburger Correspondenten mit allgemeiner Angabe des Gegenstandes der Verhandlung zu solcher Zeit, daß mindestens eine Annonce zwei Wochen vor dem dazu bestimmten Tage in einem der angegebenen Zeitblätter zu lesen ist. — Ebenso sollen alle Bekanntmachungen und Berufungen der Gesellschaft durch die angegebenen beiden Blätter erfolgen und haben dieselben, wenn sie sonst den übrigen Bestimmungen dieser Statuten entsprechen, dieselbe rechtliche Wirkung, als wäre jedem Einzelnen der Actionaire eine besondere Bekanntmachung resp. Vorladung behändigt. Kein Actionair kann sich, wenn diese Formen beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachungen entschuldigen.

Der Königlichen Regierung zu Magdeburg bleibt es überlassen, auch andere statt der oben angegebenen Zeitblätter zu den Bekanntmachungen der Gesellschaft zu bestimmen und die Bestimmung auf Kosten der Gesellschaft im Amtsblatte zu publiciren.

§. 66. Wollen Actionaire in der General-Versammlung etwas Behufs einer Beschlußnahme vortragen, so müssen sie der Direction acht Tage vorher davon Anzeige machen, widrigenfalls ein gültiger Beschluß darüber nicht gefaßt werden kann.

Diese Vorträge sollen durch eine Bekanntmachung in den Zeitungen ebenfalls kurz angedeutet werden.

§. 67. Bei der Abstimmung in der General-Versammlung giebt das Eigenthum von 1 bis 5 Actien eine Stimme, 6 bis 10 Actien zwei Stimmen, und so je 5 Actien eine Stimme mehr.

§. 68. Vertretung durch Bevollmächtigte, die aber selbst Actionaire

sein

ſein müſſen, iſt zuläſſig. Eine ſchriftliche Vollmacht genügt, wenn einem Mitgliede der Direktion oder des Geſellſchafts-Ausſchuſſes die Handſchrift bekannt iſt. Es darf jedoch Niemand in der Eigenſchaft als Bevollmächtigter mehr als 5 Stimmen abgeben.

§. 69. Die General-Verſammlung faßt ihre Beſchlüſſe durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Votum des den Vorſitz in der General-Verſammlung führenden Vorſitzenden des Geſellſchafts-Ausſchuſſes.

In folgenden Fällen aber ſind zwei Drittel der in der Verſammlung vertretenen Stimmen erforderlich; bei Beſchlüſſen über:

a) Exkluſion eines Mitgliedes der Direktion, cfr. §. 29;
b) Auflöſung der Geſellſchaft vor, und Fortſetzung derſelben nach dem Ablaufe des in dieſem Statute feſtgeſetzten Termins;
c) Aenderung des Statuts.

§. 70. Ueber die Verhandlungen und Beſchlüſſe der General-Verſammlung wird ein Protokoll durch einen Deputirten des Gerichts oder einen Notar geführt und daſſelbe durch die anweſenden Direktions- und Ausſchuß-Mitglieder, den Bevollmächtigten und zwei der anweſenden Actionaire vollzogen, wodurch es volle Beweiskraft haben ſoll. — Die Protokolle ſollen demnächſt ſtets der Königlichen Regierung zu Magdeburg vorgelegt werden. Ein auf Grund dieſer Protokolle ausgeſtelltes gerichtliches oder notarielles Atteſt legitimirt die Mitglieder der Direktion und den Bevollmächtigten als ſolche.

§. 71. Vier Wochen vor der ordentlichen General-Verſammlung ſoll den Actionairen der Geſellſchaft der Rechnungs-Abſchluß des letzten Rechnungs-Jahres und ein vollſtändiger Geſchäftsbericht zugefertigt, in der ordentlichen General-Verſammlung (§. 60) aber Vortrag darüber gehalten werden. Ein Exemplar des Abſchluſſes und Geſchäftsberichtes iſt der Abſchrift des Protokolles über die ordentliche General-Verſammlung beizufügen, und ſolche der Königlichen Regierung zu Magdeburg im October jeden Jahres einzureichen, auch iſt der Abſchluß, wenn ſich das Garantie-Grund-Capital danach um die Hälfte vermindert hat, öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

Legung und Abnahme der Rechnung.

§. 72. Die Jahresschlußrechnung muß bis Mitte Juli jeden Jahres den gemäß §. 581. erwählten Monenten zur Vergleichung derselben mit den Büchern, Akten und Belägen vorgelegt werden.

§. 73. Die Prüfung durch die Monenten muß bis zum 6. August spätestens beendet sein und nehmen dieselben alsdann ein Protokoll über das Resultat ihrer Vergleichungen auf, welches sie mit der Schlußrechnung dem Gesellschafts-Ausschusse vorlegen, und hat der Vorsitzende des Letzteren alsdann, nach Beseitigung etwaiger Erinnerungen, die Rechnung durch seine Unterschrift neben den Unterschriften der Monenten zu justificiren.

§. 74. Finden sich Erinnerungen, die nicht sofort beseitigt werden können, so sollen solche der General-Versammlung zur Niederschlagung vorgetragen werden; geht diese aber nicht darauf ein, so müssen diese Monita einem zu bildenden Schiedsgericht zur Entscheidung vorgetragen werden. Die Mitglieder der Direction ernennen einen und der Gesellschafts-Ausschuß den andern Schiedsrichter.

Verzögert ein Theil die Wahl vier Wochen nach der dazu ergangenen schriftlichen Aufforderung, so geht sein Wahlrecht auf den andern über. Können sich die Schiedsrichter über den Spruch nicht einigen, so ernennt der jedesmalige Präsident des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg den Obmann, bei dessen Ausspruch es bewendet. — Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein weiteres Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen §. 167. 1, 2 seq. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maßgebend.

§. 75. Werden keine Monita erhoben, oder werden sie beseitigt, so ertheilt die General-Versammlung Decharge, welche die Mitglieder der Direktion von allen weiteren Ansprüchen der Gesellschaft in Beziehung auf die abgelegte Rechnung befreiet.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ueberschreibung der Actien auf neue Erwerber.

§. 76. Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden.

Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie von der Direktion auf ihn überschrieben ist.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet. (§. 13. des Gesetzes vom 9. November 1843.) Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Dokumente selbst und erfordert die Namens-Unterschrift des vollziehenden Direktors resp. des Bevollmächtigten, sowie eines andern Mitgliedes der Direktion.

Die Uebertragung kann verweigert werden, ohne daß die Direktion verpflichtet ist, Gründe dafür anzugeben.

§. 77. Sobald die Ueberschreibung einer Actie auf den neuen Erwerber genehmigt ist, müssen Seitens desselben für den nicht eingeforderten Theil des Betrages der Actie die vorgeschriebenen Wechsel ausgestellt und dies Statut unterzeichnet werden, bevor die Ueberschreibung wirklich erfolgen kann.

§. 78. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß der Direction unverzüglich angezeigt, und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefall angerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter), unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen, präsentirt werden, widrigenfalls die Direction unter allen Umständen befugt ist, den sofortigen Verkauf der Actien für Rechnung und Gefahr der Erbmasse durch einen vereideten Makler zu bewirken.

§. 79. Ferner ist die Direction bei entstehendem Conkurse über das Vermögen eines Actionairs befugt, dessen Actien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Conkurse von Seiten des Creditwesens an eine von der Direction genehmigte Person übertragen worden, sofort durch einen vereideten Makler für Rechnung der Conkursmasse verkaufen zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auch im Falle eines erbschaftlichen Liquida-

tionsprozesses statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair mit seinen Gläubigern zu akkordiren sucht, wenn er es hinsichtlich seiner pekuniären Verbindlichkeiten auf Exekution ankommen läßt oder Moratorium nachsucht.

§. 80. Die Verkäufe durch vereidete Makler in den Fällen der §§. 14., 78. und 79. sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber, werden dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts- oder Konkurs-Masse, oder seinen bestellten Curatoren, die dazu gehörigen Wechsel, so wie in Fällen des von Seiten der Gesellschaft erfolgten Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses, zurückgegeben.

Wenn jedoch in Fällen der letzteren Art der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeiten nicht hinreicht, so ist die Direction befugt, die Wechsel zurückzubehalten, um sie zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 81. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht blos an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.

§. 82. Die Gesellschaft verhandelt durch die Direction lediglich und rechtsverbindlich mit den im Actienbuche eingetragenen Eigenthümern der Actien. Wird ihr die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direction berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 80. zu verkilbern, und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen.

§. 83. Wenn in einem der in vorstehenden Paragraphen bemerkten Fällen die Direction zum Verkaufe der Actien an qualifizirte Käufer durch Makler vorschreitet, so werden die betreffenden Actien-Dokumente, sofern nicht der seitherige Inhaber solche unaufgefordert zur Uebertragung auf den Käufer

an die Direction eingesendet hat, unter Anzeige ihrer Nummern, durch eine dreimal in den Preußischen Staats-Anzeiger und eine zu Magdeburg erscheinende Zeitung zu inserirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer dafür aber neue Actien, unter fortlaufenden Nummern, ausgefertigt. Die Wechsel werden in den in §§. 14., 78., 79. und 82. vorgesehenen Fällen eines Verkaufs der Actien Seitens der Direction durch Mäkler, dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesene Actie zurückgeliefert, oder einen Mortifikationsschein darüber beigebracht hat, und bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden durch seine Wechsel verhaftet.

Sechster Abschnitt.

Verfahren in Streitfällen.

§. 84. Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sollen im gewöhnlichen Rechtswege entschieden werden. Das Forum der Gesellschaft ist vor dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg, wenn in der Police nicht ein anderes bezeichnet ist.

A. Formular der auszustellenden Wechsel.

Vierzehn Tage / Zwei Monate nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bei ... ... in Magdeburg die Summe von ... . und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen 30 Jahren in dem gewählten Domizil präsentirt wird.

So geschehen den ten

B. Formular zur Actie.

Nr.

Actie der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft
für 200 Thaler Preußisches Courant.

Herr N. N. hat als Inhaber der Actie Nr. [redacted] in Gemäß-

heit des Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und dem Gewinne der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Diese Actie kann nur mit Einwilligung der Direction cedirt werden, und ist jede Cession, die nicht auf dieser Actie selbst Seitens der Direction genehmigt ist, ungültig.

Für Forderungen irgend einer Art, welche die Gesellschaft an die Actionaire etwa haben sollte, steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht blos an den Dividenden, sondern selbst an dem Werthe ihrer Actie zu, cfr. §. 81. des Statuts.

Wird der Direction die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direction berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 80. zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen.

Magdeburg, den 18

Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N.	N. N. N. N.
Vollziehender Director.	Directoren.

C. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung

für die Actie Nr. [redacted] der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für das Jahr

Die für das Jahr laut Bekanntmachung der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zur Vertheilung kommende Dividende von Thlr. pro Actie bekenne ich für meine unter obiger Nummer ausgefertigte Actie empfangen zu haben und quittire darüber hiermit.

, den ten 18

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Vorstehendes Statut ist in Gemäßheit der den Unterzeichneten in der General-Versammlung der Actionaire der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft vom 5. Juli 1854 dazu ertheilten Vollmacht in gegenwärtiger Fassung anderweit ausgefertigt und vollzogen worden.

So geschehen Magdeburg, den 2. Januar 1855.

gez. Friedrich Albert Falckenberg.
= Gottlieb Friedrich Theodor Böſche.
= Julius Magnus Wilhelm Birnbaum.
= Ludwig Gottlieb Schmidt.

Eingetragen unter Nummer eins des Notariats-Registers vom Jahre Eintausend Achthundert fünf und funfzig.

Geschehen Berlin, den dritten Januar Eintausend Achthundert fünf und funfzig.

Vor mir, dem zu Berlin wohnhaften Notar im Departement des Königlichen Kammergerichts, Doctor der Rechte, Adolph Emil Hugo Berthold und vor den beiden mit zugezogenen, großjährigen, inländischen, hierorts wohnhaften, mir persönlich bekannten Instrumentszeugen:

a) dem Kaufmann Herrn Alexander Julius Karstedt,
b) dem Gasthofsbesitzer Herrn Carl Constantin Heudtlaß,

denen, sowie mir, dem Notar, was hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegen steht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute in der Leipziger Straße Nummer acht und zwanzig, in der Wohnung des Druckereibesitzers Herrn Boesche, wohin sich auf mündlich erfolgte Einladung der Notar begeben hatte, freiwillig:

1) der Kaufmann Herr Julius Magnus Wilhelm Birnbaum, hierselbst wohnhaft,
2) der Druckereibesitzer Herr Gottlieb Friedrich Theodor Böſche, ebenfalls hierselbst wohnhaft,

3) der Kaufmann und Eisenbahn-Director Herr Friedrich Albert Falckenberg, zu Magdeburg wohnhaft, zur Zeit aber sich hierselbst aufhaltend,
4) der Director Herr Ludwig Gottlieb Schmidt, gleichfalls zu Magdeburg wohnhaft und sich zur Zeit hierselbst aufhaltend,

sämmtlich majorenn, den Instrumentszeugen von Person bekannt und in der freien Verfügung über ihr Vermögen, ihrer Versicherung zufolge, nicht beschränkt.

Die Herren Comparenten, gegen deren Dispositionsfähigkeit sich nichts zu erinnern gefunden, producirten die ihnen von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilte notarielle Vollmacht de dato Magdeburg, den fünften Juli Eintausend achthundert vier und funfzig, durch welche dieselben bevollmächtigt worden sind, diejenigen Abänderungen der Statuten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft vorzunehmen, resp. zu vereinbaren, welche von den hohen Staatsbehörden bei Bestätigung derselben etwa erfordert werden möchten, und erklärten demnächst, unter Ueberreichung der von ihnen vollzogenen Statuten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig, übereinstimmend, wie folgt:

„Kraft der uns von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten, heute von uns vorgelegten Vollmacht, de dato Magdeburg, den fünften Juli Eintausend achthundert vier und funfzig, genehmigen wir hiermit Namens derselben die überreichten, eigenhändig von uns vollzogenen Statuten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft de dato Magdeburg den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig in ihrer gegenwärtigen Fassung durchweg, sind mit deren Inhalt überall einverstanden, bekennen uns zu denselben, und anerkennen auch gleichzeitig unsere, unter den überreichten Statuten befindlichen respectiven Unterschriften als von unserer eigenen Hand herrührend, indem wir zugleich bestätigen, daß wir diese unsere respectiven Unterschriften eigenhändig zum Zeichen der durchgängigen Genehmigung der überreichten Statuten, unter dieselben geschrieben haben.

Wir

Wir beantragen:

diese Verhandlung einmal für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft hinter den übergebenen Statuten auszufertigen und die Ausfertigung mit den Statuten dem Herrn Director Schmidt zuzustellen, respective zu überſenden."

Die Verhandlung, deren Gegenstand auf mehr denn Zwanzig Tausend Thaler angegeben wurde, ist hierauf den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden.

Friedrich Albert Falckenberg.
Gottlieb Friedrich Theodor Böſche.
Julius Magnus Wilhelm Birnbaum.
Ludwig Gottlieb Schmidt.

Daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, in unserer, des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist, solches wird hiermit zum öffentlichen Glauben beurkundet.

So geschehen zu Berlin im Jahre, Monate und Tage, wie oben.

Alexander Julius Karstedt,
Carl Constantin Heudtlaß,
Dr. Adolph Emil Hugo Berthold, Rechtsanwalt und Notar.

Vorstehende in das Notariats-Register unter Nummer eins des Jahres Eintausend achthundert fünf und funfzig eingetragene Verhandlung wird hinter den übergebenen Statuten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig

für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft einmal ausge-

fertigt, und ist die Ausfertigung mit den Statuten dem Herrn Director Ludwig Gottlieb Schmidt behändigt worden.

Berlin, den vierten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig.

(L. S.) (gez.) Dr. Adolph Emil Hugo Berthold,
Königl. Preuß. Rechtsanwalt und öffentlicher Notar im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Einzige Ausfertigung für die Magdeburger Vieh-Versicherungs Gesellschaft.
Nr. 1. 1855.

Die vorstehenden Statuten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Februar d. J. mit der Maßgabe zu bestätigen geruht, daß der letzte Satz im §. 13. dahin zu fassen ist:

„Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in dem Bezirke „dieses Gerichtsstandes wohnende, von ihm zu bestimmende Person „nach Maaßgabe der §§ 20. und 21. Thl. I. Tit. 7. der Allge„meinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung „einer Person, auf dem Secretariat des Stadt- und Kreis-Gerichts „zu Magdeburg"

was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 16. März 1855.

(L. S.)

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) von Manteuffel.

Beglaubigung. 1747.

Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Geschäftsplan.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, bis zur Höhe von drei Viertel des versicherten Werthes allen Schaden zu vergüten, welcher in Folge von

Krankheiten, Seuchen oder plötzlichen Unglücksfällen, durch Sterben, durch nothwendig werdendes, angeordnetes Tödten, Abschlachten oder Verkaufen an dem versicherten Vieh während der Dauer der Versicherung entsteht.

§. 2. Die Versicherung wird durch die gehörig geleistete Prämien-Zahlung gültig.

§. 3. Der Anspruch auf Entschädigung beginnt am achtundzwanzigsten Tage, Mittags 12 Uhr, nach Ausfertigung der Police, resp. der Nachträge zu derselben, wobei der Tag der Ausstellung mit eingerechnet wird.

§. 4. Bei mehrjährigen Versicherungen und Prolongationen erleidet die Anspruchs-Berechtigung keine Unterbrechung, insofern die Prämie rechtzeitig bezahlt ist. Ist die jährlich zahlbare Prämie einer laufenden mehrjährigen Versicherung nicht mit dem Beginne jedes Versicherungsjahres bezahlt, so wird die Versicherung ungültig, die Gesellschaft aber ist befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung an wird die Versicherung wieder gültig.

§. 5. Werden bei der Prolongation auch zugleich Thiere zur Versicherung „neu angemeldet", so haben diese die Quarantainezeit von 28 Tagen, vom Tage der Ausstellung des Prolongationsscheines ab gerechnet, ebenfalls zu bestehen.

§. 6. Die Signalements der versicherten Thiere, wie sie in der Police aufgeführt sind, werden in jedem Falle als richtig angenommen, der Versicherte hat deshalb bei Empfang der Police dieselben mit den versicherten Thieren zu vergleichen, da im Falle eines Verlustes nur dann eine Entschädigung gewährt werden kann, wenn das Signalement des laut Police versicherten Thieres mit dem gefallenen genau übereinstimmt.

§. 7. Sind in der Police besondere Erkennungszeichen von der Direction vorgeschrieben, so hat der Versicherte die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diese Zeichen angebracht und während der Dauer der Versicherung an den betreffenden Thieren sichtbar erhalten werden. Sind dieselben mit der Zeit undeutlich geworden, so hat der Versicherte deren Erneuerung bei der betreffenden Agentur schriftlich zu beantragen, da im Falle des Verlustes keine Entschädigung gewährt wird, wenn diese Zeichen fehlen.

§. 8. Ebenso ist die Versicherung nur unter der ausdrücklichen Bedingung gültig, daß über der Thüre des Stalles, resp. am Eingange des Gehöftes, in welchem sich die versicherten Thiere befinden, das von der Gesellschaft für Rechnung des Versicherten gelieferte Schild in die Augen fallend angebracht ist.

§. 9. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen, vielmehr soll der Versicherte immer noch ein Viertel des Verlustes selbst tragen.

§. 10. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Verluste durch Löserdürre (Rinderpest), ferner durch Krieg, höhere Gewalt, Aufruhr, Explosion, Ueberschwemmung und Erdbeben, so wie durch Brandunglück und Blitzschlag, wenn nicht die Mitversicherung gegen Verluste durch Brandunglück und Blitzschlag ausdrücklich in der Police ausgesprochen ist.

§. 11. Ist ein versichertes Thier auch noch in gleicher Weise bei einem andern Vereine versichert, oder hat der Versicherte das Recht, noch sonst Ansprüche auf Entschädigung an eine dritte Person zu machen, so fällt der Anspruch auf Entschädigung an die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft weg.

§. 12. Macht ein Versicherter sich des Betruges oder des Versuchs des Betruges gegen die Gesellschaft schuldig, so ist er seines Rechtes auf Entschädigungs-Forderung an die Gesellschaft verlustig, die Versicherung ist erloschen und die Prämie der Gesellschaft verfallen.

Obliegenheiten des Versicherten.

a. Beim Antrage.

§. 13. Bei der Anmeldung der Versicherungen sind von dem Antragsteller nach den ihm von dem Agenten vorgelegten Formularen die Declarationen nach Pflicht und Gewissen auszufüllen.

Jungvieh und Mastvieh kann zu einem für später anzunehmenden voraussichtlichen Werth versichert werden (cfr. §. 35.).

§. 14 Der Direction steht das Recht zu, einzelne Thiere von der Versicherung auszuschließen, auch den angemeldeten Versicherungs-Werth zu ermäßigen.

§. 15. Bei Versicherungen auf mehrere Jahre hat der Versicherte alljährlich und zwar bis vor dem Ende des laufenden Jahres einen neuen vollständigen Signalements- und Tax-Bericht über den versicherten Viehstand einzureichen.

§. 16. Die Prämien und Policen-Kosten müssen praenumerando entrichtet werden, dieselben werden in der Regel auf ein Jahr und bei Versicherungen auf kürzere Zeit für die ganze Dauer der Versicherung gleich bei der Aushändigung des Antrages an den Agenten bezahlt, doch soll es den Versicherten auch, gegen eine Vergütung für Zinsen und Mehr-Unkosten, gestattet sein, bei einjährigen oder mehrjährigen Versicherungen für Versicherungssummen über 500 Thlr. in halbjährlichen Terminen, über 1000 Thlr. in vierteljährlichen Terminen und über 5000 Thlr. in monatlichen Terminen die Prämien zu berichtigen, und ist dann bei dem Antrage nur die erste Terminalzahlung nebst den Policen-Kosten einzuzahlen.

§. 17. Die Kosten, welche durch Aufnahme von Versicherungen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen resp. solche dem Agenten zu erstatten. Der Gesellschaft dürfen dieselben niemals in Rechnung gebracht werden.

§. 18. Terminzahler müssen die fälligen Prämien-Raten pünktlich am Verfalltage gegen Quittung der Gesellschaft und des Agenten berichtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die Bestimmungen des §. 4. wegen der versäumten Jahres-Prämie mehrjähriger Versicherungen auch für diese Terminzahlungen.

b) Bei Veränderungen.

§. 19. Werden versicherte Thiere von dem Versicherer derselben veräußert oder geschlachtet, sterben dieselben vor Ablauf der im §. 3. bestimmten Quarantaine-Zeit oder tritt der Verlust derselben durch solche Umstände ein, welche nach §. 10. die Gesellschaft nicht zum Ersatz verpflichten, so ist die Versicherung auf dieselben erloschen; eine Rückzahlung der Prämie oder eine Verminderung der noch zu leistenden Terminalzahlungen findet aber niemals statt, doch kann der Versicherte in Stelle des abgegangenen Thieres ein anderes derselben Gattung einrücken lassen.

§. 20. Soll ein einmal abgemeldetes Thier selbst wieder in die Ver-

ſicherung eintreten, ſo iſt es ebenſo anzumelden, wie wenn ein ganz fremdes, neues Stück in die erledigte Stelle kommen ſollte.

§ 21. Für jedes Thier, auf welches irgend eine Entſchädigung geleiſtet iſt, iſt die auf der Police vermerkte volle Jahres-Prämie für dieſes Stück der Geſellſchaft verfallen und kann ein anderes in deſſen Stelle nicht einrücken.

§. 22. Nachverſicherungen werden ſtets ſo regulirt, daß ſie mit der Haupt-Police zu gleichem Termine ablaufen.

§. 23. Geht ein verſicherter Viehſtand — d. h. das geſammte, durch eine Police reſp. Nachträge zu derſelben von einem Beſitzer verſicherte Vieh — auf einen andern Beſitzer über, ſo hat der Verſicherte hievon der Direction binnen 8 Tagen ſchriftliche Anzeige zu machen, da ſonſt ſein Recht aus der Police erliſcht. Auf den gemeinſchaftlichen Antrag des bisherigen und des neuen Beſitzers kann die Geſellſchaft gegen Rücklieferung der Police eine andere ausfertigen, oder auch, was ihr freiſteht, die Verſicherung aufheben, doch bleibt im letzteren Falle der bisher Verſicherte, wenn er auf Terminalzahlungen geſtellt war, die für das laufende Jahr noch rückſtändigen Terminal-Raten nachträglich zu entrichten verpflichtet.

§ 24 Wünſcht ein Verſicherter an einem verſicherten Thiere eine Operation vorzunehmen, die nicht die Hebung einer Krankheit zum Zwecke hat, ſo muß derſelbe ſich wegen der erhöhten Gefahr für ein ſolches Thier über die zu zahlende Extra-Prämie mit der Direction einigen.

Stirbt ein verſichertes Thier in Folge einer ſolchen Operation, ohne daß daſſelbe noch extra dagegen verſichert geweſen, ſo leiſtet die Geſellſchaft dafür keinen Erſatz.

Stirbt ein Thier innerhalb 14 Tagen nach einer ſolchen Operation, ſo ſoll angenommen werden, daß die Operation den Tod veranlaßte.

c) Während der Dauer der Verſicherung.

§. 25. Der Direction ſteht das Recht zu, Reviſionen der verſicherten Viehſtände vornehmen zu laſſen, und iſt der Verſicherte verpflichtet, ſich dieſelben gefallen zu laſſen, auch den bei ihm erſcheinenden Bevollmächtigten der Direction jede ihm mögliche Auskunft zu ertheilen.

§. 26. Sollte die Direction von Umſtänden irgend welcher Art Kennt-

niß erhalten, die aus den Antrags-Papieren nicht ersichtlich waren, zur Zeit des Antrages aber schon bestanden, welche aber das Risico gefährlicher erscheinen lassen, als sie es angenommen hat, so ist dieselbe befugt, durch ihre Erklärung, oder vermittelst einer einfachen Anzeige, durch ihren Agenten die Prämie zu erhöhen, die Versicherungssumme zu ermäßigen oder, beim Widerspruche des Versicherten, die ganze Versicherung sofort aufzuheben, doch hat der Versicherte alsdann für die dabei verminderte Summe und die noch nicht erloschene Dauer der Versicherung die Prämien-Beträge zurück zu empfangen und seine Police zur Abschreibung resp Annullirung an die Gesellschaft zu übergeben.

§. 27. Bei Erkrankungen versicherter Pferde, Rindvieh und Schweine, ist der Versicherte verpflichtet, einen approbirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen und dessen Anordnungen zu befolgen.

Die Direction behält sich jedoch vor in Gegenden, wo das Herbeischaffen eines Thierarztes sehr umständlich, oder wo sie aus andern Gründen glaubt, davon abgehen zu können, den Antragsteller von dieser Verpflichtung zu entbinden; dies wird alsdann auf der Police bemerkt.

d. Bei plötzlichen Unglücksfällen und Verlust drohenden Erkrankungen.

§. 28. Kommt bei Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen ein plötzlicher Unglücksfall oder plötzliches Erkranken vor, in dessen Folge eine Wiederherstellung des Thieres nicht mehr zu erwarten steht, das Fleisch desselben aber noch verwerthbar ist, so kann der herbeigerufene Agent, nach Rücksprache mit einem Sachverständigen, sofort das Abschlachten oder sonstiges Verwerthen des betroffenen Thieres anordnen.

§. 29. Worin der stattgehabte Unglücksfall oder die plötzliche Erkrankung bestanden, weshalb eine Wiederherstellung nicht zu erwarten war, und welchen Ertrag die Verwerthung geliefert, muß durch Attest des dabei von dem Agenten zugezogenen Sachverständigen und des Käufers der verwertheten Ueberreste bescheinigt werden.

Ist den Betheiligten nicht bekannt, daß die Direction die Unterschriften dieser Leute aus früheren Schriftstücken kennt, so müssen sie die Atteste amtlich beglaubigen lassen.

§. 30. Die Tödtung oder Verwerthung versicherter Thiere darf, mit

Ausnahme der in §. 28. gedachten Fälle, oder wenn die Polizei-Behörde die Tödtung anordnete, nur nach ausdrücklicher Genehmigung Seitens der Direction erfolgen.

§. 31. Im Falle die Polizei-Behörde die Tödtung eines versicherten Thieres angeordnet hat, ist die betreffende schriftliche Ordre an die Direction zum Beweise einzuliefern.

e. Bei eingetretenem Verlust.

§. 32. Bei jedem Verluste eines versicherten Thieres hat der Versicherte, oder, in seiner Abwesenheit, ein Vertreter desselben,

a) die schriftliche Anzeige darüber, welche die Angabe der Policen-Nummer, des speciellen Signalements des gefallenen oder getödteten Thieres, sowie der muthmaßlichen Todesursache enthalten muß, innerhalb 12 Stunden nach dem Verluste, sowohl direct an die Direction wie an diejenige Agentur, welche die Versicherung vermittelte, franco abzusenden;

b) einen Krankheits-Bericht von dem zu Rathe gezogenen Thierarzte, event. von einem Sachverständigen über den erfolgten Tod und die dabei obwaltenden Umstände, der Direction durch den Agenten einzureichen;

c) wenn es ihm vorgeschrieben sein sollte, binnen 48 Stunden Section vornehmen zu lassen.

Schaden-Ermittelungen.

§. 33. Zur Feststellung eines Schadens ist der Versicherte verpflichtet, sich jede Seitens der Direction angeordnete Ermittelung gefallen zu lassen, auch der Letzteren oder den von ihr dazu beauftragten Personen jeden ihm möglichen Nachweis willig und ungesäumt zu liefern.

§ 34. Die Verwerthung der Ueberreste gefallener oder getödteter Thiere wird dem Versicherten überlassen und es wird ihm ohne Rücksicht darauf, ob er einen Erlös daraus erlangt hat oder nicht,

bei Pferden, Maulthieren und Eseln 1 Sgr. 3 Pf. pro Thaler,
„ Rindvieh . . . . . 2 „ 6 „ „ „
„ Schweinen . . . . . 3 „ — „ „ „

der

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 15.

Magdeburg, den 14. April 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4185. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Obertribunal. Vom 26. März 1855.

„ 4186. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 44. Betrifft die Einsendung falscher Münzen. I. J. 53.

Mehrere in neuerer Zeit zu unserer Kenntniß gekommene Zuwiderhandlungen geben uns Veranlassung, die nachfolgende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. September 1823:

„Zur Erläuterung des § 6. des Gesetzes vom 8. April 1823, we-
„gen der Münzverbrechen, wonach es heißt:
„daß jede nachgemachte oder verdächtige Münze, sowie dergleichen
„Cours habende Papiere von den Polizeibehörden sogleich in Be-
„schlag genommen und vernichtet werden sollen,

Digitized by Google

„wird, auf höhere Vorschrift, hierdurch bekannt gemacht, daß alle zum „Vorschein kommenden falschen Münzen und Staatspapiere nach wie „vor an die unterzeichnete Regierung zur weiteren Veranlassung ein„zusenden sind,"

den betreffenden Behörden und Kassen zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 26. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 45. Betrifft die Anträge wegen Aufnahme von Kindern in das mit der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr.-Salze verbundene Erziehungs-Institut.
I. C. 1147.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Januar 1846 (Amtsblatt pro 1846 S. 57 f.) wonach die Anträge wegen Aufnahme von Kindern in das mit der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze verbundene Erziehungs-Institut entweder an die Direction der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze oder an uns gerichtet werden sollen, wird dahin modificirt, daß von jetzt ab alle Anträge wegen Aufnahme von Kindern in das gedachte Erziehungs-Institut, für welche Communen oder Privat-Personen die Unterhaltungskosten zu tragen haben, bei der genannten Direction direct zu machen sind.

Magdeburg, den 3. April 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 46. Betrifft die neuen Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.
I. L. 826.

Nachdem die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ihre von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 27. April pr. bestätigten Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (abgedruckt im Amtsblatte pro 1854 Außerordentliche Beilage zu Nr. 18.) einer Abänderung unterworfen hat, und die danach neu redigirten Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen unterm 26. v. Mts. die Genehmigung des gedachten Königlichen Ministerii erhalten haben, werden die Letzteren in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 2. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Gegenstand der Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, bis zur Höhe der Versicherungssumme allen Schaden zu vergüten, welchen der Versicherte durch Hagelschlag an den versicherten Bodenerzeugnissen, während der angegebenen Dauer der Versicherung, an den angegebenen Orten erleidet, sofern auf der vom Hagel betroffenen Fläche, gleichgültig ob diese das ganze versicherte Grundstück oder nur einen Theil desselben umfaßt, mindestens ein Zwölftel der Ernte durch Hagel vernichtet ist.

Die Gesellschaft versichert auch Fensterscheiben, Treibhäuser und Gärtnereien und vergütet bei diesen jede, auch die geringste, den versicherten Gegegenständen durch Hagelschlag zugefügte Beschädigung.

Das Stroh und die Halme sind stets als in die Versicherung mit eingerechnet zu betrachten. Bei Weizen, Roggen und Hülsenfrüchten gilt ein Drittheil, bei Gerste, Hafer, Mengekorn oder Wickfutter und anderem Sommergetreide ein Viertheil, bei Oelfrüchten ein Zehntheil der Versicherungssumme für die Halme oder das Stroh, sofern nicht in einzelnen Versicherungsfällen etwas Anderes über diese Verhältnißzahlen in der Police festgesetzt ist.

Bei Gespinnstpflanzen kann entweder nur der Bast, oder auch zugleich der Saamen versichert werden; im letzteren Falle ist in dem Versicherungsantrage von vornherein ausdrücklich anzugeben, welcher Theil der Versicherungssumme für den Bast, und welcher für den Saamen gelten soll, sofern in dem Versicherungsantrage hierüber nichts declarirt ist, gilt die Versicherung nur für den Bast.

Bei Gräsereien und Futterkräutern gilt die Versicherung nur für den ersten Schnitt, wenn solche nicht auch für den zweiten Schnitt besonders beantragt ist.

Bei allen Hackfrüchten übernimmt die Gesellschaft nur die Gefahr für den quantitativen, nicht auch für den qualitativen Schaden.

Beginn der Versicherung.

§. 2. Die Versicherung beginnt, nachdem die Prämie berichtigt ist, mit der Mitternachtsstunde desjenigen Tages, an welchem der nach Anleitung des betreffenden Formulars der Gesellschaft angefertigte und von dem Versicherten unterschriebene Versicherungsantrag an die General- oder Haupt-Agentur zur Post aufgegeben oder derselben unmittelbar überreicht ist.

Ende der Versicherung.

§. 3. Die Versicherung hört in jedem Erntejahre auf: bei Wein und Obst mit dem Beginn der Lese oder Ernte, bei allen übrigen Früchten mit dem Schluß der Ernte, also sobald dieselbe von dem betreffenden Grund und Boden abgefahren, oder auf demselben in Diemen (Schobern, Feimen, Miethen) zusammengesetzt sind.

Dagegen wird die Versicherung noch als fortlaufend angesehen, auch wenn die Früchte nicht mehr auf dem Halme stehen, sondern schon in Schwaden liegen, oder bereits aufgebunden und in Stiegen oder Mandeln aufgesetzt sind. Gespinnstpflanzen jedoch sind nur völlig versichert, so lange sie mit der Wurzel in der Erde stehen; sind sie vom Boden getrennt, so wird nur der Schaden an Saamen vergütet, vorausgesetzt, daß sich die Versicherung nach §. 1. auf letzteren mit erstreckt hat.

Bei Versicherungen von Fensterscheiben, Treibhäusern oder Gärtnereien gilt die Versicherung für die in der Police angegebene Zeit.

Versicherungs-Antrag und Police.

§. 4. Sämmtliche von der Gesellschaft errichteten General- und Haupt-Agenturen haben die Befugniß, Versicherungs-Verträge im Namen der Gesellschaft verbindlich für dieselbe abzuschließen.

Zu diesem Zwecke hat der Versicherung-Suchende die ihm von dem Agenten der Gesellschaft vorzulegenden Antragsformulare, der wahren Sachlage gemäß, gewissenhaft und vollständig auszufüllen und in doppelter Ausfertigung, mit seiner eigenhändigen Unterschrift vollzogen, dem Agenten zu übergeben. Sollten die zu versichernden Producte ganz oder zum Theil bereits im laufenden Jahre durch Hagelschlag betroffen sein, so ist dies in dem Antrage ausdrücklich anzugeben, da solche nur dann Seitens der Gesellschaft

versichert werden können, wenn eine Abschätzung des entstandenen Schadens auf Kosten des Versicherung-Suchenden vorhergegangen ist. Außerdem ist dem Agenten unter Rückgabe der erhaltenen Police sofort anzuzeigen, wenn die versicherten Früchte während der Zeit zwischen der Ueberreichung des Antrages, resp. zwischen dessen Aufgabe zur Post bis zu dem nach §. 2. festgesetzten Anfangspunkte der Versicherung einen Hagelschlag erlitten haben sollten, weil dieselben dann ebenfalls, entweder von der Versicherung ausgeschlossen, oder der entstandene Schade zunächst abgeschätzt werden müßte.

Die Prämie kann bei Uebergabe des Antrages an den Agenten gegen dessen Interims-Quittung sofort gezahlt werden. Wer sich verpflichtet, auf mehrere Jahre zu versichern, erhält einen angemessenen Rabatt, welcher in der Police näher bestimmt und alljährlich an der Prämie gut gerechnet wird.

Auch bei mehrjährigen Versicherungen ist, da besondere Saatregister nicht eingeführt sind, alljährlich in gleicher Weise, wie bei dem ersten Antrage, ein neues Antragsformular in duplo vollständig auszufüllen und dem Agenten zu übergeben, wogegen auch alljährlich eine neue Police ausgestellt wird.

§. 5. Sollte nach Einreichung des Antrages noch eine andere Bestellung auf den versicherten Feldern stattfinden, als angegeben ist, so ist dem Agenten davon sofort schriftliche Anzeige zu machen und unter Nachzahlung der etwa höheren Prämie für die neue Fruchtgattung, die Ertheilung eines Veränderungsscheines nachzusuchen.

Ueber die anderweite Bestellung nach einem Hagelschlage bestimmen die §§. 8. und 9.

§. 6. Nur die Bestimmungen der Police und der etwa ertheilten Veränderungsscheine sind, ohne alle Rücksicht auf etwaige anderweite Anträge oder Verabredungen, für die Gesellschaft verpflichtend.

Doppelversicherungen sind unzulässig; hat eine solche stattgefunden, so ist die Versicherung ungültig.

Gehen die versicherten Gegenstände in das Eigenthum eines andern Besitzers über, so ist die Versicherung für das laufende Jahr auch für den neuen Erwerber gültig, ohne daß es deshalb einer besonderen Anzeige der

Besitz-Veräuderung oder einer besonderen Genehmigung Seitens der Gesellschaft bedarf.

Ist die Versicherung aber auf mehrere Jahre geschlossen, so steht es der Gesellschaft frei, solche nur für das laufende Jahr beizubehalten, für die folgenden also davon zurückzutreten.

Schadenfälle und deren Regulirung.

§. 7. Ist der Versicherte von einem Hagelschaden betroffen, so muß er, wenn er das Recht, eine Entschädigung von der Gesellschaft zu fordern, in Anspruch nehmen will, binnen 72 Stunden nach dem Ereigniß dem Agenten der Gesellschaft, durch dessen Vermittelung die Versicherung geschlossen ist, den Unfall schriftlich anzeigen und zugleich die vom Hagelschlage betroffenen Grundstücke und Bodenerzeugnisse, Fruchtgattungen oder andere Versicherungs-Gegenstände näher bezeichnen; diese Anzeige muß er gleichzeitig auch dem Bezirks-Deputirten machen, welcher ihm in seiner Police näher bezeichnet ist. Zu beiden Anzeigen werden, zugleich mit den Policen, gedruckte Formulare ausgegeben.

§. 8. Bis die Gesellschaft den nachfolgenden Bestimmungen gemäß die Entschädigung festgesetzt hat, muß der Versicherte die verhagelten Flächen in ihrem Zustande belassen, so lange nicht der General- oder Haupt-Agent oder ein beauftragter Beamter der Gesellschaft in eine Abänderung schriftlich einwilligt.

Versicherte Glasscheiben, welche durch Hagel beschädigt worden sind, darf der Versicherte jedoch sofort wieder ersetzen lassen, nachdem er zuvor durch zwei unpartheiische Personen, welche die gesetzlichen Eigenschaften unpartheiischer Beweiszeugen haben müssen, den Thatbestand schriftlich hat feststellen lassen.

§. 9. Spätestens binnen 14 Tagen nach erhaltener Anzeige ist die Gesellschaft verpflichtet, den entstandenen Schaden besichtigen zu lassen, widrigenfalls dem Versicherten die Befugniß zusteht, diese erste Besichtigung durch den betreffenden Bezirks-Deputirten auf eigene Hand zu veranlassen.

Den Zeitpunkt dagegen, wann die endliche Abschätzung des Schadens stattfinden soll, hat lediglich die Gesellschaft zu bestimmen; derselbe darf jedoch bei Feldfrüchten niemals über die Erntezeit, bei anderen Gewächsen über die

Zeit der beendigten Vegetation hinaus, und niemals so lange verschoben werden, daß durch Ueberreife der Früchte Schaden entstehen könnte.

Will der Beschädigte in Fällen, in welchen nach dem Gutachten der Sachverständigen die Früchte sich wieder erholen können, und die Gesellschaft demzufolge die Ermittelung der Entschädigung aussetzt, das verhagelte Feld umackern und im laufenden Jahre anderweit benutzen, so kann er zwar die sofortige Abschätzung verlangen, muß sich aber alsdann mit einem nur theilweisen Ersatze des ermittelten Schadens begnügen, da der Vortheil einer anderweitigen Bestellung selbstverständlich bei Berechnung der zu gewährenden Entschädigung mit berücksichtigt werden muß.

§ 10. Den von der Gesellschaft mit der Ermittelung des Schadens beauftragten Personen hat der Versicherte über den Hergang beim Unwetter, soweit er ihn zu beobachten Gelegenheit hatte, sowie über alle Umstände, welche auf die Versicherung, den Werth der verhagelten Bodenerzeugnisse, so wie den Umfang des durch den Hagelschlag bewirkten Schadens Bezug haben, jede von ihnen verlangte Auskunft wahr und aufrichtig zu ertheilen, er muß auch auf Verlangen die Police, die Register über Bestellung und Aussaat, sowie alle ihm sonst möglichen Nachweise, also auch etwa vorhandene Vermessungs- und Bonitirungs-Register vorlegen.

Bei der späteren Abschätzung darf er sich auf keine Weise einmischen.

§. 11. Findet nicht zwischen der Gesellschaft durch den sie vertretenden General- oder Haupt-Agenten, in dessen Bezirke die Versicherung gelegen ist, oder einen mit der Regulirung besonders beauftragten Beamten oder Special-Agenten, unter Zuziehung des Repräsentanten, Bezirks-Deputirten oder eines anderen Sachverständigen einerseits und dem Versicherten andererseits eine freiwillige Einigung über die zu bewilligende Hagelentschädigung statt, so werden zwei Sachverständige, welche bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens die gesetzlichen Eigenschaften unpartheiischer Beweiszeugen haben müssen, einer von dem Versicherten, der andere von der Gesellschaft durch ihre beauftragten Vertreter Behufs Abschätzung des Schadens ernannt.

Die beiden Sachverständigen haben ihr Gutachten überall an Eidesstatt abzugeben. Können sie sich nicht über die Abschätzung einigen, so haben sie

einen Obmann zu wählen, und findet auch über die Wahl eines Obmannes keine Einigung statt, so wird dieselbe in Preußen dem Landrathe des Kreises, außerhalb Preußens dem entsprechenden höheren Verwaltungsbeamten übertragen. Bei dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen, oder, in dessen Ermangelung bei dem Ausspruche des Obmannes über die abweichenden Ansichten der ersteren bewendet es in Betreff der Höhe der Schadenvergütung endgültig.

Die davon völlig unabhängige Frage, ob überhaupt eine Pflicht der Gesellschaft zur Schadenvergütung vorhanden ist, bleibt bei mangelnder Einigung lediglich der Erörterung und Entscheidung im gewöhnlichen Rechtswege vorbehalten.

§. 12. Wenn ein nur zum Theil beschädigtes Grundstück von einem neuen Hagelschaden betroffen wird, so findet, gleichgültig ob der erste Schade bereits abgeschätzt war oder nicht, eine nochmalige Abschätzung des gesammten Schadens statt. Die Entschädigung wird alsdann nach dem Resultate der letzten Abschätzung und nach Abzug der für den früheren Schaden etwa schon erfolgten Vergütung geleistet.

§. 13. Bei Feststellung der Entschädigung ist der Grundsatz maaßgebend, daß die Versicherung nur den Ersatz des wirklich durch Hagel erlittenen Schadens zum Zweck hat.

Es muß deshalb zunächst ermittelt werden, ob der sichtbare Schaden auch wirklich durch Hagelschlag verursacht ist, da nur in diesem Falle die Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet sein kann, oder ob derselbe nicht etwa Folge von Windschlag, Regengüssen, oder anderen Naturereignissen ist, welche eine sehr ähnliche Wirkung hervorrufen, gegen welche aber die Gesellschaft eine Versicherung nicht übernommen hat

Es kann ferner kein größeres Quantum an Früchten oder anderen Gegenständen, als zur Zeit des Hagelschlages vorhanden gewesen ist, resp. als, falls ein Hagelschlag nicht stattgehabt hätte, gewonnen sein würde, vergütet werden. Wenngleich die in dem Antragsformulare enthaltenen Angaben über den Ertrag möglichst festgehalten werden sollen, so können dieselben doch nur in soweit zur Norm dienen, als dadurch keine ungesetzliche Bereicherung des

Ver-

Versicherten herbeigeführt wird. Aus diesem Grunde müssen die Sachverständigen abschätzen, welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse in Rücksicht auf ihren Zustand unmittelbar vor dem Hagelschaden nach erlangter Reife gehabt haben würden, ob hiernach der in dem Antragsformulare angegebene Ertrag angemessen erscheint oder nicht, namentlich ob vielleicht ein Theil der gehofften Ernte bereits vor dem Hagelschlage durch andere schädliche Einflüsse, z. B. Frost, Dürre, Ueberschwemmung ꝛc. verloren gegangen war.

Schließlich ist abzuschätzen, der wievielste Theil des auf diese Weise festgestellten Ertrages durch den Hagelschlag vernichtet ist.

Für die Berechnung des Werthes des muthmaßlichen Ertrages, mithin auch des erlittenen Verlustes, bleiben die in der Police angenommenen Preissätze maaßgebend.

§. 14. Die Versicherungssumme stellt das Maximum fest, bis zu dessen Betrage der Versicherte die Vergütung des durch den Hagelschlag entstandenen Verlustes von der Gesellschaft zu fordern berechtigt ist.

Ist die Versicherung unter dem ermittelten Ertrage der Früchte geschlossen und der Schaden nur ein partieller, so wird die Entschädigung nach dem Verhältniß der Versicherungssumme geleistet, weil in dem Verhältnisse des Mehrwerthes der Versicherte Selbstversicherer geblieben ist.

Verlust der Entschädigungs-Ansprüche.

§. 15. Der Versicherte verliert jeden Anspruch auf Entschädigung:

a) wenn er verschwiegen hat, daß die versicherten Producte entweder vor Einbringung des Versicherungs-Antrages, oder von dieser Zeit ab bis zum Anfangspunkte der Versicherung durch einen Hagelschlag betroffen worden sind; (cfr. §. 4.)

b) wenn er eine Doppelversicherung genommen hat; (cfr. §. 6.)

c) wenn er den Schaden nach §. 7. nicht rechtzeitig angemeldet hat;

d) wenn er, der Bestimmung des §. 8. entgegen, vor erhaltener schriftlicher Erlaubniß irgend welche Veränderung mit dem Zustande der verhagelten Felder vorgenommen, oder dieselben vielleicht gar umgepflügt hat;

e) wenn er absichtlich zur Vergrößerung des Schadens beigetragen hat;

f) wenn er, sofern bis zum 1. December des Jahres, in welchem sich der Schade ereignete, eine schriftliche Einigung zwischen ihm und dem betreffenden Haupt-Agenten nicht stattgefunden, verabsäumt hat, binnen einer weiteren Frist von 4 Wochen vor dem zuständigen Richter gegen die Gesellschaft klagbar zu werden.

In allen diesen Fällen gilt die Versicherung als erloschen und die Prämie verfällt zu Gunsten der Gesellschaft.

Gerichtsstand.

§. 16. Entstehen ungeachtet der vorstehenden vorsorglichen Bestimmungen Zwistigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft, so gehören dieselben vor das ordentliche Gericht am Wohnorte desjenigen General- oder Haupt-Agenten der Gesellschaft, in dessen Bezirke die versicherten Gegenstände gelegen sind, falls sich nicht beide Theile über ein anderes Forum oder über die Bildung eines Schiedsgerichts vereinigen.

Zahlung.

§. 17. An dem Wohnorte des General- oder Haupt-Agenten der Gesellschaft, in dessen Bezirke die Versicherung belegen ist, wird die Entschädigung binnen Monatsfrist, nachdem dieselbe durch beiderseitiges Anerkenntniß, gütliche Uebereinkunft festgesetzt ist, baar und voll ausgezahlt. Eine Verzinsung findet vor Ablauf dieses Zeitpunktes nicht statt. Wird die Auszahlung der Entschädigung durch gerichtlichen Arrestschlag oder Prioritäts-Streitigkeiten verhindert, so ist die Gesellschaft vor Ablauf des Hindernisses weder zur Deposition, noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungs-Aufschubes irgendwie zu vertreten.

§. 18. Zu sämmtlichen durch die Regulirung eines als ersatzfähig anerkannten Schadens entstandenen Kosten trägt der Versicherte die Hälfte bei, mit der Maßgabe jedoch, daß ihm niemals mehr als 5 Procent von den ersten 1000 Thalern der Entschädigungssumme und 3 Procent von den höheren Beträgen berechnet werden dürfen. Hat sich ergeben, daß der behauptete Schade nicht ersatzfähig war, so trägt der Versicherte die Regulirungskosten allein.

§. 19. Um den Betrag der endgültig festgesetzten Entschädigung vermindert sich die Versicherungssumme und wird derselbe auf der Police abgeschrieben. Ist jedoch eine neue Bestellung versichert gewesener und verhagelter Felder erfolgt, so ist eine fernere Versicherung derselben nur dann gültig, wenn sie nach dem Hagelschlage von Neuem geschlossen worden ist.

Den vorstehenden, neu redigirten Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft wird hierdurch die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 26. März 1855.

(L. S.)

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(gez.) von Manteuffel.

Genehmigung. 1864.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Mittelst der unter dem 27. v. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist ein zu dem Braunkohlen-Bergwerk Friederike Marie bei Hamersleben zugemuthetes Feld im Betrage von 130 Maaßen verliehen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Verleihung einer Zumuthung zu dem Braunkohlen-Bergwerk Marie Friederike bei Hamersleben.

Halle, den 4. April 1855.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Der Buchhändler Robert Beyer zu Aschersleben ist als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rohrberg mit Püggen, Groß- und Klein-Bierstedt, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Ludwig Frick berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Jacobi zu Stendal, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Pfarrer zu Uenglinger, Adolph Ferdinand Ludwig Hackradt verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Uenglingen, ist der Graf von Bismark-Bohlen.

Magdeburg, den 27. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Predigtamts-Candidat Johannes Gottfried Dennhardt ist als Frühprediger an der Predigerkirche zu Erfurt berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. März 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch den Tod des Kreis-Einnehmers, Major a. D. Wolff, erledigte Rendantur-Verwaltung der Kreiskasse zu Halberstadt, ist dem pensionirten Appellationsgerichts-Salarienkassen-Rendanten, Rechnungsrath Hintze in Halberstadt, interimistisch übertragen worden.

Magdeburg, den 4. April 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Lehrer Neumann zu Arneburg, ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten zu Kuhlhausen, Diöces Sandau, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Arneburg ist Privatpatronats.

Der Lehrer Rademacher an der Armenschule in der Sudenburg ist zum Elementarlehrer an der Bürgermädchenschule daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle an der Armenschule zu Sudenburg ist dem Schulamts-Candidaten Carl Küster provisorisch übertragen worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Ludwig Plank zu Sanne, Diöces Salzwedel, ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten daselbst provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Ahrens zu Pietzpuhl, ist zum Schullehrer in Mahlenzien, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Eckert zu Steinberg, Diöces Ziesar, ist zum Kantor und Schullehrer in Wenzlow, Diöces Ziesar, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Schulstelle in Steinberg, ist Königlichen Patronats.

Der provisorische Schullehrer Friedrichs zu Bismark, Diöces Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Pickert an der Mädchenschule zu Barby, ist zum Küster und Schullehrer zu Rottstock, Diöces Ziesar, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Barby ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 30. März 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliches

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg

zu № 15.

Magdeburg, den 18. April 1855.

Bekanntmachung.

In den Tagen vom 27. bis zum 31. v. Mts. ist unsere Provinz durch das Eis und die Wasserfluthen der Weichsel von einem Unglück betroffen, welches alle Verheerungen der Art, von denen unsere Geschichte so vielfach Zeugniß giebt, weit übertrifft. Der Eisgang, den man erst nach einer Reihe von Tagen erwartete, kam urplötzlich und mit nie gesehener Gewalt. Große Tafeln Eis von zwei und mehr Fuß Stärke wurden von der Gewalt des Stromes gegen die Deiche geschleudert und 20, 30, ja 60 Fuß aufgethürmt. Das Wasser erreichte eine Höhe, die alle bekannten Wasserstände weit hinter sich läßt. Bei einer Höhe von 27½, ja an vielen Stellen von 28 bis 30 Fuß überfluthete und durchbrach das Wasser die höchsten und stärksten Dämme.

Die Verheerungen treffen die gesegneten Fluren der Weichsel- und Nogat-Niederungen, mit Ausnahme des im vorigen Jahre verwüsteten Danziger und des kleinen Marienburger Werders.

In den Niederungen der Stadt Thorn, des Amts und der Stadt Culm, in der kleinen Schwetzer und in der Schwetz-Neuenburger Niederung, in der Marienwerder, Rudnerweider und Falkenauer Niederung zählt man nahe an vierzig Deichdurchbrüche. In der Stadt Schwetz ist die aus der Ordenszeit herrührende starke Stadtmauer, seit Jahrhunderten der Schutz der Stadt gegen

die Weichsel, niedergeworfen; die uneingedeichte Offanlederung bei Graudenz, die Eichwalder Niederung, Kurzebrack gegenüber, sind verheert.

Der große Marienburger Werder, eine Fläche von nahe an 10 Quadratmeilen, ist durch drei Durchbrüche, zwei bei Gr. Montau und einer bei Clossowo, gänzlich unter Wasser gesetzt.

Grauenvoll sind die angerichteten Verwüstungen, namentlich in dem Regierungsbezirk Marienwerder.

Eine sehr große Zahl theils ganzer Gehöfte, theils einzelner Wohn- und Wirthschaftsgebäude ist fortgerissen; einige Ortschaften sind fast spurlos verschwunden. Sehr viele Wohn- und Wirthschaftsgelasse sind auf lange hin zerstört. Das werthvollste Eigenthum an Vieh und Vorräthen ist vernichtet.

In der Stadt Schwetz sind wenige Wohnungen vom Wasser verschont geblieben, an der äußern Seite der Stadt sind fast alle Häuser in Trümmer gelegt.

Am Meisten zu beklagen ist aber der Verlust von Menschenleben, deren Rettung in früheren Wassersnöthen noch immer geglückt war. Das ansehnliche Dorf Gr. Montau ist zu zwei Drittheilen den Fluthen unterlegen, und noch ist die Gefahr nicht vorüber. Auch hier sind viele Menschen ertrunken, da die Gewalt der Strömung, aller Anstrengung ungeachtet, die Rettungsbote nicht herankommen ließ. Eins dieser Rettungsböte ist im Durchbruch bei Montau umgeschlagen und es haben drei Schiffer ihren Tod gefunden.

Tausende von Menschen, die aus den Fluthen nur das nackte Leben gerettet, suchen Obdach und Nahrung.

Die große Noth bedarf großer Hülfe.

Die Opferfreudigkeit der Provinz, Unglücklichen beizustehen, hat sich vielfach, kürzlich noch bei der großen Ueberschwemmung in Schlesien, bewährt.

Hier flehen die Angehörigen der eigenen Provinz um Rettung und Hilfe. In den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig haben sich bereits Unterstützungsvereine gebildet. Aber die Kräfte dieser Landestheile sind allein nicht ausreichend, um so großem Elende zu steuern.

Ich wende mich deshalb vertrauensvoll zunächst an die Bewohner der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, die Gott in dem verflossenen Jahre reich gesegnet hat in ihren ländlichen und städtischen Gewerben. Mögen sie von ihrem Ueberflusse aber auch von ihrer Nothdurft mittheilen. Denn das Scherflein der armen Wittwe wird gesegnet.

Aber ich hoffe auch, daß unsere Mitbrüder in den anderen Provinzen, an die ich hiermit meine Bitte um Hilfe mit gleichem Vertrauen richte, nicht zurückbleiben werden, wo es gilt, die namenlose Noth vieler Tausende unserer Mitbrüder zu mildern.

An die Herren Landräthe und die Communalbehörden in den größeren Städten der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen wende ich mich mit dem dringenden Ersuchen, sich der Einsammlung von milden Gaben in ihren Kreisen zu unterziehen und auf die Bildung von Hülfscomités hinzuwirken.

Auch die Zeitungs-Expeditionen werden ersucht, sich der Sammlung von Beiträgen anzunehmen.

Die Beiträge bitte ich, sobald als thunlich, zur Bewahrung einer einheitlichen Verwendung an hiesige Regierungs-Hauptkasse abzusenden.

Königsberg, den 3. April 1855.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Indem ich den vorstehenden Hülferuf des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 3. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, wende ich mich vertrauensvoll an den oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner der von den Verheerungen des diesjährigen Hochwassers verschont gebliebenen Theile unserer heimathlichen Provinz Sachsen mit der Bitte, zur Milderung der großen Noth unter den hartbedrängten Bewohnern der Weichsel- und Nogat-Niederungen nach Kräften beisteuern zu wollen. Die Landraths-Aemter, die Kreiskassen und die Magistrate in Magdeburg, Halle und Erfurt sind autorisirt, alle Gaben der Milde für diesen Zweck anzunehmen und zunächst an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Zu meinem Bedauern bin ich jedoch in der Lage, gleichzeitig die theilnehmende Aufmerksamkeit auf einige durch die Ueberschwemmungen im vorigen Monat schwer heimgesuchte Ortschaften unserer eigenen Provinz, namentlich in den Elbniederungen des Regierungsbezirks Magdeburg hinlenken zu müssen.

Es sind

in dem Kreise Calbe . .	7,
in dem Kreise Jerichow I.	5,
in dem Kreise Jerichow II.	3

Ortschaften so lange drei bis vier Fuß hoch unter Wasser gesetzt worden, daß viele Gebäude nur durch kostspielige Reparaturen wieder in brauchbaren Stand gesetzt werden können, einzelne Gebäude aber ganz eingestürzt sind. Viele Vorräthe und Hausgeräthschaften sind dadurch verdorben und noch größer ist wahrscheinlich der an den Feldern angerichtete Schaden, der zur Zeit noch gar nicht in seinem ganzen Umfange festgestellt werden kann, da sich das Wasser bis heute noch nicht überall verlaufen hat. Aehnliche wenn auch geringere Verluste sind in einzelnen Gemeinden des Kreises Stendal zu beklagen, und im Kreise Osterburg ist insbesondere die Gemeinde Groß-Wanzer dadurch sehr hart betroffen, daß die von ihr allein zu unterhaltende Elbdeichstrecke an drei Stellen in einer Länge von zusammen etwa 80 Ruthen durchbrochen ist. Die Kosten der Herstellung dieser Deichbrüche werden nach vorläufiger Berechnung selbst unter Voraussetzung der günstigsten Verhältnisse eine Summe von mindestens 11,000 Thlr. erreichen und die Kräfte der Deichbaupflichtigen in Groß-Wanzer weit übersteigen.

Den überschwemmten Ortschaften sind in den Tagen der härtesten Bedrängniß durch nachbarliche Hülfe die nothwendigsten Lebensmittel zugeführt worden, und die Landraths-Aemter in dem Kreise Calbe und in den Jerichowschen Kreisen sind zur Veranstaltung von Haus-Collecten für die Nothleidenden autorisirt. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß auf diesem Wege hinreichende Geldmittel zu beschaffen sein werden, um die ärmeren Bewohner der heimgesuchten Ortschaften im Besitz- und Nahrungsstande zu erhalten. Die Einsassen der übrigen unbeschädigten Theile der Provinz, namentlich des Regierungsbezirks Magdeburg bitte ich daher um die Erlaubniß, von den in Folge dieser Bekanntmachung eingehenden Beiträgen, so weit die milden Geber nicht die ausschließliche Verwendung für die Weichsel- und Nogat-Niederungen oder für die Elb-Niederungen ausdrücklich verlangen, einen nach dem Bedürfniß abzumessenden Theil vorab für die durch das diesjährige Hochwasser Beschädigten, von eigenen Hülfsmitteln entblößten Bewohner unserer eigenen Provinz bestimmen zu dürfen.

Es wird mein eifriges Bestreben sein, für die gewissenhafteste und sorgfältigste Vertheilung und Verwendung der eingehenden milden Beiträge zu sorgen. Magdeburg, den 13. April 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Siesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 21. April 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf der Quedlinburg-Thaler-Chaussee.

Die Kreis-Chaussee von Quedlinburg über Reinstedt nach Thale ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin, den 2. April 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Bekanntmachung.

Auszug aus den Rechnungen der Kriegsschulden-Tilgungs-Kasse der beiden Jerichowschen Kreise zu Burg für die Jahre 1854 und 1855.

Nachdem die Rechnungen der Kriegsschulden-Tilgungskasse der beiden Jerichowschen Kreise zu Burg pro 1854 und 1855 von der Commission revidirt und meinerseits superrevidirt worden, auch die Dechargen darüber ertheilt sind, so werden die nachstehenden Rechnungs-Auszüge in Gemäßheit des §. 20. Cap. I. der Kriegsschulden-Tilgungs-Ordnung vom 17. December 1821 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

A. für das Jahr 1854.

I. Einnahme.

1)	Bestand aus dem Jahre 1853	1651	Thlr.	16	Sgr.	2 Pf.
2)	an Resten aus früheren Jahren	151	"	10	"	— "
3)	an laufenden Steuerbeiträgen	17563	"	13	"	3 "
4)	Insgemein	—	"	—	"	— "
	Summa	19366	Thlr.	9	Sgr.	5 Pf.

II. Ausgabe.

1)	an Resten aus früheren Jahren	830	Thlr.	17	Sgr	7 Pf.
2)	an Verwaltungskosten	1079	"	29	"	10 "
3)	an zurückgezahlten Capitalien . .	14420	"	5	"	7 "
4)	Insgemein . .	38	"	18	"	9 "
	Summa	16369	Thlr.	11	Sgr.	9 Pf.
	mithin bleibt Bestand	2996	Thlr.	27	Sgr.	8 Pf.

B. für 1855.

I. Einnahme.

1)	Bestand aus dem Jahre 1854	2996	Thlr.	27	Sgr.	8 Pf.
2)	an Resten aus früheren Jahren	314	"	12	"	6 "
3)	Insgemein	15	"	25	"	6 "
	Summa	3327	Thlr.	5	Sgr.	8 Pf.

II. Ausgabe.

1)	an Resten aus früheren Jahren	254	Thlr.	11	Sgr.	3 Pf.
2)	an Verwaltungskosten	433	"	27	"	6 "
3)	Insgemein . .	111	"	18	"	6 "
	Summa	799	Thlr.	27	Sgr.	3 Pf.
	mithin bleibt Bestand	2527	Thlr.	8	Sgr.	5 Pf.

Da die nach der Rechnung pro 1853 verbliebenen, in unverzinslichen Verbriefungen bestehenden Kriegsschulden der gedachten beiden Kreise im Betrage von 14,831 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. durch Verloosung im Jahre 1854 getilgt worden sind, so hat nach Ablauf des zur Abhebung der ausgelooften Capitalien festgesetzten letzten Termines die bestellte Kriegsschulden-Tilgungs-Commission nunmehr am 27. v. M. ihre Geschäfte geschlossen und ist dieselbe, sowie die Kriegsschulden-Tilgungs-Kasse zu Burg, von mir aufgelöst worden, nachdem über die vorstehend nachgewiesenen Bestandgelder von

2527 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.

und einen Einnahme-Rückstand von . . . . 94 " — " — "

2621 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.

in der Weise verfügt ist, daß

1) die bis jetzt nicht abgehobenen Capitalien im Betrage von 1080 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. den Kreis-Communal-Kassen der beiden Jerichowschen Kreise nach Maßgabe der Steuerquoten mit resp. 558 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. und 522 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. zur einstweiligen unverzinslichen Aufbewahrung überwiesen sind;

2) zur Bestreitung etwa noch vorkommender Ausgaben ein Betrag von . . . . . 43 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. dem seitherigen Director der Commission mit der Bestimmung ausgehändigt worden ist, daß der nach Jahresfrist nicht verausgabte Betrag dem Waisenhause zu Redekin gegen Quittung zugewiesen werde, und

3) die übrigen . . . . . 1497 Thlr. 27 Sgr. — Pf. den Contribuenten nach Verhältniß ihrer Steuerbeträge baar zurückerstattet worden sind. Magdeburg, den 10. April 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 47. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Groß-Oschersleben-Hornhausen-Hötensleber-Gemeinde-Chaussee. I. F. 781.

Nachdem die Groß-Oschersleben-Hornhausen-Hötensleber Gemeinde-Chaussee auf der Strecke von der Landesgrenze gegen das Herzogthum Braunschweig bis zur Grenze der Feldmark des Dorfes Hötensleben in der Richtung auf Warsleben soweit vollendet ist, daß sie dem öffentlichen Verkehre hat übergeben werden können, findet vom 2. d. M. ab für die gedachte Strecke und zwar für eine halbe Meile eine Chausseegeld-Erhebung nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 97.) in der am südwestlichen Ausgange des Dorfes Hötensleben errichteten Hebestelle, jedoch mit der Maßgabe statt, daß von den Einwohnern der Ortschaft Hötensleben, Ohrsleben und Wackersleben bei ihrem Verkehre mit Schöningen nur für eine Viertel Meile Chausseegeld erhoben wird.

Magdeburg, den 8. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Errichtung eines Postbureaus im Industrie-Ausstellungsgebäude zu Paris während der Ausstellungs-Dauer daselbst.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens der Kaiserlich Französischen General-Post-Direction während der Dauer der Industrie-Ausstellung zu Paris ein Postbureau im Palais der Ausstellung selbst eingerichtet werden wird.

Daselbst können diejenigen Briefe ꝛc. in Empfang genommen werden, welche die Fremden, die sich erst bei ihrer Ankunft in Paris eine Wohnung beschaffen, an sich nach dem Ausstellungsgebäude zu adressiren belieben.

Diese Briefe müssen mit folgender Adresse versehen sein:

A Monsieur pp.

au bureau de poste du palais de l'exposition universelle

à

Paris.

und werden gegen Vorzeigung der Pässe oder anderer Legitimationen den Adressaten ausgehändigt.

Die an die Aussteller adressirten Briefe können in gleicher Weise in Empfang genommen werden.

Sofern jedoch auf denselben der Platz vermerkt ist, welchen die Aussteller im Palais selbst inne haben, so werden diese Briefe durch die Briefträger auch nach diesem Platz getragen.

Uebrigens empfängt das zur Bequemlichkeit der Fremden eingerichtete Postbureau auch Werth- und beschwerte Briefe, verkauft Briefmarken und führt alle Functionen Französischer Post-Anstalten überhaupt aus.

Magdeburg, den 12. April 1855.

Die Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

v. Leipziger.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Secretair J. G. Hoffmann zu Schönebeck hat die Agentur für die Kölnsche Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Edmund Wachtel zu Quedlinburg hat die Agentur für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Louis Loeser zu Quedlinburg hat die Agentur für die Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann und Ortsvorsteher August Schermer zu Groß-Apenburg hat die Agentur für die Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Der Kaufmann und Ortsvorsteher August Schermer zu Groß-Apenburg ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Carl Wrede zu Harbke, im Kreise Neuhaldensleben, ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann Gustav Busch zu Sudenburg ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania für Feldfrüchte zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. H. Schulze zu Görzke ist als Agent der Kölnschen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Louis Loeser zu Quedlinburg ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Maurermeister Heinrich Seidler zu Gröningen ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer August Friedrich Schmerso zu Tangermünde ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Auctions-Commissarius Kaesebier hierselbst hat die General-Agentur für die Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 10. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlung.

Der verstorbene Pastor Thilo zu Osterwieck hat der St. Nicolai-Kirche daselbst mittelst letztwilliger Bestimmung ein Legat von 200 Thlrn. ausgesetzt und ist dasselbe durch den Sohn des Erblassers, Prediger Thilo zu Tangermünde, in zwei Staatsschuldscheinen ausgezahlt worden.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Die evangelische Pfarrstelle zu Freyenbessingen, in der Ephorie Sundhausen — Privatpatronats — ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Magdeburg, den 12. April 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Busse zu Crottorf, in der Diöces Gröningen, tritt am 1. October d. J. in den Ruheſtand.

Magdeburg, den 13. April 1855.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Mit der interimiſtiſchen Verwaltung der Diſtricts-Steuer-Controleur-Stelle in Schönebeck iſt wegen einſtweiliger anderweiter Verwendung des Steuerraths Kretzſchmer der Steuer-Controleur Peltzer beauftragt worden.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Für die Stadt Wanzleben iſt auf die Periode vom 1. Auguſt 1854 bis dahin 1857 der Beigeordnete Horn daſelbſt zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden. Beſtätigter Schiedsmann.

Magdeburg, den 4. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei der am 10ten, 11ten, 12ten und 13ten v. Mts. im hieſigen Königlichen Schullehrer-Seminar ſtattgehabten Prüfung ſind die Seminariſten: Wahlfähige Schulamts-Candidaten zu Lehrerſtellen an Volks- und niederen Bürgerſchulen.

Rudolph Palme aus Barby,
Friedrich Benecke aus Rittleben,
Friedrich Heinrich Behne aus Oſtingersleben,
Auguſt Lippoldes aus Erxleben,
Rudolph Julius Finzenhagen aus Obisfelde,
Andreas Günther aus Neuſtadt-Magdeburg,
Chriſtoph Lemme aus Lübbars,
Friedrich Carl Weihe aus Magdeburg,
Hermann Bolte aus Magdeburg,
Louis Schmidt aus Magdeburg,
Adolph Treſenbach aus Gommern,

für wahlfähig zu Schulſtellen an Volks- und niederen Bürgerſchulen erklärt worden.

Magdeburg, den 7. April 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Der Predigtamts-Candidat Edmund Rolf aus Reppichau, iſt als Hauslehrer im diesſeitigen Verwaltungs-Bezirke conceſſionirt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Schaefer zu Clötze iſt die neu errichtete dritte Lehrerſtelle an der Schule in der Bernburger Vorſtadt Calbe a. S. proviſoriſch verliehen worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Schütz zu Calbe a. S. iſt zum Rector an der Schule zu Buckau, Diöces Egeln, ernannt und beſtätigt worden.

Digitized by Google

Der Lehrer und Küster Herrmann Engelschalk zu Halberstadt ist zum ersten Lehrer und Organisten der katholischen St. Andreas-Gemeinde daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts Candidat und Privatlehrer Norbert Müller zu Hornburg ist zum zweiten Lehrer und Küster der katholischen St. Andreas-Gemeinde in Halberstadt provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Seegelitz zu Neuemühle ist zum 5ten Lehrer an der Schule zu Groß-Wanzleben provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Keune aus Wegeleben ist zum Schullehrer in Rodersdorf, Diöces Gröningen, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Krach zu Kuhlhausen, Diöces Sandau, ist zum 3ten Lehrer an der Schule zu Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Anton Friedrich Fuhrmeister aus Dardesheim ist zum dritten Lehrer an der Schule zu Schlanstedt provisorisch bestellt worden.

Der Kantor- und Schullehrer-Adjunct Wolff in Pretzien, Diöces Gommern, ist zum Kantor und Schullehrer in Tryppehne, Diöces Cracau, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Kantor- und Lehrerstelle in Pretzien ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Potinecke aus Büste ist zum 4ten Lehrer an der Schule zu Diesdorf bei Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Baldamus an der Stadtschule zu Tangermünde und der Lehrer-Adjunct Besthorn an der Schule der evangelisch-reformirten Hofkirche zu Halberstadt sind als Lehrer an der Schule zu Calbe a. S. ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle zu Tangermünde ist Privatpatronats; für die Lehrerstelle in Halberstadt hat das Presbyterium der genannten Kirche das Vorschlagsrecht.

Magdeburg, den 14. April 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg

№ 17.

Magdeburg, den 28. April 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4187. Die Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel, vom 24. Mai 1844. Vom 4. September 1854.

„ 4188. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plathe über Regenwalde nach Labes.

„ 4189. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise, und deren Verlängerungen im Neustettiner und Chodziesener Kreise.

„ 4190. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Trier.

„ 4191. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Stallupönen nach Pillkallen.

„ 4192. Die Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6. Juni 1853, wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. Vom 23. März 1855.

Digitized by Google

Nr. 4193. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1855, betreffend die Aufhebung des §. 6. des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28sten December 1848.

4194. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld" errichteten Actiengesellschaft. Vom 2. April 1855.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Vorschriften
für die
Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Stufen der Ausbildung.

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

a) die Bauführer-Prüfung,

und

b) die Baumeister-Prüfung.

Die Letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspectors resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. §. 18).

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet

eine Prüfung für Privat-Baumeister

statt.

Prüfungsbehörde.

§. 2. Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Candidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse.

1. Prüfungen für den Staatsdienst.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bauverwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge mit einander abwechseln.

§. 4. Der Bauführer-Prüfung geht eine Reviſion der erforderlichen Nachweiſe und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Candidat mit hinreichendem Erfolge bemüht geweſen iſt, ſich vorſchriftsmäßig auszubilden. a) Bauführer-Prüfung.

§. 5. Wer Bauführer werden will, hat folgende ſchriftliche, nicht ſtempelpflichtige, Nachweiſe beizubringen: Nachweiſe, welche dafür erforderlich.

a) über die Reife des Abganges zur Univerſität;

b) über eine mindeſtens einjährige practiſche Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeiſtern, welche die für die Preußiſchen Baumeiſter oder Privat-Baumeiſter vorgeſchriebenen Prüfungen beſtanden haben. In den Zeugniſſen darüber ſind die Gegenſtände der Beſchäftigung, welche in Bureau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmeſſer-Arbeiten beſtehen können, näher anzugeben. Hinſichtlich der Feldmeſſer-Arbeiten iſt nachzuweiſen, daß der Candidat Meſſungen und Nivellements, wie ſolche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, practiſch mitgemacht hat. Wenn der Candidat die Feldmeſſer-Prüfung beſtanden hat, wird dieſer Nachweis nicht gefordert;

c) über eine zweijährige Studienzeit, und zwar ſofern der Candidat nicht ausnahmsweiſe von dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von dieſem Erforderniſſe dispenſirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts: in der Landbaukunſt nebſt Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, im Waſſer-, Wege- und Eiſenbahnbau und im Maſchinenbau,

ſowie:

d) eine von dem Candidaten ſelbſt verfaßte Beſchreibung ſeines Lebenslaufes.

Die unter a b. und d. bezeichneten Schriftſtücke, welche von dem Candidaten bei dem Directorium der Bau-Akademie zum Zwecke der Aufnahme in dieſe Anſtalt einzureichen ſind (vergl. Vorſchriften für die Königliche Bau-Akademie §. 12), werden nach erfolgter Immatriculation von dem Directo-

rium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbst hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Prüfungs-Acten der Candidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Candidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

§. 6. Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situationszeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die Letztere muß getuscht sein;

c) vier Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

d) zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen Eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters copirt werden kann, das Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. im größeren Maßstabe aufgetragen, enthalten muß;

e) sechs Blätter Architektur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Bausstyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht sein müssen;

f) eine perspektivische, im großen Maßstabe aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Candidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenconstruction sich vertraut gemacht habe;

g) zwei Blätter Maschinen-Zeichnungen, von denen Eins Maschinen-De-

tails, das Andere eine von den auf Bauſtellen gebräuchlichen Hülfsmaſchinen enthalten muß;

h) drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den in §. 8 erwähnten Gattungen Dieſelben müſſen in Grundriſſen, Balkenlagen, Durchſchnitten, Anſichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet ſein. Die Maßſtäbe zu dieſen Zeichnungen dürfen hinſichtlich

der Grundriſſe und Balkenlagen nicht kleiner als $^1/_{120}$
„ Anſichten und Durchſchnitte „ „ „ $^1/_{96}$
„ Detailzeichnungen „ „ „ $^1/_{48}$

der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe ſind, inſofern bei denſelben Maſſivbau angenommen, nach einem in antiker Auffaſſung durchgebildeten Bauſtyl auszuarbeiten;

i) ein Koſtenanſchlag nebſt Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Candidaten ſelbſt verfaßt und geſchrieben, auch mit ſeiner Namens-Unterſchrift verſehen.

Das Format der Zeichnungen zu c. d. e. f. und g. muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit ſein; das zu h. kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Bei allen getuſchten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Characteriſirung durchſchnittener Theile ſich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier iſt jedoch außerdem das Aufſetzen einer Lichtfarbe geſtattet.

Die ſämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müſſen von dem Candidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterſchrieben, auch hinſichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeiſter, der die Prüfungen für den Staatsdienſt abgelegt hat, durch Namens-Unterſchrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Perſonen nicht zu erlangen iſt, müſſen mit einer von dem Candidaten ſelbſt geſchriebenen Verſicherung an Eidesſtatt, daß er dieſelben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, verſehen werden.

Meldung zur Prüfung.

§. 7. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Directorium der Bau-Akademie früher eingereichten Nachweise (§. 5 a b. und d.), unter Beifügung des Zeugnisses der Akademie (§. 5 c.) und der Arbeiten (§. 6) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter praktischer Lehrzeit (§. 5 b.), entweder am Schlusse des Lehrganges der Bau-Akademie bis zum 1. October, oder am Schlusse des Winter-Semesters bis zum 1. April, bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Candidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins in der Regel nach der Reihefolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt und dadurch die Prüfungs-Periode begrenzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1. October oder 1. April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs-Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß sie innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens auf sechs Monate zurückgewiesen werden.

Clausur-Arbeiten.

§. 8. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die Clausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen:

a) Chaussee- und Schleusenwärter-, auch Forstdienstháuser nebst Zubehör;
b) Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Kapellen;
c) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser;
d) Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufaktur- und Fabrik-Arbeitern;
e) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser für größere Landwirthschaften;

f) Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden;
g) Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back- und Molkenhäuser, Eisgruben ꝛc.;
h) Schmieden, kleine Gasthäuser und Schenken;
i) Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Clausur-Aufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Characterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Clausur-Aufgabe hat der Candidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Clausur-Arbeit findet im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Candidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

§. 9. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitze eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen Technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände: Mündliche Prüfung.

1. Landbaukunst.

a) die einfachen Constructionen der wichtigern Baugewerbe;
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe ꝛc, sowie auf Schatten-Construction und Perspektive;
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;

d) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

e) die gewöhnlichen Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne;

b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege und Eisenbahn-Bau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Quer-Profile und der Wasser-Ableitungen, sowie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;

b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;

c) Beschreibende Geometrie;

d) ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Candidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;

b) die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper,

Bekannt-

Bekanntſchaft mit den am häufigſten vorkommenden Konſtanten des Maaßes der Feſtigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beſchränken ſich nicht auf die allgemeinen Lehrſätze, ſondern es werden auch vorzugsweiſe ſpecielle Fälle, wie ſie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben geſtellt, deren Auffaſſung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, inwieweit der Candidat in die zu Grunde liegenden Lehrſätze eingedrungen iſt.

6. Naturwiſſenſchaften.

Phyſik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Conſtructionen und Bau-Materialien vorkommenden Erſcheinungen.

§. 10. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine ſchriftliche Cenſur unter Benutzung eines der Prädikate Prüfungs-Zeugniß.

1. vorzüglich gut,
2. ſehr gut,
3. gut,
4. ziemlich gut (hinreichend),
5. mittelmäßig oder
6. ungenügend,

abzugeben.

Der Vorſitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen Techniſchen Bau-Deputation am nächſten Sitzungstage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Cenſuren im Weſentlichen mit der aus dem Geſammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorſitzenden überein, ſo wird dem Candidaten, mit Berückſichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Clauſur-Arbeit unter dem Datum des Vortragstages entweder:

a) das Zeugniß ausgeſtellt, daß er als Bauführer beſtanden ſei, wobei unter geeigneten Umſtänden das Prädikat: „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann,

oder es wird ihm eröffnet:

b) daß er nicht beſtanden ſei.

Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen Technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

Wiederholung der Prüfung.

§. 11. Die Prüfung kann nicht öfter, als einmal wiederholt werden.

Versäumniß u. Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

§. 12. Wenn der Candidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungstermin vor dem Schlusse von dem Candidaten verlassen wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§. 11).

Prämien.

§. 13. Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königlichen Technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Bestbestandenen Prämien je zu 300 Rthlr. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Antritte dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche Technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweiset, daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

b. Baumeister-Prüfung.

§. 14. Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a) über eine zweijährige practische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet sein;

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen;

c) über eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bau-Ausführungen und die Zeit-Abschnitte derselben namentlich anzugeben. Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzten beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Baumeisters geführt.

Der Nachweis zu c. wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehr-Anstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter Preußischer Baumeister geführt, und muß im Allgemeinen darthun, daß der Candidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihefolge der practischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der §. 15. erwähnten Probe-Aufgaben kann demnach frühestens 4 Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung erfolgen.

Probe-Aufgaben.

§. 15. Werden diese Nachweise (§. 14) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Candidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probe-Arbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungsbehörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen.

Sämmtliche Zeichnungen der Probearbeiten müssen mit der von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen sein.

Clausur-Arbeiten.

§. 16. Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probearbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den in §. 7 gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeisters-Prüfung angesetzt.

Wenn die Probearbeiten nicht anzunehmen sind, so werden sie dem Candidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Clausur auszuführenden Probearbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. Zu jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Probearbeiten zur Ansicht auszulegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Clausur-Arbeit Seitens des Candidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8 angegebene Verfahren statt.

Mündliche Prüfung.

§. 17. Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an: den Umfang und das Maaß der von dem Candidaten in allen Richtungen des Baufaches erlangten theoretischen und practischen Kenntnisse, sowie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Land- und Schönbau.

a) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode;

b) Bau-Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen;

c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen;

d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

2. Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3. Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Lokomotiven und des Eisenbahnbetriebs-Merials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien ꝛc. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der elektrischen Telegraphie.

5. Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Curvenlehre, Functionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7. Naturwissenschaften,

und zwar: Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

§. 18. In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15 festzustellenden Er- Prüfungs-Zeugniß.

gebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle

oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspector-Stelle

und zwar

a) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau,

oder

b) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist,

oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle.

Das Zeugniß

zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei besonders hervorragenden in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der Einen Richtung und hinreichender in der andern;

zu C. bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreisbaumeisterstelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp. zu B. gerichtet sein kann, gestattet.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der, nur einmal zu gestattenden, Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

Versäumniß u. Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

§ 19. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termines zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 12. maßgebend.

Prämien.

§ 20. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Candidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren

Studienreiſe zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeiſter-Prüfung ausgeführt werden muß.

§. 21. Um zur Prüfung als Privat-Baumeiſter zugelaſſen zu werden, ſind folgende Nachweiſe beizubringen: 2. Privat-Baumeiſter. Prüfung.

a) darüber, daß der Candidat das Handwerk eines Maurers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinhauers) practiſch erlernt und die für den ſelbſtſtändigen Betrieb des erlernten Handwerks geſetzlich vorgeſchriebene Meiſterprüfung beſtanden hat;

b) über eine mindeſtens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den ſelbſtſtändigen Betrieb des Handwerkes.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugniſſes über die beſtandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meiſter geführt, welches dem Candidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Ueber die dreijährige Studienzeit iſt der Nachweis zu b. in derſelben Art zu führen, wie dies für die Baumeiſter-Prüfung beſtimmt iſt.

§. 22. Werden jene Nachweiſe ausreichend befunden, ſo wird dem Candidaten eine ausgedehnte Probe-Aufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues ertheilt, welche derſelbe ſpäteſtens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geſchriebenen Verſicherung an Eidesſtatt, daß er ſolche eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, einzureichen hat. Probeaufgabe.

§. 23. Wird die mit dem Anmeldungsgeſuche einzureichende Probearbeit genügend befunden, ſo erfolgt die Anſetzung des Prüfungs-Termines und die Ertheilung der Clauſur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieſer Zeit ſind die von dem Candidaten eingereichten Probearbeiten zur Anſicht auszulegen. Clauſurarbeit.

Hinſichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Clauſur-Aufgabe Seitens des Candidaten und der Beurtheilung der Arbeit Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schluſſe des §. 8 angegebene Verfahren ſtatt.

§. 24. Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeiſter erſtreckt ſich auf die in §. 17 zu 1. für die Baumeiſter geſtellten Anforderungen, jedoch nur in Mündliche Prüfung.

dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Constructionen des Landbaues.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister dauert in der Regel 2 Tage und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister-Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungsbehörde dies für angemessen erachtet.

Prüfungs-Zeugniß.

§. 25. Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privat-Baumeister" befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädicat „ausgezeichnet" beigelegt werden kann.

In Fällen der Wiederholung, Versäumniß oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen in §§. 11 und 12 maßgebend.

Prüfungs-Gebühren.

§. 26. Die Candidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privat-Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thlrn. bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse, vor ihrer Zulassung zur Clausur-Arbeit.

Wenn ein Candidat nach Empfangnahme der Clausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die in §. 18 ad B. und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§. 27. Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des

Nach-

Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 28. Denjenigen, welche bis einschließlich October 1854, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5 und 6 gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Akademie erforderliche praktische Uebungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden sollen. Transitorische Bestimmungen.

§. 29. Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Behufs der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im §. 14. geforderten Nachweise.

§. 30. Bauführer, welchen die Probearbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus bereits ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus ablegen.

§. 31. Wird die Prüfung nur in der Einen der seither zulässigen Hauptrichtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§. 32. Diejenigen, welche die Probearbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

§. 33. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Candidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Bauführer.

Digitized by Google

vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

§. 34. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

der Baumeister,

§. 35. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

§. 36. Die Baumeister (§. 35) sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staats-Baubeamten-Stellen nach Maßgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualification, sowie zur Anstellung im Communal-Baudienste befähigt.

der Privat-Baumeister.

§. 37. Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungs-Zeugniß (§. 25) die Befugniß, das Prädikat: Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bauamts nur insoweit, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

der Feldmesser-Arbeiten.

§. 38. Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

des Betriebs von Bauhandwerken.

§. 39. Bauhandwerke dürfen Baumeister oder Privatbaumeister nur insofern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Berlin, den 18. März 1855

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§. 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren. Bestimmung der Anstalt.

§. 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem, vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen Technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten. Obere Leitung und Directorium.

Dem Directorium sind ein Rendant und ein Haus-Inspector untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Secretariats besorgen.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Director die betheiligten Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

§. 3. Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet das Curatorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel. Curatorium.

§. 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Directoriums angestellt. Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche Technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert. Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehr-Anstalt von dem Außerordentlicher Unterricht.

Directorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, so weit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§. 6. Die Bau-Akademie umfaßt zwei Lehrgänge je zu 2 Jahren, von denen der Erste für die Ausbildung zum Bauführer, der Zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§. 9 und 17) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

Erster Lehrgang:

§. 7. Der I. Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt:

1. Landbaukunst nebst Linear-Architectur- und Ornament-Zeichnen.

a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;

b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);

c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);

d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;

e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);

f) die gewöhnlichen Bau-Materialien, Voranschlagen, — Bauführung u. s. w.;

g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich das Fun-

damentiren unter Waſſer, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefeſtigungen, Verwallungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eiſenbahndämme und deren Befeſtigung.

Die Maſchinentheile und die einfacheren, auf Bauſtellen gebräuchlichen Hülfsmaſchinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaſchinen. 3. Maſchinenbau.

Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beſchreibende Geometrie, ſphäriſche Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebungen im Zahlenrechnen, ſowie im Gebrauch der Logarithmen). 4. Reine Mathematik.

a) Statik feſter Körper und deren Anwendung auf die Beſtimmung der Feſtigkeit der Baumaterialien, Hydroſtatik, Aeroſtatik mit Bezug auf Baukunſt und Maſchinenweſen (mit Uebungen im praktiſchen Rechnen); 5. Angewandte Mathematik.

b) Feldmeſſen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Inſtrumente (mit Excurſionen).

a) Phyſik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus. 6. Naturwiſſenſchaften.

b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, ſofern dieſelben auf Baumaterialien von Einfluß ſind.

§. 8. Der II. Lehrgang für künftige Baumeiſter umfaßt: Zweiter Lehrgang:

a) Bau-Conſtructionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einſchließlich der Feuerungs-Anlagen; 1. Landbaukunſt nebſt Architectur-, Ornament- und freiem Handzeichnen.

b) Geſchichte der Baukunſt des Alterthums, des Mittelalters und der italieniſchen Kunſtperiode;

c) die wichtigſten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, ſowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);

d) Entwerfen öffentlicher Gebäude;

e) Ornamente und Decorationen nach den Grundſätzen der Tectonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;

f) freies Handzeichnen.

a) Allgemeine Waſſerbaukunſt (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranſchlagen von Waſſerbauwerken); 2. Waſſer- und Eiſenbahnbau.

Digitized by Google

b) Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen).

3. Maschinenbau. Maschinenlehre und Maschinenbau, (Vortrag mit Excursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen).

4. Höhere Geodäsie. Vortrag mit Excursionen.

5. Telegraphie. Anlage und Betrieb der electromagnetischen Telegraphen.

6. Mathematik. a) Differenzial- und Integral-Rechnung;

b) Wahrscheinlichkeits-Rechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;

c) Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

7. Naturwissenschaften und Technologie. a) Oryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung;

b) bauwissenschaftliche Technologie.

§. 9. Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird auf 36 bestimmt.

Ferien. §. 10. Ferien treten ein: vom 20. März bis zum 1. April und vom 15. August bis zum 8. October; außerdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

Aufnahme der Studirenden. §. 11. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, in der Regel bis zum 8. October jeden Jahres.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatrikulirt werden.

Bedingungen der Aufnahme. §. 12. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität;

b) der Nachweis über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen

Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Bureau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. — Wenn der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) Eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der practischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden.

Die zu a. b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

der Nachweis, daß der Candidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmetzen (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat.

Derſelbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatrikulation wieder eingehändigt.

Tranſitoriſche Beſtimmung.

§. 13. Diejenigen, welche ſchon vor Publication dieſer Vorſchriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine ſolche Realſchule eingetreten ſind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen ſeither für die Aufnahme in die Bau-Akademie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweiſe über die Reife des Abganges aus der erſten Klaſſe der betreffenden Realſchule ausnahmsweiſe noch bis zu dem Michaelis 1858 (einſchließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Bau-Akademie und demnächſt auch zur Bauführer-Prüfung zugelaſſen.

Zulaſſung von Ausländern.

§. 14. Ausländer, welche die Staatsprüfungen (§. 12. I.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweiſen, daß ſie hinreichende Kenntniſſe und Uebung im Zeichnen beſitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§. 15. Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieſelbe wird zunächſt auf ſechs Jahre ausgeſtellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

Am Anfange jedes Semeſters erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

Hospitanten.

§. 16. Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenſtänden gegen Erlegung des feſtgeſetzten Honorars geſtatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Directors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, ſowie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kaſſe.

Anmeldebogen.

§. 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Erſteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in deſſen erſte Columne der Inhaber alle Lehrſtunden, welche er zu beſuchen wünſcht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsverzeichniſſes

nisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Columne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Columne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichtes erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

§. 20. In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§. 21. Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem in §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 26 bis 28) oder Zeugnissen (§. 34) vorzulegen. Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

Die Anmeldebogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Beneficien von dem Director der Akademie benutzt.

§. 24. Das im Anfange jeden Semesters vorauszuzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Akademie beträgt halbjährlich drei viertel Thaler für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden 4½ Thlr.) Honorar.

Die Privatlehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständniß des Directors fest, wovon der letztere der Kasse die erforderliche Mittheilung macht.

§. 25. Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar

wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

Stundung des Honorars,

§. 26. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 pCt. unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27 folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder

b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

bis zu sechs Wochen,

§. 27. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 26 zu a.) nachweiset, so ist der Director der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Procent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin Herrn . . . . . | . . . . . sind mir 75 Procent des Honorars mit Thlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . . gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens bis zum ten . . . . dieses Jahres an die Bau-Akademie-Kasse zu zahlen, und verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht der Fortbenutzung des gedachten Unterrichts, sowie auf den Anspruch der Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 Procent des Honorars.

Berlin, den ten 18

Der Studirende . . . . . .

aus . . . . . .

Ueber dieſe Stundung iſt in der ſechsten Columne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Iſt nach Ablauf der Friſt das geſtundete Honorar nicht eingezahlt worden, ſo wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts unterſagt, und ſowohl der Kaſſe als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§. 28. Bei nachgewieſener Armuth (§. 26 zu b.) iſt der Director der Akademie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anſtellung oder diätariſchen Beſchäftigung des Studirenden, längſtens aber auf 6 Jahre, zu ſtunden. **auf längere Zeit.**

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Geſuches iſt die Beibringung

1. eines Armuths-Zeugniſſes,
2. eines Atteſtes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterſtützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erſtere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben ſind, oder, wenn derſelbe großjährig iſt, von dem Magiſtrat des Wohnorts oder dem Amtsvorgeſetzten des Vaters ausgeſtellt ſein.

Bei Waiſen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundſchaftsbehörde. In dem Zeugniſſe müſſen folgende Punkte enthalten ſein:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waiſen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen verſorgten und unverſorgten Geſchwiſter, oder Bemerkung, daß keine vorhanden ſeien.
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende beſtimmte Angabe der Unterſtützung, von welcher Quelle ſie auch kommen und von welcher Art ſie auch ſein möge, welche dem Studirenden jährlich zugeſichert worden;
e) die beſtimmte Verſicherung, daß die Eltern oder Vormünder, nach ihren, der atteſtirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältniſſen dem ſtudirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterſtützung gewähren können.

Digitized by Google

In dem zweiten Atteſte (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterſtützung beſtimmt angegeben ſein.

Wird die Stundung bewilligt, ſo hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszuſtellen:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin, Herrn . . . . . .

. . . . . | . . . . . .

. . . . . | . . . . . .

. . . . . | . . . . . .

. . . . . | . . . . . .

ſind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugniſſes 75 Procent des Honorars mit Thlr. Sgr. Pf, geſchrieben . . . . geſtundet worden. Ich verpflichte mich, dieſe Summe gegen Rückgabe dieſes Reverſes nach meiner Anſtellung oder diätariſchen Beſchäftigung oder nach Verbeſſerung meiner Vermögens-Umſtände, oder, wenn keiner dieſer Fälle eintreten ſollte, doch ſpäſtens nach 6 Jahren, alſo bis zum . . ten . . . . . 18 . . an den Rendanten der Bau-Akademie-Kaſſe zu zahlen.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Studirende . . . . . .

aus . . . . . .

In der ſechſten Columne des Anmeldebogens iſt hierüber das Nöthige zu vermerken.

§. 29. Demjenigen Studirenden, welcher in Anſehung des Fleißes oder des ſittlichen Betragens ſich den Tadel der Lehrer oder des Directoriums der Akademie zuzieht, oder durch ſeine ganze Lebensweiſe an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuſchaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung geſtundeten Honorars.

§. 30. Zur Einziehung der für den Unterricht geſtundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) iſt nur der Rendant der Bau-Akademie-Kaſſe legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§. 31. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausſchluß der nach §. 26 unter allen Umſtänden einzuzahlenden Rate wird

nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Directorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach den Zeugnissen der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

§. 32. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten 3 Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten 4 Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt. Rückzahlung des Honorars.

Die von dem Directorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§ 33. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Directorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

§. 34 Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Directorium Zeugnisse ausgestellt. Zeugnisse für die Studirenden.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Betrifft die diesjährigen Remonte-Märkte.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	19.	Juni in Osterwieck.	den	30.	Juni in Seehausen.
"	21.	" " Egeln.	"	2.	Juli " Osterburg.
"	23.	" " Neuhaldensleben.	"	3.	" " Stendal.
"	25.	" " Oebisfelde.	"	5.	" " Havelberg.
"	27.	" " Calbe a M.	"	6.	" " Wilsnack.
"	28.	" " Salzwedel.	"	7.	" " Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 48. Betrifft die Empfehlung einer Schrift. II. B. 638.

Der Lehrer C. Fr. Schulz zu Berlin hat eine kleine Schrift, betitelt:

„Gründliche Anleitung für Maulbeerbaumzucht und Seidenbau, mit 40 Abbildungen. Berlin 1854." (Im Selbstverlage.)

herausgegeben, welche von dem Landes-Oeconomie-Collegio zu Berlin als eine sehr gründliche und zweckmäßige Unterweisung zur Behandlung der Maulbeersaaten anerkannt worden ist. Dieselbe enthält auch außerdem über die zum

Seidenbau nöthigen Gegenstände, über die Seidenraupe und deren Behandlung auf bewährte Erfahrungen gestützte Belehrungen und verdient wegen ihrer Vorzüge vor ähnlichen Schriften der Empfehlung.

Indem wir die Lehrer, welche sich mit dem Seidenbau beschäftigen, auf diese Schrift aufmerksam machen, bemerken wir, daß dieselbe im Buchhandel zu 20 Sgr. das Exemplar zu beziehen ist, bei Entnahme von 12 Exemplaren das 13te frei verabreicht und bei Bestellung von mehr Exemplaren solches zu 15 Sgr. berechnet wird, und bei dem Herausgeber in Berlin, Poststraße Nr. 2., zu beziehen ist.

Magdeburg, den 12. April 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 49. Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. 642. E. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Erlaß vom 5. März d. J. unter Aufhebung des §. 11. des Regulativs für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin vom 5. Juni 1850 folgende Bestimmungen getroffen hat:

1) für den Besuch des vollständigen Cursus einer Klasse des Gewerbe-Instituts ist vom 1. October 1856 ab ein Honorar von 40 Thlr. jährlich in Quartalraten praenumerando an die Kasse des Gewerbe-Instituts zu entrichten.
2) Hospitanten zahlen für jede Vorlesung, zu welcher sie zugelassen werden, ein Honorar von $^3/_4$ Thlr. pro Semester für jede wöchentliche Stunde.
3) Unentgeldlichen Unterricht im Gewerbe-Institut erhalten
   a) diejenigen, welche vor dem 1. October 1856 in die Anstalt aufgenommen sind,
   b) die Stipendiaten,
   c) diejenigen, welchen auf den Antrag der Königlichen Regierungen Unterrichtsfreistellen bewilligt werden,
   d) diejenigen, welche die Direction des Gewerbe-Instituts wegen nachgewiesener Bedürftigkeit von der Entrichtung des Honorars entbindet.

4) Zur Begründung des Gesuchs um Verleihung der von einer jeden Königlichen Regierung zu vergebenden Unterrichtsfreistelle hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler des Gewerbe-Instituts ist, folgende Zeugnisse einzureichen:

a) seinen Geburtsschein,

b) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze,

c) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium,

d) die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse,

e) ein Führungsattest,

f) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit,

g) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu a. c. d. und e. nicht.

Magdeburg, den 16. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Verlegung der jetzt in Heiligenstadt bestehenden Steuerstelle für die Abfertigung des mit Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins nach Hohengandern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. December 1853 (Amtsblatt pro 1853 Nr. 53.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers die nach der Bekanntmachung vom 12. December 1841 (Amtsblatt pro 1841 Nr. 52.) jetzt in Heiligenstadt bestehende Steuerstelle für die Abfertigung des auf der Uebergangsstraße von Heiligenstadt nach Witzenhausen mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins von Heiligenstadt nach Hohengandern verlegt werden soll und die desfallsige Abfertigung bei dem im letzteren

letzteren Orte vorhandenen Steuer-Amte mit dem 1. Juni c. beginnen wird, sowie daß dem Steuer-Amte zu Hohengandern die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 13. December 1841 (Amtsblatt pro 1841 Nr. 52.) von dem genannten Tage ab an Stelle des mit dieser Befugniß jetzt versehenen Steuer-Amts zu Heiligenstadt beigelegt worden ist.

Magdeburg, den 21. April 1855.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Carl Heyroth zu Sudenburg ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Hattorf zu Leitzkau hat die Agentur für die Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Carl Hattorf zu Leitzkau ist von uns als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania für Feldfrüchte zu Berlin bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Johann Gotthilf Friedrich Hochheim zu Quedlinburg ist als Haupt-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 17. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privat-Secretair Rudolph Knoche aus Quedlinburg ist als Haupt-Agent der großen Vereins-Sterbe-Kasse zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Forstkassen-Rendant Neumann zu Genthin hat die Agentur für die allgemeine deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar niedergelegt.

Magdeburg, den 17. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer F. Baldamus zu Tangermünde ist als Agent der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann Ernst Loth zu Halberstadt hat die Agentur für die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt und ist an dessen Stelle der Courtier Andreas Hartmann zu Halberstadt als Agent der gedachten Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. A. Jaener zu Schönhausen, im 2ten Jerichower Kreise, ist als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ludwig Christian Hahn zu Stendal ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Winckelmann zu Rohrberg, im Kreise Salzwedel, ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Fabrikbeamte G. Koslowsky zu Sudenburg ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl August Arnim zu Dardesheim ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania für Feldfrüchte zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Philipp Müller zu Tangermünde ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der landrätbliche Secretair Franz Gebhardt zu Wolmirstedt hat die Agenturen für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt und für die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Magdeburg, den 20. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Kaatz zu Loburg ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Lüders zu Parey, im zweiten Jerichower Kreise, hat die Agentur für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Wilhelm Lüders zu Parey, im zweiten Jerichower Kreise, ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die im Ostertermine 1855 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1855 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764,

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 321. 502. 579. 1204 1208. 1235. 1393. 1978. 3057. 3479. 3840. 4997. 5470. 6591. 6771. 7147. 7335. 8182. 8415. 8833. 8868. 9092. 9525. 9795. 9895. 11023 11174. 11382. 11552. 12018. 12071. 12321. 12501. 12754. 12766. 12772. 12917. 13070. 13046. 13643. 13811;

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 3. 1022. 1174. 1870. 2010. 2171. 2952. 3028. 3089. 3180. 3220. 3678. 4055. 4345. 4521. 4771. 3053. 5287. 5441. 5586. 5937. 6495. 6664;

von Littr. D. à 100 Thaler:

Nr. 554. 558. 788. 1474. 1679. 1894. 2542. 2596. 3334. 3541. 4170. 4243. 4709. 5137. 5201. 5264. 5296. 5351. 5638. 6245. 6387. 6610.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836,

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 58. 59. 77. 118. 261;

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 67;

von Littr. C. à 200 Thaler:

Nr. 12;

von Littr. E. à 50 Thaler:

Nr. 39.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Littr. E. à 43 Thaler die Scheine Nr. 604. 1054. 1110. 1125. 1296. und 1751. zur Zahlung im Michaelistermine 1855 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritte des Michaelistermins 1855, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant zu erheben. Merseburg, den 16. April 1855.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Personal-Chronik.

Die evangelische Pfarrstelle zu Tettenborn in der Diöcese Nordhausen — Privatpatronats — ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Magdeburg, den 20. April 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Gerichts-Assessor Hugo Heinrich Alfred von Leipziger ist zum Königlichen Regierungs-Assessor ernannt.

Magdeburg, den 19. April 1855.

Das Regierungs-Präsidium.

Wahlfähige Schulamts-Candidaten zu Lehrerstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen.

Bei der diesjährigen Osterprüfung auf dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt sind die Seminaristen

Friedrich Wilhelm Albert Baacke aus Tryppehna,
Friedrich Ludwig Banse aus Gehrendorf,
Hermann Gustav Adolph Beucke aus Halberstadt,
Carl Eduard Blume daher,
Johann Carl Christoph Bosse aus Sommerschenburg,
Anton Friedrich Fuhrmeister aus Dardesheim,
Carl Wilhelm Fuhrmeister daher,
Friedrich Wilhelm Hankel aus Dankerode,
Gottfried Heinrich Hoppe aus Halberstadt,
Heinrich Friedrich Krusekopf aus Hötensleben und
Carl Friedrich Küster aus Beelitz

für wahlfähig zu Lehrerstellen an Volks- und niedern Bürgerschulen erklärt worden.

Magdeburg, den 16. April 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Pro schola geprüfte Predigtamts-Candidaten.

Bei der am 22. und 23. März im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt stattgehabten Prüfung pro schola sind die Candidaten der Theologie

Carl Otto Keil zu Schwanebeck und
Moritz Albert Sieger zu Möckern

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 16. April 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Wahlfähige Lehrerinnen.

Bei der am 22. und 23. März c. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfung ist Fräulein Alwine Amanda Franziska Teichmüller hierselbst für wahlfähig zu Lehrerinstellen an höheren Töchterschulen erklärt worden. Magdeburg, den 16. April 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Die Küster- und Lehrer-Adjunctur in Gladigau, Diöcese Osterburg, soll zum 1. October d. J. besetzt werden.

Der Schulamts-Candidat Palme aus Barby ist zum dritten Lehrer an der Schule zu Groß-Rosenburg provisorisch bestellt worden.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Schwaneberg, Diöces Seehausen i. M., ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 5. Mai 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4195. Das Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt. Vom 5. Februar 1855.

„ 4196. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Zulassung Großbrittannischer und Niederländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

„ 4197. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen.

„ 4198. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuersocietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 1. September 1852.

„ 4199. Die Bekanntmachung über die unterm 26. März 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen. Vom 11. April 1855.

„ 4200. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik" mit dem Domizil zu Breslau. Vom 14. April 1855.

„ 4201. Das Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen

der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 gilt. Vom 18. April 1855.

Nr. 4202. Das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das Sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war. Vom 18. April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die Legitimation für Handelsreisende und Gewerbetreibende aus dem Herzogthume Oldenburg.

Nr. 50. Unter Bezugnahme auf den unterm 4. April 1853 zwischen den bisher zu dem Zollvereine und den bisher zu dem Steuervereine gehörenden Staaten abgeschlossenen Vertrag, betreffend die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853 Seite 406. ff.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung, unter Zustimmung der übrigen Zollvereins-Regierungen denjenigen ihrer Unterthanen aus dem Herzogthum Oldenburg, welche in andern Zollvereinsstaaten Waarenbestellungen aufsuchen, Waarenankäufe machen oder Märkte besuchen wollen, die hierzu erforderliche Legitimation nach den, unserer Bekanntmachung vom 31. October 1834 angeschlossenen Formularen **A**, **B** und **D**, weil in Oldenburg eine directe oder indirecte Besteuerung des Gewerbebetriebes nicht stattfindet, mit der Modification ertheilt wird, daß in denselben statt der Bescheinigung über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben für das betreffende Geschäft nur eine Bescheinigung zum Gewerbebetriebe enthalten sein wird. Demzufolge werden Großherzoglich Oldenburgsche Unterthanen aus dem Herzogthume Oldenburg auf Grund solcher Zeugnisse in Gemäßheit des Artikels 18. des Eingangs gedachten Vertrages mit steuerfreien Gewerbescheinen versehen werden, beziehungsweise zum Marktverkehr zuzulassen sein.

I. E. 462.

Magdeburg, den 14. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

In der Deichregulirungs-Sache auf dem Elbenauer Werder ist das Project im Allgemeinen von den Behörden genehmigt und nunmehr der Regierungs-Rath Rust hier von uns beauftragt worden, die Betheiligten mit ihren Anträgen zu hören. Nr. 51. Betrifft die Deichregulirungs-Sache auf dem Elbenauer Werder I. P. 137.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848, bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern zugleich etwaige unbekannte betheiligte Grundbesitzer hierdurch auf, spätestens bis Ende Juli c. mit ihren Anträgen bei unserm Commissarius sich zu melden. Diejenigen, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, können mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Magdeburg, den 25. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach §. 20. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 haben die Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Fonds alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Execution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler des catastrirten Werths der Gebäude Ister und von 3 Sgr. von denen IIter Klasse an die mit der Verwaltung des Domainen-Feuerschäden-Fonds beauftragte Kasse einzuzahlen. Nr. 52. Betrifft die Entrichtung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. III. A. 270.

Den diesseitigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hiesige Domainen-Rentamt mit Entgegennahme der fixirten Beiträge event. mit executivischer Einziehung der am Ende des Monats Mai c. etwa verbliebenen Reste von uns beauftragt worden ist.

Magdeburg, den 25. April 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Das diesjährige Hochwasser und der Eisgang haben zwar auch im hiesigen Regierungsbezirke einzelne Ortschaften hart betroffen; daß aber nicht ausge- Nr. 53. Oeffentlicher Dank und Belobung für die

den Bewohnern der Elbniederung bei dem diesjährigen Hochwasser geleistete Hülfe. I. P. 134.

dehnteres Unglück — wie in andern schwer heimgesuchten Provinzen — zu beklagen ist, verdanken wir zu nicht geringem Theile der kräftigen ausdauernden Vertheidigung der Deiche durch die Niederungs-Interessenten, sowie den zweckmäßigen Anordnungen und der unermüdlichen Thätigkeit der Herren Landräthe, Deichhauptleute, Baubeamten, Deichcommissarien und Unterbeamten, welche hierbei mitgewirkt haben.

Wir sehen uns gern veranlaßt, unsern Dank hierdurch öffentlich auszusprechen, zugleich aber außerdem noch alle diejenigen namhaft zu machen, deren Unerschrockenheit, Eifer und Thätigkeit namentlich dazu beigetragen haben, hereindrohendes Unglück von den bedroheten Niederungen abzuwenden:

Es sind dies:

I. in den altmärkischen Deichdivisionen:

1) der Buhnenmeister Lummert in Werben,
2) „ Ortsschulze Ebers in Neukirchen,
3) „ Ackerbürger Wetter in Werben,
4) „ „ Zicker und
5) „ Bäckermeister Vorläufer daselbst,
6) „ Deichschauer Brünnicke zu Wahrenberg,
7) „ Schulze Löther in Gr.-Beuster,
8) „ Deichschauer Ahlers in Pollitz,
9) „ „ Abelmann in Seehausen,
10) „ „ Hübner in Schelldorf,
11) „ Buhnenmeister Lindstedt daselbst,
12) „ Schulze, Ackermann Schilling in Buch,
13) „ Koffath Giese,
14) „ Fährpächter Mertens und
15) „ Vice-Feldwebel Meirner ebendaselbst,

II. in dem Deichdistrict der Jerichowschen Kreise:

16) der Rentmeister Probst in Niegripp,
17) „ Schulze Demker in Hohenwarthe,
18) „ pensionirte Buhnenmeister Brösel,
19) „ Faschinenleger Heinrich in Prester,

20) der interimistische Buhnenmeister Blumhoff,
21) „ Deichschulze Krepper in Burg,
22) „ „ Salomon in Sandau,
23) „ Deichdeputirte, Kaufmann Uthemann daselbst,
24) „ Deichschulze Blümner in Jerichow,
25) „ „ Schulze in Neuermark,

III. im Calbeschen und Wolmirstedter Kreise:

26) der Buhnenmeister Schöne in Rosenburg,
27) „ Oeconomie-Inspector Kämmerer in Heinrichsberg,
28) „ Rathmann und Ziegeleibesitzer Zahn in Wolmirstedt.

Nicht geringeren Dank richten wir an alle Gutsherrschaften, Domainenbeamte, Städte und Dorfschaften, welche den von der Ueberschwemmung heimgesuchten Ortschaften während der Zeit augenblicklicher Noth durch Aufbringen und Herbeischaffen von Lebensmitteln Aushülfe und Linderung ihrer bedrängten Lage gewährt haben.

Magdeburg, den 27. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 54. Betrifft die Quittungen über die im vierten Quartale v. J. eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder. III. A. 273.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im vierten Quartale v. J. an unsere Haupt-Kasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke und Gerechtsame können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen und zwar die über Ablösungsgelder bei derjenigen Specialkasse, an welche die Abgaben früher zu entrichten waren, die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domainen-Rentamte, welches den erkauften Grundstücken zunächst belegen ist, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 27. April 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Einschätzung des Tabacks-landes zur Tabacksteuer.

Durch Rescript vom 19. April c. hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestimmt, daß die bisherige Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungsbezirks zur Tabacksteuer mit alleiniger Ausnahme des Kreises Aschersleben, welcher aus der vierten zur dritten Klasse übergegangen ist, für die Jahre 1855 bis 1857 unverändert beibehalten werde.

Es gehören demnach von den Kreisen des Regierungsbezirks:

a) zur ersten Tabacksteuer-Klasse:
der Kreis Salzwedel;

b) zur zweiten Tabacksteuer-Klasse:
die Kreise Magdeburg, Wanzleben, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Stendal, Gardelegen, Oschersleben;

c) zur dritten Tabacksteuer-Klasse:
die Kreise Jerichow I., Jerichow II., Osterburg, Halberstadt und Aschersleben;

d) zur vierten Tabacksteuer-Klasse:
die Kreise Calbe und die Grafschaft Wernigerode.

Vorstehende höhere Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27. April 1855.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
der Ober-Regierungsrath Friese.

Vermischte Nachrichten.

Poststationen, bei welchen Personen aufgenommen werden.

Während des chausseemäßigen Ausbaues der bisherigen Poststraße zwischen Calbe a. M. und Bismark wird die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen diesen Orten über Neuendorf, Kremkau und Berkau coursiren und

in Neuendorf vor dem Hause des Gastwirths Friedrichs, ½ Meile von Calbe a. M. und 1½ Meilen von Bismark,

in Kremkau vor dem Hause des Gastwirths Peters, ¾ Meilen von Calbe a. M. und 1¼ Meilen von Bismark, und
in Berkau vor dem Hause des Gastwirths Boldemann, 1¼ Meilen von Calbe a. M. und ¾ Meilen von Bismark
Behufs Aufnahme von Personen anhalten.

Magdeburg, den 27. April 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eisdorf mit Neuchern, in der Diöces Lützen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schernikau, in der Diöces Stendal, Ernst Friedrich Theodor Delius verliehen worden.

Magdeburg, den 18. April 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Schulze Graeger zu Barleben ist zum Kreistaxator für den Kreis Wolmirstedt in Stelle des mit Tode abgegangenen Schulzen Riecke zu Groß-Ammensleben ernannt worden.

Magdeburg, den 23. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Doctor med. Oscar Voigtel ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Magdeburg, den 25. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Achilles aus Hintenburg ist zum Kantor und Schullehrer in Petershagen, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Durch Emeritirung des Kantors und Organisten Boesche in Förderstedt, Diöces Biere, wird dessen Stelle mit dem 1. October d. J. vacant; sie ist Königlichen Patronats.

Die Kantor- und erste Lehrerstelle zu Heudeber, Diöces Halberstadt, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Bürger an der höhern Töchterschule zu Halberstadt ist zum Adjuncten des Rectors und Lehrers Ebeling zu Tangermünde ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der höhern Töchterschule zu Halberstadt ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Bause aus Gehrendorf ist zum Schullehrer in Rimbeck, Diöces Hornburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Andreas Günther aus Sommersdorf ist zum Elementarlehrer an der Schule in der alten Neustadt provisorisch bestellt worden

Magdeburg, den 23. April 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Bestätigter Schiedsmann.

Der Holzhändler Andreas Eggert zu Cochstedt ist bei seiner Wiederwahl zum Schiedsmann für den dasigen Ort auf den Zeitraum vom 26. Mai d. J. bis dahin 1858 von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 24. April 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Kreisrichter Dieckmann zu Aschersleben ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Quedlinburg und zum Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben ernannt.

Die Rechtskandidaten Raetzell, Pilarick, Voigt und Steinberg sind zu Auscultatoren angenommen und dem Königlichen Kreisgerichte zu Halberstadt zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Botenmeister Koboldt ist zum Secretair bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Mühlhausen ernannt.

Der Referendarius Kettenbeil ist aus dem diesseitigen in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Der Bote Erdmenger zu Nordhausen ist als Gefangenwärter an das Königliche Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt.

Der Gefangenwärter Gehnen zu Quedlinburg ist gestorben.

Halberstadt, den 1. Mai 1855.

Königl. Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 19.

Magdeburg, den 12. Mai 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4203. Das Statut des Grünberger Deichverbandes. Vom 26. März 1855.

„ 4204. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Liesdorf im Kreise Saarlouis über Wadgassen und Wehrden nach Völklingen im Kreise Saarbrück.

„ 4205. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838.

„ 4206. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen, mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz. Vom 18. April 1855.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die General-Kirchen- und Schulen-Visitation in der Diöces Erfurt.

Auch für dieses Jahr ist eine General-Kirchen- und Schulen-Visitation in unserer Provinz durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath angeordnet worden, und es ist dieselbe von uns unter dem heutigen Datum für die Diöces Erfurt in Stadt und Land, auf die Tage vom 3. bis 20. Juni c. angesetzt.

Digitized by Google

Wir machen diese Bestimmung allen evangelischen Christengemeinden der Provinz Sachsen bekannt mit der Zuversicht, daß nicht blos die Hirten und Lehrer, sondern auch die Kirchenältesten, Kirchenräthe und Ortsvorgesetzte, so wie die Genossen der Gemeinden, dieses wichtige Werk auf ihre Herzen und Gebete nehmen und für dasselbe den Herrn der Kirche um seine Gnade und Segen anrufen werden.

Magdeburg, den 30. April 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 55. Polizei-Verordnung, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch beweglicher Dampfkessel zu vorübergehenden Zwecken. I. E. 682.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff der Aufstellung und des Gebrauchs beweglicher Dampfkessel, auf welche die Vorschriften der §§. 27. folg. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 keine Anwendung finden, für den Umfang ihres Bezirks, wie folgt:

§. 1. Bevor eine solche Locomobile in Gebrauch genommen werden darf, ist hierzu unsere Genehmigung unter Einreichung der im §. 1. unter II. des Regulativs vom 6. September 1848 (die Anlage von Dampfkesseln betreffend) angegebenen Zeichnungen und Beschreibungen nachzusuchen.

§. 2. In Betreff der Beschaffenheit der Dampfkessel, der Sicherheits-Vorrichtungen und der vorzunehmenden Untersuchung sind die für stehende Dampfkessel gegebenen Bestimmungen der §§. 6., 8—13. und §. 15. des Regulativs vom 6. September 1848 maaßgebend.

§. 3. Zur Feststellung der Identität mit demjenigen, auf welchen die Genehmigung sich bezieht, ist der betreffende Dampfkessel mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fabrikanten, wie mit einer fortlaufenden Fabriknummer in dauerhafter und leicht erkennbarer Weise zu versehen.

§. 4. In Bezug auf die Aufstellung der Locomobilen und deren Betrieb auf einer bestimmten Stelle sind die Vorschriften der §§. 3. und 4. des allegirten Regulativs zu beobachten.

§. 5. Zur Verhütung von Bränden durch Locomobilen sind an denselben geeignete Vorrichtungen, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt wird, namentlich verschließbare Aschenkasten, ähnlich wie bei den Locomotiven anzubringen. Diese Bestimmung findet indeß auf fahrbare Dampfspritzen keine Anwendung.

§. 6. Zur Verhütung der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch ist der Schornstein der Feuerung so anzulegen, daß derselbe die Forste der in geringerer Entfernung als 50 Fuß vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 5 Fuß überrage, von welcher Bedingung jedoch Abstand genommen werden kann, sofern die Besitzer der in solcher Nähe befindlichen Häuser sich damit einverstanden erklären.

§. 7. Die polizeiliche Controle in Betreff der Aufstellung und des Betriebs der Locomobilen wird von den Ortspolizeibehörden ausgeübt, gegen deren Anordnungen den Betheiligten der Weg der Beschwerde eintretenden Falls freisteht.

§. 8. Wer den vorstehend unter 1. bis incl. 6. gegebenen Vorschriften gar nicht oder nicht gehörig nachkommt, kann in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern genommen werden.

Magdeburg, den 20. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr 56. Betrifft die Blackschen Sicherheits-Apparate für Dampfkessel. I. E. 858.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. (in Nr. 5. des Amtsblattes vom 3. Februar d. J.) betreffend die Blackschen Sicherheits-Apparate für Dampfkessel, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die von uns concessionirten Bergwerks-Dampfmaschinen-Anlagen des Bezirks des Königl. Magdeburgschen Bergamts zu Halberstadt, welcher den diesseitigen Regierungsbezirk umfaßt, das gedachte Königl. Bergamt zur Ertheilung der polizeilichen Genehmigung sowohl zur Anbringung als auch zum Gebrauche eines Blackschen Sicherheits-Apparates autorisirt ist.

Magdeburg, den 1. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Verwaltung der Stempelfiskalatsgeschäfte in Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks.

Die Stempelfiskalats-Geschäfte für die landräthlichen Kreise Calbe a. S., Gardelegen, Jerichow I. und II., Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal, Wanzleben und Wolmirstedt sind vom 1. April d. J. ab dem commissarischen Provinzial-Stempelfiskal, Regierungs-Assessor Heymann hierselbst übertragen, wogegen die Stempelfiskalats-Verwaltung für die Kreise Aschersleben, Halberstadt, Magdeburg, Oschersleben und Wernigerode dem Provinzial-Stempelfiskal, Regierungsrath Kleffel hierselbst verbleibt.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 1. Mai 1855.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
von Jordan.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausführung und Unterweisung in den Drainirungs-Arbeiten.

Das unterzeichnete Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau macht in Folge höherer Anordnung und unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 26. Mai v. J. bekannt, daß auch in diesem Jahre denjenigen Königl. Beamten, Geometern oder Landwirthen, welche sich von dem Drainirungs-Wesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt in geeigneter Weise Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 3. bis 16. Juni d. J. hierselbst einzufinden, in welcher Zeit der Lehrer der Landwirthschaft Herr Pietrusky sich ausschließlich der Unterweisung Fremder unterziehen, und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird.

Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten.

Proskau, den 26. April 1855.

Der Director und Geheime Regierungsrath gez. Heinrich.

Vermischte Nachrichten.

Der Post-Expedient G. W. Weißenfels zu Calbe a. S. ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden. Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Magdeburg, den 27. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privat-Secretair Jacobs zu Wolmirstedt ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Posterpediteure Heinrich Heydecke zu Gröningen und F. Krantz zu Derenburg haben die Agenturen für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt. Magdeburg, den 7. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kantor und Lehrer Boehm zu Gatersleben ist in Veranlassung seines 50jährigen Amtsjubiläums von des Königs Majestät das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden. Ordens-Verleihung.

Magdeburg, den 5. Mai 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Die zweite tägliche Barby-Gnadauer Personenpost wird vom 15. huj. ab Postengang.

aus Barby um 6 Uhr 45 Minuten Nachmittags

abgesendet werden. Magdeburg, den 8. Mai 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die bisherige wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen Gr.-Apenburg und Kackerbeck wird vom 16. huj. ab wöchentlich 6mal courstren und

aus Gr.-Apenburg mit Ausnahme des Montags täglich um 5 Uhr Nachm. und

aus Kackerbeck mit Ausnahme des Montags täglich um 7 Uhr früh,

abgefertigt werden. Magdeburg, den 9. Mai 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Das unter Königl. Patronate stehende Pfarramt zu Nötzsch, in der Diöces Bitterfeld, ist durch das Ableben seines Inhabers erledigt.

Magdeburg, den 1. Mai 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Viesen mit Mahlenzien, in der Diöces Ziesar, ist dem bisherigen Diaconus zu Alsleben a. S., Gustav Robert Theodor Müller,

Digitized by Google

verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Alsleben a. S. ist Se. Hoheit der Herzog von Dessau. Dieselbe wird aber vermöge Reverses von uns besetzt.

Magdeburg, den 30. April 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rösa, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Gräfenhainchen, Friedrich Wilhelm Preil, verliehen worden.

Magdeburg, den 10. Mai 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Candidat der Theologie und des Schulamts, Carl Otto Keil aus Schwanebeck ist zum Rector an der Stadtschule daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der frühere Lehrer Heinzelmann von hier ist zum Lehrer an der ersten Volksknabenschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Meyer zu Menz, Diöces Cracau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Deesdorf, Diöces Gröningen, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Gemeinde daselbst.

Der Lehrer Otte an der zweiten Volksschule zu Wolmirstedt, ist zum Lehrer an der ersten Volksmädchenschule hierselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Wolmirstedt ist Privatpatronats.

Der bisherige Lehrer der höhern Töchterschule zu Halle, Dr. Wilhelm Zimmermann und der Lehrer der ersten Volksmädchenschule Doering hierselbst sind zum Lehrer an der hiesigen höhern Töchterschule, sowie Fräulein Blauel aus Cönnern zur Lehrerin an derselben Schule ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Sickel an der Schule zu Osterwieck ist zum zweiten Lehrer an der reformirten Schule zu Halberstadt und der Schulamts-Candidat Blum zum Elementarlehrer an der genannten Schule provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Elementarlehrerstelle an der Schule zu Osterwieck ist Privatpatronats.

Nach dem inzwischen erfolgten Tode des Kantors und Organisten Boesche zu Förderstedt, findet die Besetzung der Organisten- und Schulstelle daselbst nicht erst zum 1. October c., wie in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. April c. gesagt ist, sondern bald thunlichst statt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Hagen, Diöces Salzwedel, ist erledigt; sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Nause zu Veltheim ist zum Kantor und Schullehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Hemsdorf, Diöces Barleben, wird durch Emeritirung ihres seitherigen Inhabers zu Michaelis d. J. vacant; sie ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 1. Mai 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für die Monate März und April 1855.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Räthe.

Der Kreisgerichts-Director Eding zu Birnbaum ist durch Bestallung vom 23. April 1855 zum Rathe des Appellationsgerichts hierselbst ernannt und zum 1. Juli ejd. hierher versetzt.

Assessoren.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Ernst Edmund Francke ist unterm 22. April 1855 mit der Anciennität vom 22. März ejd. zum Gerichts-Assessor ernannt.

Referendarien.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Carl Emil Ludwig Goering und Heinrich Ludwig Otto Costenoble sind mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers durch Verfügungen vom 20. und 23. April 1855, Behufs Uebergangs in das Departement des Kammergerichts entlassen.

Zu Appellationsgerichts-Referendarien sind ernannt:

der Auscultator Heinrich Wilhelm Gustav Ludwig Fritze durch Ministerial-Rescript vom 10. April d. J. mit der Anciennität vom 13. Februar ejd.,

der Auscultator Otto Franz Bernhard Philler durch Ministerial-Rescript vom 10. April d. J. mit der Anciennität vom 14. Februar ejd.,

der Auscultator Herrmann Wilhelm Reißner durch Ministerial-Rescript vom 13. März d. J. mit dem Dienstalter vom 15. Februar ejd.

Auscultatoren.

Die Rechts-Candidaten Conrad Friedrich Otto Friese, Gottfried Ludwig Adolph Brüggemann und Ludwig Christian Heinrich Stüler sind durch Verfügungen vom 20. und 23. April d. J. als Auscultatoren angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Directoren.

Der Appellationsgerichts-Rath Gustav Albert Eisholtz ist durch Bestallung vom 19. März 1855 zum zweiten Director des Stadt- und Kreisgerichts hierselbst vom 1sten April c. ab, ernannt worden.

Richter.

Dem Kreisgerichtsrath Carl Friedrich Behrends zu Genthin ist der Character als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Director Weniger zu Neumarkt ist in Folge Ministerial-Rescripts vom 22. März d. J. vom 1. Mai ejd. ab als Rath an das hiesige Stadt- und Kreisgericht versetzt worden.

Unterbeamte.

Der Gerichtsbote und Executor Johann Müller zu Seehausen i. A. ist am 30. April d. J. verstorben.

Der Gerichts-Assessor Paul Rudolph Julius Müller ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt und der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts zu Halberstadt zur Beschäftigung überwiesen. Berlin, den 1. Mai 1855.

Der Ober-Staatsanwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Halberstadt.
Brohm.

Der Director des Bergamts zu Eisleben, Geheime Bergrath Eckardt, ist auf seinen Antrag mit dem 1. d. Mts. aus dem Staatsdienst entlassen worden, und in dessen Stelle der bisherige Bergamts-Director zu Rüdersdorf, Bergrath Brahl, getreten.

Der Bergmeister Cramer zu Eisleben ist als Bergamts-Director nach Rüdersdorf versetzt worden.

Der Bergmeister Müller zu Eisleben und der Bergrath Lindig zu Ramsdorf sind, resp. am 1. v. M. und 1. d. M. mit Pension in den Ruhestand getreten.

Die durch den Abgang des Bergmeisters Cramer zu Eisleben erledigte Stelle ist dem Ober-Bergamts-Referendarius von Sparre aus Bonn übertragen, — und der Berggeschworne Oemler zu Staßfurth und der Bergexpectant Siemens sind zu Ober-Bergamts-Referendarien befördert worden.

Halle, den 3. Mai 1855.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

---

1) Angestellt sind:
   1. der invalide Trompeter Durbold als Bureaudiener,
   2. der invalide Unteroffizier Volckmann als Postbegleiter, und
   3. der Bureaudiener Laenger als Briefträger bei dem Postamte in Magdeburg,
   4. der Bataillons-Büchsenmacher Wettges als Bureaudiener bei der Post-Expedition in Genthin.
2) Versetzt sind:
   1. der Post-Kassencontroleur Schulze von Magdeburg nach Trier, als commissarischer Vorsteher des dortigen Postamts,
   2. der Post-Secretair Thiede von Magdeburg zum Postamte in Aachen,
   3. der Post-Secretair Sauermann von Minden zur hiesigen Ober-Post-Direction als commissarischer Bureaubeamte und
   4. der Post-Secretair Siemon von Coblenz zur hiesigen Ober-Post-Direction als commissarischer Bezirks-Postkassen-Controleur.
3) Uebertragen ist:
   1. dem Post-Expeditions-Gehülfen Kaesebier die commissarische Verwaltung der Post-Expedition in Wörlitz,
   2. dem Post-Expeditions-Gehülfen Bluhm die commissarische Verwaltung der Post-Expedition in Osterburg.
4) Gestorben ist: der Post-Expediteur Kaesebier in Wörlitz.
5) Entlassen ist: der Post-Expediteur Osterthal in Osterburg.

Magdeburg, den 7. Mai 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 20.

Magdeburg, den 19. Mai 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4207. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Reichthal über Ramslau nach Schwürz.

„ 4208. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Erhöhung des Hafengeldes in Memel.

„ 4209. Das Statut des Deichverbandes für das Golmer Bruch. Vom 18. April 1855.

„ 4210. Das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat. Vom 30. April 1855.

Bekanntmachung.

Betrifft die Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335.) präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staats-

Digitized by Google

Umtausch der präcludirten Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

heit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335.) präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet. Mit dem 2. Juli d. J. sind alsdann nicht eingelieferte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei

der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird Folgendes bemerkt und resp. bestimmt:

I. Rücksichtlich der nach dem 31. Januar d. J. bereits eingereichten Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. alte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 an die hiesige Regierungs-Hauptkasse oder eine Königliche Specialkasse eingereicht haben und bisher zum Umtausch nicht verstattet sind, wird an diesen Stellen gegen Rückgabe der von denselben ertheilten Empfangsbescheinigung oder des abschlägigen Bescheides der Betrag der alten Kassenanweisungen gezahlt werden, während diejenigen, welche dergleichen Kassenanweisungen unmittelbar an das Königliche Regierungs-Präsidium oder an uns eingereicht haben, den Umtausch nur bei unserer Hauptkasse entweder persönlich oder per Post zu bewirken haben.

Wenn dagegen die Bescheinigung ꝛc. nicht zurückgegeben werden kann, oder ein abschlägiger Bescheid nicht ertheilt worden ist, so hat der Empfänger nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation eine Quittung auszustellen, in welcher zugleich für den ersteren Fall die Empfangsbescheinigung für mortificirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

II. In Beziehung auf den Abschluß des mit dem 30. Juni d. J. beendigten Umtausch-Geschäftes.

1. Sämmtliche im Regierungsbezirke befindliche Königliche Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit unserer Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 30. Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenscheinen und Darlehns-Kassenscheinen auf und senden solchen, getrennt

von anderen Zahlungsmitteln nebst einer Declaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30. Juni d. J. bei der betreffenden Kasse eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Hauptkasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

2. Sollten den Königlichen Kassen noch am Sonntag, den 1. Juli c., Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Postanstalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschlusse noch zuzusetzen und an unsere Hauptkasse mit abzuliefern, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1. Juli d. J. bewilliget.

3. Wenn nach Ablauf des Präclusivtermins vom 1. Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine bei den Königlichen Kassen präsentirt werden, so müssen solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungültig angehalten und an uns zur demnächstigen Uebermittelung an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden eingereicht werden.

Wir machen daher die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen, die Domainen-Rentämter, sowie die in unserm Verwaltungsbezirke befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen wiederholt auf die Verluste aufmerksam, welche für sie daraus entstehen würden, wenn von ihnen die Ablieferung der alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine an unsere Hauptkasse in dem dafür bestimmten Termine versäumt werden sollte.

Schließlich wird den Magistraten der kleineren Städte und den Vorstehern der Landgemeinden hiermit aufgegeben, in ortsgebräuchlicher Weise für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Magdeburg, den 14. Mai 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Erhebung der Gebühren für die Benutzung

Durch Allerhöchste Ordre vom 21. v. Mts. ist bestimmt worden, daß vom 1. Juli d. J. ab in allen Provinzen des Preußischen Staats gleichmäßig

die Gebühren für ein Extrapost-Pferd mit 12½ Sgr. und für ein Estafetten- und Courier-Pferd mit 17½ Sgr. auf die Meile erhoben werden. von Extrapost-, Estafetten- und Courierpferden.

Hiernach ändert sich die Festsetzung im §. 45. des unter dem 31. Juli 1852 erlassenen Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852, nach welcher in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen die Zahlungssätze für ein Extrapost-Pferd 10 Sgr. und für ein Courier-Pferd 15 Sgr. auf die Meile betragen.

Berlin, den 29. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 71. Polizei-Verordnung zur Abstellung des Gebrauchs von s. g. Pflugschleppen auf den Kunststraßen. 768. F. I.

Da erfahrungsmäßig der Gebrauch der in manchen Gegenden noch üblichen sogenannten Pflugschleppen, deren einer Arm den Erdboden in einen Winkel berührt, dadurch in die Chausseedecken einschneidet und die Steine lockert und herausreißt, für die Kunststraßen im höchsten Grade nachtheilig ist, so verordnen wir in Gemäßheit des §. 11. und 12. des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, für den Transport von Pflügen auf den Kunststraßen folgendes:

Der Gebrauch der s. g. Pflugschleppen, welche unter dem Hintertheile des Pfluges angebracht sind, wird für den Transport von Pflügen auf allen Kunststraßen hiermit untersagt.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April künftigen Jahres (1856) in Kraft und unterliegt von diesem Zeitpunkte an jede Uebertretung derselben einer Geldstrafe bis zu zwei Thaler oder einer verhältnißmäßig zu erkennenden Gefängnißstrafe.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden die betreffenden Landwirthe sich mit andern unschädlichen Vorrichtungen, wie z. B. mit passenden Hinterrädern oder Schlitten zum Transport der Pflüge zu versehen haben.

Auch ist die Einrichtung leicht zu treffen, daß durch Zusammenstecken zweier Pflüge die Beschaffung besonderer Hinterräder erspart werden kann.

Die Herren Landräthe und die Ortsbehörden haben für das möglichst allgemein Bekanntwerden dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Magdeburg, den 19. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 72. Betrifft die Verwaltung des Rentamts und der Forstkasse in Quedlinburg. III. A. 303.

Die einstweilige Verwaltung des Domainen-Rentamts Quedlinburg und der Forstkasse des Reviers Thale ist am heutigen Tage dem Regierungs-Supernumerarius Röser übergeben worden, der für die Dauer seines Commissoriums in Quedlinburg allein über Zahlungen an die genannten Stellen zu quittiren befugt ist, worauf zu Abgaben und sonstigen Zahlungen Verpflichtete besonders aufmerksam gemacht werden.

Magdeburg, den 21. Mai 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Aenderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Magdeburg.

Der §. 100. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Magdeburg vom 1. October 1821, den Verkehr mit Versendeschein-Gütern betreffend, wird, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in Folge höherer Anweisung aufgehoben und an dessen Stelle folgende Vorschrift gesetzt.

§. 100. Sind zur Erreichung der Stadt, nach welcher die Gegenstände bestimmt sind, andere mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Städte zu durchfahren, so ist der Durchgang durch diese, die versandt werdenden Gegenstände mögen unter amtlichem Verschlusse stehen oder nicht, bei den Thor-Expeditionen des Ein- und Ausgangsthores anzumelden, um die nöthige Controle handhaben zu können.

Magdeburg, den 29. Mai 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath. (gez.) Friese.

Betrifft die Anmeldung der

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Ge-

setz-Sammlung pro 1828 Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden. diesjährigen Tabacksplantzungen.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Versäumniß solcher Anmeldung mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche in diesem Jahre Tabacksbau treiben wollen, auf oben bezeichnete Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die Declaration, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung begonnen wird.

Magdeburg, den 30. Mai 1855.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

von Jordan.

Bekanntmachung.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 1. April c. gekündigte und eingezahlte Rente-Ablösungs-Capitalien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der obgedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabfolgen. Betrifft die Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablösungs-Capitalien

Magdeburg, den 29. Mai 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Nachstehende Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt Excellenz: Betrifft das Verfahren bei der Ertheilung der Erlaubniß-

Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten.

Hiernach bestimme ich hinsichtlich des Verfahrens bei der Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten in allen Landestheilen, mit Ausnahme des linksrheinischen Theiles der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Wer zum Zwecke der Zugutemachung eines oder mehrerer der zum Bergwerksregal gehörigen Mineralien eine Aufbereitungs-Anstalt anlegen und betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubniß der Bergbehörde, gleichviel ob die Anlage auf einem bestehenden verliehenen Bergwerke, als Zubehör desselben gemacht, oder als besonderes Werk errichtet werden soll.

Bevor nicht die Erlaubniß-Urkunde ausgefertigt und dem Nachsucher zugestellt ist, darf der Betrieb nicht angefangen werden.

§. 2. Das Erlaubnißgesuch ist schriftlich bei dem Bergamte des Bezirks einzureichen und muß enthalten:

a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welche aufzubereiten beabsichtigt wird;
b) die Bezeichnung der Stelle, auf welcher die Anlage gemacht werden soll, sowie der Gemeinde, des Kreises und Regierungsbezirks;
c) die Angabe des Wassers, welches dazu benutzt werden soll, sowie seines Gefälles;
d) eine Beschreibung der beabsichtigten Betriebs-Einrichtungen;
e) die deutliche Namensunterschrift, den Character und Wohnort des Ansuchers, beziehungsweise des Repräsentanten der betreffenden Gewerkschaft.

Soll die Anlage Zubehör eines bestehenden Bergwerks werden, so ist dies im Gesuche anzuführen.

§. 3. Dem Gesuch (§. 2.) ist eine Zeichnung beizufügen, aus welcher sich die Zahl und Lage der einzelnen Theile des Werks und dessen Einrichtung entnehmen läßt, ferner ein Situationsplan und, wenn Wassergefälle in Betracht kommen, ein Nivellementsplan.

§. 4. Fehlt eine der Angaben (§ 2.) oder der Beilagen (§. 3.) oder sind dieselben nicht vollständig, so wird der Ansucher zur Beibringung, resp. Vervollständigung aufgefordert und ihm dazu eine Frist von 4 Wochen

gestellt

gestellt, nach deren fruchtlosen Verlauf angenommen werden muß, das es nicht Absicht sei, das Gesuch zu verfolgen.

§. 5. Das Gesuch wird seinem wesentlichen Inhalte nach von dem Bergamte durch Anschlag im Bergamtshause und im Amtsblatte der Königlichen Regierung des Bezirks mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche gegen die Anlage gegründete Einwendungen zu haben glauben, dieselben binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes angerechnet, bei dem Bergamte anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls darauf später keine Rücksicht genommen werden solle. Dabei ist anzuführen, daß die Beschreibung und die Zeichnungen zu Jedermanns Einsicht in der Registratur des Bergamts niedergelegt seien.

§. 6. Bei großer Entfernung des Ortes der Anlage von dem Sitze des Bergamts können, nach Ermessen des Bergamtes die Beschreibung und die Zeichnungen auf dem Bürgermeistereiamte oder bei der Ortspolizeibehörde, welche dem Orte der Anlage am nächsten sind, niedergelegt werden. In solchem Falle ist dies in der Bekanntmachung (§. 5.) zu vermerken.

§. 7. Die eingehenden Einwendungen werden von dem Bergamte dem Erlaubnißsucher unverzüglich in Abschrift mit der Aufgabe zugefertigt, sie binnen vier Wochen zu beantworten. Sind die Einwendungen privatrechtlicher Natur, so werden sie zur richterlichen Entscheidung verwiesen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die Genehmigung der Anlage (§§. 8. f. f.) abhängig gemacht wird.

§. 8. Sind Einwendungen nicht eingegangen, oder dieselben durch gütliche Einigung beseitigt, und läßt sich übersehen, daß bei der Anlage keine Verhältnisse in Betracht kommen, welche das Ressort der Landespolizeibehörde berühren, so ladet das Bergamt den Erlaubnißsucher zu einem Localtermin ein und bestimmt zur Abhaltung desselben einen Commissar, in der Regel den Bergmeister des Reviers, in welchem die Anlage gemacht werden soll.

§. 9. In diesem Termine wird das Gesuch (§. 2.) sowie die Richtigkeit der Zeichnungen (§. 3.) insbesondere des Situations- und Nivellementsplans durch Vergleichung mit der Oertlichkeit geprüft, es werden alle Theile

der Anlage, ferner diejenigen Einrichtungen, welche gegen Beschädigungen von Grundeigenthum, gegen den Abfluß unreiner Wasser und gegen Wegführung ausgeschlagener Abgänge (Sand und Schlämme) durch Wasser und Wind zu treffen sind, beziehungsweise auch die Zeitperioden, während welcher der Betrieb etwa nur umgehen oder ruhen soll, sowie überhaupt alle Verpflichtungen erörtert und festgestellt, welche der Erlaubnißsucher zu übernehmen hat.

Hierbei ist insbesondere auf Betriebs-Einrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche das bei dem Waschbetriebe verunreinigte Wasser, nach erfolgter Abklärung in Sümpfen oder Teichen, im Umkreise benutzt wird, und die Ableitung solches Wassers in vorhandene zum öffentlichen oder zum besonderen Gebrauche Anderer dienende Gewässer nur da zu gestatten, wo ohne dieselbe das Unternehmen ganz behindert oder wesentlich erschwert werden würde.

§. 10. Ueber die in dem Termine verhandelten Gegenstände (§. 9.) wird ein ausführliches von allen Anwesenden zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen und dem Bergamte vorgelegt.

§. 11. Das Bergamt entwirft die Erlaubniß-Urkunde nach dem hier beigeschlossenen Schema und überreicht dieselbe nebst den Instructions-Akten und den Zeichnungen dem vorgesetzten Oberbergamte. Findet letzteres gegen die Verhandlungen nichts zu erinnern, so gehen dieselben an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welcher die Urkunde vollzieht.

§. 12. Sind Einwendungen eingegangen, welche der Erlaubnißsucher nicht zu beseitigen im Stande gewesen ist, und beziehen sich dieselben auf Verhältnisse, über welche nur die Landespolizeibehörde zu entscheiden hat, z. B. wenn es sich um die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (G. S. Seite 41.) handelt, sowie insbesondere, wenn das durch den Wäschbetrieb verunreinigte Wasser in fließende Gewässer geleitet werden soll (§. 9.), so hat das Bergamt das Erlaubnißgesuch und die Zeichnungen nebst den Einwendungen und den Beantwortungen derselben dem Oberbergamte vorzulegen. Dieses theilt

die Sachen der betreffenden Regierung mit, und bezeichnet dabei sogleich den seinerseits für die Localuntersuchung ernannten Commissar.

Die Regierung ernennt hierauf auch ihrerseits einen Commissar und läßt demselben die Schriftstücke und Zeichnungen zugehen.

§. 13. Diese Commissarien (§. 12) haben sich über die Ansetzung des Localtermins zu verständigen, zu welchem dann das Bergamt den Erlaubnißsucher und die Opponenten einladet die letzteren mit der Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens dieselben mit ihren gegen die Anlage erhobenen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

In dem Termine wird unter vollständiger Vernehmung der Erschienenen über die oben (§. 9) bezeichneten Gegenstände verhandelt. Das Protocoll geht an das Bergamt, welches, wenn Bedenken nicht obwalten, nach §. 11. verfährt.

§. 14. Das Oberbergamt sendet die instruirten Akten an die Regierung. Erklärt sich letztere mit den in dem Entwurfe zur Erlaubniß-Urkunde aufgenommenen Bedingungen einverstanden, so überreicht das Oberbergamt den Entwurf nebst Akten dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Vollziehung.

Sollten die Regierung und das Oberbergamt über die Zulässigkeit der Anlage, oder über die in der Erlaubniß-Urkunde vorzuschreibenden Bedingungen verschiedener Ansicht sein, so hat das Oberbergamt über die Differenzpunkte zu berichten und die Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen.

§. 15. In Betreff aller Einrichtungen, welche zum Schutze des Eigenthums dienen sollen (§. 9.), bleibt der Bergbehörde, beziehungsweise der Polizeibehörde vorbehalten, zur Abwendung von Nachtheilen, welche weder von Privaten vorher geltend gemacht worden sind, noch von der Behörde vorausgesehen werden konnten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch in solchem Falle eine Ableitung verunreinigten Wassers in fließende Gewässer ganz zu untersagen. Dieser Vorbehalt ist in die Erlaubniß-Urkunde aufzunehmen.

§. 16. Wer die Lage oder Einrichtung einer bereits bestehenden Auf-

bereitungs-Anſtalt verändern will, hat davon dem Bergamte Anzeige zu machen, die beabſichtigte Veränderung deutlich und vollſtändig zu beſchreiben und die zum Verſtändniß nöthigen Zeichnungen beizufügen. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine weſentliche an, ſo tritt das in den §§. 5—15. vorgeſchriebene Verfahren ein, nach deſſen Ergebniß die Behörde die Erlaubniß zu ertheilen oder zu verſagen hat. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine unweſentliche an, ſo hat daſſelbe den Unternehmer davon in Kenntniß zu ſetzen, daß der den gemachten Vorlagen entſprechenden Ausführung nichts entgegen ſtehe;

wird auf Befehl des Herrn Miniſters hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 22. Mai 1855.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachſen und Thüringen.

Vermiſchte Nachrichten.

Beſtätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Auguſt Roth zu Oſterwieck iſt als Agent des Auswanderungs-Geſchäfts der Schiffseigner Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann zu Bremen, Inhaber der Firma Carl Pokrantz & Comp. daſelbſt, Behufs Vermittelung der Beförderungen Preußiſcher Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika über Bremen an Stelle des Kaufmanns Carl Roth zu Oſterwieck, welcher dieſe Agentur niedergelegt hat, für das Kalenderjahr 1855 von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 26. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Johann Ernſt Heyſe zu Salzwedel iſt als Agent der neuen Berliner Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 26. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Zierold zu Burg hat die Agentur für die Lebens-, Penſions- und Leibrenten-Verſicherungs-Geſellſchaft Iduna zu Halle a. d. S. niedergelegt.

Magdeburg, den 26. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Weißgerbermeiſter Herrmann Poehlig zu Hornburg iſt als Agent der Kölniſchen Hagelverſicherungs-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 26. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Heinemann Marcuſe zu Wolmirſtedt iſt als Agent der Schleſiſchen

Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hauxleben zu Schönbausen, im II. Jerichower Kreise, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Materialwaarenhändler Heinrich Hübner jun. zu Neustadt-Magdeburg ist als Agent der Kölnschen Hagelversicherungs-Gesellschaft und der Kölnschen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Destillateur Louis Ermisch zu Burg ist als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Cantor emeritus Krone zu Abbenrode, im Kreise Halberstadt, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

Unsere im 19ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung vom 27. v. Mts., Inhalts deren der Post-Expedient G. W. Weißenfels als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden ist, wird hierdurch dahin berichtigt, daß derselbe nicht, wie angegeben, in Calbe a. S., sondern in Barby seinen Wohnsitz hat.

Magdeburg, den 26. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehenes Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. Mts. dem Güter-Expedienten Schlüter zu Burg für die mit eigener Lebensgefahr vollführte Lebensrettung der Tochter des Dr. Gutsmuths zu Seehausen i. d. A. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verwaltungs-Uebersicht der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr.-Salze.

In der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze waren Ende 1853 detinirt 401 Individuen. Im Laufe des Jahres 1854 sind in die Anstalt eingeliefert 487, aus derselben entlassen 371 Individuen, so daß Ende des Jahres ein Bestand von 571 Individuen verblieben ist.

Digitized by Google

Durchschnittlich sind täglich detinirt gewesen 477 Personen, von denen im Durchschnitt täglich krank resp. arbeitsunfähig waren 53 Personen, so daß für den Tag arbeitsfähig verblieben sind 424 Personen.

Diese haben verdient 10,514 Thlr. 29 Sgr. Der Verdienst der einzelnen arbeitsfähigen Person betrug mithin pro Jahr 24 Thlr 24 Sgr.; vertheilt man den Verdienst auf die Gesammtzahl der Detinirten mit Einschluß der Kinder, so beträgt der Verdienst pro Kopf und Jahr 22 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.

Außerdem sind sämmtliche häusliche und Feldarbeiten in der Anstalt von Detinirten verrichtet worden; diese Arbeiten werden pro Tag für die männlichen Individuen mit 3 Sgr., für die weiblichen Individuen mit 2 Sgr. berechnet und belaufen sich auf den Werth von 2535 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Die Anstalts-Ausgaben betragen:

1) Generalkosten	19,218	Thlr.	26	Sgr.	10	Pf.,
2) Speisungskosten	16,632	„	11	„	10	„
3) Bekleidungskosten	4039	„	9	„	2	„
in Summa . .	39,890	Thlr.	17	Sgr.	10	Pf.,

oder im Durchschnitt pro Kopf und Jahr:

1) an Generalkosten	40	Thlr.	8	Sgr.	10	Pf.,
2) „ Speisungskosten	34	„	26	„	1	„
3) „ Bekleidungskosten	8	„	14	„	1	„

Der Anstalt hat an Zuschuß aus ständischen Mitteln pro 1854 gezahlt werden müssen der Betrag von 30,282 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., was auf den Kopf 63 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. beträgt.

Magdeburg, den 29. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung. In der, im 17ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 193. abgedruckten Bekanntmachung vom 16. April d. J., die an demselben Tage zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine betreffend, hätte bei den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764 von Litt. B. à 500 Thlr. zwischen den Nummern 4771. und 5287. nicht Nr. 3053., sondern

die Nummer 5053.

abgedruckt werden sollen. —

Personal-Chronik.

Dem Musiklehrer am Seminar zu Franzburg, F. W. Seving, ist die Musiklehrerstelle am Königlichen Seminar zu Barby verliehen.

Magdeburg, den 25. Mai 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kobershain, in der Diöces Torgau, ist

der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Heinrich Franz Liebscher berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Mai 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Heldrungen ist dem bisherigen Pfarrer zu Sagan, Superintendenten Rehmiz, verliehen worden.

Magdeburg, den 23. Mai 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Falken, in der Diöces Seebach, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar zu Lausa, Ernst Rudolph Weidemann, verliehen worden.

Magdeburg, den 24. Mai 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Predigerkirche zu Erfurt ist dem bisherigen Diaconus an dieser Kirche, Friedrich Carl Adolph Rudolphi verliehen worden. Patron des dadurch vacant gewordenen Diaconats ist der Magistrat zu Erfurt.

Magdeburg, den 24. Mai 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Huth zu Delitz a. S., in der Diöces Lützen, tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand.

Magdeburg, den 30. Mai 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pastor Sintenis an der heiligen Geistkirche zu Magdeburg ist mit dem 1sten d. M. in den Ruhestand getreten. Die Stelle ist städtischen Patronats.

Magdeburg, den 31. Mai 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst stehende Pfarrstelle zu Hohenwarsleben, in der Diöces Barleben, ist durch das Ableben des Pfarrers Wohlthat vacant geworden.

Magdeburg, den 31. Mai 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Kreis-Einnehmer von Dossow in Loburg, ist zum Rendanten der Kreiskasse in Halberstadt ernannt und die Verwaltung der Kreiskasse in Loburg und der Forstkasse des Reviers Schweinitz daselbst dem Kreissecretair Bach interimistisch übertragen worden.

Magdeburg, den 29. Mai 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Candidat der Theologie und des Schulamts, Friedrich Gustav Voigt ist zum Prädicanten und Lehrer zu Pesekendorf, Diöces Seehausen i. M., ernannt und bestätigt worden.

Die Küster- und vierte Knabenlehrerstelle in Barby ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

In Wegeleben ist eine Volksschule errichtet und an derselben der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Albert Baake aus Tryppehna als Lehrer provisorisch angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Tiefenbach ist statt des von der Annahme dieser Stelle entbundenen Schulamts-Candidaten Palme zum dritten Lehrer an der Schule zu Groß-Rosenburg provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 23. Mai 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der bisherige Rentenbank-Buchhalter und interimistische Kassenrendant Wutzke ist definitiv zum Rendanten der Rentenbankkasse ernannt worden.

Magdeburg, den 31. Mai 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Gerichtsassessor Forberg ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgericht in Halberstadt unter Uebertragung der Functionen des Gerichts-Commissarius bei der 1sten Gerichts-Commission zu Oschersleben, der Bureau-Assistent, Referendarius Engelhardt zu Quedlinburg, zum Kreisgerichts-Secretair und der Auskultator Bosse daselbst zum Referendarius ernannt.

Die Hülfsboten Brandt, Kitzel und Block sind definitiv als Boten und Executoren beim Kreisgericht zu Halberstadt angestellt.

Der zum Gerichts-Assessor ernannte Referendarius Lilienhain ist in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Königsberg versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Haupt zu Gröningen ist an Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts Block nach Oschersleben versetzt.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Wienecke zu Quedlinburg ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der Gerichtsbote Bode zu Quedlinburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Rechtsanwalt Bock und der Kreisgerichts-Secretair Eichholtz zu Oschersleben, sowie der Bureau-Assistent Stern zu Wernigerode sind gestorben.

Halberstadt, den 1. Juni 1855.

Königl. Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 24.

Magdeburg, den 16. Juni 1855.

Bekanntmachung.

Nr. 73. Betrifft die Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335.) präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet. Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht

eingelieferte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird Folgendes bemerkt und resp. bestimmt:

I. Rücksichtlich der nach dem 31. Januar d. J. bereits eingereichten Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. alte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 an die hiesige Regierungs-Hauptkasse oder eine Königliche Specialkasse eingereicht haben und bisher zum Umtausch nicht verstattet sind, wird an diesen Stellen gegen Rückgabe der von denselben ertheilten Empfangsbescheinigung oder des abschlägigen Bescheides der Betrag der alten Kassenanweisungen gezahlt werden, während diejenigen, welche dergleichen Kassenanweisungen unmittelbar an das Königliche Regierungs-Präsidium oder an uns eingereicht haben, den

Umtausch nur bei unserer Hauptkasse entweder persönlich oder per Post zu bewirken haben.

Wenn dagegen die Bescheinigung ꝛc. nicht zurückgegeben werden kann, oder ein abschlägiger Bescheid nicht ertheilt worden ist, so hat der Empfänger nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation eine Quittung auszustellen, in welcher zugleich für den ersteren Fall die Empfangsbescheinigung für mortificirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

II. In Beziehung auf den Abschluß des mit dem 30. Juni d. J. beendigten Umtausch-Geschäftes.

1. Sämmtliche im Regierungsbezirke befindliche Königliche Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit unserer Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 30. Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheinen auf und senden solchen, getrennt von anderen Zahlungsmitteln nebst einer Declaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30. Juni d. J. bei der betreffenden Kasse eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Hauptkasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

2. Sollten den Königlichen Kassen noch am Sonntag, den 1. Juli c., Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Postanstalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschlusse noch zuzusetzen und an unsere Hauptkasse mit abzuliefern, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1. Juli d. J. bewilliget.

3. Wenn nach Ablauf des Präclusivtermins vom 1. Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine bei den Königlichen Kassen präsentirt werden, so müssen solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungültig angehalten und an uns zur demnächstigen Uebermittelung an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden eingereicht werden.

Wir machen daher die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen, die Domainen-Rentämter, sowie die in unserm Verwaltungsbezirke befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen wiederholt auf die Verluste auf-

merksam, welche für sie daraus entstehen würden, wenn von ihnen die Ablieferung der alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine an unsere Hauptkasse in dem dafür bestimmten Termine versäumt werden sollte.

Schließlich wird den Magistraten der kleineren Städte und den Vorstehern der Landgemeinden hiermit aufgegeben, in ortsgebräuchlicher Weise für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Magdeburg, den 14. Mai 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die diesjährigen Remonte-Märkte.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19. Juni	in Osterwieck.	den 30. Juni	in Seehausen.
= 21. =	= Egeln.	= 2. Juli	= Osterburg.
= 23. =	= Neuhaldensleben.	= 3. =	= Stendal.
= 25. =	= Oebisfelde.	= 5. =	= Havelberg.
= 27. =	= Calbe a. M.	= 6. =	= Wilsnack.
= 28. =	= Salzwedel.	= 7. =	= Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Bekanntmachung.

Betrifft die Errichtung einer Bank-Agentur in Halberstadt.

Zur Vermittelung von Darlehnen gegen Unterpfand von Waaren und öffentlichen Papieren, von Wechsel-Ankäufen und sonst zulässigen Bank-Geschäften bei dem Bank-Comtoir zu Magdeburg, ist in Halberstadt eine Königliche Bank-Agentur errichtet worden, welche unter Aufsicht des Bergamts-Director Krause als Bank-Commissar, von dem Bergamts-Rendanten Freyberg, als Bank-Agenten, verwaltet wird. — Die Bank-Agentur wird in geeigneten Fällen die Zahlungen für die von ihr vermittelten Geschäfte sofort leisten, auch können Darlehnsrückzahlungen an dieselbe geschehen, deren Annahme jedoch zuvor bei dem Bank-Commissarius, oder in dessen Abwesenheit bei dem Stellvertreter desselben, Appellationsgerichts-Referendar Gedicke, schriftlich beantragt werden muß. — Alle Empfangsbekenntnisse der Bank-Agentur bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Bank-Agenten und des Visums des Bank-Commissarius oder seines Stellvertreters.

Berlin, den 11. Juni 1855.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung.

Resultat des am 12. d. M. abgehaltenen Rentenbrief-Ausloosungs-Termins.

In dem am 12. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis 1. October 1855) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.:

Nr. 326. 418. 641. 873. 986. 1128. 1418. 1457. 1568. 1592. 1652.

1699. 1790. 1807. 1919. 2336. 2532. 2772. 3023. 3024. 3931.

2) Littera B à 500 Thlr.:

Nr. 273. 346. 621. 771. 806. 1010.

3) Littera C. à 100 Thlr.:

Nr. 122. 296. 472. 809. 1228. 1450. 1460. 1624. 1672. 1697. 2163. 2544. 2551. 2574. 2907. 3355. 3465. 3539. 3857. 4057. 4091. 4196. 4212. 4245. 4270. 4389.

4) Littera D. à 25 Thlr.:

Nr. 328. 452. 557. 774. 886. 1071. 1089. 1304 1346. 1470. 1511. 2707. 2974. 3124. 3158. 3201. 3651. 3894. 3955.

5) Littera E. à 10 Thlr.:

Nr. 74 695. 747. 755. 976. 1207. 1258. 1513. 1554. 1956. 2316. 2387. 2534. 2686. 2947. 3098. 3338. 3817. 3927. 4130. 4163. 4845. 4991. 5082. 5097. 5165. 5388. 5465. 5915. 6019. 6108. 6203.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. October 1855 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe im coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1855 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen ſechs Stück Zins-Coupons, Serie I. Nr. 11 bis 16., unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. October 1855 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbank-Kaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooster Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. October 1852:

Littera D. Nr. 84. 104. 226. à 25 Thlr.;

b) pro 1. April 1853:

Littera C. Nr. 327. 548. 582. à 100 Thlr.,

„ D. „ 505. und 857. à 25 Thlr.,

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. Mai 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Consolidation verschiedener Braunkohlen-Bergwerke

Durch die höheren Orts unter dem 25. v. Mts. vollzogene Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Wilhelm, Gustav Adolph und Carl bei Warsleben und Leopold bei Ottleben zu einem unzertrennlichen Ganzen, unter dem Namen „vereinigte Altonaer Kohlenzechen" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5. Juni 1855.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Ziegeleibesitzer und Thierarzt A. Fehlhauer zu Bahldorf hat die Agenturen für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin und für die Potsdamer Viehversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Ziegeleibesitzer und Thierarzt A. Fehlhauer zu Roggätz, im Kreise Wolmirstedt, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stadtsecretair Müller zu Osterwieck ist als Agent der Cölnschen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, der Cölnschen Hagelversicherungs-Gesellschaft und der Cölnschen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia an Stelle des Kaufmanns Heinrich Bosse zu Osterwieck, welcher diese Agenturen niedergelegt hat, von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 8. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privatsecretair Jacobs zu Wolmirstedt ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Professor Th. Schönemann und dem Maschinenfabrikanten J. Pintus zu Brandenburg a. d. Havel ist unter dem 31. Mai 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Brückenwaage, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Richard Härtmann zu Chemnitz ist unter dem 31. Mai 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbauer B. Grüneberg zu Stettin ist unter dem 31. Mai 1855 ein Patent

auf eine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Windlade für Kirchenorgeln, ohne die anderweitige Anwendung des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Aufgehobene Post.

Die wöchentlich 2malige Botenpost zwischen Arendsee und Gartow ist mit dem 1. d. Mts. aufgehoben werden.

Magdeburg, den 7. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Post-Expeditions-Verlegung.

Mit dem 18. d. Mts. wird die Post-Expedition am hiesigen Eisenbahnhofe für die Dauer des Baues des Perrons auf dem Eisenbahnhofe nach dem Friedrich-Wilhelms-

Garten

Garten in eine daselbst erbauete, mit dem Postwappen bezeichnete Bretterbude verlegt, zu gleicher Zeit jedoch an dem jetzigen Locale der gedachten Post-Expedition ein gußeiserner Briefkasten zur Aufnahme von Briefen angebracht werden, welcher täglich 6 mal, nämlich um 8 und 10 Uhr Vormittags und 3, 4, 6 und 8 Uhr Nachmittags geleert wird.

Magdeburg, den 11. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 15. d. Mts. an wird die Dessau-Wörlitzer Personenpost
aus Wörlitz um 6 Uhr Morgens und
aus Dessau um 3 Uhr Nachmittags
abgesendet werden.

Magdeburg, den 11. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 15. d. Mts. ab werden die untengenannten Posten in folgender Weise courfiren: Postengänge.

1) die täglich 2malige Personenpost zwischen Wusterwitz und Ziesar:
a) aus Ziesar um 5 Uhr früh (im Winter um 4 Uhr 45 Min. früh)
in Wusterwitz um 7 Uhr 15 Min. früh,
aus „ „ 7 „ 35 „ „
in Ziesar „ 9 „ 50 „ Vorm., (im Winter um 10 U. 5 M. Vorm.)
b) aus „ „ 11 „ 15 „ „ („ „ „ 11 „ „ „)
in Wusterwitz „ 1 „ 30 „ Nachm.,
aus „ „ 2 „ „
in Ziesar „ 4 „ 15 „ „ („ „ „ 4 „ 30 „ Nachm.)

2) die tägliche Cariolpost zwischen Güsen und Parei:
aus Parei um 1 Uhr 10 Min. Nachm.
in Güsen „ 2 „ 10 „ „
aus „ „ 2 „ 25 „ „
in Parei „ 3 „ 25 „ „

3) die tägliche Personenpost zwischen Genthin und Stendal:
aus Genthin um 9 Uhr 30 Min. Vorm.
in Stendal „ 2 „ 15 „ Nachm.
aus „ „ 2 „ „
in Genthin „ 6 „ 10 „ „

4) die Personenpost zwischen Genthin und Rathenow:
aus Rathenow Sonntags, Dienstags, Donnerstags um 12 Uhr 30 M. früh,
in Genthin „ „ „ „ 5 „ 30 „ „
aus „ „ „ und „ „ 8 „ 5 „ Abds.,
in Rathenow Montags, Mittwochs und Freitags „ 1 „ 5 „ früh.

5) Die tägliche Botenpost zwischen Blumenberg und Wanzleben:
aus Wanzleben um 11 Uhr 30 Min. Vorm.
in Blumenberg „ 12 „ 15 „ Mittags.
aus „ „ 12 „ 35 „ „
in Wanzleben „ 1 „ 20 „ Nachm.

6) Die täglich 2malige Personenpost zwischen Hadmersleben und dem Bahnhofe daselbst:

a) aus Hadmersleben Stdt., um 9 Uhr 25 Min. Vorm.
in „ Bhf. „ 9 „ 45 „ „
aus „ „ „ 10 „ „ „
in „ Stdt., „ 10 „ 20 „ „

b) aus Hadmersleben Stdt. um 4 Uhr 30 Min. Nachm.
in „ Bhf. „ 4 „ 50 „ „
aus „ „ „ 5 „ 10 „ „
in „ Stdt. „ 5 „ 30 „ „

7) Die tägliche Personenpost zwischen Gröningen und Nienhagen:
aus Gröningen um 8 Uhr 20 Min. Vorm.
in Nienhagen „ 9 „ 5 „ „
aus „ „ 9 „ 20 „ „
in Gröningen „ 10 „ 5 „ „

8) Die tägliche Botenpost zwischen Gröningen und Croppenstedt:
aus Croppenstedt um 6 Uhr 45 Min. früh,
in Gröningen „ 8 „ „
aus „ „ 10 „ 30 „ Vorm.
in Croppenstedt „ 11 „ 45 „ „

9) Die tägliche Personenpost zwischen Nienhagen und Schwanebeck:
aus Schwanebeck um 8 Uhr 35 Min. Vorm. (im Winter um 8 Uhr 20 M. Vormittags),
in Nienhagen „ 9 „ 5 „ „
aus „ „ 9 „ 20 „ „
in Schwanebeck „ 9 „ 50 „ „ (im Winter um 10 Uhr 5 M. Vormittags).

10) Die täglich 4malige Personenpost zwischen Salze und Schönebeck:

a) aus Salze um 5 Uhr 10 Min. früh,
in Schönebeck „ 5 „ 25 „ „
aus „ „ 5 „ 45 „ „
in Salze „ 6 „ „

b) aus Salze „ 8 „ 55 „ Vorm.
in Schönebeck „ 9 „ 10 „ „
aus „ „ 9 „ 30 „ „
in Salze „ 9 „ 45 „ „

c) aus Salze um 2 Uhr 30 Min. Nachm.
in Schönebeck „ 2 „ 45 „ „
aus „ „ 3 „ 30 „ „
in Salze „ 3 „ 45 „ „
d) aus Salze „ 6 „ 45 „ „
in Schönebeck „ 7 „ „ „
aus „ „ 8 „ 10 „ Abends,
in Salze „ 8 „ 25 „ „

11) Die täglich 2malige Personenpost zwischen Barby und Gnadau:
a) aus Barby um 6 Uhr 15 Min. früh,
in Gnadau „ 7 „ 5 „ „
aus „ „ 7 „ 25 „ „
in Barby „ 8 „ 15 „ „
b) aus Barby „ 5 „ 45 „ Nachm.
in Gnadau „ 6 „ 35 „ „
aus „ „ 8 „ 25 „ Abends,
in Barby „ 9 „ 15 „ „

12) Die täglich 5malige Personenpost zwischen Calbe a. S. und Gritzehne:
a) aus Calbe um 5 Uhr 20 Min. früh,
in Gritzehne „ 5 „ 50 „ „
aus „ „ 6 „ 10 „ „
in Calbe „ 6 „ 40 „ „
b) aus Calbe „ 8 „ 25 „ Vorm.
in Gritzehne „ 8 „ 55 „ „
aus „ „ 9 „ 15 „ „
in Calbe „ 9 „ 45 „ „
c) aus Calbe „ 11 „ 5 „ „
in Gritzehne „ 11 „ 35 „ „
aus „ „ 11 „ 55 „ „
in Calbe „ 12 „ 25 „ Mittags,
d) aus Calbe „ 1 „ 45 „ Nachm.
in Gritzehne „ 2 „ 15 „ „
aus „ „ 2 „ 40 „ „
in Calbe „ 3 „ 10 „ „
e) aus Calbe „ 6 „ — „ Abends,
in Gritzehne „ 6 „ 30 „ „
aus „ „ 8 „ 55 „ „
in Calbe „ 9 „ 25 „ „

13) Die täglich 2malige Personenpost zwischen Aken und Cöthen:
a) aus Aken um 4 Uhr 45 Min. früh,
in Cöthen „ 6 „ 30 „ „
aus „ „ 8 „ 30 „ Vorm.
in Aken „ 10 „ 15 „ „

b) aus Aken um 3 Uhr 30 Min. Nachm.
in Cöthen „ 5 „ 15 „ „
aus „ „ 7 „ 45 „ Abends,
in Aken „ 9 „ 30 „ „

14) Die tägliche Personenpost zwischen Cöthen und Gröbzig:
aus Gröbzig um 4 Uhr 45 Min. früh,
in Cöthen „ 6 „ 30 „ „
aus „ „ 1 „ 55 „ Nachm.
in Gröbzig „ 3 „ 40 „ „

15) Die täglich 4malige Personenpost zwischen Halberstadt und Quedlinburg:
a) aus Halberstadt um 5 Uhr 30 Min. früh,
in Quedlinburg „ 7 „ — „ „
b) aus Halberstadt „ 12 „ 5 „ Mittags,
in Quedlinburg „ 1 „ 50 „ Nachm.
c) aus Halberstadt „ 3 „ 30 „ Nachm.
in Quedlinburg „ 5 „ — „ „
d) aus Halberstadt „ 6 „ 40 „ Abends,
in Quedlinburg „ 8 „ 25 „ „
a) aus Quedlinburg „ 7 „ — „ Vorm.
in Halberstadt „ 8 „ 45 „ „
b) aus Quedlinburg „ 11 „ 30 „ „
in Halberstadt „ 1 „ 15 „ Nachm.
c) aus Quedlinburg „ 3 „ — „ „
in Halberstadt „ 4 „ 45 „ „
d) aus Quedlinburg „ 6 „ 15 „ „
in Halberstadt „ 8 „ — „ Abends.

16) Die tägliche Personenpost zwischen Egeln und Langenweddingen:
aus Langenweddingen um 6 Uhr 45 Min. früh,
in Egeln „ 8 „ 15 „ Vorm.
aus „ „ 12 „ 45 „ Mitt.
in Langenweddingen „ 2 „ 20 „ Nachm.

17) Die täglich 2malige Personenpost zwischen Halberstadt und Wernigerode:
a) aus Halberstadt Stadt um 6 Uhr früh,
in Wernigerode „ 8 „ 35 Min. Vorm.
aus „ „ 1 „ 15 „ Nachm.
in Halberstadt Bahnhof „ 4 „ — „ „
b) aus Halberstadt Bahnhof „ 6 „ 55 „ Abends,
in Wernigerode „ 9 „ 25 „ „
aus „ „ 6 „ — „ früh,
in Halberstadt Bahnhof „ 8 „ 30 „ Vorm.

18) Die tägliche Personenpost zwischen Wernigerode und Nordhausen:
aus Wernigerode um 9 Uhr 55 Min. Abends,
in Nordhausen „ 5 „ 10 „ früh,
aus „ „ 9 „ 30 „ Abends,
in Wernigerode „ 5 „ 15 „ früh.

19) Die tägliche Personenpost zwischen Halberstadt und Nordhausen (per Blankenburg):
aus Halberstadt Bahnhof um 12 Uhr 20 Min. Mitt.
in Nordhausen „ 7 „ 55 „ Abends,
aus „ „ 8 „ 15 „ Vorm.
in Halberstadt Bahnhof „ 4 „ 10 „ Nachm.

20) Die tägliche Personenpost zwischen Halberstadt und Blankenburg:
aus Halberstadt Bahnhof um 6 Uhr 50 Min. Abends,
in Blankenburg „ 8 „ 50 „ „
aus „ „ 6 „ 15 „ früh,
in Halberstadt Bahnhof „ 8 „ 15 „ Vorm.

21) Die tägliche Personenpost zwischen Nordhausen und Quedlinburg:
aus Nordhausen um 2 Uhr 30 Min. früh,
in Quedlinburg „ 10 „ 45 „ Vorm.
aus „ „ 8 „ — „ „
in Nordhausen „ 4 „ — „ Nachm.

22) Die tägliche Personenpost zwischen Harzgerode und Bernburg:
aus Harzgerode um 8 Uhr Vorm.
in Bernburg „ 2 „ 35 Min. Nachm.
aus „ „ 10 „ 15 „ Vorm.
in Harzgerode „ 5 „ 10 „ Nachm.

23) Die tägliche Personenpost zwischen Ballenstedt und Quedlinburg.
aus Quedlinburg um 8 Uhr Vorm.
in Ballenstedt „ 9 „ 30 Min. Vorm.
aus „ „ 3 „ 15 „ Nachm.
in Quedlinburg „ 4 „ 30 „ „

24) Die Botenpost zwischen Hötensleben und Neuwegersleben:
aus Hötensleben täglich excl. Sonntags um 6 Uhr früh,
in Neuwegersleben „ „ „ „ 8 „ 30 Min. früh,
aus „ „ „ „ 10 „ — „ Vorm.
in Hötensleben „ „ „ „ 12 „ 30 „ „

Magdeburg, den 12. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Von morgen ab wird die tägliche Personenpost zwischen Bernburg und Calbe a. d. S.

aus Calbe um 7 Uhr 15 Minuten Vormittags
und aus Bernburg um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags
abgesendet werden.

Magdeburg, den 15. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Bestätigung von Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Adolph Heinrich zu Möckern ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Adolph Hille zu Burg ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin an Stelle des Kaufmanns Carl Knauer zu Burg, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Ernennung eines stellvertretenden Polizei-Anwalts.

Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Clötze ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, der Kreis-Taxator Höfer zu Clötze, an Stelle des verstorbenen Particuliers Richter, zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Sörger daselbst ernannt worden.

Magdeburg, den 4. Juni 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Landraths-Amts-Verwaltung des Stendaler Kreises.

Dem Landrathe des Kreises Stendal, Schrader, ist ein achtwöchentlicher Urlaub ertheilt worden, welchen er am 1. Juli c. antreten wird.

Während seiner Abwesenheit werden die landräthlichen Geschäfte durch den Kreis-Deputirten Rittergutsbesitzer von Rinow auf Wahrburg verwaltet werden.

Magdeburg, den 11. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Forstaufseherstelle zu Beckendorf, im Revier Schermke, wird mit dem 1. Juli d. J. dem forstversorgungsberechtigten Gardejäger Heinrich Wilhelm Fliegner übertragen. Magdeburg, den 24. Mai 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für die Neustadt-Magdeburg sind auf die Periode vom 1. August cr. a. bis dahin 1858 und zwar:

1) für den alten Theil der Gastwirth Wippermüller und

2) für den neuen Theil
a. für den östlichen Bezirk der Maschinenfabrikant Rudolph und
b. für den westlichen Theil der Kaufmann Einbeck
zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kantor Christoph Rindtorff zu Zilly ist von uns als Schiedsmann für den fünften ländlichen Bezirk des Kreises Halberstadt und für den Zeitraum vom 1. Mai d. J. bis dahin 1858 bestätigt.

Halberstadt, den 5. Juni 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Der Lehrer Hattorf zu Loburg ist zum Lehrer an der Schule zu Calbe a. S. ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Loburg wird vom Magistrat daselbst besetzt.

Der Schulamts-Candidat Carl Wilhelm Fuhrmeister aus Dardesheim ist zum Elementarlehrer an der Schule zu Osterwieck provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Hankel aus Dankerode, ist zum Elementarlehrer an der Schule zu Oschersleben provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 8. Juni 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat Mai 1855.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:
Referendarien und Auscultatoren.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auscultator Julius Walther Heinrich Raeck durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 5. Mai c. mit der Ancienntität vom 7. April ejd. und

der Auscultator Friedrich Adolph Hugo Müller II. durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 15. Mai c. mit der Ancienntität vom 10. April d. J.

Der Referendarius Carl Wilhelm Fettback ist durch Verfügung vom 23. Mai c. Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg entlassen.

Die Rechts-Candidaten:

Carl Wilhelm August Brewitz,
Gottlieb August Wilhelm Pfefferkorn,
Herrmann Friedrich Bernhard Hasenknopf,
Carl August Rietz,

Fedor Adalbert Waldemar Reuſcher und
Johann Friedrich Tornau
ſind durch Verfügungen vom 8., 21. und 26. Mai c. als Auscultatoren angenommen.

Boten.

Der bisherige Appellationsgerichts-Hülfsbote Johann Daniel Herrmann Rohde iſt durch Verfügung vom 19. Mai d. J. zum Appellationsgerichtsboten ernannt.

B. Bei den Gerichten erſter Inſtanz
Directoren und Richter.

Der Kreisgerichtsrath Roeldechen bei der zum Kreisgerichte in Stendal gehörigen Gerichts-Commiſſion zu Tangermünde iſt laut Miniſterial-Reſcripts vom 20. März d. J. vom 1. April ejd. ab als Kreisgerichtsrath an die zum Kreisgerichte in Halberſtadt gehörige Gerichts-Deputation zu Wernigerode unter Uebertragung der Functionen des Vorſitzenden derſelben verſetzt worden.

Der Kreisgerichts-Director Curt Ernſt Freiherr von Manteuffel iſt durch Miniſterial-Reſcript vom 23. Mai d. J. in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Wittenberg verſetzt.

Subalternbeamte.

Der Salarien- und Depoſitalkaſſen-Rendant Johann Heinrich Ludwig Haſſel zu Seehauſen a. A. iſt am 4. April d. J. verſtorben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hanſa'ſche Buchdruckerei (Gieſau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 25.

Magdeburg, den 23. Juni 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4226. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. Vom 8. Mai 1855.

„ 4227. Die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4228. Das Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. Vom 9. Mai 1855.

„ 4229. Die Verordnung, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsprozesse zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 4. Juni 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 74. Betrifft die Nachfrist zum

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäß-

Umtausch der präcludirten Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

heit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335.) präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet. Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei

der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird Folgendes bemerkt und resp. bestimmt:

I. Rücksichtlich der nach dem 31. Januar d. J. bereits eingereichten Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. alte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 an die hiesige Regierungs-Hauptkasse oder eine Königliche Specialkasse eingereicht haben und bisher zum Umtausch nicht verstattet sind, wird an diesen Stellen gegen Rückgabe der von denselben ertheilten Empfangsbescheinigung oder des abschlägigen Bescheides der Betrag der alten Kassenanweisungen gezahlt werden, während diejenigen, welche dergleichen Kassenanweisungen unmittelbar an das Königliche Regierungs-Präsidium oder an uns eingereicht haben, den Umtausch nur bei unserer Hauptkasse entweder persönlich oder per Post zu bewirken haben.

Wenn dagegen die Bescheinigung ꝛc. nicht zurückgegeben werden kann, oder ein abschlägiger Bescheid nicht ertheilt worden ist, so hat der Empfänger nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation eine Quittung auszustellen, in welcher zugleich für den ersteren Fall die Empfangsbescheinigung für mortificirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

II. In Beziehung auf den Abschluß des mit dem 30. Juni d. J. beendigten Umtausch-Geschäftes.

1. Sämmtliche im Regierungsbezirke befindliche Königliche Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit unserer Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 30. Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheinen auf und senden solchen, getrennt

von anderen Zahlungsmitteln nebst einer Declaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30. Juni d. J. bei der betreffenden Kasse eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Hauptkasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

2. Sollten den Königlichen Kassen noch am Sonntag, den 1. Juli c., Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Postanstalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschlusse noch zuzusetzen und an unsere Hauptkasse mit abzuliefern, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1. Juli d. J. bewilliget.

3. Wenn nach Ablauf des Präclusivtermins vom 1. Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine bei den Königlichen Kassen präsentirt werden, so müssen solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungültig angehalten und an uns zur demnächstigen Uebermittelung an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden eingereicht werden.

Wir machen daher die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen, die Domainen-Rentämter, sowie die in unserm Verwaltungsbezirke befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen wiederholt auf die Verluste aufmerksam, welche für sie daraus entstehen würden, wenn von ihnen die Ablieferung der alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine an unsere Hauptkasse in dem dafür bestimmten Termine versäumt werden sollte.

Schließlich wird den Magistraten der kleineren Städte und den Vorstehern der Landgemeinden hiermit aufgegeben, in ortsgebräuchlicher Weise für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Magdeburg, den 14. Mai 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 75. Betrifft die Quittungen über die im ersten Quartale d. J. einge-

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im ersten Quartale dieses Jahres an unsere Hauptkasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen und zwar die

über Ablösungsgelder bei derjenigen Specialkasse, an welche die Abgaben früher zu entrichten waren, die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domainen-Rentamte, welches den erkauften Grundstücken zunächst belegen ist, in Empfang genommen werden. zahlten Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder. III. A. 373.

Magdeburg, den 19. Juni 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Carl Rühl zu Stendal ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden. Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann C. F. Wernecke zu Stendal ist als Agent der Cölnschen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann C. L. Guhl zu Stendal ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Rühl zu Stendal ist als Agent der Cölnschen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia an Stelle des Secretairs Emil Schmolinsky daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker Ernst Hornung zu Aschersleben hat die von ihm bisher verwaltete General-Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Magdeburg, den 13. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. W. Meinecke zu Bismark ist als Agent der Cölnschen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Mallihn zu Hamersleben ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Freudenberg zu Gommern ist als Agent der Cölnschen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Gustav Palm zu Seehausen a. A. ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania für Feldfrüchte zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Krüger zu Sudenburg ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt und der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister Schroeter zu Ziesar ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister Schroeter zu Ziesar ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Dem Kaufmann Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Hauswäsche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Wilhelm und Ferdinand Heinrich zu Luckenwalde ist unter dem 9. Juni 1855 ein Patent

auf eine Längenscheer-Maschine zur Erzeugung von Figuren auf der Tuchfläche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Conditor Carl Müller zu Magdeburg ist unter dem 12ten Juni 1855 ein Patent

auf einen Apparat zur Bereitung von Kessel-Dragées in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1855 ein Patent

auf eine Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg unter dem 5. Februar 1854 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz)

ist erloschen.

Vom 18. huj. ab werden

1) die tägliche Kackerbeck-Klötzer Personenpost: Postengänge
aus Kackerbeck um 6 Uhr 50 Minuten früh und
„ Klötze „ 4 „ 15 „ Nachmittags,
2) die Gr.-Apenburg-Kackerbecker Botenpost:
aus Gr.-Apenburg mit Ausnahme des Montags täglich um 4 Uhr Nachm.,
3) die Gr.-Apenburg-Rohrberger Botenpost:
aus Rohrberg Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
4) die Calbe-Gardelegener Personenpost:
aus Calbe a. M. Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends um 5 Uhr 45 Minuten früh,

abgesendet werden.

Magdeburg, den 16. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 18. huj. werden

1) die täglich 2malige Magdeburg-Salzwedeler Personenpost:
aus Magdeburg um 7 Uhr früh
und „ 9 „ 30 Minuten Abends,
aus Salzwedel „ 3 „ 30 „ früh
und „ 4 „ Nachmittags;
2) die zweite tägliche Magdeburg-Neuhaldenslebener Personenpost:
aus Magdeburg um 9 Uhr 30 Minuten Abends;
3) die tägliche Magdeburg-Atzendorfer Personenpost:
aus Magdeburg um 5 Uhr Nachmittags;
4) die tägliche Magdeburg-Wanzlebener Personenpost:
aus Magdeburg um 5 Uhr Nachmittags;

5) die tägliche Atzendorf-Staßfurter Personenpost:
aus Atzendorf um 8 Uhr Abends,
abgesendet werden.

Magdeburg, den 16. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die tägliche Atzendorf-Staßfurter Personenpost wird von heute ab
aus Atzendorf um 7 Uhr 45 Minuten Abends,
(im Winter „ 8 „ 15 „ „),
abgesendet werden.

Magdeburg, den 18. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 23. huj. ab wird die tägliche Kackerbeck-Klötzer Personenpost
aus Klötze um 4 Uhr Nachmittags
abgesendet werden.

Magdeburg, den 20. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die Osterwieck-Schladener Personenpost wird jetzt
aus Osterwieck um 8 Uhr 45 Minuten Vormittags und
„ Schladen „ 9 „ 30 „ Abends,
(nach Ankunft des letzten Eisenbahnzuges von Braunschweig)
abgesendet.

Magdeburg, den 19. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sanne mit Thielbeer und Kerkuhn, in der Diöces Salzwedel, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Lehrer zu Quedlinburg, Gottfried Leopold Krage, verliehen worden.

Magdeburg, den 12. Juni 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Glaucha vor Halle ist dem bisherigen Pastor zu Elberfeld, Dr. Carl Heinrich Scheele, verliehen worden.

Magdeburg, den 6. Juni 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lauchstedt mit Klein-Lauchstedt ist dem bisherigen Archidiaconus zu Weißenfels, Johann Ferdinand Herbst, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Archidiaconatstelle zu Weißenfels ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 6. Juni 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Kurzlipsdorf, in der Diöces Seyda, wird durch den am 1. October c. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Kerl in den Ruhestand vacant.

Magdeburg, den 14. Juni 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Strack zu Leubingen, in der Diöces Heldrungen, tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle steht unter dem Patronate des Grafen von Werthern-Reichlingen zu Schloß Reichlingen.

Magdeburg, den 14. Juni 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung eines stellvertretenden Polizei-Anwalts.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Februar 1853 (P. J. Nr. 496.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft vom 1. Juli c. ab in Stelle des aus dem Königl. Dienste geschiedenen Försters Huth zu Schweinitz den Förster Mahnkopf daselbst zum Stellvertreter des Oberförsters von Alemann I. zu Schweinitz in dessen Functionen als Polizei-Anwalt für das Forstrevier Schweinitz ernannt haben.

Magdeburg, den 16. Juni 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Kuhle ist zum Regierungs-Secretair und der Militair-Anwärter Saare zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt. Magdeburg, den 12. Juni 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Thierarzt erster Klasse Carl Friedrich Jost in Aschersleben ist unter Bestimmung seines Wohnsitzes daselbst zum Kreis-Thierarzt für die Kreise Aschersleben und Calbe ernannt worden.

Magdeburg, den 9. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannter Kreistaxator.

Der Fabrikbesitzer Eckel zu Etgersleben ist zum Kreistaxator für den Wanzlebener Kreis an Stelle des vormaligen Ortsvorstehers Neckleben zu Langenweddingen, welcher dieses Amt niedergelegt hat, ernannt worden.

Magdeburg, den 18. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Bürgermeister.

In der Stadt Seehausen i. M. ist an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Gödicke der Geschäftsführer Seipke zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 15. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Lehrer Baldamus hat auf die ihm nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. April c. übertragene Lehrerstelle in Calbe a. S. verzichtet, und es ist diese Stelle nunmehr dem Lehrer Bornhak in Göttlin, Diöces Sandau, verliehen worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Göttlin ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat August Lippoldes aus Sommersdorf ist zum Volksschullehrer in Wolmirstedt provisorisch bestellt worden.

Der provisorisch angestellte Lehrer an der Schule zu Gr.-Wanzleben, Seeglitz, ist definitiv als solcher ernannt und bestätigt worden.

Die zweite Lehrerstelle an der St. Nicolai-Mädchenschule zu Quedlinburg ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt; sie ist Privatpatronats.

Der Lehrer Köthe an der Töchterschule zu Schwanebeck ist zum Kantor und Schullehrer in Deesdorf, Diöces Gröningen, ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Lehrerstelle in Schwanebeck erfolgt vom Magistrate daselbst.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Christian Friedrich Eduard Zeller aus Rosenfeld ist zum Rector an der Stadtschule zu Osterwieck ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer der Vorbereitungsklasse für die Realschule zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Gottfried Hoppe aus Halberstadt ist zum zweiten Lehrer an der Töchterschule zu Barby provisorisch bestellt worden.

Der Kantor und Lehrer Hedenius zu Altenhausen, Diöces Neuhaldensleben, ist zum Kantor und Lehrer in Schwaneberg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Altenhausen ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Bock aus Wedringen ist zum Lehrer an der zweiten mittlern Bürgerschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Müller aus Winningen ist zum Kantor und Lehrer zu Flötz, Diöces Gommern, provisorisch bestellt.

In Colbitz, Diöces Wolmirstedt, ist eine dritte Lehrerstelle errichtet, zu der qualificirte Bewerber sich bei uns zu melden haben.

Magdeburg, den 14. Juni 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Die durch den Tod des Försters Kraatz erledigte Försterstelle zu Külzau, in dem Königlichen Hausfideicommiß-Forstreviere Niegripp, ist dem Förster Karsunky vom 1. Juni d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Berlin, den 15. Juni 1855.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 26.

Magdeburg, den 30. Juni 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4230. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1855, betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oderbücke bei Brieg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll.

„ 4231. Das Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft. Vom 30. Mai 1855.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4232. Das Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Alfbachthales, Kreis Wittlich. Vom 30. April 1855.

„ 4233. Das Statut des Verbandes zur Regulirung des Gremitz-Baches. Vom 30. April 1855.

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4234. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

„ 4235. Das Statut des Döbern-Riebniger Deichverbandes. Vom 7. Mai 1855.

„ 4236. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck zum Anschlusse an die Neurode-Braunauer Kunststraße.

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4237. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises im Betrage von 78,300 Rthlrn. Vom 30. April 1855.

„ 4238. Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Mai 1855.

„ 4239. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1855, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn an die Direction der Westphälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster.

„ 4240. Das Privilegium wegen Convertirung und Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stolper Kreises. Vom 21. Mai 1855.

„ 4241. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30. Mai 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Forterhebung des Zuschlages zur klassificirten Einkommen-, zur Klassen- und zur Mahl- und Schlachtsteuer.

In Folge der durch das Gesetz vom 14. Mai d. J., Nr. 4220. (Gesetz-Sammlung Seite 307.) ertheilten Ermächtigung wird hierdurch bestimmt, daß der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (Nr. 4027. Gesetz-Sammlung Seite 314.) am 1. August desselben Jahres in Hebung gesetzte Zuschlag von fünf und zwanzig Prozent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 1. April 1856 forterhoben werden soll.

Berlin, den 4. Juni 1855.

Der Finanz-Minister (gez.) von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 76. Betrifft den neuen Lehr-Cursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 1230.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt am 3. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der I. Klasse: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Mechanik, Maschinenlehre, Baucon-

structionslehre, Projectionslehre, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon, pract. chemische Uebungen.

In der II. Klasse: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen.

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse vierteljährlich 2 Thaler.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;
3) den mit dem Zeugnisse der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, daß diejenigen Bewerber um das Regierungs-Stipendium von 200 Thalern jährlich und um eine Unterrichts-Freistelle bei dem Königlichen Gewerbe-Institut in Berlin, welche mit einem Zeugnisse der Reife der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt versehen sind, vor andern Bewerbern den Vorzug haben; unter Mehreren aber der Grad der in ihrem Zeugnisse ausgedrückten Befähigung entscheidet.

Magdeburg, den 24. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 77. Betrifft den Verkehr mit Schießpulver. I. C. 2208

Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und des Krieges haben auf desfallsigen Vortrag mittelst Erlasses vom 6. d. Mts. genehmigt, daß folgende Abänderungen resp. nähere Bestimmungen der §§. 5. bis 9., 20. und 21. unserer durch eine außerordentliche Beilage zum diesseitigen Amtsblatt Nr. 33 veröffentlichten Polizei-Verordnung vom 8. August v. J., betreffend den Verkehr mit Schießpulver, eintreten:

Zu §. 5.

Zur Verzwickung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene oder kupferne verwendet werden.

Zu §. 6.

Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transporte berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die, die Anzeige an die Kreis-Landräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreislandräthen im eigenen Interesse solche Anzeige machen will, wenn es sich um Versendung von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen.

Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

Zu §. 7.

Die Vorschriften des §. 7. finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als fünf Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen, oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §§. 7. und 21.

Die Vorschriften wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person finden nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren, in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als fünf Centner Pulver befördert werden.

Zu §. 8.

Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen, dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen festliegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

Zu §. 9.

Bei den im ersten Alinea des §. 9. getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über fünf Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen.

Die Ladung eines Frachtwagens darf bis sechszig Centner, die eines Landwagens bis zu zwanzig Centner betragen.

Zu §. 20.

Die Pulverwagen mit mehr als fünf Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in einer Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäuden über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Ortspolizeibehörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit fünf Centnern und darunter genügt die Entfernung von zweihundert Schritten.

Magdeburg, den 26. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Gerichtsferien im Magdeburger Appellationsgerichts-Departement.

Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1850 Nr. 26. pag. 234. von uns unterm 11. Juni 1850 zur Kenntniß des Publicums gebrachten Bestimmungen der Ferien-Ordnung vom 16. April ejd. a. wird das Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien die resp. bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz seines Departements, nämlich bei dem

Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg mit der Kreisgerichts-Deputation zu Wolmirstedt,

Kreisgerichte zu Burg mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Gommern und Loburg,

Kreisgerichte zu Calbe an der Saale mit der Kreisgerichts-Deputation zu Groß-Salze und den Kreisgerichts-Commissionen zu Acken und Staßfurt,

Kreisgerichte zu Gardelegen mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Calbe an der Milde, Clötze und Debisfelde,

Kreisgerichte zu Genthin mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Ziesar,

Kreisgerichte zu Neuhaldensleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Errleben und Weferlingen,

Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Kreisgerichts-Commission zu Beetzendorf,

Kreisgerichte zu Seehausen in der Altmark mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Arendsee und Osterburg,

Kreisgerichte zu Stendal mit der Kreisgerichts-Commission zu Tangermünde,

Kreisgerichte zu Wanzleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Egeln, Hötensleben und Seehausen im Magdeburgschen,

etwa anzubringenden Anträge auf diejenigen zu beschränken, welche der Beschleunigung bedürfen, dann aber als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen sind.

Magdeburg, den 23. Juni 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Gerichtsferien im Halberstädter Appellationsgerichts-Departement.

Nach der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. April 1850 und der mit derselben erlassenen Ferien-Ordnung finden bei den Gerichten erster und zweiter Instanz während der Erntezeit auf sechs Wochen und zwar vom 21. Juli bis 1. September Ferien Statt. Während derse-

den ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine und müssen schleunige Gesuche als solche begründet und als „Ferien-sache" bezeichnet werden. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und die Rechtsanwälte sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 23. Juni 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft den Verkauf von Pfannenstein auf der Saline Artern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit höherer Genehmigung

der als Viehsalz von der Salinenfactorei zu Artern debitirte Pfannenstein vom 1. Juli d. J. ab zum Preise von

„Achtzehn Silbergroschen für die Tonne"

zu 400 Pfd. im unverpackten Zustande, bis Ende des Jahres 1856 gegen Beibringung der vorschriftsmäßigen Viehsalz-Anmeldungen verkauft werden wird.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß der solchermaßen debitirte Pfannenstein Viehsalz ist und darauf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 Anwendung findet, wonach nicht nur die mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz und überhaupt dem zu ermäßigten Preise abgelassenen Salze, sondern auch das Ablassen desselben an Andere strafbar ist.

Magdeburg, den 28. Mai 1855.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

von Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Geschäfts-Agent Wilhelm Julius Herrmann Schaffer zu Neustadt-Magdeburg ist als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 19. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Seiffe zu Gardelegen ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privat-Secretair Rudolph Knoche zu Quedlinburg ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix zu Frankfurt a. M." von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 19. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Feodor Voigt zu Wolmirstedt ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Fabrikanten Friedrich Lohmann zu Witten ist unter dem 15. Juni 1855 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zahnen von Sägeblättern, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Bei der heute erfolgten Verloosung der zum 31. December d. J. einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent:

1) über 25 Thlr.:
Nr. 607.
2) über 300 Thlr.:
Nr. 690.
3) über 500 Thlr:
Nr. 40. 335. 515. 577. 728.

B. Littr. B. à 4 pro Cent:

1) über 25 Thlr.:
Nr. 349. 928. 1002. 2204. 2828.
2) über 50 Thlr.:
Nr. 884. 894. 1511. 3001. 3002.
3) über 100 Thlr.:
Nr. 866. 2087. 2950. 3519. 3972. 4209. 4292 4300. 4316.
4) über 300 Thlr.:
Nr. 470.
5) über 500 Thlr.:
Nr. 530. 615. 706. 759. 1023. 1373. 1390. 1464. 1982. 3674.

ausgeloost worden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 3. und 4. vom 2. Januar k. J. ab bei der hiesigen Königl. Kreiskasse oder bei

der

der Rentenbank-Kasse zu Magdeburg abzuliefern und dagegen den Nennwerth unter Quittungsleistung nach einem bei den genannten Kassen vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich werden die Inhaber folgender, schon früher resp. zum 1. Juli und 31. December v. J. ausgelooften, bis jetzt noch nicht realisirten Schuldverschreibungen, als:

1) à 3½ pro Cent:

Nr. 468. über 5 Thlr.,
„ 450. 455. je über 10 Thlr.;

2) à 4 pro Cent

Nr. 1218. 1624. 2211. 3812. je über 5 Thlr.,
„ 1176. 1743. 2920. 2924. je über 10 Thlr.,

wiederholt aufgefordert, diese Schuldverschreibungen deren Verzinsung bereits mit dem 1. Juli resp. 31. December pr. aufgehört hat, baldigst an unsere Kasse gegen Empfangnahme des Nennwerths abzuliefern.

Heiligenstadt, den 23. Juni 1855.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Beck.

Personal-Chronik.

Dem Seminar-Director Hartung zu Barby ist die Stelle des Directors der Königlichen Blinden-Anstalt zu Berlin verliehen.

Magdeburg, den 18. Juni 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Von dem 15. d. M. ab ist die Verwaltung der landräthlichen Geschäfte des I. Jerichowschen Kreises dem neu bestellten Landrathsamts-Verweser, Baron Carl von Plotho auf Lüttgenziatz, übertragen worden. Verwaltung des Landrathsamts des I. Jerichower Kreises.

Magdeburg, den 20. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Landrathe von la Vière zu Wanzleben ist zu einer Badereise ein achtwöchentlicher Urlaub bewilligt und seine Stellvertretung vom 12. d. M. dem Oberamtmann Kühne zu Wanzleben übertragen worden. Verwaltung des Landrathsamts des Wanzleber Kreises.

Magdeburg, den 23. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreiswundarzt Arends zu Seehausen i. M. ist gestorben und dadurch die Stelle eines Kreiswundarztes für den Kreis Wanzleben erledigt.

Magdeburg, den 23. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Rathmann.

In der Stadt Calbe a. S. ist an Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Rathmanns Zimmermann der Rector g. D. Drenckmann zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 19. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kantor und Lehrer Hübner zu Gollwitz, Diöces Ziesar, ist zum Schullehrer zu Steinberg, in derselben Diöces, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Gollwitz ist Privatpatronats.

Der Lehrer Fendler zu Groß-Salze ist zum zweiten Lehrer an dem Erziehungshause der Zwangs-Arbeitsanstalt daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle an der städtischen Schule zu Groß-Salze ist Privatpatronats.

Der Rector Meißner zu Croppenstedt ist zum Rector und Lehrer an der Stadtschule zu Wegeleben ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Rectorstelle in Croppenstedt ist Privatpatronats.

Die Kantor- und Lehrerstelle in Nielebock, Diöces Altenplathow, ist erledigt; sie ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 22. Juni 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Intendantur-Assessor Werner von der Intendantur des 4ten Armee-Corps ist durch kriegsministerielle Verfügung vom 22. Juni d. J. zur Intendantur des 1sten Armee-Corps nach Königsberg i. Pr. versetzt und

der bisherige Intendantur-Referendarius Bergmann durch kriegsministerielle Verfügung von demselben Tage zum überzähligen Intendantur-Assessor bei der hiesigen Intendantur ernannt worden.

Magdeburg, den 25. Juni 1855.

Königliche Intendantur 4ten Armee-Corps.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 27.

Magdeburg, den 7. Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 78. Betrifft die Polizei-Verordnung zur Abstellung des Gebrauchs von s. g. Pflugschleppen auf den Kunststraßen. 768. F. I.

Da erfahrungsmäßig der Gebrauch der in manchen Gegenden noch üblichen sogenannten Pflugschleppen, deren einer Arm den Erdboden in einen Winkel berührt, dadurch in die Chausseedecken einschneidet und die Steine lockert und herausreißt, für die Kunststraßen im höchsten Grade nachtheilig ist, so verordnen wir in Gemäßheit des §. 11. und 12. des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, für den Transport von Pflügen auf den Kunststraßen folgendes:

Der Gebrauch der s. g. Pflugschleppen, welche unter dem Hintertheile des Pfluges angebracht sind, wird für den Transport von Pflügen auf allen Kunststraßen hiermit untersagt.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April künftigen Jahres (1856) in Kraft und unterliegt von diesem Zeitpunkte an jede Uebertretung derselben einer Geldstrafe bis zu zwei Thaler oder einer verhältnißmäßig zu erkennenden Gefängnißstrafe.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden die betreffenden Landwirthe sich mit andern unschädlichen Vorrichtungen, wie z. B. mit passenden Hinterrädern oder Schlitten zum Transport der Pflüge zu versehen haben.

Digitized by Google

Auch ist die Einrichtung leicht zu treffen, daß durch Zusammenstecken zweier Pflüge die Beschaffung besonderer Hinterräder erspart werden kann.

Die Herren Landräthe und die Ortsbehörden haben für das möglichst allgemein Bekanntwerden dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Magdeburg, den 19. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 79. Polizei-Verordnung betreffend das Ausladen im Plauener Kanal. I. F. 1393.

Es hat sich herausgestellt, daß die einzelnen Personen ertheilte Erlaubniß, Schiffsgefäße im Plauener Kanal ausnahmsweise auch außer den zu diesem Behufe angelegten Hafenplätzen ein- oder ausladen zu dürfen, unerlaubte Exemplificationen und diese wiederum Mißbräuche und Behinderungen der Schifffahrt im Kanale herbeigeführt haben.

Um dies für die Folge zu verhüten, wird in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 das Ein- und Ausladen von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere auch von Ziegelerde, an anderen als den dazu ein für allemal bestimmten oder von dem betreffenden Königlichen Kreis-Baubeamten (jetzt dem Königlichen Wasserbau-Inspector Kaufmann zu Genthin) oder von uns besonders gestatteten Orten des Plauener Kanalufers bei Vermeidung einer Strafe bis zu Zehn Thalern hierdurch ausdrücklich untersagt.

Magdeburg, den 19. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 80. Betrifft die Benutzung abgestandenen Viehes. I. D. 698.

Die Bestimmung des §. 5. der Verordnung vom 29. April 1772, wonach die Abdecker das außer der Viehseuche crepirte und beim Schlachten unrein befundene Vieh (außer dem, was davon zum Wegfangen der Raubthiere gebraucht wird) an dazu geeigneten Stellen vergraben sollen, hat zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob die Ausnutzung solcher Thier-Cadaver zu gewerblichen Zwecken erlaubt oder polizeilich nicht zu gestatten sei. Zur Beseitigung dieser Zweifel wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet.

Nachdem durch die Verordnung vom 8. August 1835 §. 92. flg. (Gesetz-Sammlung 1835 S. 240. 262. flg.) genügende sanitätspolizeiliche Vor-

schriften getroffen worden, um eine Ansteckung durch die Cadaver von Thieren zu verhüten, welche an Krankheiten gefallen sind, deren Uebertragung nicht allein auf andere Thiere, sondern auch auf Menschen möglich ist, da ferner auch in Betreff sonstiger unter Thieren entstehenden Seuchen und anderer ansteckender Krankheiten zur Verhinderung einer Ansteckung und Weiterverbreitung hinreichende polizeiliche Vorschriften bestehen, waltet kein Bedenken ob, bei Aufrechthaltung aller diesfälligen Verordnungen, sowohl den Abdeckern, als andern Gewerbtreibenden und Viehbesitzern, die Ausnutzung der Cadaver von Thieren zu gestatten, welche weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch bei ihrer Tödtung damit behaftet gewesen, noch endlich, wie namentlich bei der Rindviehseuche und andern gefährlichen Krankheiten wegen Verdächtigkeit getödtet sind.

Durch die Beseitigung der Beschränkungen, soweit dieselbe hiernach Statt finden kann, wird hinsichtlich der zur Zeit noch einzelnen Abdeckereien zustehenden Zwangs- und Bannrechte nichts geändert. Auch bewendet es bei den polizeilichen Anordnungen wegen des Verscharrens der, zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht bestimmten Theile der Cadaver an den polizeilich dazu angewiesenen Orten, wie denn auch den Polizeibehörden überlassen bleibt, nach Maaßgabe der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung die, bei der Ausnutzung von Thier-Cadavern zur Verhütung übler Ausdünstungen und zur Vermeidung von Belästigungen des Publicums sich etwa als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 13. Juni 1855.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez.: von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung
gez.: von Pommer-Esche.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
IV. 5567. M. f. H.
2727. M. d. g. A.
927.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntiß gebracht.

Magdeburg, den 30. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Chausseegelderhebung auf der Magdeburg-Neuhaldenslebener Straße.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. März d. Js. (Stück 13. Seite 121. des Amtsblattes) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Magdeburg-Neuhaldenslebener Straße im Zusammenhange bis jenseits Groß-Ammensleben chausseemäßig ausgebaut ist, vom 15. Juli d. J. ab von dem aus der Börde kommenden, die Chaussee bei der Hebestelle Ebendorf betretenden und in der Richtung nach Neuhaldensleben sich bewegenden Verkehre, sowie von demjenigen Verkehre, welcher in umgekehrter Richtung auf der Chaussee aus der Richtung von Neuhaldensleben herkommt und solche bei der Hebestelle Ebendorf verläßt, das Chausseegeld nach dem Satze für eine Meile erhoben wird.

Magdeburg, den 27. Juni 1855.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

von Jordan.

Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrup ꝛc.

Nachstehende Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrup, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855, nebst Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 29. Juni 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Jordan.

Ueberſicht

der Einnahmen von ausländiſchem Zucker und Syrup, ſo wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1ſten April 1854 bis Ende März 1855 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrups: Brod- u. Hut-, Kandis u.ſ.w Zucker à Ctr. 10 Thlr. Ctr.	Pfd.	Farin ꝛc. à Ctr 8 Thlr. Ctr.	Pfd.	Rohzucker für inländiſche Siedereien à Ctr. 5 Thlr. Ctr.	Pfd.	Syrup à Ctr. 2 Thlr. Ctr.	Pfd.	Menge der zur Zuckerbereitung verſteuerten Runkelrüben à Ctr 6 Sgr. Ctr.	Pfd.	Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, reſp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker. Thlr.	Sg.	Pf.
1. Preußen	440	61 7/10	127	23 1/10	642,050	74 1/10	1,666	52 17/10	16,254,417	20	605,354	29	—
							a. 18,641	64 7/10					
Außerdem: Luxemburg	—	21 3/10	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
							a. —	53 4/10					
2. Bayern	354	7	18	50	6,160	45	577	4	246,281	—	—	—	—
							a. 276	75					
3. Sachſen	141	64 2/10	9	7 4/10	1,107	8 7/10	2,547	96	132 577	4	—	—	—
							a. 1,963	28					
4. Hannover	573	84 7/10	72	86 9/10	97,236	31 5/10	22,496	29 3/10		—	15,503	13	11
							a. 8,008	50 1/10					
5. Würtemberg	8	79 9/10	—	—	—	—	9	78 1/10	590,783	50	—	—	—
							a. 17	38 1/10					
6. Baden	158	33	11	9	11,812	75	3	82	1,029,114	—	26,763	29	2
							a. 2	53					
7. Kurf. Heſſen	12	—	—	—	5,500	—	12	—	59,137	—	—	—	—
8. Großh. Heſſen	54	88	29	71	—	—	3	40	—	—	—	—	—
9. Thüringen	3	56 4/10	—	96 9/10	—	—	46	35 2/10	122,966	30	—	—	—
							a. 261	30 9/10					
10. Braunſchweig	11	19	3	14	5,751	9	755	69	634,496	50	—	—	—
							a. 103	47					
11. Oldenburg	84	40 6/10	5	21 1/10	—	—	331	64 5/10	—	—	—	—	—
							a. 1,630	31 7/10					
12. Naſſau	—	59	—	—	—		—	1 6/10	—	—	—	—	—
13. Freie Stadt Frankfurt	23	36	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuſammen	1,867	50 8/10	280	86 7/10	769,618	43 7/10	28,450	56 17/30	19,169,772	54	647,522	12	1
							a. 30,905	73 5/6					

a. zu 4 Thlr. pro Ctr.

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jewellige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854 anzusehen, welche sich in nachstehender Weise ermittelt:

a) Nach Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokolle der eilften General-Conferenz beträgt die der gemeinschaftlichen Abrechnung für 1854 zum Grunde zu legende Bevölkerung nach der Zählung vom December 1852 für:

1.	Preußen	17,286,484 Köpfe.
	Außerdem:	
	Luxemburg	192,632 „
2.	Bayern	4,565,256 „
3.	Sachsen	1,987,612 „
4.	Hannover	1,840,932 „
5.	Württemberg	1,733,263 „
6.	Baden	1,354,768 „
7.	Kurf. Hessen	727,323 „
8.	Großherzogth. Hessen	865,480 „
9.	Thüringen	1,024,929 „
10.	Braunschweig	247,461 „
11.	Oldenburg	229,106 „
12.	Nassau	429,060 „
13.	Freie Stadt Frankfurt	74,867 „
	Zusammen	32,559,173 „

b) Hierzu tritt, nach demselben Artikel der obengedachten Uebereinkunft, für das zweite Jahr nach der im December 1852 erfolgten Aufnahme, eine Vermehrung um 1½ Prozent, mit 488,387 Köpfe.

Summa . 33,047,560 „

2) Nach dem Betrage von $6_{,0762}$ Sgr. pro Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4 April 1853 die Soll-Einnahme 6,693,452 Thlr. 24 Sgr.

Berechnung

II. der wirklichen Einnahmen.

a) Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1) von 1,867 Ctr. 50 5/10 Pfd. Brod-, Hut-, Kandis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr.	18,675	Thlr.	2	Sgr. 4 Pf.
2) von 280 Ctr. 86 7/10 Pfd. Farin ꝛc. à 8 Thlr.	2,246	"	28	" — "
3) von 769,618 Ctr. 43 7/10 Pfd. Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	3 848,092	"	5	" 6 "
4) von 28,450 Ctr. 56 17/10 Pfd. Syrup à 2 Thlr.	56,901	"	3	" 11 "
5) von 30,905 Ctr. 73 5/10 Pfd. Syrup à 4 Thlr.	123,622	"	28	" 2 "
6) von 19,169,772 Ctr. 54 Pfd. Runkelrüben à 6 Sgr.	3,833,954	"	15	" 3 "
Zusammen	7,883,492	"	23	" 2 "
b) Hiervon geht ab: der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit	647,522	"	12	" 1 "
Bleiben	7,235,970	"	11	" 1 "

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt	6,693,452	"	24	" — "
2) Die wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um	542,517	"	17	" 1 "

und es wird deshalb eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuersatzes für die bevorstehende zweijährige Periode vom 1. September 1855 bis 31. August 1857 nicht einzutreten haben.

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.
Berlin, den 5. Mai 1855.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.
gez. Henning. Meixner.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Kaufmann Friedrich Wissel zu Gommern hat die Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. niedergelegt.

Magdeburg, den 23. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt I. Klasse, Friedrich Otto Fink zu Arendsee ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Lehrer an der Königlichen Bau-Akademie, Dr. H. Corßen in Berlin, ist unter dem 19. Juni 1855 ein Patent

auf ein Kreiselrad, welches in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seidenwirkermeister Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 22. Juni 1855 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang

Mit dem 1. künftigen Monats tritt in Thale eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Oeconomen Kreiskötber übertragen ist.

Die Verbindung für Thale wird durch eine tägliche Personenpost mit zweisitzigen Wagen zwischen Quedlinburg und Thale, 1½ Meile, hergestellt, welche

aus Thale nach Quedlinburg Morgens um 5 Uhr, zum Anschluß an die 1ste Personenpost nach Halberstadt und

aus Quedlinburg nach Thale Morgens um 8 Uhr, nach Ankunft der 1sten Personenpost aus Halberstadt

ihre Abfertigung erhält.

An Personengeld werden 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben, wofür jeder Reisende auch bis 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann.

Beichaisen werden vorerst nicht gestellt.

Magdeburg, den 29. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Poststationen, bei welchen Personen aufgenommen werden.

Vom 6. d. Mts. ab wird die Loburg-Magdeburger Personenpost wieder, wie früher, über Nedlitz courfrei und Behufs Aufnahme von Personen auf der Tour zwischen Magdeburg und Möckern

in

in der Friedrichstadt-Magdeburg vor dem Gasthofe zum „Regenbogen" ¼ Meile von Magdeburg, 3 Meilen von Möckern,
an der Friedrich-Wilhelmsbrücke vor dem Gasthofe „zum Prinz von Preußen" 1 Meile von Magdeburg, 2¼ Meilen von Möckern,
in Königsborn vor dem Hause des Gastwirths Goedecke, 1½ Meilen von Magdeburg, 1¾ Meilen von Möckern,
in Nedlitz vor dem Hause des Gastwirths Lindstedt, 2 Meilen von Magdeburg, 1¼ Meilen von Möckern,
anhalten. Magdeburg, den 3. Juli 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 1. k. Mts. an wird die 3te tägliche Personenpost von Halberstadt nach Quedlinburg den Weg über den Halberstädter Eisenbahnhof nehmen und deshalb aus Halberstadt (Stadt) um 3 Uhr Nachmittags, statt jetzt um 3½ Uhr, abgesandt werden. Postengang.

Magdeburg, den 29. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Meyendorf, im Kreise Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrverweser Heinemann daselbst verliehen worden.

Magdeburg, den 25. Juni 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Adersleben, im Kreise Oschersleben, ist dem bisherigen Pfarrverweser Johannes Asmuth daselbst verliehen worden.

Magdeburg, den 25. Juni 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Der Pfarrer M. Lehmann zu Roßbach, in der Diöces Freiburg, tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand.

Magdeburg, den 29. Juni 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königl. Patronate stehende Pfarrstelle zu Hohenmölsen, in der Ephorie Weißenfels, ist durch den Tod des Pfarrers Grohmann zur Erledigung gekommen.

Magdeburg, den 12. Juni 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Stellvertretung des beurlaubten Landraths von la Viere zu Groß-Wanzleben ist vom 30. Juni c. ab dem Gutsbesitzer Rathusius auf Meyendorf übertragen worden. Magdeburg, den 30. Juli 1855. Uebernahme der Verwaltung des Landrathsamts zu Wanzleben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Kreiskassen-Controleur Weißenborn in Halberstadt tritt vom 1sten Juli c. ab in den Ruhestand und ist demselben bei seinem Ausscheiden aus dem activen Staatsdienste der Character als Rechnungsrath verliehen worden.

Magdeburg, den 27. Juni 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Schulamts-Präparand Friedrich Christoph Barheine zu Wellen, Diöces Barleben, ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Lehrer Voigt zu Osterburg ist zum Lehrer an der reformirten Schule zu Aschersleben ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Osterburg ist Privatpatronats.

Der Lehrer an der Friedrichsschule und Organist an der wallonisch-reformirten Kirche, Tanneberg hierselbst, ist zum Lehrer an der Martini-Töchterschule zu Halberstadt ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung beider dadurch vacanter Aemter erfolgt von dem Presbyterio der wallonisch-reformirten Gemeinde hierselbst.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Herbst aus Fahrendorf ist zum Lehrer an der städtischen Schule zu Tangermünde provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 25. Juni 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Reuter ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in das diesseitige und die Appellationsgerichts-Referendarien Brandes und Moser aus dem diesseitigen und zwar der Erste in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg, der Letzte in das Departement des Königlichen Appellationsgericht zu Königsberg versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Haupt zu Gröningen ist gestorben.

Halberstadt, den 2. Juli 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 28.

Magdeburg, den 14. Juli 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4242. Den Tarif, nach welchem das Brückgeld an der Kettenbrücke zu Mühlheim an der Ruhr zu erheben ist. Vom 4. Juni 1855.

„ 4243. Die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857. Vom 28. Juni 1855.

Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4244. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czacz, von Schmiegel nach Alt-Boyn und von Kawczyn nach Czempin.

„ 4245. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwaldniel im Herzogthum Jülich.

„ 4246. Das Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen. Vom 11. Juli 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 81. Betrifft die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig. II. B. 1200.

Am 6. October d. J. werden wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden können.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch christlichen Anstalt, die für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 31. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen bekannt.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von nur 60 Thalern jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension, in der Regel jedoch erst vom 2ten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum 12. August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6. October nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an

Bruſtſchwäche, Kurzſichtigkeit, Schwerhörigkeit, ſowie an andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung ſo weit vorgeſchritten iſt, daß angenommen werden kann, ſie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Geſundheit übernehmen können. Zugleich iſt zu beſcheinigen, daß die Aſpirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden iſt.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die ſittliche Führung der Aſpirantin; eben ein ſolches von ihrem Ortsgeiſtlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und chriſtlichen Gemeinſchaft.

4) Ein von der Bewerberin ſelbſt verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu erſehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu ſchließen iſt.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieſelben das Penſionsgeld von 60 Thalern jährlich auf 2 Jahre zu zahlen, ſich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterſtützung Anſpruch gemacht wird, iſt ein von der Ortsbehörde ausgeſtelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögensverhältniſſe genau zu erſehen ſind.

In dem Geſuche iſt ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterſtützung und in welchem Betrage abhängig gemacht wird. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß derartige bedingte Geſuche um Aufnahme nur ſoweit berückſichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgeſuchten Unterſtützung geſtatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ſind mit Ausnahme der Ausbildung in der Muſik im Weſentlichen diejenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten erforderlich, wie ſie in dem Regulativ vom 2. October v. J. für die Vorbildung evangeliſcher Seminar-Präparanden vorgeſchrieben ſind; außerdem Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäſche; ein Anfang im Verſtändniß der franzöſiſchen Sprache, ſowie im Klavierſpielen, Geſang und Zeichnen iſt erwünſcht.

Die näheren Beſtimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen

werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen seiner Zeit ihre Einberufung in das Seminar von hieraus zu gewärtigen. Wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten zu Droyssig und eines mit derselben zu verbindenden Töchter-Pensionats, ebenfalls im October d. J. wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

In Folge vorstehenden Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmen wir hierdurch zur Prüfung der Bewerberinnen um die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig aus dem diesseitigen Regierungsbezirk

den 3. und 4. September d. J.

Die bei uns angemeldeten Bewerberinnen haben sich, ohne besondere Aufforderung zu erwarten, dazu am 3. September d. J., Nachmittags 3 Uhr, bei dem Regierungs- und Schulrath Dr. Trinkler hierselbst, Regierungsstraße Nr 1., zu melden.

Magdeburg, den 11. Juli 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Resultat des am 1. d. M. abgehaltenen Rentenbrief-Ausloosungs-Termins.

In dem am 12. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis 1. October 1855) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.:

Nr. 326. 418. 641. 873. 986. 1128. 1418. 1457. 1568. 1592. 1652. 1699. 1790. 1807. 1919. 2336. 2532. 2772. 3023. 3024. 3931.

2) Littera B. à 500 Thlr.:

Nr. 273. 346. 621. 771. 806. 1010.

3) Littera C. à 100 Thlr.:

Nr. 122. 296. 472. 809. 1228. 1450. 1460. 1624. 1672. 1697. 2163. 2544. 2551. 2574. 2907. 3355. 3465. 3539. 3857. 4057. 4091. 4196. 4212. 4245. 4270. 4389.

4) Littera D. à 25 Thlr.:

Nr. 328. 452. 557. 774. 886. 1071. 1089. 1304. 1346. 1470. 1511. 2707. 2974. 3124. 3158. 3201. 3651. 3894. 3955.

5) Littera E. à 10 Thlr.:

Nr. 74. 695. 747. 755. 976. 1207. 1258. 1513. 1554. 1956. 2316. 2387. 2534. 2686. 2947. 3098. 3338. 3817. 3927. 4130. 4163. 4845. 4991. 5082. 5097. 5165. 5388. 5465. 5915. 6019. 6108. 6203.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. October 1855 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1855 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen ſechs Stück Zins-Coupons, Serie I. Nr. 11 bis 16., unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. October 1855 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbank-Kaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Termi-

nen ausgelooster Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. October 1852:

Littera D. Nr. 84. 104. 226. à 25 Thlr.;

b) pro 1. April 1853:

Littera C. Nr. 327. 548. 582. à 100 Thlr.,

„ D. „ 505. und 857. à 25 Thlr.,

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. Mai 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Gastwirth Wilhelm Ollendorf zu Arendsee ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld an Stelle des Bäckermeisters Palm zu Arendsee, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Niemann zu Seebausen i. M. ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Uechtritz zu Oebisfelde ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Sellmann zu Schwanebeck ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst und der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. Leue zu Salzwedel ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst und der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Wilhelm Harder zu Werben ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld an Stelle des Kaufmann Eduard Meyer zu Werben, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Post-Expediteur Osterthal zu Osterburg hat die Agenturen für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia und für Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt. Magdeburg, den 5. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rechnungsführer Abelmann zu Arendsee hat die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 5. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Das dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson, unter dem 28. April 1854 ertheilte Patent

auf eine Schiebebühne für Eisenbahnen,

ist erloschen.

Das dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg unter dem 25. Mai 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln,

ist erloschen.

Das dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin unter dem 18. Februar 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive

ist erloschen.

Dem Uhrmacher J. Brinckmann zu Potsdam ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent

auf eine Control- oder Wächteruhr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Friedrich Kuntze zu Berlin ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile, sowie des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirche und Schule pro II. Quartal 1855.

Der Kirche in Weferlingen ist von einem Gemeindemitgliede eine schwarze sammtmanchesterne Altardecke mit silbernen Franzen geschenkt worden.

Ein Elternpaar zu Göddeckenrode hat am Tage der Confirmation ihrer Tochter der Kirche daselbst eine Altar- und Kanzelbekleidung von himmelblauem Sammetmanchester mit weißem Besatz geschenkt.

Der Kirche in Wülperode ist eine Decke von schwarzem Sammtmanchester mit silbernen Franzen für das Betpult am Altar geschenkt worden.

Die Kirche in Glöthe ist von dem Ackermann Koehne daselbst mit einer neuen schwarzen Altarbekleidung und von dem Ackermann Niemann mit einem gußeisernen vergoldeten Crucifix beschenkt worden.

Einige Confirmanden in Biere haben die Kniebänke am Altare der dasigen Kirche mit rothem Sammet bekleiden lassen.

Der Domkirche in Stendal ist von einer Confirmandin eine schwarzsammtene, mit Gold gestickte und mit goldenen Franzen besetzte Decke über den Taufstein geschenkt worden.

Die Ehefrau des Mühlenbesitzers Peters zu Wülperode hat der Kirche daselbst einen neuen Altarbehang von rothem baumwollenen Zeuge mit schwarzen Franzen geschenkt.

Eine Ackermannsfrau in Bornsen, welche nicht genannt sein will, hat die Estrade vor dem Altar und die beiden Seitenwände desselben in der Kirche zu Jübar neu herstellen und mit Oelfarbe anstreichen lassen.

Eine Grundsitzerfrau in Jübar hat der Kirche daselbst ein gehäkeltes Altartuch zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl geschenkt.

Der Kirchenvorsteher Neuschulz zu Jübar und dessen Ehefrau haben die Seitenwände des Altars in der Ortskirche mit schwarzem Sammet auf geschmackvolle Weise bekleiden lassen.

Der Kirche in Gladigau ist von unbekannter Hand eine Kanzelbibel mit Luthers Brustbilde in geschmackvollem Einbande und Goldschnitt geschenkt worden.

Der Seifenfabrikant Krisché aus Osterwieck hat der Kirche in Berßel ein Paar schöne Altarwachskerzen geschenkt.

Derselben Kirche ist von unbekannter Hand 1 Thlr. geschenkt worden.

Die Gemeinde Kl.-Ammensleben hat den neuen Theil des Kirchhofes daselbst mit einer zweckmäßigen massiven Mauer einfriedigen und diesen Theil sowohl als den alten mit Pappeln und Akazien an den Grenzen und Gängen bepflanzen lassen.

Der St. Nicolai-Kirche in Osterwieck ist eine sehr schöne blausammtene Kanzeldecke mit ächten Silberfranzen geschenkt worden.

Die Familie von Bismark auf Döbbelin hat der Kirche daselbst einen silbernen Kelch und Oblatenteller geschenkt.

Derselben Kirche ist von der Frau Baronin von Zieten, geb. von Steinsdorff daselbst eine schwarzsammtene Kanzelbekleidung mit silbernen Franzen und einem silbernem Kreuze geschenkt worden.

Der Rittergutsbesitzer Bertram in Gröningen hat aus Anlaß der Confirmation seiner zweiten Tochter der St. Martini-Kirche daselbst 9 Stück neue mit grünem Tuch beschlagene Kniebänke vor dem Altar geschenkt.

Der

Der Kirche zu St. Petri in Brumby sind von Gemeindemitgliedern im Laufe eines Jahres folgende Geschenke gemacht worden:

1) ein Altarbehang von blauem Plüsch mit silbernen Borden und Franzen;
2) eine dergl. Kanzel- und Taufsteinbekleidung;
3) ein massiv silbernes Kreuz zum Schmuck des Altarbehanges;
4) blaue Leuchtertelle mit silbernen Franzen;
5) ein großer Altarteppich, eine Abendmahlskanne und eine Anzahl Strohdecken aus dem Quartalgelde der Pfarre.

Der Kirche in Colbitz sind theils von der Gemeinde, theils von einzelnen Gemeindemitgliedern folgende Geschenke gemacht worden:

1) ein Kronleuchter für den Abendmahlsgottesdienst;
2) vier Kniebänke an dem Altare;
3) eine Kniebank vor dem Altar von schwarzem Sammet mit Stickerei Eph. 3, 14.;
4) eine neusilberne große Abendmahlskanne.

Die diesjährigen Confirmanden in Groß-Rottmersleben haben der Kirche daselbst ein Crucifix von Gußeisen geschenkt.

Ein großer Theil der Gemeindemitglieder zu Moritz und Töpel haben mit einem Kostenaufwande von circa 30 Thlr. den Altar, die Kanzel und den Taufstein der Kirche zu Moritz mit rothen Sammetbehängen bekleiden lassen.

Der Legations-Secretair Baron Dr. von Arnim zu Rom hat der Kirche zu Schlagenthin zwei Altarwachskerzen, ein Crucifix mit vergoldetem corpus domini, so wie eine Altar- und Kanzelbekleidung von feinem schwarzem Tuche mit silbernen Borten und Franzen geschenkt.

Der Bildhauer Friedrich Bremer zu Wormsdorf hat der dasigen Kirche einen geschmackvoll gearbeiteten Taufstein, desgleichen haben der Kaufmann Ulrich Bade daselbst Stiers Evangelien- und Epistelpredigten und die diesjährigen Confirmanden zu Wormsdorf eine silberne Oblatenkapsel derselben Kirche zum Geschenk gemacht.

Die Kirche zu Derben ist am Osterfeste mit einer Altar-Bekleidung von feinem schwarzen Tuche mit schwarzen wollenen Franzen beschenkt worden.

Eine der hiesigen deutsch-reformirten Gemeinde angehörige, 1850 nach Australien ausgewanderte Familie, hat dem ersten Prediger dieser Gemeinde, Dr. Berger, 30 Thlr. zustellen lassen, Behufs Bekleidung armer Confirmanden. Das Geld ist in der genannten Weise verwendet worden.

Der Kirche in Kl.-Santersleben ist ein schönes gußeisernes Crucifix mit vergoldetem corpus christi geschenkt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Postengang.

Die 1ste tägliche Aken-Cöthener Personenpost wird gegenwärtig aus Aken um 4 Uhr 30 Minuten früh

Digitized by Google

abgefertigt, wobei dieselbe den Anschluß an den ersten Eisenbahn-Güterzug von Cöthen nach Magdeburg noch erreicht.

Magdeburg, den 6. Juli 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Olvenstedt, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Süpplingen, Gustav Herrmann Wegener, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Süpplingen ist der Graf von der Schulenburg-Bodendorf.

Magdeburg, den 29. Juni 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Randau, in der Diöces Möckern, ist dem bisherigen Pfarrer zu Ziegeneuff bei Schievelbein in Pommern, August Wilhelm Freyer, verliehen worden.

Magdeburg, den 3. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Bensdorf, in der Ephorie Altenplathow, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 5. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem ehemaligen Feldwebel Rückert ist die diätarische Polizei-Commissarien-Stelle beim hiesigen Königlichen Polizei-Directorio verliehen worden.

Magdeburg, den 4. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kantor und Lehrer Kaiserling zu Warsleben ist zum Kantor und Lehrer in Ueplingen, Diöces Eilsleben, ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Kantor- und Lehrerstelle in Warsleben erfolgt auf Präsentation des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Consistorii zu Wolfenbüttel.

Die Küster- und Lehrerstelle in Trabitz ist dem Lehrer Borchert in Perver, Diöces Salzwedel, übertragen worden. Die dadurch vacante 3te Lehrerstelle in Perver ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 7. Juli 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Hierbei eine außerordentliche Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 28.

Magdeburg, den 14. Juli 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Anweisung

für die Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Retablissementspläne.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Retablissementspläne wird Nachstehendes hierdurch angeordnet:

I. Pläne zur Erweiterung der Städte oder zur Anlegung neuer Stadttheile.

§ 1. Der Umfang vorbezeichneter Baupläne ist nach dem voraussichtlichen Bedürfniß der näheren Zukunft zu bemessen, da dergleichen für entfernte Zeiten berechnete, in einer längeren Reihe von Jahren nicht zur Ausführung gelangte Pläne erfahrungsmäßig wegen der inzwischen oft wesentlich veränderten Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse nicht selten Abänderungen nothwendig machen, welche mit Weiterungen verbunden sind, wenn nach letzterem bereits einzelne Bau-Consense ertheilt worden. Jedenfalls wird das Expropriationsrecht Behufs Erwerbung des Grund und Bodens für öffentliche Straßen, Plätze und sonstige öffentliche Anlagen in projectirten neuen Stadttheilen bei des Königs Majestät erst dann zu beantragen sein, wenn deren Ausführung resp. Eröffnung für das Publicum in naher Aussicht steht und zur Durchführung der Expropriation, wie zur Zahlung der Entschädigungsgelder ein bestimmter Beschluß vorliegt. Ob und in wieweit das Letztere

hinsichtlich der aufgestellten Bebauungspläne der Fall, ist daher stets besonders zu erörtern und anzuzeigen.

§. 2. Bei Bearbeitung von Bebauungsplänen ist zuvörderst ein vollständiger Situationsplan aufzustellen, aus welchem alle einzelnen, davon betroffene Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden und deren Besitzer ersichtlich sind; ist letzteres auf dem Plane selbst nicht ausführbar, so sind die Grundstücke mit Nummern zu versehen und es ist nach deren Reihenfolge ein besonderes Verzeichniß der Besitzer beizufügen, welches von der Polizeibehörde als richtig zu bescheinigen ist. Außerdem ist ein Nivellementsplan, nach welchem die Entwässerung der Grundstücke und Straßen ꝛc. erfolgen soll, zur Prüfung der Ausführbarkeit des Bebauungsplans nothwendig und darf niemals fehlen.

Der Maßstab zu den Situations- und Nivellementsplänen muß mindestens $^1/_{2000}$ der natürlichen Größe (20 Ruthen gleich einem Decimalzoll) betragen Bei einem größeren Situationsplane ist derselbe in mehrere Sectionen zu theilen, in diesem Falle aber auch ein Uebersichtsplan im Maßstabe von 100 Ruthen gleich einem Decimalzoll oder $^1/_{1000}$ der natürlichen Größe auszuarbeiten, auf welchem die Situationsgrenzen angedeutet und die Sectionen numerirt werden müssen.

§. 3. In den Situationsplan sind die Fluchtlinien der Straßen und Plätze mit rothen Linien einzutragen, wo Vorgärten angenommen sind, ist die Richtung ihrer Einfriedigung mit roth punctirten Linien anzudeuten. Die zur Entwässerung bestimmten Rinnsteine oder Kanäle sind mit blau punctirten Linien anzugeben; dabei ist die Richtung des Gefälles mit Pfeilen zu bezeichnen. In dem Situationsplane ist an den Schneidepunkten der Straßen die Höhenlage des künftigen Steinpflasters gegen einen, im Nivellement angenommenen festen Punct (Pegel) in blauer Farbe zu vermerken.

Aus dem Situationsplane oder aus einer beizufügenden besonderen Zeichnung müssen die Umgebungen, soweit solche bei Beurtheilung der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Entwurfes erforderlich sind, namentlich die vorhandenen Stadttheile, der Lauf der Gewässer, die Lage der Eisenbahnhöfe, Packhöfe, Häfen, Schiffswerfte, der vorhandenen Chausseen und ähnlicher, für den Verkehr wichtiger Anlagen, ersichtlich sein.

§. 4. Bei Festsetzung der Breite der Straßen ist der gegenwärtige Verkehr und dessen voraussichtliche Erweiterung sorgfältig zu berücksichtigen, mindestens eine Breite von 3 Ruthen anzuordnen. Die Steigung der Straßen ist für die laufende Ruthe mindestens auf einen Zoll und höchstens auf 8 Zoll anzunehmen. Sofern die örtlichen Verhältnisse Abweichungen unerläßlich machen sollten, ist dies im Erläuterungsberichte vollständig zu begründen. Im Situationsplane sind zugleich die für öffentliche Brunnen bestimmten Stellen anzugeben.

§. 5. Bei Aufstellung des Plans ist auf das künftige Bedürfniß von Marktplätzen, öffentlichen Schulen, Kirchen und Gerichtsgebäuden, die gebührende Rücksicht zu nehmen, da in Ermangelung einer solchen Fürsorge später unverhältnißmäßige Opfer erheischt werden.

§. 6. Betrifft der Bebauungsplan eine Festung, so bedarf es überall des Einvernehmens mit der Fortificationsbehörde. Indessen ist auch, wenn Chausseen, Eisenbahnen oder Bahnhöfe in denselben fallen, oder in der Nähe befindlich sind, die Erklärung des Kreisbaubeamten, resp. der Eisenbahn-Directionen und der Königlichen Eisenbahn-Commissariate einzuholen, damit die diesfälligen Interessen nicht unbeachtet bleiben.

§. 7. Bei Aufstellung des Planes haben die Polizei- und Communal-Behörden gleichmäßig mitzuwirken. Der ausführenden städtischen Behörde (Magistrat, Gemeinde-Vorstand ꝛc.) bleibt überlassen, sich über den Bauplan mit der Gemeindevertretung (Stadt- oder Gemeinde-Verordneten ꝛc.) zu verständigen. Wo eine besondere Polizei-Verwaltung besteht, hat die ausführende städtische Behörde sich mit Ersterer über die Aufstellung des Plans zu verständigen. Ist eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, so muß über die obwaltenden Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung der Regierung eingeholt werden.

Der Regierung steht es zu, die Aufstellung des Bebauungsplans der Polizei-Verwaltung zu übertragen, sofern sie dies aus besonderen Umständen für nothwendig erachtet. Alsdann ist von der Polizei-Verwaltung in gleicher Weise mit der ausführenden städtischen Behörde zu communiciren und bei abweichenden Ansichten die Entscheidung der Regierung nachzusuchen. Sowohl für die Vorbereitung des Plans, als für die weiteren Verhandlungen über

die hinsichtlich des aufgestellten Planes erhobenen Einwendungen und in Frage kommenden Abänderungen sind, nach näherer Anordnung der Regierung, Commissarien der städtischen Behörden und der Polizei-Verwaltung, wo eine solche getrennt besteht, zu ernennen.

§. 8. Der auf diese Weise vorbereitete Bebauungsplan ist sodann nebst den schriftlichen Erläuterungen im Amtslocal zur Ansicht für Jedermann mindestens acht Tage lang auszulegen, und wie dies geschehen, in der, für ortspolizeiliche Verordnungen vorgeschriebenen Art mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, daß Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, schriftlich oder zu Protocoll anzubringen seien, wobei nach Befinden die, mit Aufnahme solcher Verhandlungen beauftragten Beamten nebst den dazu bestimmten Stunden namhaft zu machen sind.

§ 9. Ueber die erhobenen Widersprüche ist unter Zuziehung eines geprüften Baumeisters und der hierzu ernannten Commissarien (§. 7.) zu verhandeln.

Besteht über eine Abänderung des Planes allseitiges Einverständniß, so ist diese in dem Plane nachzutragen und solcher der Regierung nebst allen Verhandlungen vorzulegen, über die unerledigt gebliebenen Einwendungen zugleich gutachtlich zu berichten.

Die Regierung hat hierauf über die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit des Planes im Allgemeinen und über die verbliebenen Einwendungen speciell einen, durch hinzugefügte Gründe motivirten Beschluß zu fassen und nebst sämmtlichen Unterlagen zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung resp. des zur Ausführung erforderlichen Expropriationsrechts hierher einzureichen.

In den diesfälligen Berichten ist anzuzeigen, wie den obigen Bestimmungen formell genügt worden, und die gutachtliche Aeußerung auf die vorgedachten Gegenstände zu richten.

§. 10. Wird in Bezug auf einen festgestellten Bauplan das Expropriationsrecht zunächst nur theilweis ertheilt, so bleibt der Plan dennoch für die Ertheilung der polizeilichen Bauerlaubniß maßgebend, falls die Polizeibehörde solche vor Eröffnung der Straßen ertheilt, in dergleichen Fällen ist die Zugänglichkeit der betreffenden Grundstücke für die Löschmannschaften und Löschgeräthschaften bei eintretender Feuersgefahr, sowie die Beschaffung des

nöthigen Wasservorraths, eventuell unter gleichzeitiger Verpflichtung der Betheiligten zur Anlegung von Brunnen, zu berücksichtigen. Räthlich erscheint es, bei Ertheilung von Bau-Consensen innerhalb projectirter Stadttheile, deren Eröffnung noch nicht beschlossen ist, dies, und daß die Unternehmer durch Ertheilung der polizeilichen Bauerlaubniß einen Anspruch auf Eröffnung der betreffenden Straßen nicht erlangen, ausdrücklich auszusprechen, damit namentlich unbegründeten Beschwerden der Besitznachfolger der betreffenden Grundstücke über nicht erfolgende Eröffnung solcher Straßen vorgebeugt werde.

§. 11. Nach geschehener Feststellung des Bebauungsplanes und ertheilter Allerhöchster Genehmigung ist in den Hauptpuncten eine Absteckung der der Straßen und Plätze durch einen vereideten Feldmesser vorzunehmen.

Von den festgestellten Bebauungsplänen sind je nach dem Bedürfniß ein bis zwei Kopieen zu fertigen und den betreffenden Behörden und Beamten zur Benutzung zuzustellen.

§. 12. Die Kosten der Bearbeitung solcher Stadt-Bebauungspläne haben nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 die Gemeinden zu tragen.

II. Retablissements-Pläne.

§. 13. Bei Zerstörungen einzelner oder mehrerer Stadttheile durch Feuer ist von der Regierung jederzeit sofort in Erwägung zu ziehen, ob und in wieweit zur Verbesserung des Verkehrs und der Feuersicherheit Veränderungen in der Breite oder Richtung der vom Brande betroffenen Straßen und Plätze ꝛc. erforderlich und ausführbar sind.

Durch einen, von der Regierung unverzüglich zu entsendenden Commissarius unter Mitwirkung des Kreisbaubeamten sind hierüber mit der städtischen ausführenden Behörde, und, wo eine besondere Polizei-Verwaltung besteht, zugleich mit dieser an Ort und Stelle auf Grund vorhandener Pläne oder anzufertigender vorläufiger Zeichnungen von den in Betracht kommenden Stadttheilen die erforderlichen Erörterungen anzustellen.

Hierbei ist die Bestimmung des §. 5. zu beachten.

§. 14. Zur Beschleunigung der Verhandlung ist dahin zu wirken, daß Seitens der städtischen Behörden eine Deputation aus Mitgliedern der ausführenden städtischen Behörde (Magistrat, Gemeinde-Vorstand ꝛc.) und der Gemeinde-Vertretung (Stadt- oder Gemeinde-Verordneten) bestehend, mit der

Ermächtigung ernannt werde, die Kommune hierbei vollständig zu vertreten und verbindende Erklärungen abzugeben. Bei der Wahl ist möglichst dahin zu sehen, daß die Mitglieder der Deputation bei dem Brande und den vorzunehmenden Veränderungen persönlich nicht betheiligt seien. Den städtischen Behörden bleibt überlassen, sich mit der Deputation fortdauernd in Verbindung zu erhalten, und ihr die erforderliche Instruktion zu ertheilen.

§. 15. Von der Polizei-Behörde ist durch schleuniges Aufräumen der Brandstätten die Freilegung der Fluchtlinien der Straßen und Plätze, wie der Grenzen und Scheidelinien der einzelnen Grundstücke zu bewirken. Sind keine genauen und genügenden, von einem dazu befähigten Sachverständigen gefertigten Situationspläne vorhanden, so muß die Vermessung und Aufnahme aller Stadttheile, in Betreff deren baulichen Veränderungen in Frage kommen, durch einen vereideten Feldmesser erfolgen.

Die vom Brande betroffenen und die davon verschont gebliebenen Gebäude sind durch Verschiedenheit der Farben darin kenntlich zu machen.

Der Plan muß, soweit nicht andere vorhandene Pläne zur Ergänzung dienen, auch die übrigen Stadttheile, wenigstens in Umrissen, enthalten, deren Lage bei den, für den Wiederaufbau anzuordnenden Veränderungen maßgebend ist, namentlich die Thore, Chausseezüge, Bahnhöfe, Marktplätze, Kirchen, u. s. w. desgleichen ist ein Nivellementsplan aufzustellen.

Für die Situations- und Nivellementspläne sind die unter I. 2. 3. ertheilten Vorschriften zu berücksichtigen.

§. 16. Werden bei den örtlichen Verhandlungen (§§. 13. 14.) Abänderungen der Fluchtlinien von Straßen oder Plätzen beschlossen, so sind die dadurch bedingten Veränderungen des Besitzstandes der einzelnen davon betroffenen Grundstücke mit in Betracht zu ziehen. Bei der Vertauschung von Grundstücken, beim Ab- und Herausbau einzelner Gebäude ist unter Berücksichtigung des Baugrundes auf den möglichsten Anschluß an die betreffenden Stadttheile Bedacht zu nehmen. Den vorläufig gefaßten Beschlüssen entsprechend sind alle vorgedachten projektirten Veränderungen vermittelst blauer Linien vollständig in den Situationsplan einzutragen.

§ 17. Bei der Beschlußnahme über die vorzunehmenden Veränderungen können die dadurch der Kommune erwachsenden Aufwendungen nicht

unberücksichtigt bleiben. Neben dem Bedürfniß baulicher Verbesserungen des seitherigen Zustandes sind daher die Mittel der Gemeinde in Erwägung zu ziehen. Die vorzunehmenden Veränderungen sind, soweit darüber ein allseitiges Einverständniß nicht vorhanden, Behufs Entscheidung der Königlichen Regierung nach Maßgabe ihrer polizeilich mehreren oder minderen Dringlichkeit zu klassifiziren.

Kommen verschiedenartige Veränderungen, z. B. über die Verlegung einzelner Straßen oder deren Verlängerung in Vorschlag, von denen nur die eine oder andere ausführbar ist, ohne daß hierüber eine Einigung zu erzielen, so sind die verschiedenen Projekte in den Situationsplan kenntlich zu machen und die für dieselben sprechenden Gründe Behufs Entscheidung der Königlichen Regierung in die Verhandlungen aufzunehmen.

§. 18. Gleichzeitig ist mit allen Eigenthümern der, von den projektirten Veränderungen betroffenen Grundstücke zu verhandeln, um womöglich deren unbedingte Zustimmung zu erlangen oder die Bedingungen festzustellen, unter denen sie ihre Einwilligung ertheilen wollen; verweigert der Eigenthümer jede Zustimmung, so sind die Gründe des Widerspruchs aufzunehmen.

Dasselbe gilt von den, auf betreffenden Grundstücken eingetragenen Gläubigern. Ueberall ist dahin zu sehen, daß mit den, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gehörig legitimirten Eigenthümern und Gläubigern oder deren legitimirten Bevollmächtigten verhandelt und etwaigen, hierbei obwaltenden Mängeln auf dem kürzesten Wege schleunig abgeholfen werde.

§. 19. Die projektirten Veränderungen sind den Plänen gemäß abzustecken und ein entsprechendes Eintheilungs-Register zu fertigen; für jedes Grundstück ist eine Werthsberechnung über Zu- und Abgang nach dem Gutachten Sachverständiger aufzustellen und in das Register einzutragen.

§. 20. Um sicher zu stellen, daß kein Betheiligter übergangen werde, ist der von der Kommission (§. 13.) vorbehaltlich der Entscheidung der Königlichen Regierung aufgestellte Plan in gleicher Weise, wie im §. 8. vorgeschrieben, mit einer Frist von 8 Tagen für die zu erhebenden Einwendungen zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Inzwischen haben die Verhandlungen ihren Fortgang zu nehmen, so daß ein Aufenthalt dadurch nicht entsteht.

§. 21. Die abgeschlossenen Verhandlungen nebst den Plänen sind hierauf der Regierung zu überreichen, welche durch einen, mit Gründen ausgefertigten Beschluß den Retablissements-Entwurf feststellt, und den Betheiligten mit dem Bedeuten eröffnen läßt, daß etwanige Rekursbeschwerden Behufs Entscheidung durch das Ministerium binnen 10 Tagen bei der Ortspolizei-Behörde anzubringen sind.

Alsdann sind die vollständigen Verhandlungen und Pläne zur Beschlußnahme über den Retablissementsplan und die dagegen erhobenen Einwendungen nach Ablauf der Frist von der Königlichen Regierung mit ihrer gutachtlichen Aeußerung einzureichen.

§. 22. Die Expropriation ist nur in dem Falle anzuwenden; wenn ein unbedingter Widerspruch erhoben oder für Ueberlassung des zur Durchführung des Planes nöthigen Grund und Bodens ein, gegen die Schätzung der Sachverständigen für ganz unverhältnißmäßig zu erachtender Preis gefordert wird. So weit sich dies, wie bei Retablissementsplänen in der Regel der Fall sein wird, bereits bei den Verhandlungen über Feststellung der vorzunehmenden baulichen Veränderungen hinreichend herausgestellt hat, ist der Antrag auf Beilegung des Exproporationsrechts zur Beschleunigung der Sache mit dem Berichte über die, gegen die Entscheidung der Regierung erhobenen Beschwerden zu verbinden, damit unter Berücksichtigung der letztern ohne weiteren Verzug, die landesherrliche Bestimmung eingeholt werde.

§. 23. Das vorbezeichnete Verfahren ist auch bei Retablissements anzuwenden, welche etwa in Folge größeret Beschädigungen durch Wasserfluthen nothwendig werden möchten.

§. 24. Die Kosten für die Bearbeitung der Retablissementspläne hat die betreffende Commune aufzubringen.

Berlin, den 12. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Panse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 29.

Magdeburg, den 21. Juli 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4247. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitragskatasters für die Nieder-Oderbruchsmelioration und die Einziehung der Meliorationsbeiträge. Vom 7. Mai 1855.

„ 4248. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlrn. Vom 6ten Juni 1855.

„ 4249. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin" daselbst gebildeten Actiengesellschaft. Vom 2. Juli 1855.

„ 4250. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin" daselbst gebildeten Actiengesellschaft. Vom 4. Juli 1855.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. Nr. 1

Vom 2. Juli d. J. ab wird die Serie V. Nr. 1 bis 8. der, den Zeitraum vom 1. Juli 1855 bis dahin 1859 umfassenden, Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen, bei der Controlle der Staats-Papiere

bis 8. zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen.

(Oranienstraße Nr. 92. und 93.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Controlle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

Neumärksche Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons,

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurück erhalten werden.

Berlin, den 30. Juni 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Der Deputirte der Neumark C. v. Voß.

Bekanntmachung.

Betrifft die Pfarrauseinandersetzungen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen.

Das Gesetz vom 10. Mai d. J., die Pfarrauseinandersetzungen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen betreffend (Gesetz-Sammlung für 1855 S. 267.) lautet wie folgt:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel, nach Anhörung unserer getreuen Stände der Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden evangelischen Pfarrern oder deren Erben und den neu anziehenden Pfarrern findet hinsichtlich der Nutzungen der Pfarrländereien in den Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Patent vom 15. November 1816

(Gesetzsamml. S. 233.) eingeführt worden, der §. 199. Theil I. Titel 7. des Allgemeinen Landrechts keine Anwendung, vielmehr gilt für diese Auseinandersetzungen statt des dort bezeichneten Wirthschaftsjahres das nach der bisherigen allgemeinen Observanz vom 1. October bis 30. September zu berechnende Deservitenjahr.

Eine Ausnahme hiervon ist kraft besonderer Observanzen zulässig.

Auch in Ansehung des Einkommens von Kapitalien und Gerechtigkeiten, namentlich der Geld- und Natural-Gefälle, sowie in Ansehung der den Pfarrern zustehenden Natural-Deputate, bewendet es unter Ausschließung des §. 171. Theil I. Titel 21. Allgemeinen Landrechts bei der bisherigen Observanz.

Diese Grundsätze finden auch bei fundirten evangelischen Diaconats- und sonstigen Pfarramtsgehülfen-Stellen, sowie bei evangelischen Küster-, Kantor- und Schullehrer-Stellen in den vorgedachten Landestheilen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 10. Mai 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Indem wir die Betheiligten auf den Inhalt dieses Gesetzes verweisen, erledigt sich die über denselben Gegenstand von dem mitunterzeichneten Consistorium unter dem 13. Februar 1852 (Nr. 1233.) an die Superintendenten der Provinz erlassene besondere Anweisung.

Magdeburg, den 14. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen. — Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 82. Betrifft die Einführung

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai 1853, wird hierdurch von

der Städte-Ordnung in der Stadt Möckern. I. K. 2014.

uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Möckern die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 21. Mai d. J. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Möckern die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 10. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 83. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Aken. I. K. 2045.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Aken die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 9. v. Mts. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Aken die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 11. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 84. Betrifft die Auswanderung nach America. I. M. 1682.

In Bezug auf die Nachtheile, welche mit der Auswanderung nach America zu ungeeigneten Jahreszeiten, verbunden sind, findet sich in dem Jahresberichte des Königlichen General-Consuls zu New-York für das Jahr 1854 folgende Stelle:

„Am Meisten haben diejenigen armen Einwanderer zu leiden gehabt, die man unverzeihlicher Weise so spät im Jahre von europäischen Häfen expedirte, daß sie unmöglich vor Eintritt des Winters hier eintreffen konnten; denn wenn es schon in den besten Zeiten schwer hält, während der Wintermonate Arbeit auf dem Lande zu finden, so ist es zu einer Periode, wie die jetzige, noch weit schwieriger, ja beinahe unmöglich; dazu kommt noch, daß die Reise ins Innere während des Winters bedeutend kostspieliger, länger und beschwerlicher ist. Den überseeischen Beförderungshäusern sind diese Nachtheile hinlänglich bekannt, es ist daher um so unverzeihlicher, ja unmenschlich, von die-

sen Agenten die Auswanderer durch so späte Absendung dem Ungemach einer Winterreise und der Gewißheit auszusetzen, bei der Ankunft hier kein Unterkommen zu finden."

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir zugleich diejenigen, welche nach America auswandern wollen, ihre Reise nicht später als am 1. bis 15. October und nicht früher als am 15. Februar oder 1. März zu bewirken, da sie andernfalls in den überseeischen Häfen zu einer Zeit anlangen, in welcher sich wenig Gelegenheit zu einem Unterkommen bietet. Magdeburg, den 11. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 85. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Stendal-Calber Kreis-Chaussee. I. F. 1710.

Nachdem nunmehr die Kreis-Chaussee von Stendal über Bismark nach Calbe a. M. auch auf der Strecke vom Dorfe Kläden bis durch die Stadt Bismark vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, findet vom 24. d. Mts. ab für die letztgedachte Strecke eine Chausseegeld-Erhebung für 1½ Meile nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S 97.) in der zu diesem Behufe bei dem Dorfe Garlipp errichteten Hebestelle statt, was hierdurch unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Mai c. (Amtsblatt de a. c. Nr. 22.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 14. Juli 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u Niederlegung von Agenturen.

Der Einwohner Jacob Damm hierselbst ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Wilcke zu Osterburg ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. A. Arnim zu Dardesheim ist als Agent des Potsdamer Viehversicherungs-Vereins von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Oeconom August Schulze zu Wolmirstedt ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin an Stelle des Secretairs Rißmann, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Walwer zu Burg ist als Agent der Cölnschen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Pallas hierselbst hat die bisher verwaltete Haupt-Agentur für die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg, sowie die General-Agentur für die Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann August Morgenstern hierselbst als General-Agent dieser 3 Gesellschaften von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Müller zu Halberstadt ist als Agent des Auswanderungs-Geschäfts des Schiffsmaklers Friedrich Wilhelm Boedecker jun. H. Aug. Heinecken Nachfolger in Bremen Behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Südaustralien über Bremerhafen für das Kalenderjahr 1855 von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 10. Juli 1855 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung der Zündnadelgewehre zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 14. Juli 1855 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Flammofen zum Rösten von Blende und anderen Schwefelmetallen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Dr. Stolle zu Berlin unterm 15. December 1853 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe ist erloschen.

Die tägliche Personenpost zwischen Thale und Quedlinburg wird von jetzt ab in Neinstedt vor dem Hause des Gastwirths Wolf, 1 Meile von Quedlinburg, $\frac{1}{2}$ „ „ Thale, erforderlichen Falls Behufs Aufnahme von Personen anhalten. Poststationen, bei welchen Personen aufgenommen werden.

Magdeburg, den 11. Juli 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 24. d. Mts. ab wird die tägliche Bismark-Stendaler Personenpost wieder, wie früher, über Garlipp, Kläden, Steinfelde, Schernickau und Uenglingen coursiren und Behufs Aufnahme von Personen erforderlichen Falls

in Garlipp vor dem Chausseehause, $\frac{3}{4}$ Meile von Bismark,
$2\frac{1}{4}$ Meilen „ Stendal,
„ Kläden „ „ Hause des Gastwirths Schück, 1 Meile von Bismark,
2 Meilen „ Stendal,
„ Steinfelde „ „ „ „ Krügers Schmidt, $1\frac{1}{2}$ „ „ Bismark,
$1\frac{1}{2}$ „ „ Stendal,
„ Schernickau „ „ „ „ „ Brandt, 2 „ „ Bismark,
1 „ „ Stendal,
und „ Uenglingen „ „ „ „ „ Thürnagel, $2\frac{1}{2}$ „ „ Bismark,
$\frac{1}{2}$ „ „ Stendal,

anhalten. Magdeburg, den 16. Juli 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 24. d. Mts. wird die wöchentlich dreimalige Bismark-Calber Personenpost aus Bismark Sonntags, Dienstags und Freitags um 5 Uhr 45 Min. Nachm. (nach Ankunft der Post von Stendal) Postenabgang

abgesendet werden.

Der Abgang der Post von Calbe a. M. bleibt unverändert.

Magdeburg, den 16. Juli 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 22. huj. ab wird die 2te tägliche Magdeburg-Neuhaldenslebener Personenpost aus Magdeburg Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend um 7 Uhr Abends und Montag und Donnerstag um 10 Uhr Abends, abgesendet werden.

Magdeburg, den 17. Juli 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Februar 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entfernung von dem als Haltepunkt bei der Nordhausen-Quedlinburger Personenpost bezeichneten Chausseehause am Kalbsauge, zwischen Harzgerode und Stollberg bis Harzgerode auf 1 Meile und bis Stollberg auf $1\frac{1}{4}$ Meile festgesetzt worden ist. Festsetzung von Poststations-Entfernungen.

Magdeburg, den 17. Juli 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Pastor Dr. Nagel zu Gatersleben, in der Ephorie Aschersleben, ist gestorben. Die dadurch erledigte Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 16. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Am 1. December d. J. wird der Pastor Wiese zu Förderstedt, Ephorie Atzendorf, in den Ruhestand treten. Die vacant werdende Stelle ist Königl. Patronats.

Magdeburg, den 17. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verwaltung des Calbenser Landrathsamts

Dem Landrath von Steinaecker zu Calbe a. S. ist ein achtwöchentlicher Urlaub bewilligt, und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem Regierungs-Referendarius von Steinaecker übertragen worden.

Magdeburg, den 14. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die beiden Magdeburger Bezirke der Stadt Burg ist auf die Periode vom 1. Januar c. bis dahin 1858 der Tuchfabrikant A. Fordemann als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Försterstelle zu Klein-Rosenburg, im Revier Löddertz, wird mit dem 1. August d. J. dem Förster Thiele, bisher zu Letzlingen, im Revier gleiches Namens, übertragen. Magdeburg, den 29. Juni 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Försterstelle zu Dreetzen, im Revier Magdeburgerforth, wird mit dem 1. August c. dem Forstaufseher Fischer, bisher zu Egeln, im Revier Heteborn, übertragen.

Magdeburg, den 3. Juli 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Gladigau, Diöces Osterburg, wird durch Emeritirung ihres Inhabers erledigt; sie ist Privatpatronats.

Der seitherige Kantor und 2te Lehrer, Matthias zu Heudeber, Diöces Halberstadt, ist zum Kantor und 1sten Lehrer daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante erstgenannte Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 7. Juli 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Hierbei eine außerordentliche Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 29.

Magdeburg, den 21. Juli 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Um dem Publico die nöthige Bürgschaft für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb der Müller zu gewähren, wird nachstehende Polizei-Verordnung hierdurch zur Nachachtung und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Exemplare von dieser Beilage zum Amtsblatte bei unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung zum Verkauf vorräthig sind.

Polizei-Verordnung
betreffend den Gewerbebetrieb der Müller.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Gewerbe-Betriebes der Müller wie folgt:

§. 1. In jeder Mühle, in welcher gewerbsmäßig Mehl bereitet wird und in der eine Mühlenwaage nicht bereits vorhanden, ist eine solche von dem Müller auf eigene Kosten zu beschaffen und an einem schicklichen, nöthigenfalls von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden Orte aufzustellen.

Einem jeden Mahlgaste steht das Recht zu, das Gewicht des zur Mühle gebrachten Getreides vor dem Vermahlen resp. des vom Müller gelieferten

Mahlguts auf dieser Waage zu ermitteln und darf der Müller hiergegen einen Widerspruch nicht erheben.

§. 2. Bei Berechnung der sogenannten Mahlmetze, der Kleie, des Stein- und Staubmehls resp. des dem Mahlgast an Mehl zu gewährenden Reinertrags ist fortan die am Schluß dieser Verordnung abgedruckte Mahl-Tabelle, welcher der Scheffel Roggen von 80 Pfd. zu Grunde liegt, als maßgebend zu erachten und sind entstehende Streitigkeiten nach dieser event. zu erledigen.

Jeder Müller ist verpflichtet ein Exemplar der Tabelle in der Mühle so aufzuhängen, daß es jedem in die Augen fällt und ein jeder es einsehen kann.

§. 3. Binnen einer Präclusivfrist von 3 Monaten, vom Erlaß dieser Verordnung angerechnet, hat ein jeder Müller die in den §§. 1. und 2. angeordneten Einrichtungen zu treffen und verfällt derselbe nach Ablauf dieses Termins für jedes Zuwiderhandeln gegen die darin enthaltenen Vorschriften in eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern.

§. 4. Einem jeden Mahlgaste steht die Befugniß zu, dem Müller am Mahllohne entweder die übliche Mahlmetze in natura nach Maßgabe der Tabelle oder den Werth derselben in Gelde unter Zugrundelegung des Durchschnittspreises vom nächsten Marktorte für den letzten verflossenen Monat zu entrichten.

Die Ortsbehörden haben für gehörige allmonatliche Bekanntmachung dieser Durchschnittspreise Sorge zu tragen.

§. 5. Ein jeder Müller, der größere Mehlvorräthe auf Lager zum Verkauf hält, kann seinen Kunden, sofern diese damit einverstanden sind, für das zum Vermahlen gebrachte Getreide das Mehl aus seinen Vorräthen in natura sofort verabfolgen. —

Das hierinliegende Tauschgeschäft muß aber, wenn es die Natur eines

solchen nicht verlieren soll, Zug um Zug Statt finden und nach Gewicht, nicht nach Gemäß erfolgen.

§. 6. Auch in den Mühlen dürfen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1840 nur geaichte Gewichte und Maaße gebraucht werden und werden Contraventionen mit den in den Gesetzen angedrohten Strafen geahndet.

§. 7. Dem Ermessen der Orts-Polizeibehörden bleibt es überlassen, soweit sich hierzu ein Bedürfniß bereits herausgestellt hat resp. für die Folge ergeben sollte, — die Aufstellung von Rangtafeln in den betreffenden Mühlen anzuordnen.

§. 8. Vorstehende Verordnung muß gleich der Mahl-Tabelle in jeder Mühle aufgehangen werden und verfällt jeder Müller, welcher Solches unterlassen, in eine Geldstrafe von 1 Thlr.

Mahl-Tabelle.

Roggen.	Müllers Mahlmetze		Kleie.		Steinmehl-Staub		Bleibt Rein-Mehl	
M.	M.	Lth.	M.	Lth.	M.	Lth.	M.	Lth.
1	.	2	.	$3\frac{1}{4}$	.	$1\frac{1}{2}$	.	$25\frac{1}{4}$
2	.	4	.	$6\frac{1}{2}$	.	3	1	$18\frac{1}{2}$
3	.	6	.	10	.	$4\frac{1}{2}$	2	$11\frac{1}{2}$
4	.	8	.	$13\frac{1}{2}$	.	$5\frac{3}{4}$	3	$4\frac{3}{4}$
5	.	10	.	$16\frac{3}{4}$	.	$7\frac{1}{4}$	3	30
6	.	12	.	20	.	$8\frac{3}{4}$	4	$23\frac{1}{4}$
7	.	14	.	$23\frac{1}{2}$	.	10	5	$16\frac{1}{2}$
8	.	16	.	$26\frac{3}{4}$	.	$11\frac{1}{2}$	6	$9\frac{3}{4}$
9	.	18	.	30	.	13	7	3
10	.	20	1	$1\frac{1}{2}$	.	$14\frac{1}{2}$	7	28
20	1	8	2	3	.	29	15	24
30	1	28	3	$4\frac{1}{2}$	1	$11\frac{1}{2}$	23	20
40	2	16	4	6	1	26	31	16
50	3	4	5	$7\frac{1}{2}$	2	$8\frac{1}{2}$	39	12
60	3	24	6	9	2	23	47	8
70	4	12	7	$10\frac{1}{2}$	3	$5\frac{1}{2}$	55	4
80	5	.	8	12	3	20	63	.
90	5	20	9	$13\frac{1}{2}$	4	$2\frac{1}{2}$	70	28
100	6	8	10	15	4	17	78	24
200	12	16	20	30	9	2	157	16
300	18	24	31	13	13	19	236	8
400	25	.	41	28	18	4	315	.
500	31	8	52	11	22	21	393	24
600	37	16	62	26	27	6	472	16
700	43	24	73	9	31	23	551	8
800	50	.	83	24	36	8	630	.
900	56	8	94	7	40	25	708	24
1000	62	16	104	22	45	10	787	16

Der Tabelle liegt der Scheffel Roggen von 80 Pfd. zum Grunde. Ist derselbe schwerer, so kann man auf mehr Mehl rechnen, z. B. bei 86 Pfd. wiegendem auf etwa 2 Pfd. pro Scheffel mehr als die Tabelle ergeben würde, also 69 Pfd. $23\frac{1}{2}$ Loth.

Magdeburg, den 4. Juli 1855. Königliche Regierung.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 30.

Magdeburg, den 28. Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 86. Betrifft den neuen Lehr-Cursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 1230.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt am 3. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der I. Klasse: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Mechanik, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, Projectionslehre, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon, pract. chemische Uebungen.

In der II. Klasse: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen.

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse vierteljährlich 2 Thaler.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-

Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugnisse der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, daß diejenigen Bewerber um das Regierungs-Stipendium von 200 Thalern jährlich und um eine Unterrichts-Freistelle bei dem Königlichen Gewerbe-Institut in Berlin, welche mit einem Zeugnisse der Reife der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt versehen sind, vor andern Bewerbern den Vorzug haben; unter Mehreren aber der Grad der in ihrem Zeugnisse ausgedrückten Befähigung entscheidet.

Magdeburg, den 24. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 87. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Groß-Oschersleben über Schermke nach Seehausen i. M. I. F. 1719.

Nachdem die Chaussee von Groß-Oschersleben über Schermke nach Seehausen i. M. nunmehr in ihrer ganzen Länge vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, findet vom 1. Juli c. ab auf derselben außer der Chausseegeld-Erhebung für ½ Meile vor dem Seehausener Thore der Stadt Oschersleben (conf. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. August pr. a. Amtsblatt de 1854 pag. 371.) noch eine Chausseegeld-Erhebung für 1 Meile nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97.) in der zu diesem Behufe im südlichen Theile des Dorfes Schermke, da, wo der Ampfurter Weg in die Chaussee fällt, errichteten Hebestelle mit der Maßgabe statt, daß von den Eingesessenen der Dörfer Schermke und Ampfurt für ihren Verkehr mit Groß-Oschersleben das Chausseegeld nur für ½ Meile entrichtet wird.

Magdeburg, den 17. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 82. Betrifft die Ersatz-Aushebung pro 1855. I. M. 2110.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird in unserem Verwaltungsbezirke nach den hierunter angegebenen Orts-Termin- und Orts-

bestimmungen in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königlichen Departements-Ersatz-Commission führen von Seiten des Militairs im Bezirk der 14ten Infanterie-Brigade der General-Major von Rosenberg, im Bezirk der 13ten Infanterie-Brigade der General-Major von Götze und von Seiten des Civils in beiden Bezirken der Regierungs-Rath von Arnim gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher durch besondere, jedoch erst während der Zeit vom Musterungs- zum Aushebungs-Geschäfte, eingetretene Verhältnisse, gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung noch zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reclamation frühzeitig genug bei der Ortsbehörde anzubringen, welche das Gesuch zunächst zu prüfen und demnächst eventualiter die gehörig specificirte und beglaubigte Reclamationstabelle an das betreffende Königliche Landrathsamt einzureichen hat.

Nach beendigtem Aushebungs-Geschäfte können derartige Anträge, die weder bei den Kreis-Revisionen, noch im Ersatztermine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission beordert worden sind, und dieser Ordre nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise ohne Rücksicht auf ihre Loosungs-Nummer eingestellt zu werden.

Die im Laufe dieses Jahres die vorschriftsmäßige Lehrzeit beendenden Jägerlehrlinge werden hierdurch noch besonders aufgefordert, sich im Aushebungs-Termine unter Vorzeigung der Genehmigung des Herrn Oberforstmeisters zu ihrer Lehr-Annahme zu gestellen, da höherer Bestimmung zufolge, kein Forstlehrling geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, bevor von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission die Tauglichkeit zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung anerkannt worden ist.

Zeit- und Ortsbestimmung der Ersatz-Aushebung im Regierungs-Bezirk Magdeburg für das Jahr 1855.

I. Im Bezirk der 14ten Infanterie-Brigade:

Freitag,	den	27.	Juli,	Morgens	9	Uhr,	Aushebung in Calbe a. S.,
Sonnabend,	„	28.	„	„	6	„	
Montag,	„	30.	„	„	9	„	„ „ Wanzleben,
Dienstag,	„	31.	„	„	6	„	
Mittwoch,	„	1.	August,	„	9	„	„ „ Oschersleben,
Donnerstag,	„	2.	„	„	6	„	
Freitag,	„	3.	„	„	9	„	„ „ Halberstadt,
Sonnabend,	„	4.	„	„	6	„	
Montag,	„	6.	„	„	6	„	„ „ Wernigerode,
Mittwoch,	„	8.	„	„	9	„	„ „ Quedlinburg,
Donnerstag,	„	9.	„	„	6	„	

II. Im Bezirke der 13ten Infanterie-Brigade:

Mittwoch,	den	22.	August,	früh	8	Uhr,	Aushebung in Neuhaldensleben,
Donnerstag,	„	23.	„	„	8	„	
Freitag,	„	24.	„	„	8	„	„ „ Wolmirstedt,
Sonnabend,	„	25.	„	„	8	„	
Montag,	„	27.	„	„	8	„	„ „ Gardelegen,
Dienstag,	„	28.	„	„	8	„	
Donnerstag,	„	30.	„	„	8	„	„ „ Salzwedel,
Freitag,	„	31.	„	„	8	„	
Montag,	„	3.	September,	„	8	„	„ „ Osterburg,
Dienstag,	„	4.	„	„	8	„	
Mittwoch,	„	5.	„	„	8	„	„ „ Stendal,
Donnerstag,	„	6.	„	„	8	„	
Freitag,	„	7.	„	„	8	„	
Sonnabend,	„	8.	„	„	8	„	„ „ Magdeburg,
Montag,	„	10.	„	„	8	„	
Dienstag,	„	11.	„	„	8	„	„ „ Burg,
Mittwoch,	„	12.	„	„	8	„	

Donnerstag, den 13. September, früh 8 Uhr,
Freitag, „ 14. „ „ 8 „ } Aushebung in Genthin.

In denjenigen Orten, wo die Königliche Departements-Ersatz-Commission an zwei Tagen Sitzung hat, kommen am ersten Tage die gänzlich unbrauchbaren Mannschaften, die nur zum Garnisondienst tauglichen Mannschaften, zur Armee- und Ersatz-Reserve designirten Mannschaften, die nicht zur Einstellung bestimmten Trainsoldaten, die Reclamanten, reclamirten Soldaten, unbrauchbaren Soldaten, Nachgesteller, einjährige Freiwillige, welche superrevidirt zu werden wünschen, unbrauchbare Wehrmänner und die zur Superrevision bestimmten Invaliden zur Vorstellung, und es haben sich am zweiten Tage nur die brauchbaren Mannschaften, sowie die als brauchbar zur Einstellung bezeichneten Trainsoldaten und die gelernten Jäger zu gestellen.

Für Magdeburg, wo das Geschäft diesmal drei Tage dauert, gilt folgende Anordnung:

Es kommen zur Vorstellung am

1sten Tage:

die gänzlich unbrauchbaren Mannschaften,
„ nur zum Garnisondienst tauglichen Mannschaften,
„ Armee-Reserve- und
„ Allgemeine Ersatz-Reserve-Mannschaften;

2ten Tage:

die einjährigen Freiwilligen,
„ dreimaligen Reclamanten,
„ reclamirten Soldaten,
„ unbrauchbaren Soldaten,
„ unbrauchbaren Wehrmänner,
„ zur Superrevision bestimmten Invaliden,
„ nicht zur Einstellung bestimmten Trains,
„ zur Einstellung bestimmten Trains und
„ gelernten Jäger;

3ten Tage:

die sämmtlichen brauchbaren Mannschaften aus der Gestellungsliste.

Da, wo die Königliche Departements-Ersatz-Commission nur an einem Tage Sitzung hat, wird das Aushebungs-Geschäft auch in einem Tage beendet.

Magdeburg, den 22. Juli 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Erhöhung der Kurkosten in der Königl Charité zu Berlin.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat sich besonders auch bei der Verwaltung des Königlichen Charité-Krankenhauses hierselbst in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung der Kranken gegen früher unverhältnißmäßige Mehrausgaben erwachsen sind, zu deren Deckung der Anstalt alle Mittel fehlen. Da bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht werden, eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Königl. Charité nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Direction hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens theilweisen Deckung der durch die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehr-Ausgaben eine mäßige Erhöhung der Kurkostensätze zu veranlassen. Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom 1. August d. J. ab die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungskosten von 8 Sgr. 9 Pf. auf 10 Sgr. und von 11 Sgr. 3 Pf. auf 12 Sgr. 6 Pf., die Letzteren wie bisher, neben besonderer Bezahlung der Arzneien, täglich hierdurch erhöht und festgesetzt.

Eine Ermäßigung dieser Kostensätze bleibt für den Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1855.

Königliche Charité-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die in Wirksamkeit getretenen Synagogen-Verbände.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist der Vorstand des Synagogen-Verbandes zu Quedlinburg, bestehend aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Kaufmann Louis Löser zu Quedlinburg,
2) „ Lederhändler David Ellinger daselbst,

3) dem Wechsler Leon Brieg daselbst,
4) „ Kaufmann Salomon Falkenberg daselbst,
5) „ Lederhändler Sonnenfeldt daselbst,

und der Vorstand des Synagogen-Verbandes zu Aschersleben, bestehend aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Kaufmann Robert Cohn zu Aschersleben,
2) „ „ D. Harwitz daselbst,
3) „ „ A. Loewenthal daselbst,
4) „ „ E. Hahn daselbst,
5) „ „ J. Wittkower daselbst,

in Wirksamkeit getreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist der Vorstand des Synagogen-Bezirks Wolmirstedt, bestehend aus den Mitgliedern:

1) dem Kornhändler S. Feder,
2) „ Handelsmann J. Lichtenfeld,
3) „ „ D. Cohn jun.,

alle zu Wolmirstedt,

in Wirksamkeit getreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist der Vorstand des Synagogen-Verbandes zu Salzwedel, bestehend aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Kaufmann J. Dahlheim sen. zu Salzwedel,
2) „ Handelsmann Eduard Lorenz daselbst,
3) „ „ J. Frank daselbst,
4) „ „ Meier Sinzheimer zu Calbe a. M.,
5) „ „ Moses Rosenthal daselbst,

in Wirksamkeit getreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist der Vorstand des Synagogen-Verbandes zu Egeln, bestehend aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Kaufmann S. Blumenthal sen. zu Egeln,
2) „ „ M. J. Blumenthal daselbst,
3) „ Händler L. Ritterband daselbst,
4) „ Kaufmann J. Rehwald zu Hadmersleben,
5) „ Sattlermeister M. Ney daselbst,

in Wirksamkeit getreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang

Vom 22. d. Mts. ab wird die tägliche Loburg-Magdeburger Personenpost:
aus Magdeburg um 5 Uhr Nachmittags,
abgesendet werden.

Magdeburg, den 20. Juli 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Bei der heute erfolgten Verloosung der zum 31. December d. J. einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent:

1) über 25 Thlr.:
Nr. 607.
2) über 300 Thlr.:
Nr. 690.
3) über 500 Thlr.:
Nr. 40. 335. 515. 577. 728.

B. Littr. B. à 4 pro Cent:

1) über 25 Thlr.:
Nr. 349. 928. 1002. 2204. 2828.
2) über 50 Thlr.:
Nr. 884. 894. 1511. 3001. 3002.
3) über 100 Thlr.:
Nr. 866. 2087. 2950. 3519. 3972. 4209. 4292. 4300. 4316.
4) über 300 Thlr.:
Nr. 470.
5) über 500 Thlr.:
Nr. 530. 615. 706. 759. 1023. 1373. 1390. 1464. 1982. 3674.

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieſer Schuldverſchreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieſelben in coursfähigem Zuſtande nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 3. und 4. vom 2. Januar k. J. ab bei der hieſigen Königl. Kreiskaſſe oder bei der Rentenbank-Kaſſe zu Magdeburg abzuliefern und dagegen den Nennwerth unter Quittungsleiſtung nach einem bei den genannten Kaſſen vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, ſo kann daraus kein Anſpruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anſtalt hergeleitet werden.

Zugleich werden die Inhaber folgender, ſchon früher reſp. zum 1. Juli und 31. December v. J. ausgelooſten, bis jetzt noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen, als:

1) à 3½ pro Cent:

Nr. 468. über 5 Thlr.,
„ 450. 455. je über 10 Thlr.;

2) à 4 pro Cent

Nr. 1218. 1624. 2211. 3812. je über 5 Thlr.,
„ 1176. 1743. 2920. 2924. je über 10 Thlr.,

wiederholt aufgefordert, dieſe Schuldverſchreibungen deren Verzinſung bereits mit dem

1. Juli

1. Juli resp. 31. December pr. aufgehört hat, baldigst an unsere Kasse gegen Empfangnahme des Nennwerths abzuliefern.

Heiligenstadt, den 23. Juni 1855.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Beck.

Personal-Chronik.

Im II. Quartale 1855 sind bei dem unterzeichneten Consistorio folgende Candidaten der Theologie: Pro ministerio geprüfte Candidaten der Theologie.

1) Gustav Heinrich Boyde, gebürtig aus Luxemburg,
2) Eduard Carl Hermann Dietrich, gebürtig aus Erfurt,
3) Heinrich Ernst Heyde, gebürtig aus Plauschwarren,
4) Theodor Paul August Hübener, gebürtig aus Beetzendorf,
5) Friedrich Wilhelm Kranz, gebürtig aus Ellenburg,
6) Heinrich Wilhelm Otto Schrader, gebürtig aus Parchen,
7) Adolph Johann Heinrich Vorreiter, gebürtig aus Meurs am Rhein,
8) Hugo Bodo Wagner, gebürtig aus Erfurt,
9) Carl August Fiedler, gebürtig aus Halle,
10) Friedrich August Theodor Koch, gebürtig aus Gebesee,
11) August Heinrich Bernhard Oelze, gebürtig aus Zichtau,
12) Carl Anton Friedrich Wilhelm Schmidt, gebürtig aus Prüm,
13) Friedrich Wilhelm Ernst Thunecke, gebürtig aus Perver,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg, den 17. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch den am 8. Juli c. erfolgten Tod des Pastor Hartung ist die unter dem Patronat des Ritterguts Zschernitz stehende evangelische Pfarrstelle zu Zschernitz, in der Ephorie Gollme, erledigt.

Magdeburg, den 18. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der mit der interimistischen Verwaltung der Kreiskasse in Loburg beauftragt gewesene bisherige Kreissecretair Bach ist definitiv zum Kreis-Einnehmer daselbst ernannt worden. Magdeburg, den 16. Juli 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Unteroffizier Wilhelm Möller vom Königlichen 10ten Husaren-Regiment ist als Polizeisergeant in der Stadt Aschersleben angestellt worden.

Magdeburg, den 17. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Dr. med. Carl Reiche ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Magdeburg, den 21. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die dritte Lehrerstelle an der Mädchenschule zu Barby ist durch die Ernennung des Lehrers Palme zum Küster und vierten Knabenlehrer daselbst vacant geworden, sie ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Fehse zu Clötze ist zum Lehrer in Förderstedt, Diöces Atzendorf, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Clötze ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 19. Juli 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 31.

Magdeburg, den 4. August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 89. Betrifft die Ersatz-Aushebung pro 1855. I. M. 2110.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird in unserem Verwaltungsbezirke nach den hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmungen in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königlichen Departements-Ersatz-Commission führen von Seiten des Militairs im Bezirk der 14ten Infanterie-Brigade der General-Major von Rosenberg, im Bezirk der 13ten Infanterie-Brigade der General-Major von Götze und von Seiten des Civils in beiden Bezirken der Regierungs-Rath von Arnim gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher durch besondere, jedoch erst während der Zeit vom Musterungs- zum Aushebungs-Geschäfte, eingetretene Verhältnisse, gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung noch zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reclamation frühzeitig genug bei der Ortsbehörde anzubringen, welche das Gesuch zunächst zu prüfen und demnächst eventualiter die gehörig specificirte und beglaubigte Reclamationstabelle an das betreffende Königliche Landrathsamt einzureichen hat.

Nach beendigtem Aushebungs-Geschäfte können derartige Anträge, die weder bei den Kreis-Revisionen, noch im Ersatztermine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission beordert worden sind, und dieser Ordre nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise ohne Rücksicht auf ihre Loosungs-Nummer eingestellt zu werden.

Die im Laufe dieses Jahres die vorschriftsmäßige Lehrzeit beendenden Jägerlehrlinge werden hierdurch noch besonders aufgefordert, sich im Aushebungs-Termine unter Vorzeigung der Genehmigung des Herrn Oberforstmeisters zu ihrer Lehr-Annahme zu gestellen, da höherer Bestimmung zufolge, kein Forstlehrling geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, bevor von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission die Tauglichkeit zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung anerkannt worden ist.

Zeit- und Ortsbestimmung der Ersatz-Aushebung im Regierungs-Bezirk Magdeburg für das Jahr 1855.

I. Im Bezirk der 14ten Infanterie-Brigade:

Freitag,	den 27.	Juli,	Morgens	9	Uhr,	Aushebung in Calbe a. S.,
Sonnabend,	„ 28.	„	„	6	„	
Montag,	„ 30.	„	„	9	„	„ „ Wanzleben,
Dienstag,	„ 31.	„	„	6	„	
Mittwoch,	„ 1.	August,	„	9	„	„ „ Oschersleben,
Donnerstag,	„ 2.	„	„	6	„	
Freitag,	„ 3.	„	„	9	„	„ „ Halberstadt,
Sonnabend,	„ 4.	„	„	6	„	
Montag,	„ 6.	„	„	6	„	„ „ Wernigerode,
Mittwoch,	„ 8.	„	„	9	„	„ „ Quedlinburg,
Donnerstag,	„ 9.	„	„	6	„	

II. Im Bezirke der 13ten Infanterie-Brigade:

Mittwoch,	den 22.	August,	früh	8	Uhr,	Aushebung in Neuhaldensleben,
Donnerstag,	„ 23.	„	„	8	„	

Freitag,	den	24.	Auguſt,	früh	8	Uhr,	Aushebung in Wolmirſtedt,
Sonnabend,	„	25.	„	„	8	„	
Montag,	„	27.	„	„	8	„	„ „ Garbelegen,
Dienſtag,	„	28.	„	„	8	„	
Donnerſtag,	„	30.	„	„	8	„	„ „ Salzwedel,
Freitag,	„	31.	„	„	8	„	
Montag,	„	3.	September,	„	8	„	„ „ Oſterburg,
Dienſtag,	„	4.	„	„	8	„	
Mittwoch,	„	5.	„	„	8	„	„ „ Stendal,
Donnerſtag,	„	6.	„	„	8	„	
Freitag,	„	7.	„	„	8	„	„ „ Magdeburg,
Sonnabend,	„	8.	„	„	8	„	
Montag,	„	10.	„	„	8	„	„ „ Burg,
Dienſtag,	„	11.	„	„	8	„	
Mittwoch,	„	12.	„	„	8	„	„ „ Genthin.
Donnerſtag,	„	13.	„	„	8	„	
Freitag,	„	14.	„	„	8	„	

In denjenigen Orten, wo die Königliche Departements-Erſatz-Commiſſion an zwei Tagen Sitzung hat, kommen am erſten Tage die gänzlichen unbrauchbaren Mannſchaften, die nur zum Garniſondienſt tauglichen Mannſchaften, zur Armee- und Erſatz-Reſerve deſignirten Mannſchaften, die nicht zur Einſtellung beſtimmten Trainſoldaten, die Reclamanten, reclamirten Soldaten, unbrauchbaren Soldaten, Nachgeſteller, einjährige Freiwillige, welche ſuperrevidirt zu werden wünſchen, unbrauchbare Wehrmänner und die zur Superrevision beſtimmten Invaliden zur Vorſtellung, und es haben ſich am zweiten Tage nur die brauchbaren Mannſchaften, ſowie die als brauchbar zur Einſtellung bezeichneten Trainſoldaten und die gelernten Jäger zu geſtellen.

Für Magdeburg, wo das Geſchäft diesmal drei Tage dauert, gilt folgende Anordnung:

Es kommen zur Vorſtellung am

1ſten Tage:

die gänzlich unbrauchbaren Mannſchaften,

die nur zum Garnisondienst tauglichen Mannschaften,
„ Armee-Reserve- und
„ Allgemeine Ersatz-Reserve-Mannschaften;

2ten Tage:

die einjährigen Freiwilligen,
„ dreimaligen Reclamanten,
„ reclamirten Soldaten,
„ unbrauchbaren Soldaten,
„ unbrauchbaren Wehrmänner,
„ zur Superrevision bestimmten Invaliden,
„ nicht zur Einstellung bestimmten Trains,
„ zur Einstellung bestimmten Trains und
„ gelernten Jäger;

3ten Tage:

die sämmtlichen brauchbaren Mannschaften aus der Gestellungsliste.

Da, wo die Königliche Departements-Ersatz-Commission nur an einem Tage Sitzung hat, wird das Aushebungs-Geschäft auch in einem Tage beendet.

Magdeburg, den 22. Juli 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 90. Betrifft die Magdeburger Gasgesellschaft. I. E. 1722.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, mittelst Erlasses vom 18. d. M. IV. 8100. — den nachstehend bezeichneten Beschlüssen der General-Versammlung der Magdeburger Gasgesellschaft, nämlich:

1) dem Beschlusse vom 1. März d. J., nach welchem die Wirksamkeit des Unternehmens auf die Ortschaft Neustadt ausgedehnt werden soll, und
2) dem Beschlusse vom 13. April d. J., nach welchem die zu diesem Behufe erforderlichen Geldmittel durch Emission von 100 Stück Actien zu 500 Thlr. resp. Erhöhung des Grund-Capitals von 300,000 Thlr. auf 350,000 Thlr., zu beschaffen sind,

auf Grund der §§. 1 und 4. des unter dem 7. November 1853 Allerhöchst

bestätigten Statuts der Magdeburger Gasgesellschaft die Genehmigung ertheilt hat. Magdeburg, den 28. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 91. Betrifft die Frist zur Bearbeitung der Themata medico legalia. I. D. 823.

Bestimmungsmäßig wird denjenigen Aerzten, welche die Physikatsprüfung abzulegen wünschen, zur schriftlichen Ausarbeitung der zu diesem Behuf ihnen aufzugebenden Themata medico legalia eine Frist von einem Jahre bewilligt. Im Auftrage des Königlichen Ministerims der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten machen wir hierdurch bekannt, daß eine Verlängerung dieser Frist nur dann eintreten kann, wenn der Candidat glaubhaft nachzuweisen im Stande ist, daß es ihm ohne eigene Schuld und durch ganz ungewöhnliche Umstände unmöglich geworden ist, die zur Anfertigung der Probearbeiten erforderliche Zeit zu gewinnen. Dergleichen Fristgesuche sind zunächst an uns zu richten; direct bei dem vorgenannten Königlichen Ministerium eingehende Anträge dieser Art werden ohne Weiteres zu den Acten genommen und somit als abgelehnt betrachtet werden.

Magdeburg, den 29. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die in Wirksamkeit getretenen Synagogen-Verbände.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist für den Umfang des II. Jerichowschen Kreises der Kreis-Synagogen-Verband zu Genthin, bestehend aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Kaufmann Simon Birnbaum,
2) „ Goldarbeiter Louis Bernhard,
3) „ Kaufmann Israel Reiß,

zu Genthin;

4) „ „ Moses Michaelis und
5) „ „ Alexander Simonsohn, zu Jerichow,

in Wirksamkeit getreten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 23. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist für den Umfang des Kreises Magdeburg, sowie für den nordöstlichen Theil des Kreises Wanzleben mit Buckau und Groß-Ottersleben der Kreis-Synagogen-Verband zu Magdeburg, bestehend aus folgenden Mitgliedern:

1) der Kaufmann Ferdinand Friedeberg,
2) „ „ Falk Falkenberg,
3) „ „ Julius Ahlenfeldt,
4) „ „ Abus Spir und
5) „ „ Isaak Salomon,

sämmtlich von hier, in Wirksamkeit getreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist für den Umfang des I. Jerichowschen Kreises der Kreis-Synagogen-Verband zu Burg in der Weise ins Leben getreten, daß innerhalb dieses Verbandes die bisherigen jüdischen Gemeinden zu Burg und zu Gommern für ihre besondern örtlichen Religions-Angelegenheiten auch künftig eigene Corporationen bilden werden. Als Vorstandsmitglieder sind folgende Personen erwählt und von uns bestätigt worden:

a) für die Orts-Synagoge zu Burg:

1) der Schnittwaarenhändler Heinemann Bacher,
2) „ Kaufmann David Altenberg,
3) „ Schnittwaarenhändler Jacob Behrens,
4) „ Kaufmann Wilhelm Stein und
5) „ „ Isaak Frank,

sämmtlich zu Burg;

b) für die Orts-Synagoge zu Gommern:

1) der Kaufmann Freudenberg,
2) „ „ Franc und
3) „ „ Reinhold,

sämmtlich zu Gommern;

c) für die Kreis-Synagoge Burg:

die vier erstgenannten Mitglieder zu Burg und
die zwei erstgenannten Mitglieder zu Gommern.

Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist für den Umfang des Kreises Gardelegen der Kreis-Synagogen-Verband zu Gardelegen in der Weise ins Leben getreten, daß innerhalb dieses Verbandes die bisherigen jüdischen Gemeinden zu Gardelegen und Clötze für ihre besonderen Religions-Angelegenheiten auch künftig eigene Corporationen bilden werden.

Als Vorstandsmitglieder sind folgende Personen erwählt und von uns bestätigt worden:

a) für die Orts-Synagoge zu Gardelegen:

1) der Kaufmann Ries,
2) „ „ und Lederhändler Salomon und
3) „ Handelsmann Jacob Mansbach,

zu Gardelegen;

b) für die Orts-Synagoge zu Clötze:
1) der Dr. med. Philippson,
2) „ Kaufmann David Nelke und
3) „ „ Hermann Cohn,
zu Clötze;
c) für die Kreis-Synagoge zu Gardelegen:
die genannten 3 Mitglieder zu Gardelegen und die 2 Erstgenannten zu Clötze.
Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Magdeburg, den 24. Juli 1855.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 21sten Juli 1855 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Extrapost-Stations-Aufhebung.

Mit dem 1. k. Mts. wird die bisher in Oschersleben bestandene Station für Extraposten aufgehoben.
Magdeburg, den 31. Juli 1855.
Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Für die erledigte evangelische Diaconatstelle an der Predigerkirche zu Erfurt ist der bisherige Frühprediger Dennhardt zu Erfurt erwählt und landesherrlich bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Frühpredigerstelle ist der Magistrat zu Erfurt.
Magdeburg, den 26. Juli 1855.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Langenweddingen, Diöces Egeln, wird durch die mit dem 1. November d. J. eintretende Emeritirung des Pastors Boeckel erledigt.
Magdeburg, den 30. Juli 1855.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung eines Polizei-Anwalts.

Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Seehausen i. M. ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft der Bürger-

meister Seipke zu Seehausen an Stelle des vormaligen Bürgermeister Gödecke daselbst zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

Magdeburg, den 20. Juli 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigte Rathmänner.

In der Stadt Aschersleben sind die durch das Loos ausgeschiedenen unbesoldeten Rathmänner Gottfried Märcker und Andreas Klinge als solche wiedergewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kantor-Adjunct Weihtag zu Salbke ist nach dem Ableben des Emeritus zum Kantor und 1sten Lehrer daselbst ernannt und bestätigt worden.

Für die Kantorstelle zu Westdorf, Diöces Schneidlingen, wird zum 1. October d. J. ein Adjunct bestellt werden; sie ist Privatpatronats.

Die dritte Knabenlehrerstelle an der Schule zu Aken ist vacant. Patron derselben ist der dortige Magistrat.

Der Schulamts-Candidat Benecke von hier ist zum Lehrer an der 1sten Volksmädchenschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Heynatz zu Winterfeld ist zum 2ten Elementarlehrer an der Schule zu Arneburg provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Schwerin zu Emden, Diöces Neuhaldensleben, ist zum Küster und Schullehrer zu Altenhausen ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Emden ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 26. Juli 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Referendarius Weishaupt ist zum Gerichtsassessor ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der zum Referendarius ernannte Auscultator Annastasius Innocenz von Strombeck zu Quedlinburg ist aus dem diesseitigen in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöln versetzt.

Der Applicant Adolph Schultz zu Aschersleben ist zum Civil-Supernumerar angenommen und dem Königlichen Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Dem Bureau-Assistenten Römmer zu Halberstadt ist der Character als Kanzlei-Secretair verliehen worden.

Der Kreisgerichtsrath Schmidt zu Quedlinburg ist gestorben und der Bureau-Diätarius Reißner zu Ermsleben ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden. Halberstadt, den 1. August 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 32.

Magdeburg, den 11. August 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4251. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt a. d. W. über Murzynowo nach Kurnik und nach Wreschen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neustadt, ferner einer Chaussee von Jarocin über Jaraczewo nach Borek.

„ 4252. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Memel bis zur Russischen Grenze in der Richtung auf Crottingen.

„ 4253. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ostek über Wirsitz und Lobsens bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Preußisch Friedland und von Miasteczko nach Grabowo.

„ 4254. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1855, betreffend die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militairverwaltung.

„ 4255. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Bojanowo über Gubrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim.

„ 4256. Das Gesetz wegen Deklaration der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 25. Juni 1855.

Nr. 4257. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Pillkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Pillkallen.

„ 4258. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Aktiengesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße. Vom 8. Juli 1855.

„ 4259. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Neidenburg.

„ 4260. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der, von der General-Versammlung der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Aktiengesellschaft zu Minden beschlossenen Zusätze zu den §§. 1. 2. 10. 11. und 26. des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. Juli 1855.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft die Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig.

Neben dem durch des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten und seit dem Jahre 1852 in segensreicher Wirksamkeit stehenden Königlichen evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyßig, Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, werden vom October d. J. ab eine Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden.

Für beide Anstalten sind von des Herrn Fürsten Durchlaucht alle äußern Einrichtungen und Erfordernisse in seltener Vollendung hergestellt worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen.

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6. October d. J. eröffnet werden und setze ich über den Eintritt in dieselbe und die dießfälligen Meldungen hierdurch Folgendes fest:

Der Cursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten Institut ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene Zöglinge auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königlichen Prüfungs-Commission bestandenen

Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höheren Töchterschulen bezeugen wird.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letztern Beziehung sie in dem Pensionat lehrend und erziehend mit beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen werden namentlich die Conversationen in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Vertretung finden, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Für den im October d. J. zu eröffnenden ersten Cursus können 15 junge Damen Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwicklung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung für ihre Gesundheit geeignet zu sein.

4) Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thlr. jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director, oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen. —

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

Betrifft die Eröffnung eines evangelischen Pensionates für Töchter höherer Stände in Droyßig.

In Verbindung mit der zu Droyßig im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, im October d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die alsdann in Droyßig bestehende vereinigte Königliche Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat, welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf 50 Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, sowie mit den Gouvernanten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Droyßig liegt in einer schönen, gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aerztliche Hülfe ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, sowie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flußbad sichern und befördern die

körperliche Entwickelung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebens-Ordnung und Beſpeiſung in der Anſtalt iſt überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter ſoll eine entſchieden chriſtliche ſein, die nach den Forderungen und Vorſchriften des Wortes Gottes in evangeliſcher Freiheit geſtaltet wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einſegnung, ſowie die letztere ſelbſt, kann in der Anſtalt durch den Ortsgeiſtlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauſes ſoll einfach und edel, wie ſie der deutſchen Familie geziemt, gehalten und auch die dieſer Forderung entſprechende Form erſtrebt werden. Die ſtete gewiſſenhafte Leitung und Beaufſichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichend vorhandene Lehrerinnen-Perſonal, ſowie durch die Gouvernanten Statt.

Der Unterricht erſtreckt ſich von den erſten Elementarſtufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterſchule. Der chriſtlichen Unterweiſung wird überall eine maßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsſtoffes iſt wiſſenſchaftliches Scheinweſen in jeder Beziehung ausgeſchloſſen und ſoll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familien-Lebens nicht minder, wie in den Kreis eines geſunden und ernſten geſellſchaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der franzöſiſchen und engliſchen Sprache ſoll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Clavier- und Geſang-Unterricht bildet einen integrirenden Theil des Geſammt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leiſtungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anſtalt ſorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs- und leibliche Bedürfniſſe. Bett und Bettwäſche wird von ihr geſtellt. Beſorgung der Leibwäſche wird beſonders berechnet, ſowie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen. Für alle Leiſtungen iſt eine in vierteljährlichen Raten voraus zu entrichtende Penſion von 200 Thlr. jährlich zu zahlen.

Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Michaelis und zu Oſtern jeden Jahres Statt. Meldungen für die in dieſem Jahre am 8ten October ſtattfindende Aufnahme ſind an den Königlichen Seminar-Director Kritzinger

in Droyßig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

Betrifft den Zusammentritt des Communal-Landtags für die Altmark.

Zur Erledigung der dem Communal-Landtage der Altmark obliegenden laufenden Geschäfte ist dessen Zusammentritt auf

den 19. November d. J.

und folgende Tage anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 28. Juli 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Ablieferung der Bekleidung gerichtlich verhafteter Personen

In Folge Anweisung des Herrn Justiz-Ministers werden sämmtliche uns nachgeordnete Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, durch Communication mit den Ortsbehörden dahin zu wirken, daß, wenn Personen zur gerichtlichen Haft gebracht werden, von den ihnen gehörigen Kleidern und Wäsche soviel in das Gefängniß abgeliefert wird, daß sie nicht ohne Grund auf Kosten des Criminal-Fonds im Gefängnisse bekleidet werden müssen.

Magdeburg, den 27. Juli 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen

Der Kaufmann Gottfried Heinrich Froehlich zu Staßfurth hat die bisher verwaltete Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Der Kaufmann Gottfried Heinrich Froehlich zu Staßfurth ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. Krümling zu Wolmirstedt hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia in Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 27. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Dachdeckermeister August Legerlotz zu Wolmirstedt ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Dachdeckermeister August Legerlotz zu Wolmirstedt ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hermann Merkel zu Seehausen i. A. ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Rudolph Uderstadt zu Seehausen i. A. ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst und der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. L. Hensel zu Seehausen i. M. hat die bisher verwaltete Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Der Kaufmann F. L. Hensel zu Seehausen i. M. ist als Agent für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 27. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann M. Nathan zu Calbe a. S. ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst und der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rechnungsführer Johann Abelmann zu Arendsee ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar an Stelle des Kaufmanns F. D. Schering zu Arendsee, welcher diese Agenturen niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stadtsecretair F. Hiller zu Barby hat die bisher verwaltete Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Magdeburg, den 3. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist für den Umfang des Kreises Osterwieck der Kreis-Synagogen-Verband zu Halberstadt in der Weise ins Leben getreten, daß innerhalb dieses Verbandes die bisherigen jüdischen Gemeinden zu Halberstadt, Derenburg und Hornburg für ihre besondern örtlichen Religions-Angelegenheiten auch künftig eigene Corporationen bilden werden. Betrifft die in Wirksamkeit getretenen Synagogen-Verbände.

Als Vorstandsmitglieder sind folgende Mitglieder erwählt und von uns bestätigt worden:

a) für die Orts-Synagoge zu Halberstadt:

1) der Syndicus Joseph Hirsch daselbst,
2) der Oberlehrer Jerson Lasch daselbst und
3) der Kaufmann Herz Frank daselbst;

b) für die Orts-Synagoge zu Derenburg:

1) der Kaufmann Jerson Manheimer daselbst,
2) der „ Isaak Wittmund daselbst und
3) der Handelsmann Eduard Harwitz daselbst;

c) für die Orts-Synagoge zu Hornburg:

1) der Kaufmann Benedix Schwabe daselbst,
2) der Commissionair Susmann Friedeberg daselbst und
3) der Kaufmann Herz Schwabe daselbst;

d) für die Kreis-Synagoge zu Halberstadt:

die 3 genannten für Halberstadt gewählten Mitglieder, das erstgenannte für Derenburg, sowie das erstgenannte für Hornburg erwählte Mitglied.

Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Ernst Geßner zu Aue, bei Schneeberg, im Königreiche Sachsen, ist unterm 28. Juli 1855 ein Patent Ertheiltes Patent.

auf mehrere Vorrichtungen an Rauhmaschinen, welche in ihrer Zusammensetzung nach Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Groß-Ammensleben ist dem bisherigen Administrator derselben, Pfarrer Gerold, definitiv verliehen worden.

Magdeburg, den 28. Juli 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Der Pfarrer Jahr in Falkenhain, Diöces Zeitz, ist gestorben. Die erledigte Pfarrstelle steht unter dem Patronate des Landraths a. D. von Ponickau.

Magdeburg, den 1. August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Demelius zu Wolteritz, in der Diöces Delitzsch, tritt Ende October d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 2. August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Dr. Breitfeld zu Weischütz, in der Ephorie Freiburg, ist gestorben. Die dadurch zur Erledigung gekommene Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 3. August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schermke, in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Lüderitz, in der Diöces Tangermünde, Ferdinand Wilhelm Helmholz verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Lüderitz ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 3. August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verwaltung des Aschersleben-er Landrathsamts.

Dem Landrathe des Kreises Aschersleben, Geheimen Regierungsrath Weyhe zu Quedlinburg ist vom 1. d. M. ab ein mehrwöchentlicher Urlaub bewilligt und während dieser Zeit die Verwaltung des Aschersleben-er Kreises dem Kreisdeputirten, Freiherrn v. d. Busche-Streithorst auf Thale commissarisch übertragen worden.

Magdeburg, den 3. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verwaltung des Wanzleben-er Landrathsamts.

Die Stellvertretung des beurlaubten Landraths von La Vière zu Groß-Wanzleben ist vom 29. Juli c. ab wieder dem Oberamtmann Kühne zu Groß-Wanzleben commissarisch übertragen worden.

Magdeburg, den 4. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Bürgermeister.

In der Stadt Calbe a. M. ist der bisherige Bürgermeister Carl Ludwig Ferdinand Mittelstraß anderweitig auf 12 Jahre zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 28. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Doctor med. Johann Wilhelm Robert Pohl zu Magdeburg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden.

Magdeburg, den 30. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Feldmesser August Riedel zu Neuhaldensleben ist mit Genehmigung der Königlichen Ressort-Ministerien zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Magdeburg, den 1. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Theologie, Hermann Friedrich Julius Gwallig aus Bretsch in der Altmark ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der Lehrer Mendel zu Scharteuke, Diöces Altenplathow, ist zum Kantor und Lehrer in Nielebock ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Scharteucke ist Privatpatronats.

In Groß-Ottersleben wird eine Rector- und Hülfspredigerstelle errichtet, deren Einkommen vorläufig 339 Thlr., später aber 514 Thlr. jährlich nebst Dienstwohnung betragen wird. Qualificirte Bewerber um dieselbe haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei der Königlichen Regierung hier zu melden.

Magdeburg, den 28. Juli 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

---

1) Angestellt sind:
   1) der invalide Sergeant und bisherige Landbriefträger Kurtze als Bureaudiener,
   2) der Wagenmeister-Gehülfe Schulz als Briefträger,
   3) der Landbriefträger Heyer als Wagenmeister,
   sämmtlich bei dem Postamte in Aschersleben,
   4) der Post-Expeditions-Gehülfe Bluhm als Post-Expediteur in Osterburg,
   5) der Militair-Invalide und bisherige Landbriefträger Söchting als Bureaudiener bei dem Postamte in Halberstadt,
   6) der Post-Assistent Kliemke bei dem hiesigen Postamte als Postsecretair.
2) Versetzt ist:
   der Postsecretair Klingner von der Ober-Post-Direction zum hiesigen Postamte.
3) Uebertragen ist:
   die Verwaltung der in Thale neu eingerichteten Post-Expedition dem Oeconom Kreiskötber unter Ernennung desselben zum Post-Expediteur.
4) Entlassen ist:
   der Bureaudiener Rühl bei dem hiesigen Postamte.
5) Ausgeschieden ist:
   der Hülfsbriefträger Hesse in Stendal.

Magdeburg, den 5. August 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für die Monate Juni und Juli 1855.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Räthe.

Dem Appellationsgerichtsrath Johann Friedrich Wellenberg ist der Charakter als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Assessoren.

Die bisherigen Appellationsgerichts-Referendarien
Wilhelm Otto Emil Graßhoff, und
Gustav Reinhold Wennhak
sind unterm 21. Juli c. mit der Anciennität vom 9. Februar resp. 28. April c. zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Subalternen.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Johann Carl Baron ist der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden.

Referendarien.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Ferdinand Muhl aus Hummelbeck ist am 8. Juni d. J. verstorben.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Alexander Albert Julius Schmeitzer und Georg Friedrich Boldewin Schulze sind durch Verfügungen vom 2. und 21. Juli d. J. Behufs Uebergang in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg entlassen.

Der Auscultator Albert Friedrich Goering ist durch Ministerial-Rescript vom 6. Juli d. J. zum Appellationsgerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 30. Mai c. ernannt.

Auscultatoren.

Der Auscultator Hugo Eugen Eisenhart I. ist auf seinen Antrag durch Verfügung vom 16. Juni d. J. aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Richter.

Dem Kreisgerichtsrathe Georg Ludewig Goering zu Salzwedel ist durch Allerhöchst vollzogenes Dimissoriale vom 26. Februar c. unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli c. ab ertheilt worden.

Der bei der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt bisher commissarisch beschäftigte Land- und Stadtgerichts-Assessor Eichmann und der Stadt- und Kreisrichter Stubenrauch hierselbst sind unterm 21. Juni zu Stadt- und Kreisgerichtsräthen Allerhöchst ernannt.

Dem Kreisrichter Wirth zu Wanzleben ist laut Justiz-Ministerial-Rescript vom 4. Juni d. J. mit dem 1. Juli c. die Verwaltung einer Richterstelle bei dem Kreisgerichte zu Salzwedel übertragen.

Der Kreisgerichtsrath Heynemann zu Burg ist laut Justiz-Ministerial-Rescripts vom 9. Juni c. mit dem 1 Juli ej. an das Kreisgericht zu Lübben versetzt.

Der Kreisrichter v. Windheim zu Neuhaldensleben ist laut Justiz-Ministerial-Rescripts vom 19. Juni d. J. als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht hierselbst versetzt.

Rechtsanwälte.

Den Rechtsanwälten und Notarien Friedrich Wilhelm Eduard Dürre hier und August Ferdinand Schmidt zu Seehausen i. A. ist der Charakter als Justizrath unterm 20. Juni d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Subalternen.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Johann Andreas Heupke zu Wanzleben ist der Charakter als Rechnungsrath und dem Stadt- und Kreisgerichts-Kanzlei-Director Johann Peter Siméon hieselbst, dem Kreisgerichts-Kanzlei-Director Ludwig Döring zu Calbe a. S., so wie dem Kreisgerichtssecretair Conrad Raeck zu Groß-Salze der Charakter als Kanzleirath unterm 20. Juni d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius Johann Joachim Carl Heinrich Mattheé ist laut Bestallung vom 16. Juni c. zum Rendanten der Salarien- und Depositalkasse des Kreisgerichts zu Seehausen i. A. ernannt.

Die Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistenten, Criminal-Actuarius Carl Friedrich Kötschau und Registrator Heinrich Schwabedahl sind laut Bestallungen vom 20. Juni d. J. zu Stadt- und Kreisgerichts-Secretairen bei dem Stadt- und Kreisgerichte hierselbst ernannt.

Zu Kreisgerichts-Secretairen sind laut Bestallungen vom 20. Juni d. Js. ernannt:

der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Carl August Hoffmann bei der zum Kreisgerichte zu Calbe gehörigen Gerichts-Commission in Staßfurth,

der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Christian Gottfried Friedrich Wilhelm Pasche zu Wanzleben bei dem Kreisgerichte zu Burg,

der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Julius Wilhelm Gaertner zu Genthin bei dem dortigen Kreisgerichte und

der Registrator Carl Ferdinand Francke zu Stendal bei dem Kreisgerichte daselbst.

Laut Verfügungen vom 20. Juni d. J. sind:

der Kreisgerichts-Secretair Friedrich Christian Koch zu Tangermünde an das Kreisgericht zu Neuhaldensleben zum 1. October d. J.,

der Kreisgerichts-Secretair Friedrich Christian Kuse zu Seehausen i. M. an das Kreisgericht zu Wanzleben, und

der Kreisgerichts-Secretair Friedrich Andreas Conrad Schaumburg zu Genthin an die zum Kreisgerichte in Wanzleben gehörige Gerichts-Commission zu Seehausen i. M. versetzt.

Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius Johann Friedrich Hermann Bismarck und die Bureau-Diätarien des hiesigen Stadt- und Kreisgerichts

Eduard Ludwig Carl Sander,

Carl Wilhelm Christian Hildebrandt, und

Joachim Christian Stoewesand

sind laut Bestallungen vom 20. Juni d. J. zu Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistenten bei dem Stadt- und Kreisgerichte hierselbst ernannt.

Der Kassen-Diätarius des hiesigen Stadt- und Kreisgerichts Christian Friedrich Wilhelm Siedemann ist laut Bestallung vom 20. Juni d. J. zum Stadt- und Kreisgerichts-Kassen-Assistenten bei demselben ernannt.

Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius Julius Wilhelm Schütze ist laut Bestallung vom 20. Juni c. zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten bei der zum Kreisgerichte in Stendal gehörigen Gerichts-Commission zu Tangermünde ernannt.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent August Ferdinand Gfroerer zu Burg ist laut Verfügung vom 20. Juni c. an das Kreigericht zu Seehausen i. A. versetzt.

Zu Kreisgerichts-Bureau-Assistenten sind ferner ernannt:

der Bureau-Diätarius Peter Jacob Heinrich Selle bei dem Kreisgerichte zu Burg laut Bestallung vom 6. Juli c.,

die Bureau-Diätarien Ernst Friedrich August Jentsch, Friedrich Alexis Louis Robert Sy und Johann Christian August Storbeck bei dem Kreisgerichte zu Genthin,

der Bureau-Diätarius Heinrich Christoph Striecks bei dem Kreisgerichte zu Salzwedel,

der Bureau-Diätarius Franz Voigt zu Gardelegen bei dem Kreisgerichte zu Seehausen i. A., laut Bestallungen vom 13. Juli c.,

der Bureau-Diätarius Johann Christoph Hoffmann zu Neuhaldensleben und die Bureaugehülfen Daniel Christian Wilhelm Schulze zu Calbe a. S. und Heinrich Ludwig Latterich zu Burg bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S., laut Bestallungen vom 20. Juli c.

Der Bureau-Diätarius Georg Adam Bochert zu Gr. Salze ist durch Verfügung vom 20. Juli c. zum Kreisgerichts-Canzlisten bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S. ernannt.

Unterbeamte.

Den ersten Gerichtsdienern des hiesigen Stadt- und Kreisgerichts und der Kreisgerichte zu Calbe, Gardelegen, Genthin, Salzwedel, Seehausen, Stendal und Wanzleben

Johann Andreas Ludwig Kühne,
Samuel Friedrich Weidel,
Samuel Erdmann Obermeyer,
Johann Christian August Quadt,
Friedrich Bornstedt,
Ernst Friedrich Wilhelm Fricke,
Johann Julius Schneidewind und
Friedrich Eberhard Ulrich

ist laut Patente vom 20. Juni d. J. der Titel „Botenmeister" verliehen worden.

Laut Verfügungen vom 20. Juni d. J. sind zum 1. Juli ejd. der Gerichtsbote und Executor August Markworth zu Tangermünde an die zum Kreisgerichte in Calbe gehörige Gerichts-Deputation zu Gr. Salze und der Gerichtsbote und Executor Ernst Gottlieb Christian Knauth zu Seehausen i. M., früher zu Staßfurth, an das Kreisgericht zu Salzwedel versetzt.

Der bisherige Hülfsbote Wilhelm Kettner ist bei dem Kreisgerichte zu Salzwedel, der Hülfsbote Heinrich Tobias Wagener bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen, der Hülfsbote Heinrich Stampehl bei dem Kreisgerichte zu Seehausen durch Verfügungen vom 20. Juni c. und der Hülfsbote Christian David Perkams bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S. durch Verfügungen vom 20. Juli d. J. als Gerichtsboten und Executoren definitiv angestellt worden.

Die bisherigen Hülfsgefangenwärter Siegfried Friedrich Waldenburg zu Seehausen i. A. und Johann Gottfried Ziesing zu Salzwedel sind durch Verfügungen vom 20. Juni und 13. Juli c. als Gefangenwärter definitiv angestellt worden.

Der Gefangenwärter Heinrich Christoph Voigt zu Stendal ist durch Verfügung vom 20. Juli c. zum Gefängniß-Ober-Aufseher bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Gerichtsbote und Executor Joachim Brüggemann zu Genthin ist am 26. Juni d. J. verstorben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 33.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4261. Das Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 18. April 1855.

„ 4262. Das Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 11. Mai 1855.

Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4263. Die Verordnung, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 27. Juli 1855.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. October d. J. beginnenden Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin.

Am 1. October d. J. wird ein neuer Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen. Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und der in ihr zu erreichenden Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli v. J. (Nr. 14,885.) abgedruckt in Nr. 169. des Staats-Anzeigers, enthalten.

Digitized by Google

Auch in dem neuen Cursus muß die Zahl der aufzunehmenden Civil-Eleven auf höchstens achtzehn beschränkt werden. Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürger-Schulen und Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen, ihren Aufenthalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Maße, auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mitbenutzen. Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, bin ich bereit, ihnen eine solche zu gewähren.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Königlichen Regierungen sind zu beschleunigen.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 92. Betrifft den Aufgang der Jagd.

Zum diesjährigen Aufgange der Jagd wird der 1. September d. J. bestimmt.

Magdeburg, den 14. August 1855.

Königliche Regierung.

Nr. 93. Betrifft die Empfehlung einer Schrift. 2063. P. J.

Die Schriftstellerin Elfriede von Mühlenfels beabsichtigt eine zweite Auflage vom sogenannten „Dresdener Album", zu Gunsten der verunglückten Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten, zu veröffentlichen. Ihre Majestät die Königin haben die Huldigung dieser neuen Auflage Allergnädigst angenommen.

Indem wir auf die wohlthätige Bestimmung dieses Unternehmens und auf den Inhalt des gedachten Werks, welches dichterische Arbeiten allerhöchster, höchster, sowie im Felde der Literatur rühmlichst bekannter Personen enthält, hierdurch aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß die Subscrip-

tions-Listen bei den Herren Landräthen und Magistraten zur etwanigen Einzeichnung bis zum 15. September c. bereit liegen.

Magdeburg, den 10. August 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Nr. 94. Betrifft die Empfehlung einer Schrift. I. D. 776.

Unter dem Titel: „Ueber das Fleisch der schlachtbaren Hausthiere, in gewerblicher und sanitäts-polizeilicher Beziehung. Magdeburg, in der Heinrichshofenschen Buchhandlung 1855." hat der Departements-Thierarzt und Veterinär-Assessor Hildebrandt ein Handbuch herausgegeben, welches in gedrängter, leicht faßlicher Weise alles dasjenige zusammenstellt, welches über den gedachten Gegenstand zu wissen, nicht nur den betreffenden Behörden und den bei dem Fleischergewerbe beschäftigten Personen nöthig, sondern auch für alle Viehbesitzer und Haushaltungen von besonderem Interesse ist. Wir empfehlen daher diese Schrift wegen ihrer practischen Brauchbarkeit und Gemeinnützlichkeit. Magdeburg, den 10. August 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Abhaltung der General-Versammlungen der Mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft.

In Folge der — im §. 11. des Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft vom 15. November 1851 und 21. Januar 1852 enthaltenen Ermächtigung — haben des Herrn Ministers von der Heydt Excellenz, durch das Reskript vom 12. Juli c. angeordnet, daß die bisher statutenmäßig alljährlich zweimal, am Mittwoch und Donnerstag der Leipziger Oster- und Michaelis-Meß-Zahlwoche, Vormittags 10 Uhr, ohne besondere Einladung stattgefundenen ordentlichen General-Versammlungen der vorbezeichneten Gewerkschaft — in Zukunft und zwar bereits einschließlich der diesjährigen Michaelis-Meß-Conferenz — zu Eisleben — und bis auf Weiteres im Sessionszimmer des Königlichen Berg-Amts, abgehalten werden sollen; — was zur Kenntnißnahme der betreffenden Gewerken hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Halle, den 13. August 1855.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Stadt-Secretair F. Hiller zu Barby ist als Agent der Kölnschen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Friedrich Wernecke zu Stendal ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin an Stelle des Kaufmann F. W. Wernecke zu Stendal, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Johann Christian Rabe zu Calbe a. S. hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Der Kaufmann Johann Christian Rabe zu Calbe a. S. ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer W. Blume zu Wust, im 2ten Jerichower Kreise, ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. Krümling zu Wolmirstedt ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1855—56.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Wintersemester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, 2ter oder practischer Theil; 3) Verfassung und Behörden-Organisation des preußischen Staats, Director Professor Dr. Baumstark; 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) Landwirthschaftliche Statistik; 6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz; 7) Rindvieh- und Schafzucht; 8) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst Anleitung zum practischen Wirthschaftsbetriebe; 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde; 10) Gemüsegartenbau, Garten-Inspector Jühlke; 11) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese; 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14) Anorganische Experimental-Chemie; 15) Analytische Chemie; 16) Landwirth-

wirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik, Professor Dr. Trommer; 17) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen; 20) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller; 21) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert; 23) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Geheimer Justizrath Professor Dr. Beseler.

Eldena, im August 1855.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Die zum 1. October c. vacant werdende evangelische Pfarrstelle zu Crottorf, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Beckendorf, Diöces Oschersleben, Friedrich Heinrich Banse, verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle zu Beckendorf ist privatlichen Patronats, wird aber für diesmal von uns besetzt.

Magdeburg, den 4. August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Superintendent Nehmiz zu Sagan, ist zum Superintendenten und Oberpfarrer in Heldrungen ernannt worden.

Magdeburg, den 4. August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisher mit der Verwaltung der Oberförsterei Hasserode interimistisch beauftragt gewesene Forstkandidat von Ladenberg ist von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister von Bodelschwingh zum Oberförster ernannt und demselben die gedachte Verwaltung vom 1. d. Mts. ab definitiv übertragen worden.

Magdeburg, den 9. August 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Calbe a. M. ist auf die Periode vom 1. September c. a. bis dahin 1858 der Bürgermeister Mittelstraß daselbst als Schiedsmann wieder erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den 12. ländlichen aus den Ortschaften Unseburg, Wolmirsleben und Tarthun bestehenden Schiedsmannsbezirk des Kreises Wanzleben ist auf die Periode vom 1. Juli

c. bis dahin 1858 der Kossath Christoph Landes zu Tarthun zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der ehemalige Unteroffizier Heinrich Maske ist als Aufseher bei der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze angestellt worden.

Magdeburg, den 9. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Doctor medic. Christian Ludwig Nürnberg zu Magdeburg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden.

Magdeburg, den 11. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zu Derenburg ist die Lehrer- und Organistenstelle zu besetzen. Patron derselben ist der Magistrat daselbst.

Der Lehrer Beucke zu Burg ist zum Töchterlehrer an der Schule zu Schwanebeck ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Burg ist Privatpatronats.

Der provisorische Lehrer Glause an der Volks- und Bürgerschule zu Aschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

An der Schule zu Niegripp, Diöces Burg, ist die zweite Lehrerstelle erledigt; sie wird von der Königlichen Hofkammer besetzt.

An der 2ten Volksknabenschule hierselbst ist eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt vom hiesigen Magistrat.

An der St. Nicolai-Mädchenschule zu Quedlinburg ist eine Lehrerstelle vacant. Patron derselben ist der Magistrat daselbst.

Der Lehrer Scheiffler zu Neuwegersleben, Diöces Oschersleben, ist zum Adjuncten für die Kantor- und 1ste Lehrerstelle in Groß-Rodensleben, Diöces Barleben, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Neuwegersleben ist Königlichen Patronats.

Der nach der Nr. 26. des diesjährigen Amtsblattes zum Lehrer in Steinberg ernannte Lehrer Hübner in Gollwitz ist von der Uebernahme der Stelle entbunden und an seiner Statt der Schulamts-Candidat Koch in Losenrade zum Lehrer in Steinberg ernannt worden. Die Lehrerstelle in Gollwitz ist daher zur Zeit nicht vacant.

Zu Dreileben, Diöces Barleben, soll ein zweiter Lehrer angestellt werden. Bewerbungen sind bei der unterzeichneten Königl. Regierung einzureichen.

Zu Ebendorf, Diöcese Barleben, ist eine zweite Schulstelle errichtet worden. Bewerbungen um dieselbe sind bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 13. August 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 34.

Magdeburg, den 25. August 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4264. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Stettiner Portland-Cement-Fabrik" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 6. August 1855.

„ 4265. Die Verordnung, wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 11. August 1855.

Bekanntmachung.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Hafenbau-Commission des Jade-Gebiets. Vom 18. Juli 1855.

Betrifft die Einsetzung einer Königl. Hafenbau-Commission des Jade-Gebiets.

Auf den Bericht der Admiralität vom 13. Juli d. J. genehmige Ich, daß zur Leitung des Hafenbaues an der Jade eine besondere, der Admiralität unmittelbar untergeordnete Commission, welcher insbesondere die Bearbeitung resp. Ausführung des hydrotechnischen Theils jenes Hafenbaues, sowie die Beaufsichtigung resp. Ausführung der damit in unmittelbarer Beziehung stehenden, bereits vorhandenen oder noch beabsichtigten Anlagen, namentlich der Uferbauten und -

Deiche obliegen soll, nach den Mir vorgelegten Vorschlägen gebildet werde, indem Ich über die Einrichtung und den Wirkungskreis dieser Commission insbesondere Folgendes bestimme:

1) Die Commission soll im westlichen Jade-Gebiete ihren Sitz haben, aus drei Mitgliedern bestehen und die Firma: „Königliche Hafenbau-Commission des Jade-Gebiets" führen.

2) Die Commission führt die Geschäfte in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten selbstständig nach Maßgabe der ihr von der Admiralität zu ertheilenden Instruction. Namentlich ist dieselbe zum Abschluß von Verträgen aller Art, sowie zu sonstigen Verhandlungen mit dritten Personen und Behörden, sowie zur Führung von Processen innerhalb ihres Ressorts, legitimirt.

3) Wichtige Documente, wie Verträge, Vollmachten ꝛc., müssen in der Regel von allen drei Mitgliedern unterzeichnet werden, zur Rechtsgültigkeit solcher Ausfertigungen dritten Personen gegenüber soll jedoch die Unterschrift des Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreters genügen.

Die Admiralität hat hiernach das Weitere wegen schleuniger Einsetzung der vorgedachten Commission zu veranlassen und seiner Zeit sowohl die gegenwärtige Ordre, als auch die Mitglieder, aus welcher jene Commission besteht, durch das Gesetz-Blatt für die Jade-Gebiete, sowie durch die Amtsblätter der zunächst gelegenen Regierungen bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 18. Juli 1855.

Friedrich Wilhelm.
von Manteuffel.

An die Admiralität.

Mit Bezugnahme auf vorstehenden Allerhöchsten Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Hafenbau-Commission des Jade-Gebiets aus nachstehenden Mitgliedern zusammengesetzt ist:

1) dem Geheimen Ober-Baurath Hagen, als Vorsitzendem,

2) dem Marine-Hafenbau-Director Wallbaum, als zweitem technischen Mitgliede und Vertreter des Vorsitzenden,
3) dem Amtmann von Heimburg, als Verwaltungs-Mitgliede.

Berlin, den 6. August 1855.

Die Admiralität. von Manteuffel.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft das Ergebniß der Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau eines Kirchen- und Schulgebäudes für die deutsch-evangelische Gemeinde zu Constantinopel

Die von des Königs Majestät für die unter Preußischem Schutz stehende deutsch-evangelische Gemeinde zu Constantinopel Allergnädigst bewilligte und zur Beschaffung eines eigenen Kirchen- und Schulgebäudes bestimmte Kirchen- und kirchliche Haus-Collecte, welche gemäß unserer Verfügung vom 5. Februar d. J. in den evangelischen Kirchen der Provinz Sachsen am Sonntage Palmarum und in den kirchlichen Gemeinden derselben in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. J. eingesammelt worden, ist von dem erfreulichsten Erfolge begleitet gewesen.

Die eingesammelten Gaben haben betragen:

		in der Kirchen-Collecte:	in der Haus-Collecte:
a) im Reg.-Bez.	Magdeburg	746 Thlr. 29 Sgr. — Pf.	4670 Thlr. — Sgr. 7 Pf.
b) „ „	Merseburg	638 „ 9 „ 1 „	3682 „ 27 „ — „
c) „ „	Erfurt	205 „ 5 „ 4 „	1190 „ 1 „ — „
	in Summa	1590 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.	9542 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.
	Dazu		1590 „ 13 „ 5 „
	Gesammtertrag		11,133 Thlr. 12 Sgr. — Pf.

Indem wir von diesem Erfolge öffentliche Nachricht geben, sprechen wir für diese Gaben im Namen der damit zu erfreuenden evangelischen Gemeinde unseren Dank allen Gebern in unserer Provinz hiermit aus; nicht minder aber auch den Dienern der Kirche, den kirchlichen Beamten und Gemeindegliedern, welche sich dem Liebesdienste der Einsammlung der Haus-Collecte bereitwillig

unterzogen und durch ihre Hingebung zur Erlangung des erfreulichen Resultats wesentlich beigetragen haben.

Magdeburg, den 17. August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 95. Betrifft den Unterricht in der deutschen Sprache in der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 1792.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Rescriptes vom 28. Juli c. verfügt, daß der an der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt bisher ertheilte Unterricht in der deutschen Sprache bis auf Weiteres in derselben Weise fortgesetzt werden solle, was in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. März c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20. August 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Ertheilte Patente.

Den Gebrüdern Finkensieper zu Dahlhausen bei Lennep ist unter dem 6. August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bewegung der Schäfte bei mechanischen Webestühlen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur J. D. Kuers zu Berlin ist unter dem 7. August 1855 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile durch Andere zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verloosung von Schuldverschreibungen

Bei der heute erfolgten Verloosung der zum 31. December d. J. einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse sind folgende Apoints:

der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

A. à 3½ pro Cent:

1) über 25 Thlr.:
Nr. 607.
2) über 300 Thlr.:
Nr. 690.
3) über 500 Thlr.:
Nr. 40. 335. 515. 577. 728.

B. Littr. B. à 4 pro Cent:

1) über 25 Thlr.:
Nr. 349. 928. 1002. 2204. 2828.
2) über 50 Thlr.:
Nr. 884. 894. 1511. 3001. 3002.
3) über 100 Thlr.:
Nr. 866. 2087. 2950. 3519. 3972. 4209. 4292. 4300. 4316.
4) über 300 Thlr.:
Nr. 470.
5) über 500 Thlr.:
Nr. 530. 615. 706. 759. 1023. 1373. 1390. 1464. 1982. 3674.

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieſer Schuldverſchreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieſelben in coursfähigem Zuſtande nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 3. und 4. vom 2. Januar k. J. ab bei der hieſigen Königl. Kreiskaſſe oder bei der Rentenbank-Kaſſe zu Magdeburg abzuliefern und dagegen den Nennwerth unter Quittungsleiſtung nach einem bei den genannten Kaſſen vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, ſo kann daraus kein Anſpruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anſtalt hergeleitet werden.

Zugleich werden die Inhaber folgender, ſchon früher reſp. zum 1. Juli und 31. December v. J. ausgelooſten, bis jetzt noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen, als:

1) à 3½ pro Cent:

Nr. 468. über 5 Thlr.,
„ 450. 455. je über 10 Thlr.;

2) à 4 pro Cent

Nr. 1218. 1624. 2211. 3812. je über 5 Thlr.,
„ 1176. 1743. 2920. 2924. je über 10 Thlr.,

wiederholt aufgefordert, dieſe Schuldverſchreibungen deren Verzinſung bereits mit dem 1. Juli reſp. 31. December pr. aufgehört hat, baldigſt an unſere Kaſſe gegen Empfangnahme des Nennwerths abzuliefern.

Heiligenſtadt, den 23. Juni 1855.

Königliche Direction der Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe. Beck.

Lectionsplan der Königl höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau pro Wintersemester 1855—56.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Winter-Semesters 1855—56 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1)	Volkswirthschaftslehre, Geh. Regierungsrath Heinrich.	
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau . .	Oeconomie-Rath Settegast.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle.	
5)	Allgemeine Thier und Rindviehzucht . .	Lehrer der Landwirthschaft Pietruski.
6)	Ueber Abschätzung von Landgütern . . .	
7)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen . .	
9)	Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde .	
10)	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11)	Physik	
12)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio	
13)	Mathematik	Rendant Schneider.
14)	Landwirthschaftliche Buchführung . . .	
15)	Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster Wagner.	
16)	Landwirthschaftliche Baukunde, Bau-Inspector Gottgetreu.	
17)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere .	Dep.-Thierarzt Lüthens.
18)	Pferde- und Schweinezucht	
19)	Gemüse- und Weinbau, Institutsgärtner Hannemann.	

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 12. August 1855.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt
Geheime Regierungsrath gez. Heinrich.

Personal-Chronik.

Ordens-Verleihung.

Dem Prediger Topp zu Hornburg ist von des Königs Majestät zu seinem funfzigjährigen Amts-Jubiläo der rothe Adler-Orden 4ter Klasse allergnädigst verliehen worden. Magdeburg, den 16. August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Ziegenrück ist durch das Ableben des Superintendenten a. D., Oberpfarrers Gerischer, vacant geworden.

Magdeburg, den 13. August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Dr. Niemeyer zu Nord-Dedeleben, in der Diöces Anderbeck, tritt am 1. Januar k. J. in den Ruheſtand. Die Stelle iſt privatlichen Patronats.

Magdeburg, den 15. Auguſt 1855.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der bisherige Hülfslehrer Dr. Herrmann Carl Gotthold Willmann iſt zum 9ten ordentlichen Lehrer an dem Gymnaſium zu Halberſtadt ernannt, und die dadurch erledigte wiſſenſchaftliche Hülfslehrerſtelle an dieſem Gymnaſium dem Candidaten des höhern Schulamts, Otto Kalmus verliehen worden.

Magdeburg, den 10. Auguſt 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der Regierungs-Aſſeſſor Schönwald iſt zum Mitgliede der hieſigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Magdeburg, den 15. Auguſt 1855.

Königliches Regierungs-Präſidium.

Der Doctor med. Julius Anton Weyhe zu Quedlinburg iſt als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden.

Magdeburg, den 19. Auguſt 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rathmann Zerſch zu Neuhaldensleben iſt als Kreis-Taxator für den Kreis Neuhaldensleben erwählt und beſtätigt worden. Beſtätigter Kreistaxator.

Magdeburg, den 16. Auguſt 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Arneburg iſt der bisherige Rathmann Carl Friedrich Nitze wiederum zum unbeſoldeten Rathmann auf ſechs Jahre gewählt und dieſe Wahl von uns beſtätigt. Beſtätigter Rathmann.

Magdeburg, den 16. Auguſt 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Arendſee iſt auf die Periode vom 21. Juli c. a. bis dahin 1858 der Gaſtwirth Heinrich Winter als Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden. Beſtätigte Schiedsmänner.

Magdeburg, den 16. Auguſt 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den 5ten ländlichen Bezirk des Kreiſes Wanzleben iſt auf die Periode vom 1. Juni c. bis dahin 1858 der Ackermann Dietrich Bothe zu Welsleben als Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 18. Auguſt 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Organist Eduard Saenger zu Wegeleben ist für die Stadtgemeinde daselbst und für den Zeitraum vom 14. Juli d. J. bis dahin 1858 als Schiedsmann von uns bestätigt und verpflichtet.

Halberstadt, den 14. August 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Der Lehrer Hagedorn an der städtischen Volks- und Bürgerschule zu Aschersleben ist zum Kantor und Lehrer an der reformirten Kirche und Schule daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der Volks- und Bürgerschule zu Aschersleben ist Privatpatronats.

Der Lehrer Barnicke zu Nienhagen ist zum Kantor und 1sten Lehrer an der Schule zu Hordorf, Diöces Gröningen, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Nienhagen ist Privatpatronats.

Der Lehrer Grawert an der Bürgerschule zu Groß-Salze ist zum 2ten Lehrer an der Schule zu Heudeber, Diöces Halberstadt, ernannt und bestätigt worden. Patron der dadurch vacanten Lehrerstelle in Groß-Salze ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 16. August 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 35.

Magdeburg, den 1. September 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4266. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg im Kreise gleichen Namens nach Landsberg im Kreise Preußisch Eylau.

„ 4267. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Juli 1855.

„ 4268. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 20,000,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln Vom 26. Juli 1855.

„ 4269. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Abänderung der Deichlinie des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes vom Prettiner Hundeheeger-Deich bis zum Axiener Mehlstücken-Deiche.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4270. Das Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente. Vom 1. August 1855.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Mit Bezug auf unser Publicandum vom 30. Juni d. J., betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu Neumärkischen Schuldverschreibungen, werden die Interessenten hiermit benachrichtigt, daß die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen nur bis zum 31. Januar 1856 die Ausreichung der neuen Coupons vermitteln werden, auch nur bis dahin die bewilligte Portofreiheit dauern wird.

Nach Eintritt dieses Termins müssen die Schuld-Documente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere hierselbst eingereicht werden, und es tritt dann die Portopflichtigkeit für alle diese Sendungen und für die Rücksendung der Documente nebst den Coupons ein.

Berlin, den 10. August 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 96. Betrifft die Auflösung der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia. I. L. 2228.

Die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin hat sich aufgelöst, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 97. Betrifft die Ertheilung von Prämien für die Entdeckung von Brandstiftern. I. L. 2220.

Die sämmtlichen, in unserem Verwaltungs-Bezirke vertretenen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften haben sich bereit erklärt, für die Entdeckung von Brandstiftern angemessene Prämien zu bewilligen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 98. Betrifft die Zulassung zum Studium der Thierheilkunde. I. D. 923.

Von Ostern 1856 ab werden zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzeneischule zu Berlin als Civil-Eleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen

Lehrkursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 2. August 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Nr. 2722. M.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 21. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 99. Betrifft die Beerdigung der Leichen. I. D. 1015.

Wir finden uns veranlaßt, daran zu erinnern, daß den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, die Beerdigung der Leichen nicht vor dem Eintritt der Verwesung, daher in der Regel nicht vor Ablauf von 72 Stunden nach erfolgtem Ableben stattfinden darf und nur in dem Falle früher auszuführen ist, wenn ein Arzt oder Wundarzt die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdigung bescheinigt, mithin bezeugt, wie die Leiche bereits soweit in der Verwesung vorgeschritten sei, daß sie nicht länger unbeerdigt bleiben könne, ohne die Gesundheit Anderer in Gefahr zu setzen. Diese Bestimmungen finden nach §. 22 des sanitätspolizeilichen Regulativs vom 28. October 1835 auch auf die Leichen solcher Personen Anwendung, welche an ansteckende Krankheiten gestorben sind, und sind ganz besonders auch bei Choleraleichen, wo erfahrungsmäßig ein Zustand von Scheintod nicht selten für möglich gehalten werden muß, streng zu beobachten.

Behörden, welche diesen Bestimmungen entgegen, eine zu frühe Beerdigung von Leichen gestatten, werden wir zur Verantwortung und Bestrafung ziehen. Um die Möglichkeit der von Leichen zu besorgenden Ansteckung zu mindern, ist es gestattet, an Orten, wo gehörig eingerichtete und mit fortwährender Wache versehene Leichenhäuser vorhanden sind, die Leichen von Personen, die an ansteckenden Krankheiten, namentlich auch an der Cholera gestorben sind, bei mildem Wetter, bald nach erfolgtem Tode, sofern die ärztliche Anerkennung stattgefunden hat, in das Leichenhaus bringen zu lassen. Jedoch ist darauf zu halten, daß der Transport in einem Tragkorb geschehe und der Leichnam in demselben auf Decken gelegt und nach Außen mit Decken wohl verwahrt werde.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 100. Betrifft die Ausfertigung von Gewerbescheinen. III. C. 4516.

Diejenigen Personen, welche im nächsten Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden auf Grund des §. 22. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 hierdurch aufgefordert, Behufs Ausfertigung der dazu nöthigen Gewerbescheine sich zeitig und spätestens bis zum 1. October d. J. bei dem betreffenden Landrathe oder Magistrate zu melden.

Magdeburg, den 17. August 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft das Anlegen und die Meldung bei den Elbzollstellen.

Die Vorschriften im Artikel 19. der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 und dem §. 23. der Elbschifffahrts-Additional-Akte vom 13. April 1844, nach welcher die Schiffer und Flösser gehalten sind, bei jedem Elbzoll-Amte, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden und das Manifest mit seinen Belägen vollständig vorzulegen, gleich-

viel, ob die betreffenden Fahrzeuge beladen oder leer sind, werden dem Schiffahrt treibenden Publikum hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß in der Provinz Sachsen, das Haupt-Steueramt zu Mühlberg zu denjenigen Elbzollstellen gehört, bei denen das Anlegen und die Anmeldung der Elbfahrzeuge stattfinden muß, und daß ein Zuwiderhandeln gegen die genannten Vorschriften die in den §§. 41. und 42. der Elbschifffahrts-Additional-Akte festgesetzten Strafen nach sich zieht.

Magdeburg, den 28 August 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höhern Orts unter dem 9. d. Mts. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Felix bei Barneberg an den Schmiedemeister Hobohm zu Sommersdorf mit einer Fundgrube und 796 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 22. August 1855.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die in Wirksamkeit getretenen Synagogen-Verbände.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist für den Umfang des Kreises Calbe der Kreis-Synagogen-Verband zu Schönebeck in der Weise ins Leben getreten daß innerhalb dieses Verbandes die engere Gemeinde zu Schönebeck, bestehend aus den Juden zu Schönebeck, Calbe a. S., Aken und Staßfurth, sowie die engere Gemeinde zu Barby, bestehend aus den Juden daselbst, für ihre besondere Religions-Angelegenheiten eigene Corporationen bilden werden.

Als Vorstandsmitglieder sind folgende Personen erwählt und von uns bestätigt worden:

a. für die engere Synagogen-Gemeinde zu Schönebeck:
   1) der Kaufmann C. Frank zu Schönebeck,
   2) der Kaufmann Isaak Schachmann zu Staßfurth,
   3) der Kaufmann Abraham Heinemann zu Groß-Salze,
   4) der Kaufmann Herrmann Ascher zu Aken,
   5) der Kaufmann H. Loewenthal zu Schönebeck;

b. für die engere Synagogen-Gemeinde Barby:
   1) der Kaufmann Elie Saalheim,

2) der Kaufmann Moses Rosenthal,
3) der Kaufmann Moritz Rothenstein,
sämmtlich zu Barby;

c. für die Kreis-Synagoge zu Schönebeck:
die drei erstgenannten Mitglieder der engeren Gemeinde zu Schönebeck und die zwei erstgenannten Mitglieder der engeren Gemeinde zu Barby.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist für den Umfang des Kreises Oschersleben der Kreis-Synagogen-Verband zu Oschersleben in der Weise ins Leben getreten, daß innerhalb dieses Verbandes die bisherigen jüdischen Gemeinden zu Oschersleben und Gröningen für ihre besonderen örtlichen Religions-Angelegenheiten auch künftig eigene Corporationen bilden werden.

Als Vorstandsmitglieder sind folgende Personen erwählt und von uns bestätigt worden:

a. für die Orts-Synagoge zu Oschersleben:
1) der Pferdehändler Leiser Schimmelburg,
2) der Kaufmann Gerson Mannheimer jun.,
3) der Kaufmann Michael Liepmann,
sämmtlich zu Oschersleben;

b. für die Orts-Synagoge zu Gröningen:
1) der Kaufmann Isidor Hahn zu Wegeleben,
2) der Kaufmann Bendix Budenthal zu Gröningen,
3) der Kaufmann Kusel Grunewald daselbst;

c. für die Kreis-Synagogen zu Oschersleben:
die genannten drei Mitglieder zu Oschersleben und die 2 Erstgenannten zu Gröningen.

Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 20. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung von Agenten u Niederlegung von Agenturen

Der Kaufmann Andreas Pflugmacher zu Calbe a. d. S. ist als Agent der Lebens- und Pensionsversicherungs Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Post-Expediteur Heinrich Heydecke zu Gröningen ist an Stelle des am 9ten Mai c. verstorbenen Rechtsanwalts Haupt daselbst als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Post-Expediteur Heinrich Heydecke zu Gröningen ist als Agent der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Post-Expediteur Heinrich Heydecke zu Gröningen ist als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Müller zu Halberstadt ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. an Stelle des Lotterie-Einnehmers S. L. Sußmann zu Halberstadt, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Rudolph Uderstadt zu Seehausen in der Altmark ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Comtoirist Hermann Schildener zu Schönebeck ist als Agent der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Morgenstern hierselbst hat die Agentur für die Feuer-Assecuranz-Gesellschaft Phönix zu London niedergelegt.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ferdinand Hahn zu Seehausen i. A. hat die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Auctionator Albert Lang zu Aschersleben ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Auctionator Albert Lang zu Aschersleben hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt. Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rathmann Ernst Müller zu Groß-Salze hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Der Rathmann Ernst Müller zu Groß-Salze ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmanns Otto Norberg daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann und Post-Expediteur Adolph Heinrich zu Möckern hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Der Kaufmann und Post-Expediteur Adolph Heinrich zu Möckern ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Selckmann zu Schwanebeck hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Der Kaufmann August Selckmann zu Schwanebeck ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Auctionator Theodor Gittermann zu Gardelegen hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Der Auctionator Theodor Gittermann zu Gardelegen ist von uns als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmanns Hermann Schnobel daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich August Hertzer zu Quedlinburg hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Der Kaufmann Friedrich August Hertzer zu Quedlinburg ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. an Stelle des Privatsecretairs Rudolph Knoche zu Quedlinburg, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister A. Gellhorn zu Burg hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Der Zimmermeister A. Gellhorn zu Burg ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Herrmann Cohn zu Clötze ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Jacob Rosenbach zu Groß-Oschersleben hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Der Kaufmann Jacob Rosenbach zu Groß-Oschersleben ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld an Stelle des Kaufmann Wilhelm Helf zu Groß-Oschersleben, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Der Kaufmann Carl Brohme zu Neuhaldensleben ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreistaxator August Hoefer zu Cloze ist als Agent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Geschäfts-Agent Wilhelm Julius Hermann Schaffer zu Neustadt-Magdeburg hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Magdeburg, den 20. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. D. Kette zu Seehausen i. Altm. hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Magdeburg, den 20 August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Kaatz zu Loburg hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Der Kaufmann Friedrich Kaatz zu Loburg ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Kortum zu Egeln hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt. Magdeburg, den 20. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes und erloschenes Patent.

Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 13. August 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Durchfärben von Tuchen und anderen dicken Geweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Anwendungen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann G. Roack in Berlin unter dem 20. October 1854 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre,

ist erloschen.

Betrifft das 21ste Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 21ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag auf 5 Silbergr. pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Capitals festgesetzt worden ist. Dies beträgt auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thalern,

in 1ster Klasse . . . 2 Sgr.,
„ 2ter „ . . . 3 „
„ 3ter „ . . . 4 „

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu entrichten, sowie auch die der Societät mit dem 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von jedem 100 Thlr. ihrer vollen Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Receptur-kasse der Societät in Preußischen Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1855.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tettenborn, in der Diöces Nordhausen, ist der bisherige Pastor zu Harras, Herrmann Abel, berufen worden. Die dadurch vacant gewordene Predigerstelle zu Harras ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 22. August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Forstaufseher Schulz zu Gommern, in der Oberförsterei Grünewald, ist zum Förster für den Schutzbezirk Planken, in der Oberförsterei gleiches Namens, befördert worden. Magdeburg, den 22. August 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Durch Rescript des Ministers für Handel ꝛc., Herrn von der Heydt Excellenz, vom 5. d. Mts., ist der zum Bergrath ernannte bisherige Kreisrichter Lindig — welcher die Justitiariats-Stelle bei dem Bergamte in Eisleben zur Zeit commissarisch verwaltete, nunmehr definitiv zum Justitiarius des gedachten Bergamts befördert worden. Halle, den 22. August 1855.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 36.

Magdeburg, den 8. September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 101. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Friedrichs-Wilhelms-Brücke nach Möckern. l. F. 1996.

Nachdem nunmehr die von den Ständen des 1sten Jerichowschen Kreises erbaute Chaussee von der Friedrich-Wilhelms-Brücke nach Möckern in ihrer ganzen Ausdehnung vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben ist, findet vom 13. d. Mts. ab an der zwischen Redlitz und Möckern und zwar da wo der Weg von Vehlitz nach Wörmlitz und Burg die Chaussee durchschneidet, errichteten Hebestelle eine Chausseegeld-Erhebung für eine Meile nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzsamml. S. 97.) statt.

Magdeburg, den 27. August 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 102. Betrifft den Wechsel des Schulbesuchs. II. B. 1368.

Zur Ergänzung der über die Controle des Schulbesuchs getroffenen Maaßregeln wird Folgendes hierdurch verordnet:

1. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pfleglinge schulpflichtigen Alters nach einem andern Orte hin als in welchem sie wohnen und zu dessen Schule sie gewiesen sind, in Dienste gehen oder an solchen Orten zu andern Zwecken sich aufhalten lassen, oder welche ohne deren Wohnort zu änderen, ihre Kinder an einem anderen Orte in die Schule zu schicken beabsichtigen, haben vor Ausführung dieser Absicht dem Lehrer und dem Schul-

Inſpector ihres Orts davon Anzeige zu machen und demnächſt ein glaubhaftes Zeugniß von dem Schul-Inſpector der fremden Schule, in welche ſie ihre Kinder ſchicken wollen, darüber beizubringen, daß dieſelben dort aufgenommen ſeien.

2. Von dem Tage an, an welchem ein ſolches Atteſt beigebracht worden iſt, ſind die betreffenden Kinder der Schule, die ſie bisher beſucht haben, als nicht mehr angehörig zu betrachten und es iſt ihnen auf Verlangen eine Beſcheinigung ihrer Entlaſſung auszuhändigen; bis zu jenem Tage verbleiben ſie aber mit allen ihren Verpflichtungen an Schulgeld, Verſäumnißſtrafen ꝛc. im Zuſammenhange mit ihrem bisherigen Schulverbande.

3. Mit der erfolgten Aufnahme in eine andere Schule ſteht das neu angezogene Kind unter der Ordnung und Aufſicht dieſer Schule, und hat von dem Tage des Eintritts in dieſelbe wie jedes andere Kind ſeine Verpflichtungen gegen dieſe an Schulgeld ꝛc. zu leiſten.

4. Der Schul-Inſpector der Schule, in welche das von auswärts angezogene Kind aufgenommen worden iſt, hat unmittelbar nach erfolgtem Eintritt deſſelben in die Schule, dem Schul-Inſpector der Schule, welche es bisher beſucht hat, Nachricht davon zu geben, an welchem Tage es in die neue Schule eingetreten iſt.

5. Ergiebt ſich zwiſchen der Entlaſſung aus der frühern und der Aufnahme in die neue Schule eine Differenz von mehr als acht Tagen, während welcher das Kind gar nicht zur Schule gegangen und liegt Grund zu der Vorausſetzung vor, daß das Kind in Veranlaſſung des Schulwechſels längere Zeit dem Unterrichte hat entzogen werden ſollen, ſo iſt von dem Schulvorſtande desjenigen Orts, welchem das Kind bisher angehört hat, gegen deſſen Eltern, Pflegeeltern oder Dienſtherrn eine angemeſſene außerordentliche Strafe feſtzuſetzen und zur Einziehung zu beantragen.

6. Bei einem abermaligen Schulwechſel deſſelben Kindes nach einem andern Orte als dem ſeiner Heimath hat der Schul-Inſpector der Schule, welche von dem Kinde zuletzt beſucht worden, dem Pfarrer derjenigen Parochie, zu welcher die Eltern gehören, und an deren Schule ſie nach den Beſtimmungen des Allg. Landrechts gewieſen ſind, Nachricht von dem neuen

Schulwechsel zu geben, damit dieser in fortwährender Kenntniß darüber erhalten werde, wo die an die Volksschule gewiesenen Kinder seiner Parochien ihre Schulbildung empfangen.

7. Seitens der Schulvorstände, denen die Entscheidung über die Zulassung fremder Kinder in die ihrer Aufsicht unterstellte Schule zusteht, ist nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß ein Schulwechsel nur mit dem Beginne der Sommer- oder Winterschule stattfinde.

Magdeburg, den 28. August 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 103. Betrifft die Quittungen über die im zweiten Quartale d. J. eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder. 492. A. III.

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im zweiten Quartale dieses Jahres an unsere Hauptkasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke und Gerechtsame können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, und zwar die über Ablösungsgelder bei derjenigen Specialkasse, an welche die Abgaben früher zu entrichten waren; die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domainen-Rentamte, welches den erkauften Grundstücken zunächst belegen ist, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 29. August 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Es trifft die in Wirksamkeit getretenen Synagogen-Verbande.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist für den Umfang des Kreises Etendal der Kreis-Synagogen-Verband zu Tangermünde in der Weise ins Leben getreten, daß innerhalb dieses Verbandes die engere Gemeinde zu Tangermünde, bestehend aus den Juden zu Tangermünde, Etendal und Arneburg und die engere Gemeinde zu Bismark, bestehend aus den Juden daselbst, für ihre besonderen Religions-Angelegenheiten eigene Corporationen bilden werden.

Als Vorstandsmitglieder sind folgende Personen gewählt und von uns bestätigt worden:

a. für die engere Gemeinde zu Tangermünde:

1) der Wechsler Simon Adler in Stendal,

2) der Kaufmann Eduard Adler daselbst,
3) der Kaufmann Joel Bernhardt in Tangermünde,
4) der Chirurgus I. Klasse Lorenz daselbst,
5) der Tischlermeister Simon Heinemann in Stendal;

b. für die engere Gemeinde in Bismark:
1) der Schnittwaarenhändler Simon Sinzheimer,
2) der Schnittwaarenhändler Isaak Schlesinger,
3) der Material- und Schnittwaarenhändler Isaak Wallerstein,
sämmtlich zu Bismark;

c. für die Kreis-Synagoge zu Tangermünde:
die 5 gewählten Vorstandsmitglieder der engeren Gemeinde Tangermünde nebst den 2 erstgewählten Vorstandsmitgliedern der engeren Gemeinde Bismark.

Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist für den Umfang des Kreises Osterburg der Kreis-Synagogen-Verband zu Seehausen a. A. in der Weise ins Leben getreten, daß innerhalb dieses Verbandes die engere Gemeinde zu Seehausen a. A., bestehend aus den Juden zu Seehausen a. A., Arendsee und Werben, und die engere Gemeinde zu Osterburg, bestehend aus den Juden daselbst, für ihre besonderen Religions-Angelegenheiten eigene Corporationen bilden werden.

Als Vorstandsmitglieder sind folgende Personen gewählt und von uns bestätigt worden:

a. für die engere Gemeinde zu Seehausen a. A.:
1) der Handelsmann Michael Bendix,
2) der Kammerjäger August Loewer,
3) der Schnittwaarenhändler Moritz Francke,
4) der Schneidermeister Calmon und
5) der Schnittwaarenhändler Isaak Francke,
sämmtlich zu Seehausen a. A.;

b. für die engere Gemeinde zu Osterburg:
1) der Kaufmann Meyer,
2) der Handelsmann Loewenthal und
3) der Kaufmann Rosenblatt,
sämmtlich zu Osterburg;

c. für die Kreis-Synagoge zu Seehausen a. A.:
die 3 erstgenannten Vorsteher der engeren Gemeinde zu Seehausen und die 2 erstgenannten Vorsteher der engeren Gemeinde zu Osterburg.

Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist für den Umfang des Kreises Neuhaldensleben der Kreis-Synagogen-Verband zu Neuhaldensleben gebildet worden:

Als Vorstandsmitglieder sind folgende Mitglieder, als:
1) der Klempner Ison Löwenstein,
2) der Handelsmann und Commissionair Feldt und
3) der Altsitzer Leyser Sommermuth,
sämmtlich zu Neuhaldensleben,
gewählt und von uns bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 25. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In den Monaten April, Mai und Juni 1855 sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

Nachweisung der in den Monaten April, Mai und Juni 1855 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

1) Koch, Friederike, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Groß-Furra, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 6. Juni 1855. Bestimmungsort: Groß-Furra. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

2) Dannehl, Peter, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort: Wittingen im Königreich Hannover, Alter 83 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarzgrau, Stirn flach, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase lang spitz, Mund groß, Bart weißgrau, Zähne fehlen, Kinn gewöhnlich, Gesichtsbildung spitz, Gesichtsfarbe gewöhnlich, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 14. Mai 1855. Bestimmungsort Wittingen. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Salzwedel. Grund der Verweisung: Betteln und Landstreicherei.

3) Dost, Georg Andreas, Geburtsort: Gefensleben im Herzogthum Braunschweig, Wohnort: ohne, Alter 60 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare hellbraun, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas gebogen, Mund gewöhnlich, Bart grau, Zähne schlecht, Kinn länglich, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: ist auf dem rechten Auge blind. Tag der Fortweisung: 2. Juni 1855. Bestimmungsort: Gefensleben. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Salzwedel. Grund der Verweisung: Verbotwidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.

4) Hubert, Friedrich Adam, Gärtner, Geburts- und Wohnort: Groß-Ellrich in Schwarzburg-Sondershausen, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart hellblond, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 20. Juni 1855. Bestimmungsort: Groß-Ellrich. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Salzwedel. Grund der Verweisung: Landstreichen und Gebrauch eines falschen Reisepasses.

5) Hasenfuß, Gottfried, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort: Helmstedt im Herzogthum Braunschweig, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn halbbedeckt, Augenbrauen blond, Augen blaugrau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart im Entstehen, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen.

Tag der Fortweisung: 22. Juni 1855. Bestimmungsort: Helmstedt. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Calbe a. S. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

6) Kühne, Heinrich, Schäferknecht, Geburtsort: Wernigerode, Wohnort: Goslar im Königreich Hannover, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gebogen, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: triefige Augen und doppelte Knöchel. Tag der Fortweisung: 31. März 1855. Bestimmungsort: Goslar. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

7) Bornträger, Carl, Webermeister, Geburts- und Wohnort: Harzgerode im Anhältschen, Alter 52 Jahr, Größe 5 Fuß 10 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Pockennarben im Gesicht. Tag der Fortweisung: 24. April 1855. Bestimmungsort: Harzgerode. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

8) Achilles, Georg, Dienstknecht, Geburts- und Wohnort: Langeleben im Herzogthum Braunschweig, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne vollzählig, Kinn rund, gegrübt, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 1. Mai 1855. Bestimmungsort: Langeleben. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei, Betteln und drei einfache Diebstähle.

9) Günther, Michael, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Dobitschen im Herzogthum Sachsen-Altenburg, Alter 18 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. Mai 1855. Bestimmungsort: Dobitschen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

10) König, Anna Margarethe, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Kl. Schmalkalden im Kurfürstenthum Hessen, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 1. Juni 1855. Bestimmungsort: Kl. Schmalkalden. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Betrug.

11) Kebbel, Heinrich Joachim, Schäfer, Geburts- und Wohnort: Offleben im Herzogthum Braunschweig, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 4. Juni 1855. Bestimmungsort: Offleben. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Einfacher Diebstahl und Hehlerei.

12) Schröder, Anna Elisabeth, geb. Schröder, Wittwe, Geburts- und Wohnort: Abterode im Kurfürstenthum Hessen, Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gedrungen, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe am Zeigefinger der linken Hand. Tag der Fortweisung: 27. Juni 1855. Bestimmungsort: Abterode. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Abweichen von der Reiseroute und Vagabondiren.

13) Lennig, Wilhelm, Bäckergeselle, Geburts- und Wohnort: Riesdorf im Herzogthum Anhalt, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 20. Juni 1855. Bestimmungsort: Riesdorf. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Genthin. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

14) Kampfhenkel, Wilhelmine, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Wieda im Herzogthum Braunschweig, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne mangelhaft, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: ein Geschwür über dem linken Auge. Tag der Fortweisung: 19. Mai 1855. Bestimmungsort: Wieda. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

15) Schmidt, Johann Christoph, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Hasselfelde im Herzogthum Braunschweig, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, kraus, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 23. Mai 1855. Bestimmungsort: Hasselfelde. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Drei einfache Diebstähle.

16) Paul, Carl, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Hüttenrode im Herzogthum Braunschweig, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn halb frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gestülpt, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 30. Mai 1855. Bestimmungsort: Hüttenrode. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei und rückfälliges Betteln.

17) Haase, Christoph, Dienstknecht, Geburts- und Wohnort: Samtleben im Herzogthum Braunschweig, Alter 52 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkel, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart rasirt, Kinn rund, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe kupfrig, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 4. Juni 1855. Bestimmungsort: Samtleben. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Betteln, Landstreicherei und wissentlicher Gebrauch eines nicht auf seinen Namen ausgestellten Dienstbuchs.

18) Berkefeldt, Sophie, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Hessen im Herzogthum Braunschweig, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase und Mund mittel, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache plattdeutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 9. Juni 1855. Bestimmungsort: Hessen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

19) von Meurs, Carl Friedrich, Oeconom, Geburts- und Wohnort: Gröbnitz in Holstein, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 5. April 1855. Bestimmungsort: Gröbnitz. Fortweisende Behörde: Kreisgericht in Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

20) Muffei, Christiane, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Creuzberg im Großherzogthum Weimar, Alter 30 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase eingedrückt, Mund aufgeworfen, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gelblich, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 16. Mai 1855. Bestimmungsort: Creuzberg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Zweckloser Aufenthalt und ungenügende Legitimation.

21) Albanus, Herrmann, Oeconom, Geburts- und Wohnort: Meißen im Königreich Sachsen, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase lang, Mund breit, Bart braun, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 2. Juni 1855. Bestimmungsort: Meißen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

22) Schmidt, Carl, genannt Rabe, Knabe, Geburtsort: Neustadt im Herzogthum Braunschweig; Wohnort: Harzburg im Herzogthum Braunschweig, Alter 12 Jahr, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund aufgeworfen, Zähne defect, Kinn oval, Gesichtsbildung rund und voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: kleine Leberflecke unter dem linken Auge. Tag der Fortweisung: 2. April 1855. Bestimmungsort: Wolfenbüttel. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

23) Schnellicke, Charlotte, Dienstmagd, Geburts- und Wohnort: Schöningen, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare rothblond, Stirn rund und frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gesund, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 16. April 1855. Bestimmungsort: Schöningen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Querfurt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

24) Kegel, Carl, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Cöthen, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare grau melirt, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkel, Augen braun, Nase lang und spitz, Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn spitz,

Ge-

Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 25. Mai 1855. Bestimmungsort: Cöthen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gr. Salze. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

25) Lochmann, Louis, Schneidergeselle, Geburts- und Wohnort: Grimma im Königreich Sachsen, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 8 Mai 1855. Bestimmungsort: Grimma. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: Vagabondiren und Betteln.

26) Böhme, Conrad, Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort: Gebhardshagen im Herzogthum Braunschweig, Alter 37 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen dunkelbraun, Nase spitz, Mund breit, Bart röthlich, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 7. Mai 1855. Bestimmungsort: Gebhardshagen. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: Vagabondiren und Betteln.

27) Engelmeier, Emilie, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Nöhlitz im Königreich Sachsen, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 15. Juni 1855. Bestimmungsort: Leipzig. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Gebrauch verfälschter Legitimationspapiere.

28) Pultz, August, Kellner, Geburts- und Wohnort: Bernburg im Anhältschen, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelblond, Augen graublau, Nase proportionirt, Mund groß, Bart fehlt, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. Juni 1855. Bestimmungsort: Bernburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aschersleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei und verbotwidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.

29) Seifert, Johann Carl Friedrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Bartolfelde im Königreich Hannover, Alter 52 Jahr, Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 1. März 1855. Bestimmungsort: Bartolfelde. Fortweisende Behörde: Kreisgericht zu Stendal. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

30) Poland, Adam Carl, Kellner, Geburtsort: Koditz bei Hof in Bayern; Wohnort: Wien, Alter 17 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 2. März 1855. Bestim-

mungsort: Bischoffsgrün. Fortweisende Behörde: Kreisgericht zu Stendal. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

31) Kraus, Heinrich, Gärtner, Geburts- und Wohnort: Geisa im Großherzogthum Weimar, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 12. April 1855. Bestimmungsort: Geisa. Fortweisende Behörde: Kreisgericht zu Stendal. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

32) Nettling, Ernst, Zimmergeselle, Geburts- und Wohnort: Bernburg im Anhältschen, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond mit grau, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund mittel, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 13. April 1855. Bestimmungsort: Bernburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium hier. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

33) Keilbar, Johann Andreas, Schuhmacher, Geburts- und Wohnort: Leipzig im Königreich Sachsen, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase dick, Mund klein, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. Mai 1855. Bestimmungsort: Leipzig. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium hier. Grund der Verweisung: Führung eines falschen Namens.

34) Beyer, Friederike, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Roßlau im Anhältschen, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare hellbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: mehrere kleine Leberflecke im Gesicht und eine Narbe links am Halse. Tag der Fortweisung: 22. Mai 1855. Bestimmungsort: Leipzig. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium hier. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

35) Lippelt, Dorothee, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Königslutter im Braunschweigschen, Alter 22 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase dick, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 23. Mai 1855. Bestimmungsort: Königslutter. Fortweisende Behörde: Polizei Directorium hier. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

36) Günther, Heinrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Großensee im Großherzogthum Weimar. Alter 18 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gebogen, Mund mittel, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine Narbe über der linken Augenbraune. Tag der Fortweisung: 25. Mai 1855. Bestimmungsort: Eckartsberge. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium hier. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

37) Nagel, August, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Kleinerde im Herzogthum Braunschweig, Alter 37 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund mittel, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch: besondere Kennzeichen: zwei Kanonen und ein Herz auf dem rechten Arm tätowirt. Tag der Fortweisung: 15. Juni 1855. Bestimmungsort: Helmstedt. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium hier. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29 August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur.

Der Privatsecretair Adolph Reinbeck zu Erxleben hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Magdeburg, den 18. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Den Schlossermeistern F. Wittig und A. Knauel zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 24. August 1855 ein Patent

auf einen Thürverschluß für eiserne Geldschränke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer H. Thomas in Berlin ist unter 24sten August 1855 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Einlegen und Befestigen von Rauhstäben auf den vorwärts und rückwärts rauhenden Trommeln der Rauhmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Schlossermeister A. Mannory zu Berlin ist unter dem 26. August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Controlirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem W. Herzog in Berlin ist unter dem 27. August 1855 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Apparat zur Kühlung von Zimmern, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Oeconomen Rudolph Sack zu Loeben unter dem 14. October 1853 ertheilte Patent

auf ein Instrument zum Ausnehmen von Rüben

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Stemmern, in der Diöces Egeln, ist durch das Ableben des Pfarrers Oppermann vacant geworden.

Magdeburg, den 24. August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernannte Kreistaratoren.

Der Amtmann Ribbentrop zu Hornburg und der Amtmann Wahnschaffe zu Westerburg sind zu Kreis-Taxatoren für den Kreis Halberstadt ernannt worden.

Magdeburg, den 29. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Wundarzt zweiter Klasse Johann Friedrich Thomas Meyer zu Athenstedt, im Kreise Halberstadt, hat seine Praxis niedergelegt.

Magdeburg, den 23. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Kettner in der Neustadt ist zum Elementarlehrer an der Mädchenschule daselbst provisorisch bestellt worden.

In Buckau, Diöces Egeln, ist eine Lehrerstelle vacant; sie ist Königl. Patronats.

Der Lehrer Jahns zu Buchhorst bei Oebisfelde ist zum dritten Lehrer an der Schule zu Colbitz, Diöces Wolmirstedt, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Buchhorst ist Königl. Patronats.

Magdeburg, den 24. August 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der bisherige Staatsanwalts-Gehülfe Fritzsche hierselbst ist durch Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 2. d. Mts. an Stelle des zum Kreisgerichtsrath in Burg ernannten bisherigen Staatsanwalts von Heeringen zum Staatsanwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Calbe a. S. ernannt und wird sein neues Amt am 1. October d. J. antreten.

Die Verwaltung der Staatsanwaltschaft zu Wanzleben vom gleichen Zeitpunkt ab ist durch Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 21. d. Mts. dem Gerichtsassessor Bollmann hierselbst übertragen worden.

Magdeburg, den 29. August 1855.

Königliche Ober-Staats-Anwaltschaft.

Mit Nummer 36. des Amtsblattes wird für die Amtsblatts-Interessenten in den **Städten des hiesigen Regierungsbezirks**

die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Städte-Feuer-Societät in der Provinz Sachsen pro 1854

ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 37.

Magdeburg, den 15. September 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4271. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma: „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" führenden Gesellschaft zu Cöln. Vom 13. August 1855.

„ 4272. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. December 1842, in den neu erworbenen Jade-Gebieten. Vom 20. August 1855.

Bekanntmachungen.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Betrifft die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur 2ten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige,

welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides Statt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren

Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement
zur Verordnung vom 30. Mai d. J.
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
für die zweite Kammer.

Betrifft das Reglement über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1. Die Landräthe, oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2 Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben. A.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der

Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen

zelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,

b) den Steuerbetrag mit welchen er zum Ansatz gekommen ist,

c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,

d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welchem die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

Diese §§. sind

§. 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen,

wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

vorlesen.

B.

§. 21. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine Neuwahl zu veranlassen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar

der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31sten Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Betrifft die Uebersicht der Wahlbezirke und Wahl-Kommissarien im Regierungsbezirke Magdeburg.

Nachdem die Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten mit dem 7ten August d. J. abgelaufen ist, wird die Neuwahl desselben erforderlich.

Dieselbe erfolgt, da das im Artikel 72. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgesehene Wahlgesetz nicht erlassen ist in Gemäßheit des Artikels 115. in der bisherigen Weise nach der in Nr. 19. der Gesetzsammlung de 1849 abgedruckten Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Ausführung der Wahl der Abgeordneten und nach dem zu dieser Verordnung erlassenen Reglement vom 31. Mai desselben Jahres, welche vorstehend wieder zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind.

Die dem Herrn Staatsminister des Innern nach §. 17. und 28. der gedachten Verordnung übertragene Festsetzung des Wahltages ist dahin erfolgt, daß die Wahl der Wahlmänner am Donnerstag den 27sten (Sieben und Zwanzigsten) dieses Monats September und die Wahl der Abgeordneten am Montag den 8ten (Achten) des kommenden Monats October vorgenommen werden soll.

Die zur bevorstehenden Wahl der Abgeordneten für die nächste Legislatur-Periode von der Königlichen Regierung festgestellten Wahlbezirke und Wahlorte des hiesigen Regierungs-Bezirks, so wie die hiezu ernannten Wahl-Kommissarien ergiebt die nachstehende

Ueber-

Uebersicht.

Nr.	Bezeichnung der Wahl-Bezirke.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
I.	Kreis Magdeburg, bestehend aus den Städten Magdeburg, Neustadt, Sudenburg; dazu die Städte Burg im I. Jerichowschen und Schönebeck im Calbeschen Kreise	Zwei	Magdeburg.	Polizei-Director, Landrath von Gerhardt.
II.	Der I. Jerichowsche Kreis mit Ausnahme der Stadt Burg und der II. Jerichowsche Kreis . . .	Zwei	Genthin.	Landrath von Alvensleben des II. Jerichowschen Kreises.
III.	Die Kreise Osterburg und Stendal	Zwei	Osterburg.	Landrath von Jagow, des Kreises Osterburg.
IV.	Die Kreise Salzwedel und Gardelegen	Zwei	Gardelegen.	Landrath von Kröcher, des Kreises Gardelegen.
V.	Die Kreise Neuhaldensleben, Wolmirstedt und Wanzleben	Drei	Eichenbarleben im Kreise Wolmirstedt.	Landrath von Laviève, des Kreises Wanzleben.
VI.	Der Kreis Calbe mit Ausnahme der Stadt Schönebeck und der Kreis Aschersleben	Zwei	Calbe.	Landrath von Steinäcker, des Kreises Calbe.
VII.	Die Kreise Halberstadt und Oschersleben in Verbindung mit der Grafschaft Wernigerode	Zwei	Halberstadt.	Landrath von Gustedt, des Kreises Halberstadt.

Magdeburg, den 11. September 1855.

Der Regierungs-Vice-Präsident. Robbe.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die gerichtliche Deposition von Geldern und Sachen.

Mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften werden die Gerichtseingesessenen unseres Departements wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte gültiger Weise nur gegen gemeinschaftliche Quittung der drei mit der Depositalverwaltung beauftragten, in dem öffentlichen Aushange des betreffenden Gerichts bezeichneten Personen leisten können, und die Gerichte erster Instanz unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die drei mit der Depositalverwaltung beauftragten Personen, in einem an der äußern Thür des Depositalgelasses oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette befindlichen Aushange namentlich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß eintretende Stellvertretungen eines dieser Depositalbeamten jedesmal zeitig an demselben Orte zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protocoll zu offeriren und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahmetermine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten. Jedoch können auch ausnahmsweise Gelder und Sachen, sofern letztere zur Verwahrung im Depositorio geeignet sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert oder eingesendet werden. Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservation in die Hände der drei Depositalbeamten übergehen, welche auch über solche Asservate Deposital-Quittung zu ertheilen schuldig sind.

Magdeburg, den 4. September 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Sicherheits-

Von Sr Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffent-

Pfeiler an den Markscheiden von Steinkohlenbergwerken

liche Arbeiten ist unter dem 25. August d. J. die Verordnung erlassen worden, daß überall, wo nach dem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 24. Februar 1839 an den Markscheiden von Steinkohlen-Bergwerken Sicherheitspfeiler unangetastet stehen bleiben müssen, dies auch an einer von freiem Felde umgebenen Markscheide, und zwar in der Weise geschehen muß, daß die eine Hälfte der Pfeilerbreite in das Feld des betreffenden Bergwerks zu liegen kommt, während die andere Hälfte des Pfeilers in das freie Feld fällt, und wird dieselbe hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 1 September 1855.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen

Der Getreidehändler Heinrich Zabel zu Acken hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Der Getreidehändler Heinrich Zabel zu Acken ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Geschäftsführer H. Steinhorst zu Neuhaldensleben ist als Agent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann A. G. Friedrichs zu Burg ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Secretair F. W. Niebe zu Derenburg hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Der Secretair F. W. Niebe zu Derenburg ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Getreidehändler Herrmann zu Aken ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Der Getreidehändler Herrmann zu Aken ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Selkmann zu Schwanebeck hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst niedergelegt.

Magdeburg, den 3. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. Wissel zu Gommern hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen niedergelegt.

Magdeburg, den 3. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Selkmann zu Schwanebeck hat die Agentur für die Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 3. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Gustav Palm zu Seehausen i. A. ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrentenversicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 3. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker B. Jachmann zu Erxleben hat die Agenturen für die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und die Allgemeine deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar niedergelegt.

Der Privat-Secretair Adolph Reinbeck zu Erxleben ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Festsetzung der Entfernung der Haltepunkte der Quedlinburg-Nordhausener Personenpost.

Die Entfernung der Haltepunkte der Nordhausen-Quedlinburger Personenpost auf der Strecke zwischen Harzgerode und Stollberg von letzteren Orten ist, wie folgt, festgesetzt worden:

1) vom Haltepunkte am Chausseehause am Auersberge
bis Harzgerode auf $1\frac{1}{2}$ Meilen, bis Stollberg auf $\frac{3}{4}$ Meile,
2) vom Haltepunkte am Chausseehause am Kalbsauge
bis Harzgerode auf 1 Meile, bis Stollberg auf $1\frac{1}{4}$ Meile,
3) vom Haltepunkte am Anhaltischen Chausseehause
bis Harzgerode auf $\frac{3}{4}$ Meile, bis Stollberg auf $1\frac{1}{2}$ Meile.

Magdeburg, den 6. September 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Zurückverlegung der Bahnhofs-Post-Expedition.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. Juni c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Bahnhofs-Post-Expedition mit dem 10. d. Mts. aus dem Friedrich-Wilhelms-Garten wieder nach dem früheren Locale am hiesigen Eisenbahnhofe zurückverlegt werden wird.

Magdeburg, den 7. September 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die am 1. October d. J. vacant werdende evangelische Pfarrstelle zu Gr.-Rodensleben mit Hemsdorf, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Divisions-Prediger Fürer zu Luxemburg verliehen worden.

Magdeburg, den 30. August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Diaconus Törmer zu Ermsleben wird mit dem 1. October c. sein Amt niederlegen. Die Stelle ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 8. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Pfarrstelle zu Priestäblich, in der Ephorie Eilenburg, wird am 1. October d. J. durch Versetzung des bisherigen Inhabers vacant. Die erledigte Stelle steht unter Privat-Patronat.

Magdeburg, den 10. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verwaltung des Gardelegener Landrathsamts.

Dem Landrath von Kröcher zu Gardelegen ist vom 16. d. Mts. ab ein vierzehntägiger Urlaub bewilligt und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem Kreissecretair Gorges übertragen worden.

Magdeburg, den 4. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Rathmann.

In der Stadt Stendal ist der bisherige Protocollführer Herrmann Buch aus Neuhaldensleben zum besoldeten Rathmann und Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 4. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Elementarlehrer und Organisten Schwencker zu Cochstedt ist die erste Elementarlehrer- und Organistenstelle zu Derenburg, Diöces Halberstadt, definitiv

übertragen worden. Die dadurch vacante Lehrer- und Organistenstelle in Cochstedt ist Privatpatronats.

Die provisorischen Lehrer Buchheister und Görsch zu Quedlinburg sind definitiv als Lehrer bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Roel zu Thale, Diöces Quedlinburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Crottorf, Diöces Gröningen, wird durch Emeritirung des Inhabers derselben mit dem 1. October c. erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Der Küster- und Lehrer-Adjunct Dankworth zu Gommern ist zum Kantor- und Lehrer-Adjuncten in Hemsdorf, Diöces Barleben, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Gommern ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Baldamus ist dem Organisten Weise in Tangermünde zum Adjuncten bestellt worden.

Magdeburg, den 4. September 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Referendarius Kramer ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Halberstadt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Kreisrichter Fügemann zu Aschersleben und Engelhardt zu Halberstadt sind zu Kreisgerichtsräthen ernannt.

Der Kreisrichter Mende zu Ermsleben ist vom 1. October d. J. ab an das Königliche Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt und dem Gerichts-Assessor Stolzmann von demselben Tage ab die Verwaltung der Kreisgerichts-Commission zu Ermsleben interimistisch übertragen worden.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Friedersdorff zu Halberstadt ist der Character als Rechnungsrath und dem Kanzlisten Meyer daselbst der Titel als Kanzlei-Secretair verliehen.

Der Bureau-Assistent Spangenberg zu Ellrich ist an die Kreisgerichts-Commissionen zu Oschersleben und der Bureau-Diätarius König zu Oschersleben an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt.

Der Civil-Supernumerarius Nehry ist zum Bureau-Diätarius bei der Kreisgerichts-Commission zu Ermsleben ernannt.

Der invalide Trompeter Carl Müller ist als Hülfsbote bei der Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben angestellt.

Der Hülfsbote Andreas Müller zu Aschersleben ist mit dem 1. October d. J. an das Königliche Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt.

Der Hülfsbote Matthias zu Halberstadt ist gestorben.

Der bisherige Kreisrichter Loewe zu Halberstadt ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oschersleben, vom 1. October d. J. an ernannt.

Halberstadt, den 1. September 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 39.

Magdeburg, den 29. September 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide u. s. w. bis ultimo September 1856.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 1. November 1854 angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende September 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. September 1855.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: (gez.) von Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Betrifft die Verloosung von Schuldverschreibun-

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten Verloosung sind die in der Anlage verzeichneten Nummern der Schuldverschreibungen:

gen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und den Staats-Anleihen vom Jahre 1852 und 1854.

1) der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
2) der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
3) " " " " 1854,

über 1,170,000 Thlr., 100,000 Thlr. und 80,000 Thlr., gezogen worden, welche hierdurch den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den vorgeschriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst (Oranienstraße Nr. 94.) oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher die erst nach dem 1. April k. J. fällig werdenden Zins-Coupons derselben unentgeldlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capitale zurückbehalten wird.

Da diese Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 6. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft den Militairdienst der evangelischen Candidaten.

Durch unsere Bekanntmachung vom 26. October 1854 ist zur Kenntniß gebracht, daß zufolge Beschlusses des Königlichen Staats-Ministerii vom 15. September v. J., vom 1. Januar d. J. ab und vorläufig auf fünf Jahre, diejenigen evangelischen Theologen, welche bis zum Ablaufe des 25sten Lebensjahres unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen sind, von der Militairdienstpflicht befreit sein sollen.

Unter Bezugnahme darauf werden die Betheiligten hierdurch in Kennt-

niß gesetzt, daß auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von den Herren Ministern des Innern und des Krieges unter dem 9. v. Mts. bestimmt worden ist,

daß, so lange der Staats-Ministerial-Beschluß vom 15. September v. J. in Kraft besteht und bei dem Vorhandensein der übrigen in diesem Beschlusse vorgeschriebenen Bedingungen, auch die gegenwärtig der Reserve und der Landwehr angehörenden evangelischen Candidaten zu keinerlei Militairdienst einbeordert werden sollen

Magdeburg, den 15. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 107. Betrifft die Auflösung der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia. l. L. 2563.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18. August c. bringen wir zur Vermeidung von Mißverständnissen zur öffentlichen Kenntniß, wie der von der General-Versammlung der Actionaire der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia gefaßte Beschluß auf Auflösung zur Zeit nur die Wirkung hat, daß für die gedachte Anstalt fortan Versicherungs-Verträge weder neu abgeschlossen, noch prolongirt, noch sonstige Veränderungen derselben konsentirt werden dürfen, dagegen alle bisher eingegangenen Versicherungs-Geschäfte bis zu deren vollständiger Abwickelung in Kraft verbleiben.

Magdeburg, den 18. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October d. J.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October 1855 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank pro 1. October d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der Paragraphen 15 bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit ebenfalls zugehen.

Magdeburg, den 20. September 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Orts-Einnehmer Wilhelm Bunge zu Barby ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt an Stelle des Kaufmanns J. C. Bügelsack daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann und Holzhändler Albert Dahlmann zu Sudenburg ist als Agent

der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Herrmann Bodenstein zu Thale hat die Agentur für die allgemeine deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar niedergelegt.

Magdeburg, den 12. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Nr. 30. des diesjährigen Amtsblattes unter „Vermischte Nachrichten" ist hinsichts des Vorstandes des neu gebildeten Synagogen-Verbandes zu Salzwedel: statt Handelsmann Eduard Lorenz zu lesen Kaufmann Eduard Lorenz, und statt Handelsmann Joseph Frank zu lesen Uhrmacher Joseph Frank. Berichtigung.

Magdeburg, den 12. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Leonhard Peters zu Eupen ist unter dem 14. September 1855 ein Patent Ertheilte Patente.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Siemens und Halske zu Berlin ist unter dem 15. September 1855 ein Patent

auf eine durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an den Morse'schen Schreibtelegraphen, um durch einen und denselben Draht gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung zu sprechen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Ingenieur H. Beinhauer zu Deutz ist unter dem 15. September 1855 ein Patent

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Vom 1. k. Mts. ab wird die Genthin-Rathenower Personenpost: Postengang

aus Genthin Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 8 Uhr 5 Minuten Abends, und

aus Rathenow Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 2 Uhr früh abgesendet werden.

Magdeburg, den 22. September 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Müller zu Creupau, in der Land-Diöces Merseburg, tritt am 1. April k. J. in den Ruhestand.

Magdeburg, den 6. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Clettenberg mit Branderode, in der Diöces Salza, ist dem bisherigen Pastor zu Haferungen, Schulze, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Haferungen ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 12. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dubro, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Wunderlich verliehen worden.

Magdeburg, den 15. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die evangelische Pfarr-Adjunctur zu Freiroda, in der Diöces Delitzsch, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich verliehen worden.

Magdeburg, den 15. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zorbau, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gustav Hermann Albrecht verliehen worden.

Magdeburg, den 15. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Burgholzhausen, in der Diöces Eckartsberga, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Wilhelm Hasse verliehen worden.

Magdeburg, den 17. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eigenrieden, in der Diöces Mühlhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Adolph Wilhelm Sachse verliehen worden.

Magdeburg, den 19. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem Regierungs-Secretair Gleißberg ist der Character als Rechnungsrath unterm 29. vor. Mts. Allerhöchst verliehen worden.

Magdeburg, den 21. September 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

In der Stadt Calbe a. S. ist der bisherige Bürgermeister Kleist in dieser Eigenschaft wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt. Bestätigter Bürgermeister.

Magdeburg, den 18. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Magdeburg sind auf die Periode vom 1. Juli c. bis dahin 1858 und zwar: Bestätigte Schiedsmänner.

für den 8ten Bezirk der Klempnermeister Friedrich Wiele,
„ „ 14ten „ „ Kaufmann Friedrich Mittag und
„ „ 15ten „ „ „ Carl Neubauer

als Schiedsmänner erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Seehausen i. A. sind auf die Periode vom 1. Juni c. bis dahin 1858 der Beigeordnete Stopje als Schiedsmann und der Taxant Abelmann als dessen Stellvertreter in Krankheits- und Behinderungsfällen erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 19. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Predigtamts-Candidaten Adolph Loessel aus dem Fürstenthum Waldeck und Robert Engel aus dem Herzogthum Sachsen-Meiningen sind als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der Kantor und Lehrer Herrmann zu Calenberge, Diöces Möckern, ist zum Lehrer der Friedrichsschule und Organisten der Wallonisch-reformirten Gemeinde hierselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Kantor- und Lehrerstelle in Calenberge ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Einecke zu Huy-Neinstedt, Diöces Schlanstedt, ist zum Lehrer an der neu errichteten Schule zu Röderhoff, in derselben Diöces, ernannt und bestätigt worden. Die Wahl des Lehrers für die erledigte Schulstelle in Huy-Neinstedt erfolgt vom Kirchen- und Ortsvorstande daselbst.

Der Lehrer Riemann an der Volksschule zu Salzwedel ist zum 2ten Lehrer an der Schule zu Ebendorf, Diöces Barleben, ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Lehrerstelle in Salzwedel erfolgt vom Magistrat daselbst.

Der Lehrer Barnstorff zu Samswegen, in der Diöces Wolmirstedt, ist zum ersten Lehrer an der Schule zu Neu-Clötze ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle zu Samswegen ist Königl. Patronats.

Magdeburg, den 21. September 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Dieser Nummer ist das

Verzeichniß

der am 6. September 1855 gezogenen, und zur baaren Einlösung am 1. April 1856 gekündigten Schuldverschreibungen

I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854,

beigefügt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Nummern der Schuldverschreibungen von bis incl.	Nummern der Schuldverschreibungen von bis incl.	Nummern der Schuldverschreibungen von bis incl.	Nu Schul b von
			Noch
11830 — 11839	13324 — 13330	13365	13550
13254 — 13259	13332 — 13335	13367	13559
13261 — 13263	13340	13369 — 13372	13563
13266 — 13269	13341	13374 — 13380	13572
13271 — 13280	13345 — 13347	13490 — 13533	16529
13282 — 13303	13349 — 13354	13536	16550
13306 — 13308	13359	13538 — 13542	16554
13310 — 13322	13361 — 13363	13544 — 13547	16565
		Litt. E. à 20	Rthlr
3322 — 3343	3751 — 3782	7984	8
3345 — 3357	3784 — 3799	7989 — 8000	8096
3359 — 3370	3802 — 3846	8002	8
3372 — 3376	3848 — 3864	8005	8104
3378 — 3380	7558 — 7677	8007 — 8010	8
3384 — 3388	7679 — 7693	8012 — 8018	
3390	7695 — 7730	8020 — 8031	8687
3393 — 3400	7732 — 7783	8034 — 8041	8704
3402 — 3404	7785 — 7793	8043 — 8045	15136
3406 — 3410	7795 — 7840	8050 — 8057	15156
3418	7842 — 7847	8059 — 8061	15163
3428 — 3432	7849 — 7884	8063	1
3434	7888 — 7894	8064	1
3436 — 3443	7896	8066	15199
3445 — 3452	7899 — 7960	8069	15205
3454 — 3462	7962 — 7964	8070	15209
3466 — 3491	7966 — 7969	8072 — 8076	15214
3494	7971 — 7976	8079 — 8091	15223
3497 — 3500	7983	8093	15249
		Litt. F. à 10	Rthlr
13459 — 13467	13649 — 13688	13806	13921
13469 — 13476	13694 — 13704	13807	13927
13479 — 13482	13706 — 13710	13810 — 13812	1
13484 — 13486	13713 — 13718	13814 — 13816	1
13491 — 13510	13720 — 13727	13818 — 13820	1
13512 — 13514	13729	13822 — 13827	1
13516	13730	13829	13943
13518 — 13521	13735	13831 — 13833	13948
13523 — 13536	13736	13836	13954

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 40.

Magdeburg, den 6. October 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4279. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Peiskretschamer Chaussee in der Richtung auf Lublinitz.

„ 4280. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 6. August 1855.

„ 4281. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannisburg über Arys bis zur Kreisgrenze mit dem Kreise Lötzen.

„ 4282. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 20. August 1855.

„ 4283. Das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. September 1855.

„ 4284. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beantragten Erhöhung ihres Grundkapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten. Vom 12. September 1855.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. Nr. 1. bis 8. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Vom 1. November d. J. ab wird die Serie V. Nr. 1 bis 8. der den Zeitraum vom 1. November 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der Controlle der Staats-Papiere (Oranienstraße Nr. 92. und 93.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen, in einem demselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Controlle der Staatspapiere kann sich in Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen; schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons werden daher unberücksichtigt bleiben.

Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden. Die bewilligte Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 31. Mai k. J. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Deputirten der Kurmark.

Natan. Rolcke. Graf Haeseler. Scharnweber.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 108. Betrifft die Anträge auf Befreiung von der Berufung zum Geschwornendienst. 2272. P. J.

Es sind in neuerer Zeit vielfache Anträge auf nachträgliche Löschung in den von uns nach Maaßgabe der Gesetze vom 3. Januar 1849 und 3. Mai 1852 alljährlich festgestellten Listen derjenigen Personen, welche wir als zu den Functionen eines Geschwornen geeignet erachtet haben, bei uns eingegangen.

Dieſelben wurden größtentheils durch ſchon ſeit längerer Zeit ſtattgefundene chroniſche Krankheiten und ſonſtige phyſiſche Mängel begründet.

Da die den von uns feſtgeſtellten Geſchworenen-Jahresliſten zum Grunde liegenden Urliſten, nach §. 65. des erſtgenannten Geſetzes, drei Tage lang, Behufs Einwendung gegen die Berufung zum Geſchworenendienſt, zu Jedermanns Einſicht offen ausgelegt werden, mithin hierdurch einem Jeden, welcher an chroniſchen Krankheiten leidet und durch dieſe oder durch phyſiſche Mängel am Geſchworenendienſt verhindert iſt, ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Erwirkung ſeiner Befreiung von demſelben dargeboten iſt, ſo machen wir das betreffende Publicum darauf aufmerkſam, daß Diejenigen, welche derartiger Mängel wegen eine Befreiung von der Theilnahme am Geſchworenendienſt in Anſpruch zu nehmen ſich für berechtigt erachten, derartige Befreiungsgründe in der geſetzlichen Friſt nach Auslegung der Urliſten durch die Königlichen Landrathsämter, in Gemäßheit des §. 65. der Verordnung vom 3ten Januar 1849, bei denſelben ſchriftlich oder zu Protocoll anzumelden und durch ärztliche Atteſte zu bekunden haben. Spätere, nach dieſſeits erfolgter Feſtſtellung der Geſchworenen-Jahresliſte, bei uns eingehende Anträge auf Befreiung von der Berufung zum Geſchworenendienſt, können nur dann berückſichtigt werden, wenn ſolche mit dem Nachweiſe darüber an das betreffende Königliche Landrathsamt gerichtet werden, daß die dieſer Berufung entgegenſtehenden Hinderniſſe erſt nach Ablauf der im §. 65. l. c. für die öffentliche Auslegung der Urliſten feſtgeſtellten dreitägigen Friſt eingetreten und als fortdauernd zu erachten ſind. Magdeburg, den 24. September 1855.

Königliches Regierungs-Präſidium.

Nr. 109. Betrifft die Polizei-Verordnung zur Abſtellung des Gebrauchs von ſ. g. Pflugſchleppen auf den Kunſtſtraßen. 768. F. I.

Da erfahrungsmäßig der Gebrauch der in manchen Gegenden noch üblichen ſogenannten Pflugſchleppen, deren einer Arm den Erdboden in einen Winkel berührt, dadurch in die Chauſſeedecken einſchneidet und die Steine lockert und herausreißt, für die Kunſtſtraßen im höchſten Grade nachtheilig iſt, ſo verordnen wir in Gemäßheit des §. 11. und 12. des Geſetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unſeres Verwaltungsbezirks, für den Transport von Pflügen auf den Kunſtſtraßen folgendes:

Der Gebrauch der s. g. Pflugschleppen, welche unter dem Hintertheile des Pfluges angebracht sind, wird für den Transport von Pflügen auf allen Kunststraßen hiermit untersagt.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April künftigen Jahres (1856) in Kraft und unterliegt von diesem Zeitpunkte an jede Uebertretung derselben einer Geldstrafe bis zu zwei Thaler oder einer verhältnißmäßig zu erkennenden Gefängnißstrafe.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden die betreffenden Landwirthe sich mit andern unschädlichen Vorrichtungen, wie z. B. mit passenden Hinterrädern oder Schlitten zum Transport der Pflüge zu versehen haben.

Auch ist die Einrichtung leicht zu treffen, daß durch Zusammenstecken zweier Pflüge die Beschaffung besonderer Hinterräder erspart werden kann.

Die Herren Landräthe und die Ortsbehörden haben für das möglichst allgemein Bekanntwerden dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Magdeburg, den 19. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachstehende

Polizei-Verordnung

betreffend das Köhren der Hengste im 2ten Jerichowschen und im Kreise Salzwedel:

Nr. 110. Polizei-Verordnung, betreffend das Köhren der Hengste im II. Jerichowschen und im Kreise Salzwedel. J. D. 857.

Auf Grund der §§. 11. 12. und 13. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 haben wir nachstehende für den 2ten Jerichowschen Kreis und den Kreis Salzwedel gültige Polizei-Verordnung über das Köhren der Hengste erlassen:

§. 1. Wer innerhalb des 2ten Jerichowschen und des Kreises Salzwedel einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten verwenden will, hat diese seine Absicht zuvor rechtzeitig unter Einsendung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes (nach beifolgendem Schema) ferner unter Bezeichnung des Standortes, sowie unter gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — der bei Vermeidung von Strafe festzuhalten ist, behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung dem Kreislandrathe alljährlich anzuzeigen.

Das Geschäft der Bedeckung im Umherziehen zu betreiben, wird gänzlich verboten.

§. 2. Sämmtliche Hengste, welche hiernach zum Belegen von Stuten anderer Eigenthümer dienen sollen, müssen, mit alleiniger Ausnahme der im Kreise stationirt werdenden Königlichen Landbeschäler, welche von dieser Verordnung nicht betroffen werden, an gelegenen und von dem Landrathe zu bestimmenden Orten durch das Schauamt (§. 3.) gemustert werden. Ort, Tag und Stunde ist durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§. 3. Das Schauamt (§. 2.) besteht aus

a) dem Landrathe des Kreises als Vorsitzenden, welcher in Behinderungsfällen durch einen der Kreis-Deputirten vertreten wird,

b) dem Kreis-Thierarzte, oder, falls ein solcher nicht vorhanden oder behindert ist, einem von den übrigen Mitgliedern des Schauamts zu wählenden approbirten Thierarzte,

c) einem Deputirten der Ritterschaft des Kreises,

d) einem Mitgliede aus dem Stande der bäuerlichen Grundbesitzer,

e) zweien anderen sachverständigen Kreis-Einsassen.

Die sub c. d. und e bezeichneten Mitglieder werden, die sub e. gedachten ohne Rücksicht auf ihren Stand, durch den Kreistag gewählt und durch die Amts- resp. Kreisblätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Als Beschäler dürfen nur solche Hengste zugelassen werden, welche selbst zu brauchbaren Reit- und Zugpferden geeignet sind; Gewandtheit, Kraft, Leichtigkeit und Ausdauer besitzen und gute Fohlen erwarten lassen. Das Schauamt muß daher bei den vorgeführten Beschälern auf einen kräftigen breiten Bau der Sprunggelenke, starke Muskeln des Rückens, der Hinterbacken, des Oberschenkels, starke Sehnen, ein breites starkes Schienbein und gute Fesseln, außerdem eine schräge Schulterlage, möglichst gute Brusttiefe, ferner auf einen regelmäßigen Gang, einen gut gestellten Hals, ein starkes und biegsames Hintertheil und eine kräftige Kruppe sehen. Unzulässig sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen, oder mit Spat, Hasenhacken, erblichen Hufkrankheiten, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dampfigkeit, Krippensetzen und Fallsucht oder mit andern erheblichen

Mängeln behaftet sind. Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigstens 4 Jahre alt sein.

§. 5. Die Resultate der Prüfungen des Schauamtes werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe und Abzeichen in bestimmten Rubriken genau verzeichnet werden müssen. In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schauamtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§. 6. Die Beschlüsse des Schauamtes entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler. Werden selbige als untauglich verworfen, so ist ihr Gebrauch für fremde Stuten untersagt.

§. 7. Für die Köhrung (§. 2.) werden von jedem vorgeführten Hengste zehn Silbergroschen vor der Prüfung und ohne Rücksicht, ob derselbe genehmigt oder verworfen wird, an Schaugebühren bezahlt. Außerdem wird für den Erlaubnißschein (§. 8.) der gesetzliche Stempel von fünf Silbergroschen nebst zwei Silbergroschen Ausfertigungskosten entrichtet. Diese Gebühren werden zu den Kosten des Schauamts verwendet.

Bei außerordentlichen Köhrungen (§. 8.) müssen die hierdurch veranlaßten besondern Kosten von den Interessenten getragen werden.

§. 8. Ueber die genehmigten Beschäler wird dem Eigenthümer ein auf ein Jahr gültiger Erlaubnißschein, mit Aufnahme der nach §. 5. bei dem Schauamte verzeichneten Nachrichten ertheilt. Ohne den Besitz eines solchen Erlaubnißscheins darf die Bedeckung fremder Stuten nicht erfolgen.

Einmal genehmigte Hengste müssen bei jeder folgenden Köhrung, unter Vorweisung des Erlaubnißscheins von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zuzucht unbrauchbar geworden sind. Findet das Schauamt einen solchen Hengst unbrauchbar, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im anderen Falle derselbe auf ein Jahr prolongirt. Einmal definitiv verworfene Hengste dürfen nie wieder vorgeführt werden.

Wer nach abgehaltener Köhrung einen der Köhrung unterworfenen, aber

noch nicht geköhrten fremden Beschäler zum Bedecken von Stuten benutzen will, muß solches dem das Schauamt leitenden Landrathe anzeigen und bei demselben die Abhaltung einer außerordentlichen Köhrung nachsuchen.

§. 9. Alljährlich vor Beginn der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende Januar, hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Privatbeschäler (nach dem Schema §. 1.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es sind in dieses Verzeichniß die nach erfolgter Köhrung genehmigten Privatbeschäler aufzunehmen, damit die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinnt.

§. 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen, mithin Privat-Beschälstationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten Sprungzettel zu verabreichen.

Diese Register müssen nach Ablauf der Sprungzeit, ordnungsmäßig abgeschlossen, von den Eigenthümern der Hengste durch Namensunterschrift als richtig bezeichnet, mindestens zwei Jahre aufbewahrt und auf Erfordern dem Landrathe des Kreises zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 11. Wer dem Landrathe des Kreises eine wahrheitswidrige Anzeige namentlich auch in Bezug auf das von ihm festzustellende Deckgeld macht (§. 1.), ingleichen derjenige, welcher einen gar nicht geköhrten oder bei der Köhrung verworfenen Hengst fremde Stuten decken läßt, verfällt in eine Strafe von 10 Thalern, der Eigenthümer einer von einem nicht geköhrten oder bei der Köhrung verworfenen fremden Hengste gedeckten Stute in eine Strafe von 5 Thalern. Alle sonstigen Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit 3 bis 10 Thalern Strafe geahndet.

Magdeburg, den 15. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach-

Nachweisung

der im Kreise . . . . . im Jahre 18 . . zu etablirenden Privat-Beschälstationen

Laufende Nr.	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	Des Privat-Beschälers: Name.	Des Privat-Beschälers: Nationale.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1	N N	N	Otello.	Braun, ohne Abzeichen, 5′ 3″ groß, 5 Jahr alt.	4 Thlr.	
2	N N	N	Cäsar.	Rothschimmel, 5′ 4″ groß, 4½ Jahr alt.	3 Thlr.	

Nr. 111. Betrifft das Resolut über die Entwässerung der in Neuenklitscher Feldmark an der Stremme belegenen Wiesen. 1748. E. I.

In Gemäßheit des §. 6. des Gesetzes vom 23. Januar 1846, betreffend das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präclusionsverfahren, wird es hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine Ausfertigung des von der unterzeichneten Königlichen Regierung, in der Provokationssache des Rittergutsbesitzers von Katte auf Wilhelmsthal, wegen Entwässerung seiner in Neuenklitscher Feldmark an der Stremme belegenen Wiesen, unter heutigem Tage erlassenen Resoluts, in unserer Registratur zu Jedermanns Einsicht ausliegt.

Magdeburg, den 20. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr 112. Betrifft die Eichung von Gewichten. I. E. 2101.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht, habe ich mich veranlaßt gefunden, den im Erlaß vom 26. November 1851 festgesetzten Termin, von welchem an alle Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungsbehörden zurückgewiesen werden sollten, durch die Circular-Verfügung vom 5. October v. J. bis zum 1. Januar 1856 auszudehnen.

Da

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maßgebend ist, genehmige ich hierdurch die Verlängerung dieses Termins bis zum ersten Januar 1857. ꝛc.

Berlin, den 1. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

IV. 9575.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird unter Hinweisung auf unsere Bekantmachung vom 10. November 1854 — Amtsblatt Nr. 47. pro 1854 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21. September 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Gestorbener Agent.

Der für das Auswanderungs-Geschäft Valentin Lorenz Meyer in Hamburg concessionirte Agent Carl Ferchland hierselbst ist am 26. Juli c. gestorben.

Magdeburg, den 22. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Friedrich Wissel zu Gommern ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verlegung des vierten diesjährigen Jahrmarkts zu Beetzendorf, Kreis Salzwedel.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten wird der vierte zu Beetzendorf, Kreis Salzwedel, in diesem Jahre abzuhaltende Jahrmarkt ausnahmsweise vom 12. auf den 9. November c. verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen electrometrischen Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verliehenes Ehrenzeichen.

Dem Kantor und Lehrer Schliephack zu Gr.-Rodensleben ist in Veranlassung seines 50jährigen Amtsjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Magdeburg, den 25. September 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Vormittags-Predigerstelle an St. Mariä-Magdalenä zu Naumburg ist dem Predigtamts-Candidaten, bisherigen Rector zu Querfurt, Adolph Heinrich Friedrich Richter, verliehen worden.

Magdeburg, den 17. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hackpfüffel, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gottfried Pützschel verliehen worden.

Magdeburg, den 20. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Jacobi zu Stendal ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Otto Friedrich Wilhelm Gottfried Staude verliehen worden. Der früher für dieses Amt berufene Pastor Hackradt zu Uenglingen wird mit unserer Genehmigung in seiner gegenwärtigen Stellung verbleiben.

Magdeburg, den 20. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate des Magistrats zu Zeitz stehende Kirchnerstelle an der St. Michaelis-Kirche daselbst ist durch das Ableben des Kirchners Rühling vacant geworden. Magdeburg, den 22. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hoppenstedt und Sunderode, in der Diöces Veltheim, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Otto Gustav Gericke verliehen worden. Magdeburg, den 24. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Unter- und Oberdeutschenthal, in der Diöces Schraplau, ist der bisherige Pfarrer zu Henningsleben, in der Diöces Langensalza, Johann Friedrich Sommer, berufen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Henningsleben ist der Rittergutsbesitzer von Teutleben.

Magdeburg, den 24. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Bröckau, Ephorie Zeitz, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers ult. October d. J. erledigt. Die Stelle ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 28. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der civilversorgungsberechtigte Feldwebel vom 2. Bataillon (Magdeburg) 2. Garde-Landwehr-Regiment, Max Adolph Quappill ist als Militair-Anwärter bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen.

Magdeburg, den 27. September 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Oberförster von der Reck zu Glindfeld ist zum Forst-Inspector bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Magdeburg, den 2. October 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium

Der ehemalige Polizei-Anwalt Gantz ist zum Kreis-Secretair des I. Jerichowschen Kreises ernannt worden.

Magdeburg, den 21. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach der Pensionirung des Dammbau-Verwalters Götze sen. haben wir den Domainenpächter Lieutenant Dietze zum Deich-Commissarius in der Grafschaft Barby, den jetzigen Dammbau-Verwalter Götze jun. zu dessen Stellvertreter ernannt.

Magdeburg, den 23. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Förster Schoenrock zu Nonnenheide, in der Oberförsterei Magdeburgerforth, ist von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister von Bodelschwingh der Character als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

Magdeburg, den 21. September 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

In Domersleben, Diöcese Seehausen i. M., ist eine dritte Lehrerstelle neu gegründet. Die Besetzung erfolgt durch uns.

In Buckau bei Magdeburg wird eine 6te Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung derselben erfolgt von der unterzeichneten Regierung.

Der Schulamts-Candidat Zabel zu Wittenmoor ist von der Annahme der ihm verliehenen Küster- und Lehrerstelle zu Hagenau, Diöces Salzwedel, Krankheitshalber entbunden worden. Diese Stelle ist daher zur Zeit noch vacant. Sie ist Privatpatronats.

Die 2te Lehrerstelle zu Perver, in der Diöces Salzwedel, ist vacant. Die Besetzung derselben erfolgt von uns.

Magdeburg, den 28. September 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Hanewald ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Halberstadt zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisrichter Ehlers zu Oschersleben ist an das Königliche Kreisgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Wendland ist aus dem diesseitigen in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg und der Appellationsgerichts-Referendarius Peters aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin in das diesseitige versetzt.

Der Appellationsgerichts Referendarius von Wydenbrück ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Appellationsgerichts-Secretair Jahn zu Halberstadt und die Kreisgerichts-Boten und Executoren Boecker und Vetter daselbst sind vom 1. Januar 1856 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Halberstadt, den 1. October 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Bestätigter Schiedsmann

Für den schiedsmännlichen Bezirk Westerhausen, im Kreise Aschersleben, ist der Kantor Ferdinand Bethmann zu Westerhausen von uns als Schiedsmann auf den Zeitraum vom 8. December d. J. bis dahin 1858 bestätigt worden.

Halberstadt, den 22. September 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 41.

Magdeburg, den 13. October 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 113. Betrifft die Anträge auf Befreiung von der Berufung zum Geschworenendienst. 2272. P. J.

Es sind in neuerer Zeit vielfache Anträge auf nachträgliche Löschung in den von uns nach Maaßgabe der Gesetze vom 3. Januar 1849 und 3. Mai 1852 alljährlich festgestellten Listen derjenigen Personen, welche wir als zu den Functionen eines Geschworenen geeignet erachtet haben, bei uns eingegangen. Dieselben wurden größtentheils durch schon seit längerer Zeit stattgefundene chronische Krankheiten und sonstige physische Mängel begründet.

Da die den von uns festgestellten Geschworenen-Jahreslisten zum Grunde liegenden Urlisten, nach §. 65. des erstgenannten Gesetzes, drei Tage lang, Behufs Einwendung gegen die Berufung zum Geschworenendienst, zu Jedermanns Einsicht offen ausgelegt werden, mithin hierdurch einem Jeden, welcher an chronischen Krankheiten leidet und durch diese oder durch physische Mängel am Geschworenendienst verhindert ist, ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Erwirkung seiner Befreiung von demselben dargeboten ist, so machen wir das betreffende Publicum darauf aufmerksam, daß Diejenigen, welche derartiger Mängel wegen eine Befreiung von der Theilnahme am Geschworenendienst in Anspruch zu nehmen sich für berechtigt erachten, derartige Befreiungsgründe in der gesetzlichen Frist nach Auslegung der Urlisten durch die König-

lichen Landrathsämter, in Gemäßheit des §. 65. der Verordnung vom 3ten Januar 1849, bei denselben schriftlich oder zu Protocoll anzumelden und durch ärztliche Atteste zu bekunden haben. Spätere, nach diesseits erfolgter Feststellung der Geschworenen-Jahresliste, bei uns eingehende Anträge auf Befreiung von der Berufung zum Geschworenendienst, können nur dann berücksichtigt werden, wenn solche mit dem Nachweise darüber an das betreffende Königliche Landrathsamt gerichtet werden, daß die dieser Berufung entgegenstehenden Hindernisse erst nach Ablauf der im §. 65. l. c. für die öffentliche Auslegung der Urlisten festgestellten dreitägigen Frist eingetreten und als fortdauernd zu erachten sind.

Magdeburg, den 24. September 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20. November c bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 6. October 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Ordens-Verleihung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Pfarrer Schoene zu Niederndodeleben den rothen Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit zu verleihen.

Magdeburg, den 4. October 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Kaufmann J. G. Paul zu Burg ist als Agent des Auswanderungs-Geschäfts des Schiffsmaklers Friedrich Wilhelm Boedecker jun. H. August Heinecken Nachfolger in Bremen Behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika und Südaustralien über Bremerhafen für das Kalenderjahr 1855 von uns bestätigt worden. Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Magdeburg, den 22. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kantor Rudolph Leyser zu Werben ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. D. Kette zu Seehausen i. A. ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. an Stelle des Kaufmanns Rudolph Uderstadt zu Seehausen i. A., welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. J. Elbthal hierselbst hat die Haupt-Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Der Kaufmann J. J. Elbthal hierselbst ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Magistrats-Secretair L. F. Niebe zu Derenburg hat die Agentur für die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Magdeburg, den 2. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Ernst Fischer zu Ziesar hat die Agentur für die allgemeine deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar niedergelegt.

Magdeburg, den 3. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulze Pieper zu Grabau, im I. Jerichower Kreise, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulze Pieper zu Grabau, im I. Jerichowschen Kreise, ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Actuarius Carl Redlich zu Weferlingen ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Postexpediteurs Berlin daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Actuarius Carl Redlich zu Weferlingen ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar an Stelle des Postexpediteurs Berlin daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Actuarius Carl Redlich zu Weferlingen ist als Agent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Posterpediteurs Berlin daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Friedrich Siesecke zu Ziesar ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, an Stelle des Kaufmanns Friedrich Ernst Fischer daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Ober-Ingenieur der Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft „Vieille Montagne" M. Braun zu Moresnet im Kreise Eupen, ist unter dem 24sten September 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um Wascherze nach ihrer Korngröße zu scheiden, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

auf einen Rundwebestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt zu Magdeburg ist unter dem 30. September 1855 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen, soweit die-

selbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 30. September 1855 ein Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirche und Schule pro III. Quartal 1855.

Die Gemeinde Bücknitz hat zur Ausschmückung der dortigen Kirche 5 Thlr. 25 Sgr. aufgebracht, nachdem sie kurz zuvor für die Ueberschwemmten in Schlesien 4 Thlr. 2 Sgr. gesammelt hatte.

Der Ackermann Langenstraß in Ströbeck hat der dortigen Schule eine auf Leinewand geklebte Karte der Provinz Sachsen geschenkt.

Der Kirche in Schwiesau ist eine feine weiße Taufsteindecke von wollenem Tuche mit gewebten Spitzen geschenkt worden.

Mehrere Frauen der Gemeinde Hillersleben haben der dortigen Kirche zwei Altar-Wachskerzen geschenkt.

Die Gemeinde Neuenhofe hat aus eigenen Mitteln eine neue Kirchenorgel mit einem Kostenaufwande von 703 Thlrn. erbauen lassen.

Der Graf von Alvensleben und Gemahlin auf Erxleben haben aus Anlaß der Confirmation ihrer zweiten Tochter der Schloßkapelle ein schönes neues Crucifix mit versilbertem Corpus geschenkt.

Der St. Nicolaikirche in Osterwieck ist ein Kanzelbehang von Sammt mit goldenen Frangen geschenkt worden.

Zur Feier der Einführung des Superintendentur-Verwesers Markgraf in das Pfarramt zu Grabau haben etliche Frauen der Gemeinde den großen und kleinen Altar, so wie die Kanzel mit einer neuen Decke von schwarzem Tuche und gelbseidenen Franzen beschenkt; desgleichen hat ein Ungenannter zwei große Altar-Wachskerzen verehrt.

Der Landrath a. D. Graf von Itzenplitz auf Jerchel hat der Schule in Hemerten einen werthvollen Erdglobus geschenkt.

Ein Mitglied der Gemeinde Dahlenwarsleben hat der Kirche daselbst ein silbernes, inwendig vergoldetes Oblatenkästchen verehrt.

Der Kirche in Gersdorf sind von einem Gemeinde-Mitgliede neue geschmackvolle Blumen-Bouquets geschenkt worden.

Der Kirche in Wendemark ist eine blaukrystallene mit Silberverzierungen versehene Kanne zum Gebrauche beim heiligen Abendmahle, und der Kirche in Lichter-

felde von dem inzwischen verstorbenen Particulier Carl Friedrich Raue daselbst eine silberne, inwendig vergoldete Abendmahlskanne zum Geschenk gemacht.

Die Frau Amtsräthin Woldmann zu Oebisfelde hat das Altarpult in der dortigen Kirche mit einer neuen, schwarzsammtenen Decke mit goldenen Franzen bekleiden lassen.

Die Gemahlin des Patrons der Kirche zu Wülperode, Rittergutsbesitzers Loebbecke hat dieser Kirche einen Altar- und Kanzelschmuck von schwarzem Sammtmanchester mit ächten silbernen Borden geschenkt.

Die Gemeinde Doebbelin hat der dortigen Kirche zwei neusilberne Altarleuchter und ein dergleichen Taufbecken, und die Ehefrau des Schulzen Zierau daselbst eine schwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung geschenkt.

Die diesjährigen Confirmanden zu Ohrsleben haben der dortigen Kirche eine Altarpultdecke von rothem Scharlach mit Schmelz besetzt geschenkt.

Eine christliche Ehefrau der Gemeinde Wormsdorf hat der dortigen Kirche eine Kanzelbekleidung von himmelblauem Sammtmanchester mit schwarzen seidenen Frangen geschenkt.

Der Kirche in Uhrsleben ist von einer kirchlichgesinnten Ehefrau daselbst ein gewirkter Fußteppich für den Altar geschenkt worden.

Die Ehegattin des Lieutenants und Adjutanten von Lüderitz zu Frankfurt a. O. hat der Kirche zu Lüderitz eine schwarzsammtene Kanzeldecke mit geschmackvoller Silberstickerei und Silberfrangen geschenkt.

Der Amtmann Litzmann zu Heiligenfelde hat die Kanzel in der dortigen Kirche mit blauem Sammt auf seine Kosten beschlagen lassen.

Ein christliches Ehepaar zu Veltheim hat der dortigen Kirche einen Kanzelumhang mit goldenen Frangen geschenkt.

Die verwittwete Frau Pastor Laue zu Viesen hat der dortigen Kirche eine werthvolle sammtene Altar- und Lesepultdecke mit passenden Stickereien geschenkt.

Die Ackermann Lüdeckeschen Eheleute zu Moellenbeck haben der dortigen Kirche eine schwarzsammtene gestickte und mit Franzen besetzte Kanzelbekleidung zum Geschenk gemacht.

Der Baron von Kotze zu Hamersleben hat der dortigen evangelischen Kirche ein schönes, ca. 4 Fuß hohes Crucifix von Gußeisen mit passendem Sockel, und der Ackergutsbesitzer Friedrich Wagenführ zu Gunsleben der Schule daselbst eine große, auf Leinewand gezogene Wandkarte des Königreiches Preußen geschenkt.

Die Frau Hauptmann Woldeck von Arneburg, geb. von Meding auf Arnim hat der Kirche zu Arnim eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammtmanchester und silbernen Franzen und zwei Altarkerzen geschenkt.

Die Ehefrauen in der Gemeinde Carow haben der dortigen Kirche eine Altarbekleidung von schwarzem Tuche mit ächten Silberborten eingefaßt, im Werthe von 53 Thlr. geschenkt.

Die Gemeinde Beyendorf hat gleichzeitig mit einem Orgelbau, welcher 434 Thlr. Kosten verursacht hat und zum Theil auf Veranlassung desselben folgende freiwillige Geschenke gemacht:

1) Der Thurm und das Kirchengebäude haben einen neuen Kalkputz von röthlicher Steinfarbe, ersterer auf beiden Giebelmauern eine Sandstein-Einfassung erhalten.
2) Die Fenster der Kirche sind sämmtlich erneuert worden, die neuen Einrahmungen bestehen aus Gußeisen.

   Beides durch einen Gutsbesitzer aus der Gemeinde.
3) Für die Festtage ist ein Gedeck über den Altar und über das Altar-Geländer mit Pult von schwarzem Sammtmanchester mit weißen Frangen und gleicher Stickerei beschafft worden.
4) Eine neue Thurmuhr mit Viertelstundenschlag und mit zwei Zifferblättern von Schlosserblech, woran die Ziffern und Zeiger vergoldet sind, ist geschenkt worden.
5) Das an den Thurm angelehnt gewesene Spritzenhaus ist abgebrochen und vor dem Dorfe neu wieder aufgebaut worden.
6) Die Vorhalle der Kirche ist mit Mauersteinen neu gepflastert, und diese mit den Wänden der Kirche im Innern geweißt worden.
7) Die Decke des Kirchenschiffs ist verschalt und berohrt.
8) Das sämmtliche Holzwerk im Innern der Kirche und der Vorhalle hat einen neuen Anstrich erhalten.

Auf Veranlassung der nothwendig gewesenen Reparatur am Thurm und der Thurmuhr hat die Gemeinde Sohlen jenem und dem ganzen Kirchengebäude einen Anstrich von grünlicher Steinfarbe gegeben.

Der Orts- und Kirchenvorsteher Kränzlin hat auf dem Thurm eine eiserne Wetterfahne mit kleinem vergoldetem eisernen Knopfe gebracht.

Die Gemeinde hat das Innere der Kirche weißen lassen.

Die Mutter eines Confirmanden hat das Altar-Crucifix neu lackiren und den Körper vergolden lassen.

Magdeburg, den 8. October 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Ernennung eines Polizei-Anwalts nebst Stellvertreters.

Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Seehausen i. A. ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, in Stelle des von dieser Function am 1. November c. abtretenden Kämmerei- und Kirchenkassen-Rendanten Zahn der Bürgermeister und bisherige Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Ohnesorge, zum Polizei-Anwalt und zum Stellvertreter desselben der Beigeordnete Stopfe von jenem Zeitpunkte ab ernannt worden.

Magdeburg, den 3. October 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigte Rathmänner.

In der Stadt Burg sind die drei Rathsherren Eggert, Göricke und Alexander Raebel als solche wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 3. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Hagemann ist zum Lehrer an der zweiten mittlern Töchterschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Die Lehrer Martini und Schroeder sind von der zweiten Volksmädchenschule hierselbst an der erstgenannten Schule versetzt worden.

Der Schulamts-Candidat Schmidt von hier ist zum sechsten Lehrer an der Schule zu Buckau provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Heinrich Wilhelm Hertel von hier ist zum Lehrer an der hiesigen zweiten Volksmädchenschule provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Hertling zu Gommern ist zum Lehrer an der zweiten Volksknabenschule hierselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante 3te Schulklasse in Gommern wird durch uns besetzt.

Dem Predigt- und Schulamts-Candidaten Ernst Friedrich Wilhelm Walther ist die 1ste Lehrerstelle an der St. Nicolai-Knabenschule zu Quedlinburg provisorisch übertragen worden.

Der Lehrer Strube zu Gommern ist zum 5ten Lehrer an der St. Moritzschule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante 5te Lehrerstelle in Gommern ist Königlichen Patronats.

Die Stelle des Küsters an der St. Catharinen-Kirche und zweiten Lehrers an der Mädchenschule in Salzwedel ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers, Pontz, erledigt. Patron ist der Magistrat.

Magdeburg, den 8. October 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 42.

Magdeburg, den 20. October 1855.

Bekanntmachung.

Betrifft die vier Curse für das vorgeschriebene Hospitiren der Candidaten der Theologie im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Barby.

Wir machen hierdurch bekannt, daß bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Barby für das vorgeschriebene Hospitiren der Candidaten der Theologie vier Curse jährlich stattfinden, von denen

der erste den Dienstag in der vollen Woche nach Neujahr,
der zweite den Dienstag in der vollen Woche nach Pfingsten,
der dritte den Dienstag nach dem dritten August und
der vierte den Dienstag unmittelbar nach Erntedankfest

beginnt. Tags zuvor haben sich diejenigen Candidaten, welche in diesem Seminar hospitiren wollen, Behufs ihrer Instruction bei dem Seminar-Director zu melden.

Magdeburg, den 3. October 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Gewerbe-Orts-Statut
für die Städte Sudenburg, Neustadt, sowie die Ortschaft Buckau.

Nr. 114. Betrifft das für die Städte

Auf Grund des §. 3. des Gesetzes vom 3. April 1854 wird hierdurch in

Sudenburg, Neustadt und die Ortschaft Buckau unterm 11. Juli d. J. erlassene gewerbliche Ortsstatut. I. E. 2351.

Betreff der Kassen und Verbindungen der selbstständigen Gewerbtreibenden, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Sudenburg, Neustadt und Buckau von der unterzeichneten Königlichen Regierung Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Alle, welche im Gemeindebezirke von Sudenburg, Neustadt und Buckau ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches am Orte eine Innung besteht, sind, sofern die Innung hiermit übereinstimmt, verpflichtet, den Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen der Innungsgenossen, imgleichen der Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen derselben beizutreten.

Hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den hier erwähnten Kassen und den daraus zu gewährenden Unterstützungen findet zwischen den Innungsgenossen oder ihren Angehörigen und anderen Betheiligten kein Unterschied Statt. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten durch die statutarischen Anordnungen für die einzelnen Kassenverbände, eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten gesichert und in gleicher Art, wie den Innungsgenossen, Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen.

(§. 2. des Gesetzes vom 3. April 1854).

§. 2. Alle, im Gemeindebezirke von Sudenburg, Neustadt und Buckau beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten und die den Mitgliedern nach den betreffenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung daselbst dauert.

(§. 1. des Gesetzes vom 3. April 1854)

Welchen dieser Verbindungen und Kassen die den einzelnen Handwerken und Fabrikgewerben angehörenden Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter beitreten sollen, hat der Ortsvorstand von Sudenburg, Neustadt und Buckau unter Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung zu bestimmen und in der für die Publication localpolizeilicher Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§. 3. Niemand darf Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter, welche

nach den auf §. 2. gegründeten Anordnungen einer Unterstützungskasse beitreten müssen, im Gemeindebezirke von Neustadt, Sudenburg und Buckau in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig bei der betreffenden Kasse davon Anzeige zu machen.

§. 4. Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses muß vom Arbeitsgeber binnen 3 Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiters aus der Arbeit bei der Kasse angezeigt werden.

§. 5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge ihrer Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter unter Vorbehalt der Abrechnung auf die nächste Lohnzahlung für Rechnung der Betheiligten zur Kasse, der diese nach §. 2. zugewiesen sind, zu zahlen.

Wird auf Stücklohn gearbeitet und ist das Stück zur Zeit der Fälligkeit der Beiträge noch nicht beendigt, so muß der Arbeitgeber den Betrag vorschußweise zur Kasse berichtigen.

Durch den Einwand, daß das Arbeitslohn vorschußweise an den betheiligten Arbeiter gezahlt sei, kann der Arbeitsherr der Erfüllung vorstehender Verpflichtung sich nicht entziehen.

Arbeitsgeber, welche dieser Verpflichtung nicht genügen, müssen diejenigen Eintrittsgelder oder Kassenbeiträge, deren Einziehung ihrerseits bei der Lohnzahlung versäumt ist, aus eigenen Mitteln zur Kasse zahlen und können sie hierzu, nach Ablauf der ihnen gestellten Zahlungsfrist, durch Execution im Verwaltungswege, mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung, angehalten werden.

§. 6. Die Inhaber der im Gemeindebezirke der Neustadt, Sudenburg und Buckau befindlichen Fabrik-Etablissements sind verpflichtet, sich bei den betreffenden Fabrikarbeiter-Unterstützungskassen bis zur Hälfte des Betrages, welche die von ihnen in diesem Bezirke beschäftigten Arbeiter zu den Unterstützungskassen nach den betreffenden Kassenstatuten aufbringen müssen, zu betheiligen.

In den besonders zu genehmigenden Kassenstatuten muß dagegen den Fabrikinhabern eine ihrer Stellung als Arbeitgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Verwaltung der resp. Kassen, welche

unter der Aufsicht der Kommunalbehörde stehen, die diese durch einen Commissarius auszuüben hat, eingeräumt werden.

Die durch örtliche Verhältnisse bedingten nähern Festsetzungen darüber, welche Betriebsstätten als Fabrik-Etablissements im Sinne der vorstehenden Bestimmungen anzusehen sind, bleiben der unterzeichneten Königl. Regierung nach Anhörung der Kommunalbehörde vorbehalten.

(§. 58. der Verordnung vom 9. Februar 1849).

§. 7. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Kassen, über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen gewährt werden sollen, sowie über die Mitwirkung der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter und ihrer Arbeitsherren bei der Ueberwachung und Verwaltung der Kassenangelegenheiten und die Vertheilung der durch die Kassenverwaltung erwachsenden Kosten (§. 1. des Gesetzes vom 3. April 1854) bleiben den für die einzelnen Kassen festzusetzenden Statuten vorbehalten.

§. 8. Arbeitgeber, welche den Bestimmungen des §. 3. durch die Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Arbeiters zuwiderhandeln oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Kasse nicht anzeigen, sind im ersten Falle mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 1 Thlr. — im Wiederholungsfalle mit einer Geldbuße von 1 Thlr. bis 3 Thlr. zu bestrafen, welche der betreffenden Unterstützungskasse zufällt.

In Betreff der Festsetzungen der Polizeistrafen kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 9. Vorstehende statutarische Bestimmungen können im Fall eines hierzu sich ergebenden Bedürfnisses jederzeit von uns abgeändert oder ergänzt werden.

Magdeburg, den 11. Juli 1855.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 115. Betrifft die Concessions-

Der Auswanderungs-Unternehmer Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg hat der ihm durch Concession ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der

Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats entsagt, und sind in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Concessionen seiner Agenten deshalb erloschen. Erlöschungen für Auswanderer-Beförderung. I. L. 2781.

Das betheiligte Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 11. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 116. Betrifft die Aufforderung an die im hiesigen Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Baumeister ꝛc zur Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen. I. O. 632.

Die in unserem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Baumeister, Privatbaumeister, Bauführer und Feldmesser werden hierdurch aufgefordert, die vorschriftsmäßigen Geschäfts-Nachweisungen bis zum

1. December d. J.

an uns einzureichen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Einreichung unterlassen, in die höhern Orts einzureichende Liste nicht mit aufgenommen werden und es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei Anstellungen übergangen werden.

Magdeburg, den 12. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 117. Betrifft den Preis der Blutegel I. D. 1310.

Nach der Bestimmung des Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 15. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.

Magdeburg, den 14. October 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die verschiedenen Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waarenver-

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. December 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der eilften General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten mehrere Erläuterungen, Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif

zeichnisses zum Vereinszolltarif.

vereinbart worden ſind und daß davon an der Amtsſtelle ſämmtlicher Königlichen Haupt-Steuerämter meines Verwaltungsbezirks ſpecielle Kenntniß genommen werden kann.

Magdeburg, den 7. October 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Jordan.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelſt der höhern Orts unter dem 28. v. Mts. vollzogenen desfallſigen Urkunde iſt das Braunkohlen-Bergwerk Dorothee bei Sommersdorf mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen an den Kaufmann Carl Meyer zu Neuſtadt-Magdeburg verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 12. October 1855.

Königl. Preußiſches Ober-Bergamt für Sachſen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelſt der unterm 28. v. Mts. höhern Orts vollzogenen Urkunde iſt das Braunkohlen-Bergwerk Franklin bei Etgersleben an den Schmiedemeiſter Andreas Hobohm zu Sommersdorf mit 1 Fundgrube und 1069 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 12. October 1855.

Königl. Preußiſches Ober-Bergamt für Sachſen und Thüringen.

Vermiſchte Nachrichten.

Beſtätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Lehrer Luehmann zu Packebuſch, im Kreiſe Salzwedel, iſt als Agent der vaterländiſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 3. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Steinhauſen zu Barby iſt als Agent der Niederrheiniſchen Güter-Aſſecuranz-Geſellſchaft zu Weſel von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 6. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt 1ster Klasse Henoch Fuhrmeister zu Dardesheim ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair Boercker zu Osterwieck ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kantor August Koehler zu Thale, im Kreise Aschersleben, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hermann Sunder zu Ummendorf, im Kreise Neuhaldensleben, hat die Agenturen für die Magdeburger Feuer- und für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Gastwirth Carl Wrede zu Harbke, im Kreise Neuhaldensleben, ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stadtsecretair F. Hiller zu Barby ist als Agent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Magistrats-Secretair Johann Robert Langenstraß zu Dardesheim hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Magdeburg, den 11. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulze Hecker zu Rohrberg, im Kreise Salzwedel, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Georg Heinrich Winter zu Arendsee ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Selckmann zu Schwanebeck ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Schellhaas zu Gröningen hat die Agentur für die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Magdeburg, den 12. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Comtoirist Herrmann Siebert hierselbst ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Buchbindermeister Just Grunow zu Schönebeck ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt an Stelle des am 8. August c. verstorbenen Kaufmanns Pilarick daselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehene Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Dem Gymnasiasten Emil Beckenstedt hier ist für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Sellner vom Tode des Ertrinkens vom Königl. Ministerio des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente

Dem Berg-Beamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein ist unter dem 5. October 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister J. C. Pellenz zu Aachen ist unter dem 8. October 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Scheibenrädern für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Mechaniker H. Thomas zu Berlin unterm 20. Februar 1854 ertheilte Patent, auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle, ist erloschen.

Betrifft die im Michaelistermine 1855 zu Merseburg ausgelooseten Steuer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1761, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1826 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1856 gezogen worden:

1) Von

1) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764:

von Littera A. à 1000 Thaler:

Nr. 215. 736. 860. 1942. 2023. 3034. 3203. 3639. 3763. 4001. 4361. 4458. 4738. 5742. 5927. 6000. 6228. 6418. 6480. 6594. 6897. 7649. 8007. 8217. 8283. 8463. 8702. 9009, 9032. 9060. 9763. 9899. 9984. 10138. 10184. 10445. 11183. 12059. 12383. 12877. 13878. 14014,

von Littera B. à 500 Thaler:

Nr. 737. 1416. 1828. 2129. 2131. 2345. 2366. 3061. 3368. 3484. 3625. 4460. 4632. 5361. 5558. 5834. 6111. 6227. 6428. 6645. 6793. 7344. 7698. 7702,

von Littera D. à 100 Thaler:

Nr. 852. 2078. 2377. 2618. 2711. 3592. 3959. 4084. 4222. 4799. 4851. 6056. 6367. 6407. 6663.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Littera A. à 1000 Thaler:

Nr. 50. 69. 92. 237,

von Littera B. à 500 Thaler:

Nr. 4. 41, 89,

von Littera C. à 200 Thaler:

Nr. 130,

von Littera D. à 100 Thaler:

Nr. 70.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Littera E. à 43 Thaler die Scheine Nr. 2649. 3027. 3675. 3680 und 4551. zur Zahlung im Ostertermine 1856 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1856, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 29. September 1855.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Postengänge.

Vom 20. d. Mts. ab werden

1) die 4te tägliche Salze-Schönebecker Personenpost:

aus Salze um 8 Uhr 15 Minuten Nachmittags und

„ Schönebeck „ 8 „ 45 „ „

2) die 1ste tägliche Barby-Gnadauer Personenpost:

aus Barby um 6 Uhr früh und

„ Gnadau „ 7 „ 25 Minuten Vormittags;

3) die 2te tägliche Barby-Gnadauer Personenpost:
aus Barby um 7 Uhr Nachmittags und
„ Gnadau „ 8 „ 45 Minuten Nachmittags;
4) die 5te tägliche Personenpost zwischen Calbe a. S. und Grizehne:
aus Calbe a. S. um 7 Uhr 30 Minuten Nachmittags und
„ Grizehne „ 8 „ 55 „ „
abgesendet werden.

Magdeburg, den 18. October 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 21. d. Mts. ab werden
1) die tägliche Kackerbeck-Klötzer Personenpost:
aus Kackerbeck um 7 Uhr 20 Minuten Vormittags;
2) die Kackerbeck-Apenburger Botenpost:
aus Kackerbeck täglich excl. Montags um 7 Uhr 30 Minuten Vorm. und
3) die Apenburg-Rohrberger Botenpost
aus Apenburg Sonntags, Mittwochs, Donnerstags, Sonnabends um 9 Uhr 45 Minuten Vormittags,
abgesendet werden.

Magdeburg, den 18. October 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 20sten d. Mts. ab wird die zweite tägliche Magdeburg-Salzwedeler Personenpost
aus Magdeburg um 10 Uhr Abends
abgesendet werden.

Magdeburg, den 18. October 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 21sten d. Mts. ab wird die tägliche zweite Magdeburg-Neuhaldenslebener Personenpost
aus Magdeburg Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags
abgesendet werden. Der Abgang der Post am Montage und Donnerstage bleibt unverändert.

Magdeburg, den 18. October 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Durch den am 30. pr. erfolgten Tod des Pastors Kießling ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Prittitz, in der Ephorie Liffen, erledigt worden.

Magdeburg, den 6. October 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenwarsleben, in der Diöces Barleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. Ernst Friedrich Gustav Eiselen hierselbst berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. October 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung, sowie Entlassung eines stellvertretenden Polizei-Anwalts.

Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Stendal ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, der Rathmann Buch zu Stendal zum stellvertretenden Polizei-Anwalt ernannt und gleichzeitig der frühere Rathmann Niemann daselbst von seinen bisherigen Functionen als Polizei-Anwalts-Substitut entbunden worden.

Magdeburg, den 9. October 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Landrathsamts-Verweser von Plotho zu Loburg ist zum ersten Ihle-Schau-Commissarius von uns ernannt worden.

Magdeburg, den 29. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Rathmänner.

In der Stadt Wolmirstedt ist an Stelle des verstorbenen Rathmanns Koch der Kreisphysikus Dr. Gustedt daselbst zum Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 8. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Aschersleben ist der bisherige Rathmann Knobbe als solcher wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 9. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Gerau zu Mühlhausen ist zum 2ten Lehrer an der Schule zu Dreileben provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Goernemann aus Cracau ist zum Lehrer an der hiesigen ersten Volksknabenschule provisorisch bestellt worden.

Der seitherige Hülfslehrer Siebigke zu Buckau ist zum 4ten Lehrer an der Schule daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Froh aus Groß-Beuster ist zum 2ten Lehrer in Samswegen, Diöces Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Hoffmeister ist zum 3ten Lehrer an der Mädchenschule zu Barby provisorisch bestellt worden.

Der seitherige Conrector Könnecke an der Bürgerschule zu Croppenstedt ist zum Rector an derselben ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Biering zu Althaldensleben ist zum Kantor und Lehrer in Emden, Diöces Neuhaldensleben, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante zweite Lehrerstelle in Althaltensleben ist Privatpatronats.

Der Lehrer Dippe an der Volksschule zu Genthin ist zum Elementarlehrer an der Schule zu Seehausen i. M. ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Lehrerstelle in Genthin erfolgt vom Magistrat daselbst.

Der Lehrer Resemann zu Seehausen i. A. ist zum 5ten und der Lehrer Roßmann zu Burg zum 7ten Lehrer an der Schule zu Groß-Salze provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacanten Lehrerstellen in Seehausen i. Altm. und Burg sind städtischen Patronats.

Magdeburg, den 13. October 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 43.

Magdeburg, den 27. October 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft das Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 13. Juli d. J. die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1. November d. J. an

1) bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach andern Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbande stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maß (2 Liter.) Branntwein zu 50 Procent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet,

2) von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maß (160 Liter.) von der Normalstärke von 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Procent nach diesem Verhältnisse berechnet, endlich

3) von den am oben bezeichneten Tage im Herzogthume vorhandenen unversteuerten Branntweinvorräthen eine Nachsteuer von zwölf Gulden

für die Ohm zu 50 Procent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse, erhoben werden.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, insofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist in der Anlage beigefügt.

In Folge des Vorstehenden ändert sich die Bestimmung unter Nr. 3. der Bekanntmachung vom 12. December 1841 dahin, daß zur Erlangung der Steuervergütung von dem aus Preußen unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden Branntwein die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß.

Berlin, den 16. October 1855.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Eleeberg . . .	Eleeberg	Großh. Hessen	Butzbach.
2	Von Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Usingen . .	Usingen	Kurhessen	Nauheim.
3	Von Nauheim und Friedberg nach Wehrheim	Wehrheim	Großh. Hessen	Butzbach.
4	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	Großh. Hessen	Rödelheim.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Ort.
5	Von Homburg nach Oberursel . .	Oberursel	Großh. Hessen	Rödelheim
6	Von Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst		
7	Von Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
8	Auf dem Main nach Höchst . . .	Höchst	Großh. Hessen	Kelsterbach
	„ Flörsheim . .	Flörsheim		Rüsselsheim
	„ Hochheim . .	Hochheim		Kostheim
				Castel
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	Großh. Hessen	Mainz
				Castel
				Kostheim
10	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden . .	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
				Castel
				Kostheim
11	Auf der Taunuseisenbahn nach Höchst . . .	Höchst		
	„ Flörsheim . .	Flörsheim	Frankfurt	Frankfurt
	„ Hochheim . .	Hochheim		
	„ Biebrich . .	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
	„ Wiesbaden .	Wiesbaden		Castel
12	Auf dem Rhein nach Biebrich . . .	Biebrich		Mainz
	„ Eltville . . .	Eltville		Castel
	„ Oestrich . . .	Oestrich	Großh. Hessen	Budenheim
	„ Geisenheim . .	Geisenheim		Freiweinheim
	„ Rüdesheim . .	Rüdesheim		Bingen
	„ Caub	Caub		Bacharach
	„ St. Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel
	„ Braubach . . .	Braubach	Preußen	St. Goar
	„ Oberlahnstein .	Oberlahnstein		Boppard
	„ Niederlahnstein .	Niederlahnstein		Coblenz
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein .	Niederlahnstein		Ehrenbreitstein
14	Von Coblenz nach Ems	Ems		
15	Von Coblenz nach Montabaur . .	Neuhäusel		Ehrenbreitstein
16	Von Dierdorf nach Herschbach . .	Marienhausen	Preußen	Dierdorf
17	Von Altenkirchen nach Herschbach .	Wahlrod		Altenkirchen
18	Von Altenkirchen nach Hachenburg .	Hachenburg		Wilnsdorf
19	Von Siegen nach Dillenburg . . .	Allendorf		
20	Von Biedenkopf nach Dillenburg . .	Eibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach
21	Von Bischoffen nach Herbron . . .	Offenbach		Bischoffen
22	Von Wetzlar nach Herbron . . .	Sinn	Preußen	Katzenfurt
23	Von Wetzlar nach Weilburg . . .	Weilburg		Braunfels

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Betrifft die Conceſſions-Erlöſchungen für Auswanderer-Beförderung.

Das zur Beförderung diesſeitiger Auswanderer nach überſeeiſchen Ländern conceſſionirte Handlungshaus Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg hat dieſen Geſchäftsbetrieb aufgegeben und die ſeinem Haupt-Agenten Auguſt Wilhelm Berger hierſelbſt ertheilte Vollmacht zurückgezogen. Sowohl das Handlungshaus Valentin Lorenz Meyer, wie der Hauptagent A. W Berger haben nach dem hierdurch herbeigeführten Erlöſchen der ihnen ertheilt geweſenen Konzeſſionen die Rückgabe der von ihnen für einen ordnungsmäßigen Geſchäftsbetrieb beſtellten Cautionen in Antrag gebracht. Gemäß der Vorſchrift im §. 14. des Reglements des Königlichen Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die Geſchäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzeſſionirten Perſonen und die von denſelben zu beſtellenden Cautionen vom 6. September 1853 (Staats-Anzeiger für 1853 Nr. 216. SS. 1523.) wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche mit dem genannten Handlungshauſe und deſſen gleichfalls genannten Haupt-Agenten wegen Beförderung nach überſeeiſchen Ländern in Geſchäftsverbindung geſtanden haben und aus Letzterer noch Anſprüche an jene zu beſitzen vermeinen, dieſe ihre Anſprüche binnen einer Friſt von 12 Monaten vom 1. November laufenden Jahres ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Polizei-Präſidium anmelden können. Werden dergleichen Anſprüche hier angemeldet, ſo müſſen ſolche innerhalb weiterer ſechs Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem competenten Gericht zur Entſcheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der erſten Friſt ein Anſpruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Friſt auf deſſen Entſcheidung gehörigen Orts nicht angetragen, ſo erfolgt die Rückgabe der Cautionen an die Empfangsberechtigten. Iſt dagegen ein Anſpruch rechtzeitig zur Entſcheidung anhängig gemacht worden, ſo wird die betreffende Caution, ſo weit dies zur Deckung deſſelben erforderlich iſt, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung zurückgehalten werden.

Berlin, den 6. October 1855.

Königliches Polizei-Präſidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Betrifft das revidirte Reglement der Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze.

Das nachstehende, von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene revidirte Reglement für die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze vom 5ten September d. J.:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben die für die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze ergangenen Reglements vom 9. August 1804 und vom 11. November 1808 einer Revision unterwerfen lassen, und verordnen demgemäß, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, unter Aufhebung der gedachten früheren Reglements, was folgt:

§. 1. Die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze und die mit derselben verbundene Erziehungs-Anstalt haben die Bestimmung:

1) die durch gerichtliches Erkenntniß zur Detention in einem Arbeitshause verurtheilten Personen, sofern dieselben in dem Regierungsbezirke Magdeburg, einschließlich der Grafschaft Wernigerode, aufgegriffen und zur gesetzlichen Strafe gezogen, oder nur aufgegriffen sind;
2) sittlich vernachlässigte Kinder, sofern dieselben dem vorgenannten Bezirke angehören, zu dem Zwecke aufzunehmen, daß dieselben durch strenge Zucht und Sitte an einen ordentlichen Lebenswandel gewöhnt resp. erzogen werden.

Die Detention der nach §. 146. des Strafgesetzbuchs wegen gewerbsmäßig getriebener Unzucht zur Einsperrung in eine Arbeitsanstalt verurtheilten Frauenspersonen hat jedoch nur gegen volle Erstattung der Unterhaltungskosten aus Staatsmitteln zu erfolgen, und bleibt wegen anderweiter Unterbringung dieser Personen im Falle einer nachgewiesenen Ueberfüllung der Anstalt geeignete Beschlußnahme der zuständigen Verwaltungsbehörde vorbehalten.

§. 2. Die durch gerichtliches Erkenntniß auf Grund des Strafrechts zur Detention in einem Arbeitshause verurtheilten Personen werden nach verbüßter Strafe von dem Gerichte dem Landrathe des betreffenden Kreises zur Disposition gestellt, welcher sofort den Transport derselben nach der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze einzuleiten und in Ausführung zu bringen hat. Für den Transport sind lediglich die allgemeinen Transportbestimmungen

maßgebend. Die Anstalt trägt die Transportkosten der auf Grund des §. 117 120. Strafrechts, der Staat die Transportkosten der auf Grund des §. 146. Strafrechts, zur Detention in einem Arbeitshause gerichtlich verurtheilten Personen. Die Dauer der Detention bestimmt auf den Vorschlag der Anstalts-Direction die Regierung zu Magdeburg.

§. 3. Kinder, welche mit ihren zu detinirenden Eltern in die Anstalt eingeliefert werden, können mit Genehmigung des Vaters oder der vormundschaftlichen Behörde auf Kosten der Anstalt in derselben bis zu vollendeter Erziehung verbleiben. Sittlich vernachlässigte Kinder können mit Genehmigung des Vaters oder der vormundschaftlichen Behörde gegen Erstattung der Unterhaltungskosten, deren Höhe die Regierung zu Magdeburg bestimmt, in die mit der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze verbundene Erziehungs-Anstalt aufgenommen werden. Die Aufnahme resp. die Dauer der von der Anstalts-Verwaltung zu übernehmenden Erziehung wird durch die Regierung zu Magdeburg verfügt. Die Anstalts-Verwaltung hat die Wahl, ob sie die Erziehung in dem mit der Anstalt verbundenen Erziehungshause oder dadurch bewirken will, daß sie dieselben bei zuverlässigen Leuten ihres Glaubens unterbringt; bei Individuen katholischen oder jüdischen Glaubens ist in der Regel der letztere Weg einzuschlagen. Nach erfolgter Confirmation verlassen die Kinder die Anstalt.

§. 4. Die Anstalts-Verwaltung hat möglichst dafür Sorge zu tragen, daß die entlassenen Corrigenden und Zöglinge ein angemessenes Unterkommen finden. Alle Polizei-Behörden und Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, die Anstalts-Verwaltung hierbei kräftigst zu unterstützen.

§. 5. Die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze behält die ihr bereits in dem Reglement vom 9. August 1804 §. 52. bewilligte Porto-, Stempel- und Sportel-Freiheit.

§. 6. Die Kosten der Unterhaltung der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze werden bestritten:

1) aus denjenigen Einnahmen, welche durch die Beschäftigung der Detinirten erzielt werden;

2) aus den Ordnungsstrafen derjenigen Personen, welche bei dem Transport der zu detinirenden Individuen etwas versehen haben;
3) aus denjenigen, was Privatpersonen oder Gemeinden für den Unterhalt sittlich vernachläßigter Kinder in dem Erziehungshause an die Anstalt zu entrichten haben; (vergl. §. 3.)
4) aus denjenigen, was von der Staatskasse der Anstalt für die Detention solcher Individuen, welche auf Grund des §. 146. Strafrechts zur Detention in einem Arbeitshause verurtheilt sind, zu vergüten ist;
5) aus dem Ertrage der jährlich am Ernte-Dankfeste zu veranstaltenden Kirchen-Collecte.

§. 7. Insoweit diese Einnahmen zur Deckung der Unterhaltungskosten nicht ausreichen, werden letztere von den Bewohnern des Regierungsbezirks Magdeburg und der Grafschaft Wernigerode aufgebracht. Diese Beiträge zur Unterhaltung der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze sind eine Kreis-Communal-Last.

Die Regierung zu Magdeburg repartirt den jährlichen Bedarf der Anstalt an Zuschüssen nach der Seelenzahl auf die einzelnen Kreise.

Die Landräthe sorgen für gehörige Ablieferung der Beiträge an die Kasse der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze.

§. 8. Die Verwaltung der Anstalt wird von der Regierung zu Magdeburg geleitet, welche folgende Befugnisse auszuüben hat:

1) Sie hat darauf zu sehen, daß die Anstalt ihrem Zwecke entsprechend, nach den gegebenen Vorschriften administrirt werde, sie ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Anstalts-Inspection, sowie die höhere Disciplinar-Behörde der Unterbeamten.
2) Sie führt die Aufsicht über die Haupt-Kasse und über die Special-Kasse der Anstalt
3) Sie wählt und bestellt sämmtliche Anstalts-Unterbeamten, die Oberbeamten präsentirt sie dem Ober-Präsidenten Behufs Einholung der höheren Bestätigung.
4) Sie sorgt dafür, daß die Fonds der Anstalt gehörig verwaltet werden und schreibt die Beiträge aus.

5) Sie stellt in Gemeinschaft mit der ständischen Deputation die Etats für die Anstalt auf.

6) Es bleibt ihr anheimgegeben, eine besondere Hausordnung zu erlassen, durch welche der innere Geschäftsbetrieb der Anstalt und die Geschäfts-Ressorts der Beamten regulirt werden.

§. 9. Von jedem Provinzial-Landtage wird eine Deputation erwählt, welche den Etat für die Anstalt in Gemeinschaft mit der Regierung zu Magdeburg aufzustellen, die Jahres-Rechnungen zu prüfen und abzunehmen hat.

Die Decharge ertheilt der Provinzial-Landtag, dessen Beschlußnahme erforderlich ist, wenn durch Neubauten oder Vermehrung des Beamten-Personals der Etat der Anstalt überschritten wird, Grundstücke für dieselben erworben, Immobilien veräußert oder verpfändet werden sollen.

Bei etwanigen Differenzen zwischen der Regierung und der ständischen Deputation entscheidet der Ober-Präsident.

Gegeben Sanssouci, den 5. September 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. Westphalen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. October 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Bekanntmachung.

Betrifft die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer.

Nachstehende Verfügung des Herrn Finanz-Ministers:

Die Bestimmung der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassificirte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 unter No. 6., nach welcher über die Vorschriften des §. 26. des Gesetzes wegen der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 hinaus, denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Commission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-

zirks-Commission erlassene Entscheidung, binnen der Präclusivfrist von drei Monaten bei der gedachten Commission Einspruch zu erheben, wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Commission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Commission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Commission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch freistehe ihre Einwendungen gegen eine etwanige Erhöhung der von der Einschätzungs-Commission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne.

Berlin, den 4. October 1855.

Der Finanz-Minister (gez.) von Bodelschwingh.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. October 1855.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission, Regierungs-Vice-Präsident Nobbe.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 118. Betrifft die Verlegung der Forstkasse der Königlichen Oberförstereien Biederitz und Grünewalde und des Domainen-Rentamts zu Gommern.

Der Sitz der Forstkasse für die Königlichen Oberförstereien Biederitz und Grünewalde und des Domainen-Rentamts zu Gommern ist von Gommern nach Schönebeck verlegt worden, wo der Forstkassen- und Rentamts-Verweser Pflugmacher seit dem 9. d. Mts. Böttcherstraße Nr. 33. wohnt.

Magdeburg, den 15. October 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

III. B. 4796.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann F. G. Ulrich zu Genthin hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann F. G. Ulrich zu Genthin ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Dem Eduard Rinck zu Eupen ist unter dem 12. October 1855 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren nebst Vorrichtung zum Ausstreichen der Falten bei Walzenwalken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem G. Langner zu Petrikau, Kreis Strehlen, ist unter dem 17. October 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hand-Säemaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Hüttenmeister Klemann zu Paulshütte unterm 14. März 1854 ertheilte Patent, auf einen Zinkofen, ist erloschen.

Postengänge.

Vom 24. d. Mts. ab wird die 1ste tägliche Personenpost von Aken nach Cöthen

aus Aken um 5 Uhr früh

abgesendet werden. Magdeburg, den 18. October 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 21. huj. ab wird die 4te tägliche Personenpost von Quedlinburg nach Halberstadt

aus Quedlinburg um 7 Uhr 45 Minuten Abends,

zum Anschluß an den Eisenbahn-Courierzug nach Oschersleben abgesendet werden.

Magdeburg, den 20. October 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 1. k. Mts. ab wird die tägliche Alsleben-Bernburger Personenpost

aus Alsleben um 7 Uhr Vormittags

abgesendet werden. Magdeburg, den 24. October 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die tägliche Osterwieck-Schladener Personenpost wird jetzt

aus Schladen um 8 Uhr 10 Minuten Abends (nach Ankunft des letzten Eisenbahnzuges von Braunschweig)

abgesendet. Magdeburg, den 23. October 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 29. d. Mts. ab wird die Personenpost von Salzwedel nach Borsfelde

aus Salzwedel Dienstag und Freitag um 1 Uhr früh

abgesendet werden. Magdeburg, den 23. October 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Aufgehobene Post.

Die tägliche Ballenstedt-Gernroder Personenpost wird mit dem 31. d. M. aufgehoben werden. Magdeburg, den 20. October 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Oberlehrer Dr. Feldhügel vom Gymnasio zu Zeitz ist als 4ter Lehrer an das Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg versetzt worden.

Magdeburg, den 19. October 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Sr. Majestät haben Allergnädigst geruhet, den Professor am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg, Dr. Schwalbe, zum Director des Gymnasiums in Eisleben zu ernennen.

Magdeburg, den 20. October 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Ellrich, in der Diöces Nordhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Martin Gottfried Ludwig Busch zu Quedlinburg berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. October 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Freyenbessingen, in der Diöces Sundhausen, ist dem bisherigen Pastor Friedrich August Wilhelm Mosche zu Liebenrode verliehen worden. Magdeburg, den 13. October 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Crössuln, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. Theodor Graeßner berufen und bestätigt worden. Magdeburg, den 17. October 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im III. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie: Pro ministerio geprüfte Candidaten der Theologie.

1) Christoph Andreas Bohnhage, gebürtig aus Altenweddingen,
2) Julius Carl Kessel, gebürtig aus Kloster-Roßleben,
3) Eduard Theodor Friedrich Loewe, gebürtig aus Tangermünde,
4) Hugo Friedrich Johannes Moeller, gebürtig aus Gröbitz,
5) Ernst Schlemmer, gebürtig aus Schönau,
6) Carl Theodor Schreyer, gebürtig aus Mücheln,
7) Adolph Friedrich Ferdinand Wasmannsdorff, gebürtig aus Ribbeck,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 19. October 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben dem Doctor med. Siegert zu Halberstadt aus Veranlassung seines 50jährigen Doctorjubiläums den Character als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 21. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannte Kreistaxatoren.

In Stelle der resp. verstorbenen und aus Gesundheits-Rücksichten zurückgetretenen Kreis-Taxatoren, Amtmann Dammköhler zu Oschersleben und Amtmann Elten zu Gröningen, sind

1) der Rittergutsbesitzer Friedrich Weste zu Schwanebeck und
2) der Domainenpächter A. Rusche zu Heteborn

zu Kreis-Taxatoren für den Kreis Oschersleben ernannt worden.

Magdeburg, den 13. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreis-Physicus Dr. Hasenknopf zu Salzwedel ist gestorben und dadurch das Physicat des Kreises Salzwedel erledigt.

Magdeburg, den 18. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch den Uebertritt des Executors Pudorius in den städtischen Polizeidienst zur Erledigung gekommene Kassendiener- und Executorstelle bei der Kreiskasse zu Gardelegen, ist vom 1. November d. J. ab dem früheren Pionier Johann Peters provisorisch übertragen worden.

Magdeburg, den 17. October 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat September 1855.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Referendarien:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Heinrich Reinhold Heyn von hier ist am 30. September d. J. verstorben.

Auscultatoren:

Der Auscultator Friedrich Ottomar Müller hierselbst auf seinen Antrag am 22. September d. J. aus dem Justizdienste entlassen.

Subalternen:

Der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Secretair Andreas Valentin Moehring hierselbst ist am 30. September d. J. verstorben.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

Subalternen:

Der Salarien- und Deposital-Kassenrendant Carl August Graefe zu Calbe a. S. ist am 16. September d. J. verstorben.

Der Salarien- und Deposital-Kassenrendant Johann Joachim Carl Heinrich Matthee ist laut Bestallung vom 14. September d. J. zum Kalkulator des Stadt- und Kreisgerichts hierselbst ernannt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 44.

Magdeburg, den 3. November 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4285. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Einführung der Verordnung vom 21. December 1846, wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den Jadegebieten.

„ 4286. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Akten-Chaussee vom ehemals Gerickeschen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, sowie von dem Hauptportale der Ulanenkaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße.

„ 4287. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, sowie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste.

„ 4288. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Osterburg, von Osterburg über Storbeck, Flessau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Grenze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark.

„ 4289. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises im Regierungsbezirke Magdeburg zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 3. September 1855.

Nr. 4290. Die Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chausseegesellschaft. Vom 18ten September 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 119. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg ꝛc. bis zur Hannöverschen Grenze. 2473. F. I.

Nachdem die im Bau begriffene Kreis-Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Brohme im Anschlusse an die bereits fertige Strecke in Länge von 1 Meile von der Stadt Salzwedel ab fernerweit in einer Länge von 2½ Meilen — zusammen also auf 3½ Meile — vollendet und dem Verkehre übergeben worden ist, wird nunmehr vom 1. November c. ab für die zuletzt gedachten 2½ Meilen eine Chausseegeld-Erhebung

1) in dem bei dem Dorfe Püggen zu diesem Zwecke erbaueten Hause für 1½ Meilen,
2) in einer bei der sogenannten Neuen Mühle zwischen den Dörfern Ahlum und Mellin zu etablirenden interimistischen Hebestelle für 1 Meile,

nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 97.) stattfinden, was unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. November pr. a. (Amtsbl. de 1854 pag. 489.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Friedrich August Hertzer zu Quedlinburg hat die Agentur für die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Magdeburg, den 23. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Particulier Robert Langenstraß zu Dardesheim ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Agenten S. Sprengel daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulze Hecker zu Rohrberg, im Kreise Salzwedel, ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige landräthliche Secretair Eduard Gantz zu Wanzleben hat die Agenturen für die Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha und für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 25. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. Schneidewin zu Halberstadt hat die Agentur für die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Magdeburg, den 26. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt I. Klasse, Fromme zu Bismark, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Roch zu Halberstadt ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Kuhpocken-Impfung im Jahre 1854.

Wir finden uns veranlaßt, die Namen derjenigen Medicinalpersonen unseres Verwaltungsbezirks, die im vorigen Jahre besonders zahlreiche Schutzpocken-Impfungen ausgeführt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und denselben für ihre verdienstliche Thätigkeit unsere Anerkennung auszusprechen.

Es haben geimpft:

1)	Herr Wundarzt I. Klasse Rabethge in Magdeburg	496	Individuen,
2)	„ Stadtwundarzt Knoefel in Magdeburg	459	„
3)	„ Kreis-Chirurgus Wirth in Gardelegen	455	„
4)	„ Dr. med. Schrader in Quedlinburg	452	„
5)	„ Wundarzt II. Klasse Tuchtfeld in Arendsee	401	„
6)	„ desgl. Graßhoff in Calbe a. S.	392	„
7)	„ Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Reuscher in Stendal	388	„
8)	„ Kreis-Chirurgus Reinsdorf in Burg	382	„
9)	„ Sanitätsrath Dr. Stegert in Halberstadt	352	„
10)	„ Stadtwundarzt Henkel in Magdeburg	343	„
11)	„ Wundarzt II. Klasse Schuster in Egeln	320	„
12)	„ desgl. Klewitz in Genthin	299	„
13)	„ Dr. med. Langner in Tangermünde	277	„
14)	„ Wundarzt II. Klasse Müller in Salzwedel	275	„
15)	„ desgl. Bertram in Altenweddingen	273	„

16) Herr Wundarzt I. Klasse Schulze in Schönebeck . . 269 Individuen,
17) „ Wundarzt II. Klasse Damiano in Seehausen b. M. . 260 „
18) „ Dr. med. Bindseil in Aken . . . . . 238 „
19) „ Wundarzt I. Klasse Boese in Eichenbarleben . . 226 „
20) „ desgl. Jacobs in Ummendorf . . 221 „
21) „ Kreisphysikus Dr. Müller in Gr. Oschersleben . . 221 „
22) „ Wundarzt II. Klasse Busse in Gr. Ottersleben . . 221 „
23) „ Dr. med. Fischer in Ziesar . . . . . 219 „
24) „ Kreiswundarzt Weber in Arneburg . . . . 212 „
25) „ Wundarzt I. Klasse Plümecke in Jerichow . . 207 „
26) „ desgl. Schrader in Dahlenwarsleben . 206 „

Magdeburg, den 26. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente

Dem Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 22. October 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen von Holzstiften in Schuh- und Stiefelsohlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 16. Februar 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

ist erloschen.

Postengänge.

Die tägliche Bernburg-Calber Personenpost wird vom 1. k. M. ab

aus Bernburg um 4 Uhr Nachmittags

abgesendet werden.

Magdeburg, den 25. October 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Mit dem 1. k. Mts. tritt in Beetzendorf eine Postexpedition in Wirksamkeit.

Die Verbindung für Beetzendorf wird durch eine tägliche Cartolpost zwischen Kackerbeck und Rohrberg über Groß-Apenburg und Beetzendorf hergestellt, welche

aus Kackerbeck nach Rohrberg um 7 Uhr 30 Minuten früh,

(nach Ankunft der Personenposten aus Salzwedel und Magdeburg) und

aus Rohrberg nach Kackerbeck um 3 Uhr Nachmittags,

(zum Anschluß an die Personenposten nach Magdeburg und Salzwedel) ihre Abfertigung erhält und in 3 Stunden befördert wird.

Magdeburg, den 29. October 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die

Die erste tägliche Personenpost von Aken nach Cöthen wird jetzt aus Aken um 4 Uhr 30 Minuten früh abgesendet. Magdeburg, den 30. October 1855. Königliche Ober-Post-Direction. Postengang

---

Personal-Chronik.

Der Lehrer Friedemann ist nach dem Ausscheiden des Hülfs- und Turnlehrers Kalkow am Pädagogio des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg als Elementar-Hülfs- und Turnlehrer angestellt worden.

Magdeburg, den 20. October 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht:

den seitherigen Landrathsamts-Verweser, Rittergutsbesitzer Heinrich Rathusius auf Althaldensleben, zum Landrath des Kreises Neuhaldensleben zu ernennen.

Magdeburg, den 18. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Militair-Anwärter Riesen ist zum Kreissecretair des Kreises Oschersleben ernannt worden.

Magdeburg, den 18. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Gardelegen ist der bisherige Bürgermeister Pohlmann als solcher wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt. Bestätigter Bürgermeister.

Magdeburg, den 23. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Möckern ist auf die Periode vom 3. September c. bis dahin 1858 der Bürgermeister Dan als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Bestätigte Schiedsmänner.

Magdeburg, den 24. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die beiden schiedsrichterlichen Bezirke der Stadt Tangermünde sind auf die Periode vom 1. Januar kat. bis dahin 1859 der Apotheker Hartwich für den oberen und der Kaufmann Meyer für den untern Stadttheil wiederum zu Schiedsmännern erwählt und als solche bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Arendsee ist auf die Periode vom 1. October c. bis dahin 1858 der Färbermeister Tuchtfeldt als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An der Bürgerschule zu Salzwedel ist eine Lehrerstelle vacant, deren Besetzung vom Magistrat daselbst erfolgt.

Dem jüdischen Lehrer Salomon Meyer Goldstein aus Sandersleben, im Herzogthum Anhalt-Dessau ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Stelle eines jüdischen Religionslehrers, Vorbeters und Schächters zu Schönebeck ertheilt worden.

Der Lehrer Scharf aus Wüsteneutsch bei Merseburg ist zum 4ten Lehrer an der Westendorfer Schule zu Quedlinburg ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Jerichow an der Knabenschule zu Barby, ist zum Schullehrer in Neuwegersleben, Diöces Oschersleben, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante 5te Lehrerstelle an der Knabenschule in Barby ist Königl. Patronats.

Der Lehrer Finzenhagen zu Blätz, Diöces Wolmirstedt, ist zum dritten Lehrer in Colbitz ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Blätz ist Königlichen Patronats.

In Hohendorf, Diöces Calbe a. S. ist eine 2te Schulstelle errichtet, deren Besetzung durch den Herrn Rittergutsbesitzer von Alvensleben auf Neugattersleben erfolgt.

Der Schulamts-Candidat Bosse aus Groß-Apenburg ist zum dritten Schullehrer in Domersleben, Kreis Wanzleben, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Boetel zu Königsaue, Diöces Aschersleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Rabe ist zum Lehrer an der hiesigen 2ten Volksmädchenschule ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Neubauer in Olvenstedt, Diöces Barleben, ist zum 6ten Lehrer an der Friedrichsstädter Volksschule hierselbst provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle in Olvenstedt ist Königl. Patronats.

Die Adjunctur der Küster- und Lehrerstelle zu Lüderitz, in der Ephorie Tangermünde ist durch den Tod des seitherigen Inhabers derselben erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 29. October 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 10. November 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4291. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgrenze und von Bischoffswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenzer Kreisgrenze.

„ 4292. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1855, betreffend die Verleihung des fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von Errleben, im Kreise Neuhaldensleben, über Hörsingen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Weferlingen.

„ 4293. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Osterwieck, im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode.

„ 4294. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaldensleben bis zur Grenze des Wolmirstedter Kreises gegen Groß-Ammensleben, Seitens der Stadt Neuhaldensleben.

„ 4295. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal im Kreise Siegen bis Gerlingen im Kreise Olpe.

Nr. 4296. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem I. Jerichowschen Kreise projectirten Chausseen: 1) von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Zerbst, sowie von Möckern über Steglitz und Burg nach Niegripp, 2) von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerforth nach Ziesar und 3) von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckernschen Chaussee über Gommern und Leitzkau bis zur Anhaltschen Grenze gegen Zerbst.

„ 4297. Das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 15. September 1855.

„ 4298. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Chemische Fabrik Rhenania" gebildeten Aktiengesellschaft zu Aachen. Vom 24. September 1855.

Das 40ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4299. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der zu Breslau unter der Firma: „Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft" errichteten Actiengesellschaft. Vom 22. October 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 120. Betrifft die Vereinigung zweier, bisher zum Gemeinde-verbande Aken gehöriger Grundstücks-parzellen mit dem Gemeinde-bezirke des Dorfes Susigke. I. K. 3278.

Die von den Einwohnern Gottfried Giese und Andreas Michaelis zu Susigke, im Kreise Calbe, erkauften, bisher zum Gemeinde-Verbande Aken gehörigen zwei Grundstücks-Parzellen sind mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern von dem Bezirke der Stadt Aken abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke des Dorfes Susigke vereinigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 121. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von der Magdeburg-Berliner

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. August cr. (Amtsblatt pag. 393.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Kreis-Chaussee von der Magdeburg-Berliner Kunststraße bei Biederitz über Königsborn nach Möckern vom 4. d. Mts. ab, nunmehr auch an der in Alt-Königsborn errichteten Hebestelle eine Chausseegeld-Erhebung, gleichfalls

für eine Meile, nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 97.) stattfindet. Kunststraße bei Biederitz über Königsborn nach Möckern. I. F. 2545.

Magdeburg, den 1. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 122. Betrifft die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer. Nr. 2831. P. J.

Da der Wirkliche Geheime Rath Dr. Bunsen das Mandat als Deputirter des Abgeordneten-Hauses für den ersten hiesigen Wahlbezirk abgelehnt hat, so ist eine Neuwahl nothwendig geworden, welche am 15. d. Mts. hier stattfinden wird.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath von Gerhardt hierselbst ernannt worden.

Magdeburg, den 6. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Magdeburg-Schönebecker Straße.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die bis jetzt chausseemäßig ausgebaute Strecke der Magdeburg-Schönebecker Straße vom 1. December c. ab in dem Dorfe Fermersleben eine Chausseegeld-Hebestelle mit einmaliger Hebefugniß errichtet werden wird.

Magdeburg, den 5. November 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

von Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Orts-Steuererheber Heinrich Meyer zu Dittfurth, im Kreise Aschersleben, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privat-Secretair Friedrich Ruthemann zu Gröningen ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Maurermeister Heinrich Seidler zu Gröningen hat die Agenturen für die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und für die allgemeine deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar niedergelegt.

Magdeburg, den 31. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Fricke zu Osterwieck hat die Agentur für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt.

Magdeburg, den 31. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. G. Lange zu Leitzkau ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ferdinand Schreiber zu Halberstadt ist als Agent der Cölnschen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Kirche St. Ulrich zu Halle ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Emil Siegmund Traugott Sickel berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. October 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Plennschütz, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hugo Friedrich Johannes Möller berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. October 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung, sowie Entlassung eines Polizei-Anwalts.

Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Wanzleben ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, der Privatsecretair Zerning daselbst vom heutigen Tage ab zum Polizei-Anwalt ernannt und der nach Loburg versetzte Kreissecretair Gantz davon entbunden worden.

Magdeburg, den 1. November 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigter Rathmann.

In der Stadt Aschersleben ist an Stelle des Krankheitshalber ausgeschiedenen bisherigen Rathmanns Walther der Particulier Samuel Weschke zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 29. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In

In Stelle des verstorbenen Kreistaxators, Amtmanns Uderstadt zu Osterburg, ist der Ackermann und Schulze Giesecke zu Thielbeer zum Kreistaxator für den Kreis Osterburg ernannt worden.

Magdeburg, den 30. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 24. October d. J., sind die Lehrer der Gewerbeschule zu Halberstadt, Briedenstein und Alexander zu ordentlichen Lehrern an der genannten Schule definitiv ernannt worden.

Magdeburg, den 5. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Dr. Gustav Adolph Wilhelm Bolze von hier ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum ordentlichen Lehrer an der hiesigen höhern Gewerbs- und Handelsschule ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Wegener an der Elementarschule zu Genthin ist zum Kantor und Lehrer in Nienhagen, Diöces Gröningen, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Genthin ist städtischen Patronats.

Magdeburg, den 30. October 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Kreisgerichtsrath Lohmeyer zu Halberstadt ist zum Rath des Appellationsgerichts daselbst ernannt.

Dem Kreisrichter Forberg zu Oschersleben ist vom 1. October d. J. ab die Verwaltung der Gerichts-Commission II. und dem Gerichtsassessor Kramer die Verwaltung der Gerichts-Commission I. daselbst übertragen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Koerte ist zum Gerichtsassessor ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Riecke zu Quedlinburg ist zum Referendarius ernannt.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Lympius und Niegolewsky zu Halberstadt sind aus dem diesseitigen in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen,

der Appellationsgerichts-Referendarius Werner in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg,

der zum Referendarius ernannte Auscultator Schultz und der Auscultator Lieber in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Königsberg,

der Auscultator Voigt in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg,

die Appellationsgerichts-Referendarien Reuter und Jeschke aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. und der Appellationsgerichts-Referendarius von Gaugreben aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg in das diesseitige — versetzt.

Die Kreisgerichtsboten und Executoren Fehling zu Quedlinburg und Polle zu Halberstadt sind, der Erste vom 1. Januar, der Letzte vom 1. Februar 1856 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Halberstadt, den 1. November 1855.

Königliches Appellationsgericht.

---

1) Angestellt sind:
   1. der invalide Gefreite Bauermeister als Bureaudiener bei dem Post-Amte hierselbst,
   2. der Packbote Voigt als Post-Conducteur und
   3. der invalide Gefreite Julius als Packmeister, letztere beide bei dem Post-Expeditions-Amte Nr. 7. hierselbst,
   4. der Post-Expeditions-Gehülfe Curth als Post-Expedient bei dem hiesigen Post-Amte.
2) Versetzt sind:
   1. der Post-Assistent Schroeter von Remscheid zum hiesigen Post-Amte,
   2. der Briefträger Hensel von Magdeburg nach Oschersleben,
   3. der Wagenmeister Oehmichen von Halberstadt nach Genthin,
   4. der Bureaudiener Wettges von Genthin nach Halberstadt,
   5. der Post-Secretair Bracht von Halle als commissarischer Bureaubeamte zur hiesigen Ober-Post-Direction,
   6. der Post-Expediteur Kranz von Derenburg nach Worbis.
3) Uebertragen sind:
   1. die Verwaltung der Post-Expedition in Derenburg dem Kaufmann Battré unter Ernennung desselben zum Post-Expediteur,
   2. die Verwaltung der Post-Expedition in Beetzendorf dem zum Post-Expediteur ernannten Kaufmann Müller daselbst.
4) Gestorben sind:
   1. der Post-Expediteur Bindseil in Ilsenburg,
   2. der Briefträger Horl und
   3. der Post-Conducteur Schlee hierselbst,
   4. der Wagenmeister-Gehülfe Sturm in Dessau,
   5. der Briefträger Busch in Oschersleben.
5) Entlassen sind:
   1. der Post-Expeditions-Gehülfe Robra in Salze,
   2. der Postbegleiter Hoffmann in Dessau.

Magdeburg, den 5. November 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 46.

Magdeburg, den 17. November 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4300. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 57,000 Thalern. Vom 3. October 1855.

„ 4301. Die Verordnung, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 22. October 1855.

„ 4302. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 1. November 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 123. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Halberstadt über den Huy ꝛc. I. F. 2603.

Nachdem die IV. Section der Chaussee von Halberstadt über den Huy und den Neuen-Damm bis zur Oschersleben-Schöningener Gemeinde-Chaussee, d. h. die Strecke von Neuwegersleben bis Hamersleben, in einer Länge von 695 laufenden Ruthen vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, findet vom 15. November c. ab vorläufig und bis auf weitere Bestimmung nach Vollendung auch der V. Section der genannten Chaussee für die gedachte Strecke eine Chausseegeld-Erhebung für eine halbe Meile nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97.) in dem Stöterschen Gasthofe zu Neuwegersleben statt, so daß an die-

ser Stelle nunmehr sowohl das ebengedachte Chausseegeld, als das Wegegeld für den Neuen Damm erhoben wird.

Magdeburg, den 7. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 124. Betrifft die Erwählung der Mitglieder des Schauamtes zur Prüfung und Auswahl der im Kreise Salzwedel im künftigen Jahre zur Deckung zuzulassenden Hengste. I. D. 1308.

In Gemäßheit des §. 3. der Köhrordnung vom 15. September c. (Amtsblatt Nr. 40. pag. 444.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Mitglieder des Schauamtes zur Prüfung und Auswahl der im Kreise Salzwedel im künftigen Jahre zur Deckung zuzulassenden Hengste erwählt worden sind:

1) der Rittergutsbesitzer Graf von der Schulenburg auf Beetzendorf
2) der Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D. v. Kalben auf Vienau,
3) der Schulze Sültmann zu Mellin und
4) der Schulze Tanger zu Güssefeldt.

Magdeburg, den 30. October 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 125. Betrifft die Entrichtung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. III. A. 620.

Die unserm Verwaltungsbezirke angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 1. December d. J. die in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. Juli 1844 (20ster Zusatz zum §. 21. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826) alljährlich mit resp. 1 Sgr. und 1½ Sgr. von jedem Hundert des katastrirten Werths der Gebäude Ister und IIter Klasse zu entrichtenden fixirten Beitrags-Erhöhungen fällig sind.

Die Abführung dieser Beiträge an das mit Annahme derselben beauftragte Domainen-Rentamt hierselbst ist spätestens bis zum 15. December d. J. zu bewirken.

Die nach diesem Termine verbleibenden Reste werden executivisch eingezogen werden.

Magdeburg, den 7. November 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Seidenzüchter, die Cocons an die Anstalt des Unterzeichneten geliefert und die betreffenden Staatsprämien empfangen haben.

Nr.	Anzahl der gelieferten Metzen Cocons zur I. Prämie	zur II. Prämie	Nr. der Prämien-Quittung.	Namen der Züchter.	Betrag der I. Prämie Thlr. Sgr. Pf.	Betrag der II. Prämie Thlr. Sgr. Pf.	Gesammt-Betrag der Prämien Thlr. Sgr. Pf.
1	35	—	1	Kindscher, Gärtner in Zschepplin bei Eilenburg	2 27 6	— — —	2 27 6
2	4½	—	2	Rößler, Pfarrer in Cröbeln bei Mühlberg	— 11 3	— — —	— 11 3
3	3	—	3	Hofmann, Lehrer in Clöden bei Wittenberg	— 7 6	— — —	— 7 6
4	33	—	4	Krüger, Schneider in Prettin	2 22 6	— — —	2 22 6
5	5½	—	5	Bauselow, Kaufmann in Bülzig bei Wittenberg	— 13 9	— — —	— 13 9
6	121	—	6	Zaenker, Kantor in Dobrilugk	10 2 6	— — —	10 2 6
7	12	2	7	Beyer, Weber in Zaasch bei Delitzsch	1 — —	2 6	1 2 6
8	5½	—	8	Lucas, Lehrer in Weidenhain bei Torgau	13 9	— — —	— 13 9
9	57½	—	9	Knape, Lehrer in Nicheln bei Treuenbrietzen	4 23 9	— — —	4 23 9
10	44	1½	10	Telschow, Conducteur in Treuenbrietzen	3 20 —	— 1 10	3 21 10
11	133	7	11	Lehmann, Lehrer in Pechüle bei Treuenbrietzen	11 2 6	— 8 9	11 11 3
12	107	11	12	Goetze, Weber in Chemnitz bei Treuenbrietzen	8 27 6	— 13 9	9 11 3
13	2	—	13	Fräulein Mariane Hesse in Annaburg	— 5 —	— — —	— 5 —
14	1	—	14	Peter, Lehrer in Schmiedeberg	— 2 6	— — —	— 2 6
15	60	—	15	Thumann, Kantor in Pförten	5 — —	— — —	5 — —
16	8	—	16	Thumann, Lehrer i. Gr.-Tschacksdorf bei Forst	— 20 —	— — —	— 20 —
17	13	—	17	Richter, Stadtmusikus in Pförten	1 2 6	— — —	1 2 6
18	4	—	18	Reichard, Damastweber in Quedlinburg	— 10 —	— — —	— 10 —
19	17⅓	—	19	Wille, Lehrer in Schloß Annaburg (Militair-K.-Erz.-Anstalt)	1 13 9	— — —	1 13 9
Sa.	666¼	21⅓		Latus	55 16 3	— 26 10	56 13 1

Digitized by Google

Nr.	Anzahl der gelieferten Metzen Cocons zur I. Prämie	zur II. Prämie	Nr. der Prämien-Quittung	Namen der Züchter.	Betrag der I. Prämie Rt.	Sgr.	Pf.	Betrag der II. Prämie Rt.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Betrag der Prämien Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport												
	666½	21½		Transport	55	16	3	— 26	10		56	13	1
20	8	—	20	Hoppe, Lehrer in Staritz bei Mühlberg	—	20	—	— —	—		—	20	—
21	46⅓	—	21	v. Brauchitzsch, Rittergutsbesitzer in Scharteucke bei Genthin	3	26	3	— —	—		3	26	3
22	23	—	22	Flachs, Bürgermstr. in Schlieben	1	27	6	— —	—		1	27	6
23	16	4	23	Burkhardt, Mühlenbesitzer in Stolzenhain bei Schönewalde .	1	10	—	— 5	—		1	15	—
24	12½	3	24	Hänisch, Kantor in Mühlbeck bei Bitterfeld	1	1	3	— 3	9		1	5	—
25	2½	—	25	Weck, Pfarrer in Ossig b. Zeitz	—	6	3	— —	—		—	6	3
26	34	—	26	v. Türck, Gutsbesitzer auf Türckshof bei Potsdam	2	25	—	— —	—		2	25	—
27	35	4	27	Gebauer, in Nowaweß bei Potsdam	2	27	6	— 5	—		3	2	6
28	15	—	28	Kunze, Kobershain bei Torgau	1	7	6	— —	—		1	7	6
29	—	—	29	Heinke, Colditz, Königr. Sachsen	—	—	—	— —	—		—	—	—
30	—	—	—	Schade, Bäcker, Jeßnitz, Anhalt	—	—	—	— —	—		—	—	—
31	—	—	—	Hoch, Camburg, Meiningen. .	—	—	—	— —	—		—	—	—
32	—	—	—	Helm, Dessau, Anhalt . . .	—	—	—	— —	—		—	—	—
33	—	—	—	selbst erzogene Cocons, außerdem 15 Metzen zu Saamen verwandt.									
Sa	859	32⅓		Sa. Sa.	71	17	6	1 10	7		72	28	1

Prettin, den 12. October 1855.

gez. Fr. Ehrhardt, Lehrer.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Hartwig von Vultejus zu Buckau hat die Agenturen für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Magdeburg, den 3. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister Adolph Gellhorn zu Burg hat die Agentur für die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 7. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Post-Expediteur L. Eckstein zu Parey, im 2ten Jerichower Kreise, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth W. Nicolai zu Rogätz, im Kreise Wolmirstedt, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst an Stelle des Ziegeleibesitzers und Thierarztes A. Fehlhauer zu Rogätz, welcher diese Agenturen niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Schoenduve zu Genthin ist als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Orts-Steuererheber Carl Kohrs zu Mahlwinkel, im Kreise Wolmirstedt, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Voigt zu Werben ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Amtsblatts-Debits-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch veranlaßt, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1856 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der Gratis-Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maaßgabe der ihnen von den Königlichen Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen, spätestens bis zum 15. December c. unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Betrifft die Angabe des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1856.

Magdeburg, den 3. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das dem Rudolph Büttner zu Sorau unter dem 5. März 1855 ertheilte Patent auf eine rotirende Dampfmaschine

Erloschenes Patent.

ist erloschen.

Verliehenes Ehrenzeichen. Dem Lehrer Koerner in Abbenrode ist in Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums von des Königs Majestät das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Magdeburg, den 10. November 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Postengang. Die 2te tägliche Quedlinburg-Halberstädter Personenpost wird vom 12ten hujus ab aus Quedlinburg um 11 Uhr 20 Minuten Vormittags abgesendet werden.

Magdeburg, den 10. November 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Candidat des höheren Schulamts, Carl Gustav Forcke, ist als Hülfslehrer bei dem Gymnasium zu Quedlinburg angenommen worden.

Magdeburg, den 9. November 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Alsleben a. S., in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten

Carl Heinrich Reinhold Todt

verliehen worden. Magdeburg, den 26. October 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Delitz a. S., in der Diöces Lützen, ist der bisherige Pfarrer zu Langenroda, in der Diöces Artern,

Wilhelm Ludwig Sernau,

berufen und von uns bestätigt worden. Patrone der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Langenroda sind die Freiherren von Werthern auf Wiehe und Donndorf. Magdeburg, den 1. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Districts-Steuer-Controleur, Steuerrath Kretzschmer zu Schönebeck ist in gleicher Eigenschaft nach Halle versetzt und der bereits mit der commissarischen Verwaltung dieser Stelle beauftragte bisherige Steuer-Controleur Peltzer aus Aachen zum Districts-Steuer-Controleur in Schönebeck ernannt.

Magdeburg, den 5. November 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Für die Stadt Osterburg ist auf die Periode vom 14. August c. bis dahin 1858 der Kaufmann Ed. Brandt als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden. Bestätigter Schiedsmann

Magdeburg, den 6. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei der am 18. und 19. v. Mts. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Gardelegen abgehaltenen Prüfung sind die Seminaristen: Wahlfähige Schulamts-Candidaten zu Lehrerstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen.

Ludwig Bernhardt Arndt aus Wenddorf,
Carl Eduard Banse aus Bellingen,
Heinrich Christoph Beckmann aus Riendorf,
Johann Heinrich Benz aus Wanneseld,
Johann Joachim Bierstedt aus Groß-Gischau,
Joachim Friedrich Draffehn aus Letzlingen,
August Gottlieb Wilhelm Gauert aus Bergfriede,
Carl Friedrich Theodor Helmuth Oswald Henning aus Calbe a. M.,
Ferdinand Ludwig Julius Kelb aus Gardelegen,
Carl Adolph Otto Könnig aus Poritz,
Friedrich Ludwig Ferdinand Krohn aus Sandau,
Christoph Lange aus Rademin,
Johann Joachim Christian Lenz aus Ipse,
Johann Friedrich Hermann Müller aus Groß-Apenburg,
Hans Joachim Peters aus Jerchel,
Johann Friedrich Wilhelm Rademacher aus Schleuß,
Carl Gustav Adolph Rönnefahrt aus Clötze,
Friedrich August Albert Schenk aus Roßdorf,
Gustav Adolph Robert Schulze aus Räbel,
Carl Friedrich Urbach aus Burg,
August Christoph Winkelmann aus Gardelegen,
Carl August Zander aus Pritzerbe,

für wahlfähig zu Schulstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden.

Magdeburg, den 1. November 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In Wormsdorf, Diöces Eilsleben, ist eine zweite Lehrerstelle errichtet; dieselbe ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Banse zu Bellingen ist zum Schullehrer in Schelldorf, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer-Adjunct zu Rostau, Diöces Loburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Holzgräfe zu Brewitz ist zum zweiten Schullehrer in Perver, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Lange zu Rademin ist zum zweiten Lehrer an der Armenschule zu Gardelegen provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Draffehn in Letzlingen ist zum Schullehrer in Hagen, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Robert Schulze zu Räbel ist zum Schullehrer in Scharteuke, Diöces Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat August Gottlieb Wilhelm Gauert zu Bergfriede ist zum Kantor- und Lehrer-Adjuncten zu Pretzien, Diöces Gommern, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl August Zander zu Pritzerbe ist zum Lehrer- und Kustos-Adjuncten, der Schulamts-Candidat Heinrich Christian Beckmann zu Niendorf zum 3ten und der Schulamts-Candidat Hans Joachim Peters zu Jerchel zum 4ten Klassenlehrer an der Schule zu Gommern provisorisch bestellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Hartleb und Krümmel sind als Lehrer an der Bürgerschule zu Salzwedel provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 10. November 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 47.

Magdeburg, den 24. November 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4303. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn.

„ 4304. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmende Staatsanleihe von 7,800,000 Thalern.

„ 4305. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum über Vorhelm, Tönnieshäuschen und Sendenhorst nach Drensteinfurt.

„ 4306. Die Verordnung, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

„ 4307. Die Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854 wegen Declaration der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Sammlung S. 363.) noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

„ 4308. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 12. November 1855.

Digitized by Google

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags

Unter Bezugnahme auf die Seite 690. der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nr. 4308. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 12. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. dieses Monats einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55.) am 27. und 28. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1855.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Sperre der Bromberger Stadtschleuse

Wegen einer nothwendigen Reparatur der hiesigen Kanal-Stadtschleuse muß die Passage durch denselben vom 15. December d. J. ab auf mehrere Monate gesperrt werden, welches wir hiermit zur Kenntniß des Handeltreibenden Publicums bringen. Den Termin der Wiedereröffnung der Schifffahrt werden wir so zeitig als möglich bekannt machen.

Bromberg, den 8. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Betrifft das Resultat des am 15 d. M. abgehaltenen Rentenbrief-Ausloosungs-Termins.

In dem am 15. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1855 bis 1. April 1856) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.

Nr. 152. 424. 693. 696. 763. 981. 1117. 1256. 1284. 1289. 1579. 2108. 2198. 2466 2513. 3152. 3217. 3244. 3286. 3384. 3849. 3917. 3980. 4164. 4407.

2) Littera B. à 500 Thlr.

Nr. 246. 332. 389. 596. 1169. 1240.

3) Littera C. à 100 Thlr.

Nr. 272. 295. 328. 496. 778 779. 1141. 1388. 1757. 1910. 1966. 2471. 2799. 3174. 3245. 3298. 3464. 3573. 3781. 3875. 3928. 3933. 3985. 4090. 4342. 4539. 4582. 4695. 4706. 4722. 5296.

4) Littera D. à 25 Thlr.

Nr. 130. 240. 413. 630. 893. 1111. 1153. 1337. 1416. 1422. 1753. 2052. 2180. 2624. 2768. 2795. 2867. 2907. 2918. 2979. 2996. 3759. 3763. 3801. 3898. 4522.

5) Littera E. à 10 Thlr.

Nr. 517. 653. 664. 703. 757. 842. 1287. 1382. 1565. 1629. 1911. 2118. 2148. 2781. 2820. 3176. 3400. 3476. 3508 3711. 3898. 4214. 4374. 4384. 4843. 4937. 4938. 5314. 5323. 5436. 5493. 5732. 5917. 5930. 5960. 5966. 6456. 6603. 6929. 7010. 7057

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. April 1856 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1856 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 12. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffor-

dern, vom 1. April 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 16. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 15. November 1855.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

20	Stück	zu	1000	Thlr.	= 20000	Thlr.,
6	„	„	500	„	= 3000	„
20	„	„	100	„	= 2000	„
16	„	„	25	„	= 400	„
18	„	„	10	„	= 180	„

überhaupt: Fünf und zwanzig Tausend, Fünfhundert und Achtzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. W. Nathusius, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.
August Steinle, als Abgeordneter des Provinzial-Landtags.
Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
Brenning, Commissarius der Provinzial-Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Verhandelt Magdeburg, den 15. November 1855.

Nachdem die Verwaltung der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt auf die hiesige Rentenbank für die Provinz Sachsen übergegangen ist, wurden in Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Eichsfeldischen Schuldverschreibungen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ Procent:				II. à 4 Procent:			
3 Stück	zu 500 Thlr.	= 1500 Thlr.		4 Stück	zu 500 Thlr.	= 2000 Thlr.	
2 „	„ 100 „	= 200	„	1 „	„ 400 „	= 400	„
2 „	„ 50 „	= 100	„	8 „	„ 100 „	= 800	„
2 „	„ 25 „	= 50	„	1 „	„ 50 „	= 50	„
9 „	„ 10 „	= 90	„	2 „	„ 25 „	= 50	„
1 „	„ 5 „	= 5	„	25 „	„ 10 „	= 250	„
				7 „	„ 5 „	= 35	„

überhaupt: Fünftausend, Fünfhundert und Dreißig Thaler,

nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

W. Nathusius, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.
August Steinle, als Abgeordneter des Provinzial-Landtags.
Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
Brenning, als Commissarius der Provinzial-Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Ordens-Verleihung.

Dem Pfarrer Garke zu Deersheim ist von des Königs Majestät zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo der rothe Adler-Orden 4ter Klasse Allergnädigst verliehen worden.

Magdeburg, den 13. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Particulier Otto Witte zu Oschersleben hat die Agenturen für die Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst niedergelegt.

Magdeburg, den 15. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Titzschkau zu Sandau hat die Agenturen für die Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia und für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 17. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Communal-Kassenrendant Heinrich Teitge zu Calbe a. M. ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Privatsecretair Friedrich Gerlach daselbst, welcher diese Agenturen niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung der in den Monaten Juli, August und September 1855 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten Juli, August und September 1855 sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Goeddecke, Gottfried, Nagelschmidt, Geburtsort Andreasberg, Wohnort: Wieda im Herzogthum Braunschweig, Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen braun, Augen hellbraun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Warze an der Stirn. Tag der Fortweisung: 14. Juli 1855. Bestimmungsort: Wieda in Braunschweig. Fortweisende Behörde: Landrathsamt in Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

2) Goeddecke, verehelichte, Magdalena, geb. Engelmann, Geburtsort Sachsa Wohnort Wieda im Herzogthum Braunschweig, Alter 40 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: an der linken Seite gelähmt. Tag der Fortweisung: 14. Juli 1855. Bestimmungsort: Wieda in Braunschweig. Fortweisende Behörde: Landrathsamt in Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

3) Rhodius, Hermann, Müllergesell, Geburtsort: Nachstedt, Wohnort: Dresden im Königreich Sachsen, Alter 23½ Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gedrungen, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. Juli 1855. Bestimmungsort: Dresden im Königreiche Sachsen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Burg. Grund der Verweisung: versuchter Betrug.

4) Nietung, Theodor, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Cattenstedt im Herzogthum Braunschweig, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 1. August 1855. Bestimmungsort: Cattenstedt in Braunschweig. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

5) Wachsmuth, Georg, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Soden im Kurfürstenthum Hessen, Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 5½ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen bräunlich, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn behart, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: entzündete Augenlieder. Tag der Fortweisung: 2. August 1855. Bestimmungsort: Heiligenstadt. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

6) Ecke, Christoph, Schneidergesell, Geburts- und Wohnort: Rieder im Herzogthum Anhalt Bernburg, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund groß, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 5. August 1855. Bestimmungsort: Rieder in Anhalt Bernburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

7) Wooge, Christian Friedrich, Commissionair, Geburts- und Wohnort: Sülzhain im Königreich Hannover, Alter 51 Jahr, Größe 5 Fuß 8½ Zoll, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen hellgrau, Nase stark, Mund breit, Bart braun, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: lahmt mit dem linken Fuße. Tag der Fortweisung: 10. August 1855. Bestimmungsort: Sülzhain in Hannover. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: wissentlicher Gebrauch eines gefälschten Attestes.

8) Huschke, Georg Wilhelm, Ackerknecht, Geburts- und Wohnort: Immerode im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Alter 59 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn gefurcht, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase stark, Mund starke Unterlippe, Bart rasirt, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gedrungen, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Glatze am Hinterkopf. Tag der Fortweisung: 11. August 1855. Bestimmungsort: Immerode in Schwarzburg-Rudolstadt. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

9) Kalkoff, Friedrich Wilhelm, Mühlenknappe, Geburts- und Wohnort: Suthmannshausen im Großherzogthum Weimar, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 6¼ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkel, Augen braun, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: ist vor Ablauf seiner Strafzeit aus dem Kreisgerichts-Gefängniß in Wanzleben entsprungen. Grund der Verweisung: verbotwidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.

10) Steinel, Carl Julius, früher Bäckermeister, Geburts- und Wohnort: Leipzig im Königreich Sachsen, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 16. August 1855. Bestimmungsort: Leipzig in Sachsen. Fortweisende Behörde: Landraths-amt in Wernigerode. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

11) Grosse, Wilhelm, Bäckergesell, Geburts- und Wohnort: Schlelo im Herzogthum Anhalt Bernburg, Alter 53 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase breit, Mund groß, Bart braun, Zähne fehlerhaft, Kinn oval, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 20. August 1855. Bestimmungsort: Ballenstedt in Anhalt Bernburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aschersleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

12) Heering, verehelichte Sophie, geb. Funcke, Geburts- und Wohnort: Rieder im Herzogthum Anhalt Bernburg, Alter 42 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen blond, Nase spitz, Mund klein, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. August. Bestimmungsort: Rieder in Anhalt Bernburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Felddiebstahl.

13) Weissenborn, Eduard, Schneidergesell, Geburts- und Wohnort: Zwenkau im Königreich Sachsen, Alter 18 Jahr, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stark, Mund mittel, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. August 1855. Bestimmungsort: Leipzig in Sachsen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Tangermünde. Grund der Verweisung: Betteln und Mangel an Reisegeld.

14) Neumann, unverehelichte, Friederike, Geburts- und Wohnort: Gröbzig im Herzogthum Anhalt Cöthen, Alter 40 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz. Augen braun, Nase spitz, Mund dick, Bart stark, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe vor der Stirn und im Gesicht. Tag der Fortweisung: 28. August 1855. Bestimmungsort: Calbe a. d. S. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium in Magdeburg. Grund der Verweisung: verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten und Landstreicherei.

15)

15) Hermann, Friedrich, Schornsteinfegerlehrling, Geburts- und Wohnort: Pirna im Königreich Sachsen, Alter 17 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen schwarzbraun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund. Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 30. August 1855. Bestimmungsort: Pirna in Sachsen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Burg. Grund der Verweisung: verbotwidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.

16) Parade, Wilhelm, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Bernburg im Herzogthum Anhalt Bernburg, Alter 55 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare melirt, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 31. August 1855. Bestimmungsort: Bernburg in Anhalt Bernburg. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

17) Schirmer, Carl Gottfried, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Portitz im Königreich Sachsen, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart im Entstehen, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 3. September 1855. Bestimmungsort: Leipzig in Sachsen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Stendal. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

18) Richter, verehelichte, Marie Louise, geb. Wermann, Geburtsort: Dittmannsdorf, Wohnort: Schmiedeberg im Königreich Sachsen, Alter 27 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 3. September 1855. Bestimmungsort: Schilda. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Stendal. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

19) Werner, Andreas, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Lattorf, im Herzogthum Anhalt Bernburg. Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 3. September 1855. Bestimmungsort: Calbe a. S. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium in Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl und Führung eines falschen Namens.

20) Trennert, unverehelichte, Johanne Caroline, Geburts- und Wohnort: Altona im Herzogthum Holstein, Alter 17 Jahr, Größe 4 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase kolbig, Mund klein, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 11. September 1855. Bestimmungsort: Altona im Holsteinschen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Quedlinburg. Grund der Verweisung: Abweichen von der Reiseroute.

21) Haase, Christoph, Ackerknecht, Geburts- und Wohnort: Eizen im Herzogthum Braunschweig, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß ½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gedrungen, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 11. September 1855. Bestimmungsort: Eizen in Braunschweig. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Wanzleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Gebrauch eines falschen Namens.

22) Hankel, Adolph August, Geburts- und Wohnort: Cöthen im Herzogthum Anhalt Cöthen, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen graublau, Nase etwas hervorragend, Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 19. September 1855. Bestimmungsort: Güsten in Anhalt Cöthen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Aschersleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei und wissentlichen Gebrauch eines falschen Reisepasses.

23) König, unverehelichte, Christiane, Geburts- und Wohnort: Bernburg im Herzogthum Anhalt Bernburg, Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braungrau, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. September 1855. Bestimmungsort: Bernburg in Anhalt Bernburg. Fortweisende Behörde: Landrathsamt in Gardelegen. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

24) Eisenkrätzer Johann Christian, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Clingen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen graubraun, Nase mittel, Mund etwas geworfen, Bart dunkel, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gedrungen, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. September 1855. Bestimmungsort: Clingen in Schwarzburg-Rudolstadt. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Aschersleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

25) Mast, Heinrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Wieda, im Herzogthum Braunschweig, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn faltig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase mittel, Mund groß, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. September 1855. Bestimmungsort: Wieda in Braunschweig. Fortweisende Behörde: Kreisgericht in Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

26) Block, Johann Heinrich, Müllergesell, Geburts- und Wohnort: Schöningen im Herzogthum Braunschweig, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Zähne gesund, Kinn spitz, Gesichtsbildung schmal, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung:

25. September 1855. Bestimmungsort: Schöningen in Braunschweig. Fortweisende Behörde: Landrathsamt in Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: Diebstahl.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Den Mechanikern Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 10. November 1855 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten federnden Schreibhebel an den Morseschen Schreibtelegraphen, sowie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Postengang.

Vom 20. d. M. ab wird die wöchentlich 3malige Burg-Zerbster Personenpost aus Burg Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 12 Uhr 30 Min. Mittags, abgesendet werden.

Magdeburg, den 15. November 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang und Poststationen, bei welchen Personen aufgenommen werden.

Mit dem 1sten k. Mts. wird die wöchentlich 3malige Neuhaldensleben-Weferlingener Personenpost aufgehoben. Dagegen werden mit demselben Termine in Gang kommen:

1) eine wöchentlich 2malige Personenpost zwischen Oebisfelde und Neuhaldensleben über Weferlingen, 5¾ Meilen, welche

aus Oebisfelde Mittwochs und Sonnabends um 6 Uhr früh und

„ Neuhaldensleben „ „ „ „ 4 „ Nachmittags

abgehen wird, und

2) eine wöchentlich 2malige Personenpost zwischen Weferlingen und Neuhaldensleben, 3½ Meilen, deren Absendung

aus Weferlingen nach Neuhaldensleben Montags und Donnerstags um 2 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Magdeburg, und

aus Neuhaldensleben nach Weferlingen Dienstags und Freitags um 10 Uhr Vormittags, nach Ankunft der Personenpost aus Magdeburg,

erfolgt.

Beichaisen werden zu beiden Posten nach Bedürfniß gestellt.

An Personengeld kommt bei denselben 6 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann.

Behufs Aufnahme von Personen soll

die Oebisfelde-Neuhaldenslebener Post zwischen Oebisfelde und Weferlingen

in Gehrendorf vor dem Hause des Gastwirths Heinecke, ¼ Meile von Oebisfelde, 1¾ Meilen von Weferlingen,

in Lockstedt vor dem Hause des Gastwirths Seeländer, 1 Meile von Oebisfelde, 1½ Meilen von Weferlingen,

bei Everingen am Handweiser, 1½ Meile von Oebisfelde, ¾ Meile von Weferlingen,
in Seggerde an der Brückgeldhebestelle, 1¾ Meile von Oebisfelde, ½ Meile von Weferlingen;

zwischen Weferlingen und Neuhaldensleben

in Siestedt vor dem Hause des Gastwirths Dittmar, ¼ Meile von Weferlingen, 3¼ Meile von Neuhaldensleben,
am Vorwerke Graut, ¾ Meile von Weferlingen, 2¾ Meile von Neuhaldensleben,
in Bensdorf vor dem Hause des Gastwirths Lübke, 1 Meile von Weferlingen, 2½ Meile von Neuhaldensleben,
in Flechtingen vor dem Hause des Gastwirths Gauert, 1¾ Meile von Weferlingen, 1¾ Meile von Neuhaldensleben, und

die Weferlingen-Neuhaldenslebener Post

in Siestedt vor dem Hause des Gastwirths Dittmar, ¼ Meile von Weferlingen, 3¼ Meile von Neuhaldensleben,
am Vorwerke Graut ¾ Meile von Weferlingen, 2¾ Meile von Neuhaldensleben,
in Bensdorf vor dem Hause des Gastwirths Lübke, 1 Meile von Weferlingen, 2½ Meile von Neuhaldensleben,
in Bodendorf vor dem Hause des Gastwirths Brettel, 2¼ Meile von Weferlingen, 1¼ Meile von Neuhaldensleben,

anhalten.

Die wöchentlich 3malige Botenpost zwischen Oebisfelde und Weferlingen, wird gleichfalls vom 1. December c. ab

aus Oebisfelde, Dienstags und Freitags um 12 Uhr Mittags,
Sonnabends um 12 Uhr 35 Minuten Mittags, und
aus Weferlingen, Mittwochs, Sonnabends und Sonntags um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags

abgesendet werden.

Magdeburg, den 22. November 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Dr. Kloppe erledigte Lehrerstelle beim Pädagogio des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg ist durch Aufrücken der nächstfolgenden Lehrer besetzt und die danach vacant gewordene 8te Lehrerstelle dem Dr. Deuschle, früher Lehrer am Gymnasio zu Hanau, verliehen worden.

Magdeburg, den 12. November 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Weißenfels ist der bisherige Diaconus daselbst Gustav Adolph Militzer berufen und von uns bestätigt worden.

Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Weißenfels ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 8. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch Emeritirung des D. Kienaecker erledigte erste Predigerstelle an der Schloß- und Domkirche zu Halle ist dem bisherigen dritten Prediger an derselben Kirche, Superintendenten Neuenhaus, verliehen worden.

Magdeburg, den 12. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die beiden Oberbezirke der Stadt Burg ist auf die Periode vom 15. Juni 1855 bis dahin 1858 der Bäckermeister Albert Kühne wiederum als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Bestätigte Schiedsmänner.

Magdeburg, den 15. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Heinrich Meyer zu Schadeleben ist für den aus den Gemeinden Gatersleben, Nachterstedt, Friedrichsaue und Schadeleben gebildeten Bezirk auf den Zeitraum vom 1. Februar 1856 bis dahin 1859 als Schiedsmann erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 19. November 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Als Schiedsmänner sind im Kreise Oschersleben

1) der Kantor Rause zu Hamersleben für den aus den Ortschaften Hamersleben, Gunsleben und Neuwegersleben gebildeten 4. Bezirk.
2) der Schulze Bernstorf zu Beckendorf für den aus den Ortschaften Beckendorf und Ottleben gebildeten 5. Bezirk,
3) der Schmiedemeister Friedrich Schrader zu Hornhausen für den aus den Ortschaften Reindorf, Neubrandsleben, Emmeringen und Hornhausen gebildeten 6. Bezirk,

auf die Periode vom Jahre 1856 bis 1858 incl. erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 20. November 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Nach dem Ergebniß der am 22. v. Mts. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Garbelegen abgehaltenen Prüfung sind die Schulamts-Candidaten resp. provisorisch angestellten Lehrer: Wahlfähige Schulamts-Candidaten zu Lehrerstellen an Volksschulen.

1) Johann Heinrich Ahlemann in Kemnitz,

2) Friedrich Wilhelm Bilke in Hordorf,
3) Carl Friedrich Bock in Hagenau,
4) Friedrich Wilhelm Bock in Mechau,
5) Joachim August Ferdinand Dechentin in Polkern,
6) Louis Heinrich Albert Gelbke aus Schwarzburg-Sondershausen,
7) Johann Joachim Gruß in Haverland,
8) Wilhelm Hagen in Hemerten,
9) Heinrich Hegewald aus Hessen im Braunschweigschen,
10) Friedrich Jahns in Flechtingen,
11) Joachim Christian Kühne in Gestien,
12) Johann Wilhelm Ludwig Niehus in Ladekath,
13) Wilhelm Gustav Rademacher in Stegelitz,
14) Johann Heinrich Schulz in Gladigau,
15) Friedrich August Schulz in Badeleben,
16) Carl August Stappenbeck in Elmersleben,
17) Wilhelm Wanders in Rönnebeck,
18) Gustav Ferdinand Hoffmann in Wustrewe,
19) Theodor Heinrich August Sievers in Wollenrade,

für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erklärt worden.

Magdeburg, den 3. November 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Schulamts-Candidat und interimistische Lehrer Bollmann zu Sohrau a. S. ist zum zweiten Schullehrer in Mieste, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Joachim Christian Lenz zu Ipse ist zum zweiten Schullehrer zu Althaldensleben provisorisch bestellt worden.

Durch die Versetzung des Lehrers Reinecke in Altenplathow wird dessen Stelle vacant; sie ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Willmann zu Prödel, Diöces Gommern, ist zum Kantor und Schullehrer in Calenberge, Diöces Cracau, ernannt und bestätigt worden.

Die Besetzung der dadurch vacanten Stelle in Prödel erfolgt von uns.

Der Lehrer Bierhals zu Altenplathow ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjuncten zu Crottorf, Diöces Gröningen, ernannt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. November 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat October 1855.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Assessoren:

Der Gerichts-Assessor Richard Carl Wilke II. zu Berlin ist mit Genehmigung

des Königlichen Justiz-Ministerii vom 29. October d. J. aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige übergetreten.

Referendarien:

Die bisher beim Appellationsgerichte zu Naumburg beschäftigten Appellationsgerichts-Referendarien:

Carl Eduard Ferdinand Schliack und
August Herrmann Schöne,

sowie der bisher beim Appellationsgerichte zu Halberstadt beschäftigte Appellationsgerichts-Referendarius

Herrmann Gustav Alexander Wendland

sind durch Verfügungen vom 25. September, 4. und 9. October d. J. im hiesigen Departement zugelassen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Adolph Wilhelm Anton Freiherr von Gaugreben I. ist Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt laut Dimissoriale vom 22. October d. J. entlassen.

Auscultatoren:

Der bisher im Departement des Kammergerichts beschäftigte Auscultator Robert August Jacobs ist laut Verfügung vom 16. October d. J. im hiesigen Departement zugelassen.

Die Rechtskandidaten

Friedrich Wilhelm Carl Hildebrandt,
Johannes Francke und
Rudolph Ernst Hans von Gersdorff

sind laut Verfügungen vom 2., 19. und 31. October d. J. als Auscultatoren angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

Richter:

Der Gerichtsassessor Albert Benedict Wolf ist laut Bestallung vom 2. October d. J. zum Stadt- und Kreisrichter bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte ernannt.

Der Gerichtsassessor Rudolph Carl Laué ist laut Bestallung vom 13. October d. J. zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Burg ernannt.

Der Kreisrichter Carl Heinrich Gustav Schwarzlose zu Burg ist laut Justiz-Ministerial-Rescripts vom 13. October d. J. an das Kreisgericht zu Gardelegen versetzt.

Rechtsanwälte:

Der Kreisrichter Friedrich Wilhelm Franz Stegemann zu Seehausen i. M. ist laut Bestallung vom 16. October d. J. zum Rechtsanwalt beim Kreisgerichte zu Wanzleben und zum Notar im Bezirke des Appellationsgerichts zu Magdeburg ernannt.

Unterbeamte:

Der Gerichtsbote und Executor Andreas Freystedt zu Egeln ist laut Justiz-Ministerial-Rescripts vom 9. October d. J. vom 1. Februar 1856 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

In die Stelle des verstorbenen Rendanten Schrickell, bei der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Artern, ist der bisherige Rendant Ladebeck, beim Steinkohlen-Bergwerke zu Wettin — in dessen Stelle dagegen der bisherige Canzlist und Assistent Camps, beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck, mit dem Prädicate eines Schichtmeisters, — und endlich in dessen Stelle der bisherige Canzleihülfsarbeiter Thiede zum Canzlisten und Assistenten beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck vom 1. December c. an, — mittelst Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. d. Mts. ernannt worden.

Halle den 17. November 1855.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 48.

Magdeburg, den 1. December 1855.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Reglement

für

den telegraphiſchen Verkehr

auf den Linien des

Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereins.

I. Bezeichnung der in den Vereinsſtaaten im Betriebe ſtehenden Telegraphen-Linien mit ihren Anſchlüſſen an das Ausland.

§. 1. Um das Telegraphen-Inſtitut möglichſt gemeinnützig zu machen und für deſſen Benutzung in ganz Deutſchland gleichmäßige Grundſätze zu erzielen, iſt der Deutſch-Oeſterreichiſche Telegraphen-Verein gebildet worden, welchem bis jetzt, nach der Reihenfolge ihres Beitritts, folgende Staaten angehören: Begriff des Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereins.

Das Kaiſerthum Oeſterreich,
das Königreich Preußen,
" " Bayern,
" " Sachſen,
" " Würtemberg,
" " Hannover,

das Königreich der Niederlande,
„ Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und
„ „ Baden,

während für alle übrige Deutsche Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphen-Linien der Beitritt offen gehalten ist.

§. 2. Der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der Vereins-Regierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte.

Das Vereins-Telegraphen-Netz.

§. 3. Das Telegraphen-Netz des Deutsch-Oesterreichischen Vereins erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

A. In Oesterreich.

1) Von Wien*) über Linz nach Salzburg und zum Anschlusse an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Freilassing, mit den Seitenlinien:
2) von Linz nach Schärding zum Anschlusse an die Bayerischen Linien, in der Richtung auf Passau, und
3) von Salzburg nach Ischl;
4) von Salzburg über Kufstein, Innsbruck, Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, Verona nach Mantua und zum Anschlusse an die Herzoglich Modenesischen Telegraphen-Linien bei Luzara;
5) von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz und zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien bei Höchst und bei Oberried und an die Bayerischen Telegraphen-Linien unweit Lindau;
6) von Verona über Brescia, Treviglio nach Mailand und von Mailand über Monza und Como nach Chiasso zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien, mit der Seitenlinie von Treviglio nach Bergamo;

*) An den gesperrt gedruckten Orten befinden sich Vereins-Stationen des betreffenden Staates.

7) von Verona über Vicenza, Padua, Meſtre, Venedig, Treviſo, Udine, Görz nach Trieſt und von da nach Pirano, mit den Seitenlinien:
8) von Trieſt nach Pola und
9) von Trieſt nach Fiume;
10) von Mailand nach Buffalora zum Anſchluſſe an die Königlich Sardiniſchen Telegraphen-Linien;
11) von Mailand bis zur Grenze bei Piacenza zum Anſchluſſe an die Herzoglich Parmeſaniſchen Telegraphen-Linien;
12) von Wien über Wiener-Neuſtadt, Gloggnitz, Grätz, Cilli, Laibach nach Trieſt, mit den Seitenlinien:
13) von Wiener-Neuſtadt nach Oedenburg und
14) von Laibach nach Klagenfurt;
15) von Cilli über Agram, Karlsſtadt, Gospich, Zara, Spalatro, Raguſa nach Cattaro;
16) von Wien über Preßburg, Neuhäuſel, Peſth, Szegled, Szegedin, Lovrin, Peterwardein, nach Semlin und zum Anſchluſſe an die Fürſtlich Serbiſchen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:
17) von Neuhäuſel nach Komorn, ferner
18) von Szegled über Szolnock nach Debrezin, und
19) von Lovrin über Temesvar, Lugos, Hermannſtadt nach Kronſtadt und zum Anſchluſſe an die Fürſtlich Walachiſchen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös, endlich:
20) von Lugos nach Orſowa;
21) von Wien über Lundenburg, Brünn, Trübau, Prag nach Bodenbach zum Anſchluſſe an die Königlich Sächſiſchen Telegraphen-Linien;
22) von Lundenburg über Prerau nach Oderberg zum Anſchluſſe an die Königlich Preußiſchen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:
23) von Prerau über Olmütz nach Trübau und
24) von Oderberg über Schönbrunn nach Troppau;
25) von Oderberg über Mähriſch Oſtrau, Krakau, Bochnia, Tar-

now, Rzeszow, Przemysl, Lemberg, Tarnopol, Zaleszyk nach Czernowitz und zum Anschlusse an die Fürstlich Moldauischen Telegraphen-Linien bei Nemeritschenv;

26) von Krakau nach Szakowa zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und von Szakowa nach Myslowitz zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien.

B. In Preußen.

1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover, woselbst der Anschluß an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien stattfindet, dann über Minden, Oeynhausen, Hamm, Duisburg, Düsseldorf, Deutz, Cöln, Aachen bis Herbesthal zum Anschlusse an die Königlich Belgischen Telegraphen-Linien, nebst einer Zweigleitung von Aachen in der Richtung auf Maastricht bis zur Holländischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, mit den Zweiglinien:

2) von Duisburg bis zur Holländischen Grenze bei Babberich zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, und

3) von Hamm nach Münster;

4) von Düsseldorf nach Elberfeld;

5) von Deutz über Coblenz, Trier, Fraulautern nach Saarbrück und zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Telegraphen-Linien;

6) mit einer Zweiglinie von Trier nach Luxemburg;

7) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha (Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien), Eisenach, Cassel (Verbindung mit den Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien), Marburg, Gießen nach Frankfurt a. M., woselbst die Königlich Bayerischen und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien sich anschließen und von da über Wiesbaden und Ems nach Coblenz, mit Zweiglinien:

8) von Cöthen nach Magdeburg und

9) von Halle nach Leipzig zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;

10) von Berlin über Wittenberge, Hagenow, wo der Anschluß der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien stattfindet, nach Hamburg zum Anschluß an die Königlich Dänischen und an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien;

11) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck;

12) von Berlin über Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Oppeln, Cosel, Ratibor nach Oberberg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, nebst den Zweiglinien:

13) von Liegnitz nach Görlitz zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien und

14) von Cosel nach Myslowitz und zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;

15) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Czerwinsk, Dirschau, Marienburg, Elbing, Königsberg, Gumbinnen, Tilsit, nach Memel, mit Seitenlinien:

16) von Kreuz nach Posen;

17) von Bromberg nach Thorn;

18) von Czerwinsk über Marienwerder nach Marienburg;

19) von Dirschau nach Danzig;

20) von Königsberg nach Pillau;

21) von Gumbinnen zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen Telegraphen-Linien bei Eydkuhnen;

22) von Stettin über Anclam, Möckow, Wolgast (in einer Schleife liegend), Greifswald, Stralsund nach Putbus auf der Insel Rügen;

23) von Wolgast nach Swinemünde und dann über Wollin, Camin Treptow a. d. Rega, Colberg, Cörlin nach Cöslin.

C. In Bayern.

1) Von München nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Salzburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, mit der Abzweigung:

2) von Freilassing nach Berchtesgaden (als Schleife);
3) von München über Landshut, Regensburg und Passau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Schärding zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien;
4) von München über Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach, Darmstadt, Worms, Ludwigshafen, Speyer, Germersheim, Landau, nach der Bayerisch-Französischen Grenze bei Weißenburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien, mit den Abzweigungen:
5) von Pasing nach Starnberg;
6) von Augsburg über Kempten und Lindau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Bregenz zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien, und den Unterabzweigungen:
7) von Kempten nach Hohenschwangau und
8) von Lindau nach der Bayerisch-Würtembergischen Grenze bei Friedrichshafen zum Anschlusse an die Königlich Würtembergischen Linien;
9) von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Würtembergischen Linien;
10) von Gunzenhausen über Ansbach nach Nürnberg;
11) von Bamberg über Hof nach der Bayerisch-Sächsischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Linien, mit den Unterabzweigungen:
12) von Lichtenfels über Coburg, Meiningen, Liebenstein und Reinhardsbrunn nach Gotha zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Linien und
13) von Culmbach nach Bayreuth (als Schleife);
14) der Abzweigung von Schweinfurt nach Kissingen;
15) von Offenbach nach Frankfurt a. M. (als Schleife) und
16) von Worms über Mainz nach Bingen zum eventuellen Anschluß an die Königlich Preußischen Linien.

D. In Sachsen.

1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
2) von Dresden nach Zittau;
3) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien;
4) mit Abzweigung von Riesa nach Chemnitz;
5) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien.

E. In Würtemberg.

1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien;
2) mit der Forsetzung von Ulm nach Friedrichshafen (von wo aus die Linie durch den Bodensee nach der Schweiz fortgesetzt wird);
3) mit der Fortsetzung von Friedrichshafen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Lindau;
4) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die Großherzoglich Badischen Linien;
5) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

F. In Hannover.

1) Von Hannover über Harburg nach Hamburg zum Anschluß an die Preußischen und Dänischen Linien;
2) von Hannover über Nienburg nach Bremen;
3) von Hannover über Göttingen nach Cassel zum Anschluß an die Preußischen Linien;
4) von Hannover über Nienburg, Osnabrück und Lingen bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim;
5) von Lingen nach Emden.

G. In den Niederlanden.

1) Von Haag über Schiedam, Rotterdam, Dordrecht nach Breda zum Anschluß an die Königlich Belgischen Linien;

2) mit der Seitenlinie von Breda über Goes, Middelburg nach Vlißingen;
3) von Haag über Haarlem, Amsterdam, Utrecht nach Arnheim und zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
4) mit den Seitenlinien von Amsterdam nach Zaandam;
5) von Utrecht über Gorinchem nach Breda, und
6) von Utrecht über Culenborg nach Herzogenbusch;
7) von Arnheim über Nymwegen, Venlo, Roermonde nach Maastricht und von da zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien bei Bocholz;
8) von Arnheim über Zütphen (von wo eine Leitung zum Anschluß an die Königlich Hannoverschen Linien sich abzweigt), Deventer, Zwolle, Meppel, Assen, Gröningen, Leeuwarden nach Harlingen;
9) mit der Seitenlinie von Zütphen nach Apeldoorn (Loo).

H. In Mecklenburg-Schwerin.

1) Von Schwerin nach Hagenow zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
2) von Schwerin über Wismar, Güstrow nach Rostock;
3) von Schwerin nach Ludwigslust.

J. In Baden

1) Von Carlsruhe nach Bruchsal zum Anschlusse an die Königlich Würtembergischen Linien;
2) von Bruchsal nach Frankfurt a. M. zum Anschlusse an die Königlich Preußischen und Königlich Bayerischen Linien;
3) von Durlach nach Pforzheim;
4) von Carlsruhe nach Kehl und an die Französische Grenze zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien;
5) von Kehl nach Haltingen und an die Schweizerische Grenze bei Leopoldshöhe zum Anschlusse an die Schweizerischen Linien.

Anschlüsse an das Ausland.

§. 4. Das Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Netz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Punkten in Verbindung:

1) Mit den Königlich Dänischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlichen

niglich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Station zu Hamburg und durch Vermittelung der Dänischen Linien mit den Telegraphen-Linien Schwedens und Norwegens.

2) Mit Belgien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Herbesthal zwischen Aachen und Verviers, und der Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien zwischen Breda und Antwerpen.

3) Mit Frankreich (und durch Frankreich mit Spanien bei der Grenzfestung Irun) unmittelbar durch die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Saarbrück, die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Weißenburg, und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien bei Kehl; ferner mittelbar, unter Benutzung der Belgischen Linien bis zur Belgisch-Französischen Grenze bei Quiévrain, der Schweizerischen Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und bei St. Génix oder der Sardinischen Linien bis zu den Sardinisch-Französischen Grenzpunkten bei Chapareillan und bei St. Laurent.

4) Mit Großbritannien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie vom Haag nach Orfordneß, dann durch Belgien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Ostende nach Dover, sowie durch Belgien und Frankreich vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Calais nach Dover.

5) Mit den Linien der Schweiz vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Chiasso, sowie bei Höchst und bei Oberried, vermittelst der Königlich Würtembergischen Linien und der unterseeischen Bodensee-Linie bei Romanshorn, und vermittelst der Großherzoglich Badischen Linien bei Leopoldshöhe; ferner mittelbar über Frankreich und Sardinien unter Benutzung der betreffenden Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und St. Génix und den Sardinisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Julien und bei Brissago.

6) Mit Sardinien und den Inseln Corsica und Sardinien vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Buffalora und mittelbar durch die Schweiz, Frankreich und das Herzogthum Modena unter Benutzung der

Linien derſelben bis zu den ſchon genannten Schweizeriſchen und Franzöſiſchen Grenzpunkten bei Briſſago, St. Julien, Chapareillan und bei St. Laurent nahe Nizza, und dem Sardiniſch-Modeneſiſchen Grenzpunkte bei Sarzana.

7) Mit dem Herzogthum Parma vermittelſt der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Telegraphen-Linien bei Piacenza und mittelbar über die modeneſiſchen Linien.

8) Mit dem Herzogthum Modena vermittelſt der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Linien bei Luzzara unweit Guaſtalla und mittelbar über Parma oder Sardinien.

Durch Vermittelung der Modeneſiſchen und Parmeſaniſchen Telegraphen-Linien mit den Linien Toscana's, des Kirchenſtaates und des Königreiches beider Sicilien;

9) mit den Telegraphen-Linien Serbiens vermittelſt der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Telegraphen-Linien an der Save nahe Belgrad und Semlin;

10) mit der Wallachei mittelſt der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös;

11) mit den Linien der Moldau vermittelſt der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Telegraphen-Linien bei Nemeritſcheny;

12) mit Rußland vermittelſt der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Linien bei Graniza, und der Königlich Preußiſchen Telegraphen-Linien bei Myslowitz und bei Eydkuhnen unweit Gumbinnen.

Ferner ſtehen die Vereins-Linien in Verbindung:

13) mit den Herzoglich Braunſchweigiſchen Telegraphen-Linien vermittelſt der Königlich Preußiſchen Telegraphen-Station zu Braunſchweig;

14) mit der Staats-Telegraphen-Linie von Lübeck nach Travemünde vermittelſt der Königlich Preußiſchen Telegraphen-Station in Lübeck;

und mit folgenden Privat-Geſellſchaften angehörigen Telegraphen-Linien:

15) mit der Altona-Kieler-Eiſenbahn-Telegraphen-Linie vermittelſt der Königlich Preußiſchen und der Königlich Hannoverſchen Telegraphen-Linien in Hamburg;

16) mit der Privat-Telegraphen-Linie von Hamburg über Cuxhaven nach Bremen, mittelst der Königlich Hannoverschen Vereins-Station zu Harburg;

17) mit der Linie der Niederländischen Telegraphen-Gesellschaft von Amsterdam nach Nieuwediep vermittelst der Königlichen Niederländischen Telegraphen-Linien von Amsterdam aus;

18) mit der Linie der Rotterdamer Telegraphen-Gesellschaft von Rotterdam nach Brouwershafen und Brielle vermittelst der Königlichen Niederländischen Vereins-Station zu Rotterdam, und

19) mit der Taunus-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen, der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Vereins-Stationen in Frankfurt a. M. und der Königlich Preußischen Vereins-Station in Wiesbaden.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Telegraphen-Linien.

Benutzung der Vereins-Linien.

§. 5. Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

Vereins-Correspondenz.

§. 6. Den Vereins-Bestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und End-Station verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören. Es finden aber auch bei derjenigen telegraphischen Correspondenz, welche nur auf den Preußischen Linien befördert wird, die Vereins-Bestimmungen Anwendung.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben oder nach der Ausgangs-Station bestimmt.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 7. Den Telegraphen-Beamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte, sowie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

§. 8. Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens von Staats- oder Privat-Depeschen versagt.

Dauer des Dienstes auf den Stationen.

§. 9. Die Telegraphen-Stationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar:

a) auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- resp. Uebertragungs-Stationen des Vereins

ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b) auf den Stationen, wo kein Nachtdienst stattfindet, vom 1. April bis Ende September

von 7 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends

und vom 1. October bis Ende März

von 8 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends.

Den einzelnen Vereins-Staaten ist es freigestellt, Telegraphen-Stationen geringerer Bedeutung mit beschränkten Dienststunden einzurichten.

Diese Dienststunden sind an Wochentagen:

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

und an Sonntagen:

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nacht-Depeschen hat bei solchen Stationen vor 7 Uhr Abends zu geschehen.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Orts.

Telegraphen-Linien mit regelmäßigem Nachtdienst.

§. 10. Bis auf Weiteres findet der Nachtdienst auf folgenden Vereins-Linien statt:

Von Wien über Oberberg und Breslau nach Berlin.

Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.

Von Wien über Salzburg nach München.

Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).

Von Wien nach Feldkirch und Bregenz (zum Anschluß an die Schweiz).

Von Wien über Triest und Verona nach Mailand (zum Anschluß an die Sardinischen Telegraphen-Linien).

Von Wien nach Semlin (zum Anschluß an Serbien), nach Kronstadt (zum Anschluß an die Wallachei) und nach Czernowitz (zum Anschluß an die Moldau).

Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Deutz (zum Anschluß an Belgien), sowie über Coblenz (zum Anschluß an Frankreich) nach Frankfurt a. M.

Von Berlin über Erfurt nach Frankfurt a. M.

Von Berlin nach Hamburg (zum Anschluß an die Dänischen Linien).

Von Berlin über Stettin, Bromberg und Königsberg i. Pr. nach Gumbinnen (zum Anschluß an Rußland).

Von München über Augsburg nach Stuttgart.

Von München über Bamberg, Hof nach Dresden, Leipzig und Berlin.

Von München über Frankfurt a. M. nach Straßburg (zum Anschluß an die Französischen Telegraphen-Linien).

Von München über Lindau nach Friedrichshafen (zum Anschluß an die Würtembergischen) und nach Bregenz (zum Anschluß an die Oesterreichischen Telegraphen-Linien).

Von München über Passau und über Salzburg nach Wien.

Von Stuttgart über Ulm nach Friedrichshafen.

Von Stuttgart über Carlsruhe, Mannheim und Darmstadt nach Frankfurt a. M.

Von Carlsruhe nach Kehl (zum Anschluß an die Französischen und vermittelst Uebertragung in Haltingen an die Schweizerischen Telegraphen-Linien).

Vom Haag über Breda und Antwerpen nach Brüssel zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen.

Ein Verzeichniß aller Stationen, bei denen ein regelmäßiger Nachtdienst besteht, wird auf den Telegraphen-Stationen ausgelegt.

Zeitdifferenz.

§. 11. Die §. 9. angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publikum und beziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Orts, wo die Depeschen-Aufgabe stattfindet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphen-Station wird dagegen mit Rücksicht auf die Zeitdifferenz bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins besteht.

Depeschenaufgabe.

§. 12. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

Bestimmungsort der Depesche.

§. 13. Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämmtlichen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als auch nach allen Telegraphen-Stationen des Auslandes, sowie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts von denselben belegen sind, stattfinden.

Richtung der Beförderung.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adreß-Station befördert haben will.

Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten.

§. 15. Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann

a) durch die Post in recommandirten Briefen,

b) mittelst Estafetten und

c) bei geringen Entfernungen mittelst Boten

erfolgen.

Depeschen nach Orten wo Eisenbahnbetriebs-Telegraphen-Stationen sind.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereins-Station aus vermittelst vorhandener Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und

Privat-Depeschen mit benutzt werden dürfen, an die Adreß-Station weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-Telegraphen rechnen können.

In Preußen dürfen die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung der Privat-Depeschen nicht benutzt werden. Ein Verzeichniß derjenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, welche in anderen Staaten hierzu berechtigt sind, ist auf den Stationen zur Einsicht ausgelegt.

Identitäts-Nachweis.

§. 17. Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphen-Beamten seine Identität

a) entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certificats von einer Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder

b) durch die in einem der obengenannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche, oder

c) mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein- für allemal

nachzuweisen, und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereins-Verwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maßregel herzuleitende Garantie übernehmen.

Anmeldung von Nacht-Depeschen.

§. 18. Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9.), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nacht-Depesche betrachtet und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages der tarifmäßigen Beförderungs-Gebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen betheiligten Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

Zeit-Angabe für die nächtliche Beförderung.

§. 19. Wer eine Nacht-Depesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Bureau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpunkte an die Aufgabe der Depesche nicht Statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

III. Depeschen-Annahme.

Classification der Depeschen.

§. 20. In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a) Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;

b) Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst-Depeschen; und

c) Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privat-Depeschen findet jedoch nur insoweit statt, als solches in dem einen oder andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staats-Behörden als Staats-Depeschen aufgegebenen Depeschen werden als solche behandelt.

Erfordernisse der Depeschen im Allgemeinen.

§. 21. Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

§. 22. Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann.

§. 23. Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Correcturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§. 24.

§. 24. Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphen-Bureau niederschreibt, so hat er sich des hierfür bestimmten Depeschen-Formulars zu bedienen.

§. 25. Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückgegeben.

§. 26. Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphen-Station aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

Erfordernisse der Staats-Depeschen.

§. 27. Staats-Depeschen können nach der Wahl des Absenders in deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

§. 28. Staats-Depeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 29. Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

Erfordernisse der Privat-Depeschen.

§. 30. Privat-Depeschen können nach der Wahl des Aufgebers in Deutscher oder Französischer Sprache abgefaßt sein. Ein Verzeichniß derjenigen Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in Englischer Sprache ermächtigt sind, ist auf den Telegraphen-Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§. 31. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsen-Course, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten. Auf den Preußischen Linien ist die Beförderung von Börsen-Coursen in bloßen Zahlen ohne Bezeichnung der Effekten gestattet, jedoch dürfen

a) bei jeder Effecten-Sorte nur 4 Zahlen gebraucht, und muß

b) die der Telegraphen-Station von den Absendern im Voraus mitzutheilende Reihefolge, in welcher jedesmal die Course der Effekten aufzuführen sind, genau eingehalten werden, damit die Controle nach den Courszetteln erfolgen kann.

Bei den Lieferungspreisen für Getreide-Gattungen und Fabrikate dürfen mehr als 4 Zahlen hinter einander folgen. Diese Zahlen müssen aber in gewisser Uebereinstimmung unter einander stehen, so daß sie als wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

§. 32. Die Stationen sind verpflichtet, solche Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob.

Reclamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphen-Stationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphen-Verwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs stattfindet.

§. 33. Privat-Depeschen dürfen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privat-Depeschen von mehr als 100 Worten können nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

Zurücknahme von Depeschen bei Verzögerungen.

§. 34. Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen — so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

Zurückgabe von Depeschen.

§. 35. Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

§. 36. Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung: Inhibirung bereits abgegangener oder in der Telegraphirung begriffener Depeschen.

a) Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Boten, Post oder Estafette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabe-Scheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

b) Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c) In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht statt.

§. 37. Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe collationirt, d. h. von der Adreß-Station vollständig zurücktelegraphirt werde. Collationirung.

Dieses Verlangen ist auf der Original-Depesche mit den Worten:

„Depesche ist zu collationiren"

zu vermerken.

§. 38. Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangs-Büreau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde. Empfangsbescheinigung.

§. 39. Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Depeschen an mehrere Adressaten.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

§. 40. Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Bedingte Aufgabe einer Depesche.

Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren" angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in §. 35. angeführten Bedingungen.

Richtige Ueberkunft der Depeschen und Maaßbestimmung für die Geschwindigkeit der Beförderung.

§. 41. Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, das die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Bei Berechnung der Zeit, in welcher die Depesche bei gewöhnlicher Post- oder Eisenbahn-Beförderung an ihre Bestimmung hätte gelangen können, soll nicht der ganze Weg vom Aufgabe bis zum Bestimmungsorte, sondern nur die auf Deutsch-Oesterreichischem Vereins-Gebiete zurückzulegende Strecke in Anschlag gebracht werden.

Im Falle der eingetretenen Störung oder der Unterbrechung der Telegraphen-Verbindung findet keinerlei Zusicherung für die Schnelligkeit der Beförderung statt.

IV. Tarifirung.

Gebührenfreiheit für Telegraphen-Dienst-Depeschen.

§. 42. Im Vereins-Verkehr werden nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die diesfällige Correspondenz der Telegraphen-Stationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphen-Dienst leitende Vereins-Behörden jeder Instanz.

Gebührenberechnung für Staats- und Privat-Depeschen.

§. 43. Im Vereins-Verkehr unterliegen alle Depeschen, sowohl Staats- als Privat-Depeschen, der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station.

Beförderungsgebühren im Vereinsgebiet.

§ 44. Der Berechnung der Telegraphen-Gebühren für die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Vereins-Gebiets wird die directe Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenz-Station, und zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

Einfache und mehrfache Depeschen.

§. 45. Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht,

wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, so wie für das dritte ꝛc. Hundert, die Zählung jedesmal von Neuem statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

§. 46. Die Beförderungs-Gebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung bis einschließlich 10 Meilen

Grundtaxe für einfache Depeschen.

20 Silbergroschen oder Neugroschen 16 gGr.	=	$^2/_3$ Thlr.
1 Fl. Conv.-Münze . . . . . 1 „ 12 Xr. Rheinisch . . . 1 „ 20 Cents Niederländisch .		$1^1/_3$ Fl. Rheinl. W.

§. 47. Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

Gebührenzonen.

15
20
25
30
35
40
45
50 u. s. w. Meilen directer Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphen-Station als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebühren-Zonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe ꝛc.

Vereins-Tarif. §. 48. Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privat-Depeſchen innerhalb des Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereins iſt daher folgender:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für eine Depeſche														
		bis 25 Worte.			von 26 bis 50 Worten			von 51 bis 100 Worten.			von 101 bis 125 Worten.			von 126 bis 150 Worten		
Zonen.	Meilen.	Thlr.	Sl. Conv.	Fl. Rhein. od. Nieder.	Thlr.	Sl. Conv.	Fl. Rhein. od. Nieder.	Thlr.	Sl. Conv.	Fl. Rhein. od. Nieder.	Thlr.	Sl. Conv.	Fl. Rhein. od. Nieder.	Thlr.	Sl. Conv.	Fl. Rhein. od. Nieder.
I.	bis 10	$\frac{2}{3}$	1	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	2	3	$3\frac{3}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$3\frac{1}{3}$	5	6
II.	10— 25	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$6\frac{2}{3}$	10	12
III.	25— 45	2	3	$3\frac{3}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	6	9	$10\frac{4}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	10	15	18
IV.	45— 70	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	$13\frac{1}{3}$	20	24
V.	70—100	$3\frac{1}{3}$	5	6	$6\frac{2}{3}$	10	12	10	15	18	$13\frac{1}{3}$	20	24	$16\frac{2}{3}$	25	30
VI.	100—135	4	6	$7\frac{1}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	20	30	36
VII.	135—175	$4\frac{2}{3}$	7	$8\frac{2}{5}$	$9\frac{1}{3}$	14	$16\frac{4}{5}$	14	21	$25\frac{1}{5}$	$18\frac{2}{3}$	28	$33\frac{3}{5}$	$23\frac{1}{3}$	35	42
VIII.	175—220	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	$21\frac{1}{3}$	32	$38\frac{2}{5}$	$26\frac{2}{3}$	40	48
IX.	220—270	6	9	$10\frac{4}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	18	27	$32\frac{2}{5}$	24	36	$43\frac{1}{5}$	30	45	54
X.	270—325	$6\frac{2}{3}$	10	12	$13\frac{1}{3}$	20	24	20	30	36	$26\frac{2}{3}$	40	48	$33\frac{1}{3}$	50	60

§. 49. Auf jeder Telegraphen-Station iſt ein alphabetiſches Verzeichniß ſämmtlicher Vereins-Stationen mit den beigefügten Gebühren dem Publikum zugänglich anzuheften.

Beſtimmung der Wortzahl einer Depeſche. §. 50. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depeſche behufs der Taxirung werden folgende Grundſätze beobachtet:

1) Für jede Adreſſe ſind ein bis fünf Worte frei, welche nicht taxirt werden; die dieſes Maximum überſteigenden Worte werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depeſche gerechnet.

2) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als ſieben Silben beſteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Ueberſchuß von 7 zu 7 Silben wieder als ein Wort gerechnet.

3) Zuſammengeſetzte Worte müſſen, wenn ſie vom Aufgeber durch Bin-

Digitized by Google

beſtriche getrennt geſchrieben ſind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in ſolcher Weiſe getrennten Worttheile auch für ſich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengeſetzten Falle iſt jedes zuſammengeſetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berückſichtigung der als Grenze beſtimmten Anzahl von ſieben Sylben, zu zählen und zu telegraphiren.

4) Interpunctionszeichen im Texte, ſowie Apoſtrophe und Bindeſtriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargeſtellt werden müſſen, nur als ſolche berechnet werden.

5) Jeder einzelne Buchſtabe und jedes apoſtrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in Franzöſiſcher Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchſtaben, welche durch Apoſtrophe mit dem folgenden Worte verbunden ſind, als eben ſo viel einzelne Worte in Anſatz kommen.

6) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Von Zahlen von mehr Zifferſtellen ſind je 5 Ziffern und ebenſo der etwaige Ueberſchuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darſtellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen ſind.

7) Zahlen ſind, ſo wie ſie in der Original-Depeſche geſchrieben erſcheinen, mit Ziffern oder mit Buchſtaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depeſche auszudrücken. Iſt daher eine Zahl mit Buchſtaben gegeben, ſo wird dieſelbe, gleichviel ob ſie eine einfache oder eine zuſammengeſetzte iſt, unter Rückſichtnahme auf die Silbenzahl als Ein Wort behandelt.

8) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, ſo iſt der Bruchſtrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

9) Bei chiffrirten Depeſchen ſind je 5 Ziffern oder Buchſtabenzeichen, ſowie der etwaige Ueberſchuß als Ein Wort anzuſehen.

Beſtehen Staatsdepeſchen aus Chiffern allein oder abſatzweiſe aus Chiffern und aus Worten, ſo ſollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rückſicht auf deren Gruppirung oder Einſchaltung aus-

geschriebener Worte in den Chifferntext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die taxirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunctionszeichen werden bei Chiffer-Depeschen nicht mitgerechnet.

10) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von", „de", „van der" u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

11) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangsbescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

Depeschen an mehrere Adressaten

§. 51. Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt sind, werden als eben so viele Depeschen tarifirt, als Abgabe-Stationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreß-Station die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

Vervielfältigungsgebühr.

§. 52. Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so wird für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 7 Silber- oder Neugroschen, $5\frac{1}{2}$ guten Groschen, 20 Xr. Conv., 24 Xr. Rhein. oder 40 Cents Niederl. erhoben.

Beglaubigungsgebühr.

§. 53. Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist hierfür der Betrag von $\frac{1}{2}$ Thlr. = $\frac{1}{2}$ Fl. Conv. M. = $\frac{3}{5}$ Fl. Rhein. oder Niederl. zu erlegen.

Collationirungsgebühr.

§. 54. Für das Collationiren einer Depesche wird die Hälfte der Beförderungs-Gebühr erhoben.

Eine

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben und ist dafür die ganze Beförderungs-Gebühr zu erheben.

Für alle chiffrirte Staats-Depeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungs-Gebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zu erheben.

Verlangt der Aufgeber einer chiffrirten Staats-Depesche die vollständige Zurücktelegraphirung derselben von der Adreß-Station und Ausfertigung der zurücktelegraphirten Depesche, so ist hierfür außer der gewöhnlichen ein- und einhalbfachen Gebühr noch drei Viertel der einfachen Taxe, mithin zusammen der zwei und einviertelfache Betrag einer gewöhnlichen Depesche zu erlegen.

Gebühr für Empfangbescheinigung.

§. 55. Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 56. Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a) für die Beförderung per Post in rekommandirten Briefen 4 Sgr. = 3 gGr. 2 Pf. = 12 Xr. Conv. = 14 Xr. Rhein. = 24 Cents. Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Staaten oder den Niederlanden verbleiben, und 12 Sgr. = 9 gGr. 7 Pf. = 36 Xr. C. M. = 42 Xr. Rhein. = 72 Cents. Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Oesterreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;

b) für die Beförderung durch Boten 20 Sgr. = 16 gGr. = 1 Fl. C. = 1 Fl. 12 Xr. Rhein. = 1 Fl. 20 Cents. Niederl.;

c) für die Beförderung mittelst Estafetten die von der betreffenden Postverwaltung hiefür wirklich zu berechnende Gebühr.

Depositum für Estafetten-Beförderung.

§. 57. Ist der Betrag der Estafettengebühr der Aufgabe-Station nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muth-

maßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

$^5/_6$ Rthlr. = $1^1/_4$ Fl. Conv. = $1^1/_2$ Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältniß von 14 Rthlrn. = 20 Fl. Conv. = $24^1/_2$ Fl. Rhein. oder Niederl. zu bewirken.

Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Eisenbahn-Telegraphen.

§. 58. Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16.) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten, also

$^2/_3$ Rthlr. = 1 Fl. Conv. = $1^1/_3$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu erheben.

Gebühren für Depeschen, deren Beförderung vor der Bestellung inhibirt wird.

§. 59. Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§. 35. und 40.), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungs-Gebühr bloß den Betrag von

$^1/_6$ Rthlr. = $^1/_4$ Fl. Conv. = $^3/_{10}$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungs-Gebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station statt, so ist hiefür außer den bereits erlegten und der Kasse verfallenen Telegraphen-Gebühren die Hälfte der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

§. 60. Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im-Voraus zu bezahlen. Vorauszahlung.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren Statt finden darf, wird den Telegraphen-Stationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphen-Gebühren für sämmtliche Vereins-Staats-Depeschen sind von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auflieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar einzuziehen und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privat-Depeschen in Rechnung zu stellen.

§. 61. Wer eine Nacht-Depesche anmeldet, (§§. 9. und 18.) hat den Betrag der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen. Vorausbezahlung von Nacht-Depeschen.

§. 62. Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren; es darf aber die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenen Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungs-Gebühr hinterlegt worden ist. Deponirung von Gebühren für Rückantworten und Abbestellung der letzteren.

Wenn die Rückantwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche.

Dem Aufgeber einer Depesche steht es frei, die Rückantwort, für welche er die Gebühr deponirt hat, vor Ablauf der bestimmten Frist (§. 68.) abzubestellen, in welchem Falle er für die zu gebende amtliche Notiz den vierten Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gegen Rückempfang der deponirten Gebühr zu bezahlen hat.

Im Bereich der Preußischen Telegraphen-Linien können ausländische Correspondenten, welche den Telegraphen wöchentlich wenigstens einmal, und inländische Correspondenten, welche denselben wöchentlich wenigstens zweimal benutzen, bei der betreffenden Telegraphen-Station eine Summe von höchstens 200 Thalern zur Berichtigung der Beförderungs-Gebühren für ihre Depeschen als Vorschuß einzahlen.

Die Stationen haben mit den betreffenden Correspondenten über die Vorschüsse monatlich abzurechnen. Von selbst versteht sich, daß sich die Be-

amten der Station über die Person und den Wohnort der Depeschen-Aufgeber in genauer Kenntniß erhalten müssen.

Verpflichtung zur Nachzahlung defectirter Gebühren-Beträge.

§. 63. Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphen-Gebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtaxirten Beträge verpflichtet.

Quittirung der Gebühren.

§. 64. Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art wird nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung ertheilt.

Rückerstattung der Vereins-Gebühren.

§. 65. Eine Rückerstattung der Telegraphen-Gebühren findet statt:

a) Im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts.

Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereins-Staates statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren blos für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie bloß bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

b) im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c) im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d) wenn, ohne daß eine Unterbrechung oder Störung der Telegraphen-Verbindung stattgefunden hat, die Depesche später an ihren Bestimmungsort gelangt, als dieses mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Aufgabe durch die Post oder die Eisenbahn geschehen wäre.

Begründete Reclamationen, welche auf telegraphischem Wege befördert werden, sind als Telegraphen-Dienst-Depeschen, mithin gebührenfrei, zu befördern.

§. 66. Zuviel erhobene Telegraphen-Gebühren werden dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückerstattet.

Die Mehr-Taxe für Depeschen, welche bei Wahl der billigeren Linie dem Aufgeber nicht zurückzuzahlen ist (§. 73.), kommt der Vereins-Kasse zu Gute.

§. 67. Deponirte Estafetten-Gebühren werden mit dem Ueberschuß über die wirklichen Kosten der Estafetten-Beförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letzteren zurückgezahlt.

§. 68. Deponirte Beförderungs-Gebühren für Rückantworten werden nach Verlauf von 5 Tagen, — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche durch die Post weiter befördert werden, erfolgt die Rückerstattung der für die Rückantwort deponirten Gebühr nach zehn Tagen, wenn bis dahin die Antwort nicht eingegangen ist.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren.

§. 69. Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb 6 Monate, vom Tage der Depeschen-Aufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraumes nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Verwaltungsbehörde vorauszugehen.

Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereinsgebiets.

§. 70. Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen werden neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren berechnet und erhoben. Die Telegraphen-Stationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtige Staaten, mit welchen der Verein im Depeschen-Verkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebühren-Berechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphen-Stationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphen-Linien Bezug

habenden verschiedenen Tarife werden auf den Telegraphen-Bureaus dem Publikum zugänglich angeheftet.

Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stationsorten.

§. 71. Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden (§. 14.) und wird der Gebühren-Betrag hiernach berechnet.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so wird in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie tarifirt, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphen-Station bei der Aufgabe bekannt, so wird dem Aufgeber mitgetheilt, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr erhoben.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischen-Station eintritt, so erfolgt die Beförderung auf der kostspieligern Linie jedoch ohne Nacherhebung der hiefür entfallenden höheren Gebühr.

Beförderung Vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphen-Linien.

§. 72. Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungs-Ort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins liegen, oder welche von einer Vereins-Station nach dem Auslande gehen, können bei Unterbrechung der Vereins-Linien auf die Telegraphen-Linien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

In einem solchen Falle setzt die Beförderungs-Gebühr sich zusammen:

a) aus der tarifmäßigen Gebühr von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station und

b) aus der Transit-Gebühr für den oder diejenigen fremden Staaten, durch welche die Umleitung Statt gefunden hat.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche ist, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereins-Linien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hiefür entfallenden Mehr-Gebühr nicht verpflichtet. Die letztere wird auf die Vereins-Kasse übernommen.

§. 73. Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht Statt. (§. 66.)

Rückerstattung auswärtiger Depeschen-Gebühren.

§. 74. Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maßgabe der in §. 65. enthaltenen Bedingungen findet nur in so weit Statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt.

Reihenfolge der Annahme.

§. 75. Bei der Annahme der Depeschen werden die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt, in welcher sie in dem Bureau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staats-Depeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privat-Depeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabe-Lokal sich eingefunden.

Prüfung des Depeschen-Inhalts.

§. 76. Entspricht die Depesche den Erfordernissen (§§. 21—23.) nicht oder fehlen die obengenannten Angaben (§§ 15., 16., 37. und 38.), so ist sie dem Aufgeber Behufs Umschreibung resp. Ergänzung zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen sind in dem Aufgabe-Lokal stets eine Anzahl Depeschen-Formulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit zu halten.

Berlin, den 1. November 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Zusammenstellung
der Bestimmungen und Anleitungen
betreffend
die Landgemeinde-Verfassungen in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Nieder-Lausitz.

Die Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen betreffend die Landgemeindeverfassungen in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Nieder-Lausitz.

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeindewesen in dem provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz betreffenden wichtigeren bestehenden Normen;

ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie;

sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichtsrechts über dieselben;

hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Gesetzsammlung S. 238) fortdauernden älteren Rechtszustandes, so lange und in soweit derselbe nicht durch das in Art. 3. vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten noch in Kraft befindlichen Vorschriften, zu dienen. (Vergl. Instruction vom 5. Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und Circular-Reskript vom 15. Februar 1855, Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1853 S. 116. und 1855 S. 45.)

Korporationsrechte der Dorfgemeinden.

§. 1. Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. (§. 19. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr. und Tit. 6. ebendaselbst.)

Gemeinde-Versammlung.

§. 2. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. (§§. 9. und folgende und §. 19. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in soweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. §. 44. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr. und §. 30. der gegenwärtigen Zusammenstellung.

Gutsbezirke.

§. 3. Für den Bereich eines ſelbſtſtändigen Gutsbezirks oder eines großen geſchloſſenen Waldgrundſtücks iſt der Gutsbeſitzer zu den Pflichten und Leiſtungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeindebezirks im öffentlichen Intereſſe geſetzlich obliegen. (Vergl. §. 5. des Geſetzes vom 31. Dezember 1842, Geſetzſammlung Nr. 2318.; §§. 1. und folg. der Allerhöchſten Verordnung vom 31. März 1833, Geſetzſammlung Nr. 1434.; §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Geſetzſamml. Nr. 3763.; Circular-Reſkript vom 13. März 1840; Miniſterialblatt für die geſammte innere Verwaltung 1840 S. 61)

§. 4. Dieſe im öffentlichen Intereſſe dem Gutsbeſitzer nach §. 3. obliegenden Laſten können bei Zertheilung der zu einem Gutsbezirke gehörigen Grundſtücke, oder Gründung neuer Anſiedelungen innerhalb deſſelben auf Feſtſtellung der Regierung, nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen ſelbſtſtändigen Grundbeſitzern des Gutsbezirks antheilig mit auferlegt werden. (Vergl. §§. 7. Nr. 1 und folgende, §§. 25 und folgende des Geſetzes vom 3. Januar 1845, Geſetzſammlung S. 25; §. 12. des Geſetzes vom 24. Mai 1853, Geſetzſammlung S. 241; und §. 7 der gegenwärtigen Zuſammenſtellung.)

Gemeinſchaften zwiſchen den Gütern und den Gemeinden zu beſonderen Zwecken.

§. 5. Gemeinſchaften zwiſchen den Gütern, großen geſchloſſenen Waldgrundſtücken, und Gemeinden für einzelne und beſtimmte Zwecke im öffentlichen Intereſſe, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöſchweſen, beſtehen unbeſchadet der ſonſtigen Selbſtſtändigkeit der Güter, Waldgrundſtücke und Gemeinden, und können ſich ferner unbeſchadet derſelben bilden. (Vergl. §§. 6 und 7. des Geſetzes vom 31. Dezember 1842, Geſetzſammlung Nr. 2318; Circular-Reſkript vom 13. März 1840; Miniſterialblatt für die geſammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

Rechtsverhältniſſe anderer ſelbſtſtändiger Verbände.

§. 6. Die ſelbſtſtändigen Verbände in Anſehung der Parochial-Ver-

hältniſſe, der Schulen, des Deichweſens u. ſ. w. unterliegen den darüber beſtehenden beſonderen geſetzlichen Vorſchriften.

Beſtandtheile der Gemeinde- und Gutsbezirke.

§. 7. Den ländlichen Gemeinde- oder ſelbſtſtändigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundſtücke, welche demſelben bisher angehört haben.

Veränderung derſelben.

Einzelne Beſitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. ſ. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennſtücken von Domainen oder Rittergütern angelegt ſind, ſollen nach Anordnung der Landespolizei-Behörde (Regierung) in Beziehung auf alle Kommunal-Verhältniſſe mit einer Gemeinde vereinigt werden (§. 8. des Geſetzes vom 31. Dezember 1842, Geſetzſammlung Nr. 2318).

In Fällen der Zertheilung von Grundſtücken und Gründung neuer Anſiedelungen kann die Abtrennung einzelner Grundſtücke von einem Gemeinde- oder ſelbſtſtändigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern, mit Genehmigung der Regierung und unter deren Feſtſetzung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung eines ſelbſtſtändigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus ſolchen Trennſtücken, Abbauen oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die betheiligten Gemeinden und die betheiligten Gutsbeſitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieſer Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Zertheilung von Grundſtücken und Gründung neuer Anſiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Communal-Einrichtungen im öffentlichen Intereſſe als nothwendiges Bedürfniß ſich ergiebt, nach Vernehmung der Betheiligten und des Kreistags ſtattfinden. (§. 6. Nr. 4. des Geſetzes vom 31. December 1842, Geſetzſamml. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1. und folgende, §§. 19. und folgende; §§. 25. und folgende, §§. 31. und 32. des Geſetzes vom 3. Januar 1845 Geſetzſamml. S. 25., Geſetz vom 24. Mai 1853, Geſetzſ. S. 241.; §§. 186—188. und 191. Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landr.).

Iſt die Vereinigung von Trennſtücken eines Gutsbezirks mit einem Ge-

meindebezirk vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. December 1842 auch nur ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (§. 6. Nr. 3. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml Nr. 2318.)

Liegt der Fall einer Zertheilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeindebezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nur dann stattfinden, wenn außer den betheiligten Gemeinden und dem betheiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung in §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im §. 7. zu 1. und 2. dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl auch §. 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77.)

In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen erfolgt in Gemäßheit der §§. 1. und ff. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, (Gesetzsamml. Nr. 1434.) die Aufhebung der in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung bestandenen Verbindung der Domainen- und Rittergüter mit den Landgemeinden, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen derselben wünschen, und die gedachten Güter werden wieder, wie vor Einführung der fremden Gesetze, als für sich bestehend betrachtet.

Wenn von solchen Gütern, welche nach dieser Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 aus dem Gemeinde-Verbande treten, Grundstücke dismembrirt und nicht sogleich mit einem anderen, außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Gute wieder vereinigt werden, so werden solche zufolge §. 9 (vergl. auch §. 6 Nr. 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.)

der Flur (Feldmark) der Gemeinde, in oder an welcher sie liegen, einverleibt und bleiben künftig auch dann in diesem Gemeinde-Verbande, wenn sie wieder mit einem, von demselben freien Gute vereinigt werden. Die Regulirung der Verhältnisse erfolgt im Falle des §. 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 nach §. 7 Nr. 1., §§. 19 und flg., §§. 25 und flg. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 25.)

Orts-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

§. 8. Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Rezessen;
2) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und lokalen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu ertheilen ist, insofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

(Vergl. § III. des Publications-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794; §. 4. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht; §§. 26, 30, 33, 51 u. folg., Tit. 6. §§. 19, 31, 39 und 72, Tit. 7. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts; §. 2. des Patents vom 9. September 1814, Gesetzsamml.

setzsamml. S. 89; §§. 2 und 3 des Patents vom 15. November 1816, Gesetzsamml. S. 233; §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433; Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, Gesetzsamml. S. 248, und vom 31. December 1825, Gesetzsamml. pro 1826 S. 7; Ministerial-Rescript vom 20. Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839, S. 138.)

Stimmrecht.

§. 9. Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt.

§. 10. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetzbuchs, Gesetzsamml. pro 1851 S. 101.), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 ebendaselbst), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§. 11. Ergiebt sich das Bedürfniß einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil

die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht,

so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§. 12, 13, 14), in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsverfassungen, deren Entwickelungsgang und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

§. 12. Nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche einen eigenen Hausstand haben und außerdem mindestens mit einem Wohnhause im

Gemeindebezirk angeseſſen ſind, dürfen zur Theilnahme am Stimmrecht verſtattet werden.

Beſitzer von ſolchen Grundſtücken im Gemeinde-Bezirk, welche mindeſtens den Umfang einer Ackernahrung, die zu ihrer Bewirthſchaftung Zugvieh erfordert, (§. 14 Nr. 1) haben, können indeß zur Theilnahme an dem Stimmrecht auch dann zugelaſſen werden, wenn ſie nicht Einwohner des Gemeinde-Bezirks ſind (Forenſen.) Ein gleiches gilt von juriſtiſchen Perſonen, welche Grundſtücke von dem gedachten Umfange im Gemeinde-Bezirke beſitzen.

§. 13. Befindet ſich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundſtück im Beſitze einer Frauensperſon oder in dem einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundſchaft ſtehenden Perſon, und entbehrt dieſelbe nicht der bürgerlichen Ehre, ſo findet die Ausübung des Stimmrechtes durch Stellvertreter dahin ſtatt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperſon durch einen zur perſönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Eingeſeſſenen der betreffenden, oder in deſſen Ermangelung der nächſtfolgenden Klaſſe, eine unter väterlicher Gewalt ſtehende Perſon durch den Vater, und eine unter Vormundſchaft ſtehende Perſon durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müſſen, um zu dieſer Stellvertretung befugt zu ſein, abgeſehen von dem Erforderniſſe des Grundbeſitzes, den Wohnſitz im Gemeinde-Bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall iſt, einen ſtimmberechtigten Eingeſeſſenen der betreffenden, oder in deſſen Ermangelung, der nächſtfolgenden Klaſſe die Vertretung übertragen.

Auswärts wohnende, ſowie juriſtiſche Perſonen, welche innerhalb des Gemeinde-Bezirks, Grundſtücke mindeſtens von dem Umfange einer Ackernahrung, die zu ihrer Bewirthſchaftung Zugvieh erfordert, (§. 14 Nr. 1.), beſitzen, können ſich ebenfalls bei Ausübung des ihnen zuſtehenden Stimmrechts (§. 12) durch einen ſtimmberechtigten Eingeſeſſenen ihrer Klaſſe, oder in deſſen Ermangelung durch ein Mitglied der nächſtfolgenden Klaſſe, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundſtücke vertreten laſſen.

§. 14. 1. Jeder Beſitzer eines Grundſtücks, welches eine Ackernahrung bildet, die zu ihrer Bewirthſchaftung Zugvieh erfordert, (Geſpann haltender

Wirth) übt eine Einzelſtimme aus (Virilſtimme).

Das Orts-Statut kann nähere Beſtimmungen darüber treffen, inwiefern die mit einem ſolchen Grundſtücke bisher verbundene Einzelſtimme im Falle einer Verminderung deſſelben durch Zerſtückelung verloren geht.

Befinden ſich in einer Gemeinde Grundſtücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich überſteigen, ſo kann den Beſitzern von Grundſtücken dieſer Art eine größere Anzahl von Stimmen beigelegt werden.

2. Diejenigen Grundbeſitzer, deren Grundſtücke den vorſtehenden Erforderniſſen zur Ausübung von Einzelſtimmen nicht entſprechen, können in der Gemeinde-Verſammlung Geſammtſtimmen (Collektivſtimmen) führen. Sie üben das Stimmrecht in der Gemeinde-Verſammlung durch Abgeordnete aus, welche ſie aus ihrer Mitte auf ſechs Jahre wählen.

Sind in einer Gemeinde nur Grundbeſitzer der zweiten Klaſſe vorhanden, ſo ſind dieſelben zur Führung von Einzelſtimmen befugt.

Die Zahl der Abgeordneten der unter Nr. 2 aufgeführten Grundbeſitzer wird nach den örtlichen Verhältniſſen, unter billiger Berückſichtigung der Anzahl der zu Geſammtſtimmen berechtigten Grundbeſitzer, des Werths und Umfangs ihres Grundbeſitzes im Verhältniß zu dem Areal der größeren Grundbeſitzer oder der von ihnen zu entrichtenden directen Steuern mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, beſtimmt; ſie darf jedoch die Zahl der zu Einzelſtimmen berechtigten Grundbeſitzer in der Regel nicht überſteigen.

3. Geiſtliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange von dem Stimmrechte ausgeſchloſſen.

§. 15. Gelingt es nicht, durch ſtatutariſche Feſtſetzungen vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere weſentliche Mängel in der Ortsverfaſſung hinſichtlich des Stimmrechts zu beſeitigen (§. 11.), ſo kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beſchwerden, zur Abhülfe der Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratoriſche Entſcheidung treffen, oder bei anderen weſentlichen Mängeln in der Ortsverfaſſung interimiſtiſch die zur gehörigen Erreichung des Zwecks des Kommunalver-

bandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12, 13 und 14 gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35 und 191 Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr., und Nr. 6 des Ministerial-Reskr. vom 20. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839, S. 138.)

§. 16. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden sind die in §§. 12, 13 und 14 bezeichneten Anleitungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl. §. 6 Nr. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; §§. 7 Nr. 1 und folg.; §§. 19 und folg.; §§. 24, 25 und folg.; §§. 31 und 32 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241).

Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte (Gemeinde-Deputirte).

§. 17. Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge sowie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruktion oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen.

Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordnete).

§. 18. Durch Beschluß einer Gemeinde, in welcher die Gesammtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Kollektivstimmen (§. 14 Nr. 21) sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von De-

putirten für einzelne Geschäftszweige (§. 17) erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Korporationsrechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt.

Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des §. 8 zu errichtende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesammtzahl und Wahlperiode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klasseneintheilung der Wähler der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahlordnung und wegen Feststellung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(§. 26; §§. 30 und folgende; §§. 114 und folgende; §§. 117, 120, 125, 130, 132 und 136, Tit. 6, Th. II. des Allg. Landr.)

Form der Prozeß-Vollmachten.

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§. 40 bis 42, Tit. 3 Th. I. der Allg. Gerichtsordnung und des §. 47 des Anhangs zu derselben zur Anwendung.

Gemeinde-Beschlüsse.

§. 19. Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfrichter) allein wahrzunehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren, und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der

Berathſchlagung angezeigt worden, ſo können die erſcheinenden Mitglieder, ohne Rückſicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß faſſen.

Iſt aber eine ſolche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenſtandes der Berathſchlagung nicht geſchehen, ſo müſſen wenigſtens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig ſein, wenn ein Schluß zu Stande kommen ſoll. (§§. 46 und 52 Tit. 7, §§. 51 und folgende Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr.; vergl. auch §. 85 der Verordnung vom 20. Juni 1817, Geſetzſamml. S. 175).

Hinſichtlich der Art und Weiſe der Zuſammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenſtandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren. Das ortsübliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch ſtatutariſche Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeſchlüſſe werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig geweſenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen, die ihm beigeordneten Schöppen (Gerichtsmänner) und mindeſtens drei andere angeſeſſene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen ſind, jedenfalls aber auch durch die Mehrheit der anweſenden Mitglieder mit Einſchluß des Schulzen und der Schöppen, gültig vollzogen. (Vergl. §. 52 Tit. 7 Theil II. des Allg. Landr.).

§. 20. Hat die Gemeinde einen Beſchluß gefaßt, welcher ihre Befugniſſe überſchreitet, die Geſetze oder das Gemeinde-Intereſſe oder das Staatswohl verletzt, ſo hat der Schulze von Amtswegen oder auf Geheiß der gutsherrlichen Ortsobrigkeit die Ausführung einſtweilen zu branſtanden, und dem Landrathe über den Gegenſtand des Beſchluſſes zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung ſofort Anzeige zu erſtatten.

Hält eine Klaſſe von Gemeindegliedern ſich durch einen Gemeindebeſchluß in ihrem Intereſſe verletzt, ſo iſt ſie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entſcheidung der Regierung durch Vermittelung des Landraths nachzuſuchen; die Ausführung des Gemeindebeſchluſſes bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieſer

Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Schulzen und der Schöppen.

§. 21. Der Schulze wird von der Gutsherrschaft (gutsherrliche Ortsobrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß (§. 47 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr.).

Fehlt es an einem geeigneten angesessenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangesessene Person mit der Verwaltung des Schulzen-Amts, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

§. 22. Ist das Schulzenamt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amts der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt.

(§§. 48 und 49 ebendaselbst).

§. 23. Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein.

(§. 51 ebendaselbst).

§. 24. Die Unstatthaftigkeit der Conzessionirung von Ortsschulzen zum Betriebe der Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Rescript vom 5. Dezember 1840, Ministerial-Blatt S. 485, und vom 10. März 1847, Ministerial-Blatt S. 64).

§. 25. Dem Schulzen sind von der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner, welche, so viel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizuordnen. Ueber die Ernennung sowohl des Schulzen als der Schöppen ist dem Landrathe sofort Anzeige zu erstatten.

Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeinde zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in

Gegenwart der letzteren eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§. 73 und 74 Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.).

Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualificirte Lehn- und Erbschulzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, stempelfrei.

§. 26. In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen steht der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit zwar nach §§. 47 und 49 ebendaselbst die Wahl des Schulzen zu, der Gewählte ist aber dem Landrathe zu präsentiren, welchem es obliegt, dessen Qualification zu prüfen und ihn zu bestätigen, oder die Wahl eines andern Kandidaten zu verlangen. (§. 3b. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzs. Nr. 1433.)

§. 27. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen.
(§. 75 Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt anzunehmen oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppenamt nicht übernehmen.

§. 28. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

(§§. 76—78 ebendaselbst.)

§. 29. Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsich-

tigt

tigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hülfsbehörde der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§. 46. 52—71. und 73. ebend., auch §§. 19. 20. 41. 47. 48. 59. und 60. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§. 30. Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks in Bezug auf die Communal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 31. Die Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. §§. 79. u. flg. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.; ferner die im Bezirke des Königlichen Kammergerichts und des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. zur Anwendung kommende, „revidirte Instruction für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen", Justiz-Ministerialblatt von 1854 S. 206 und außerordentliche Beilage zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. von 1855 Nr 4.)

§. 32. Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Thaler, als Executionsmittel, nach vorgängiger Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Strafgelder zur Gemeindekasse. (Vergl. auch §. 48. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102., §. 89. des Strafgesetzbuchs, Gesetzsamml pro 1851, S. 101.)

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. Mai 1843 und vom 27. November 1854 ist gestattet, daß die Schulzen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen. (Ministerialbl. für die innere Verwaltung 1855, S. 135 und 136.)

In der Herrschaft Schwedt verbleibt es jedoch bei der dort hergebrachten besonderen Amtstracht der Schulzen.

§. 33. Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (§. 72. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77.)

§. 34. Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Schulzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzt und, namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesse bei den Dienstausgaben, beziehungsweise Geschäftsvermehrungen des Schulzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.

Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittelung und Veranschlagung der mit dem Schulzenamte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnitts-Ertrags der Dienstländereien, in deren Genuß der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzenamte verbundenen Hebungen und Geld-Einnahmen, sowie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzenamts einigen.

(Vergl. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. März 1817; von Kamptz Annalen, Jahrgang 1829, 2tes Heft, S. 311; Ministerial-Reskript vom 12. Januar 1834, von Kamptz Annalen, Jahrgang 1834, 1stes Heft, S. 453; Ministerial-Reskript vom 21. Januar 1839, von Kamptz Annalen pro 1839, 1stes Heft S. 146.)

§. 35. Dem Schulzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm

in der Eigenschaft als Gemeinde-, Polizei-, Verwaltungs- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten, oder aus der Gemeindekasse zu erheben, wenn ihm hierzu nicht die Berechtigung speziell beigelegt ist. (Vergl. die im Bezirk des Königlichen Kammergerichts und des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. zur Anwendung kommende „Allgemeine Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten", Beilage der „Revidirten Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen", Justiz-Ministerialblatt von 1854 S. 226 und außerordentliche Beilage zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. von 1855 N. 4.)

Die Schulzen erhalten keine Pension.

§. 36. Dem Stellvertreter für einen nicht qualificirten Lehn- oder Erbschulzen muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden. (§. 50 Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landrechts.)

Der Betrag dieser Vergütigung wird in Ermanglung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgestellt.

§. 37. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichter-Amts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden. (Vergl. §. 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; §. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Gesetzsamml. S. 68; §. 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77; §. 6. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

§. 38. Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richter-

lichen Beamten (vergl. §§. 1 und 78, Gesetzsamml. S. 465.), ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienſthandlungen (Gesetzsamml. S. 86.) Anwendung.

Unangesessene Schulzen, welche nach §. 21 der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzen-Amts beauftragt sind, können in Gemäßheit des §. 83 des Gesetzes vom 21 Juli 1852 ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat entlassen werden.

Gemeinde-Haushalt.

§. 39. Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen; sie dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 40. Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gesetzsamml. S. 327.) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maaßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Torf-, Obstbaum-Nutzungen zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§. 1 Absatz 2. und folgd. der Declaration vom 26. Juli 1847.)

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Kommissionen in Gemäßheit des §. 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834. (Gesetzsamml. S. 96) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Corporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Communalanstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, — auf desfallsige Anzeige der Auseinandersetzungs-Commissarien in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amts in Collision kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Special-Commissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847 eintretenden Communication mit der Auseinandersetzungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindemitglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeindevermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedlung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§. 28. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1841; Entscheidungen dieses Gerichtshofes

Bd. 7. S. 24; Circular-Reſcript vom 12. Auguſt 1841, Miniſterialblatt für die innere Verwaltung S. 167 und 211.)

In Anſehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den ſtiftungsmäßigen Beſtimmungen.

Ueber Gegenſtände, welche ein von dem Intereſſe der Gemeinde als Corporation verſchiedenes gemeinſames (Societäts-) Intereſſe betreffen, gebührt die Beſchlußnahme nicht der Gemeinde, ſondern den Intereſſenten (Societäts-Genoſſen).

§. 41. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er iſt ſchuldig, Rechnung darüber abzulegen. (§. 56. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Wo beſondere Verwalter der Gemeindegüter beſtellt ſind, hat der Schulze die Aufſicht über dieſelben, und muß ſie zur Rechnungslegung anhalten. (§. 57. ebendaſelbſt.)

Gemeinde-Abgaben und Dienſte.

§. 42. Wenn in Anſehung des Maßſtabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienſte, zu welchen kunſt- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die beſtehende Ortsverfaſſung dunkel, zweifelhaft oder ſonſt mangelhaft iſt, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. §§. 31. und 39. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.), keinen ſicheren Anhalt gewährt, oder ſolcher zu erheblichen Mißverhältniſſen führt, ſo kann zur Ergänzung der Ortsverfaſſung ein verbeſſerter Maßſtab im Wege ſtatutariſcher Feſtſetzung (§. 8.) eingeführt werden. Hierbei dienen insbeſondere folgende Grundſätze zur Anleitung:

1) Die Vertheilung der Gemeindelaſten iſt, bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung, möglichſt im Anſchluß an die beſtehenden örtlichen Verfaſſungen, mit Berückſichtigung der vorhandenen Abſtufungen des Grundbeſitzes und der Klaſſenverhältniſſe, ſowie unter Fortbildung derſelben in angemeſſenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann ſich hierbei nach Umſtänden beiſpielsweiſe empfehlen, Grund-

beſitzer einer Klaſſe einzureihen, der ſie hinſichtlich der Beſitzverhältniſſe am nächſten ſtehen, oder die Zahl der vorhandenen Klaſſen durch die Bildung einer neuen Klaſſe reſp. Einfügung einer Zwiſchenklaſſe angemeſſen zu vermehren.

2) Unangeſeſſene Dorfeinwohner ſind zu ſolchen Gemeindelaſten, wovon blos die angeſeſſenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht ſchuldig. (§. 44. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

3) Wer in einer Gemeinde Grundbeſitz hat, oder ein ſtehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, iſt nur verpflichtet, an denjenigen Laſten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbeſitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus dieſen Quellen fließende Einkommen gelegt ſind.

4) Bei Zuſchlägen zur klaſſifizirten Einkommenſteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbeſitz außer Berechnung bleiben.

5) Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelaſten erſtreckt ſich auch auf die Verzinſung und Abtragung vorhandener Gemeindeſchulden und beginnt mit dem erſten ſeit Erwerbung des Wohnſitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieſes Wohnſitzes auch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort.

6) Wo bisher Hand- und Spanndienſte üblich waren, müſſen ſie in der Regel ferner unentgeltlich geleiſtet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens nicht vorliegt.

§. 43. Gelingt es nicht, durch ſtatutariſche Feſtſetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere weſentliche Mängel in der Ortsverfaſſung hinſichtlich des Maßſtabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienſte zu beſeitigen (§. 42), ſo kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beſchwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten und Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratoriſche Entſcheidung treffen, oder bei anderen weſentlichen Mängeln in der Orts-Verfaſſung interimiſtiſch die zur gehörigen Erreichung der Zwecke des Communal-Verbandes oder Abwendung von

Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die im §. 42 gegebenen Anleitungen, — bei Nr. 5 jedoch unbeschadet der Vorschriften in §§. 94 bis 104, 184 und 185 Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr. — ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35 und 191, Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr.; Nr. 6. des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839; von Kamptz Annalen 1839, S. 138.)

§. 44. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Colonien und Gemeinden, sind die in §. 42 gegebenen Anleitungen in Ansehung der Vertheilung der Gemeindelasten bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu befolgen. (Vergl. §. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsammlung Nr. 2318; §. 7 Nr. 1 §§. 12, 18, 25, 26, 31 und 32 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsammlung S. 25; auch §§. 6 und 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

§. 45. Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 rechtsgültig bestanden, dauern in ihrem damaligen Umfange fort.

Wegen der Besteuerung der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822, Gesetzsammlung S. 184; der Allerhöchsten Deklaration vom 21. Januar 1829, Gesetzsammlung S. 9; und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1832, Gesetzsammlung S. 145, anzuwenden; insofern nicht die Beamten sich nach der bestehenden Verfassung im Besitze einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es alsdann sein Bewenden behält. (Vergl. Ministerial-Erklärung vom 10. Oktober 1835; von Kamptz Annalen Band 19, S. 1034.)

Hinsichtlich der Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht, kommen die Vorschriften

der

der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 87.) zur Anwendung.

§. 46. Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird.

Durch solche Gemeindebeschlüsse werden die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte niemals berührt.

(Vergl. §. 12 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsammlung Nr. 2317.)

§. 47. Die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben müssen nach Maßgabe des §. 54 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landr., wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden.

(Vergl. auch §. 3 des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, Gesetzsammlung S. 134.)

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Ortserheber gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutsherrliche Ortsobrigkeit, insofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts Besonderes bestimmt. (Vergl. §§. 160 und 166 Tit. 6 Thl. II. des Allg. Landr. und Circular-Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Oktober 1842.)

§. 48. Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Werths der Dienste nach anderweitiger Bestreitung derselben für Rechnung des Verpflichteten, durch den Schulzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des §. 32 Alinea 1. der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Schulze zu entscheiden.

Die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetzsamml. S. 909.) wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w., findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeinde-Abgaben, sowie der Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Vergl. §. 1. Nr. 1., 6. und 14. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, und die dazu ergangene Ministerial-Instruction vom 15. November 1853, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 293.; ferner §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetzsamml. S. 265.)

§. 49. Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsamml. S. 140.) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. §. 14. des ebengedachten Gesetzes.)

§. 50. Die Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Communal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderungen eintreten. (§§. 6 und 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77).

Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 51. Dorfgemeinden können ohne Verwissen und Erlaubniß ihrer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. (§. 33 Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr.).

§. 52. Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig, und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, Gesetzsamml. S. 5 und die darin

angeordnete Instruction vom 18. December 1832, v Kamptz Annalen Bd. 16. S. 914).

§. 53. Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutsherrlichen Ortsobrigkeit erfordert. (§ 34 Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.).

§. 54. Zu Veräußerungen von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, so wie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit nothwendig. (§. 35 ebendaselbst).

§. 55. Versagt die gutsherrliche Ortsobrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die Regierung) antragen. (§. 36. ebendaselbst; Ministerial-Reskript vom 22. Juli 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840. S. 285.)

§. 56. Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz vom 13. April 1841 zur Anwendung. (Gesetzsammlung S. 79.)

§ 57. Kontrahirt in den Fällen der §§. 51, 53 und 54 die gutsherrliche Orts-Obrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Reskript vom 29. März 1832, von Kamptz Annalen Band 16 S. 129, und vom 30. November 1836, von Kamptz Annalen Band 20 S. 941.)

§ 58. Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, in sofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfe, so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letzteren angestellten Klage adcitirt werde.

(Anhang §. 4. der Allgemeinen Gerichtsordnung.)

§. 59. Beschließt eine Gemeinde die Verwandlung der Gemeinde-Wal-

dungen in Acker oder Wiesen, so hat der Schulze den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorschrift des §. 20 dem Landrathe Anzeige zu erstatten.

Dasselbe muß geschehen: wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, beschließt.

§. 60. Der Schulze und die Aufsichts-Behörden haben dahin zu wirken, daß die Gemeinden, ihren nachhaltigen Interessen und Kräften entsprechend, die ihnen gehörigen Sandschollen decken und bepflanzen.

§. 61. In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen tritt in den §§. 51. 53. und 54. bezeichneten Fällen der Landrath an die Stelle der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit. (§. 3a. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433.)

Auch kommt wegen Behandlung der Gemeinde-Waldungen Behufs deren Erhaltung die Allerhöchste Verordnung vom 24. Dezember 1816, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen (mit Einschluß der Altmark), Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein betreffend (Gesetzsammlung pro 1817 S. 57), zur Anwendung.

§. 62. Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Execution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Execution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen.

(Anhang §. 153 der Allgemeinen Gerichtsordnung.)

§. 63. Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutsherrliche Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften,

Domainen-Aemter u. s. w.), unter Leitung und Controle des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Ober-Aufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

(Vergl. §§. 26 und folgende, 35 und 191 Tit. 6, §§. 33, 34, 35, 36, 47, 48, 49, 66, 69, 73 und 78 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landr.; § 10 Tit. 17 ebendaselbst; Ministerial-Reskript vom 29. März 1832, v. Kamptz Annalen Bd. 16 S. 129 und vom 22. Juli 1840, Ministerialbl. für die innere Verwaltung S. 285; Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 4. Februar 1841; Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 59; §§. 1 und folgende der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433; §§. 36 und 39 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1815, Gesetzsamml. S. 85; Regierungs-Instructionen vom 23. October 1817, Gesetzsamml. S. 248, und vom 31. December 1825, Gesetzs. pro 1826 S. 7; §§. 5, 11 und 20 der Verordnung vom 30. Juni 1834, Gesetzsamml. S. 96; §. 6 der Declaration vom 26. Juli 1847, Gesetzs. S. 327; Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 §. 11 Nr. 4a., Gesetzsamml. pro 1826 S. 1; Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, Gesetzsamml. S. 5; Circular-Erlaß vom 20. Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839 S. 128; §. 8. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. pro 1843 S. 8; §§ 8, 19—23, 29—32 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Gesetzsamml. S. 68; §§. 9, 11, 13 und 14 des Ge-

setzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241; §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, Gesetzsamml. S. 265; Gesetz vom 14. Mai 1852, Gesetzsamml. S. 245; §. 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetzsamml. S. 465; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, Gesetzsammlung S. 909.)

Fortdauer der Straßengerechtigkeit oder des Auenrechts.

§. 64. Die über die Straßen-Gerechtigkeit oder das Auenrecht im §. 3. Nr. 14. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 77) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da die Einführung derselben nicht stattgefunden hat, auch fernerhin außer Anwendung.

(Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 238.)

Berlin, den 29. October 1855.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Vorstehende Zusammenstellungen werden zur Nachachtung für die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Magdeburg, den 28. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 126. Betrifft die Begründung eines besonderen Deichverbandes für die Havelbeiche. I. P. 507.

Es wird beabsichtigt, und ist angeordnet, für die Havelbeiche von Camern, Kuhlhausen, Garz und Warnau, einen besonderen Deichverband zu gründen. Da jedoch bis zum Erlaß des desfallsigen Statuts noch einige Zeit hingehen wird, und schon jetzt das entschiedene Bedürfniß einer geregelteren Deichverwaltung hervorgetreten ist, so haben wir dem Rittergutsbesitzer Herrn von Katte auf Scharlibbe und Camern die Functionen eines Deichhauptmanns für diese

Haveldeiche nach Maßgabe der Deich-Instruction für Deichcommissarien vom 3. Juli 1847 interimistisch übertragen.

Magdeburg, den 22. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

Nr. 127. Betrifft die Quittungen über die im dritten Quartale d. J. eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder. III. A. 648.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im dritten Quartale dieses Jahres an unsere Hauptkasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen und zwar die über Ablösungsgelder bei derjenigen Specialkasse, an welche die Abgaben früher zu entrichten waren; die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domainen-Rentamte, welches den erkauften Grundstücken zunächst belegen ist, in Empfang genommen werden

Magdeburg, den 26. November 1855.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Betrifft das Resultat des am 15. d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse abgehaltenen Termins.

In dem nach erfolgtem Uebergange der Verwaltung der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt auf die Rentenbank für die Provinz Sachsen am 15. November d. J. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der gedachten Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1. Januar bis ultimo Juni 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Litt A. à 3½ pCt.:

Nr.	516. à	500 Thlr.,
„	552. „	500 „
„	393. „	100 „
„	481. „	25 „
„	484. „	25 „
„	743. „	25 „

2) von Litt B. à 4 pCt.:

Nr.	113. à	500 Thlr.,
„	576. „	500 „
„	2,431. „	500 „
„	3,858. „	500 „
„	4,030. „	500 „
„	3,168. „	100 „
„	22. „	25 „

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis 30. Juni 1856 erfolgt vom 1. Juli 1856 ab je nach der Wahl der Interessenten, entweder:

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigem Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit demselben die dazu gehörigen beiden Zins-Coupons Serie III. Nr. 3 und 4. unentgeldlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooster, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Auslooſungstermin

a) den 30. Juni 1854
die 4procentigen Schuldverschreibungen
Nr. 1218. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 31. December 1854
die 3½procentigen Schuldverschreibungen

Nr.

Nr. 450. und 455. à 10 Thlr.,
„ 468. à 5 Thlr.,
die 4procentigen Schuldverschreibungen
Nr. 1743. 2920. und 2924. à 10 Thlr.,
„ 1624. und 3812. à 5 Thlr.;

c) den 30. Juni 1855
die 4procentigen Schuldverschreibungen
Nr. 126. à 500 Thlr.,
„ 4331. 4336. à 10 Thlr.,
„ 4333. 4337. à 5 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Hermann Hildebrandt zu Wanzleben ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Compagnie von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ferdinand Hempritch zu Tangermünde hat die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 22. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Buchbindermeister Friedrich Wilhelm Stroehmer zu Osterburg ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt an Stelle des Kaufmann Herrmann Kaehren daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Wilhelm Meißner zu Gröningen ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Roch zu Halberstadt ist als Agent der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmann Schneidewin daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Tuchfabrikanten Ernst Preßprich jun. zu Großenhain und dem Mechaniker Wiede in Chemnitz, ist unterm 11. November 1855 ein Patent

auf eine Verbesserung der Walzenwalken in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Brauer Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 18. November 1855 ein Patent

auf einen Wassersammler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Poststationen, bei welchen Personen aufgenommen werden.

Die wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Calbe a. M. und Bismark, welche jetzt wieder über Carritz und Poritz coursirt, wird fortan Behufs Aufnahme von Personen

in Neuendorf vor dem Hause des Gastwirths Friedrichs, ½ Meile von Calbe a. M., 1¼ Meile von Bismark,

in Carritz vor dem Hause des Krügers Jeggelebe, ¾ Meilen von Calbe a. M., 1 Meile von Bismark,

in Poritz vor dem Hause des Gastwirths Achilles, 1¼ Meilen von Calbe a. M., ½ Meile von Bismark,

anhalten.

Magdeburg, den 27. November 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang.

Die 2te tägliche Quedlinburg-Halberstädter Personenpost wird vom 1. k. Mts. ab aus Quedlinburg um 11 Uhr Vormittags (30 Minuten nach Ankunft der Post von Nordhausen)

abgesendet werden.

Magdeburg, den 27. November 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Liebenrode und Obersachswerfen, in der Diöces Salza, ist dem bisherigen Pfarrer in Limlingerode Johann Wilhelm Werther verliehen worden.

Magdeburg, den 15. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Leubingen, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Diakonus zu Cölleda, Robert August Andreas Sander, berufen und von uns bestätigt worden.

Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Cölleda ist der Graf von Werthern-Beichlingen.

Magdeburg, den 15. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Roitzsch mit Ramsin und Rennevitz, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Diaconus zu Wittenberg, Ernst August Constantin Hoffmann, verliehen worden.

Magdeburg, den 16. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem Förster Illiger zu Salchau, in der Oberförsterei Letzlingen, ist der Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

Magdeburg, den 17. November 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Schulamts-Candidat Niehus zu Ladekath ist zum dritten Lehrer in Perver Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Joachim Friedrich Wilhelm Schulze zu Miesle ist zum Küster und Schullehrer zu Wernstedt, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Oswald Henning aus Calbe a. M. ist zum zehnten Lehrer an der Bürgerschule zu Salzwedel provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Schenk zu Olvenstedt ist zum dritten Schullehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Carl Andreas Hohmann ist zum Kantor- und Lehrer-Adjunkten in Westdorf, Diöces Aschersleben, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 20. November 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Kanzleidiener der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg Christoph Schmidt ist mittelst Finanz Ministerial-Rescripts vom 20sten d. Mts. der Titel eines Botenmeisters verliehen.

Magdeburg, den 24. November 1855.

Der Geheime Ober-Finanz Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Jordan.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 49.

Magdeburg, den 8. December 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4309. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Ostrowo nach Adelnau und von Ostrowo nach Raszkow.

„ 4310. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neuhaldensleben über Bülstringen und Wiegliz bis zur Landesgrenze gegen Calförde, sowie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landesgrenze gegen Utmöden.

„ 4311. Die Verordnung, die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend. Vom 26. November 1855.

„ 4312. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1855, betreffend eine Abänderung des Tarifs vom 13. September 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz zu erheben sind, in Bezug auf die Dampfschiffe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 128. Betrifft die von der Königl. Normal-

Vielseitigen Wünschen zu entsprechen, haben Sr. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die unterzeichnete Behörde

Eichungs-Commission zu Berlin zu besorgende Ausgabe gestempelter Normalgewichte von ausländischen Goldmünzen.

ermächtigt, von denjenigen im Verkehre vorkommenden ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, gestempelte Normalgewichte auszugeben, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres Sollgewichtes in preußischen Assen, und zwar bis auf zwei Decimalstellen genau, versehen sein müssen.

I. E. 2633. Demgemäß sind nunmehr dergleichen Goldgewichte auf ihrer oberen Fläche mit dem preußischen Adler und mit N. E. C. (Normal-Eichungs-Commission) gestempelt, in Messing wie in Neusilber angefertigt, und können bezüglich zu 6 und 7½ Silbergroschen das Stück, sowohl einzeln wie in ganzen Sätzen, gegen portofreie Einsendung des Betrages bezogen werden.

Ein nach den Angaben hiesiger Bankiers gebildeter Satz besteht aus 18 Normalgewichten der gangbarsten deutschen, österreichischen, französischen, spanischen, englischen, nordamerikanischen und russischen Goldmünzen; doch können auf Verlangen auch von anderen ausländischen Goldmünzen, sofern deren Schwere gesetzlich feststeht, die entsprechenden Normalgewichte beigefügt werden. — Werden die oben erwähnten Gewichtssätze in sauberen Lederetuis gewünscht, so kostet der Satz aus Messing: 4 Thlr. 15 Sgr., aus Neusilber: 5 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., einschließlich der Verpackung, jedoch ohne Goldwaage.

Berlin, den 1. November 1855.

Königliche Normal-Eichungs-Commission.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir bezüglich der Eingangs derselben gebrauchten Benennung: „Normal-Gewichte", daß diese Benennung Normal-Gewichte nur im Gegensatze zum Passirgewichte, welches von einer ausländischen Goldmünze nicht ausgegeben werden darf, keineswegs aber in dem gewöhnlichen Sinne zu verstehen ist, als sollten diese Normale dazu dienen, um danach anderweitig gefertigte Goldgewichtssteine Seitens der Eichungs-Aemter stempeln zu lassen.

Magdeburg, den 26. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 129. Betrifft die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben. I. C. 4214.

In Gemäßheit unserer im Amtsblatt für das Jahr 1828 enthaltenen Bekanntmachung vom 3. September desselben Jahres, nach welcher die Prästantiarien unseres Verwaltungsbezirks ihre Getreide-Abgaben nach den Durchschnitts-Marktpreisen der betreffenden Städte an denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, sind für Martini 1855 die nachstehend bezeichneten Preise ermittelt und festgestellt worden:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Burg	4	15	3	3	18	—	2	14	1	1	14	8
2	Gardelegen	4	16	4	3	12	6	2	15	6	1	15	—
3	Halberstadt	4	12	5	3	18	6	2	8	5	1	8	6
4	Magdeburg	4	17	—	3	16	9	2	11	3	1	12	1
5	Neuhaldensleben	4	12	11	3	17	4	2	16	3	1	13	4
6	Quedlinburg	3	25	3	3	7	7	2	7	8	1	9	5
7	Salzwedel	4	17	8	3	8	5	2	12	8	1	12	3
8	Stendal	4	18	11	3	14	3	2	15	5	1	14	9
9	Tangermünde	4	17	4	3	15	4	2	13	2	1	15	8
10	Wernigerode	4	14	6	3	21	6	2	12	10	1	8	6

Magdeburg, den 28. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 130. Betrifft die Bewilligung von Prämien für die Ausmittelung der Urheber von Baumfrevel. I. F. 2507.

Um die Ausmittelung der Urheber von Baumfrevel zu befördern, soll in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. Juni 1818 in jedem Falle, in welchem ein Baumfrevler zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Prämie bewilligt werden, und diese Prämie ist nach dem Reskripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 23. October 1818 je nach den Umständen auf 2 bis 10 Thlr. für eine jede Anzeige von einem begangenen Baumfrevel festgesetzt worden. Die in neuerer Zeit wiederholt vorgekommenen Beschädigungen öffentlicher Baumanlagen, so wie der Pflanzungen zur Bezeichnung und Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze und Gartenanlagen veranlassen uns, diese Bestimmungen wiederholt und mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß dieselben nur auf die hier genann-

ten Anlagen und Pflanzungen Anwendung finden. Wir fordern daher Jedermann auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden Baumfrevel, wenn sie auf dem platten Lande vorfallen, den Ortspolizeibehörden resp. den Landräthen, und wenn sie in den Grenzen der Städte begangen werden, den betreffenden Magistraten anzuzeigen.

Die Herren Landräthe und die Magistrate weisen wir dagegen an, auf den Grund solcher Anzeigen die Untersuchung gegen die Beschädiger zu veranlassen und uns von dem Ausfalle derselben Anzeige zu machen, damit wir danach die Prämie für den Denuncianten festsetzen und anweisen können.

Magdeburg, den 27. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Anstellung von Telegraphie-Beamten.

Durch die Einrichtung mehrerer neuen Telegraphen-Stationen und die Anlage neuer Leitungen auf den Telegraphen-Linien hat sich das Bedürfniß herausgestellt, das Beamten-Personal der diesseitigen Verwaltung so schleunig als möglich um eine nicht unbedeutende Anzahl zu verstärken. Wir fordern deshalb anstellungsberechtigte Personen, welche ein Unterkommen bei der Telegraphie wünschen und das 40ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, hierdurch auf, sich unter Einreichung folgender Papiere:

1) eines vollständigen Nationals,
2) des Civilversorgungsscheins oder Anstellungsberechtigungs-Attestes,
3) eines Führungsattestes der letzten vorgesetzten Dienstbehörde,
4) eines oberärztlichen Attestes über die körperliche Geeignetheit für den Telegraphendienst,
5) des Lebenslaufes als Probe der Handschrift,
6) eines selbstgefertigten Aufsatzes über ein beliebiges Thema,
7) einer eigenhändigen Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,

bis zum 15. December c. schriftlich an uns zu wenden. Die näheren Bedingungen für die Annahme sind bei jeder Telegraphen-Station einzusehen.

Berlin, den 27. November 1855.

Königliche Telegraphen-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen

Der Privatsecretair Wilhelm Herbert zu Neuhaldensleben ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann A. Boldemann zu Salzwedel hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Der Kaufmann A. Boldemann zu Salzwedel ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Färber Rudolph Wilhelm Gartz zu Calbe a. M. ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Hartmann zu Halberstadt ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt an Stelle des verstorbenen Courtier Andreas Hartmann daselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Zimmermeister Wilhelm Schroeder zu Evingsen, im Kreise Iserlohn, ist unter dem 27. November 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Handelsmann Jacob Siebert zu Frankfurt a. M. ist unter dem 27sten November 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Percussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Extract

aus der 10ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1854.

Einnahme.

				Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. 1.	An Bestand incl. 51,100 Thlr. in Activis			58,890	15	2
" 2.	An Zinsen von belegten Capitalien nach Abzug der dadurch erwachsenen Kosten und incl. Capital-Ueberschuß			1,449	22	—
" 3.	An Beiträgen:	Thlr.	Sgr. Pf.			
	a) Reste aus früheren Ausschreiben	3,512	25 7			
	b) Beiträge zum 18. u. 19. Ausschreiben	140,379	21 4			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	316	5 —			
				144,208	21	11
	Anmerkung. Die Beiträge zum 20. Ausschreiben vom 31. December 1854 können erst in der Rechnung pro 1855 in Einnahme erscheinen.					
" 4.	An zufälligen Einnahmen			18	15	3
			Summa	204,567	14	4

Ausgabe.

				Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. 1.	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten:					
	a) Indemnisation	Thlr.	Sgr. Pf.			
	1. für Brandschäden aus früheren Jahren	18,728	20 7			
	2. für dergleichen aus dem Jahre 1854	127,994	11 5			
	b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe	4,081	— —			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	662	— —			
	d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	310	21 3			
				151,776	23	3
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1854 . . . . 66,845 Thlr. 18 Sgr.					
" 2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern			430	—	—
" 3.	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen			792	28	9
" 4.	An Verwaltungskosten	Thlr.	Sgr. Pf.			
	a) fixirtes Gehalt und Pension	5,856	15 —			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	2,204	16 1			
	c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung und Aufnahme	3,055	16 1			
	d) Bureaukosten, Druckkosten, Copialien ꝛc.	1,434	3 7			
	e) Gerichts- und Prozeßkosten	34	14 6			
				12,585	5	3
	Latus			165,584	Thlr. 27	Sgr. 3 Pf.

	Transport . .	165,584	Thlr.	27	Sgr.	3	Pf.
Tit. 5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben	46	"	7	"	3	"
" 6.	An zufälligen Ausgaben	14	"	13	"	9	"
	Summa	165,645	Thlr.	18	Sgr.	3	Pf.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . 204,567 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.
Die Ausgabe beträgt . . 165,645 " 18 " 3 "

Bleibt Bestand incl. 36,100 Thlr. in Activis 38,921 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf.

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1854 betrug:

in 1ster Klasse . . .	10,193,875	Thlr.	
in 2ter " . . .	32,973,025	"	
in 3ter " . . .	16,492,175	"	Thlr. Sgr. Pf.
			59,659,075 — —
Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitragssumme betrug in sämmtlichen 20 Societätskreisen			37,055,105 — —
Sämmtliche im Jahre 1854 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf			211,298 9 —

Hierunter befinden sich an Brand-Entschädigung 190,772 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge, und zwar zum 19. Ausschreiben vom 30. Juni 1854 auf 6 Sgr. 8 Pf. und zum 20. Ausschreiben vom 31. December 1854 auf 10 Sgr., also zusammen auf 16 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Capitals, mit Rücksicht auf die erforderliche Theilbarkeit desselben durch 20 Pfennige (cfr. §. 55. des Reglements) festgesetzt werden müssen, welches pro 100 Thlr. der vollen Versicherungs-Summe

in 1ster Klasse	6	Sgr.	8 Pf.
" 2ter "	10	"	—
" 3ter "	13	"	4

beträgt, und wodurch im Ganzen einkommen müssen 205,861 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.

Die Anzahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1854 die Indemnisation in Soll-Ausgabe gestellt worden, beträgt 138.

Magdeburg, den 30. November 1855.

Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director Graf von der Schulenburg-Altenhausen.

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1854 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt ist.

Nr.	Kreis und Ort des Brandes	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	₰	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	₰
	I. Kreis Calbe.								
1	Bernburger Vorstadt Calbe	24. Decbr.	1853	350	—	—			
2	Schloß-Vorstadt Calbe	26. März	1854	50	—	—			
3	Zens	2. Juni	"	6	9	4			
4	Eickendorf	20. ejusd.	"	7	—	—			
5	ibidem	29. Septbr.	"	1,826	3	—			
6	Schwarz	5. Octbr.	"	11,789	7	6			
							14,028	19	10
	II. Kreis Neuhaldensleben.								
7	Marienborn	17. Febr.	"	77	—	—			
8	Alleringersleben	25. März	"	6,859	—	—			
9	Parsörde	6. April	"	100	—	—			
10	Hörsingen	25. Mai	"	125	—	—			
11	Wormsdorf	20. Juni	"	1	—	—			
12	Siegersleben	5. Octbr.	"	151	—	—			
							7,313	—	—
	III. Kreis Wolmirstedt.								
13	Klein-Ammensleben	1. Febr.	"	75	—	—			
14	Colbitz	21. Mai	"	350	—	—			
15	Burgstall	26. ejusd.	"	355	—	—			
16	Colbitz	9. Juni	"	898	—	—			
17	Glindenberg	26. Juli	"	819	—	—			
18	Jersleben	28. August	"	66	20	—			
19	Sandbelendorf	26. Septbr.	"	15,290	—	—			
							17,853	20	—
	IV. Kreis Wanzleben.								
20	Buckau, nachträglich	6. Juli	1853	3,551	—	—			
21	Unseburg	28. Januar	1854	190	—	—			
22	Hohendodeleben	29. April	"	515	25	—			
23	Buckau	5. August	"	483	—	—			
							4,739	25	—
	V. Kreis Jerichow I.								
24	Pechau	7. Januar	"	175	—	—			
			Latus	175	—	—	43,935	4	10

25)

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport			175	—	—	43,935	4	10
25	Wenzlau	22. März	1854	100	—	—			
26	Steinberg	23. ejusd.	"	25	—	—			
27	Dretzen	1. April	"	1 350	—	—			
28	Bomsdorf, Rittergut	3. Mai	"	1 876	—	—			
29	Drewitz	14. ejusd.	"	3 340	—	—			
30	Bucknitz	25. ejusd.	"	14 541	—	—			
31	Cracau	1 Juni	"	2,191	15	—			
32	Dannigkow	12. Juli	"	8 365	4	—			
33	Wendlobbese	25. ejusd.	"	2 000	—	—			
34	Grabow	4. Septbr.	"	575	—	—			
35	Glienecke	11. ejusd.	"	9,921	—	—			
36	Elbenau	16. Octbr.	"	300	—	—			
							44,759	19	—
	VI. Kreis Jerichow II.								
37	Scharlibbe	27. Februar	"	168	—	—			
38	Gütter	23. April	"	1,125	—	—			
39	Scharlibbe	21. Mai	"	16,661	—	—			
40	Wudicke	28. Juni	"	490	—	—			
41	Herrenhölzer	eodem	"	750	—	—			
42	Gütter	17. Octbr.	"	400	—	—			
							19,594	—	—
	VII. Kreis Stendal.								
43	Neuendorf am Damme	11. Januar	"	186	18				
44	Wäthen	29. Septbr.	"	6,586	15				
45	Westinsel	26. Octbr.	"	50	—	—			
							6,823	3	—
	VIII. Kreis Osterburg.								
46	Einwinkel	13. März	"	180	—	—			
47	Altenzaun	25. ejusd.	"	18	22	6			
48	Genzien	27. Mai	"	8	15	—			
49	Hindenburg	1. August	"	900	—	—			
							1,107	7	6
	IX. Kreis Salzwedel.								
50	Wiersdorf, nachträglich	6. Juli	1852	50	—	—			
51	Rohrberg	8. Novbr.	1853	4,462	5	—			
52	Valfitz	7. Januar	1854	1,605	—	—			
53	Molmke	24. ejusd.	"	100	—	—			
54	Groß-Grabenstedt	19. Februar	"	625	—	—			
			Latus	6,842	5	—	116,219	4	4

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport			6,842	5	—	116,219	4	4
55	Rohrberg	6. März	1854	820	25	—			
56	Beese	11. ejusd.	"	200	—	—			
57	Klein-Gischau	7. ejusd.	"	3,030	20	—			
58	ibidem	13. ejusd.	"	2,450	—	—			
59	Rockenthin	23. ejusd.	"	13,275	—	—			
60	Stenau	26. ejusd.	"	225	—	—			
61	Molmke	25. ejusd.	"	150	—	—			
62	Zethlingen	13. April	"	75	—	—			
63	Klein-Garz	23. ejusd.	"	125	—	—			
64	Immekath	25. ejusd.	"	216	—	—			
65	Henningen	23. Mai	"	500	—	—			
66	Cheinitz	24. ejusd.	"	1,455	—	—			
67	Klein-Chüden	29. Juli	"	2,375	—	—			
68	Rademin	1. August	"	500	—	—			
69	Dähre	eodem	"	100	—	—			
70	Dahrendorf	4. ejusd.	"	1,678	—	—			
71	Gröningen	eodem	"	11,875	—	—			
72	Molmke	9. Septbr.	"	3,725	—	—			
							49,617	20	—
	X. Kreis Gardelegen.								
73	Flechtingen, nachträglich	25. Juni	1853	26	15	1			
74	Wernitz	25. Januar	1854	124	15	—			
75	Clötze	15. April	"	90	23	6			
76	Salchau	18. Juni	"	199	10	—			
77	Schenkenhorst	20. ejusd.	"	11	—	—			
78	Schwiesau	9. Juli	"	75	—	—			
							752	3	7
	XI. Kreis Halberstadt.								
79	Heudeber	11. Februar	"	150	15	—			
80	Abbenrode	24. Juni	"	205	—	—			
81	Heudeber	1. Juli	"	1,555	—	—			
							1,910	15	8
	XII. Kreis Oschersleben.								
82	Eilenstedt	15. Decbr.	1853	65	—	—			
83	Hornhausen	25. Juli	1854	750	—	—			
							1,050	—	—
			Latus				169,324	13	7

Digitized by Google

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rtl.	Sgr.	Pf.
	Transport						169,324	13	7
	XIII. Kreis Aschersleben.								
84	Thale	20. Juni	1854	—	—	—			
	XIV. Kreis Grfsch. Wernigerode.						15	—	—
85	Hasserode	20. Januar	"	65	—	—			
86	Drübeck	22. Octbr.	"	322	—	—			
	XV. Saal-Kreis.						387	—	—
87	Trotha	2. Januar	"	108	29	3			
88	Regitz	25. März	"	427	15	—			
89	Custrona	29. ejusd.	"	23	—	—			
90	Domnitz	22. April	"	50	—	—			
91	Dornitz	7. Juni	"	300	—	—			
	XVI. Kreis Grafschaft Mansfeld.						909	14	3
92	Kloster Mansfeld	8. Januar	"	37	—	—			
93	Neuplatendorf	4. Juli	"	175	—	—			
94	Aseleben	22. ejusd.	"	7	—	—			
95	Zoppendorf	2. August	"	6	—	—			
96	Bennstedt	26. ejusd.	"	275	—	—			
97	Wippra	30. ejusd.	"	26	—	—			
98	Belleben	9. Sept.	"	920	22	—			
99	Thondorf	13. ejusd.	"	1,038	22	6			
100	Gnölbzig	25. Octbr.	"	12	15	—			
	XVII. Kreis Fürstenth. Eichsfeld.						2,497	29	6
101	Uder	8. Decbr.	1853	300	—	—			
102	Breitenbach	10. ejusd.	"	565	—	—			
103	Lenterode	22. ejusd.	"	310	—	—			
104	Berntrode	24. ejusd.	"	35	—	—			
105	Felchta	30. Januar	1854	175	—	—			
106	Bleckenrode	26. Febr.	"	113	—	—			
107	Zwinge	28. ejusd.	"	1,322	—	—			
108	Berlingerode	15. März	"	30	—	—			
109	Küllstedt	18. ejusd.	"	450	—	—			
110	Felchta	18. April	"	261	—	—			
			Latus	3,561	—	—	173,133	27	4

№	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			3,561	—	—	173,133	27	4
111	Birkenfelde	3. Mai	1854	706	—	—			
112	Brückenrode	7. Juni	"	211	—	—			
113	Bachstedt	19. ejusd.	"	31	—	—			
114	Beiserode	22. ejusd.	"	825	—	—			
115	Büttstedt	28. Sept.	"	3,268	—	—			
116	Armbach	eodem	"	95	—	—			
117	Berlingerode	11. Octbr.	"	100	—	—			
118	Bickenriede	10. ejusd.	"	48	—	—			
119	Oberdorla	19. ejusd.	"	175	—	—			
120	Heuthen	20. ejusd.	"	131	—	—			
121	Wiesenfeld	6. Novbr.	"	134	—	—			
122	Vollenborn	9. ejusd.	"	90	—	—			
							9,375	—	—
	XVIII. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.								
123	Holzthalleben	8. Mai	"	—	—	—			
							268	10	—
	XIX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.								
124	Königsee	6. Decbr.	1853	20	8	—			
125	ibidem	21. Januar	1854	90	9	5			
126	Goldisthal	7. April	"	650	—	—			
127	Bucha	29. Juli	"	2,500	—	—			
128	Könitz	10. Octbr.	"	19	—	—			
							3,279	17	5
	XX. Kreis Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.								
129	Kraftsdorf	20. Decbr	1853	1,153	20	—			
130	Langenberg	15. Januar	1854	15	—	—			
131	Klein-Saara	21. März	"	1,378	14	—			
132	Groß-Saara	24. Juni	"	491	6	—			
133	Steinpau, nachträglich	26. August	1853	10	—	—			
134	Kaimberg	8. Octbr.	1854	561	25	—			
135	Neuendorf	12. Novbr.	"	970	—	—			
136	Dürrenebersdorf	13. Decbr.	"	136	—	—			
							4,716	5	—
				Summa Summarum			190,772	29	9

Digitized by Google

Anmerkung. Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich 4, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen sind, wofür aber, wie dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation zu bewilligen gewesen ist. Dagegen haben 6 Brände stattgefunden, für welche Brandentschädigung überhaupt nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren und ergiebt sich demnach die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von 138 Brandschäden.

Altenhausen, den 30. November 1855.

Der General-Director der Magdeburgischen Land Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Abhaltung eines Jahrmarkts.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27sten, 28sten und 29sten Februar 1856 und von da ab alljährlich in demselben Monate ein Flachsmarkt in der Stadt Braunsberg abgehalten werden wird.

Königsberg, den 25. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang.

Die tägliche Rohrberg-Kakerbecker Cartolpost wird vom 5. d. Mts. ab aus Rohrberg um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgefertigt werden.

Magdeburg, den 1. December 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die 2te tägliche Halberstadt-Quedlinburger Personenpost wird vom 8. d. Mts. ab aus Halberstadt Stadt um 12 Uhr 5 Minuten Mittags, abgesendet werden.

Magdeburg, den 4. December 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Bei dem Königlichen Consistorio hierselbst ist

1) der bisherige Canzlist Bader zum dritten Secretair,
2) der bisherige Canzlei-Diätarius Schwabe zum ersten Canzlisten und

3) der ehemalige Sergeant und Brigadeschreiber Crystall zum zweiten Canzlisten ernannt worden.

Magdeburg, den 29. November 1855.

Präsidium des Königlichen Consistorii für die Provinz Sachsen.

Die durch Emeritirung des Pfarrers Lehmann erledigte evangelische Pfarrstelle zu Roßbach mit Nahlendorf und Lunstedt, in der Diöces Freyburg, ist dem bisherigen Diaconus zu Ellenburg

Christian Carl Freygang

verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Ellenburg wird diesmal vermöge Reverses von uns besetzt.

Magdeburg, den 26. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Graf Boydan Heinrich von Reichenbach ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung zum Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Magdeburg, den 25. November 1855.

Das Regierungs-Präsidium.

Die durch den Abgang des Executors Schwarzberger zur Erledigung gekommene Executor- und Kassendienerstelle bei der Kreiskasse zu Aschersleben, ist dem bisherigen Unteroffizier Sternberg vom 3ten Bataillon 27sten Landwehr-Regiments vom 1sten December d. J. ab provisorisch übertragen worden.

Magdeburg, den 27. November 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Im ersten Jerichowschen Kreise sind

1) für den 10ten oder Gloineschen Bezirk der Amtmann Baillen zu Schweinitz und

2) für den 3ten oder Plötzkyschen Bezirk der Schulze Lindstedt zu Dannigkow

zu Schiedsmännern gewählt resp. wieder gewählt und durch das Königl. Appellationsgericht hierselbst bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 30. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Benz zu Wanneſeld iſt zum Schullehrer in Neubensdorf, Diöces Altenplatow, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Lehrer Schrader an der ſtädtiſchen Schule zu Burg iſt zum Kantor und Schullehrer in Huy-Neinſtedt, Diöces Anderbeck, proviſoriſch beſtellt worden. Die dadurch vacante Lehrerſtelle in Burg iſt Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Koennig zu Niegripp iſt zum dortigen zweiten Schullehrer proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamts-Candidat Bock iſt zum Küſter und Schullehrer in Mardorf, Diöces Salzwedel, proviſoriſch beſtellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Krohn aus Sandau und Koennefahrt aus Glötze ſind als Lehrer an der Volksſchule zu Tangermünde proviſoriſch beſtellt worden.

Magdeburg, den 30. November 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberſtadt.

Der Kreisrichter Fleiſchauer zu Aſchersleben iſt an das Kreisgericht zu Halberſtadt und der Gerichts-Aſſeſſor Hanewald zu Halberſtadt an die Kreisgerichts-Deputation zu Aſchersleben verſetzt.

Der Gerichts-Aſſeſſor Weishaupt zu Quedlinburg iſt vom 1. Januar 1856 ab an die Kreisgerichs-Deputation zu Aſchersleben verſetzt und dem Gerichts-Aſſeſſor Danner zu Aſchersleben von demſelben Tage ab die Verwaltung der Kreisgerichts-Commiſſion II. zu Dingelſtädt interimiſtiſch übertragen worden.

Der Referendarius Reuter iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt und dem hieſigen Kreisgerichte zur Beſchäftigung überwieſen.

Der Civil-Supernumerarius Zacharias iſt vom 1. December d. J. ab zum Bureau-Diätarius beim hieſigen Appellationsgerichte ernannt.

Der Bureau-Diätarius Riſchbieter zu Oſterwieck iſt geſtorben.

Die bisherigen Hülfsboten Schilling und Kühnemund zu Quedlinburg

sind vom 1. Januar 1856 ab definitiv als Boten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte daselbst angestellt.

Halberstadt, den 1. December 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Die Appellationsgerichts-Auscultatoren Tiemann, Hedrich und Kümmel sind durch kriegsministerielle Verfügung vom 28. November d. J. zu Intendantur-Referendarien bei der Intendantur des 4. Armee-Corps ernannt worden.

Magdeburg, den 3. December 1855.

Königliche Intendantur des 4. Armee-Corps.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 50.

Magdeburg, den 15. December 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 44ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4313. Den Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13ten Mai 1846. Vom 14ten Juni; ratificirt am 13. August 1855.

„ 4314. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Flatower Kreis-Chaussee von der Schlochauer Kreisgrenze bei Pr. Friedland über Ruden auf Lobsens und Wirsitz bis zur Wirsitzer Kreisgrenze.

„ 4315. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Creutzburg über Pitschen bis zur Schildberger Kreisgrenze in der Richtung auf Kempen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 131. Betrifft die Empfehlung einer Schrift. Nr. 2948. P. J.

Das von dem Dr. Meyer in Berlin herausgegebene

„Archiv für Landeskunde der Preußischen Monarchie"

wird der Aufmerksamkeit aller Gebildeten ganz besonders empfohlen, indem dasselbe nicht nur im Publicum Gemeinsinn und kräftiges Nationalbewußt-

sein zu wecken und mannigfache Belehrung zu gewähren, damit aber namentlich die Interessen des Ackerbaues und der Gewerbe zu fördern geeignet ist, sondern auch der Wissenschaft reichhaltige Quellen darbieten und für die innere Verwaltung in allen ihren Beziehungen Anregung und Hülfsmittel in reichem Maaße gewähren kann.

Von demselben erscheint vierteljährlich Ein Heft von 400 Seiten; jedes Heft kostet 1 Thlr. und kann, wie das bereits erschienene erste Heft, durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

Magdeburg, den 5. December 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Nr. 132. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Groß-Wanzleben nach Groß-Ottersleben. I. F. 2818.

Nachdem die von Groß-Wanzleben nach Groß-Ottersleben führende Kreis-Chaussee in einer Länge von 2501 laufenden Ruthen vollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, findet für diese Chaussee seit dem 23. vor. Mts. in dem in der Nähe des Dorfes Schleibnitz belegenen und zu diesem Zwecke eingerichteten Gasthause eine Chausseegeld-Erhebung für 1½ Meilen nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung S. 97.) statt.

Magdeburg, den 4. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise für die Ablösungen.

In Verfolg der Publicanda der vormaligen Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen vom 31. Mai 1850 (außerordentliche Beilage zu Nr. 24. des Amtsblattes für den Magdeburger Regierungsbezirk), und vom 21. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 26. desselben Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19. seq. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1855 bis dahin 1856 betragen:

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) In der Altmark: der Durchschnitt des Gardelegenschen, Salzwedelschen und doppelten Stendalschen Marktpreises	2	5	5	1	15	4	1	7	2	—	24	9
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt) der Marktpreis von Magdeburg . . .	2	3	10	1	21	5	1	9	5	—	25	9
3) In den Kreisen Jerichow I. und II.:												
a. für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, der Marktpreis von Havelberg . . .	2	6	11	1	15	6	1	5	4	—	25	1
b. für die Dörfer Molkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese und die Havel eingeschlossen werden, der Marktpreis von Rathenow . . .	2	6	7	1	17	—	1	6	4	—	25	2
c. für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wust'schen Damm, sowie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Schartencke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde . .	2	6	2	1	17	6	1	8	7	—	25	4
d. für die südwestlich der Ortschaften Klietznick, Neu-Redekin, Nielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Glienecke, Klein-Lübars, Loburg und Isterbies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg (wie oben)	2	3	10	1	21	5	1	9	5	—	25	9
e. für alle in den zu a bis d. bezeichneten Bezirken nicht belegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise, der Marktpreis von Brandenburg . .	2	7	—	1	18	5	1	7	2	—	27	—

Es versteht sich dabei von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug und in dem durch das Publicandum vom 31. Mai 1850 bestimmten südöstlichen Unterbezirke noch der daselbst festgestellte Rückschlag von 10 Procent stattfindet.

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt												
a. in dem Kreise Aschersleben:												
der Marktpreis von Quedlinburg . . .	1	29	10	1	21	1	1	6	5	—	25	5
b. in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt:												
der Marktpreis von Halberstadt . . .	2	1	10	1	21	8	1	8	—	—	24	6
5) In der Grafschaft Wernigerode:												
der Marktpreis von Wernigerode . . .	2	3	3	1	24	—	1	10	—	—	24	8

Stendal, den 8. December 1855.

Königliche General-Commission.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausreichung der Quittungen über eingezahlte Privatrente-Ablösungs-Capitalien.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 1. October c. gekündigte und eingezahlte Privatrente-Ablösungs-Capitalien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der eben gedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 1. December 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höhern Orts unter dem 29. v. Mts. vollzogenen Urkunde ist

das

das Braunkohlen-Bergwerk Frühauf bei Nachterstedt an die Gewerkschaft des Braunkohlen-Bergwerks Emilie Auguste bei Nachterstedt mit einer Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 10. December 1855.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Alach, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Bindersleben, Johann Friedrich Herrmann Weingärtner verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Bindersleben ist der Magistrat zu Erfurt.

Magdeburg, den 22. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch die Emeritirung des Pfarrers Wiese erledigte evangelische Pfarrstelle zu Förderstedt, in der Diöces Atzendorf, ist dem bisherigen Pfarrer zu Klein-Ottersleben, in der Diöces Wanzleben,

Friedrich Gustav Alexander Jaeger

verliehen worden.

Magdeburg, den 30. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem Arzte Dr. Nettmann zu Gröningen ist aus Veranlassung seines 50jährigen Doctor-Jubiläums der rothe Adler-Orden 4ter Klasse Allerhöchst verliehen worden. Ordens-Verleihung.

Magdeburg, den 7. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Croppenstedt ist an Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten J. C. Zack der bisherige Rathmann Heinrich Kunze zum Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt. Bestätigte Beigeordnete und Rathmänner.

Magdeburg, den 5. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Salzwedel ist der bisherige besoldete Rathmann Schwenecke in gleicher Eigenschaft wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 5. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Magdeburg sind auf die Periode vom 1. Januar 1856 bis dahin 1859 und zwar Bestätigte Schiedsmänner.

für den 4ten Bezirk der Stadtrath Funck,
„ „ 12ten „ „ Rector Jaensch,
„ „ 19ten „ „ Fabrikant Petry

und auf die Periode vom 1. October d. J. bis dahin 1858
für den 10ten Bezirk der Kaufmann Fritze
als Schiedsmänner erwählt, resp. wieder erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Christoph Lindemann zu Hedersleben ist zum Schiedsmann für den Bezirk Hedersleben auf die Periode vom 23. März 1856 bis dahin 1859 erwählt nnd von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 10. December 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Die Küster- und Schulstelle in Staffelde, Diöces Tangermünde, ist durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Lau zu Bretsch ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten daselbst provisorisch bestellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Ludwig Bernhard Arndt und Carl Friedrich Urbach sind als Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Hagen zu Hemerten, Diöces Tangermünde, ist zum dortigen Küster und Schullehrer provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Friedrich Herrmann Müller aus Groß-Apenburg ist zum 4ten Lehrer an der städtischen Schule zu Sandau provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 1. December 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Ober-Steuer-Controleur Gleuwitz zu Neuhaldensleben ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum Steuer-Inspector ernannt.

Magdeburg, den 4. December 1855.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Der seitherige öconomische Protocollführer Raimund Carl Otto von Webern zu Stendal ist in Folge nachgewiesener Qualification zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen ernannt worden.

Stendal, den 7. December 1855.

Königliche General-Commission.

Der bisherige Berg-Expectant Franz Theodor Preßler aus Halle ist durch Rescript des Ministers für Handel ꝛc., Herrn von der Heydt, Excellenz, vom 29. November c., zum Ober-Bergamts-Referendarius ernannt worden.

Halle, den 9. December 1855.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 51.

Magdeburg, den 22. December 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 45ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4316. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Conitz über Jacobsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Flatow in der Richtung auf Gammin, 2) von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monkowarsk, 3) von Tuchel über Brunstplatz bis zum Bahnhofe Terespol, 4) von Conitz über Bruß bis zur Grenze des Kreises Berendt in der Richtung auf Berendt.

" 4317. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. September 1855.

" 4318. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. November 1855 wegen der, von der Königlich Preußischen mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Grenzgebiete. Vom 1. December 1855.

" 4319. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1. Januar 1867 betreffend. Vom 8. December 1855.

Bekanntmachung.

Betrifft den Vorstand der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das nächste Jahr

der Kaufmann Herr L. F. Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden dieser Hülfskasse,

und

der Regierungsrath Herr Willenbücher hier zum Stellvertreter desselben

erwählt worden sind.

Magdeburg, den 17. December 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 133. Betrifft die Erwählung der Mitglieder des Schauamtes zur Prüfung und Auswahl der im Kreise Jerichow II. im künftigen Jahre zur Deckung zuzulassenden Hengste. I. V. 1569.

In Gemäßheit des §. 3. der Köhrordnung vom 15 September cr. (Amtsblatt Nr. 40 pag. 444.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Mitglieder des Schauamtes zur Prüfung und Auswahl der im Kreise Jerichow II. im künftigen Jahre zur Deckung zuzulassenden Hengste erwählt worden sind:

1) der Rittergutsbesitzer Baron von Plotho auf Zerben,
2) der Gutsbesitzer Beckmann in Genthin,
3) der Amtmann Burkhardt in Hohengöhren, und
4) der Schulze Wischer in Steinitz.

Magdeburg, den 12. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr 134. Betrifft die Stellvertre-

Während der Zeit, wo der Deichhauptmann Baron von Plotho-Parey den Sitzungen der Abgeordneten in Berlin beiwohnt, wird der Baron von

Plotho-Zerben dessen Dienstgeschäfte als Deichhauptmann wahrnehmen, was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Magdeburg, den 13. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

tung eines Deichhauptmanns
t. B. 630.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Die im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts angestellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1855 in folgenden Rubriken:

Betrifft die Aufforderung an die Schiedsmänner, die Nachweisung ihrer Arbeiten einzureichen.

1) Anzahl der aus dem Jahre 1854 übernommenen unbeendet gebliebenen Sachen,
2) Anzahl der im Jahre 1855 anhängig gewordenen Sachen,
3) Summa beider Angaben,
4) Anzahl der hiervon
   a) durch zu Stande gekommenen Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage oder verweigerte Einlassung des Verklagten,
   c) durch Verweisung an den Richter

beendeten Sachen,

an die betreffenden landräthlichen und resp. Magistratsbehörden einzureichen.

Diese Behörden werden ersucht, die gedachten Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableau mit gleichen Rubriken zusammenzustellen und bis zum 15. Januar k. J. mit ihrem Gutachten über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner uns einzureichen, auch die mit den Nachweisen im Rückstande bleibenden Schiedsmänner bei Zeiten zu erinnern.

Magdeburg, den 14. December 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

Betrifft das Resultat des am 15. d. M. abgehaltenen Rentenbriefs-Auslosungs-Termins.

In dem am 15. November d. J. zur Auslosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1855 bis 1. April 1856) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.

Nr. 152. 424. 693. 696. 763. 981. 1117. 1256. 1284. 1289. 1579. 2108. 2198. 2466 2513. 3152. 3217. 3244. 3286. 3384. 3849. 3917. 3980. 4164. 4407.

2) Littera B. à 500 Thlr.

Nr. 246. 332. 389. 596. 1169. 1240.

3) Littera C. à 100 Thlr.

Nr. 272. 295. 328. 496. 778. 779. 1141. 1388. 1757. 1910. 1966. 2471. 2799. 3174. 3245. 3298 3464. 3573. 3781. 3875. 3928. 3933. 3985. 4090. 4342. 4539. 4582. 4695. 4706. 4722. 5296.

4) Littera D. à 25 Thlr.

Nr. 130. 240. 413. 630. 893 1111. 1153. 1337. 1416. 1422. 1753. 2052. 2180. 2624. 2768. 2795 2867. 2907. 2918. 2979. 2996. 3759. 3763. 3801. 3898. 4522.

5) Littera E. à 10 Thlr.

Nr. 517. 653. 664 703. 757. 842. 1287. 1382. 1565. 1629. 1911. 2118. 2148. 2781. 2820. 3176. 3400 3476 3508 3711. 3898. 4214. 4374. 4384. 4843 4937. 4938. 5314. 5323 5436. 5493 5732. 5917. 5930. 5950. 5966. 6456. 6603. 6929. 7010. 7057.

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1856 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften

Digitized by Google

Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 12. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 16. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Ernst Zander zu Quedlinburg hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst niedergelegt.

Magdeburg, den 11. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kämmerei-Kassenrendant Friedrich Hanke zu Werben hat die Agentur für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt.

Magdeburg, den 11. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Roch zu Halberstadt hat die Haupt-Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. niedergelegt. Magdeburg, den 11. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Auctionator Andreas Meyer zu Seehausen i. M. ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt an Stelle des Kaufmann August Schraube daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Brückner zu Pabstorf, im Kreise Oschersleben, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Bruno Drechsler zu Halberstadt ist als Agent der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft an Stelle des verstorbenen bisherigen Agenten, Kaufmann Friedrich Wilh lm Helm daselbst, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Neffe zu Clötze ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmann Herrmann Cohn daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hermann Friedmann zu Clötze ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau, gegenwärtig in Brüssel, ist unter dem 7. December 1855 ein Patent

> auf eine Bodenkultur-Maschine, soweit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Lobenswerthe Handlungen.

Die kleine, noch nicht 400 Seelen zählende Gemeinde Jeetze bei Calbe a. M. hat durch den geschmackvoll ausgeführten inneren Ausbau ihrer Kirche und durch die Sammlung von 674 Thlr. freiwilliger Beiträge für diesen Zweck einen ächt christlichen Sinn offenbart.

Bei dieser Gelegenheit hat sich der Kossath Andreas Schulze dadurch ganz besonders ausgezeichnet, daß er der Kirche eine Orgel im Werthe von 1200 Thlrn. geschenkt hat.

Nicht minder verdienen die Ehefrauen des Dörfchens rühmend erwähnt zu wer-

den, welche der Kirche eine schöne Kanzelbekleidung von ächtem Sammet geschenkt haben.

Magdeburg, den 12. December 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Bei dem Gymnasium zu Salzwedel sind

1) der Schulamts-Candidat Wilhelm Rabe als sechster ordentlicher Lehrer,
2) der Schulamts-Candidat Dr. Carl Hermann Henkel als siebenter ordentlicher Lehrer,
3) der Schulamts-Candidat Wilhelm August Hermann Stade als achter ordentlicher Lehrer

angestellt und

4) der Schulamts-Candidat Dr. Julius Adolph Brandt als Hülfslehrer

angenommen worden.

Magdeburg, den 12. December 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der Pfarrer Johann Heinrich Carl Bertling zu Westerhausen, in der Diöces Quedlinburg ist den 22. v. Mts. gestorben.

Magdeburg, den 6. December 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Domainen-Rentmeister Riedhardt ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Magdeburg, den 11. December 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Dem Bürger und Maurer Christian Zimmermann zu Schönebeck ist der Dienst als Amtsdiener und Executor bei dem Domainen-Rentamte Gommern und den combinirten Forstkassen der Reviere Grünewald und Biederitz interimistisch übertragen worden.

Magdeburg, den 12. December 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Für den 4ten ländlichen oder Randauer Bezirk des Isten Jerichowschen Kreises ist auf Bestätigter Schiedsmann.

die Periode vom 1. Januar 1856 bis dahin 1859 der Amtmann Faber zu Zipkeleben zum Schiedsmann erwählt und als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 8. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Rector- und Prädicantenstelle in der Sudenburg-Magdeburg ist durch die Beförderung des seitherigen Inhabers derselben vacant geworden; sie ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 7. December 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 29. December 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 66ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

№. 4320. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 17. October 1855.

• 4321. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Osterode: 1) von Osterode über Reichenau und Hohenstein bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Neidenburg, 2) von Reichenau über Gilgenburg bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Soldau oder auf Neidenburg, 3) von Hohenstein bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Griesliinen.

• 4322. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Filehne bis zur Deutsch-Croner Kreisgrenze in der Richtung auf Schloppe und von Czarnikau bis zur Oborniker Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen.

• 4323. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in den Kreis Strehlen fallenden Theiles der Frankenstein-Strehlener Straße, von der Strehlen-Patschkauer Chaussee ab, in der Richtung nach Frankenstein über Wammelwitz und Danchwitz bis an die Kreisgrenze.

Nr. 4324. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der auszubauenden sogenannten Militairstraße in den Kreisen Simmern und Zell, von der Gödenroth-Zeller Bezirksstraße über Cappel bis an die Aachen-Mainzer Staatsstraße vor Büchenbeuren.

„ 4325. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Aktiengesellschaft „Creditverein für Handwerker in Magdeburg." Vom 15. December 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 135. Betrifft die Arzneitaxe pro 1856.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und daher nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit tritt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diese Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Magdeburg, den 27. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft das Resultat des am 15. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse abgehaltenen Termins.

In dem nach erfolgtem Uebergange der Verwaltung der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt auf die Rentenbank für die Provinz Sachsen am 15. November d. J. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der gedachten Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1. Januar bis ultimo Juni 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Litt. A. à 3½ pCt.:

Nr. 516. à 500 Thlr.,	Nr. 481. à 25 Thlr.,
„ 552. „ 500 „	„ 484. „ 25 „
„ 398. „ 100 „	„ 743. „ 25 „

2) von Litt. B. à 4 pCt.:

Nr. 113. à 500 Thlr.,	Nr. 4,030. à 500 Thlr.,
„ 576. „ 500 „	„ 3,168. „ 100 „
„ 2,431. „ 500 „	„ 22. „ 25 „
„ 3,858. „ 500 „	

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben und der halbjährigen Zinſen pro 1. Januar bis 30. Juni 1856 erfolgt vom 1. Juli 1856 ab, je nach der Wahl der Intereſſenten, entweder:

a) auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im courſsfähigen Zuſtande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieſelbe im courſsfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von den Präſentanten der Schuldverſchreibungen nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 30. Juni 1856 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf, und müſſen daher mit demſelben die dazu gehörigen beiden Zins-Coupons Serie III. Nr. 3 und 4. unentgeldlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich die betreffenden beiden Kaſſen auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar vom Ausloſungstermin

a) den 30. Juni 1854
die 4procentigen Schuldverschreibungen
Nr. 1218. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 31. December 1854
die 3½procentigen Schuldverschreibungen
Nr. 450. und 455. à 10 Thlr.,
„ 468. à 5 Thlr.,
die 4procentigen Schuldverschreibungen
Nr. 1743. 2920. und 2924. à 10 Thlr.,
„ 1624. und 3812. à 5 Thlr.;

c) den 30. Juni 1855
die 4procentigen Schuldverschreibungen
Nr. 126. à 500 Thlr.,
„ 4331. 4336. à 10 Thlr.,
„ 4333. 4337. à 5 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten. Der Kaufmann August Roth zu Osterwieck ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postsachen. Vom 23sten d. Mts. ab wird die wöchentlich sechsmalige Helmstedt-Weferlingener Botenpost

aus Weferlingen mit Ausnahme des Montags
täglich im Winter um 4 Uhr Nachmittags und
„ Sommer „ 6 „ „ „
aus Helmstedt mit Ausnahme des Dienstags
täglich im Winter um 6 Uhr 45 Minuten früh und
„ Sommer „ 4 „ 45 „ „

und

und die wöchentlich dreimalige Oebisfelde-Weferlingener Botenpost
aus Oebisfelde Sonntags, Dienstags und Freitags
im Winter um 12 Uhr Mittags und
„ Sommer „ 2 „ Nachmittags,
aus Weferlingen Montags, Mittwochs und Sonnabends
im Winter um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags und
„ Sommer „ 7 „ 30 „ „
abgesendet werden.

Magdeburg, den 20. December 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Dem Oberlehrer Dr. Michaelis am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst ist bei gleichzeitiger Ernennung zum Conventualen der gedachten Anstalt der Professortitel verliehen worden.

Magdeburg, den 21. December 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die durch den Uebertritt des Oberlehrers Dr. Eiselen am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen und das demnächstige Aufrücken der nach ihm folgenden Lehrer am 1. Januar 1856 vacant werdende 11te Lehrer- und 4te Alumnats-Inspectorstelle ist dem bisherigen Hülfslehrer an der gedachten Anstalt, Dr. Arndt verliehen und des letzteren Stelle dem Candidaten des höhern Schulamts, Dr. Wilhelm Steinhart übertragen worden.

Magdeburg, den 22. December 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Prittitz, in der Diöces Liffen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Battin, in der Diöces Preitin,

Dr. Carl Friedrich Möller

verliehen worden.

Magdeburg, den 13. December 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch Emeritirung des Pfarrers Kerl erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kurzlipsdorf mit Raundorf, in der Diöces Seyda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Kemberg,

August Christian Braune,

verliehen worden.

Magdeburg, den 19. December 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Beckwitz, in der Diöces Torgau, ist durch das Ableben des Pfarrers Wilke vacant geworden.

Magdeburg, den 19. December 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Aspenstedt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Burg,

Philipp Ferdinand Trieppel,

verliehen worden.

Magdeburg, den 20. December 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung eines Polizei-Anwalts.

In Stelle des verstorbenen Polizei-Anwalts Theuerkauf ist für den Kreisgerichts-Bezirk Calbe a. S. als solcher der landräthliche Secretair Brösel zu Calbe a. S. vom 1. Januar 1856 ab ernannt worden.

Magdeburg, den 17. December 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verwaltung des Wanzlebener Landrathsamts.

Die Stellvertretung des Landraths von Lavière zu Wanzleben, während dessen Anwesenheit in Berlin als Mitglied des Abgeordnetenhauses, ist dem Kreis-Deputirten, Oberamtmann Kühne zu Wanzleben übertragen worden.

Magdeburg, den 21. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. v. M. erfolgte Ernennung des Schulamts-Candidaten Bock zum Küster und Schullehrer in Maxdorf ist zurückgenommen; die Stelle ist daher noch vacant.

Magdeburg, den 15. December 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Mit dieser Nummer wird das Titelblatt zum Jahrgange 1855 des Amtsblattes ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

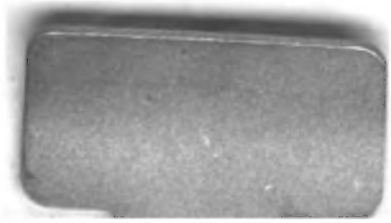

Digitized by Google